



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

**B** 456977



FROM THE LIBRARY OF  
**Professor Karl Heinrich Rau**  
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE  
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY  
**Mr. Philo Parsons**

OF DETROIT

1871

HC  
284  
.B49

**NON  
CIRCULATING**



10009

# Policey- und Cameral- M a g a z i n

in welchem  
nach alphabetischer Ordnung  
die vornehmsten und wichtigsten



bey dem  
**Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien**  
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt  
und durch landesherrliche Geseze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen  
erläutert werden.

**Neunter und letzter Band**  
welcher U bis Z nebst einem Anhang enthält

herausgegeben

von

**Johann Heinrich Ludwig Bergius**

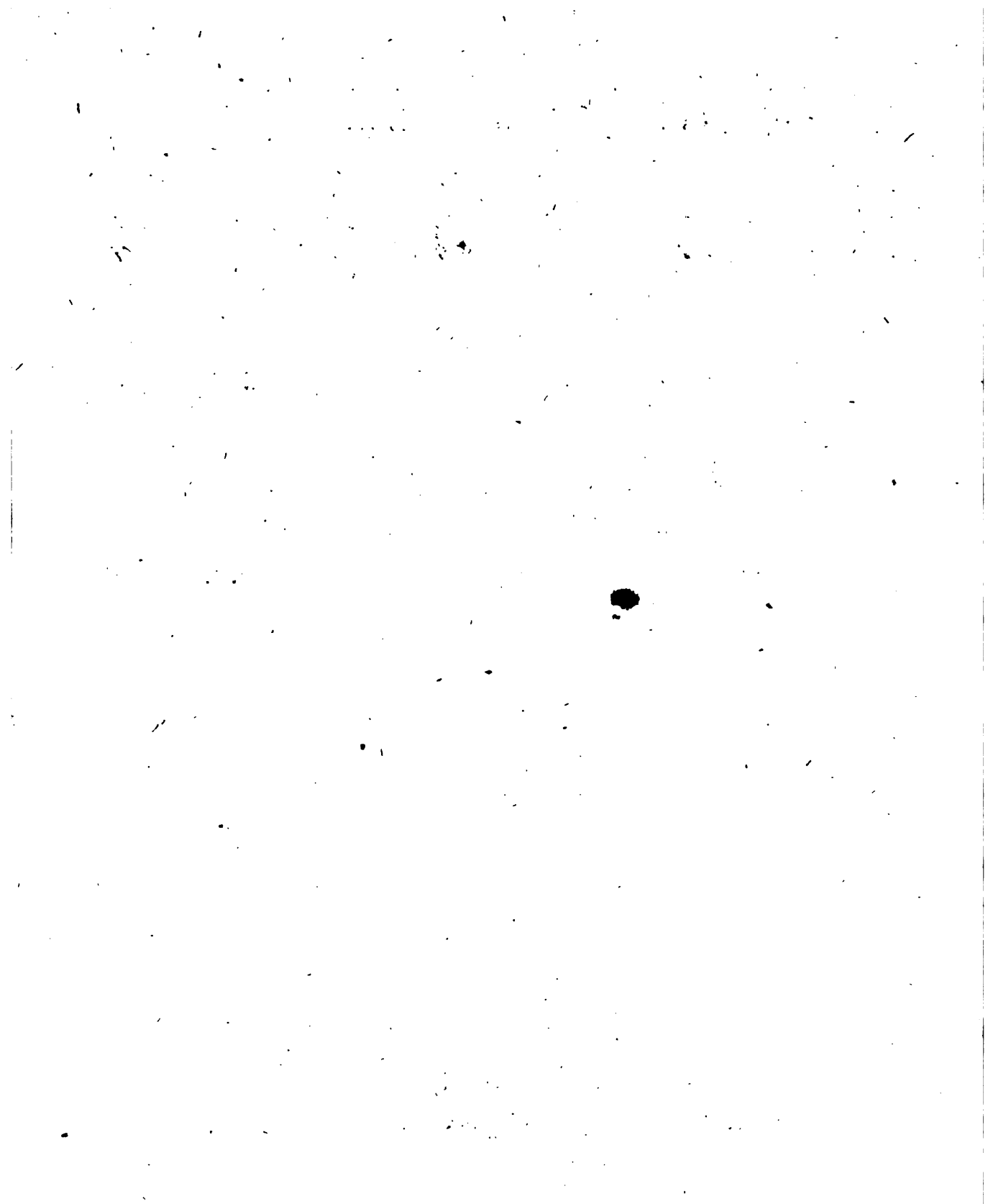
Gräflich-Sayn-Hohen- und Wittgensteinischen Hofkammerrath.



*Vogel*



Frankfurt am Mayn  
in der Andreäischen Buchhandlung 1774.







P o l i c e n =  
u n d  
C a m e r a l = M a g a z i n  
nach alphabetischer Ordnung.

---

u.  
U f e r b a u.  
Inhalt.

§. 1. Nothwendige Vorforge der Landespolicey vor den Uferbau. §. 2—21. Schöne Einrichtung wegen des Uferbaues in Schlesien. §. 22. von dem Teich- oder Dammwesen wird hieo nochmals gehandelt, und zu dem Ende bis §. 37. ein Auszug des erneuerten Teich- Schaus-Graben- und Schleusen-Reglements in dem Herzogthum Cleve geliefert.

§. 1.  
**W**as vor grose Vortheile schiffbare Erdme denen Commercien, sie mögen auser Landes odet auch nur im Lande getrieben werden, verschaffen, ist eine Sache, die einem jeden bekannt ist, der nur einige wenige Begriffe von der Hand-  
IX. Theil.

lung hat. Sollen aber diese Vortheile erhalten werden; so ist es ganz unumgänglich nothwendig, daß die Landespolicey auf die tüchtige Unterhaltung der Ufer ihre beständige Aufmerksamkeit und Vorforge richtet. Sie muß zu dem Ende alle mögliche Anstalten vorkehren, damit die Abbrüche an den Ufern  
II

## Uferbau.

Ufern verhütet werden; dann durch diese Abbrüche werden nicht allein die Flüsse versandet und zur Schifffahrt untauglich gemacht, sondern auch die schädlichsten Ueberschwemmungen verursacht, und durch diese, denen Einwohnern an ihren Grundstücken der größte Schaden zugezogen. Zu Verhütung der Abbrüche an den Ufern und der schädlichen Ueberschwemmungen, pfleget man verschiedene nützliche Werke, als Dämme, Canäle, Schleusen, Rinnen, Deckungen und Warden anzulegen. Von denen Dammanstalten ist bereits anderwärts gehandelt worden (a); und ich werde diese Materie auch hier nochmals berühren (b), vorher aber diejenige Anstalten anführen, die man ausserdem zu Befestigung und Erhaltung der Ufer vorzuziehen pfleget; und hierbey werde ich die schönen Anstalten, die man deshaß in Schlessen gemacht hat (c), zum Grunde legen, und will solche als ein gutes Beyspiel anpreisen.

(a) S. den Art. Dammanstalten.

(b) Die Ursache, daß ich hier nochmals von denen Dammanstalten handeln muß, liegt darin, daß ich das schöne königl. preussische erneuerte Reich: Schau: Graben: und Schleusen: Reglement in dem Herzogthum Elbe, vom 24. Februarii 1767. damals, als ich den Art. von den Dammanstalten ausgearbeitet, noch nicht bey Händen gehabt habe, dasselbe aber, wegen seiner sehr umständlichen Einrichtung, allerdings verdienet, zu mehrerer Erläuterung dieser Materie, angeführt zu werden. Man kann demnach gegenwärtigen Artikel als ein Supplement zu dem Art. von denen Dammanstalten betrachten; zumal, da die Uferbauanstalten selbst damit die genaueste Verbindung haben.

(c) S. Ufer: Ward: und Regungsordnung vor das Herzogthum Schlessen, vom 12. Sept. 1763. Auch diese Ordnung ist mir bishero abgegangen.

### §. 2.

I. Müßen, nach dieser schlesischen Verfassung, alle abbrechende Ufer, so viel zur

Regulierung des Stroms nöthig ist, durch Anpflanzung des jungen Weidwuchs, oder wenn dieses nicht hinlänglich seyn will, durch andere Mittel (a) von fernerm Abbruch gedecket werden, um dadurch den daraus entstehenden schädlichen Krümmen, und den Versandungen des Stromes bey Zeiten vorzubeugen. Damit aber auch hierinn kein Irrthum vorgehen möge, und durch einen unnöthigen Aufwand, oder durch unrechte Anlage der Pflanzung und des Uferbaues, der Ordnung des Stromes und dem Interesse des Nachbarn zuwider gehandelt werde; so muß in dergleichen Fällen, wenn zumal ein Uferbau von Wichtigkeit vorgenommen werden soll, solches vorher der Cammer angezeigt werden, welche sodann den vorzunehmenden Bau, durch einen Wasserbaubedienten untersuchen und unentgeltlich dazu die nöthige Anweisung geben läßt, auch, im Fall derselben, welcher einen solchen Bau führen soll, keinen geschickten Meister hat, welcher die Arbeit gründlich zu machen versteht, demselben einen Bühnenmeister oder Wardaufseher aus den königlichen Amtern oder einer Cammerrey zugiebt. Diejenigen, welche hierinn saumselig sind, und die Befestigung ihrer abbrechenden Ufer unterlassen, werden dem Befehl nach, auf das ernstlichste bestraft, und mit Ernst und Nachdruck dazu angehalten.

(a) Es wird auch eine gewisse Pflanze, Namens Klittag, sehr zu Befestigung der Ufer und gegen den stiegenden Sand empfohlen; und sollen sich derselben die Holländer und Dänen in ihrem Wasserbau und zu Befestigung ihrer Dünen und Dämme, besonders bedienen. Man findet davon eine Nachricht im 8ten Bande der oconomischen Nachrichten, pag. 629. u. f.

### §. 3.

II. Wenn bey Untersuchung eines solchen abbrechenden Ufers die Wasserbaubedienten finden, daß solches ohne Schaden der Ordnung im Strome aunooh ungedeckt bleiben kann,

kann,

Land, und der Eigenthümer will den Verlust seines Grund und Bodens an einem solchen Ufer, so weder zum Ruin des Stromes noch zum Nachtheil der Schifffahrt etwas beytragen kann, nicht achten; so läßt man zwar geschehen, daß ein dergleichen Bau unterbleibet. Wenn aber ein solcher Abbruch sich an einem Walde, oder an einer Hütlung ereignet, auf welcher noch starke Bäume, oder von dem vor Zeiten daseibst gewesenen Walde große Stöcke in der Erde befindlich sind; so muß der Eigenthümer des Ufers jederzeit auf 16. schlesische Ellen weit alle große Bäume von dem Ufer mit den Stöcken, so wie auch die alten Stöcke auf anderthalb Ellen tief aus dem Grunde austrotten lassen. Es muß aber der Platz an einem solchen abbrechenden Ufer deshalb stets in der gedachten Breite von 16. Ellen, von allen Bäumen und Stöcken frey seyn; weil durch ein unvermuthetes großes Wasser, und besonders bey dem Eisgange, der Abbruch an einem solchen Ufer sich auf einmal und in sehr kurzer Zeit so stark ereignen kann, daß niemand im Stande ist, das nahe stehende Holz und Stöcke wegzuschaffen, sondern solche mit dem Ufer in das Wasser fallen lassen muß. Wenn also jemand die hier vorgeschriebene Breite nicht stets von stehenden Bäumen und Stöcken frey macht, und daher es sich ereignet, daß solche in das Wasser fallen; so verlihet der Eigenthümer von dem auf dem Ufer zu nahe befindenen Bäumen das Holz, und muß vor den Stock, nachdem er auf seine Kosten ausgerottet worden, einen Ducaten Strafe erlegen. Ist aber der Baum oder Stock schon wirklich ins Wasser gefallen; so werden beyde auf seine Kosten herausgebracht, das Holz confisciret, und er muß noch überdem von einem Baum einen Ducaten und vor einen Stock zwey Ducaten Strafe bezahlen. Derjenige aber, welcher muthwilliger Weise einen Baum ins Wasser hauen oder fallen läßt, muß davor 10. Ducaten Strafe geben, und

über dieses alle Unkosten tragen, welche die schleunige Herausbringung des Baumes aus dem Wasser erfordert.

## §. 4.

III. Zu solcher Räumung des Ufers und Ausrohdung der Bäume und Stöcke, wurde einem jeden, in dessen Grenzen der Fluß seinen Lauf hat, eine Zeit von zwey Jahren angesetzt; und wenn die verordnete Commission bey der Revision befand, daß diesem nicht die gehörige Folge geleistet worden; so wurde alles Holz; Bäume und Stöcke unter Direction der Wasserbaucommission durch gedungene Leute herausgeschafft, der Eigenthümer aber zu Bezahlung der Arbeitskosten, Diäten und Gerächtschaften, welche dazu nöthig gewesen, executive angehalten, und mußte, außer der Confiscation des Holzes, vor jeden Baum einen Ducaten und vor jeden Stock zwey Ducaten Strafe erlegen. Wenn jedoch an einem oder dem andern Orte die Reinigung des Flusses ganz außerordentliche Schwierigkeiten fand, so ward nicht nur, nach vorgängiger zeitigen Anzeige bey der Cammer, die Untersuchung verfügt, und den Interessenten, nach Befinden der Umstände, durch die Wasserbaubedienten unentgeltliche Anweisung, wie die Reinigung mit den wenigsten Kosten zu bewirken, gegeben, sondern auch, wenn ein Interessent ohne allzugroße Beschwerde die ganze Zahl der zur Reinigung des Stromes benötigten Arbeiter nicht selbst aufzubringen vermöchte, ihn durch eine proportionirliche Anzahl Arbeiter aus den benachbarten Creisen ohnentgeltlich assigniret. Damit auch niemanden eine unmögliche oder unnöthige Arbeit zugemuthet werde; so ward die Ausbringung des Holzes und der Stöcke aus dem Wasser nur in so weit bestimmt, daß alles dasjenige, was anderthalb Fus tief im Wasser gelegen, als das kleinste Wasser im Strome zu seyn pfleget, dergleichen alles, was ganz und gar

## Uferbau.

im Sande vergraben gewesen, hat liegen bleiben dürfen. Folglich wenn ein Baum oder Stock im Wasser oder im Sande gelegen, und nicht ganz herausgebracht werden können, nur die emporstehenden Zacken, Aeste und das Holz von denselben, so tief als vorhin befohlen worden, davon hat abgetrennet werden müssen. Alles, was bisher von Verhütung des Einfallens in den Strom wegen der auf dem Ufer stehenden Bäume und Stöcke gesagt worden; mußte gleichergestalt bey den Bäumen und Stöcken beobachtet werden, welche von einer uralten Verfassung unter dem Erdboden gesteckt, und bey einem abbrüchigen Ufer von Zeit zu Zeit sichtbar werden. Eben so mußte mit denen Steinen, welche am Ufer den Einfall droheten, oder im Strome zum Schaden der Schifffahrt lagen, verfahren, und deren Herabstürkung entweder bey Zeiten verhütet, oder wenn sie schon im Wasser gelegen, so wie das Holz und die Stöcke, bey zwey Ducaten Strafe vor jeden Stein, herausgeschaffet werden.

### §. 5.

IV. Ein jeder mußte die auf seinem Grund und Boden befindlichen alten Rudera von Wehren, Brücken, Eisbrechern, Flügeln und dergleichen Wasserbauten, und die davon noch stehende Pfähle, Holz und Steine, so der Schifffahrt hinderlich und schädlich waren, binnen Jahresfrist herauschaffen, bey dessen Unterbleibung fiel dem Saumbasten aller Schaden und Verschämmniß, welcher den Frachten und Schiffen dadurch entstand, zur Last, und er wurde angehalten, die zur Reinigung des Stromes erforderlichen Kosten zu bezahlen, überdieß aber noch in eine Geldbuße, welche dem Beschädigten, nach Befinden der Umstände, adjudicirt ward, condemnirt. Wenn einen dergleichen Bau wegen seiner festen Verhackung durch den ganzen Strom wegzureißen, es allzuviel Kosten

erforderte, mithin dem Eigenthümer dadurch in allzu großen Schaden gesetzt werden dürfte; so ließ man geschehen, daß nur, so viel möglich, die allzu große Schädlichkeit, sothaner alten Rudera aus dem Wege geräumt wurden. Jedoch mußte wenigstens in der oben bestimmten Zeit eine grundfreye Defnung durch dergleichen alten Bau von 3. Ruthenbreite, recht in der Fahrt, wo die Schiffe zu gehen pflegen, gebrochen, und dieselbe auf jeder Seite mit einem Strohwisch auf einer Stange bemerket, demnachst aber mit der Demolition des übrigen alten Baues fortgefahret werden, damit dergleichen in dem Strome nicht zu Eisstopfung Gelegenheit geben und Unglück anrichten möchte. Mit denen einzelnen Pfählen, welche hin und wieder im Strome steckten, konnte es nicht anders gehalten werden, als daß man solche auf dem Eise oder mit Verhülfe eines Schiffes herauszoge. Im Unterbleibungsfall mußte der Eigenthümer vor jeden Pfahl einen Ducaten Strafe und die Kosten zu Ausbringung desselben bezahlen.

### §. 6.

V. Wenn auf diese Weise eine jede Gerichtsobrigkeit und Gemeinde ihre Schuldigkeit beobachtete, so konnte es nicht fehlen, daß die Ströme in kurzer Zeit von dem schädlichen Holze befreyet und von diesem der Schifffahrt so gefährlichen Uebel gereiniget wurden. Trug es sich aber zu, daß durch Nachlässigkeit eines oberhalb belegenen Dominii ein Baum oder Stock in den Strom gefallen, und bey großem Wasser eine solche Hinderniß der Schifffahrt auf eines andern Wasfallen oder Unterthanen Grund getrieben worden; so ward zwar von der Wasserbaucommission zu Ausbringung desselben derjenige angehalten, auf dessen Grund und Boden es angetroffen ward; konnte dieser aber zu verläßig erweisen, daß dieser Baum oder Stock von einem oberhalb belegenen Nachbarn

haben gewiffen, und durch dieses Nachbars Schuld und Fahrlässigkeit von dessen Grund und Boden auf seinen Distriet geschwommen; so mußte der obere nicht allein alle Ausbringungskosten, sondern auch die auf einen dergleichen Damm oder Stock gesetzte Strafe in duplo erlegen.

## §. 7.

VI. Damit an den Orten, wo der Strom die Grenze zwischen zwey Feldmarken hält, in Ansehung der Ausbringung des Holzes, Stöcke und Steine kein Zweifel übrig bleibe, welcher von beyden Grenznachbarn dieses oder jenes aufzuräumen habe; so ward ein vor allemal festgesetzt, daß die Grenze des Stromes von einem Ufer bis an das andere gerechnet, in der Mitte seyn, und also ein Baum, Stock oder Stein, welcher eben in dem Punct dieser Mitte trifft, von beyden Interessenten zur Hälfte herausgebracht werden soll, wenn auch gleich bey kleinem Wasser in den großen Krümmen die größte des Alvei eine Sandbank wäre und trocken läge; denn es ward vielmehr vor billig erkannt, daß derjenige Theil, dessen Ufer im Abbrüche liegt, oder doch in vorigen Zeiten im Abbruch gelegen hat, und folglich von demselben das ganze im Strome liegende Holz u. c. hergekommen ist; die Ausräumung desselben übernehmen müsse; und sollte auf dem Fall, daß deshalb ein Streit entstände, die Abmessung von den beyden annoch kenntlicher Ufern geschehen, und dazu ein in Pflichten stehender Landmesser gebraucht werden. Sollte es aber an der einen Seite gar nicht mehr kenntlich oder auszumachen seyn, wo eigentlich das rechte Ufer des Stroms sey; so ward ein vor allemal, in Ansehung der Oder, nach gewissen Distenzen dieses Stroms, ein gewisses Ruthenmaas angenommen, und davon die Hälfte der Breite demjenigen, der das Wasser auf seiner Seite hat, zu Ausräumung des Holzes aufgegeben.

## §. 9.

VII. Weil auch den abbrüchigen Ufern, und noch mehr denenjenigen, welche durch einen Uferbau gedecket und mit frischen Weydicht zum Auswachsen beleet sind, ein großer Schaden dadurch zugesüget wird, wenn die Schiffer und Flößer mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stabs und Brennholz an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Hacken und Ruder, Einschlagung der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten, und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreissen, und den Ausschlag des jungen Weydichts verderben; so ward verordnet, daß hinfüro kein Schiffer oder Holzschwimmer mehr an einem abbrüchigen Ufer oder noch weniger an einem solchen, das durch einen Uferbau und jungen Weydichtauschlag vor dem Abbruch gedecket worden, und eben so wenig an einem Ufer, wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten, sondern solche Stellen des Ufers aussuchen soll, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau oder Damm ist, welches denen Schiffen und Flößern um desto leichter ist, als dergleichen unschädliche Ufer häufiger vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedecket, oder noch dem Abbruche unterworfen sind. Derjenige Schiffer oder Holzschwimmer, so hiewider handelt, soll, dem Befinden nach, mit einer willkürlichen Geldstrafe, oder mit Arrest beleet, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben dreyfach zu ersetzen angehalten werden.

banet werden müssen, daß sie über und über mit grünen Weidicht bewachsen, und auf diese Art sich selbst unterhalten, daß keine, oder doch sehr wenige Reparaturkosten darauf verwendet werden dürfen; es aber unumgänglich nöthig ist, daß auf einen dergleichen Uferbau, Deckwerck etc. weder Pferde, noch Rindvieh, Schaafe und Schweine gelassen werden, als welche das junge Weidicht abstreifen und unwehlen, wodurch es hernach verdorret, und der Bau, wenn er auf diese Art von seiner Decke entblößet ist, in kurzer Zeit verlohren gehet, und von neuem mit großen Kosten wiederum gebauet werden muß; so ward die Hegung und Schöpfung der Uferbaue von allem Vieh auf das nachdrücklichste anbefohlen und alle Hütung, es mag auch die Jahreszeit fallen, wie sie will, und das Weidicht groß oder klein seyn, auf das schärfste verböten. Bey Uferbauten, so an einer öffentlichen Landstrasse oder an einem Viehtriebe gelegen, sollte, so viel die königlichen Aemter und die städtische Cämmereyen betrifft, bey Anlegung eines solchen neuen Wasserbaues, auf königliche oder der Cämmereyenkosten, zu Abhaltung des Viehes; der erste Baun, so wie die Umstände denselben erfordern würden, zwar angeleget, die Unterhaltung desselben aber von demjenigen Generalpachter, Grundherrschaft oder Gemeine bestritten werden, welche ihr Vieh bey diesem Baun vordenzutreiben haben; und sollte darauf um desto schärfer gehalten werden, als derjenige Generalpachter, oder diejenige Grundherrschaft und Gemeine, durch deren Vieh der Wasserbau beschädiget und verderbet würde, dahin condemniret werden sollte, daß sie auf ihre eigene Kosten den ganzen Wasserbau wiederum herstellen sollen, wozu auch nicht einmal das freye Holz aus den königlichen oder städtischen Forsten verabfolget, sondern alles von dem Beschädigter *ex propriis* dazu herbeigeschaffet, der Hirte aber, nach Befunden seiner Fahrlässigkeit oder

Unvorsichtigkeit auf einige Zeit zur Zuschauung oder Festungsarbeit gebracht werden sollte. Obgleich die Beschaffenheit sollte es mit den Wasserbaun der Vasallen haben; als welche so wenig von ihren Nachbarn, als von ihren eigenen Gemeinen, durch das Vieh beschädiget, sondern alles dabei auf eben den Fuß, wie bey den Aemtern und Cämmereyen geschonet, und derjenige, dessen Vieh darauf Schaden thun würde, zu Besetzung und beständiger Unterhaltung des Baues angehalten werden sollte.

§. 10.

IX. Da es sich wegen des unordentlichen Laufs eines Stromes ereignen kann, daß der Strom von sich selbst das alte Grundbette verläßt, und ohne jemandes Schuld sich einen neuen Weg suchet; so sollte ein jeder, durch dessen Territorium der neue Alveidüß gehet, wegen Räumung desselben, alles dasjenige besorgen, was oben wegen der Räumung überhaupt festgesetzt worden.

§. 11.

X. Da nichts vortheilhafter vor die Schiffahrt und Ersparung der Uferbaue, zu Verhütung der Versandungen des Stromes, der Eisstopfungen und der schädlichen Ueberschwemmungen, auch zu Abauung nützlicher Wiesengründe, zu finden, als daß die grasen Krümmen der Flüsse in gerade Canäle verwandelt, und die alte daher entstehende Alveiderelict zu nutzbar Lande gewonnen werden; so ward einem jeden Vasallen die nöthige Anweisung gegeben, wie er dergleichen neue Leitung des Stromes auf die beste und wohlfeilste Art ausführen könnte. Es mußte sich ein jedes Dominium und Gemeinde, über deren Grund und Boden solcher gerade Canal gehen mußte, solches nicht allein gefallen lassen und das Land dazu willig hergeben, sondern auch nach geschehener Untersuchung und erfolgtem Decretion dasjenige, was

was einem jeden zugetheilt worden, an Kosten dazu, als zu einer zu seinem, eigenen und des ganzen Publici Besten gereichenden Sache, erliegen.

§. 12.

XI. Da auch die Anbauung des Strauchwendichts an allen Flüssen von sehr großen Nutzen ist, indem der Vortheil davon, nicht allein zum Gebrauch bey allerhand Wasserbau, Zäunen und dergleichen, in der Wirthschaft klar am Tage lieget, sondern auch an die Korb- und Flechtenmacher, desgleichen an die Böttcher zu Reissstäben vieles gegen gute Bezahlung verkauft; und wenn es sonst nirgends anzubringen wäre, als gutes Dreimsholz eingeschlagen werden kann; so ward auf das nachdrücklichste befohlen, daß hinfüro an den Flüssen und Strömen von diesem nutzbaren Holze, sowol auf denen königlichen Kamern und städtischen Cammerengüthern, als auch auf und an allen Strömen, welche in Schlesien befindlich sind, und denen Vassallen geistlichen und weltlichen Standes gehören, so viel als nur immer möglich, angebauet werden solte, um den vorgedachten Nutzen sich zu erwerben, und den mehr und mehr einreißenden Holzmangel auch dadurch einigermaßen abzuhelfen. Doch erfordert die Nothwendigkeit, daß das an den Ufern und auf den Wasserbauen gezogene Wendicht niemals zu hochstämmigen Bäumen, oder auch nur zu der Größe gewöhnlicher Kopfwenden aufgezogen werde; sondern es muß solches alle 4. höchstens 6. Jahre bis an den Erdboden abgehauen und dadurch zuwege gebracht werden, daß in anderes, als biegsames Strauchholz an den Ufern wachse und aufkomme.

§. 13.

XII. Besonders müssen an allen großen Flüssen in allen Gegenden, wo der Strom eine überflüssige Breite hat, sämtliche zum Ufer bleibende Sandbänke mit jungen Wenden

bepflanzt werden. Diese Bepflanzung kann, außer oben erwähneter Deckung der Ufer und abgezielten Vermehrung des Holzwachses, auch folgende Absichten besondern:

1. Das dadurch der Strom reguliret und von einer gewissen proportionirten Breite gemacht wird.
2. Daß der Sand im Strome befestiget wird, damit er nicht zum Schaden der Schiffahrt bald da, bald dorthin getrieben werden kann.
3. Ist kein besser Mittel vorhanden, die Ströme zu vertiefen, und dadurch auch bey kleinem Wasser zur Schiffahrt bequem zu machen, als wenn durch die Anpflanzung des jungen Wendichts dem Strome die überflüssige Breite benommen wird.
4. Aber dienet diese Bepflanzung der Sandbänke auch dazu, daß daraus ein guter Wiesengrund entsethet, von welchem, wenn er hoch genug aufgelandet ist, das Wendicht weggethan, und das beste Heu darauf gewonnen werden kann.

Es ist aber nicht eine jede Sandbank ohne Unterscheid zu Erreichung dieses Endzwecks geschickt; sondern es würde aus einer unrichtigen Wahl vielmehr an vielen Orten eine größere Unordnung des Stromes, eine Verschlimmerung der Schiffahrt, und Ruinirung vieler nutzbaren Gründe durch Vermehrung des Abbruchs an den Ufern entstehen, wenn dergleichen Pflanzungen unbedachtsamer Weise an dem unrichtigen Orte des Stroms angeleget würden.

§. 14.

XIII. Wenn demnach ein Stand oder Vassall an einem großen Flusse considerable Sandbänke hat, welche er zum Besten des Publici

und der Schiffahrt, auch zu seinem eigenen Nutzen durch die Bepflanzung mit jungen Weidicht in Werder verwandelt will; so muß derselbe, ehe er dazu schreitet, der Cammer sein Vorhaben anzeigen, welche ihn sodann durch einen Wasserbaubedienten unentgeltliche Anweisung geben läßt, in wie weit die Sandbänke auf seinen Grund und Boden bepflanzt werden können, und wie die Bepflanzung eigentlich geschehen muß. Und da bey Bepflanzung der Sandbänke eine besondere Methode bey denen königlichen Aemtern beobachtet wird, die sehr wohl ansehlich ist, und den gesuchten Endzweck gleich im ersten Jahre verschaffet; so sind die Wasserbaubedienten von den Cammern angewiesen, solche Methode allenthalben einzuführen, und auf Verlangen einem jeden Privato einen oder mehrere von der Art der Bepflanzung unterrichtete Leute zu geben, welche ihren eigenen Leuten auch darinnen Anweisung geben müssen. Wenn aber jemand dergleichen Bepflanzung eigenmächtig vornimmt, und es wird befunden, daß solche der Regulirung des Flusses zuwiderläuft, oder aber dem Eigenthümer oder dem Nachbar zum Schaden gereicht; so wird derselbe angehalten, auf eigene Kosten das eingesezte Weidicht wieder zu ausziehen, und alles in den vorigen Stand setzen zu lassen.

## §. 15.

XIV. Da alle diese Pflanzungen nach Vorschrift der Wasserbaucommission vorgeschrieben und zu Stande gebracht werden sollen; verschiedene Vasallen und Stände aber bereits in denen vorigen Zeiten dergleichen Bepflanzung der Sandbänke angeleget haben; da denn unterdessen sich der Lauf des Stroms und die Lage der Sandbänke hin und wieder dergestalt verändert hatten, daß die Bepflanzung nach der damals angewiesenen Art nicht mehr möglich, oder bey einigen in Vergessenheit gerathen gewesen: wie der

Abau der Werder anzuzeigen; so mußten in solchem Fall sich selbige bey der Cammer melden, und sich nochmals die Anweisung durch einen Wasserbaubedienten ertheilen lassen. Im Fall einige Vasallen und Untertanen, aller Erinnerungen ohngeachtet, diese so nußbare Bepflanzung der Sandbänke unterließen, und dadurch sowol die Beförderung ihres eigenen Nutzens, als auch die Verbesserung der Schiffahrt denen Landesgesetzen entgegen, aus den Augen schten; so wurde die Verfügung gemacht, daß die desertirte Pflanzungen durch die Wasserbaucommission auf ihre Kosten zu Stande gebracht wurde.

## §. 16.

XV. Damit die auf solche Art angebaute Warden desto sicherer fortkommen möchten; so ward in Ansehung derselben eben dasjenige festgesetzt und alles Ernstes verordnet, was oben Nro. VIII. in Ansehung der Uferbaue befohlen worden, daß nemlich in die daraus entstehende Warden durchaus kein Vieh gelassen, sondern solche sorgfältig geschonet werden sollten. Im Fall die Pächter und Gemeinden die Warden durch ihr Vieh beschäden und verderben lassen würden; sollte der Schaden sogleich taxirt, mit baarem Gelde der königlichen Wardcasse vergütet, und der Beamte noch dazu in eine namhafte Geldstrafe condemniret, von der Gemeinde aber, nachdem vorher der verursachte Schaden bezahlet worden, der Schulze und ein Gerichtsmann nebst dem Hirten auf eine Zeitlang zum Arbeitshaufe oder Festungsbau gebracht werden. Eine gleiche Strafe sollte es mit den Dämmen haben, als wovon gleichfalls alles Vieh, und besonders die Schweine, sorgfältig abgehalten werden sollten. Zu besonderer Beobachtung und Hegung aller Wardbepflanzungen, Uferbaue und Dämme, wurden in denen königlichen Aemtern und Städten besondere Wardaufseher bestellt, und selbige



Uge. gährig mit Instruktion versehen. Alle Vasallen, Beamte, Magistrate in den Städten, und die Schulzen und Gerichte auf den Dörfern wurden angewiesen, diesen Warden aufzusehen, wenn sie jemand bey Beschädigung der Warden, oder einiget Vieh darinnen heftreffen und sich bey ihnen melden würden, alle Assistenten zu leisten, die Verbrecher zur gebührenden Strafe zu ziehen, und sie zu Erlegung des in der Instruktion ausgefesten Pfandgeldes anzuhalten.

§. 17.

XVI. Zugleich ward ein vor allemal festgesetzt, daß wenn ein oder anderes Dominium auf seine Kosten dergleichen Warden, und die mit der Zeit daraus entstehende Wiesengründe zu Gründe gebracht haben würde, selbigem alles Holz, Gras, und was sonst darauf wächst, lediglich und allein verbleiben, und weder dessen Untertanen, noch selbst jemand anders ihm darinnen im geringsten beeinträchtigen sollte, wenn auch gleich sonst dessen Untertanen, oder irgend ein anderer die Gerechtigkeit hätte, auf den übrigen Besenden der herrschaftlichen Feldmark zu hüten, zu grasen und zu holzen.

§. 18.

XVII. Eben so ernstlich sollte darüber gehalten werden, daß sowol von den Warden in den königlichen Aemtern, als auch von denjenigen, welche den Cämmereyen und Vasallen, Ständen und andern Privats gehören, keine Korb, Kober, und Flechtenmacher, Kutzen, Reisenstäbe, oder anderes dergleichen Holz entwendet werde. Besonders sollten die Fischer, Schiffer, Holzschwemmer u. d. m. nicht an den Warden anlegen, und von selbigen dergleichen Holzsorten, noch weniger zum Wasserbau angefertigte Faschinen und Bühnenpfähle entwenden. Zu dem Ende müssen alle Accise- und Zollbedienten, wie auch alle

IX. Theil.

Inspektoren, Ordnungsbefehlshaber, Schiffsbedienten, und Niederlagen, nebst deren Unterbedienten, auf diejenigen Fischer, Schiffer oder Holzflößer wohl Achtung geben, welche von den vorhin gedachten Holzsorten bey sich führen, und Falls sie sich nicht durch ein gültiges Attest legitimiren können, daß sie dergleichen Kutzen, Reisenstäbe und andere Faschinen oder Bühnenpfahlholz von jemanden rechtmäßiger Weise erkaufte haben; soll ihnen das Holz nicht allein weggenommen und confisciret, sondern sie auch nach besondern Umständen mit dem Zuchthause oder Festungsbau bestrafet werden; welche Ahndung auch diejenigen Fischer, Schiffer und Holzflößer, welche auf den Warden und an den Ufern, die Wasserbauaschinen, Bühnenpfähle, Hegenhüne u. d. m. darniederreißen, oder verbrennen, außer dem beyfassen Erfah des verursachten Schadens, ohnausbleiblich zu gewärtigen haben.

§. 19.

XVIII. Wegen der Wähe in den Stromen, sonderlich in der Oder, ward verordnet, daß 1) dieselben dergestalt eingerichtet werden sollten, daß solche sämtlich in einer egalisirten Höhe über den ganzen Strom höher nicht als 18. Zoll schleischen Raases über das kleinste Wasser, stehen sollen, und daß das Wasser, wenn es in dem Strom 18. Zoll höher ist, als das kleinste Wasser, mit dem Fachbaum oder Rücken des Wehres einerley Höhe habe. 2) Muß in jedem Wehr, an dem dazu bequemsten Orte, und wo die Eing- und Ausfahrt höher ist, ein guter Schiffzug, oder eine ordentliche Schleuse gebaut werden, durch welche alle Arten von Fahrzeugen, die gebräuchlich sind, bequem auf- und abfahren können. 3) Im Fall jemand keine Schleuse bauen und den Schiffzug anlegen wolte; so mußte zu Verschaffung der Vorfluth und zu einiger Erleichterung der Inundationen die bereits im 14ten Jahrhundert anbefohlene

B

grunde

Grundfreyer Defnung von 16. Ellen und eine Handbreit in einem jeden Wehr angeleget und gebauet, und diese Defnung von niemans den zugesetzt oder verschäpset werden. Oder aber, es solten 4) alle in der Ober beständige Wehre binnen zwey Jahren casiren, dadurch alle Ausschwennung, welche zum Schaden der Schiffahrt und der oberhalb belegenen Gründe gereicht, verhütet, und der Ober der freye und ungehinderte Lauf gelassen werden. Zu dem Ende müste sich ein jeder, welcher in dem Oberstrom ein Wehr und eine Mühle besizet, binnen drey Monaten bey der Cammer erklären, ob er das Wehr nach der vorgeschriebenen Ordnung einrichten, oder selbiges nebst der Mühle casiren wolle. Eines oder das andere mußte bey unvermeidlicher Strafe von 1000. Ducaten binnen zwey Jahren völlig zu Stande gebracht werden.

§. 20.

XIX. Solte wegen guter Einrichtung und Eintheilung der Dämme eine besondere Teichschauordnung publiciret werden. Unterdessen ward wegen der Hauptdämme an der Ober vorläufig festgesetzt und besohlet, daß alle Magisträte und Jurisdictionen, welche einen Damm an der Ober mit erhalten müssen, auf dem Fall, wenn in einem Damm ein Durchriß entstehet, ehe und bevor die Restauration des Damms von dem Eigentümer vorgenommen wird, der Cammer davon Nachricht geben sollen, welche letztere alsdann einen Wasserbaubedienten befehligen würde, diesen geschehenen Dammbruch zu untersuchen, und die beste Art und Weise von der Anlage des neuen Stückdamms anzuordnen, um dadurch sowol eine schlechte und verkehrte Dammanlage, als auch vergebliche Kosten zu vermeiden. Wer ohne solche Anzeige seinen Damm eigenmächtig wiederum in Stand setzen würde, solte in eine Strafe von 50. Ducaten verfallen seyn, und außerdem, wenn die Wasserbaucommission besin-

den solte, daß der neue Damm wider die Wasserbau-Principia und zum Schaden des Publici oder eines Tertii angeleget wäre, dazu exocutive angehalten werden, das zur Tüchtigkeit des Damms noch fehlende anfertigen zu lassen, oder auch befindenden Umständen nach, den neuen Damm gänzlich zu castiren und auf eine andere Stelle zu verlegen.

§. 21.

XX. Wenn endlich die königliche Wasserbaucommission, als der Oberreichinspector und der Reichinspector zum Besten des Publici, der Schiffahrt, oder zum Nutzen der Newter, Städte, Vasallen und Stände, bey ihren Bereisungen an den Flüssen und Strömen eine Untersuchung vorzunehmen nöthig finden, und sich deshalb bey den Beamten, Magisträten, Dominiis, Schulzen und Gerichten melden würden; so solten ihnen die nöthige Personen zur Anweisung, desgleichen die Arbeitsleute zu dem Kettenziehen und Niveliren, jedesmal unweigerlich und ohnentgeltlich gestellet werden.

§. 22.

Da mit die §. 20. erwähnte schlesische Teichschauordnung zur Zeit noch abgehet; so will an deren Stelle, um gegenwärtige Abhandlung vollständiger zu machen, einen Auszug des erneuerten Teichschau-Graben- und Schleusen-Reglements in dem Herzogthum Cleve liefern (a).

Tit. I. Von Einrichtung des Teichs- und Schauwesens.

§. 1. Alle Gründe ohne Ausnahme, die durch den Teich gedecket, und durch die Zug- und Auswässerungsgraben vom Wasser besreyet werden, sind schuldig, zu deren Anlage und Unterhaltung beizutragen.

Dieser Beitrag wird nach der Größe ihrer Morgen- und Ruthenzahl, geleistet, und werden dazu alle Gründe, die in der Eintheilung

Leitung liegen, als: Kirchen, Dammwerke, öffentliche, freye, oder contribuabls Gründe, gezogen. Die Kirchhöfe, die gemeinen Wege, die gemeinschaftlichen Wasserleitungen und die Zuggraben, wovon alle Jahre die Schauen geführt werden, tragen zu denen Erbunmorgen und Leichgeldern nichts bey.

§. 2. Die eingetötheten Gründe, sollen nach ihrer wirklichen Größe und denen angefertigten Charten, per Morgen egal contribuiren.

Es sey denn, daß solches in einem oder dem andern Schaustrich andert hergebracht wäre. Wenn außerordentliche Zufälle und Umstände vorkommen, nach welchen diese oder jene Gründe so schlecht werden, daß sie die Leichlasten nicht tragen können; so soll obsonn der Entscheidung des Leichstuhls überlassen werden, wie viel solche Gründe nach Billigkeit beytragen müssen, oder ob sie pro tempore ganz frey zu lassen sind.

(a) Dieses sehr gründlich und ausführlich abgefaßte Reglement ist vom 24. Febr. 1767. und findet sich in Hegels Sammlung landesherrl. Verordnungen, 1ter Band, p. 408. u. f.

### §. 23.

Tit. II. Von Einrichtung des Leichstuhls oder Leichamts, und Anordnung derer Leichbedienten.

§. 3. In jeder Einteichung oder großen Schau, sollen ein Leichgräf und sieben Heimiräthe die Aufsicht über die Leiche und Wasserleitungen haben; worzu noch ein Leichschreiber kommt. Der großen Schauen sind eilffe.

§. 4. In jeder kleinern Schau soll ein Leichgräf, nebst fünf oder drey Heimiräthen die Aufsicht haben, denen noch ein Leichschreiber beigegeben ist. Der kleinern Schauen sind 23.

§. 5. Ob die Anzahl deren Heimiräthe aus 7, 5 oder 3 zu bestimmen, wird dem Oberreichs-inspector und dem Leichstuhl überlassen.

§. 6. Der Oberreichs-inspector soll die allgemeine Aufsicht über alle Schauen haben.

§. 7. Der Oberreichs-inspector, Leichgräf mit denen Heimiräthen und dem Leichschreiber, machen den Leichstuhl oder das Leichamt aus, und können alle in Schausachen vorkommende Fälle entscheiden.

§. 8. Zu jeder Schau soll auch ein Leichbote angestellet werden.

§. 9. Die Wahl des Leichgräfen und derer Heimiräthe, wird denen Beerben zwar überlassen; da aber der Leichstuhl diejenigen am besten kennen muß, die sich dazu schicken; so soll derselbe bey entstehenden vacanten Stellen zu deren Besetzung die geschicktesten vorschlagen, welche die Beerben ohne erhebliche Ursachen nicht refusiren sollen, der Leichschreiber und Leichbote hingegen werden nicht gewählt, sondern ersterer wird vom Leichstuhl, letzterer aber von dem Leichgräfen angesezt.

§. 10. In der großen Schau Lymars ordnet der landesherr selbst den Leichgräfen an.

§. 11. Die Wahl des Leichgräfen und derer Heimiräthe soll auf einem Schau-Erbentage durch die mehresten Stimmen geschehen; wobey dem Oberreichs-inspector eine Stimme jedesmal zugesandt wird; jedoch soll die Ratification darüber, mittelst Einsendung des Erbentages-Protocolls, von der Cammer nachgesuchet werden.

§. 12. Wenn der zur Wahl erforderliche allgemeine Erbentag nicht so zeitig gehalten werden kann, als es die Nothwendigkeit erfordert; sollen von dem Leichstuhl die fehlende Leichbedienten ad interim angesezt werden, welche die Beerbe demnächst genehmigen, und ohne erhebliche Ursachen nicht verwerfen sollen.

§. 13. Auf den Fall, daß lang anhaltende Wassernoth wäre, und die Leichbedienten die Arbeit nicht bestreiten könnten; sollen von dem

dem Reichstuhl Ratheliräthe dngenommen werden, die hiernächst, wenn sie das Reichwesen erlernt haben, zu Heimräthen in dem Reichstuhl angesehen werden können.

§. 14. Es soll auch in einer jeden Schau ein Empfänger von denen Beerben erwählt und angesehen werden, der vor den Empfang derer Morgen und Erbsengelder Caution stellen muß.

§. 15. Bey der Wahl des Reichgräfen sowol, als derer Heimräthe, muß nicht so sehr darauf gesehen werden, ob sie mehr oder weniger beerbet sind, sondern, ob sie zu dem ihnen anzuvertrauenden Posten die erforderliche Geschicklichkeit und gute Eigenschaften haben.

### §. 24.

## Tit. III. Von der Anlage, Höhe, Crone und Posirung der Teiche.

§. 16. Es sollen alle Bannteiche auf etwae gleiche Höhe gebracht werden; nemlich: wenigstens einen Rheinländischen Fus höher, als das höchste Wasser jemals gewesen ist. Denn Bannteiche müssen das ganze Land und die Häuser der Einwohner vor Ueberschwemmungen decken, auch können die Bannteiche, wegen ihrer großen Höhe, keinen Ueberlauf des Wassers aushalten, sondern sie stehen in Gefahr durchzubrechen, wodurch denn ganze Gegenden besandet und verdorben werden.

§. 17. Gegen ein hohes Wasser, welches durch Eisstopfungen aufgestauret wird, können die Teiche nicht süglich hoch genug angelegt werden, denn solches hohe Wasser entsethet nur selten, auch nur in gewissen Gegenden des Stroms; weshalb also auch keine gewisse Höhe bestimmt werden kann; sondern es erstreckt sich die in vorhergehendem §. vorgeschriebene Höhe auf hohe Wasserfluthen, die ohne Eisstopfungen entstehen. Gegen Eisstopfungen hingegen müssen die Teiche außerdem mit Rahden belegt werden, wovon sich das Eis im Rhein gesetzt hat.

§. 18. Diejenigen Teiche, welche wirklich mehr als um einen Fus höher sind, als das höchste Wasser jemals gewesen ist, sollen nicht abgegraben noch erniedriget werden, weil das durch bey Eisstopfungen das Aufstehen erspart werden kann, besonders, wenn sie gegen den Anfall des Stromes belegen sind.

§. 19. Wenn aber Veränderungen in dem Ströme, als wenn dessen Grundbetts durch Abbrüche und Anwächse verändert würde; wenn der Strom sich einem Teiche näherte, hingegen von dem andern abwich; wenn neue Sandwollen; oder Insein sich anlegten, oder dergleichen Vorfälle sich ereigneten, wodurch die Höhe des Wassers vor den Teichen sich vermehrte; so sollen selbige nach solcher Vermehrung der Höhe des Wassers auch erhöht, und allezeit einen Fus höher als das höchste Wasser erhalten werden.

§. 20. Um solche Veränderung genau zu bemerken, ist nöthig, daß bey jedem hohen Wasser, wenn dasselbe am höchsten gestiegen ist, und wiederum zu fallen anfängt, in verschiednen Gegenden eines jeden Teiches Pfähle eingeschlagen werden, welche die Höhe des Wassers anweisen, damit hernach die nöthige Höhe, welche ein jeder Teich vorbeschriebener massen haben muß, eingerichtet werden könne.

§. 21. Die Breite derer Teiche auf der Crone muß nach Beschaffenheit des Teiches und derer vorkommenden Umstände proportioniret, und wenigstens 12. Rheinländische Fus seyn, absonderlich gegen einen Anfall des Stromes, und an solchen Orten, wo die Teiche denen Sturmwinden und dem Wellenschlag am mehesten exponirt sind, außerdem falls bey lange aufhaltendem hohen Wasser, die Erde an dem Teiche erweicht werden, und der Wellenschlag durch den Teich dringen könnte.

§. 22. Diese bestimmte Breite findet bey denen Teichen statt, die von guter Kleyerde sind.

**And.** Diejenigen Leiche aber, welche von schlechterer mit Sand vermengter Erde angeleget werden müssen, sollen nach der Beschaffenheit ihrer Höhe und Lage breiter angeleget werden, nach Gutfinden des Leichstuhls.

§. 23. Wenn aber Leiche über solchen hohen Grund angeleget sind, oder angeleget werden müssen, daß das höchste Wasser etwa nur 2. oder 3. Fus gegen dieselben aufsteigen, folglich dabey kein starker Wellenschlag entstehen kann, und auch kein schädlicher Durchbruch zu befürchten ist; so sollen solche von den übrigen, in Ansehung der Breite, auf der Erone ausgenommen seyn, und etwa nur 4. bis 8. Fus Erone halten.

§. 24. Die Erone der Leiche soll nach der inwendigen Seite zu, einen Fus höher gemacht werden, als nach der auswendigen Seite; damit das Wasser, welches durch Regen oder Wellenschlag auf den Leich kommt, wieder abfließen, und der Leich desto geschwin- der austrocknen könne.

§. 25. Die Leiche sollen auf der Erone ein- und einen halben Fus hoch mit Grund, oder in Ermangelung dessen, mit Sand befahren werden, wo nemlich Landstrassen oder Fahrwege über dieselben gehen; wo aber keine Wege über dieselben gehen, sollen sie mit der besten Kleyerde befahren werden.

§. 26. Weil die mehreste Stärke der Leiche in einer hinreichenden Dofirung besteht, indem dieselbe auswendig dem Wellenschlage den größten Widerstand leistet, inwendig aber das Durchquellen des Wassers sowohl, als die Abspülung bey einem etwa entstehenden Ueberlauf; auch das Abfließen des Leiches behindert, und gleichsam eine Stütze vor denselben ist; so soll ein jeder Leich auswendig 4. Fus, inwendig aber 3. Fus Dofirung auf eines jeden Fusses Höhe halten. So lange nun die Leiche solche Dofirung noch nicht haben, so lange soll alle Jahre daran gearbeitet und angebermet werden, bis sie solche höchst-

nöthige Stärke ertelchet haben; jedoch, da die Beschaffenheit der Erde so merklich unterschieden ist; so wird der pflichtmäßigen Beurtheilung des Leichstuhls lediglich überlassen, um nach vorkommenden Umständen die Dofirungen noch stärker, oder, wo die Erde stark genug ist, etwas geringer anzulegen.

§. 27. Alle neue Leiche und Anbermütungen sollen zwar, so viel als möglich, von guter Erde gemächet, und ohne die höchste Noth kein Sand dazu genommen werden, wo aber nicht genug gute Erde vorhanden ist, und aus Noth sandige Erde genommen werden muß; so soll bey solchen sandigen Leichen die auswendige Dofirung auf eines jeden Fusses Höhe wenigstens mit 5. bis 6. Fus Dofirung angeleget werden.

§. 28. Da die auswendige Dofirung gegen den Anfall des Stroms und den Wellenschlag den größten Widerstand thun muß; so ist dieselbe am allerersten in verordneten guten Stand zu stellen, besonders bey den alten Leichen. Diesemächst ist auch die inwendige Dofirung nach und nach zu der verordneten Stärke zu bringen.

§. 29. Es sollen vorzüglich diejenigen Stellen in denen Leichen, am ersten auf 4. Fus Dofirung angebermet werden, welche wegen ihrer geringen Dofirung dem Wellenschlage nicht widerstehen können, sondern berauwehret werden müssen, damit nicht allein die jährlich zu verwendende große Kosten erspart, sondern auch mehrere Sicherheit vor die Leiche geschafft werde.

§. 30. Weil die Erfahrung bestätiget, daß die berauwehreten Leiche am allermeisten durch die wellen hohl ausgeschlagen werden, da denn wegen des Holzes und Stroh, woraus die Raabwehren bestehen, die Höhlungen bey hohem Wasser nicht gesehen werden, folglich solche Leiche unvermerkt in große Gefahr gerathen können, um durchzubrechen; so sollen vor das künftige ohne die höchste Noth keine

Teiche mehr beraumwahrt werden, ausgenommen in denen Fällen, wovon unten bey den Wegen, oder nahe auf dem Ufer des Stroms belegenen Teichen, verfügt worden.

§. 31. Alle Anbermungen an den auswärtigen Dofirungen sollen im Frühjahr, vor und nach der Ausfaat, oder so frühzeitig als möglich, geschehen, damit die neue Erde im Sommer mit Gras bewachsen und sich mit der alten Erde am Teiche verbinden könne.

§. 32. Die Dofirungen sollen nicht mehr mit ablaufender Erde angeleget werden, so wenig wie die Anbermungen, sondern letztere sollen von Grund auf geschehen, nemlich zu jeder Anbermung soll die ganze Breite der Grundlage erst völlig ausgeschlagen, demnächst Lage vor Lage darauf gefahren werden, bis die Anbermung völlig fertig ist.

§. 33. Wenn auch eine angefangene Anbermung in einem Jahre nicht fertig werden könnte, so soll solche dennoch von Grund auf angefangen, und etwa in dem ersten Jahre die Grund- oder erste Lage, in dem zweyten Jahre die zweyte und dritte, und in denen folgenden Jahren bis zur völligen Perfection angefahren werden.

§. 34. Damit die Degrafung an denen Teichen, welche die neue angefahrne Erde gegen den Wellenschlag befestigen muß, desto eher erfolgen möge; so sollen alle neue Teiche oder Anbermungen mit Wasen belegt oder mit Heusaamen besät werden.

§. 35. Gleichwie auch bey den alten Teichen bemerkt worden, daß das Wasser an vielen Stellen unten und mitten durch dieselben dringet, woraus vieles Quellwasser entstehet, das die Gründe versäuert, auch die Teiche nach und nach dergestalt ausgespület werden, daß solche endlich durchbrechen; dieses aber der unvorsichtigen Anlage derselben zuzuschreiben ist, weil nemlich

1) wenn deren Grundlage über einen sand-

igten Grund angeleget ist, das Wasser unten durchquillet, wie denn

2) wenn die Teichlagen horizontal oder platt auf einander gefahren sind, und etwa eine Hütung zwischen denen Lagen geblieben, oder eine Sandlage zwischen zwey Kleylagen gefahren worden, das Wasser ebenfalls durchquillet.

so soll solchem Uebel bey der Anlegung neuer Teiche überall vorgebeuget, und bey denen alten Teichen abgeholfen werden; nemlich

§. 36. Auf den ersten Fall, wenn ein neuer Teich über einen sandigten Boden angeleget werden muß; so soll, zu Verhütung des Quellwassers, ein Graben 8. Fus breit durch den Sandboden bis auf gute Kleyerde gegraben, und sodann mit guter Kleyerde wieder ausgefület, und feste angestampfet werden:

§. 37. Auf den andern Fall, damit das Quellwasser nicht durch neue Teiche durchdringen möge, so sollen dieselbe nicht mit horizontalen oder platten Lagen auf einander gefahren werden; sondern es soll die inwendige Dofirung, dergestalt Lagenweise erst aufgeführt werden, daß dieselbe inwendig 3. Fus; und auswendig 4. Fus Dofirung behalte, bis der Teich auf seine völlige Höhe an der inwendigen Dofirung gebracht ist, mithin alsdann aus dem Grunde des Teichs, bis an dessen Höhe die Lagen declinant aufgehen.

§. 38. Die Quellen unter alten Teichen zeigen sich gemeiniglich bey hohem Wasser, nahe bey der inwendigen Dofirung; sie sind die allergefährlichsten, indem dadurch der Grund unter den Teichen dergestalt weggespüset wird, daß dieselben unvermuthet sinken und durchbrechen. Wie diesem Unfall abzuhelpen bisher bemerkt worden, daß, wenn die Stellen, wo sich die Quellen gezeigt, so tief als möglich und nöthig aufgegraben, und mit guter Kleyerde wieder angefület und angestampfet worden sind, sich die Quellen gänzlich verlohren haben; so soll damit

damit ferner fortgeföhren und darunter nichts verfäumet werden.

§. 39. Wenn alte Teiche entweder mit Sandlagen zusammengefahren, oder fonsten durch Caninchen, Mautwürfe und Mäufe durchwöhlet sind; so zeigen sich die Quellen bey hohem Wasser auf der inwendigen Doffirung; diese müssen, wann sie noch klein sind, bey hohem Wasser sofort nachgegraben und verstopfet werden; wegn sie aber gros sind, so dürfen sie bey hohem Wasser nicht nachgegraben werden, sondern es muß dargegen nur solche Vorkehrung geschehen, daß kein Durchbruch entstehet, wovon unten das Nöthige vorgeschrieben werden soll; nach Ablauf des hohen Wassers müssen sie aber aufgegraben und mit guter Kleyerde wieder angefüllet werden.

§. 25.

Tit. IV. Von den Teichen, welche auf Wayen belegen, oder Schaarteiche sind.

§. 40. Bey den innerhalb Teichs befindlichen Wayen oder Follen, welche von Durchbrüchen entstanden sind, zeigt sich die größte Gefahr, indem die Teiche, welche gemeinlich nahe an denselben liegen, fast bey jedem hohen Wasser nach der Tiefe derer Wayen inwendig versinken, oftmals aber ganz durchbrechen. Solcher Gefahr abzuhelpen, ist nichts zuträglicher, als mit denen Teichen, so viel möglich ist, und es die Situation zugeben will, von den inwendigen Wayen abzuweihen. Es sollen also alle so situirte Teiche ohne Anstand auswendig so stark verbreitet und angebermet werden, daß sie an der inwendigen Seite wenigstens auf 4. Fus Doffirung abgegraben werden können.

§. 41. Weil dem ohngeachtet die bey den Wayen ziehende Quellen den Senkungen mehr unterworfen sind, so sollen sie auch wenigstens einen Fus höher als alle übrige Teiche gemacht werden.

§. 42. Wenn ein Teich zwischen zweyen Wayen oder auswendig nahe an dem Strom, oder an einem alten Rheincanal, und inwendig an einer Waye lieget, mithin derselbe weder mit der erforderlichen Breite, noch Doffirung versehen werden kann; so soll solchet höchstgefährlicher Teich, inwendig, bis an das Tiefste der Waye, mit einem, auf jeden Fus 2. Tiefe, einen Fus doffirenden Packwerke besetzt, und dieses in den Fus des Teiches eingezogen und befestiget werden; auferhalb Teiches aber soll die Verlandung des Stroms, derer Wayen oder alten Canäle durch Kribben und Pfanzen nach Möglichkeit befördert werden.

§. 43. Es sollen solche zwischen Wayen liegende Teiche über dem auf beyden Seiten mit grünem Wardholz beratwehret und mit Erde überdeckt werden, damit das Wardholz wachsen könne, und die Rauwehre nicht alle Jahre neu angeleget werden müssen.

§. 44. Weil auch durch die Wayen und andere niedrige Gründe vieles Quellwasser in die eingeteichte Polders fließet, wodurch deren Gründe versäuert werden; so sollen dieselben künftig insgesamt, auf allgemeine Kosten der Schau, mit Quellsdämmen so zuversichtlich umringet werden, daß das Quellwasser aus denselben niemals steigen kann. Wenn aber innerhalb solcher Quellsdämme einiges Land zu liegen käme, um dessen geschwindere Austrocknung willen der Eigener eine Abflaßschleuse in dem Quellsdamm anlegen wölter; so wird ihm zwar solches gestattet, es soll dieselbe aber von einem Heimrath verschlossen gehalten werden, bis sie ohne Schaden geöffnet werden kann.

§. 45. Wenn überdem nach allen diesen Vorkehrungen die Teiche, welche nahe bey denen innerhalb Teichs befindlichen Wayen liegen, niemals gegen Durchbrüche sicher gestellt werden können; so soll bey jedem solchen Fall genau untersucht werden, wie die Kosten der Auberungen, der Packwerke, der Berpfs

Verhöhung, Beraumehrung und der Quellsäume sich gegen die Kosten einer neuen inwendigen Umlage verhalten. Sollten nun jene Kosten gegen diese balanciren, oder diese nicht viel höher als jene laufen; so soll solche inwendige Umlage ohne Bedenken vorgezogen werden, und zwar um so viel mehr, als dadurch mehrere Sicherheit erreicht, das aus denen Wayen entstehende schädliche Quellwasser abgewendet, und vor das künftige in Ansehung der Unterhaltung vieles erspart werden kann; denn sobald die Wayen außershalb Leichs belegen sind, können sie alljährlich auf und werden endlich wieder zu brauchbarem Lande; woraus also ein doppelter Nutzen erfolgt.

§. 46. Bey neuen Leichumlagen, welche entweder wegen eines Durchbruchs, oder sonst sich ereignenden Umstandes, vorgenommen werden müssen, sollen die Wayen allemal außer Leichs gelegt, und davon ohne die höchste Nothwendigkeit nicht abgegangen werden.

### §. 26.

**Tit. V. Von Abhauung der Hecken, Bäume und Sträucher, auch wie die Leiche beständig rein gehalten werden sollen.**

§. 47. Die Hecken, Bäume und Sträucher behindern nicht allein an denen Leichen die Begrasung der Dofirung, sondern sie beschützen die Leiche, daß dieselben niemals von der Sonne und dem Winde recht austrocknen und sich feste zusammen setzen können; es hält sich in denen Hecken allerley Ungeziefer auf, welches die Leiche durchwühlet; nichtweniger behindern dieselben, daß bey hohem Wasser eine Quelle oder ein anderer Schade am Leich eher gemerket werden kann, bis er zu groß geworden, da denn noch nicht einmal Vorlebrung gemacht werden kann, weil Hecken, Bäume und Sträucher im Wege stehen. Es sollen daher alle Hecken, Bäume und Sträucher,

welche an dem Leich stehen, ohne Unterschied, sie gehören zu denen landesherrlichen Domainen, adelichen, freyen, oder contribublen Gründen, auch ohne Ansehen der Person, aus dem Grunde weggehauen werden.

§. 48. Da auch die Hecken, Bäume und Sträucher, wenn sie durchgehends von denen Leichen weggeräumet worden sind, doch gar bald wieder aufwachsen, wenn nicht darauf beständig und mit Nachdruck gehalten wird, daß die Leiche davon befreiet bleiben; als sollen die Leichbediente darauf beständig sehen, daß die Leiche vor jedem Schuttagerein gemacht werden. Solte ein Leichbedienter in seinem District hierunter etwas versäumen, so soll derselbe jedesmal mit 2. Rthlr. Strafe belegt werden.

§. 49. Weil aber die mehresten Leiche gegen Weideland, Gärten, oder sonstige Ländereyen liegen, die nothwendig abgestreuet werden müssen; so wird gestattet, daß unten vor dem Fus des Leiches, Hecken und Pflanzungen angelegt werden können, wenn nemlich die Leiche die erforderliche Breite haben; es versteht sich aber von selbst, daß, wenn ein Leich verbreitet werden soll, die vor dem Fus desselben stehende Hecke weggeschafft werden muß.

§. 50. Da die Schlagbäume oder sogenannte Hecken, so in denen Querschnitten auf denen Leichen angelegt sind, die Passage ungemein beschwerlich machen; so sollen alle diejenigen, die nicht äußerst nothwendig sind, nicht allein weggeschafft, sondern es soll auch, neue Schlagbäume zu errichten, gänzlich verboten seyn.

§. 51. Wo aber Land- und Hauptstrassen über die Leiche gehen, daselbst sind keine Hecken zu dulden, sondern gänzlich abzuschaffen.

§. 52. Da zur Reinigung und Reinhaltung derer Leiche besonders mit gehört, das das Ungeziefer, als Füchse, Dächse, Ecninchen ic. ausgerottet werden; so sollen sol-



cht künfftig von den Teichbedienten durch Aufgrabung ihrer Höhlen vertrieben, oder, wenn es sich besser schicket, abgegraben werden; woben demgav nicht darauf zu werden ist, in welcher Hinsicht der Teich liegt, aus welchem die schädliche Lohne weggeschafft werden sollen, indem die Jagden von der Conservation der Teiche allein abhängen, demjenigen aber, welcher einem Teiche schädliches Etwas eintraget, soll noch a part aus der Teichkasse ein Dougnur gegeben werden.

§. 27.

**Tit. VI. Von Eintheilung derer Teiche und deren Unterhaltung.**

§. 53. Nach der Teichordnung de An. 1575, ist bis her fast von jedem Stück Land ein Stück des Teiches zur Unterhaltung und Bewahrung bey höchem Wasser zugetheilet gewesen; das her hat mancher Beerbtet zehen und mehr Stücke von dem Teiche, die bisweilen ein oder etliche Stunden von einander entlegen sind, zu unterhalten, die ihm viele Beschwerlichkeit und Kosten verursachen. Ferner sind nach denen kleinern Teichblöcken bisher die Repartitiones an den Teichen vorgenommen worden, wodurch nicht allein viele Bemühungen und Kosten unnöthig verursacht, sondern auch die Teiche niemals dauerhaft und egal gemacht worden. Anderer Umstände nicht zu gedenken, die der bisherigen Teichvertheilung entgegen stehen, und um welcher willen dieselbe nicht bejubehalten ist, zumal niemals eine Gleichheit unter denen Teichschlägern erhalten werden kann, so wie es in einer aus billigen Absichten errichteten Societat allezeit erfordert wird, daß kein Mitglied derselben vor dem andern beschweret werde. Daher sollen künfftig die Teiche von denen sämtlichen Beerbteten angeleget, repariret und unterhalten, und weiter nicht unter die Teichschläger vertheilet werden.

§. 54. Damit indessen bey höchem Wasser den Teichbedienten die nöthige Hilfe geleistet, IX. Theil.

und die Teichgeschädigten Schaden; so sollen zu dem Ende die Teiche unter ganze Gemeinheiten, Städte, Dörfer oder Bauerschafften, nach bestem Nutzen oder Gutbefinden dem des Teichstuhls jeder Schau, nach Proportion der Morgenzahl vertheilet, und rings vor allemal, wie sie denen Gemeinheiten am nächsten gelegen sind, zugetheilet und angemessen werden.

§. 55. Wenn die Vertheilung vorgefallen beyer Massen geschehen, und jeder Gemeinheit der Theil des Teiches zugetheilet ist, welcher der Größe ihrer Morgenzahl proportioniret und ihr am bequemsten gelegen ist; so soll demnachst vor jeden Theil ein Scheidepfahl gesetzt werden.

§. 56. Damit auch ferner unter denen Schauern kein Duffel zu sehen mag; so soll an dem Ort, wo der Teich der andern Schau anfänget, ebenfalls ein Pfahl gesetzt werden.

§. 28.

**Tit. VII. Anweisung, wie es mit Abgrabung der Erde zu den Teichen künfftig gehalten werden soll.**

§. 57. Weil es jedesmal ein Erbschaden vor eine Schau ist, wenn die Erde zu einem Teiche innerhalb Teichs gegraben wird; Wenn dieser abgegrabene Grund wird nicht wieder von dem fetten Rheinwasser überschwenmet, mithin niemals höher, und er ist nicht allein den Uberschwemmungen durch das Quellwasser unterworfen, sondern es vermehret sich dasselbe daraus; hingegen, wenn die Erde außerhalb Teichs gegraben wird, so landet der Grund durch die Uberschwemmungen mit fettem Wasser wieder auf, und wird in wenig Jahren wieder gut; so soll ohne die höchste Noth keine Erde innerhalb Teichs; sondern alle außerhalb Teichs abgegraben werden.

§. 58. Es soll aber solche Abgrabung nach Anweisung von dem Teichstuhl an solchen Orten

tern geflohen, die jählich an dem Teich liegen und wo am wenigsten Schade geschieht.

§. 59. Sollte aber außerhalb Teichs in etlicher Entfernung von 40. bis 50. Ruthen keine Erde, oder nicht so viel vorhanden seyn, als zu Herstellung des Teichs erfordert würde, mithin die Erde innerhalb Teichs genommen werden müßte; so muß selbige an solchen Orten abgegraben werden, die am höchsten sind, und wo es der Teichkruhl am schicklichsten und unschädlichsten erachtet und pflichtmäßig anweist; wobeiannoeh in Acht zu nehmen ist, daß der Grund nicht so tief ausgegraben werde, daß daraus Quellwasser entspringen könne, auch daß der Ort, wo die Erde abgegraben wird, wenigstens drey Ruthen von dem Fuße des Teichs entfernt sey.

§. 60. Nach der Teichordnung de An. 1575. soll die Erde, welche zu den Teichen außerhalb Teichs abgegraben wird, nicht vergütet oder bezahlet werden. Weil aber keine Ursache vorhanden ist, warum von einem Stücke Land, daß außer dem Teiche liegt, Erde ohne Entgelt abgeliefert werden soll; damit das Land, so innerhalb Teichs lieget, dadurch gedeckt werde; so ist vor zuträglicher Erachtet worden, diesen Satz dergestalt zu ändern, daß fortin, wenn Gründe zu den Teichen vergraben werden, davor, nach dem Werth ihrer jährlichen Pacht, Vergütung geschehen soll, so lange bis sich der abgegrabene Grund wieder erholet hat und in den Stand gekommen ist, in welchem er vor der Abgrabung war.

§. 61. Jedoch soll diese Verfügung auf Kleinigkeiten und ordinäre Reparationen nicht extendiert werden dürfen. Daher sollen die Vergrabungen alsdenn erst vergütet werden, wenn Durchbrüche hergestellt, große Anhebungen vorgenommen und dadurch ganze Stücke Land vergraben werden.

§. 29.

Tit. VIII. Von den Derrichtungen des

Teichkruhl, und was damit zu haltenden Schautagen.

§. 62. Sobald das hohe Winterwasser vorbey ist, in den Monaten April und May, muß der Oberreichsinspectior den ersten Schautag ansetzen, mit denen Bedienten jeder Schautage die Teiche bereifen, alle dabey entstandene Fehler, insbesondere wenn sich bey dem letzten hohen Wasser, Quellen oder Entungen an der inwendigen Defitur, oder vor dem Fuße des Teichs gezeigt hätten, sich vorzeigen lassen und bemerken, über deren Verbesserung mit den Schaubedienten einen gemeinschaftlichen Schluß fassen, wie die Arbeit am schicklichsten vorzunehmen, auch ob sie im Taglohn oder verdingungsweise zu machen sey. Darüber muß ein Protocoll abgehalten, und nach Inhalt desselben von den Teichbedienten alles zur Execution gestellet werden; erforderlichen Falls sollen auch Bestecker und Anschläge von der nöthigen Arbeit angefertiget werden.

§. 63. Gleichwie aber die Teiche in den mehresten Schauen noch nicht in dem Stande sind, wie sie nach Tit. III. vorgeschrieben worden, darauf jedoch unablässig zu arbeiten ist, daß sie solche Stärke erhalten, die der Höhe des Wassers und dem Wellenschlagen widerstehen könne; so muß es bey dem ersten Schautage nicht allein bey denen Vorschlägen belassen werden, die zu Herstellung der in dem letztverfloffenen Winter entstandenen Schäden nöthig sind, sondern es müssen auch jedesmal zu Verbesserung derer Teiche Vorschläge geschehen, und damit so lange von Jahr zu Jahr continuiret werden, bis endlich die erforderliche Höhe, Breite und Defitur erreicht ist.

§. 64. Sofort nach dem gehaltenen ersten Schautage sollen die Teichbedienten, nach dem Inhalt des Schauptocolls, die Teicharbeit öffentlich verdingen, und an gute Annehmung unterzubringen suchen; daserne aber solches nicht angehet, und sich keine zuversichtliche

Wißig Antiquarischen Indicien; so sollen die Reichbedienten unter guter Aufsicht, die Arbeit in Taglohn vornehmen lassen, und dahin sehen, daß solche besteckmäßig und vor der Erndtzeit fertiget werde; worüber der Reichgräf die Rechnung führen und dahin pflichtmäßig sehen muß, daß fleißig gearbeitet und dabey alle mögliche Menage beobachtet werde.

§. 65. Da es also auf die Reichbediente lediglich ankommt, daß sie Fleiß anwenden, und die Arbeit nach dem ersten Schantagsprotocoll, und denen Bestecken und Anschlägen, in Zeiten befördern; so wird es auch von ihnen allein gefordert, und ihnen zur Verantwortung gelegt worden, wenn auf dem zweiten Schantage, welcher von dem Oberreichinspector, im September und October jedes Jahrs gehalten werden muß, die Leiche nicht nach dem Inhalt des Protocolls repariret und verbessert worden sind.

§. 66. Es erfordert demnach die Nothwendigkeit, daß auf dem zweiten Schantage, Punkt vor Punkt nachgesehen und protocolliret werde, in wie weit die auf dem ersten Schantage vorgeschlagene Arbeit fertiget sey oder nicht? Daserne sich nun ergeben würde, daß daran, ohne erhebliche Ursachen, von den Reichbedienten etwas verschummt worden wäre; so soll der Oberreichinspector davon der Cammer pflichtmäßige Anzeige thun, und die Strafen vorschlagen, womit die saumhafte Reichbedienten belegt werden sollen.

§. 67. Es soll dann die fehlende Arbeit auch unverzüglich fertiget werden, und zwar in einer denen Reichbedienten zu bestimmenden Zeit, bey Vermeidung doppelter Strafe vor den Heimrath, der die Arbeit verschleppet hat. Sollte aber die Arbeit durch Regenwetter, durch die Erndte, durch hohes Wasser, daß keine Erde zu kriegen wäre, oder durch eine andere geltende Ursache, aufgehalten worden seyn, daß sie in der gesetzten

Zeit schuldlich hätte fertiget werden können; so soll auch den Reichbedienten nichts vorgehalten noch zur Last gelegt werden.

§. 68. So wie die Vertheilung unter die Gemeinheiten verordnet worden; so muß solches auch unter die Heimraths geschähen, und einem jeden Heimrath sein Theil des Leichs mit den dazu gehörigen Gemeinheiten angewiesen werden.

§. 69. Ein jeder Heimrath muß in dem ihm zugetheilten Leichdistrict, nicht allein die von dem Leichstaple auf dem Schantage vorgeschriebene Leicharbeit in Zeiten fertiget lassen, sondern auch bey hohem Wasser die Aufsicht und Wache halten.

§. 70. Sowol während der Arbeit an Herstellung der Leiche, als auch bey hohem Wasser, soll der Oberreichinspector und der Reichgräf, die Leiche öfters visitiren, und denen Heimrathen die nöthige Anweisung zu der Arbeit geben.

§. 71. Auf dem letzten Schantage soll der Oberreichinspector mit den Reichbedienten überlegen, was vor Anstalten, nach Beschaffenheit der Leiche, sowol gegen eine Eisschiffung, als gegen den Wellenschlag, vorzunehmen nöthig sey; da denn die nöthigen Anstalten, bey einem oder mehr Vorramen bestellet werden müssen, dergestalt, daß solche in Bereitschaft gehalten, und im Fall der Noth gebrauchet werden können.

§. 72. So bald das Wasser an No. 16. des Neefischen Deegels stehet, oder wenn das Eis im Rhein losgehen will; soll der Reichgräf mit denen Heimrathen sich auf den Leich begeben, und die Bewachung desselben anfangen, auch damit so lange Tag und Nacht continuiren, bis die Eisfahrt vorbei, und das Wasser wieder an erstgedachte Nummer gefallen ist, auch noch zu fallen fortfähret; zu dem Ende soll in jeder Schau ein Deegelpfahl mit dem obgemeldeten Deegel zu Nees stammend gesetzt werden.

§. 73. Es steht dem Leichgräb zuweilen frey, sich an einem Orte des Teiches aufzuhalten, wo er seine Gegenwart am nöthigsten erachtet; er soll aber den Ort seines Aufenthalts denen Heimräthen nicht allein bekandt machen, sondern auch während des hohen Wassers und der Wachzeit sich nicht über eine Viertelstunde vom Teiche entfernen, damit er erforderlichen Falls beständig zur Hand sey.

§. 74. Es bleibt zwar jedem Heimrath die Aufsicht seines Teichdistricts vorbehalten, welchen er bey hohem Wasser alle zwey Stunden visitiren und selbst begehen muß; weil aber bey lange anhaltendem hohem Wasser es unmdglich fallen würde, das gar zu lange Wachen auszuhalten; so sollen zwey und zwey Heimräthe mit denen substituirten Nothheimräthen ihre Teichdistricte, einer um den andern begehen und bewachen, und sich alle zwölf Stunden ablösen.

§. 75. Wenn in dem District eines Heimraths sich eine gefährliche Stelle in dem Teiche zeigt; so muß er dem Teichgräf sofort Nachricht geben; sonst aber erstattet er alle Morgen, so lange das hohe Wasser anhält, dem Teichgräf Bericht, von denen in seinem District vorgekommenen Vorfällen.

§. 76. Es ist auch ein jeder Teichgräf derer Obern Gehalts dem Teichgräf in der nächst darauffolgenden untern Schan, in die Morgen Nachricht geben, wie sich die Teiche der obtern Schan verhalten, insbesonders, wenn Gefahr eines Durchbruchs vorhanden wäre, da sich denn die Teichgräbe unter einander alljährlich müssen.

§. 77. Obgleich die Teichgräben und Heimräthe in jeder Schan instruiret seyn müssen, was sie gegen einen sich zeigenden Schaden an dem Teiche zu veranstellen haben, ehe derselbe überhand nimmt; so hat sich doch bey verschiedenen Vorfällen gezeigt, daß darinn der größte Fehler begangen, in welchem der Verlehrte oder wohl gar keine Vorkehrungen ge-

macht worden sind. Obgleich dahero Vorkehrungen gegen die Fehler, welche sich meistens theils in allen Teichen bey hohem Wasser bisher gezeigt haben, nachstehendes zu verordnen:

a) Gegen den Wellenschlag. Wenn derselbe anfängt den Teich abzusprühlen; so müssen Viehen von Stroh, an welcher Seite die Wellen in die Doffirung des Teiches geschlagen, mit Krippen festgehalten werden.

b) Gegen die Quellen, die sich inwendig an dem Teich zeigen. Wenn sie durch ein Maulwurfs oder Mäuseloch kommen, müß ihnen bis in die Höhe des Teiches nachgegraben werden, wo sie dann mit einer Hand voll Stroh, oder mit einer Schüppe voll Erde, zugestopft werden können. Wenn sie aber durch den sandigten Boden unter oder an dem Teich entstehen, woran sich der Unterschied zeigt, daß diese nicht so sehr auf einer Stelle fixirt sind, als jene; so müssen sie mit starken Pfählen, welche schräge eingeschlagen und oben mit Seilen gegen die Ausweichen verbunden werden können, umringet, und in der Doffirung mit Erde so lang beschwert werden, bis sie aufhören, oder wenigstens nicht mehr zunehmen.

c) Gegen Senkungen. Diese entstehen gewöhnlich in der inwendigen Doffirung, wenn dieselbe nahe bey Wägen oder niedrigen Gründen liegt, und sind schwer zu redressiren. Es muß aber dabey alle mögliche Mühe angewendet werden, daß solche Senkungen mit Faschinenholz, Erde und Stroh durch einander geartkret, wider sofort angefüllt, und die gesunkene Stück Erde mit großen Pfählen umraumbt werden.

§. 78. In diesen Nothfällen sollen sich alle in der Einreichung wohnende Leute sofort einfinden, die der Leichgräf oder Heimrath aufbieten oder durch den Glockenschlag citiren lassen würde. Bey Strafe von 5. Rthl. voreinander den, der sich der Arbeit entziehen, und dem Verfall des Leichstuhls keine Folge leisten würde.

§. 79. Bey sich ereignenden ganz besonders gefährlichen Umständen soll der Leichgräf dem Oberreichinspector Nachricht geben, damit derselbe sofort sich an den schadhafsten Ort verfüge, und das Nöthige veranlasse.

Wenn auch in denen vorbeschriebenen Veranlassungen die auf dem Leiche vorhandene Manerellen nicht hinreichend wären; so sollen solche gegen billige Bezahlung, wo sie gefunden werden können, genommen werden, und soll sich dagegen niemand weigern, wenn auch im Fall der Noth die Sparrn von den Dächern abgedrochen werden müssen.

§. 80. Wenn auch dergleichen Leichschäden bey hohem Wasser nicht gründlich beseitiget werden können; so sollen sie sofort nach Ablauf des hohen Wassers hergestellt, und nicht bis auf den bevorstehenden Schautag Anstand genommen werden; weshalb der Leichgräf dem Oberreichinspector davon sofort Anzeige thun, dieser aber ohne Verzug den Leichstuhl convociren, und überlegen muß, wie der Schade am geschwindesten und zuträglichsten zu redressiren sey.

§. 81. Da auch einige Vorfälle sich ereignen können, daß der Oberreichinspector, der Leichgräf und die Heimräthe in Leichschauangelegenheiten gebrauchet werden müssen, die in diesem Leichreglemente nicht vorangezeichnet sind; so wird verordnet, daß sie sich bey allen Schauangelegenheiten willig und dienstfertig zeigen, und aller zum Besten derselben vorkommenden Arbeit ohne Widerrede unterziehen sollen.

§. 82. Wenn demnach die Leichbedienten in allen ihren Berichtigungen, sich treu, vor-

sichtig und fleißig betragen, jedoch damit nicht hätten verhindern können, daß ein Schaden an dem Leiche entstanden; so soll ihnen deshalb kein Vorwurf oder üble Nachrede gemacht werden, bey Strafe von 20. Rthl. vor einen jeden, der dergleichen aufbringen möchte. Es sollen auch die Beerble insgesamten den Leichstuhl gegen alle Anfälle, die ihm in Schausachen zustossen könnten, vertreten und schadlos halten. Als worauf die Cammer nachdrücklich halten muß.

§. 83. Dagegen aber, wann durch Nachlässigkeit eines oder des andern Leichbedienten ein Unglück entstanden wäre, welches erweislich hätte verhütet werden können; so sollen der oder diejenigen, so daran Schuld sind, nach der Größe des dadurch verursachten Schadens gestrafet werden, wie es sich gebühret.

§. 84. Ausser der vorherbeschriebenen zwey Schautage, sollen keine ordinaire Schautage gehalten werden, wenn aber der Leichgräf erhebliche Ursache hätte, den Leichstuhl zu convociren, und eine Nothschau zu halten; so soll solches auch zugelassen werden.

§. 85. Da indessen die extraordinairten Schautage so wenig als möglich gehalten werden sollen; so muß der Leichgräf bey seinen vorzunehmenden Vereisungen alle An gelegenheiten mit einem jeden Heimrath in seinem Leichdistrict abhandeln, und bars auf nach Maasgabe des Leichreglements das Nöthige verfügen, mithin ohne Noth durch mehrere Schautage, der Schau keine unnöthige Kosten verursachen.

§. 86. Gleichwie denn, wegen derer bis her gehaltenen Snow, Erd, Verm: und Rauch, wehr, Schauen, aller Gebrauch aufgehoben, dagegen aber verordnet wird, daß ein jeder Heimrath das Erforderliche in seinem District voranzulassen soll.

§. 87. Die Bestimmung des Gehalts, und des Dienstes der Leichbedienten wird denen

Beerbten zwar überlassen; es müssen selbige aber der Arbeit, die denen Leichbedienten obliegt, proportioniret seyn, damit selbige dabey bestehen können.

## §. 30.

## Tit. IX. Von denen Erbentagen.

§. 88. Da die Nothwendigkeit erfordert, daß, so bald es möglich, nach dem ersten Schautage die sämtlichen Beerbte einer jeden Einteilung sich versammeln, wegen des Leichs und der Schauangelegenheit das Nöthige erwägen, und die in dem Jahre erforderlichen Kosten ausschlagen, mithin die Morgens und Erbgelder festsetzen; so soll der Leichgräf dazu einen allgemeinen Erbentag aus schreiben, und solchen 14 Tage vorher von denen Kanzeln bekannt machen lassen. Und da auf diesem Erbentag alles, was die Angelegenheiten der Schau en general betrifft, abgemacht und zu eines jeden Beerbten Wißenschaft gebracht werden kann; so soll ordinaire kein allgemeiner Erbentag mehr als dieser allein gehalten werden, es sey denn, daß der Leichgräf und die Deputirten, wegen besonderer Schauangelegenheiten, ohnumgänglich nöthig finden möchten, noch einen Erbentag extraordinair auszusprechen.

§. 89. Es soll auf dem allgemeinen Erbentage zwar über alles, was die Schau angehet, resolviret werden, nemlich was wegen der Kosten, zu Reparation, Verstärkung und Begründung der Leiche, Aufräumung und Verbesserung der Wassertretungen, Renovation der Schleusen und Brücken, auch sonst nöthig ist, und wie dieselben sollen ausgebracht werden. Wenn aber nicht alle Sachen abgemacht werden könnten; so soll solches demnachst durch Deputirte ausgemacht werden; davon nach Beschaffenheit der Angelegenheiten in jeder Schau 2. bis 4. aus den geschicktesten und meist Beerbten gewählt werden müssen.

§. 90. Was auf dem allgemeinen Erbentage

tage durch die Meistbeerbten zum Besten der Schau beschloffen und hiernächst durch die Deputirte oder den Leichstuhl ausgeführt worden, solches soll vor alle übrige Beerbte gelten, und demnachst unter keinerley Bedingung widersprochen werden mögen. Wenn aber einer oder der andere Beerbte vorschlagen wolte, daß ihm von den Erbentagen nichts bekannt geworden wäre, so soll doch dieser Vorwand nicht gelten, indem ein jeder Beerbte seine Väter instruiren kann, daß sie ihm von allen vorkommenden Schauangelegenheiten, und insbesondere von dem zu haltenden Schauerbeutage, in Zeiten Nachricht geben.

§. 91. Der Leichgräf einer jeden Schau soll der Cammer vierzehn Tage vor dem allgemeinen Erbentage Nachricht davon geben damit dieselbe den Departementorath deputeren könne, um den Erbentag zu dirigiren und wegen der, in der Schau befindlichen laudesherrlichen Domainen das Nöthige wahrzunehmen.

§. 92. Es wird zwar allen Beerbten ohne Ausnahme frey gelassen, auf den Erbentag zu erscheinen, und dasjenige, was vorgenommen und beschloffen wird, mit anzuhören und sich bekannt zu machen; damit aber die geringen Beerbten durch Mehrheit der Stimmen die größern Beerbten nicht überstimmen, und nützliche Sachen aus Nebenabsichten oder Unwissenheit hintertreiben mögen; indem die Meistbeerbten allezeit die Präsumtion vor sich haben, daß sie sich das Beste der Schau mehr, als geringe Beerbte, angelegen seyn lassen; so ist verordnet, daß Beerbte, die nicht mit vier holländischen Morgen beerbet sind, in Schaujahren keine Stimme haben sollen, noch auf den allgemeinen Erbentagen etwas beschließen mögen und helfen können.

§. 93. Wenn der Leichgräf gegen eines oder mehrerer Heimräthe Aufführung etwas einzuwenden hat; so steht ihm frey, ihnen solches vorzubringen, und darüber, dem Besten

finden nach, einen Verweis zu geben; wenn solcher aber nichts versänget, und ein oder mehrere Heimiräthe darauf keine Besserung zeigen wollten; so soll der Teichgräf davon auf dem Erbentage Anzeige thun, damit falls die unrichtige Heimiräthe abgeschafft und das gegen bessere angesetzt werden. Wenn hingegen die Heimiräthe gegen die Ausführung des Teichgräfen zu klagen Ursache haben; so müssen sie solches bey dem Oberteichinspector anbringen, welcher sodann die Sache untersuchen, und dem Teichgräf seine Fehler verweisen, allenfalls davon Anzeige thun muß, damit derhalb auf dem Erbentage das Nöthige verfügt werden könne. Da sich auch der Fall ereignen möchte, daß die Einwohner der Schan über die Teichbedienten Klagen führten, welches wohl meistens theils deshalb geschieht, weil die Teichbedienten die Einwohner mit Gewalt zur Teicharbeit anhalten, auch wohl zur gehörigen Strafe ziehen müssen, mithin dergleichen Strafe zum öftern unerheblich ist; so ist verordnet, daß solche Klagen vor die Cammer abgehandelt werden sollen, wobey die Schaubedienten ihr Verfahren rechtfertigen, auch nöthigen Falls diese Rechtfertigung dem General, Ober- Finanz- Krieger- und Domainen- Directoria zur Entscheidung vorlegen können.

## §. 31.

## Tit. X. Von denen Sommerdämmen.

§. 24. Wegen der gemeinschaftlichen Sommerdämme hat es zwar bey diesem Teichreglement in so fern zu bewenden, daß die Schanen darüber sowol als die Erbentage gehalten werden, und überhaupt dabey alles gesellen soll, was bey denen Bannteichen vorgeschrieben ist, und denen Sommerteichen zu statten kommen kann. Da solche aber in Ansehung ihrer Höhe und Construction von denen Bannteichen verschieden sind, so hat man vor nöthig erachtet, dieserhalb noch besonders zu verordnen.

§. 25. Da die Sommerdämme bey höherem Wasser den Abfluß des Stroms merklich behindern; so sollen sie insgemein nicht höher als gegen Nro. 15. des Deegels angeleget werden:

§. 26. Weil aber verschiedene Sommerdämme dergestalt construirt sind, daß der Anfall des Stroms gerade darauf angehet, mithin sie wegen des starken Stroms den Ueberlauf nicht leiden können, ohne durchzubrechen; als wird gestattet, daß der Theil eines jeden Sommerdamms, welcher gegen den Anfall des Stroms lieget, etliche Fus höher, mithin an Nro. 16. bis 17. des Deegels, oder nach Erfordern derer Umstände, wohl gar auf Bannteichs-Höhe angeleget werden darf; wobey jedoch dahin gesehen werden muß, daß durch alle solche Sommerdämme das Profil des Stroms zum Abfluß breit genug bleibe; als worauf der Oberteichinspector genau halten, und nicht zugeben muß, daß das Profil des Stroms enger, als 20. Ruthen, eingeschränket werde:

§. 27. Wenn sich also mit der Zeit, der Anfall des Stroms ändere, und an deren Orten, worauf er sonst gerade zugeflossen, nur seitwärts vorbei flöße, mithin die so hoch erhöhet Sommerdämme den Ueberlauf des Wassers wieder aushalten könnten, ohne daß sie davon durchgerissen würden; so sollen dieselben wieder bis an Nro. 15. des Deegels abgegraben, folglich dadurch dem Strom mehrerer Raum zum Ablauf gegeben werden.

§. 28. Diejenigen Theile der Sommerdämme, welche auf Bannteichs-Höhe angeleget werden, sollen 8. Fus auf der Crone breit seyn, und wie die Bannteiche dosirt werden. Alle übrigen Sommerteiche aber können mit 4. Fus Crone bestehen; sie sollen aber auswendig mit 4. Fus, und inwendig mit 6. Fus Dosirung angeleget werden, weil ohne solche Stärke die inwendige Dosirung dem Ueberlauf des Wassers nicht aushalten kann.

§. 29.

§. 99. Wo die Sommerdämme über hohe Gründe liegen, folglich ihrer eigentümlichen Höhe nach am niedrigsten sind, und also am wenigsten beschädiget werden können, daselbst sollen sie auch gegen des Meerets Höhe am niedrigsten und mit desto stärkter Bestärkung inwendig angeleget werden, damit die gantze Einreichung an solchen Orten einlaufen könne, ehe das Wasser über die übrigen höhern Sommerdämme fliehet. Auf solche Art kann ein ganzes mit Sommerdämmen betingtes Gebiet einlaufen, ehe daß die Dämme beschädiget werden.

§. 100. Wenn Sommerdämme zugleich Bauland und Wohnungen bedecken müssen, sollen selbige bis an No. 16. des Meerets erhöht werden dürfen; diese Höhe aber sollen sie niemals übersteigen, damit das hohe Wasser durch dieselbe nicht aufgelauret und gegen die Bauteiche getrieben werden möge, auch denen Gründen der Vortheil des fetten Wassers nicht gänzlich entzogen werde. Es sollen demnach auch alle höhere Sommerdämme abgesetzt werden, wo dieselben denselben Nachtheil schaden sind.

§. 101. Alle Anlagen, Reparationen und Verstärkung der Sommerdämme, sollen vorzüglich im Frühjahr vorgenommen werden. Denn weil dieselben dem Ueberlauf des Wassers exponirt sind, würde die im Herbst angefahrne Erde von dem hohen Wasser bald wieder abgepühlet werden.

§. 102. Da aber, wie vorher angemerket ist, die Sommerdämme den Ablauf des Stroms merklich behindern, folglich daran mit Schuld sind, daß die Höhe des Wassers fast alle Jahre sich vermehret; so ist ausdrücklich und bey arbitrarer Strafe verboten, neue Sommerdämme anzulegen, es sey denn, daß zuvor derst mit Vorwissen der Cammer, der Ort dazu durch den Oberreichinspector und die Schaubediente der oberhalb und gegen über liegenden Schauen besichtiget, und die Anweisung,

wie der Sommerdamm inwendig angeleget werden könne, geschehen wäre.

§. 103.

Tit. XI. Von denen Wasserleitungen, Zuggraben, Auswässerungen und Schleusen.

§. 103. Weil die mit Bauteichen besetzte Schauen, kein fettes Wasser einlassen können; so werden deren Gründe gegen die Gründe; so ausserhalb Teiches liegen, und von dem fetten Wasser beschummelt, nicht bei jedem hohen Wasser höher werden; je länger je niedriger; daraus entstehet immer mehr Quellwasser in denen Einreichungen, welches mager ist, und die Gründe versüet. Dieses Quellwasser, so bald als möglich ist, wieder fortzuschaffen, und die Gründe von dem gänzlichem Verderben zu befreien, ist nöthig, daß Auswässerungen durch Wasserleitungen, Zug- und andere Nebengraben, auch Schleusen, nach Erfordern der sich in jeder Schau ereignenden Umständen, angeleget werden, die die Breite und Tiefe haben müssen, daß alles dadurch auszuführende Wasser einen ganz ungehinderten Abfluß haben kann. Weil aber hierunter eben so leicht zu viel, als zu wenig geschehen kann; (denk wenn die Wasserleitungen und Zuggraben zu tief ausgegraben werden, so entspringet aus denselben das Quellwasser, und wenn dieselben gar zu klein oder zu schmal angeleget werden, so kann der Abfluß des Quellwassers nicht geschwinde genug erfolgen) als kann nicht soll zwisch hierunter kein gewisses Maas vorgeschrieben, sondern der Vorsicht und Ueberlegung der Teichbedienten freigelassen werden, wie breit die Wasserleitungen und Zuggraben anzulegen sind, um dadurch den erforderlichen Abfluß zu verschaffen.

In dessen soll exclusive dessen, was die Arbeit und Sicherheit in Obacht erfordert, ohne vorgängigen Vortrag auf dem Erbentagen, und ohne Consens des Ober-



ten oder des Leichstuhls in Hauptreparationen neu von den Leichbedienten nichts vorgenommen werden, und wenn alsdann, nach dem Vorschlage des Leichstuhls, und darauf gescheneher Approbation des Oberteichinspektors, einige Beerbte aus Mangel der Einsicht oder Privatinteresse, Einwendungen machen sollten; so soll die Cammer nach dem allgemeinen Besten der Schau decidiren, und sollen die Beerbte, die unnöthige Contradictiones gemacht, und dadurch einen Aufschub und Schaden verursacht haben, der Schau deshalb responsable bleiben.

§. 104. Um das Quellwasser nicht zu vermehren, soll keine Wasserleitung oder Zuggraben bis auf den Wellsand, woraus die Quellen eigentlich entspringen, ausgegraben, sondern es soll im Boden derselben, ein halber Fus feste Kleyerde stehen gelassen werden, dagegen aber, wo dieselben wegen des Wellandes nicht tief genug ausgegraben werden können, müssen sie nach Proportion so viel breiter gemacht werden, damit doch das zurückstehende Wasser, mit eben der Geschwindigkeit abfließen kann. Wo aber der Wellsand an einigen Orten so hoch läge, daß er, um dem Wasser den erforderlichen Abfall zu verschaffen, absolut durchgegraben werden müßte; so soll ein so beschaffener Theil der Wasserleitung, vorerst einen halben Fus tiefer ausgegraben, und der Boden derselben mit einem halben Fus Kleyerde zugeschlagen und angestampft, desgleichen denen Ufern eine doppelte Dofirung, nemlich auf jeden Fufes Tiefe ein Fus gegeben werden.

§. 105. Gleichwie aber bey der Einteichung derer Auswässerungen eben so wenig Gleichheit und Billigkeit zu finden ist, als bey Eintheilung der Teiche; so sollen forthin alle Hauptgraben und Wasserleitungen, wodurch die ganze Schau die Auswässerung hat, auf gemeine Kosten, aller in der Einteichung befindlichen Beerbten, ohne Ausnahme eines

IX. Theil.

einigen Stückes, angefertigt werden; wovon Kostenanschläge gefertigt und öffentliche Verdinge gehalten werden sollen; die übrigen Zug- und kleinen Nebengraben aber, müssen von denen Anschießenden oder solchen Eigenthümern, denen die Graben nützlich sind, und die sie bisher gehabt haben, gefertigt und unterhalten werden, sowol als die Aufräumung derer Haupt-Wasserleitungen.

§. 106. Da auch verschiedene Wasserleitungen und Zuggraben vorhanden sind, die noch unter keine Schau gehören, deren Unterhaltung aber ebenfalls nöthig ist; so ist verordnet, daß es damit eben so, wie in denen Schauen, gehalten, und darüber die Schefsen und Vorsteher angestellt werden sollen, die die Anlegung und Unterhaltung derselben besorgen; als worauf ein jeder Landrath in seinem Kreise instruiret werden muß.

§. 107. Es sollen also alle vorhin gewesene Wasserleitungen, Zug- und andere kleine Graben, wenn sie von denen Leichstühlen in denen Schauen, oder ausserhalb denenselben von denen Schefsen und Vorstehern, gut und nöthig gefunden worden, unverzüglich wieder aufgegraben und geräumet werden.

§. 108. Nicht weniger sollen von allen niedrigen Gründen, es seyen Felder, Wiesen, Brüche, Gehölze oder Gemeinheiten, wie sie Namen haben mögen, wenn auch vorhin darauf keine Graben gewesen, oder keine mehr zu finden wären, wenn das Wasser keinen Abfluß hätte, sondern zum Nachtheil der Eigener und Nachbarn versinken müßte und die Gründe dadurch versäuerten, neue Graben gezogen und beständig unterhalten werden.

§. 109. Ob zwar sich von selbst versteht, daß alle alte und neue Haupt- und Nebengraben so breit und tief, als es jedes Orts Situation zuläßet, und die Quantität des dadurch abzulassenden Wassers es erfordert, angeleget und aufgeräumet werden müssen, und dieses zur Beurtheilung der Leichstühle in denen

D Schauen

Schauen, und derer Scheffen und Vorsteher außerhalb denen Schauen überlassen worden; so wird doch verordnet, daß die Graben auf 20. Ruthen Abstand, von denen Dammteichen erst ihren Anfang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde, in diesem Abstand nicht tiefer, als ein und einen halben Fus gegraben werden sollen. Ferner sollen die Ufer der Graben, ohne Unterschied, wenigstens mit eines halben Fuses Dofirung auf jeden Fuses Tiefe abgestochen werden.

§. 110. Damit auch das Wasser von denen zunächst an dem Graben liegenden Gründen desto geschwinder abfließen könne, und durch die, aus denen Graben geräumte Erde nicht aufgehalten werde; so soll ein jeder Eigener der Gründe, die auf die Graben stoßen, gehalten seyn, die ausgegrabene Erde sofort von dem Ufer wegzubringen, und sie auf die niedrigen Stellen zu schaffen, oder solche sonst zur Ausbesserung seines Landes zu schlichten.

§. 111. Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quelldämmen dienen kann, damit das Wasser nicht aus denen Wassergraben auf die Gründe übertreten könne, da soll die dazu gebrauchte Erde wenigstens 3. Fus von dem Ufer der Graben abgelegt, und sollen sodann die Quelldämme mit denen nöthigen kleinen Schleusen zum Abfluß des Wassers versehen werden, welche die Eigener der Gründe, die zunächst an denen Quelldämmen liegen, und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, auf ihre eigene Kosten anlegen und unterhalten müssen, als wozu sie der Reichstuhl in denen Schauen, außerhalb denen Schauen aber die Scheffen und Vorsteher anhalten, und in dem Weigerungsfall, die Arbeit öffentlich verdingen, und die Verdingskosten executive betreiben müssen.

§. 112. Es sollen alle schädliche Bäume, Hecken und Sträucher von denen Ufern oder Wasserleitungen und Zuggraben abgeräumet,

besonders aber, gar keine neue mehr gepflanzt werden, womit insonderheit verbütet werden soll, daß die abhängenden Nester den freyen Abfluß des Wassers nicht behindern mögen; wo also Frechtungen nahe bey denen Graben unumgänglich gemacht werden müssen, solche sollen gegen die Grabenseite jederzeit mit aufgeschlichtet werden, damit keine Nester dahin überhängen.

§. 113. Es sollen aber alle Wasserleitungen, Zuggraben und andere Nebengraben jährlich zweymal, oder, nach Befinden des Reichstuhls, öfters oder seltener gereinigt werden; nemlich im Junio zum erstenmal, und im October zum zweytenmal, woben jedesmal, nicht allein alles in denen Graben befindliche Rohr und Gras rein ausgezogen, sondern auch die Ufer auf beyden Seiten von allem Rohr und Gras gereinigt werden müssen.

§. 114. Damit auch über die Wasserleitungen und alle übrige Graben gehörige Aufsicht gehalten werde; so soll einem jeden Heimrath ein Theil derselben des Endes angewiesen werden, daß er die Ausräumung des ihm zugeheilten Districts in Zeiten vornehmen lasse, auch eine Gleichheit darinn erhalte, damit nicht durch versäumte Aufräumung des einen, die geschene Aufräumung des andern unnütze gemacht werde; denn wenn ein Graben oben oder in der Mitten aufgeräumet, unten am Abflusse aber noch zu wäre, so würde das Wasser doch nicht abfließen können; folglich alle oberhalb geschene Arbeit vergeblich seyn. Jedoch bleibt einem jeden Heimrath in seinem District frey gelassen, mit Vorwissen des Reichgrafen, die Reinigung der kleinen Graben, insonderheit bey sehr trockenem Sommerwetter, und wenn in denen Frechtungen das Wasser zu denen Viehtränken erhalten werden muß, auszusetzen; die Viehtränke aber; müssen besonders von denen Wasserleitungen durch Zäune abgefretet werden, damit

damit das Vieh nicht in die Wasserleitungen dringen könne.

§. 115. Mit Aufgrabung und Reinigung aller Wasserleitungen und Zuggraben muß unten bey dem Abfluß derselben zuerst angefangen werden, damit das oberhalb stehende Wasser abfließen, mithin die Ausgrabung nicht behindern könne.

§. 116. Es sollen auch von denen Teichstühlen über alle Auswässerungen zwey Schauen gehalten werden, nemlich die erste im April oder May, nachdem es die Witterung zulassen will; wobey die Vorschrift des Teichstuhls von zweymaliger Ausräumung, derer der Schau zur Unterhaltung aufliegenden Hauptgraben und die Verdinge darnach vorzunehmen sind, oder überlegt werden muß, ob die Arbeit in Tagelohn zu machen zuträglicher sey. die zweyte am Ende Octobers, wobey noch zu sehen, ob sowohl die gemeinschaftliche, als übrige, denen Beerbten zur Unterhaltung belassene Graben gehörig ausgetieft sind. Was übrigens bey denen Graben und deren Reinigung anzuweisen nöthig ist, muß von jedem Heimrath in seinem District fleißig geschehen; dahingegen soll es in Ansehung der Wasserleitungen und Zuggraben, so außerhalb der Schauen liegen, nach dem Reglement vom 15. Jan. 1757. gehalten werden.

§. 117. Damit auch die Wasserleitungen durch Fahren und Reiten, oder Viehtreiben, an denen Ufern nicht beschädiget und untief gemacht werden mögen; so sollen über dieselbe, wo Fahrwege darauf zu gehen, oder wo sonst Communicationes nöthig sind, Brücken geleyet werden, die so hoch und weit seyn müssen, daß der freye Ausfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird.

§. 118. Da der freye Abfluß des Wassers auf alle Weise befördert werden muß; so sollen demselben keine Hindernungen durch Zaune oder Frechtungen, durch widrige Brücken, durch Flachseinlegung, oder auf andere nur

erdenkliche Arten, in denen Auswässerungen oder Graben in den Weg geleyet werden. Dagegen aber, wenn ein Stück Landes an beyden Seiten der Wasserleitungen oder Zuggraben belegen wäre, und der Eigener desselben eine Communication nöthig hätte; so soll er eine so hohe und weite Brücke anlegen, daß der Abfluß des Wassers dadurch nicht behindert wird. Es darf aber hierunter nichts als mit Vorwissen des Teichstuhls geschehen.

§. 119. Alle Schleusen, so zu denen Auswässerungen dienen, sollen an dem niedrigsten Grunde in einer jeden Einteichung gerade vor die Hauptwasserleitungen mit ihrem Flussbette, wenigstens einen Fuß tiefer als der Boden der Wasserleitung ist, so breit angeleyet werden, als die Menge des auszulassenden Wassers erfordert. Diejenigen Schleusen aber, welche die erforderliche Breite und Tiefe noch nicht haben, sollen fordersamft geändert und nach der Vorschrift eingerichtet werden.

§. 120. So wie der Obertelchinspector, bey denen Teichbereisungen, die Anschläge von denen Teichreparationen anfertigen muß; so muß er ein gleiches von denen gemeinschaftlichen Brücken und Schleusen in jeder Schau nicht unterlassen. Es sollen aber die nöthigen Reparationen an denenselben im Frühjahr und Anfang des Sommers, auf gemeine Kosten derer sämtlichen Beerbten vorgenommen, und zugleich öffentliche Verdinge desselben deshalb gehalten werden. Diejenigen Schleusen und Brücken aber, welche Particuliers unterhalten müssen, sollen von denenselben ebenfalls zu rechter Zeit gemacht, oder in ermangelndem Fall von dem Heimrath verdingen, und die Kosten bengetrieben werden.

§. 121. Weil gemeiniglich bey dem Ausfluß aller Schleusen, durch die Compression des Wassers tiefe Kolken ausgetrieben werden, wodurch das Fundament der Schleusen

leichtlich beschädiget werden könnte; so sollen alle Schleusen, am Ausfluß vor dem Fußboden, und neben denen auswendigen Flügeln mit Packwerk oder besondern Verschälungen gedeckt, und die Kollen gegen die fernere Vertiefung dadurch wohl versehen werden.

§. 122. Weil die Veranstellungen, so bey Schleusenreparationen erfordert werden, ungemeyn weitläufig und kostbar sind, mithin dieselben auf alle mögliche Art verhütet, und die Schleusen gut unterhalten werden müssen; so ist verordnet, daß alles Holzwerk, alle Jahre mit Theer oder Farbe angestrichen, die Fugen an der Mauer, soferne sie ausgespühlet und offen sind, mit Eiment zugestrichen, die Gefänge und alles Eisenwerk genau visitiret, kleine Reparationen, und wenn sie auch nur in Einsetzung eines einzigen Steins bestünden, sofort vorgenommen, und überhaupt die Schleusen beständig in einem guten, im geringsten nicht fehlerhaften Stande erhalten werden sollen; als welches der Teichgräf in jeder Schau, sich besonders angelegen seyn lassen muß.

§. 123. Die Thüren an denen Schleusen, sie mögen in Bannteichen oder Sommerdämmen liegen, sollen bey anwachsendem Wasser sofort zugemachet und so lange zugelassen werden, bis das außerhalb dem Teiche stehende Wasser wieder so weit gefallen ist, daß es mit dem Wasser innerhalb Teichs egal hoch stehet; alsdenn sollen sie ohne Zeitverlust geöffnet werden, damit nicht, wenn das inwendige Wasser länger aufgehalten würde, als zum Ausfluß nöthig wäre, der Verfall durch die Schleuse zu stark und dieselbe beschädiget werden möchte.

§. 124. Wenn auch bey lang anhaltendem trockenem Sommerwetter nöthig erachtet werden möchte, das zum Tränken des Viehes nöthige Wasser in denen Wasserleitungen und Zuggraben aufzuhalten; so sollen dazu Schutzschleusen mit Brettern angeleget werden;

jedoch so, daß dadurch die Wasserleitung von beyden Seiten nicht eingeschränket, sondern die Schützen, so weit wie dieselben angeleget, so eingerichtet werden, daß durch die Schutz Bretter, nach erfordernden Umständen, das Wasser aufgehalten oder abgelassen werden kann.

### §. 33.

## Tit. XII. Recht der Auswässerung.

§. 125. Es verstehet sich zwar von selbst, daß alle Beerbten in der Schau, wo sie zu denen Wasserleitungen, Zuggraben und Schleusen in denen Kosten beytragen, auch ein Recht haben, dadurch auszuwässern; es wird aber überdem, zu Beförderung der Auswässerung, einem jeden Beerbten frey gelassen, so viele kleine Graben oder Kribben über seinen Grund zu ziehen, und in die Zuggraben oder Wasserleitungen einzuführen, als er nöthig findet; jedoch daß darunter nicht gegen dieses Reglement gehandelt, noch denen Nachbarn Schaden zugefüget werde.

§. 126. Da aber auch solche Schleusen und Wasserleitungen vorhanden sind, wodurch wegen der Situation mehr als eine Schau ihre Auswässerung haben muß, wenn nemlich in der oberhalb belegenen Schau keine solche niedrige Stelle in dem untern Theile ihres Bannteiches anzutreffen, worauf eine Schleuse und Wasserleitung so tief anzulegen wäre, daß dadurch alles Wasser abgeführt werden könnte; so behält die oberhalb liegende Schau das Recht der Auswässerung durch die Wasserleitungen und Schleusen der unterhalb liegenden Schau; zumal wenn die Wasserleitungen und Zuggraben von Alters her darauf gerichtet sind, und die oberhalb liegende Schau, zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Schleusen und Hauptwasserleitung beständig mit beygetragen hat und noch beyträgt, auch ihre besondere Schleusen nicht gehabt hat, als woraus eine Convention zu vermutzen stehet, die

die die Schauen wegen der gemeinschaftlichen Auswässerung mit einander gemacht haben.

§. 127. Da auch aus denen in dem §. 57. angeführten Ursachen nicht zu zweifeln stehet, daß, ungeachtet aller Auswässerungen, das Quellwasser in denen Einteichungen je länger je mehr zunehmen, und die eingeteichte Gründe dermassen verderben wird, daß sie endlich die gewöhnliche Abgaben nicht mehr aufbringen können; so erfordert die Nothwendigkeit, diesem zu befürchtenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieses kann nun auf keine zuverlässige Art geschehen, als wenn die Einteichungen zu rechter Zeit mit fettem Wasser inundirt werden können. Deshalb wird verordnet, darauf in Zeiten bedacht zu seyn, wie besondere Inundations-Schleusen angelegt werden sollen, deren Construction so beschaffen seyn muß, daß damit so viel fettes Wasser eingelassen werden kann, als zur Ueberschwemmung der niedrigen und sonst von Quellwasser überschwemmten Gründe erfordert wird.

§. 34.

**Tit. XIII. Von Deckung derer abbrechenden Ufer, durch Kribben und Pflanzungen.**

§. 128. Obgleich ein besonderes Wasserrecht entworfen und in demselben alles vorgeschrieben worden, was wegen Deckung derer abbrechenden Ufer, durch Kribben und Pflanzungen erforderlich ist, um den Strom in seinem Flußbette zu unterhalten; so ist dens noch vor-nöthig gefunden worden, in diesem Reichreglement dasjenige festzusetzen, was denen Reichschauen deshalb obliegt, und zu verordnen, daß zuvörderst die Reichbedienten in jeder Schau auf die vorkommende Veränderungen der abbrechenden oder anwachsenden Ufer genau Acht haben, und davon auf dem ersten Schautage jedes Jahres dem Oberteichinspector Anzeige thun sollen.

§. 129. Wenn sich also an einem Ufer ein

Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit bis an den Reich brechen, und solchen absorbiren könnte; so muß dagegen in Zeiten vorgebeugt und nicht gewartet werden, bis der Reich zum Schaarteich wird, und dann nicht anders, als mit großen Kosten und dennoch bleibender Gefahr, gedeckt werden kann. Es soll also der Oberteichinspector bey der Reichbereisung sich alle solche abbrechende Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenkung des Stroms, mit dem Reichstuhl das Erforderliche überlegen, darüber bey der Strombesahrung Kostenanschläge anfertigen, und solche einer jeden Schau zustellen, welche davor sorgen muß, daß die vorgeschlagene Werke entweder durch die Eigener derer auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe, oder wenn diese solche nicht machen können, sondern ihr Uferrecht cediren, auf gemeinschaftliche Kosten angefertigt und unterhalten werden.

§. 130. Dagegen aber, wenn sich ein Anwachse an einem Ufer zeigte, der dem gegen über liegenden Ufer ohnschädlich bepflanzt werden könnte; so soll solcher auch alsdann von der Schau zum allgemeinen Besten bepflanzt werden.

§. 131. Desgleichen sollen alle solche Anwächse, die an solchen Ufern entstehen, die vorher auf gemeine Kosten mit Wasserwerken gedeckt worden sind, der Schau gänzlich zuflatten kommen und eigenthümlich zugehören.

§. 132. Wenn zwey, drey und mehrere Schauen, durch Anlegung derer Wasserwerke gedeckt worden; so sind sie schuldig, auch dazu den ihnen nach der Morgenzahl zukommenden Antheil in den Kosten zu tragen.

§. 133. Wenn aber einem oder mehreren die Anlegung derer Wasserwerke unerträglich fallen möchte, dergestalt, daß solche die erforderliche Werke ohne ihren gänzlichen Ruin nicht anlegen könnten; so soll solches der Cammer angezeigt, von derselben in loco untersucht, sodann, dem Befinden nach, solchen

unvermögend den Schauen die nöthige Zuschub vom Lande gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geschehen muß, wenn der Strom durch solche Werke in mehrere Richtung gebracht wird; als welches zum allgemeinen Besten des Landes gereicht, mithin darauf, so viel möglich, vor allem gearbeitet werden muß.

§. 134. Weil ein jedes abbrechende Ufer von dem Anwachs, welches oberhalb demselben lieget, nach und nach von dem Abbruch befreuet wird, so wie der Anwachs herunter sinket; so muß ein solcher herunter sinkender Anwachs nach Möglichkeit befördert werden, damit solcher geschwinder erfolge, als sonst von selbst geschehen würde. Es müssen demnach an dem Untertheile eines so dienlich stürzten Anwachsese starke Kribben und Pflanzungen angeleget werden.

§. 135. Wenn auch solche Anwächse oberhalb in einer andern Schau geleget wären, so sollen sie doch, entweder von der Schau selbst, worinn sie liegen, oder von der, die darauf folget, und davon den Nutzen haben soll, nach der Vorschrift, welche auf Gutbefinden des Oberteichinspectors und des Reichstuhls der unterhalb liegenden Schau zu entwerfen ist, mit solchen Werken belegt werden, davon man sich die Ablenkung des Stroms aus dem abbrechenden Ufer geschwinde versprechen kann. Sollte also die oberhalb liegende Schau solche Werke nicht anlegen wollen, oder anzulegen versäumen, mithin die darauf folgende Schau länger der Gefahr des Abbruchs exponiret lassen; so stehet der darauffolgenden untern Schau frey, auf dem Untertheil des Anwachsese der obern Schau solche Kribben und Pflanzungen selbst anzulegen, und dagegen den daraus entstehenden Anwachs vor sich zu behalten; hingegen soll die oberhalb liegende Schau, so weit solche Werke den Anwachs befördern, ihres Uferrechts vor allezeit verlustig seyn, weil sie die Kribben oder Pflanzungen zum Besten der untern Schau nicht hat anlegen wollen.

## §. 35.

Tit. XIV. Von denen Strafen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Teichreglement handeln.

§. 136. Wird generaliter festgesetzt, daß diejenigen, so wieder diese Teich- und Schauordnungen handeln und verbrechen, so lange es auf die Ersekung des Schadens, darinn festgesetzte oder sonst arbitraire Geldstrafen, auch Coërcition durch Gefängniß ankommen möchte, von denen Schauen gestrafet werden; jedoch wenn die Strafe über 20. Rthlr. wäre, oder auf Gefängniß gieng, vorher an die Cammer darüber berichtet werden soll, und sollen darinn gar keine Weitläufigkeiten Platz haben, sondern auf summarisches Verhör des Excedenten ad Protocollum, und nöthigen Falls, summarische doch endliche Bekündung durch Zeugen, wenn das Factum nicht so bewand wäre, daß solches durch den Teichrichter und Heimrätthe selbst befunden worden, als welchen in officio geglaubt werden soll, alsofort erkannt werden; dafern jedoch das Verbrechen so beschaffen wäre, daß darauf nach diesem Teich- und Schaureglement, oder sonst wegen der Größe desselben und dabey vorkommender böstlichen Umstände, außer bloßer Gefängniß, auch sonst Poena corporis afflictiva oder dergleichen Leibesstrafe zu erkennen wäre, welche Festungsarbeit, Leib und Leben betrafte; so sollen die Delinquenten an das zu Wesel etablirte Criminal-Gericht gleich nach ihrer Haftnehmung, zu welcher die Schaubedienten autorisiret bleiben, mit einem summarischen Protocoll geliefert werden.

§. 137. Wenn der Teichstuhl bey hohem Wasser, entweder durch Kirchenruf oder durch Glockenschlag, oder durch Teichboten, die Gemeinheiten citiren läffet; so sollen alle, die citiret sind, auf dem Teiche unweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Teichs treulich mit arbeiten helfen, wie es einem jeden vom

vom Leichstuhle angewiesen werden wird; diejenigen aber, welche nicht erscheinen, oder, wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helfen, sollen ein jeder vor eine Stunde, darinnen sie manquiren, 30. Stüber Strafe erlegen.

§. 138. Desgleichen sollen alle diejenigen, welche von dem Leichstuhl, oder dem Leichgräf, oder dem Heimrath, zu der Leicharbeit aufgeboten werden, unausbleiblich erscheinen, bey 2. Rthlr. Strafe täglich vor jeden Karrn, und bey 1. Rthlr. Strafe vor jeden Arbeiter, so ausbliebe.

§. 139. Wenn jemand eine Arbeit als Unternehmer übernommen hat, oder solche nach der Aufgabe des Leichstuhls in einer bestimmten Zeit fertig zu liefern schuldig ist, da aber die bestimmte Zeit nicht einhält; so soll solche öfentlich verdungen, und der Wiederspennig oder das doppelte Verdinggeld davon, von dem Saumhaften bengetrieben werden, vorbehältlich der Strafe, die in denen Verding-Conditionen besonders festgesetzt worden.

§. 140. Wer eine Schleuse zur unrechten Zeit öfnet oder zumacht, oder sonst derselben Schaden zufüget, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen reicht, sondern noch überdem, dem Befinden nach, mit Festungsarbeit auf Jahr und Tag belegt werden.

§. 141. Sollte auch jemand fernerhin eulige Hecken oder Bäume an dem Leiche halten, und nicht nach der Vorschrift abräumen, oder wohl gar wieder aufs neue setzen wollen, der soll vor jeden Baum, und vor jede Rutsche Hecken, mit 20. Stüber Strafe belegt werden; die Hecken, Sträucher und Bäume soll der Leichstuhl überdem auf Kosten des Ungehorsamen sofort wegräumen lassen.

§. 142. Diejenigen Leichbedienten, so ohne erhebliche Ursachen die Schau- und Erbenstage versäumen, sollen jedesmal mit 2. Rthlr. Strafe belegt werden; diejenigen aber, so

auf die bestimmte und ihnen bekannt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen vor jede Stunde, die sie zu spät kommen, 10. Stüber Strafe erlegen.

§. 143. Alle Geldstrafen, ohne Ausnahme, die von dem Leichstuhle dictiret werden, sollen gehörig, allenfalls executive, bengetrieben und zum Nutzen der ganzen Schau verwendet werden.

§. 144. Der Leichstuhl muß alle Leich Morgen- und Erbgelder alle Jahr rein bengetreiben lassen, und darunter nöthigen Falls dem Receptori mit prompter Execution beystehen. Wer sich der Execution widersetzt, soll in 10. und mehr Rthlr. Strafe geschlagen, und solche sowol als die Schuld durch militärische Execution bengetrieben werden.

§. 145. Wenn bey hohem Wasser der Leichgräf nöthig findet, den Leichstuhl zusammen zu fordern; so sollen alle Leichbedienten ohne Widerrede erscheinen und mit dem Leichgräf überlegen, was zum Besten des Leichs zu veranstalten nöthig ist; oder wenn die Heimrätze nöthig finden, daß der Leichgräf auf den Leich komme, so soll er ebenfalls sich einfinden. Ein jeder Leichbedienter, so ohne Noth ausbleibet, soll jeden Tag 5. Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 146. Es wird zwar überhaupt erfordert, daß alle Leichbedienten wegen der Wichtigkeit ihres Amtes ein mäßiges Leben führen, und jederzeit bequem seyn müssen, die in Schauangelegenheiten vorkommende Umstände genau zu erwägen, und nach der Vorschrift dieses Reglements zu bewerkstelligen und zu entscheiden. Wenn aber insbesondere unumgänglich nöthig ist, daß die Leichbedienten bey hohem Wasser oder Eisfahrt, bey denen Zusammenkünften des Leichstuhls auf Schau- und Erben Tagen, oder wenn sonsten Schau- und Leichangelegenheiten verhandelt werden, sich des übermäßigen Trinkens enthalten, und

zu denen Berrichtungen, die ihnen vermöge ihres Amtes aufliegen, bequem bleiben müssen; so wird verordnet, daß ein jeder, der sich durch übermäßiges Trinken, zu denen Berrichtungen in einem unzuverlässigen Stande finden läßt, sofort um 10. Rthlr. gestrafet hiernächst aber aus dem Leichstuhl weggeschafft werden soll. Als worauf der Oberteichinspector und die Leichgräfen genau Acht haben und davor sorgen sollen, daß kein Säuser oder Trunkenbold in dem Leichstuhle geduldet werde.

§. 147. Desgleichen soll ein jeder Arbeiter, der zur Arbeit entweder aufgeboden oder gedungen ist, sich während der Arbeit nicht mit Trinken übernehmen, oder sofort von der Arbeit weggejaget und um 30. Stüber gestrafet werden.

§. 148. Wer von denen Materialien der Schau; oder denen Arbeitsgeräthschaften etwas entwendet, der soll solche nicht allein doppelt ersetzen, sondern auch, dem Befinden nach, mit Festungsarbeit gestrafet werden. Wenn demnach die Leichbedienten einen dergleichen Diebstahl vermerken, den Thäter aber sofort nicht erfahen können; so sollen sie durch einen oder etliche Heimrätthe mit dem Leichboten die Häuser oder Gebäude visitiren, den Thäter sofort gefänglich einziehen lassen, und vorbeschriebenermassen dem Criminal-Gerichte abliefern.

§. 149. Es sollen auch künftig keine Löcher in den Leich gegraben werden, um Cartoffeln oder ander Gemüs darcin zu kellern, bey Strafe von 12. Rthlr. vor jeden, der dagesen handelt.

§. 150. Da die Schweine die begrasete Döfirung an denen Leichen umwühlen, wodurch demnachst bey hohem Wasser von dem Wellenschlage großer Schade geschehen kann; so soll vor ein jedes Schwein, so in dem Leiche gefunden wird, jedesmal 1. Thlr. Strafe erleyet werden.

## §. 36.

## Tit. XV. Von Berechnung derer ausgeschlagenen Morgen- und Erbensgelder.

§. 151. Wenn auf denen Erbentagen, die zu Leichen, Wasserwerken, Wasserleitungen, Schleusen und andern Schaunothwendigkeiten erforderliche Morgen- und Erbensgelder ausgeschlagen sind, und der Ausschlag von der Cammer ratificiret ist; so sollen die Gels der von dem Leichgräfen, oder einem andern dazu bestellten Receptore, gehörig bengetrieben, und so viel möglich von einem Jahr in das andere keine Restanten gelassen werden.

§. 152. Der Leichgräf oder Receptor der Schau, soll alle Jahre auf dem Erbentage, seine, nach der bey denen Schauen vorhandenen Vorschrift eingerichtete Rechnung, über Empfang und Ausgabe der Morgen- und Erbensgelder zur Abnahme präsentiren.

§. 153. Wenn die Schaurechnung auf dem Erbentage, wegen anderer vorzüglichen Geschäfte und Kürze der Zeit, nicht abgenommen werden kann; so soll solche sofort nach dem Erbentage von denen Deputirten abgenommen und attestiret werden.

§. 154. Wenn die Schaurechnung auf dem Erbentage oder von denen Deputirten abgenommen und attestiret ist; so soll solche demnachst der Cammer zur völligen Abnahme und Berichtigung in duplo zugestellet werden, welche dem Rendanten darüber Decharge geben soll.

§. 155. Alle Rechnungen sollen von dem Leichgräf und allen Heimrätthen attestiret, auch von dem Oberteichinspector mit unterschrieben werden, in so ferne derselbe, nemlich von der geschehenen Arbeit an Leichen, Wasserleitungen und Schleusen, vermöge derer von ihm angefertigter Anschläge, die Aufnahme gethan hat.

§. 156.



§. 156. Der Teichgräf oder Einnehmer derer Morgen- und Erbgelder, soll vor den Empfang eines jeden Ausschlags solche Caution stellen, womit die Beerbtte zufrieden und gesichert seyn können.

§. 157. Der Receptor der Morgengelder soll, im Fall eines sich ereignenden Concurres, nach der Schätzung lociret werden, und auf den Grund vor denen übrigen die Präferenz haben; jedoch nicht länger als auf zwey Jahre nach jedem Ausschlag; angesehen die mehrere Rückstände als gemeine Schuld vor seine Rechnung und Gefahr bleiben, ohne solche in Abgang bringen zu dürfen.

## §. 37.

Tit. XVI. Von den Erb-Teichgräfen und denen Teichen, so noch zu keinem Teichstuhle gehören.

§. 158. Wenn auch in einer oder der andern Schau Erbteichgräfen gefunden würden, die von dem Erbrecht glaubwürdige Documenta beybringen könnten; so sollen sie dabey belassen werden. Sie sollen aber nach diesem Teichreglement sich ganz genau achten, und darunter keinen Mangel, weder an ihrer

eigenen Geschicklichkeit, noch in Ausführung derer zum Besten der Schau vorzunehmenden Arbeiten spühren lassen, sonst es mit ihnen eben so, wie mit andern ungeschickten Teichbedienten, vorgeschriebener massen gehalten werden soll.

§. 159. Soferne noch gemeine Teiche, Wasserleitungen und Schleusen vorhanden seyn möchten, darüber kein Teichstuhl errichtet wäre, oder keine Aufsicht, nach der Vorschrift dieses Teichreglements, geführt würde, diese sollen sofort dem zunächst gelegenen Teichstuhl zur Aufsicht beygelegt, oder es soll nach Beschaffenheit derer Umstände dabey über ein neuer Teichstuhl errichtet werden.

§. 160. Alle processualische Weidkäufigkeiten, die durch Mißverständnisse unter denen Teichbedienten, Beerbtten oder sonst, wie sie Namen haben mögen, entstehen können, sind auf das nachdrücklichste verboten; sondern es sollen alle Schausachen nach diesem Reglement strikte ausgeführt, in künftig vorkommenden Fällen aber, worüber in demselben keine Vorschrift gegeben ist, durch den Oberteichinspector und drey Teichgräfen untersucht und von der Cammer, der Billigkeit nach entschieden werden.

## V a c a n t e G ü t h e r.

## Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Worauf sich das Recht dazu gründet, und wem solches zustehet. §. 3. Was erfordert wird, ehe der Fiscus in die erblose Güther succediren kann. §. 4. Vom Jure Albini-gii. §. 5. Vom Hagenstolzenrecht. §. 6. Was die Cammer wegen dieser Einkünfte zu beobachten hat.

## §. 1.

**V**acante Güther, Bona vacantia, erblose Güther, Herrnlose Güther, sind diejenigen Güther, zu welchen kein rechtmäßiger Erbe vorhanden ist, oder der vorhandene zur Erbschaft nicht gelassen werden  
IX. Theil.

kann, und die dann in solchen Fällen dem laus desherrlichen Fisco heimfallen.

## §. 2.

Das Recht, sich solcher herrnloser Güther anzumassen, stehet, ex jure Majestatis & E  
superio-

superioritatis territorialis, allein dem Landesherren und der obersten Gewalt in einem Staate zu; daher kein Fiscus privatus einer Stadt, eines Collegii, Capituli &c. dazu berechtigt ist, es wäre denn, daß sie von dem Landesherren mit allen Regalien belehnet (a), oder mit einem besondern Privilegio dießfalls versehen worden (b). Denn ordentlicher Weise haben die Aeraria privata das Jus Fiscii nicht, wenn sie auch gleich das Merum imperium haben (c), und obschon einige Rechtslehrer diesem widersprechen (d); nur ist in Sachsen eine Ausnahme zu finden, wo diejenigen Städte, so mit der Criminaljurisdiction versehen sind, das Recht der herrnlosen Güther hergebracht haben (e).

(a) S. Project des Corporis Juris Fridericiani, 2. Theil, Part. 2. Lib. 6. Tit. 7. §. 1. p. 154.

(b) Dergleichen Privilegium haben z. E. die Hanöverschen Städte Hameln, Uzen und Stade; S. *Ant. Lud. Seip* de jure occupandi exuvias defunctorum ex utroque privilegio Stadenfi. Gøtt. 1748. Fr. *Es. Puffendorf* Observat. juris univ. Tom. 3. Obs. 14. de *Solchow* Elem. jur. Brunf. Luneb. §. 71. §. 366. Ej. Jus germ. priv. §. 305. Ge. *Heur. Ayrer* de jure occupandi bona vacantia, Gøtt. 1740.

(c) S. *Car. Erdm. Kiritz* de jure fisci mero imperio haud coherente, Jen. 1722. *Marc. Chr. Schaaf* de jure fisci ad civitates mediatas f. municipales non pertinente. Gøtt. 1757.

(d) Als *Joh. Chr. Pesler* Jus fisci mero adherens imperio. Vit. 1735. *Car. Fr. Menfer* de jure fisci ad civitates municipales pertinente, Lips. 1744.

(e) S. *Schaumburgs Sächsisches Recht*, P. 2. p. 568.

### §. 3.

Ehe die Güther als erblos zu betrachten sind, und ehe der Fiscus in dieselbe succediren kann, werden nachfolgende Requisita erfordert:

I. Daß der Verstorbene keine Blutsfreunde habe; denn so lange dieselben noch vorhanden sind, kann sich der Fiscus kein Jus suc-

cessionis anmaßen. Wie weit sich aber die Blutsfreundschaft erstrecket; solches müssen die besondere Gesetze eines jeden Landes ausweisen, weil die Sache nach den gemeinen Rechten ungewiß ist. In denen königlichen preussischen Landen disponiren die Gesetze, daß, weil bey allzumeit entfernter Verwandtschaft unzählige Proceße ratione proximitatis eutreten könnten, nach dem zehnten Grad auf keine Verwandtschaft, quoad successionem ab intestato, weiter reflectiret, sondern die Erbschaft pro vacante gehalten werden, und solche dem Fisco anheim fallen soll (a).

II. Daß auch niemand mehr vorhanden sey, welcher aus einem rechtmäßigen Titul dem Verstorbenen succediren kann. Solcher rechtmäßigen Titul findet man viele, und sind dieselben theils ex lege, theils ex consuetudine introduciret. Also succediret

1) de jure prætorio ein Ehegatte dem andern (b). Wenn nach dem preussischen Landrecht (c) die Wittve des Verstorbenen vorhanden ist; so concurriret der Fiscus in die Hälfte der Verlassenschaft; ist aber keine da, succediret er in die ganze vacante Erbschaft.

2) Auf eben die Art succediren die arrogirten und adoptirten Kinder (d).

3) Auf gleiche Weise succediret an einigen Orten das Collegium, worinnen der Verstorbene gewesen (e).

4) Also succediret auch einem Mönchen das Kloster (f).

5) Nach dem preussischen Landrecht concurriren die unehelichen Kinder des Verstorbenen mit dem Fisco in sextante bonorum (g).

6) Ex consuetudine kann das Erbrecht per pacta conventa concediret werden, wozu die Pacta confraternitatis, garterbinarius und unionum prolium gehören; Dergleichen Pacta schließen Fiscum von der Succession aus.

### III. Mus

III. Muß der ohne alle Erben und Erbennehmer Verstorbene auch kein Testament und keine testamentarische Erben hinterlassen haben. Oder, wofern er eines gemacht hat, muß er nach denen Rechten darzu nicht habilit gewesen seyn, oder einen Unwürdigen, welchen die Rechte nicht admittiren, darinn zum Erben eingesetzt haben; weil dergleichen Testamente nicht bestehen, sondern von dem Fisco ungestossen werden.

IV. Wird nach einigen Landesgesetzen (h) zu dieser fiscalischen Succession erfordert:

- 1) Daß der Fiscus durch dreyimalige Edictales von 4. zu 4. Wochen die Erben, wenn etwa dergleichen vorhanden seyn möchten, citire.
- 2) Daß eine ordentliche Causæ cognitio vorhergehen muß, ob hereditas vacans vorhanden sey; folglich ist Fiscus nicht befugt, dem Besizer, welcher als Erbe die Possession ergriffen, de facto zu ermittiren; sondern er ist
- 3) schuldig, den Ausspruch der Gerichte zu erwarten; wiewol er den Besizer anhalten kann, unterdessen Caution zu stellen (i).

(a) S. Corp. Jur. Frideric. c. 1. Tit. 5. Art. 6. §. 8. p. 153.

(b) S. Tot. Tit. Pand. unde vir & uxor.

(c) S. Corp. Jur. Frider. c. 1. Tit. 6. §. 1. p. 154.

(d) S. §. 2. Inst. de adopt.

(e) S. argum. l. 1. & 3. C. de hered. decurion. nav. &c.

(f) S. L. 20. C. de Episcop. & Cler. Nov. 131. C. 3. C. 1. X. de success. ab intest.

(g) S. Cor. Jur. Frider. c. 1. Tit. 7. §. 8. p. 155.

(h) S. eben daselbst §. 2. p. 154.

(i) Von dieser Materie hat noch geschrieben *J. Ern. Spielmann* de Fisci successione. Arg. 1714.

§. 4.

Hierher wird auch das Jus Albinagii, Droit d'Aubaine oder Fremdlingrecht (a) gerechnet, Kraft dessen ein Regent alle Güther der Frem-

den, die in seinem Lande sterben, wenn sie gleich in ihrem Vaterlande Eltern, Kinder und andere Verwandten hinterlassen, an sich ziehen und seiner Cammer einverleiben kann.

Dieses Recht wird sonderlich in Frankreich ausgeübet. Wenn aber ein Fremder mit einer Einheimischen Kinder gezeuget, mithin solche Kinder als Einheimische zu betrachten sind; nachgehends auch ein Fremder naturalisirt worden; und endlich ein Fremder schon bey Lebzeiten von seinen Güthern auf eine oder andere Art disponiret hat, es sey denn, daß solche Disposition in fraudem Fisci geschehen sey, so kann das Jus Albinagii nicht exerciret werden (b).

In Teutschland ist dieses Recht ordentlicher Weise nicht im Gebrauch, und wird nur blos ex jure retorsionis ausgeübet. Frankreich hat dieses Recht mit verschiedenen Staaten in Teutschland, z. E. in den ganz neuern Zeiten mit Pfalz-Zweybrücken (c), Ehur, Pfalz (d) und Ehur-Trier (e), aufgehoben.

(a) S. *Jod. Hackmann* de albinagii jure, Arg. 1668. *Car. Jos. Grinsar* de jure albinagii, Arg. 1713. *Fr. Ulr. Pefel* de usu practico albinagii, præcipue in controversiis imperii publicis, Rintel. 1718. *Jac. Aug. Franckenstein* de usu albinagii in Germania, Erf. 1719. *Just. Chr. Distmar* de jure albinagii præcipue in Germania, Francof. 1721. in Sylloge dissert. p. 160. *J. Chr. Schumann* de jure albinagii, Friedb. 1729. *Chr. Renas. Braun* de usu juris albinagii in Prussia; Regiom. 1736.

(b) *Bacquet* du droit d'Aubaine.

(c) S. dilsfalsige Herzogl. Zweybrückische Verordnung vom 10. Mart. 1767. in *Gegels Sammlung der Landesordnungen*, 1. Band, p. 598.

(d) S. Ehur, Pfälzische Verordnung diereshalb, vom 8. May 1767. in *Gegels Samml.* 2. Band, p. 142.

(e) S. Ehur-Trierische Verordnung diewegen, vom 6. Jun. 1767. *ibid.* p. 255.

§. 5.

Auch gehöret das Hagenstolzenrecht (a) hierher, vermöge dessen einem Landesherren die Güther

Güther desjenigen, welcher bis auf ein gewisses Alter unverheuratet bleibt, bey dessen Absterben heimfallen. Es haben die Teutschen schon in den alten Zeiten das ehelose Leben sehr gehasset (b), und ein gewisses Alter bestimmt, binnen welchem ein jeder zu heurathen schuldig seyn sollte. (c), und diese Zeit gieng mehrentheils mit dem funfzigsten Jahre zu Ende (d). Wann nun jemand nach Ablauf dieser Zeit unverheuratet verstarb, so succedirte der landesherrliche Fiscus in dessen Vermögen, mit Ausschließung desselben Inzestat- und Testamenterbden, indem einem Hagenstolzen nicht erlaubt war, über sein Vermögen ein Testament oder andere Disposition zu machen.

Dieses Hagenstolzenrecht hat jedoch niemals in ganz Teutschland, sondern nur in ein und andern Provinzen statt gefunden (e), und in vielen, wo es eingeführt war, ist es wieder abgeschafft worden, als im Hannöverischen (f), in der Mark Brandenburg (g), wiewol es noch hin und wieder Jure retortionis (h) ausgeübet wird; Also ist, in Ansehung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld magdeburgischer Hoheit, verordnet worden (i), daß, wenn in den Städten und auf dem Lande jemand nach zurückgelegten funfzigsten Jahre unverheuratet mit Tode abgehet, und in solchen Landen, wo das Hagenstolzenrecht wider die königlichen Untertanen exerciret wird, Anverwandte hinterläßt, oder dieselben zum Erben eingesetzet; alles, was derselbe, außer abtammlicher Erbschaft, in seinem Stande, Nahrung, Getrieb, und Arbeit erworben, erlanget und erspart; oder sonst durch besondere Glücksfälle ihm zugeflossen, an beweglichen oder un- beweglichen, erhandelten und erkauften Güthern auch an ausstehenden Schulden, Bauschaften, Hausgeräthe, und alles, was demselben eigen, alch von ihm, aller Mythsamung nach, erworbenes Gñth ist, dem königlichen Fiscus anheim fallen, und wenn ein

solcher, gedachtes Hagenstolzen Jahr zurückgeleget, demselben weiter nicht zugelassen seyn soll, durch ein Testament oder andern letzten Willen, seine Güther an seine Blutsfreunde noch andern in den Orten, wo dieses Recht gegen königliche Untertanen exerciret wird, zu vermachen, oder zum Nachtheil des Fiscus zu verschenken. Jedoch sind von diesem Hagenstolzenrecht ausgenommen, die königlichen wirklichen Räte, die Ritterschaft, und die Militair- und geistlichen Bediente. Auch soll dieses Recht auf des Verstorbenen von seinen Eltern und Vorfahren Ererbte, wie auch auf die Lehngüter nicht extendiret werden.

Herr von Justi (k) ist mit der Abschaffung des Hagenstolzenrechts gar nicht zufrieden, und will, daß man solches wieder einführen und das Hagenstolzenjahr so gar auf das 35te Jahr festsetzen sollte, um dadurch den Ehestand und mithin die Bevölkerung zu befördern. Ganz anderer Meinung ist der Herr Politicendirector Philippi (l). Dieser verwirft das Hagenstolzenrecht ganz und gar; er hält es vor unbillig, demjenigen eine Last aufzulegen, der nicht heurathen will; und behauptet, daß dieses Recht die Staaten mehr entvölkert, als es solche bevölkert; indem sich deshalb viele Untertanen entfernten, und dieser Zwang die Ausländer abhielte, ihre Wohnungen in solchen Staaten aufzuschlagen.

(a) S. Jo. Balih. *Wernher de jure hagenstolziatus*, Vit. 1724. in enunc. fori hodiern. P. 2. p. 252.  
 Jo. Go. Scherz *de jure circa hagenstolziatus*, Arg. 1726. Jo. Paul Kresl *de jure hagenstolziatus præcipue in ducatu Guelferbyitano*, Helmst. 1727. Jo. Peter de Ludewig *Diss. jur. Rom. & germ. in hagenstolziatu exule in Germania*, Hal. 1727. Jo. Paul Kruski *repetitio dissertationis suæ occasione hagenstolziatus a Dn. de Ludewig ipso hoc brumali & ad iter inopportuno tempore in exilium apud Venedos dari*. Hal. 1728. Jo. Phil. Odalem *animadversiones ad Ludewigii dissert.* Brunf. 1728.

(b) S. Jas. Frid. Ludovici *de calibatu pœne nomine imposito*, Hal. 1703. Sam. Fr. Willenberg *de pœna calibatus impositi*, Gedan. 1723.

(c) S.

- (c) *S. Com. Phil. Hoffmann de etate juvenili contrahendis sponsalibus ac matrimoniis idonea, ut & de annis, quibus quis sub poena matrimonium inire tenetur. Regiom. 1743.*
- (d) *S. Schottelius de singul. juribus antiqui, C. 1. §. 10.*
- (e) Daber dem Fisco der Bemess der Observanz obliegt. *S. Bohmer T. 2. P. 1. resp. 654. sq. Wernber T. 3. P. 3. Obf. 81. Kreitmayer ad cod. maxim. civil. T. 1. p. 102.*
- (f) *S. Chur-Braunschweigische Abschaffung des Hagenstollenrechts, vom 24. Jul. 1732. in den Calenb. Ordn. Cap. 6. p. 21.*
- (g) *S. Corp. Const. March. Tom. 6. Nro. 2. p. 395. 419. Cont. 3. p. 184.*
- (h) D. Odelem hat in seinen curiösen Rechts- händeln, P. 1. p. 225. zu behaupten gesucht, daß das Hagenstollenrecht jure retorsionis nicht ausgeübet werden könne. Es ist aber dieses ungeründet. *S. Jargow von Regalien L. 2. C. 6. §. 8. p. 526.*
- (i) *S. dießfalliges königlich preussisches Edict vom 22. Nov. 1727.*
- (k) *In seiner Policeywissenschaft, 1. Band, S. 253.*
- (l) *In seinem vergrößerten Staat, p. 57.*

§. 6.

Die Einkünfte aus diesen vacanten oder herrnlosen Güthern gehören zu den zufälligen Einkünften des Staats, und können zuweilen sehr beträchtlich seyn. Die Cammer hat demnach alle Ursache, daranaufmerksam zu seyn und durch ihre Fiscäle sorgfältig wachen zu lassen, damit diese Einkünfte weder unter schlagen, noch von denen Vasallen oder Städten, die dazu nicht befugt sind, usurpirt werden. Zu dem Ende müssen in denen königlich preussischen Staaten die Fiscäle hinter denen, um Trinitatis jeden Jahrs, einzuschickenden Specificationen der fiscalischen Strafen (a), unter andern notiren, was an erblosen Güthern das Jahr über gefallen, und wohin solches gestossen und abgeliefert worden (b).

(a) *S. den Art. Strafgefälle.*(b) *S. Cod. Frider. Part. 1. Tit. 13. §. 27. 31.*

## Veräußerung ad manus mortuas.

## Inhalt.

- §. 1. Schädlichkeit dieser Veräußerung und dießfallige Grundsätze. §. 2. 3. Amortisations-Gesetze in denen königl. preussischen Landen. §. 4. Im Baaden, Durlachischen. §. 5. In Bayern. §. 6. Im Oesterreichischen.

## §. 1.

**E**s kann kein Nahrungsstand einen guten Zusammenhang haben und blühend werden, wenn nicht eine genugsame Menge Geldes sich in der Circulation befindet. Gehen beträchtliche Summen Geldes aus dem Umlaufe heraus; so entsteht in diesen oder jenen Theilen des Nahrungsstandes eine Leere, die den Umlauf unterbricht, einen Theil Arbeiter außer Nahrung setzt, und so viel schädliche Folgen in den ganzen Nahrungsstand verbreitet, daß es allemal besser gewesen wäre, diese Summen wären niemals in dem Umlaufe gewesen, als daß sie nun wie-

der herausgehen (a). Auch muß das Geld und die Waaren, welche unaufhörlich zusammenfließen und sich wieder vertheilen, ein ge- rechtes Verhältnis gegen einander haben. Denn wenn die Summe Geldes, die mit den Waaren zusammenfließen soll, gar zu geringe ist; so kann sie ohne Zweifel nicht die Wirkung thun, die man von ihr erwartet, nemlich die Waaren in unaufhörliche Bewegung zu setzen.

Man muß demnach als einen allgemeinen Grundsatz annehmen, daß man alle Gelegenheiten, wodurch ansehnliche Summen aus der Circulation herausgehen können, auf das sorgfältigste verhindern muß.

Unter diesen Geldgenheiten ist nun hauptsächlich diese mit zu rechnen, wenn denen geistlichen Stiftern, Klöstern, Kirchen und andern Piiis Corporibus verstattet wird, durch Vermächtnisse und andere Wege große Reichthümer an sich zu ziehen; weil sie den größten Theil davon gemeiniglich steril in dem Kasten liegen lassen, und mithin dem Nahrungsstande entziehen und die Circulation des Geldes schwächen; oder wenn sie ja ihre Capitalien ausleihen, solche in auswärtigen Landen anlegen, und dadurch dem Vaterlande eben denselben Nachtheil zuziehen.

Eben so nachtheilig ist es, wenn denen Stiftern und Piiis Corporibus erlaubt ist, unbewegliche Güther entweder durch Kauf, oder durch Schenkungen und Vermächtnisse, auf eine uneingeschränkte Weise an sich zu bringen. Denn wenn sie hierinnen zu weit gehen, und alles an sich kaufen, was sie nur können; so wird natürlicher Weise dadurch die Bevölkerung sehr gehindert, indem solche Güther entweder abthilflos oder verpachtet werden, mithin sich nur die wenigen Familien der Administratoren oder Pächter darauf befinden, anstatt daß sich sonst viele Untertanen darauf ernähren könnten.

Wir können also auch in Ansehung der unbeweglichen Güther den allgemeinen Grundsatz festsetzen: daß denen geistlichen Stiftern, Klöstern, Kirchen und andern Piiis Corporibus bey Acquirirung solcher Güther gewisse Schranken gesetzt werden müssen.

Ich werde nicht nöthig haben, die Nichtigkeit dieser jeho festgesetzten beyden Grundsätze weitläufig zu beweisen. Die Erfahrung lehret uns, daß dieselben heutiges Tages überall vor richtig anerkannt werden, und daß man selbst in denen Römisch-Catholischen Staaten davon überzeugt ist, wie man aus verschiednen Amortisationsgesetzen ersehen kann.

(a) S. den Art. Circulation des Geldes.

In denen königl. preussischen Landen sind die Vermächtnisse und andere Zuwendungen an geistliche Stifter, Kirchen und Piiis Corpora folgendergestalt eingeschränket worden (a).

I. Hat kein Clericus regularis Macht, ein Testament zu verfertigen, sondern er wird pro civiliter morruo gehalten, und kann folglich nichts eigenes, wovon er disponiren könnte, haben. Folglich kann er

II. die ihm anfallende Erbschaften und andere Lucra nicht acquiriren, sondern solche fallen denen nächsten Verwandten heim, welche aber nach verfertigter gerichtlicher Taxe die Zinsen zu 4. pro Cent der Ordensperson, so lange dieselbe lebet, zahlen und deshalb züchtige Caution bestellen müssen.

Dieses verstehet sich aber nur von solchen Ordensleuten, Patribus und Fratribus, wie auch von denenjenigen weiblichen Geschlechtes, welche bereits Profession gethan und wirklich in den Orden eingetreten sind. Diejenigen hingegen, so noch in dem Noviciat-Jahre stehen, können nach ihrem Verfallen ihren Erben ab intestato oder andern Weltlichen ihr Vermögen überlassen, auch sich, wenn sie nachhero in den Orden treten, die Zinsen ad dies vitae mit 4. pro Cent reserviren.

III. Denen Clericis irregularibus und secularibus stehet hingegen die Dispositio testamentaria ihres Vermögens allezeit frey. Jedoch ist an einigen Orten hergebracht, daß diese Freyheit nur auf diejenigen Güther, so der Clericus vor Erhaltung des Beneficii besitzen; sich erstrecket, und sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches derselbe ex Beneficio ejusque occasione erworben hat, erstrecket. An solchen Orten, wo dieses statt findet, ist es auch dabey gelassen worden, jedoch nicht anders, als daß allezeit der dritte Theil von diesem ex Beneficio herrührenden Vermögen dem Kloster, Stifte oder Piiis Corpori nur verbleiben, die übrigen beyde Theile

Theile aber dessen rechtmäßigen Erben, sive ex testamento, sive ab intestato succedentibus, eingeliefert werden müssen.

Und damit wegen dem Computo des dritten Theils desjenigen Vermögens, welches ein solcher Clericus irregularis & secularis ex Beneficio vel occasione illius erworben und hinterlassen, kein Streit noch Proceß entstehen möge, so muß dem Canonico oder obbeschriebenen Clerico, wenn er in seinem Testamente an Eides statt ein Quantum benennet, was seine Beneficia ihm eingetragen, und was er davon zu hinterlassen gedenket, schlechterdings geglaubt werden, in so fern dergleichen Summe in Ansehung des dritten Theils nicht 500. Rthlr. übersteiget.

Wenn diese eidliche Anzeige und Benennung nicht geschehen, oder dergleichen Clerici ab intestato versterben; so muß denen weltlichen Erben überlassen werden, einen Ueberschlag von des Verstorbenen Vermögen zu machen, und was er darunter ex Beneficio acquiritet und erspart haben möge, ex æquo & bono zu überlegen, und dessen dritten Theil vermittelst Juramenti credulitatis zu bestärken.

IV. Alle wegen der Weltgeistlichen ehemals gemachte Statuta und Verfügungen sind, so fern sie gegenwärtiger Verfassung und Einrichtung zugegen sind, aufgehoben worden.

V. Alle andere und solche Personen, welche nicht unter die sogenannte Geistliche gehören und die Testamenti factionem haben, können zwar mit dem Ibrigen nach Gefallen disponiren, wenn sie aber einem Stifte, Kloster, Kirche oder andern Pio Corpori etwas vermachen, so gilt dasselbe weiter nicht, als bis auf 500. Rthlr. (b).

VI. Von dieser Einschränkung und gesetzten Verbot mehr als 500. Rthlr. an Pio Corpora zu verwenden; sind ausgenommen alle Armen und Waisenhäuser, alle Hospitäler, und in Schlessen noch darzu die Fundationes der sogenannten barmherzigen Brüder und

der Elisabethenstiften. Jedoch wenn ein gewisses Quantum zur Aussteuerung unter die Armen vermachtet, oder ein Suspendium fundiret wird (c). In allen diesen Fällen mögen und müssen die Vermächtnisse und fundationes völlig prästiret werden.

VII. Wenn hingegen eine Summe, die über 500. Rthlr. beträgt, zu Erbauung einer neuen Kirche, Capelle, Altars oder andern geistlichen Gebäudes, wie auch zu Anschaffung der Kirchen-Ornamenten vermachtet wird; so ist das Legatum nicht weiter, als auf 500. Rthlr. gültig.

Wenn aber nur zur Reparatur dergleichen Gebäude ein, die 500. Rthlr. übersteigendes, Quantum vermachtet wird; so muß vorher untersucht werden, ob das Pium Corpus im Stande sey, das übrige Nöthige zu der Reparatur ex propriis zu bestreiten? worüber sodann nähere landesherrliche Declaration, dem Befinden nach, erfolget.

VIII. Wenn denen Pii Corporibus ein jährliches Quantum von Fleisch, Fischen, Korn ic. vermachtet wird; so müssen dergleichen Revenüen zu Gelde angeschlagen, und wenn das Capital davon über 500. Rthlr. beträgt, das Legatum bis zu dieser Summe reduciret werden.

IX. Wenn ein Testator vielen Pii Corporibus etwas legiret, welche Legata zusammen gerechnet die Summe von 500. Rthlr. übersteigen; so muß von einem jeden Legato so viel pro rata abgezogen werden, als der Ueberschuß beträgt.

X. Allen auswärtigen Pii Corporibus zugebachte Vermächtnisse sind vor null und nichtig erkläret worden, ausgenommen diejenigen an die Gnadenorte der Römisch-Catholischen Kirche, so bis auf 500. Rthlr. prästiret werden.

XI. Alles bis hieher Verordnete gehet die Personen an, welche den Pii Corporibus etwas über 500. Rthlr. vermachen, schenken oder

oder sonst demselben zuwenden. Hierunter aber gehören nicht diejenigen, welche sich in einen geistlichen Orden begeben, und pro dote dem Kloster, Stifte etc. worinn sie gehen, etwas einbringen. Hiernüt wird es folgen dergestalt gehalten.

Wenn eine Person, sie mag männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, sich in ein Kloster, Stifte etc. begeben will, und dazu Erlaubnis hat, so ist sie nicht befugt, bey den geringern Klöstern und Stiftern ein mehreres als 500 Rthlr. dotis loco zu inferiren oder sonst dem Kloster etc. zuzuwenden.

Bei denen höhern Stiftern und dem Benedictiner, Cistercienser und Prädmonstratenser-Orden aber, wo die Conventuales mit größern Kosten unterhalten werden, ist erlaubt, höchstens 1000 Rthlr., und wenn es adeliche Stifter sind, nach Befinden, doch nicht mehr als 1500. bis 2000 Rthlr. zu inferiren.

XII. Unter diesen gesetzten Summen werden jedennoch die geistlichen Ausstattungen der Ordensleute, an Leinen, Kirchenzeug, Einleidung, ingleichen die Reiselosten, vor die zur Einleidung und Profession erforderliche Priester und die gewöhnliche Mahlzeiten nicht mit begriffen.

XIII. Läßt sich dem ohngeachtet ein Stift oder Kloster mehr, als diese vorgeschriebene Quanta betragen, pro dote bezahlen, oder zuwenden, und nimmt es an; so ist das ganze Quantum nebst dem Duplo dem landesherrlichen Fisco verfallen.

Wenn auch die Administratores piorum Corporum die über 500 Rthlr. sich belausende Vermächtnisse annehmen, oder Heredes univervales auswärtigen Legatariis das geringste abfolgen lassen; so müssen sie ex propriis das Duplum dem Fisco erlegen.

Verstirbet ein Geistlicher, der ein Clericus irregularis gewesen, ohne Testament; so muß denen landesherrlichen Regierungen

das Inventarium der Verlassenschaft von den geistlichen Gerichten, ohne Verzug, bey 100. Ducaten fiscalischer Strafe, eingeschickt werden.

XIV. Damit diese Verordnung desto gewisser und zuverlässiger befolget werde; so müssen auch alle und jede Testamente, Codicilli, Donationes, wodurch denen Piiis Corporibus etwas zugewendet werden will, denen landesherrlichen Regierungen ad inspicendum und zur Confirmation bald eingesendet werden. Versäumt dieses ein Pium Corpus und bemächtigt sich indessen des Legati &c. so ist es nicht allein des Vermächtnisses etc. verlustig, sondern muß auch noch dem Fisco das Duplum zur Strafe bezahlen etc. etc.

(a) S. königl. preußisches Edict, wie es nicht nur in dem Erbherzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, sondern auch in allen übrigen königlichen Landen mit denen, von geistl. und weltlichen Personen, an geistliche Stifter, Kirchen und Pia Corpora gesehenen Vermächtnissen und andern Zuwendungen gehalten werden soll, vom 21. Jun. 1753.

(b) Jedoch ist nachhero, in Ansehung derer Römisch, Catholischen Unterthanen in Schlesien, erlaubt worden, außer der zu geistlichen Vermächtnissen bestimmten Summe von 500 Rthlr. ein gleiches Quantum zu Seelmessen zu legiren. S. Declaration des den 21. Jun. 1753. emanirten königlichen Edicts von Vermächtnissen ad pias causas, vom 12. Mart. 1754.

(c) Auch ist die Realschule zu Berlin von dieser Einschränkung ausgenommen: S. dießfalliges Rescript vom 10. Nov. 1756.

### §. 3.

Nicht weniger ist auch denen geistlichen Stiftern, Klöstern und Collegiis in Schlesien gänzlich untersaget und verboten worden, einiges Guth oder liegenden Grund, von welcher Natur selbiger seyn möge, käuflich oder auf andere Weise an sich zu bringen, sie haben denn zuörderst dazu den ausdrücklichen landesherrlichen Consens gesucht und erhalten.



ten. Und ohne denselben darf auch kein Stifte, Kloster und anderes Collegium, eines von denen bereits in Besitz habenden Güthern oder Pertinentien, wie solche Namen haben mögen, verkaufen, verpfänden, oder sonst auf einige Weise oder unter einigerley Prätext, veräußern. Nicht weniger ist ihnen untersaget, ohne gleichmäßigen landesherrlichen specialen Consens ein Capital außerhalb denen schlesischen Landen anzuhau oder anzulegen (a).

(a) S. dießfallige königl. preussische Verordnung vom 17. Octobr. 1747.

§. 4.

In dem Baaden-Durlachischen findet man gleichfalls ein solches Amortisationsgesetz (a), vermöge dessen in diesen Landen alle, ohne besonders erlangte landesherrliche Dispensation, ad manus mortuas geschehende Veräußerungen liegender und unbeweglicher Güther, Zinsen, Gülten, Gerechtigkeiten, und überhaupt sämtlicher unter die Zahl liegender und unbeweglicher Güther gehöriger Stücke und Rechte, es geschehen solche Veräußerungen durch Kauf, Cession, Schenkung, Vermächtniß, Zahlungsanweisung, oder auf irgend eine andere Art, gänzlich verboten worden, und als unkräftig, nichtig und ungültig gehalten werden. Es sollen dergleichen ad manus mortuas quocunque titulo veräußert werdende liegende und unbewegliche Güther aller Gattung; öffentlichkeit geboten werden; auch denen Untertanen auf denselben, mit Vorbehalt der denen nächsten Verwandten des Veräußers, nach den Landesgesetzen vergönneten Lösungszeit, ein ewiges und keiner Verjährung unterworfenenes Lösungsrecht, und zwar nicht in dem bey dergleichen Veräußerungen ad manus mortuas mehrtheils übertragen von Kaufpreise, auch ohne Rücksicht auf die gemachte unendliche Verbesserungen, sondern nach dem tempore retractus habenden gerichtlich geschätzten wahren Werthe, zustehen.

IX. Theil.

(a) S. dießfallige marggrävlich Baaden-Durlachische Verordnung vom 24. Jan. 1767. in Regis Sammlung landesherrlicher Verordnungen, I. Band, pag. 284. Dergleichen Gesetze findet man noch mehrere in Schlesland, f. E. die fürstl. Löwenstein-Roschenthalische Verordnung vom 13. März 1755. Nassauische vom 7. Dec. 1752.

§. 5.

Daß man selbst in denen Römisch-Catholischen Landen diese Grundsätze angenommen; davon hat Bayern vor nicht langen Jahren ein Beispiel gegeben, da ein Amortisationsgesetz publiciret ward, Kraft dessen die Äbter und andere Pia Corpora, keine Immobilien weiter an sich bringen sollen. Die Veranlassung dazu hatte ein dem Churfürsten, während der damaligen Anwesenheit des Churfürsten und nachherigen Churfürsten von Sachsen, Friedrich Christians, vorgelegter Auszug aus den Cameralberechnungen gegeben, nach welchem blos die Klöster in der Residenzstadt München von der dajigen Bürgerschaft innerhalb 50. Jahren über 5. Millionen an baarem Gelde gezogen haben, und zwar

2273332 fl. 30 kr.	-	-	-	an Interessen von angelegten Capitalien,
750000	-	-	-	Hauszins von besitzenden 150. Häusern in München,
285000	-	-	-	von 570. Tagewerk Ungern,
1868919	-	49	-	3 pf. an ererbter Baarschaft
5177252 fl. 19 kr. 2 pf.	Summa (a).			

In diesem Amortisationsgesetz ward zugleich festgesetzt, daß die Klöster von dem weltlichen Stande nicht mehr, als höchstens 2000. Gulden ziehen und erben können.

(a) Gedachter Auszug findet sich in den neuen Beiträgen zu der Cameral- und Haushaltungs-Wissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärket von einer Societät in Thüringen, pag. 368.

§

§. 6.

## §. 6.

In den Oesterreichischen Landen ist dergleichen Gesetz schon vor bey nahe hundert Jahren gegeben worden (a), Kraft dessen ebensfalls verboten wird, keine liegende und unbewegliche Gründe und Güther, wie die Namen haben mögen, Zehenden, Jagden und andere Gerechtigkeiten an die Geistlichen zu verkaufen, versetzen, cediren, verschenken, vermachen und zu überlassen; mit dem Beysatz, daß die Weltlichen mit Erhaltung und Erziehung der Kinder, auch Beschützung des Vaterlandes viel größere Beschwerden obhaben, und dannehero mehr, denn jene, der zeitlichen Güther bedürfen (b).

(a) S. Pragmatische Sanction Kaisers Leopoldi vom 27. Nov. 1679. in *J. H. Bachmer Diss. de Jure Stat. Protest. circa monasteria Cathol.* Cap. 2. §. 21. pag. 85. - 89.

(b) Von dieser Materie haben geschrieben: *Barth. Leonb. Schwendenauer* de manu mortua & jure circa illam, Lips. 1677. *Joh. Eisenhart* de manu mortua, Helmst. 1693. *Ge. Chr. Cramer* de alienatione honorum cum primis equestrum ad manus mortuas per statutum prohibita, Alt. 1726. *Chr. Gottl. Buder* de jure manus mortuae, Jen. 1738. & in opusc. pag. 995. sqq. *Achill. Eppstein* de bonis immobilibus in manum mortuam non transferendis & amortizatione, Arg. 1670.

## Vermögenssteuer.

## Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Vermögenssteuer. §. 2. Verschiedene Urtheile über diese Steuer; als des Herrn von Justi. §. 3. des Rath Tenzels. §. 4. des Rath Carls, der eine eigene Einrichtung dieser Steuer vorschläget. §. 5. Herrn von der Litz Urtheil über Tenzels Gedanken. §. 6. Herr von der Litz billiget die Vermögenssteuer als eine in den allergrößten Nothfällen zu gebrauchende außerordentliche Steuer; giebt Anleitung zu derselben Einrichtung, und suchet zugleich den Herrn von Justi zu widerlegen.

## §. 1.

**E**ine Vermögenssteuer ist eine sehr gewöhnliche außerordentliche (a) Abgabe, deren man sich in Nothfällen des Staats zu bedienen pfleget, und wobey man eines jeden Contribuenten Vermögen dergestalt zum Grunde leget, daß von denen davon fallenden jährlichen Einkünften ein gewisser Theil abgegeben werden muß.

(a) Die meisten neuen Schriftsteller, so von Finanz und Cameralsachen geschrieben, verworfen die Vermögenssteuer als eine beständige und in allen Zeiten fortdauernde Steuer; ja einige wollen sie nicht einmal als eine außerordentliche anrathen. Diese Steuer ist schon von alten Zeiten her im Gebrauch gewesen; der in dem teutschen Staatsrecht bekannte, An. 1744. eingeführte so genannte gemeine Pfennig war nichts andres, als eine Vermögenssteuer, die ein jeder

mittelbarer und unmittelbarer Reichsunterthan dem Kaiser bezahlen mußte, und wobey die Schätzung dergestalt geschah, daß 1000. Gulden den jährlichen Einkommens auf 20000. Gulden Hauptguth gerechnet, und von denen 1000. fl. Interessen 100. oder 50. Gulden oder der zehnte oder zwanzigste Pfennig, bezahlt wurden.

## §. 2.

Da es noch vielen Zweifel unterworfen ist, ob die Vermögenssteuer, man mag sie als eine ordentliche oder außerordentliche Steuer ansehen, dem Staate nützlich und vortheilhaft ist; so wollen wir die von verschiedenen Schriftstellern darüber gefällte Urtheile anführen. Herr von Justi hat die Vermögenssteuer, so wol als eine ordentliche als außerordentliche Abgabe gemißbilliget und verworfen. Seine Gründe sind diese: Er sagt, man sehe leicht, daß

daß sie diejenigen Beschaffenheiten gar nicht an sich habe, die der Endzweck einer solchen Abgabe erforderte. Die Entdeckung des Vermögens wolle Zeit haben; und wenn man sich nicht daraus gar wenig versprechen wolle; so müßte es eidllich geschehen, welches noch mehr Zeit bedürfte. Dennoch würden dabey unzählige Meyneide vorgehen; zu geschweigen, daß die Entdeckung des Vermögens den Kaufleuten und vielen andern Untertanen nachtheilig, und überhaupt allen höchst unangenehm und zuwider wäre. Durch eine Vermögenssteuer würden auch alle Untertanen eben so hart mit betroffen, die schon zu den ordentlichen Einkünften des Staats das Ihrige genugsam beitragen; und wenn viele Untertanen, sonderlich die von der jetzt gedachten Art, nicht gänzlich ruiniret werden sollten; so müßte man eine Vermögenssteuer zu kleinen Theilen einrichten; mithin würde zu dem dringenden Nothdurst des Staats nichts erkleckliches erhalten. Eine Vermögenssteuer wäre also gar nicht so beschaffen, als es der Endzweck einer solchen außerordentlichen Abgabe erforderte; und sie wäre auch in vielem andern Betrachte schädlich. Um die Entdeckung des Vermögens und deren schädliche Wirkung auf den Credit der Kaufleute und anderer Untertanen zu vermeiden; so hätte man sich in einigen Landen nur einer Vermögenssteuer auf die unbeweglichen Güter bedienet, und dabey allen Untertanen, die Schulden haben, gesetzlich erlaubet, ihren Gläubigern zwey von Hunderten an den Interessen abzuziehen. Allein, ob man zwar dadurch die Entdeckung des Vermögens vermieden hätte; so hätte doch die gerechte Gleichheit gar sehr ermangelt; und es wären hierdurch abermals diejenigen Untertanen am härtesten betroffen worden, die schon die ordentlichen Abgaben am meisten tragen müssen. Denn es wäre sehr zu vermuthen, daß sich die wenigsten Schuldner des gesetzlich erlaubten Abzuges gegen ihre Gläubiger bedie-

net hätten. Die Aufblähung des Capitals würde bey den meisten die erste Wirkung davon gewesen seyn (a).

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, S. 394.

S. 3.

Tenzel beschreibet die Vermögenssteuer oder Schätzung folgendergestalt (a), daß damit alles Haab und Guth, folglich nicht allein das unbewegliche, sondern auch das bewegliche, nicht allein das verbende, sondern auch das im Kasten müßig liegende Geld, nebst allen ausstehenden Schulden, die nicht verlohren gegangen, belegt würde. Er theilet solche Schätzung in die hohe, mittlere und leichte ein: Unter der erstern versteht er die Abgaben des zehnten, fünften, ja wohl gar vierten und dritten Theils von der Untertanen sämmtlichen Vermögen: Unter der mittlern aber begreift er den zwanzigsten oder fünf und zwanzigsten Theil, und endlich unter der leichten Schätzung den fünfzigsten oder hundertsten Theil desselben.

Wider die hohe und mittlere Schätzung hat Tenzel mit Recht sehr geeifert, und sie als die allerbeschwerlichste und unerträglichste von allen übrigen Anlagen angesehen. Durch diese würde in der That aller Nutzen, welchen man durch sauern Schweiß und Mühe erwürbe, völlig verschlungen. Und durch Erhebung 10, oder 20. Gulden von 100, würde selbst das Capital angegriffen. Alles dieses müßte, wenn einige Jahre damit fotts gefahren würde, eines Landes gänzlichen Ruin zuwege bringen. Die Reichen und Wohlhabenden würden gezwungen werden, aus dem Lande zu gehen. Man würde auch der in deren Vermögen bestehenden Quelle in Kriegen; und andern Nothfällen keinesweges, wie sonst mit dem größten Vortheile, vorzüglich und aufs zuverlässigste geschoben können, sich zu bedienen mehr im Stande seyn, weil man solche bereits in Friedenszeiten erschöpft hätte.

(a) In einem Bracti, aus dem Goldgrube der  
Alceste.

Der ehemalige marggräfllich-brandenburgische Rath Carl hat (a) eine Art der Vermögensteuer in Vorschlag gebracht, bey welcher die größten mit der gewöhnlichen verknüpften Fehler zu vermeiden scheinet. Den Grund von diesem Vorschlage leget er folgendergestalt vor Augen. Er sagt, es hätten vom Anfange der Welt her, die Regenten verständigere Staaten erkannt, wie nöthig es sey, die Steuern nach dem Verhältnisse des Vermögens der Untertanen einzurichten. Dieses Verhältnis habe man nur dadurch am genauesten zu bestimmen geglaubt, daß ordentlich Weise der zehnte Theil von den Einkünften der Einwohner des Staats erhoben worden sey. In außerordentlichen Fällen hingegen habe das Volk den fünften Theil der Einkünfte entrichten müssen. Indessen könne auch bloß die Erhebung des zehnten Theils in einem Staate denen Einwohnern sehr zur Last fallen, anstatt, daß in einem andern die Erhebung des fünften Theils der Einkünfte in die Glückseligkeit der Besteuerten keinen so nachtheiligen Einfluß hätte. Die Ursache hiervon sey leicht zu begreifen. Sie entdecke sich, wenn man nur eine Vergleichung zwischen einer Provinz und einer Stadt gegen der andern anstelle. Derjenige, welcher zum Beispiel in Paris nur 100. Rthlr. an Einkünften besitze, und davon 10. Rthlr. der Vermögensteuer zinsen müsse, sey mehr beladen, als ein anderer; so in Languedoc eine eben so hohe Summe erlege. Denn in dieser Provinz könne man mit 80. Rthlr. bequemer leben; in Paris hingegen hätten 100. Rthlr. diejenige Wirkung nicht, als 80. in Languedoc. Folglich werde derjenige, welcher in Paris den zehnten Theil von solchen 100. Rthlr. verleihe, genöthiget, selbst seinem notwendigen Unterhalte etwas abzubrechen

Es wäre fernedem in einem Lande, das wenig und gebauet und schlecht bevölkert sey, die Erhebung des zehnten Theils der Einkünfte beschwerlicher fallen, als die Erhebung des des fünften Theils in einer reichen Provinz. Man könne demnach ohne einige Einschränkung entscheiden, ob der Zehnten von jährlichen Einkünften das nöthige Verhältnis, in Ansehung aller Glieder eines Staats, aller Städte und aller davon abhängenden Provinzen, hinlänglich beobachte. Man müsse ja notwendig die Umstände aller Besteuereten in Betrachtung ziehen, um zu sagen, ob dieses Verhältnis mit den Absichten des Fürsten übereinkomme, welche dahin giengen, die Reichthümer seiner Untertanen und des Staats zu vermehren, und einem jeden eine gleiche Leichtigkeit zu verschaffen sich zu bereichern. Deswegen werde ein Fürst jedes nur erkenntliche Mittel hervorsuchen müssen, solches Verhältnis zu der äußersten Wohlkommenheit zu bringen. Denn eine bloße arithmetische Gleichheit, vermöge welcher jeder nach dem zehnten Theil seiner Einkünfte geschnitten sey, würde keinesweges diejenige Wirkung thun, so man sich vorsehe. Viel mehr wäre es weit ratsamer, bey den Umlagen ein geometrisches Verhältnis zu bestimmen. Er sehe demnach voraus, daß ein Fürst den zehnten Theil von den Einkünften aller seiner Völker zu erheben bedacht sey. Er setze sich vor, daß ein solcher Prinz ein hinlänglich Kenntnis von demjenigen Grade besitze, auf welchem seiner Untertanen Einkünfte zusammengenommen, ansteigen könnten. In solchem Falle habe dieser Regent verschiedene Classen unter den Besteuereten zu machen, und sie also einzurichten, daß, um ihr solchen Zehnten zu liefern, die einen nur den eilften, die andern den zwölften, andere den dreyzehnten Theil zahlen, während daß die übrigen den achten, neunten und zehnten Theil entrichteten. Diese unterschiedene Classen wären auf die unterschiedene Grade des Reichthums

thum zu Wänden, und auf den Unterschied der Stände, so in einem Staate in drei Theile eingetheilt wären, nemlich in den von dem Adel, von der Bürgerschaft und von den Bauern. Und dieses sey der Grund aller zu erreichenden Verzeichnissen. Ohne auf diesen Unterschied der Stände das Augenmerk zu richten, könne man niemals ein vollkommenes Verhältnis festsetzen noch bewirken, daß ein Armer als arm, und ein Reicher als reich zahle. Denn dasjenige, was den Reichtum eines Bauern ausmache, mache einen Edelmann nicht reich; weil dieser ein weit mehreres bedürfe, um sich in seinem Stande zu unterhalten, als ein Bauer in dem seinigen. Und gleichwie die von ihm bemerkten Grundsätze einen Fürsten bewegen würden, der Nothdurft und Bequemlichkeit seines Volks niemalen etwas entziehen zu wollen, sondern zu denselben vielmehr einen Grad der Vollkommenheit hinzuzufügen; also könne solche Art, die Auflagen zu erheben, allerdings dazu etwas beitragen. Es zahle zwar zu einer Zeit, in welcher jedermann den zehnten Theil von seinen Einkünften der Obrigkeit zinsen müsse; der Arme in dem arithmetischen Verhältnisse nicht so viel als der Reiche. Allein, jener zahle zuweilen mehr, als dieser, in dem geometrischen Verhältnisse; wenn solche Art der Schätzung ihm einen Theil von dem entziehe, was er fordert würde, sein Leben zu erhalten und dieses bequem zu führen. Hingegen werde von der gewöhnlichen Gattung der Vermögenssteuer der Ueberfluß des Reichen nur ganz leicht angegriffen. Es sey vernünftig zu sagen, daß ein Reicher, so dem Staate 1000 Gulden von 10000 seiner Einkünfte zahle, keine so schwere Last empfinde, als derjenige Unterthan, so von 100 Gulden seiner einzigen Einkünfte, deren 10. entrichte, wenn beide gleichen Standes wären.

Sofern man einem armen Edelmann 10 Gulden von 100 entziehe, welche alle seine

Einkünfte ausmachen, so nehme man ihm einen Theil von seinem unentbehrlichen Lebensunterhalte. Im Falle aber ein Bauer eine gleiche Summe zins, so berühre diese nur von dessen Vermögen den Ueberfluß, welchen der wahre und einzige Gegenstand der Auflagen seyn solle. Es glaubet demnach Carl, daß man drei Hauptclassen sehen sollte, nemlich die von dem Adel, die Geistlichkeit mit eingeschlossen, die von der Bürgerschaft, und endlich die von den Landleuten. Alsdenn solle man jede Classe der Besteueren wiederum in drei oder mehrere besondere Classen eintheilen, nach den verschiedenen Graden des Reichtums; so bey den Unterthanen anzutreffen seyn möchten. Wenn demnach die Reichsten den zehnten Theil ihrer Einkünfte zu den allgemeinen Anlagen beitragen, so habe man von den andern nur den zwanzigsten Theil abzufordern. Oder, wenn die Reichsten den siebenden Theil zinseten, so müsse man mit den andern bis auf den fünfzehnten gehen, nach den verschiedenen Graden ihres Reichtums. Es sey mithin ein Bauer, welcher 300. oder mehr Rthlr. Einkünfte habe, in die Classe der Reichsten und die andern Landleute nach dem Verhältnisse ihres Vermögens in die übrigen Classen zu setzen. Ein Bürger, so 600. Rthlr. jährliche Einkünfte besitze, käme in die Classe der Reichsten, und ein Edelmann, so 1200. Rthlr. habe, sey ebenfalls in die höchste Classe zu setzen.

Da übrigens jede Art der Schätzung eine Erkundigung des Vermögens der Besteuereten voraussetze; so hat Carl seine Gedanken dessfalls dahin geäußert, daß die Besteuereten von jeder Hauptclasse den Anschlag unter sich selbst zu machen hätten. Denn diese könnten einander so wohl, daß es schwer fallen würde, wenn einer den andern betrügen wolte (b).

(a) In seinem Buch, welches den Titel führet: *Traité de la richesse des Princes & de leurs États, & des moyens simples & naturels pour*  
y par-

y parvenir, par Mr. C. C. d. P. d. B. Allemand à Paris, 1722. 1723.

(b) Diese Art den Ausschlag unter den Besteuerungen zu machen, wird von dem Herrn von der Lich in seiner neuen Abhandlung von denen Steuern, pag 207. mit Recht gemißbilliget, weil Haß, Neid und Ungerechtigkeit dabey nicht zu vermeiden wäre, auch die Erforschung des Vermögens, besonders bey den Kaufleuten, dem unerachtet auf einem schwachen Grund gebauet würde.

### §. 5.

Herr von der Lich, welcher des Tenzels Schätzung beurtheilet (a), sagt, daß zwar der leichten Schätzung ganz besondere Vortheile vor andern Gattungen der Abgaben eigen zu seyn schienen. Indem sie die Unterthanen nach der Beschaffenheit ihres sämmtlichen Vermögens besteuerte, so beobachtete sie die strengsten Regeln der Billigkeit. Und aus gleicher Ursache wäre man einigermassen der Sorge überhoben, daß solche Auflage nicht inskünftige möge fortgesetzt werden können. Denn aus einer reichen angefüllten Quelle würde mit weit geringerer Beschwerlichkeit eine viel größere Menge Wassers geschöpft werden, als aus einer seichten geschöpfen könnte. Und die Vermögenssteuer würde sehr große Summen in die allgemeine Schatzkammer liefern, dennoch aber dabey niemals eine solche Wirkung haben können, daß nicht diejenigen, welche die größten Reichthümer besitzen und deshalb die größte Last tragen, ihre weniger vermögliche Mitbürger dennoch jedesmal an diesen übertreffen solten.

Alle diese Vortheile aber würden durch den Schaden, welchen auch sothane leichte Schätzung ordentlicher Weise dem gemeinen Wesen zuziehe, weit überwogen.

Der Abgang, welchen die Handels- und andere Personen dadurch in ihrem Vermögen erlitten, würde allezeit so beträchtlich verbleiben, daß solcher einen schädlichen Einfluß in

die Handlung haben könnte. Und diese, ja überhaupt der Schatz eines Landes, würden um so mehr geschwächt werden, je weniger die Vermögenssteuer fähig wäre, durch Begünstigung der Manufacturen demselben einen Zufluß von fremden Gelde zu verschaffen, oder den Ausfluß des einheimischen zu verhindern. Es könnte auch dieselbe des Namens einer leichten Schätzung sich nicht würdig machen, wenn solche allein zu Anfüllung der allgemeinen Schatzkammer zureichend seyn sollte, und nicht andere Arten von Anlagen damit verknüpft wären. Es wäre demnach in Nürnberg, außer der sogenannten Lösung (b), nicht nur ein Ausschlag auf das Getraide, sondern auch, wie aus Gegeneinanderhaltung des Fleischpreises gegen die benachbarte Orte zu schliesen, eine Art einer Fleischaccise eingeführt.

Es fände ferner solche Schätzung nur an denen Orten statt, wo eine große Anzahl von Unterthanen anzutreffen, deren Vermögen beträchtlich wäre, und nicht hauptsächlich in liegenden Gütern bestünde. Dieses hätte die Stadt Nürnberg bewogen, in den Landstädten, Dörfern und Weylern, welche ihr unterworfen sind, die Abgaben nicht durch die Lösung, sondern durch die Steuer, ja in ihren Ringmauern selbst von den ärmern Bürgern nur den sogenannten Bürgergroßen zu erheben.

Das Parlament in Paris hätte den aus der Vermögenssteuer herrührenden Nachtheil dem Könige mit noch mehrern Gründen vorgestellet. Es hätte gezeigt, daß dadurch die beweglichen Güther mit den unbeweglichen in eine Classe gesetzt würden, ungeachtet jene keinen gewissen Werth haben, und durch den Gebrauch vermindert werden. Capitalien, welche man nicht wieder zurück, noch die Zinsen davon bezahlt erhielte, würden dem sichersten Vermögen gleich gestellet. Diejenigen, welche bekannte Renten hätten, würden ausser Stand gesetzt, solche andern abzutreten, oder

oder müßten dieselbe mit großem Einbuß verhandeln, und doch zugleich das ganze Capital versteuern. Dieses ereignete sich bey jeder neuen Ueberweisung, so daß endlich die Schätzung deren Werth übersteigen könnte.

Dieselbe gäbe einer Seits Anlaß, auftraufend Mittel zu denken, um sich deren Entrichtung zu entschütten; und auf der andern Seite die Gelegenheit zu einer Menge von peinlichen und andern Proceßten. Der ganze und wahre Vermögenszustand einer jeden Familie würde offenbar gemacht, und nicht nur deren Obrigkeit, sondern auch dem geringsten Steuereinnahmer bekannt. Und durch diese Kundmachung müßte der Credit der Kaufleute, welcher die Seele der Handlung ist, folglich diese selbst zu Grunde gerichtet werden.

Wofern auch gleich die Schätzung nur einigen derer Besteuereten Proceße auf den Hals ladete; so würde sie dennoch alle, durch die bey vornehmender Untersuchung ihres Vermögenszustandes ihnen verursachende sonstige große Beschwerlichkeit ungemein drücken. Und von einer zahlreichen Menge derselben würde sie das Abgeforderte nicht anders, als durch die verhassteste Erpressung, oder den Verkauf eines Theils ihrer Haabschaft, erlangen können. Dieses würde um so viel mehr erfolgen; weil diese Schätzung aufser dem baaren Gelde von andern beweglichen Güthern erhoben, und solche Last allen Untertanen ohne Unterschied aufgelegt würde. Ueberhaupt aber würde solche Untersuchung und Erpressung, wegen der dabey zu gebrauchenden vielen Personen, den Staat in den größten Aufwand stürzen müssen.

(a) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedne Arten der Steuern, S. 75. p. 115. u. f.

(b) S. den Art. Lösung.

S. 6.

Da der Herr von Det Litz die Vermögenssteuer nur in so ferne verwirft, als sie fortwährend, mithin auch in Friedenszeiten, in ei-

nein Staate herrschet; so ertheilet er hingegen selbst den Rath, diese Art der Anlagen in den Zeiten eines Krieges, welcher übermäßige Ausgaben unumgänglich erfordere, als eine Quelle zu erwählen, welche diesen den nöthigen hinreichenden Zufluß verschaffen würde. Er sagt (a); diese Schätzung würde in der That ein desto sicheres Mittel seyn, die größten Geldsummen in dem Fall der Noth binnen kurzer Zeit am gewishesten aufzubringen, wenn es außerdem niemals gebrauchet worden. Solcher Fall aber, in welchem dieses Mittel angewendet werden dürfte, könnte nur alsdenn vorhanden seyn, wenn alle andere erschöpft wären, und solches noch allein dienen möchte, ein Uebel von dem Lande zu entfernen, wovon man überzugenet wäre, daß es dasjenige überwiege, welches die Schätzung gewöhnlichermassen zu begleiten pfleget. Dem ungeachtet müßte von solcher die besondere Vertheidigung der Untertanen ausgeschlossen, auch deren Hausgeräthe von ihr verschonet werden (b). Gleichergestalt müßte die durch besonders dazu ernennende Bediente sonst gewöhnliche Erkundigung des Vermögens deren zu besteuern den unterbleiben, und die wahre Anzeige desselben ihrem Gewissen, Treue und Glauben überlassen werden. Und dieses wäre um so mehr anzurathen, je gewisser es sey, daß diejenigen Summen, welche der Staat durch die von einigen geschehende falsche Anzeige ihrer Einkünfte verlihren möchte, nimmermehr so hoch ansteigen würden, als die auf die gemeldete Erkundigung zu verwendete Kosten ohnfelbbar betragen würden. Hingegen wären alle Untertanen, wie bey der nürnbergischen Lösung herkömmlich sey, dahin anzuweisen, jedes Stück ihrer Haabschaft, so oft die Lieferung der Vermögenssteuer von ihnen geschieht, in ein Verzeichniß zu bringen, und dieses bis an ihren Tod aufzu behalten. Wofern nun nach dessen Erfolge entweder solche Verzeichnisse ermangelten, oder sich ein von dem Verstorbenen bey Verrechnung

rechnung seines Vermögens gespielter Betrug auferte; so könnte in, so einem als andern Falle, die Obrigkeit von des Erblassers Vermögen hinwegwissen in der Verordnung zu bestimmenden Theil abziehen. Diese würde zu keiner gegündeten Beschwörung Anlaß geben können, da ohnehin nach dem Absterben der vermöglichen Unterthanen die obrigkeitliche Untersuchung von deren Vermögen wohl an allen Orten in Uebung gebracht worden (c). Ferner könnte wegen derer Unterthanen, so in fremde Lande sich begeben, gleichgestalt, wie bey gedachter Lösung gewöhnlich sey, verfahren werden. Bey einer außerdem sich ergebenden Uebertretung der wegen richtiger Ausgebung des Vermögens ergangenen Verordnungen aber dürfte wider diejenigen, so sich desfalls strafwürdig gemacht, eine peinliche Untersuchung nur alsdenn stattfinden, wenn deren Verbrechen offenbar am Tage läge und blos ihr Verstandniß ermangelte (d).

Herr von der Lüch bemühet sich zugleich (e), den Herrn von Justi, der, wie oben gedacht, die Vermögenssteuer gänzlich verwirft, zu widerlegen. Er behauptet zu dem Ende, daß die von ihm vorgeschlagene, doch nur in den alleräußersten Nothfällen zu gebrauchende Vermögenssteuer, in einem ungemein großem Grade: fähig wäre, dem Staate die stärkste und zugleich schleunigste Hülfe zu leisten, als die von dem Herrn von Justi angerathene Kopfsteuer (f) jemalen zu thun vermöchte. Dann indem die Vermögenssteuer nach dem Maasse von eines jeden Reichthum ihre Gebühren erhebe, so fielen es ja in die Augen, daß diejenigen Einwohner des Staats, welche viel baars Geld besitzen, der Obrigkeit in dem Augenblicke, als sie es verlangte, einen Theil davon zinsen könnten. Solche Unterthanen, deren größtes Vermögen in liegenden Gründen und Capitalien bestünde, würden dennoch in der Regel so viel an baarem Gelde auf denjenigen Nothfall gespart haben, welcher sie nunmehr zur Bezahlung

der außerordentlichen Abgabe zwinge. Wenigstens müßte ihr sonstiger Reichthum ihnen sowohl überflüssigen Credit, als die Mittel verschaffen, durch Verpfändung eines Theils ihrer Haabschaft, die Schatzung ungesäumt zu befriedigen. Die übrigen Einwohner des Staats hingegen, denen nur ein weniges Vermögen zuständig wäre, würden eben aus dieser Ursache der Vermögenssteuer nur ganz geringe Summen entrichten dürfen. Folglich hätten sie auch keinen starken Credit oder kostbare Pfänder nöthig.

Es würde ferner die Schatzung ihre Forderung an das Vermögen der Unterthanen sehr hoch erstrecken können, ohne diejenigen unter diesen zu Grunde zu richten, welche bereits zuvor einen Theil der Last von den ordentlichen Steuern getragen hätten.

Denn gleichwie zu keiner Zeit das Vermögen von jemanden anderst berechnet würde, als nach Abzug der Schulden, also wäre es ganz natürlich, daß diejenigen Leute, deren Güter mit Schulden beladen sind, keinesweges angehalten werden dürften, der Schatzung ihre Gebühren, nach dem bey der eigentlichen Steuer gewöhnlichen Fuße, zu bezahlen. Da sie demnach nur nach dem Maasse dessen zinseten, was ihnen an wahren Vermögen übrig bleibe; so könnten solche Summen nicht allzu hoch ansteigen. Andere Besitzer der unbeweglichen Güter, die von Schulden frey sind, würden aus dieser Ursache um so weniger in die Gefahr des Verderbens laufen, wenn sie einiige Zeitlang von den Steuern in höherm Grade beschwert würden, als ihnen ehedem wiederfahren wäre. Unter denjenigen Bürgern, so zuvor allein mit der Gewerbesteuer beladen gewesen sind, würde die Armut heuen, so damit gedrückt würden, ohnedem die Befreyung von der Schatzung verschaffen. Die übrigen aber würde ihr Reichthum genugsam retten, daß sie nicht durch eine nach diesem abgemessene außerordentliche Abgabe ins Elend geraten.

Der



Der Einwurf des Herrn von Justi, als ob die übrige Gleichheit bey sothaner Schätzung ermangele, ruhet auf einem noch schwächeren Grunde, als seine übrigen Vorwürfe wider die Vermögenssteuer. Denn die Obrigkeit sähe sich von keiner Ursache genöthiget, die Vermögenssteuer auf eine solche Art zu erheben, daß die Schuldner ihren Gläubigern einen Theil von den bedungenen Zinsen abziehen dürften. Es wäre der Klugheit viel gemäßer, jede Unterthanen zur unmittelbaren Entrichtung der schuldigen Abgaben anzuhaltten. Die erwähnte Gleichheit würde hiebey in desto höherm Grade beobachtet, mithin der dießfällige Einwurf des Herrn von Justi um so mehr zernichtet werden, wenn, wie er, Herr von der Lich, ausdrücklich anrathet, bey Erhebung der außerordentlichen Vermögenssteuer, alles dasjenige befolget würde, was Carl bey seiner Vermögenssteuer, wegen des bey derselben zu beobachtenden geometrischen Verhältnisses und bey zu bestimmenden Hauptclassen, angerathen hätte. Nur hätte dieser denjenigen Bedacht, welchen auf die Zahl der Kinder, so ein Hausvater zu ernähren hat, zu nehmen die Billigkeit und Klugheit allerdings erheischen, in seinem Entwurfe gänzlich außer Augen gesetzt.

Es wären demnach einem Hausvater diese oder jene Nebenclasse nicht nach dem Grade von seiner eigenen, sondern von seiner ganzen Familie Bedürfnis anzuweisen. Folglich wären, an die Stelle der von Carl entworfenen Nebenclassen, diejenigen Classen zu setzen, in welche der Abt de Saint Pierre, bey der von ihm vorgeschlagenen Gattung der Vermögenssteuer (g), die Unterthanen eingetheilt wissen will. Jedoch wären sothane Classen in so weit abzuändern, als dieselben nicht nach dem geometrischen Verhältnisse, wie billig geschehen sollte, sondern nach dem arithmetischen abgemessen sind. Denn es hätte der Abt bey deren Bildung sich nach dem arithmetischen Verhältnisse gerichtet, dabey aber jes  
IX. Theil.

desmal denjenigen Grad zum Grunde geleyet, in welchem einem der Besteuereten die Ernährung mehrerer oder weniger Kinder obliegt.

Es würden auch die Einwohner eines Staats keine Ursache haben, ihr Geld in auswärtige Danken zu legen, oder solche in fremde Länder auszuleyhen. Ueberhaupt aber würden die gegründesten Klagen, die sonst genen eine außerordentliche Vermögenssteuer geführt werden möchten, gänzlich aufhören, wenn diese, den von ihm erteilten Rathes gemäs, einer durch besonders abgeordnete Schätzer zu bewirkenden Schätzung der Vermögensstücke ihrer Unterthanen sich gänzlich enthielte.

(a) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, S. 78. pag. 126.

(b) In seiner neuen Abhandlung von den Steuern, S. 40. pag. 215. will er auch diejenige Personen, welche ihre Renten aus fremden Ländern ziehen, von der Vermögenssteuer völlig befreyet wissen.

(c) Die Obrigkeit pfleget fast an allen Orten über die Verlassenschaft eines Verstorbenen ein gerichtliches Inventarium aufzunehmen. Allein diese Inventarifation findet gemeinlich nur alsdann statt, wenn unmündige Kinder, denen ein Vormund gesetzt werden soll, vorhanden sind, oder wenn sich die majorene Kinder in der Fremde befinden, oder wenn in weiterm Grade stehende Verwandte die Erbschaft theilen, oder wenn der Verstorbene Schulden hinterlassen etc. In allen solchen Fällen bleiben die Inventaria bey denen Justiz-Collegiis oder Gerichten; und man hat also wohl sehr selten, und etwa nur in dem Fall, wenn jemand gänzlich mit seinem Vermögen aus dem Lande ziehen will, die Absicht, von solcher Inventarifation bey dem Finanzwesen einigen Gebrauch zu machen; denn wenn man diese Absicht haben sollte; müßte selbige ohne alle Ausnahme in allen und jeden Fällen angeordnet worden.

(d) Dieser Fall kann aber schwerlich vorkommen, wenn es hier eben so gehalten werden soll, wie bey der Lösung. Bey dieser wird nach dem Verzeichniß des Vermögens nicht eher, als nach des Besitzers Tode, gefragt; so lange aber derselbe noch lebet, wird ihm deshalb nichts zugemuthet. Wenn sich also der Fall, den der Herr von der Lich hier annimmt, ereignen soll,

rechnung seines Vermögens gespielter Betrug aussetze; so könnte in, so etnem als andern Falle, die Obrigkeit von des Erblassers Vermögen wenig gewiffen in der Verordnung zu bestimmenden Theil abzuziehen. Diese würde zu keiner gegründeten Beschwerde Anlaß geben können, da ohnehin nach dem Absterben der vermöglichen Untertanen die obrigkeitliche Untersuchung von deren Vermögen wohl an allen Orten in Uebung gebracht worden (c). Ferner könnte wegen derer Untertanen, so in fremde Lande sich begeben, gleichgestalt, wie bey gedachter Lösung gewöhnlich sey, verfahren werden. Bey einer ausserdem sich ergebenden Uebertretung der wegen richtiger Ansehung des Vermögens ergangenen Verordnungen aber dürfte wider diejenigen, so sich desfalls strafwürdig gemacht, eine peinliche Untersuchung nur alsdenn stattfinden, wenn deren Verbrechen offenbar am Tage läge und bios ihr Geständniß ermangelte (d).

Herr von der Lich bemühet sich zugleich (e), dem Herrn von Justi, der, wie oben gedacht, die Vermögenssteuer gänzlich verwirft, zu widerlegen. Er behauptet zu dem Ende, daß die von ihm vorgeschlagene, doch nur in den alleräußersten Nothfällen zu gebrauchende Vermögenssteuer, in einem ungemein größern Grade fähig wäre, dem Staate die stärkste und zugleich schnelligste Hülfe zu leisten, als die von dem Herrn von Justi angerathene Kopfsteuer (f) jemalen zu thun vermpfchte. Dann indem die Vermögenssteuer nach dem Maaße von eines jeden Reichthum ihre Gebühren erhebe, so fielen es ja in die Augen, daß diejenigen Einwohner des Staats, welche viel bares Geld besitzen, der Obrigkeit in dem Augenblicke, als sie es verlangte, einen Theil davon zinsen könnten. Solche Untertanen, deren größtes Vermögen in liegenden Gründen und Capitalien bestünde, würden dennoch in der Regel so viel an barem Gelde auf denjenigen Nothfall gespart haben, welcher sie nunmehr zur Bezahlung

der außerordentlichen Abgabe zwingt. Wenigstens müßte ihr sonstiger Reichthum ihnen sowohl überflüssigen Credit, als die Mittel verschaffen, durch Verpfändung eines Theils ihrer Haabschaft, die Schatzung ungesäumt zu befriedigen. Die übrigen Einwohner des Staats hingegen, denen nur ein weniges Vermögen zuständig wäre, würden eben aus dieser Ursache der Vermögenssteuer nur ganz geringe Summen entrichten dürfen. Folglich hätten sie auch keinen starken Credit oder kostbare Pfänder nöthig.

Es würde ferner die Schatzung ihre Forderung an das Vermögen der Untertanen sehr hoch erstrecken können, ohne diejenigen unter diesen zu Grunde zu richten, welche bereits zuvor einen Theil der Last von den ordentlichen Steuern getragen hätten.

Denn gleichwie zu keiner Zeit das Vermögen von jemanden anderst berechnet würde, als nach Abzug der Schulden, also wäre es ganz natürlich, daß diejenigen Leute, deren Güther mit Schulden beladen sind, keinesweges angehalten werden dürften, der Schatzung ihre Gebühren, nach dem bey der eigentlichen Steuer gewöhnlichen Fuße, zu bezahlen. Da sie demnach nur nach dem Maaße dessen zinseten, was ihnen an wahren Vermögen übrig bleibe; so könnten solche Summen nicht allzu hoch ansteigen. Andere Besitzer der unbeweglichen Güther, die von Schulden frey sind, würden aus dieser Ursache um so weniger in die Gefahr des Verderbens laufen, wenn sie einige Zeitlang von den Steuern in höherm Grade beschweret würden, als ihnen ehedem wiederfahren wäre. Unter denjenigen Bürgern, so zuvor allein mit der Gewerbesteuer beladen gewesen sind, würde die Armut denen, so damit gedrückt würden, ohnedem die Befreyung von der Schatzung verschaffen. Die übrigen aber würde ihr Reichthum genugsam retten, daß sie nicht durch eine nach diesem abgemessene außerordentliche Abgabe ins Elend gerathen.

Der

Der Einwurf des Herrn von Justi, als ob die übrige Gleichheit bey sothaner Schätzung ermangele, ruhet auf einem noch schwächern Grunde, als seine übrigen Vorwürfe wider die Vermögenssteuer. Denn die Obrigkeit sähe sich von keiner Ursache genöthiget, die Vermögenssteuer auf eine solche Art zu erheben, daß die Schuldner ihren Gläubigern einen Theil von den bedungenen Zinsen abziehen dürften. Es wäre der Klugheit viel gemäßer, jede Untertanen zur unmittelbaren Entrichtung der schuldigen Abgaben anzuhaltten. Die erwähnte Gleichheit würde hiebey in desto höherm Grade beobachtet, mithin der diesfällige Einwurf des Herrn von Justi um so mehr zernichtet werden, wenn, wie er, Herr von der Lich, ausdrücklich anrathet, bey Erhebung der außerordentlichen Vermögenssteuer, alles dasjenige befolget würde, was Carl bey seiner Vermögenssteuer, wegen des bey derselben zu beobachtenden geometrischen Verhältnisses und der zu bestimmenden Hauptclassen, angerathen hätte. Nur hätte dieser denjenigen Bedacht, welchen auf die Zahl der Kinder, so ein Hausvater zu ernähren hat, zu nehmen die Billigkeit und Klugheit allerdings erheischen, in seinem Entwurfe gänzlich außer Augen gesetzt.

Es wären demnach einem Hausvater diese oder jene Nebenklasse nicht nach dem Grade von seiner eigenen, sondern von seiner ganzen Familie Bedürfnis anzuweisen. Folglich wären, an die Stelle der von Carl in entworfenen Nebenclassen, diejenigen Classen zu setzen, in welche der Abt de Saint Pierre, bey der von ihm vorgeschlagenen Gattung der Vermögenssteuer (g), die Untertanen eingetheilet wissen will. Jedoch wären sothane Classen in so weit abzuändern, als dieselben nicht nach dem geometrischen Verhältnisse, wie billig geschehen sollte, sondern nach dem arithmetischen abgemessen sind. Denn es hätte der Abt bey deren Bildung sich nach dem arithmetischen Verhältnisse gerichtet, dabey aber jes IX. Theil.

desmal denjenigen Grad zum Grunde gelegt, in welchem einem der Besteuereten die Ernährung mehrerer oder weniger Kinder obliegt.

Es würden auch die Einwohner eines Staats keine Ursache haben, ihr Geld in auswärtige Banken zu legen, oder solche in fremde Länder auszuleihen. Ueberhaupt aber würden die gegründetesten Klagen, die sonst gegen eine außerordentliche Vermögenssteuer geführt werden möchten, gänzlich aufhören, wenn diese, den von ihm ertheilten Rathes gemäs, einer durch besonders abgeordnete Schätzer zu bewirkenden Schätzung der Vermögensstücke ihrer Untertanen sich gänzlich enthielte.

(a) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, S. 78. pag. 126.

(b) In seiner neuen Abhandlung von den Steuern, S. 40. pag. 215. will er auch diejenige Personen, welche ihre Renten aus fremden Ländern ziehen, von der Vermögenssteuer völlig befreyet wissen.

(c) Die Obrigkeit pfleget fast an allen Orten über die Verlassenschaft eines Verstorbenen ein gerichtliches Inventarium aufzunehmen. Allein diese Inventarisirung findet gemeiniglich nur alsdann statt, wenn unmündige Kinder, denen ein Vormund gesetzt werden soll, vorhanden sind, oder wenn sich die majorennre Kinder in der Fremde befinden, oder wenn in weiterm Grade stehende Verwandte die Erbschaft theilen, oder wenn der Verstorbene Schulden hinterlassen etc. In allen solchen Fällen bleiben die Inventaria bey denen Justiz-Collegiis oder Gerichten; und man hat also wohl sehr selten, und etwa nur in dem Fall, wenn jemand gänzlich mit seinem Vermögen aus dem Lande ziehen will, die Absicht, von solcher Inventarisirung bey dem Finanzwesen einigen Gebrauch zu machen; denn wenn man diese Absicht haben sollte; müßte selbige ohne alle Ausnahme in allen und jeden Fällen angeordnet worden.

(d) Dieser Fall kann aber schwerlich vorkommen, wenn es hier eben so gehalten werden soll, wie bey der Lösung. Bey dieser wird nach dem Verzeichnis des Vermögens nicht eher, als nach des Besitzers Tode, gefragt; so lange aber derselbe noch lebet, wird ihm deshalb nichts zugemuthet. Wenn sich also der Fall, den der Herr von der Lich hier annimmt, ereignen soll,

rechnung seines Vermögens gespielter Betrug auserte; so könnte in so etnem als andern Falle, die Obrigkeit von des Erblässers Vermögen keinen gewissen in der Verordnung zu bestimmenden Theil abzählen. Diese würde zu keiner gegründeten Beschwerde Anlaß geben können, da ohnehin nach dem Absterben der vermöglichen Untertanen die obrigkeitliche Untersuchung von deren Vermögen wohl an allen Orten in Uebung gebracht worden (c). Ferner könnte wegen derer Untertanen, so in fremde Lande sich begeben, gleichgestalt, wie bey gedachter Lösung gewöhnlich sey, verfahren werden. Bey einer ausserdem sich ergebenden Uebertretung der wegen richtiger Ausgebung des Vermögens ergangenen Verordnungen aber dürfte wider diejenigen, so sich desfalls strafwürdig gemacht, eine peinliche Untersuchung nur alsdenn statt finden, wenn deren Verbrechen offenbar am Tage läge und bios ihr Geständniß ermangelte (d).

Herr von der Lürch bemühet sich zugleich (e) dem Herrn von Justi, der, wie oben gedacht, die Vermögenssteuer gänzlich verwirft, zu widerlegen. Er behauptet zu dem Ende, daß die von ihm vorgeschlagene, doch nur in den alleräußersten Nothfällen zu gebrauchende Vermögenssteuer, in einem ungemein größern Grade fähig wäre, dem Staate die stärkste und zugleich schleunigste Hülfe zu leisten, als die von dem Herrn von Justi angerathene Kopfsteuer (f) jemalen zu thun vermöchte. Dann indem die Vermögenssteuer nach dem Maaße von eines jeden Reichthum ihre Gebühren erhebe, so fielen es ja in die Augen, daß diejenigen Einwohner des Staats, welche viel haares Geld besitzen, der Obrigkeit in dem Augenblicke, als sie es verlangte, einen Theil davon zinsen könnten. Solche Untertanen, deren größtes Vermögen in liegenden Gründen und Capitalien bestünde, würden dennoch in der Regel so viel an haarem Gelde auf denjenigen Nothfall gespart haben, welcher sie nunmehr zur Bezahlung

der außerordentlichen Abgabe zwingt. Wenigstens müßte ihr sonstiger Reichthum ihnen sowohl überflüssigen Credit, als die Mittel verschaffen, durch Verpfändung eines Theils ihrer Haabschaft, die Schatzung ungesäumt zu befriedigen. Die übrigen Einwohner des Staats hingegen, denen nur ein weniges Vermögen zuständig wäre, würden eben aus dieser Ursache der Vermögenssteuer nur ganz geringe Summen entrichten dürfen. Folglich hätten sie auch keinen starken Credit oder kostbare Pfänder nöthig.

Es würde ferner die Schatzung ihre Forderung an das Vermögen der Untertanen sehr hoch erstrecken können, ohne diejenigen unter diesen zu Grunde zu richten, welche bereits zuvor einen Theil der Last von den ordentlichen Steuern getragen hätten.

Denn gleichwie zu keiner Zeit das Vermögen von jemanden anders berechnet würde, als nach Abzug der Schulden, also wäre es ganz natürlich, daß diejenigen Leute, deren Güter mit Schulden beladen sind, keinesweges angehalten werden dürften, der Schatzung ihre Gebühren, nach dem bey der eigentlichen Steuer gewöhnlichen Fuße, zu bezahlen. Da sie demnach nur nach dem Maaße dessen zinseten, was ihnen an wahren Vermögen übrig bleibe; so könnten solche Summen nicht allzu hoch ansteigen. Andere Besitzer der unbeweglichen Güter, die von Schulden frey sind, würden aus dieser Ursache um so weniger in die Gefahr des Verdarbens laufen, wenn sie einige Zeitlang von den Steuern in höhern Grade beschweret würden, als ihnen ehedem wiederfahren wäre. Unter denjenigen Bürgern, so zuvor allein mit der Gewerbesteuer beladen gewesen sind, würde die Armutz denen, so damit gedrückt würden, ohnedem die Befreyung von der Schatzung verschaffen. Die übrigen aber würde ihr Reichthum genugsam retten, daß sie nicht durch eine nach diesem abgemessene außerordentliche Abgabe ins Elend gerathen.

Der

Der Einwurf des Herrn von Justi, als ob die nöthige Gleichheit bey sothaner Schätzung ermangele, ruhete auf einem noch schwächern Grunde, als seine übrigen Vorwürfe wider die Vermögenssteuer. Denn die Obrigkeit sähe sich von keiner Ursache genöthiget, die Vermögenssteuer auf eine solche Art zu erheben, daß die Schuldner ihren Gläubigern einen Theil von den bedungenen Zinsen abziehen dürften. Es wäre der Klugheit viel gemäßer, jede Unterthanen zur unmittelbaren Entrichtung der schuldigen Abgaben anzuhaltten. Die erwähnte Gleichheit würde hiebey in desto höherm Grade beobachtet, mithin der dießfällige Einwurf des Herrn von Justi um so mehr zernichtet werden, wenn, wie er, Herr von der Lich, ausdrücklich anrathet, bey Erhebung der außerordentlichen Vermögenssteuer, alles dasjenige befolget würde, was Carl bey seiner Vermögenssteuer, wegen des bey derselben zu beobachtenden geometrischen Verhältnisses und der zu bestimmenden Hauptclassen, angerathen hätte. Nur hätte dieser denjenigen Bedacht, welchen auf die Zahl der Kinder, so ein Hausvater zu ernähren hat, zu nehmen die Billigkeit und Klugheit allerdings erheischen, in seinem Entwurfe gänzlich außer Augen gesetzt.

Es wären demnach einem Hausvater diese oder jene Nebenclasse nicht nach dem Grade von seiner eigenen, sondern von seiner ganzen Familie Bedürfnis anzuweisen. Folglich wären, an die Stelle der von Carl entworfenen Nebenclassen, diejenigen Classen zu setzen, in welche der Abt de Saint Pierre, bey der von ihm vorgeschlagenen Gattung der Vermögenssteuer (g), die Unterthanen eingetheilt wissen will. Jedoch wären sothane Classen in so weit abzuändern, als dieselben nicht nach dem geometrischen Verhältnisse, wie billig geschehen sollte, sondern nach dem arithmetischen abgemessen sind. Denn es hätte der Abt bey deren Bildung sich nach dem arithmetischen Verhältnisse gerichtet, dabey aber jes

IX. Theil.

desmal denjenigen Grad zum Grunde gelegt, in welchem einem der Besteuereten die Ernährung mehrerer oder weniger Kinder obliegt.

Es würden auch die Einwohner eines Staats keine Ursache haben, ihr Geld in auswärtige Banken zu legen, oder solche in fremde Länder auszuleihen. Ueberhaupt aber würden die gegründesten Klagen, die sonst gen eine außerordentliche Vermögenssteuer geführt werden möchten, gänzlich aufhören, wenn diese, den von ihm erteilten Rathes gemäs, einer durch besonders abgeordnete Schätzer zu bewirkenden Schätzung der Vermögensstücke ihrer Unterthanen sich gänzlich enthielte.

(a) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, S. 78. pag. 126.

(b) In seiner neuen Abhandlung von den Steuern, S. 40. pag. 215. will er auch diejenige Personen, welche ihre Renten aus fremden Ländern ziehen, von der Vermögenssteuer völlig befreyet wissen.

(c) Die Obrigkeit pfleget fast an allen Orten über die Verlassenschaft eines Verstorbenen ein gerichtliches Inventarium aufzunehmen. Allein diese Inventarisirung findet gemeinlich nur alsdann statt, wenn unmündige Kinder, denen ein Vormund gesetzt werden soll, vorhanden sind, oder wenn sich die majorenne Kinder in der Fremde befinden, oder wenn in weiterm Grade stehende Verwandte die Erbschaft theilen, oder wenn der Verstorbene Schulden hinterlassen etc. In allen solchen Fällen bleiben die Inventaria bey denen Justiz-Collegiis oder Gerichten; und man hat also wohl sehr selten, und etwa nur in dem Fall, wenn jemand gänzlich mit seinem Vermögen aus dem Lande ziehen will, die Absicht, von solcher Inventarisirung bey dem Finanzwesen einigen Gebrauch zu machen; denn wenn man diese Absicht haben sollte; müßte selbige ohne alle Ausnahme in allen und jeden Fällen angeordnet worden.

(d) Dieser Fall kann aber schwerlich vorkommen, wenn es hier eben so gehalten werden soll, wie bey der Lösung. Bey dieser wird nach dem Verzeichniß des Vermögens nicht eher, als nach des Besitzers Tode, gefragt; so lange aber derselbe noch lebet, wird ihm deshalb nichts zugemuthet. Wenn sich also der Fall, den der Herr von der Lich hier annimmt, ereignen soll,

rechnung seines Vermögens gespielter Betrag auferle; so könnte in so etnem als andern Falle, die Obrigkeit von des Erlassers Vermögen keinen gewissen in der Verordnung zu bestimmenden Theil abzichen. Diese würde zu keiner gegründeten Beschwerde Anlaß geben können, da ohnehin nach dem Absterben der vermöglichen Untertanen die obrigkeitliche Untersuchung von deren Vermögen wohl an allen Orten in Uebung gebracht worden (c). Ferner könnte wegen derer Untertanen, so in fremde Lande sich begeben, gleichgestalt, wie bey gedachter Lösung gewöhnlich sey, verfahren werden. Bey einer außerdem sich ergebenden Uebertretung der wegen richtiger Ausgebung des Vermögens ergangenen Verordnungen aber dürfte wider diejenigen, so sich desfalls strafwürdig gemacht, eine peinliche Untersuchung nur alsdenn stattfinden, wenn deren Verbrechen offenbar am Tage läge und bios ihr Geständniß ermangelte (d).

Herr von der Lich bemühet sich zugleich (e) dem Herrn von Justi, der, wie oben gedacht die Vermögenssteuer gänzlich verwirft, zu widerlegen. Er behauptet zu dem Ende, daß die von ihm vorgeschlagene, doch nur in den alleräußersten Nothfällen zu gebrauchende Vermögenssteuer, in einem ungemein größern Grade fähig wäre, dem Staate die stärkste und zugleich schnelligste Hülfe zu leisten, als die von dem Herrn von Justi angerathene Kopfsteuer (f) jemalen zu thun vermöchte. Dann indem die Vermögenssteuer nach dem Maasse von eines jeden Reichthum ihre Gebühren erhebe, so fielen es ja in die Augen, daß diejenigen Einwohner des Staats, welche viel baares Geld besitzen, der Obrigkeit in dem Augenblicke, als sie es verlangte, einen Theil davon zinsen könnten, Solche Untertanen, deren größtes Vermögen in liegenden Gründen und Capitalien bestünde, würden dennoch in der Regel so viel an baarem Gelde auf denjenigen Nothfall gespart haben, welcher sie nunmehr zur Bezahlung

der außerordentlichen Abgabe zwingt. Wenigstens müßte ihr sonstiger Reichthum ihnen sowohl überflüssigen Credit, als die Mittel verschaffen, durch Verpfändung eines Theils ihrer Haabschaft, die Schatzung ungesäumt zu befriedigen. Die übrigen Einwohner des Staats hingegen, denen nur ein wenig Vermögen zuständig wäre, würden eben aus dieser Ursache der Vermögenssteuer nur ganz geringe Summen entrichten dürfen. Folglich hätten sie auch keinen starken Credit oder kostbare Pfänder nöthig.

Es würde ferner die Schatzung ihre Forderung an das Vermögen der Untertanen sehr hoch erstrecken können, ohne diejenigen unter diesen zu Grunde zu richten, welche bereits zuvor einen Theil der Last von den ordentlichen Steuern getragen hätten.

Denn gleichwie zu keiner Zeit das Vermögen von jemanden anderst berechnet würde, als nach Abzug der Schulden, also wäre es ganz natürlich, daß diejenigen Leute, deren Güther mit Schulden beladen sind, keinesweges angehalten werden dürften, der Schatzung ihre Gebühren, nach dem bey der eigentlichen Steuer gewöhnlichen Fuße, zu bezahlen. Da sie demnach nur nach dem Maasse dessen zinseten, was ihnen an wahren Vermögen übrig bleibe; so könnten solche Summen nicht allzu hoch ansteigen. Andere Besitzer der unbeweglichen Güther, die von Schulden frey sind, würden aus dieser Ursache um so weniger in die Gefahr des Verdarbens laufen, wenn sie einige Zeitlang von den Steuern in höhern Grade beschwert würden, als ihnen ehedem wiederfahren wäre. Unter denjenigen Bürgern, so zuvor allein mit der Gewerbesteuer beladen gewesen sind, würde die Armutz denen, so damit gedrückt würden, ohnedem die Befreyung von der Schatzung verschaffen. Die übrigen aber würde ihr Reichthum genugsam retten, daß sie nicht durch eine nach diesem abgemessene außerordentliche Abgabe ins Elend gerathen.

Der

Der Einwurf des Herrn von Justi, als ob die nöthige Gleichheit bey sothaner Schätzung ermangele, ruhet auf einem noch schwächern Grunde, als seine übrigen Vorwürfe wider die Vermögenssteuer. Denn die Obrigkeit sähe sich von keiner Ursache genöthiget, die Vermögenssteuer auf eine solche Art zu erheben, daß die Schuldner ihren Gläubigern einen Theil von den bedungenen Zinsen abziehen dürften. Es wäre der Klugheit viel gemäßer, jede Unterthanen zur unmittelbaren Entrichtung der schuldigen Abgaben anzuhaltten. Die erwähnte Gleichheit würde hiebey in desto höhern Grade beobachtet, mithin der dießfällige Einwurf des Herrn von Justi um so mehr zernichtet werden, wenn, wie er, Herr von der Lich, ausdrücklich anrathet, bey Erhebung der außerordentlichen Vermögenssteuer, alles dasjenige befolget würde, was Carl bey seiner Vermögenssteuer, wegen des bey derselben zu beobachtenden geometrischen Verhältnisses und der zu bestimmenden Hauptclassen, angerathen hätte. Nur hätte dieser denjenigen Bedacht, welchen auf die Zahl der Kinder, so ein Hausvater zu ernähren hat, zu nehmen die Billigkeit und Klugheit allerdings erheischen, in seinem Entwurfe gänzlich außer Augen gesetzt.

Es wären demnach einem Hausvater diese oder jene Nebenklasse nicht nach dem Grade von seiner eigenen, sondern von seiner ganzen Familie Bedürfnis anzuweisen. Folglich wären, an die Stelle der von Carl entworfenen Nebenclassen, diejenigen Classen zu setzen, in welche der Abt de Saint Pierre, bey der von ihm vorgeschlagenen Gattung der Vermögenssteuer (g), die Unterthanen eingetheilt wissen will. Jedoch wären sothane Classen in so weit abzuändern, als dieselben nicht nach dem geometrischen Verhältnisse, wie billig geschehen sollte, sondern nach dem arithmetischen abgemessen sind. Denn es hätte der Abt bey deren Bildung sich nach dem arithmetischen Verhältnisse gerichtet, dabey aber jes  
IX. Theil.

desmal denjenigen Grad zum Grunde geleeget, in welchem einem der Besteuereten die Ernährung mehrerer oder weniger Kinder obliegt.

Es würden auch die Einwohner eines Staats keine Ursache haben, ihr Geld in auswärtige Banken zu legen, oder solche in fremde Länder auszuleihen. Ueberhaupt aber würden die gegründesten Klagen, die sonst gen eine außerordentliche Vermögenssteuer geführt werden möchten, gänzlich aufhören, wenn diese, den von ihm erteilten Rathes gemäs, einer durch besonders abgeordnete Schätzer zu bewirkenden Schätzung der Vermögensstücke ihrer Unterthanen sich gänzlich enthielte.

(a) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, S. 78. pag. 126.

(b) In seiner neuen Abhandlung von den Steuern, S. 40. pag. 215. will er auch diejenige Personen, welche ihre Renten aus fremden Ländern ziehen, von der Vermögenssteuer völlig befreyet wissen.

(c) Die Obrigkeit pfleget fast an allen Orten über die Verlassenschaft eines Verstorbenen ein gerichtliches Inventarium aufzunehmen. Allein diese Inventarisirung findet gemeinlich nur alsdann statt, wenn unmündige Kinder, denen ein Vormund gesetzt werden soll, vorhanden sind, oder wenn sich die majorenne Kinder in der Fremde befinden, oder wenn in weiterm Grade stehende Verwandte die Erbschaft theilen, oder wenn der Verstorbene Schulden hinterlassen etc. In allen solchen Fällen bleiben die Inventaria bey denen Justiz-Collegiis oder Gerichten; und man hat also wohl sehr selten, und etwa nur in dem Fall, wenn jemand gänzlich mit seinem Vermögen aus dem Lande ziehen will, die Absicht, von solcher Inventarisirung bey dem Finanzwesen einigen Gebrauch zu machen; denn wenn man diese Absicht haben sollte; müßte selbige ohne alle Ausnahme in allen und jeden Fällen angeordnet worden.

(d) Dieser Fall kann aber schwerlich vorkommen, wenn es hier eben so gehalten werden soll, wie bey der Lösung. Bey dieser wird nach dem Verzeichniß des Vermögens nicht eher, als nach des Besitzers Tode, gefragt; so lange aber derselbe noch lebet, wird ihm deshalb nichts zugemuthet. Wenn sich also der Fall, den der Herr von der Lich hier annimmt, ereignen soll,

so müßte es ein Veffeüerter noch bey feinem Leben fo grob machen, daß der von ihm gefpielte Betrug offenbar in die Augen fiel, und es also nothwendig machte, ihm noch bey feinem Leben das Verzeichniß abzufordern. Allein auch alsdann würde ich zu keiner peinlichen Unterfuchung anrathen, als welche eine an fich schon verhaßte Art der Steuer, nur noch verhaßter machen würde. Und das eigene Gefändniß des Ver-

brechers ift ganz überflüßig, wenn derfelbe durch die Schätzung feines Vermögens überwiefen werden kann. Warum foll man ihn wegen einer bloßen Formalität auf die Tortur werfen?

(e) In feiner neuen Abhandlung von den Steuern, c. 1. pag. 216. u. f.

(f) S. den Art. Kopfsteuer.

(g) S. den Art. Tafelsteuer.

## V i e h m ä n g e l.

### Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit einer gründlichen Policeyverordnung wegen der Viehmängel. §. 2. 3. Was die teutfchen Befehle dieferhalb verordnen. §. 4. Was im Württembergifchen, und §. 5. im Neuffifchen zu Schlaß, die Landesgefetze hierüber difponiren.

#### §. 1.

**E**s gehören viele Maasregeln und Anftalten darzu, wenn man den Handel in Flor und Aufnahme bringen will; wie an einem andern Orte davon bereits ausführlich gehandelt worden. Hieher kann man auch rechnen, daß man alle dienliche Mittel vorlehret, um den Betrug bey dem Handel und die daher entftehende Streitigkeiten und Proceffe, fo viel nur möglich ift, zu verhindern fuchet; denn nichts kann der Handlung nachtheiliger feyn, als ein schlechter Credit oder ein böfer Ruf wegen des dabey häufig vorgehenden Betrugs. Nun ift der Viehhandel ein beträchtlicher Zweig der Handlung, bey keinem Handel aber können fo leicht und fo viele Betrügereyen gefpielt werden, als bey eben dem Viehhandel; indem das Vieh fo vielen Mängeln, Fehlern und Gebrechen unterworfen ift, von denen aber nur die wenigften in die Augen fallen; die Viehhändler aber, und fonderlich die Roffhändler, find fo gefchickt, daß fie die meiften Fehler meifterlich zu verbergen willen: Wenn nun an einem Stücke Vieh nach gefchehenem Kauf ein oder ander Mangel entdeckt wird; fo gerathen Käufer und Verkäufer gemeiniglich in grose

Streitigkeiten und öfters in die weitläufigften Proceffe; welches zugleich davon herrühret, weil fowol die gemeine Rechte, als die Landesgefetze, in Anfehung der Viehmängel und der deshalb zu leistenden Gewähr, noch fehr unbestimmt und unzureichend find; daher es denn gefchiehet, daß mehrentheils nur nach der hergebrachten Gewohnheit, oder gar nach Willkühr gefprochen zu werden pfleget; womit aber die Streitenden Theile fich felten befriedigen laffen wollen. Es ift demnach allerdings nothwendig, daß die Policey ein vor allemal beftimmt und öffentlich bekannt macht, welche Fehler bey dem Vieh fowol vor Hauptmängel angefehen, als auch, wie viele Wochen oder Monate zu Leistung der Gewährfchaft beobachtet werden follen.

#### §. 2.

Nach den teutfchen Rechten werden die Viehmängel eingetheilet in diejenige, welche in die Augen fallen, und in die, fo äußerlich nicht zu fehen find. Wegen jener wird keine Gewährfchaft geleiftet, fondern es heißt nach dem ältern Sprüchwort: Wer die Augen nicht aufthun will, der thue denbeutel auf (a). In Anfehung diefer aber findet der Rücklauf oder



oder die Wandelung (b) statt, wenn die Fehler denjenigen Gebrauch oder Nutzen verbiindern, welchen der Käufer von dem Vieh gehoffet hat. Es haben aber die teutschen Gesetze nur bey denen Pferden allein gewisse Hauptmängel festgesetzt, welche, wenn sie in der bestimmten Zeit erscheinen, verursachen, daß der Kauf aufgehoben wird, und dem Käufer der bezahlte Kauffchilling wieder zurückgegeben werden muß; es wäre denn, daß der Verkäufer wegen aller und jeder Fehler, wenn es gleich keine Hauptmängel sind, die Gewährschaft über sich genommen hätte (c).

- (a) S. *Eisenhards Grundsätze des teutschen Rechts in Sprüchwörtern*, pag. 338.
- (b) S. *Jo. Henr. Stelz de redhibitione*, Basil. 1646. *Gotth. Mascovii Prolatio de redhibitione equorum*, Gætt. 1738.
- (c) S. *Jo. Volkman Bachmann de eo quod circa equos publice privatimque iustum est*, Jen. 1676.

§. 3.

Um einige Exempel dergleichen teutscher Gesetze anzuführen; so ist nach denen Sächsischen Rechten der Verkäufer wegen folgender drey Hauptmängel gehalten, das Pferd wieder anzunehmen, nemlich 1) wenn es stätig, 2) wenn es haarblind, und 3) wenn es haar-schlächtigt ist (a).

Nach denen Frankfurtschen Statuten sind nachstehende Mängel festgesetzt: 1) wenn das Pferd gestohlen oder geraubet ist, 2) wenn es haarschlächtigt oder schlägebüchigt, 3) wenn es stätig, und 4) wenn es hauptfüchtig, als mönig oder roßig ist, weil diese Mängel fast unsehbar sind, und also auch dem verständigsten und erfahrensten Käufer verborgen seyn können.

Nach denen Lübeckischen Rechten muß ein Verkäufer nachfolgende drey Mängel gewähren: 1) daß das Pferd nicht anbrüchigt, 2) daß es nicht stätig, und 3) daß es nicht kollernd sey.

Zu Nürnberg ist der Verkäufer eines Pferdes vor drey Hauptmängel, nemlich 1) vor roßig, 2) räubig, und 3) haarschlächtigt, dem Käufer 14. Tage lang, nach geschenehen Kauf und Zustellung des Pferdes, zu stehen verpflichtet. Wenn aber das verkaufte Pferd geraubet oder gestohlen wäre, und der Käufer dasselbe wieder herausgeben müßte; so ist der Verkäufer schuldig, den Käufer schadlos zu halten.

In Böhmen und Mähren muß der Verkäufer dem Käufer vor folgende Hauptmängel stehen und ihm solche anzeigen, nemlich: 1) daß es frey und nicht gestohlen sey, 2) daß es nicht herzschlächigt, lählsüchtig und kollerisch sey, 3) daß es nicht roßig sey, und 4) daß es im Zug nicht zerrissen sey (b).

Im Hessen-Darmstädtischen muß ein jeder Pferdeverkäufer vor folgende vier Hauptmängel, nemlich: 1) gestohlen, 2) roßig, 3) schlägebüchigt und 4) kollerisch, vier Wochen lang stehen, und ist ordentlicher Weise nichts weiter zu leisten schuldig, dafern der Käufer sich nicht ausdrücklich diesen oder jenen Schaden ausbedungen hat (c).

Im Braunschweig-Lüneburgischen wird nur 1) der Roß, 2) haarblind und 3) herzschlächigt, zu den Hauptmängeln gerechnet; ein gestohlenes Pferd aber ist kein natürlicher, sondern ein Civil-Fehler (d).

- (a) S. *Jo. Lud. Gumbier de tribus vitiis equorum capitalibus Saxonis*, Ultr. 1694.
- (b) Wie Zinke in seinen Anmerkungen über Stifffers Einleitung zur Landwirtschaft, Cap. 6. I. Abth. S. 13. p. 191. aus den Böhmischen und Mährischen Stadtrechten anführet. *L. Jaminus de vitiis pecorum venalium*, Jen. 1740.
- (c) S. Erläuterungsrescript der fürstlich-Hessens-Darmstädtischen Regierung zu Stieffen, vom 26. Febr. 1706.
- (d) S. Chur-Braunschweigische Verordnung wegen der Mängel bey verkauften Pferden, vom 30. April 1697.

## §. 4.

Man siehet aus diesen Exempeln teutscher Geseze, daß solche eines Theils nur auf die Pferde gerichtet, andern Theils auch selbst hierbey noch sehr unbestimmt, und mithin noch vielerley Auslegungen und Ausflüchten unterworfen sind. Man hat dieses in verschiednen teutschen Staaten eingesehen, und daher den löblichen Entschluß gefasset, sowohl in Ansehung der Hauptmängel bey allen Arten des Viehes, als auch wegen der Gewährleistung dabey, polliceymäßigere und bestimmtere Verordnungen zu machen. Wir wollen ein paar Beispiele davon anführen.

Im Herzogthum Württemberg ist verordnet worden (a), daß

## I. Bey Pferden

- 1) Diejenige, welche rosig oder rüsig sind, es sey hernach solches Hirn- oder Lungenros; 2) Alle Arten von Kolderern; 2) Was krähig, fisllich, wurmicht, hauptmächtig ist, als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten, z. E. Krebsldcher in denen Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern, verstanden werden; 4) Herzschlächtig; 5) Wehetäsig, und 6) Mondblind sind; als mit wirklichen Hauptmängeln behaftet angesehen, und derowegen vor die 5. erste Gesetze 4. Wochen und 3. Tage, vor die Mondblindsucht aber 8. Wochen Gewährschaft geleistet werden soll.

## II. Bey dem Hornvieh

Sollen eben so

- 1) Hirschig, erdnigt, zepfig oder pferlich; 2) Wehetäsig; 3) Topplich oder umlaufsig, und 4) Lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergallig, als Hauptmängel angesehen werden; wobey der Verkäufer vor die sub Nro. 1. benannte Mängel zwey Monat, vor die übrige aber

4. Wochen und 3. Tage Gewährschaft zu leisten haben soll.

## III. Bey denen Schaafen.

Sollen die nasse und trockene Räude, oder der sogenannte Anbruch, als ein Hauptmangel angesehen, und desfalls von dem Verkäufer 2. Wochen und 1. Tag Gewährschaft geleistet werden.

## IV. Bey denen Schweinen.

Sollen

- 1) Die Lungenfäule, und 2) Die Finnen, als Hauptmängel angesehen, und desfalls von dem Verkäufer 4. Wochen und 3. Tage lang Gewährschaft geleistet werden.

## V. Bey denen Gäusen.

Soll der Verkäufer überhaupt frische und gesunde Waare liefern, widrigenfalls aber allen Schaden auf sich nehmen.

(a) S. Herzogl. Württembergische dießfällige Verordnung vom 17. Febr. 1767. in Begels Sammlung der Landesordnungen, 1. Band, p. 382.

## §. 5.

Die andere, eben so polliceymäßige Verordnung findet man in dem Gräfl. Neufischen Lande zu Schlaiz (a). Vermöge derselben soll es bey dem Kauf und Verkauf der Pferde, Rind-Schaaf- und Schweine-Viehes, wegen der Hauptmängel und der zu leistenden Gewährschaft, folgendergestalt gehalten werden:

- 1) Was bey dem Viehhandel zwischen Käufer und Verkäufern wegen der Gewährschaft verabredet worden, dabey hat es sehr Bewenden, wofern nicht ein vorseßlicher Betrug des Verkäufers bescheiniget werden kann.
- 2) Wenn einer von den streitigen Theilen das Versprechen läugnet, und der Gegentheil entweder gar keine, oder doch nur auswärtsge und mit großen Kosten u. andern Schwierigkeiten zu erlangende Zeugen behbringen kann, der läugnende Theil aber, daß der Handel

Handel in Ansehung der Gewähr anders geschlossen worden, ebenfalls gar nicht, oder doch nicht ohne Weislaustigkeit; er weißlich zu machen vermag; so wird nach des Richters Ermessen entweder dem Kläger oder Beklagten der End aufgelegt, und das Angeben des Schwörenden dadurch erwiesen; die Kosten aber werden zu gleichen Theilen getragen. Dergleichen Rechtshandel sollen ohne alle processualische Weislaustigkeiten, blos durch summarische Verhöre und richterliche Weisungen erörtert und entschieden, dabey aber auch die gültliche Vergleichung tractirt werden.

3) Wenn ein gestohlenes Stück Vieh verkauft, vertauscht oder sonst veräußert worden; so wird wegen der Gewährschaft auf keine Zeit gesehen, sondern sohanes Vieh wird dem rechtmäßigen Eigentümer verabsolget; da sich denn der Käufer an den Verkäufer, und dieser wieder an seinen Wärrmann zu halten befugt ist.

4) Wegen solcher Mängel, die in die Augen fallen, wird keine Gewährschaft geleistet, und kann auch der Käufer keine Vergütung der Unkosten fordern; es sey denn, daß der Verkäufer vor alle und jede, oder vor sichtbare und unsichtbare Mängel zu stehen versprochen.

5) Außern sich aber andere Mängel, welche zwar nicht sogleich in die Augen fallen, sich aber gleichwol in kurzen hervorzu thun pflegen, an dem erhandelten Vieh, z. E. ein Ochse wäre blind, weichfüßig, weichköpfig, träg, hustend, übel fütternd, blöckend, wild, wolte nicht ziehen, und dergleichen; oder ein Pferd wäre mit dem Wurm behaftet, seibelsüchtig, bauchbläsig und dergleichen; so soll die Gewähr, nebst Ersetzung sämtlicher Unkosten, länger nicht, als auf 14. Tage, von der Uebergabe an, geleistet werden; woferte nicht eine längere Zeit ausdrücklich bedungen und versprochen worden.

6) An Pferden sind nachfolgende Hauptmängel festgesetzt, als: hartschlächtig, rohlig, stätig, staarblind und kollernd, wie auch die Lungen- und Leberfäule, wenn solche von vereydeten Kosverständigen, auf vorgenommene Besichtigung davor erklart worden, ingleichen die Raude, wenn solche zur Zeit des Handels äußerlich noch nicht wahrzunehmen gewesen; welche Fehler auf 4. Wochen von dem Tage des geschlossenen Handels und erfolgter Uebergabe des verkauften Pferdes an zu rechnen, gewährt, von Beklagten, auch Klägern, alle Unkosten gutgethan werden.

7) Vor Kosverständige werden die Schmiecke, die mit Pferden umgehen, Kosärzte, Koshändler, wie auch erfahrene Nachrichter gehalten. Es sollen entweder beyde Parteyen zusammen einen Kosverständigen, oder jeder Theil insbesondere einen in Vorschlag bringen. Können letztern Falls beyde Kosverständige in ihrem Gutachten nicht übereintreffen; so soll der Richter den dritten Kosverständigen ernennen, und es bey derjenigen Meynung, welcher derselbe betritt, sein Bewenden haben.

8) Bey Rinds und Schweinvieh, soll wegen der sogenannten Franzosen und Finnen, die Gewähr ohne alle Ausnahme auf zwey Monate von Zeit der Uebergabe, länger aber nicht, mit Ersetzung aller Unkosten geleistet werden. Jedoch bleibt es in Ansehung der Bürgerschaft zu Schlaik bey der bisherigen Observanz, daß bey gemäsket verkauften Schweinen, welche sunnigt befunden werden, der Verkäufer von jedem Thaler 2. Groschen zu ersetzen gehalten ist.

9) Außerdem soll die ordentliche Gewährzeit wegen der innerlichen Krankheiten an allen und jeden Vieh sich auf 4. Wochen erstrecken. Wenn also ein Stück Vieh geschlachtet wird oder umfällt, und sich darinnen eine gänztliche Lungen- oder Leberfäule oder sonst ein Mängel findet, weswegen

- dessen Fleisch zum Essen unfüchtig wäre; so soll Verkäufer auf dem Fall, da der Handel und die Uebergabe binnen denen nächst vorhergehenden 4. Wochen geschehen, die Gewähr zu leisten schuldig seyn. Was aber die Unkosten anlangt; so sind selbige in solchem Fall zu gleichen Theilen von den Partheyen zu tragen, es wäre denn, daß Käufer sogleich, oder binnen einer von dem Richter zu bestimmenden kurzen Frist von 8. oder 14. Tagen genugsam bescheinigen könnte, daß Verkäufer zur Zeit des Handels, den sich hernach findenden, ihm aber verheulten innerlichen Mangel gewußt, auf welchen Fall der Verkäufer nicht nur die Kosten allein zu tragen schuldig, sondern auch Käufer den Schaden zu ersetzen, gehalten seyn soll; wie denn auch, wenn dergleichen betrüglicher Handel in continenti bescheiniget würde, die Gewährleistung auch nach obgesetzter Zeit, und bis nach Ablauf einer Frist von 6. Monaten statt haben soll.
- 10) Bleibet zwar Käufern frey, dasjenige, was er zu bescheinigen hätte, Verkäufern ins Gewissen zur eidlichen Eröffnung zu schieben; jedoch soll er zuvörderst einigen Grund seiner Vermuthung angeben, auch den Eid vor Gefährde ablegen, und wenn Käufer den Haupteid wirklich leistet, die Compensation der Unkosten ebenfalls statt finden.
- 11) Auf gleiche Maasse soll Verkäufern nachgelassen seyn, sofort oder binnen einer kurzen ihm zu bestimmenden Frist zu bescheinigen, oder Käufern darüber den Eid zu desferiren, daß letzterer das Stück Vieh binnen der Gewährzeit durch seine Schuld verwahrsoset und den befundenen Mangel verursacht, woben es wegen der Unkosten eben so, wie in vorhergehendem Falle zu halten.
- 12) Dasjenige, so in vorstehenden Puncten wegen der Unkosten, nach Unterschied der Fälle verordnet, soll auch wegen des Futtersgeldes und erweislicher Schäden statt haben, und darauf bey Abfassung der Bescheide mit gesehen werden.
- 13) Wegen eines schwindelköpfigten und hinfällenden Viehes, soll die Gewähr mit Ersetzung der Unkosten ebenfalls länger nicht, als 4. Wochen von der Uebergabe an dauern.
- 14) Hingegen soll, wenn ein geschlachtetes Vieh zwar an der Lunge und Leber angestossen, dessen Fleisch aber rein und ohne Gefahr zu genießten ist, die Gewähr ganz und gar nicht statt haben.
- 15) Damit auch wegen Beschaffenheit des geschlachteten, verreckten und geschlagenen Viehes alles außer Zweifel gesetzt werde; so soll, so viel das geschlachtete anbelangt, das eidliche Zeugnis zweyer Messgersmeister, in Ansehung des verreckten und geschlagenen aber, die eidliche Aussage des Nachrichten und seines Knechts, woserne ersterer nicht überhaupt dazu verpflichtet wäre, bey dem Schaafvieh hingegen auch die eidliche Aussage zweyer unpartheyischer Schäfer einen völligen Beweis abgeben. Es sollen auch überhaupt Leute, samt besvährten Viehärzten, zu Beurtheilung der Biehmängel und Krankheiten gebraucht werden.
- 16) Obwol der Nachrichten ordentlicher Weise bey dem Aufhauen dergleichen verreckten Viehes zugegen seyn soll, jedoch ohne dess wegen ein mehreres zu fordern, als ihm nach seiner Bestallung oder dem Herkommen gebühret; so soll doch, wenn er wegen Abwesenheit oder Krankheit daran verhindert wäre, genug seyn, daß er eidlich erhärte, oder auf seine Pflicht versichere, wovon er nach denen von dem Abdecker angegebenen und beschwornen Umständen den befundenen Mangel halte.
- 17) Endlich soll, wenn Auswärtige die Gewähr bey den Landesunterthanen suchen, gegen

gegen dieselbe, es wegen der Gewohrheit und sonst eben also gehalten werden, als wie es von ihrer Obrigkeit gegen die hiesigen Untertanen gehalten zu werden pfleget. Dafern nun solches dem Richter nicht bekannt, so soll Kläger, ehe auf die Klage etwas verfügt wird, deswegen

von seiner Obrigkeit beglaubten Schein beybringen.

(a) Die bisfällige Verordnung Heinrich XII. Jünger von Reuß, Grafen und Herrn von Plauen etc. vom 5. Jul. 1756. welche Herr D. Schreiber in seinen neuen Cameralschriften, 7. Th. p. 215 u. f. in extenso beygebracht hat. Es kann dieselbe zum guten Muster dienen.

## V i e h s t e u e r .

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Die Viehsteuer wird von Herrn von Justi vertheidiget. §. 3. Widerlegung desselben. §. 4. Schädliche Folgen der Viehsteuer vor die Landwirtschaft. §. 5. In welchem Fall eine Viehsteuer statt finden und unschädlich seyn kann.

#### §. 1.

Die Viehsteuer, so an einigen Orten auch Klauensteuer genennet wird, ist eine Art von Gewerbesteuern, da von jedem Stück Vieh, es sey Pferd, Hornvieh, Schaaf, Hammel, Ziege, so ein Hausmann, hält, jährlich eine gewisse Abgabe entrichtet wird. Diese Viehsteuer wird demnach von demjenigen Vieh bezahlet, so eine besondere Nutzung abwirft, oder womit ein besonderes Gewerbe getrieben wird; und ist daher sowol von der Consumtionsaccise, als welche von dem Schlachtvieh gegeben wird, als auch von der Handlungsaccise unterschieden, welche letztere so oft, als ein Stück Vieh verkauft wird, bezahlet werden muß.

#### §. 2.

Herr von Justi ist von dieser Viehsteuer sehr eingenommen gewesen, und hat geglaubet, daß dieselbe keine Unbilligkeit in sich habe; denn die Landleute entrichteten die Steuern auf die unbeweglichen Güther blos von der Nutzung ihrer Grundstücke; das Vieh aber würde noch eine besondere Nutzung ab, die daselbst nicht mit in Anschlag gebracht wäre; es wäre in der That eine Nahrungsart oder

Gewerbe vor sich, ob es gleich gemeinlich mit dem Ackerbau vereiniget wäre. In Ansehung der Einrichtung dieser Steuer, sagt Herr von Justi, man bestimmte hier ebenso, wie bey den Grundstücken, den vierten Theil des jährlichen Gewinnstes zu dieser Steuer. Wenn man also nach einem mäßigen Anschlage ein Pferd zu 4. Rthlr. eine Kuh zu 1. Rthlr. und ein Schaaf zu 8. Gr. jährlicher Nutzung rechnete, nach Abzug der Fütterung und aller Kosten; so würde die jährliche Viehsteuer auf ein Pferd 1. Thlr., auf eine Kuh 6. Gr. und auf ein Schaaf 2. Gr. betragen; und so fand auch diese Viehsteuer in verschiedenen Ländern wirklich statt (a).

(a) S. von Justi Staatswirtschaft, 2. Theil, S. 299.

#### §. 3.

Es hat sich Herr von Justi sehr geirret, wenn er geglaubet, daß die Viehnutzung bey der Contribution von den Grundstücken nicht mit in Anschlag gebracht werde. Ich habe schon anderwärts gezeigt (a), daß man in der Mark Brandenburg bey Verfertigung der Contributionsanlagen als ein festgesetztes Principium angenommen habe, daß man nicht

nicht allein auf die Würde des Ackers, sondern auch auf die übrigen Pertinentien, als Viehzucht, Hütung und Wiesewachsr. siehet, und zwar auf selbige nicht als ein Nebenwerk reflectiret, sondern selbige ordentlich secundum quantitatem & qualitatem in einen hauswirthlichen Anschlag bringet, und bey der Classification alsdenn nach dem Anschlage der Höfe sich reguliret.

Ben dieser Einrichtung ist also das Vieh schon in der Contribution mit begriffen, und würde der Unterthan folglich gedoppelt beschweret werden, wenn er noch eine besondere Viehsteuer entrichten müßte.

Nach h. Herr von der Lich (b) mit Recht behauptet, daß die Viehsteuer gewöhnlichermassen nur ein Anhang der Steuer von unbeweglichen Gütern sey, bey dieser aber ohnehin auf dasjenige der Bedacht genommen werde, was auf den Aekern und Wiesen wachsen, und zum Futter vor das Vieh dienen könne; daher man vor dieses keine besondere Steuer mit Grunde fordern könnte. Herr von der Lich führet dieses, indem er den Herrn von Justi zu widerlegen suchet, noch weitläufiger und gründlicher aus (c). Er sagt: So fern jedoch die Steuer von unbeweglichen Gütern das Vieh nicht unmittelbar besteuerte; so geschähe solches doch nochwendig mittelbarer Weise. Und wenn jemand das Heu, so auf seinen Wiesen wächst, andern käuflich überlassen sollte; so würde ein anderer Hansvater, welcher dasselbe zur Ernährung seines Viehes anwendet, und hierdurch den Regeln der Haushaltungskunst weit gemäßer, als jener, handelte, wegen eines solchen dem Staate selbst zum Vortheile gereichenden Verkehrens, mit einer höhern Steuer dennoch nicht zu belegen seyn. Ober sollte vielleicht ein Besitzer der Feldgüter die Früchte derselben verkaufen, und hingegen wiederum von andern das vor sein Vieh nöthige Futter einkaufen? Könnte man auch von dem Viehe einen Nutzen ziehen, wenn solches durch den

Hunger des Lebens beraubet wird? Wäre es demnach nicht der Ertrag von den Wiesen, und theils von den Aekern, welcher den vor das Vieh unentbehrlichen Unterhalt darrethet? Es könnten auch die Felder nicht bestellt, und von ihnen nicht hinreichende Früchte erwartet werden, ohne, daß man der Arbeit und des Dinges von dem Viehe sich bedienete. Es hätte demnach der Herr Canzlers director Zulner (d) solche Viehsteuer mit Grunde vor eben so ungeschickt angesehen, als eine Anlage seyn würde, welche von dem Handwerkszeuge eines Mannes, der ohne dieses nicht arbeiten kann, und der ohnehin seine Gewerbesteuer entrichtet, besondere Gebühren abforderte.

(a) S. den Art. Steuerwesen.

(b) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, S. 102.

(c) In seiner neuen Abhandlung von denen Steuern, S. 59.

(d) In seinen practischen Vorschlägen, welcher gestalt Steuer und Contribution einzurichten sind, S. 57.

#### §. 4.

Die Viehsteuer hat selbst vor die gesamte Landwirtschaft die allerschädlichste Folgen: Ohne Viehzucht kann kein Ackerbau getrieben werden. Die Viehsteuer aber ist das bequemste und wirksamste Mittel, um der Viehzucht in einem Lande Einhalt zu thun. Diese Steuer muß nothwendig die Landleute von der Viehzucht abschrecken, da sie ohnedies bey der Unterhaltung des Viehes der Gefahr unterworfen sind, durch das Sterben desselben alle darauf verwendete Mühe und Kosten zu verlieren. Und da sonst diese Furcht, dem ohngeachtet, durch die Hoffnung des bey dem Verkaufe des Viehes zu erlangenden Gewinnes überwogen wird; so wird auch dieser Gewinnst, mithin auch alle Hoffnung darzu verschwinden müssen, wenn etliche Jahre lang, ehe ein Stück Vieh verkauft wird, die Steuer davon entrichtet werden muß. Die Besitzer

Waffen der Feldgänger werden also die Vieh-  
nicht nicht forsetzen wollen, oder wenigstens,  
um sich desto eher von der Steuer zu befreien,  
das Vieh, ehe es zu der gehörigen Größe und  
Alter gekommen, verkaufen, mithin auch zu  
gleich das Land und die Handlung eines tüch-  
tigen Schlachtereibes vergaßen.

Bei der Viehsteuer pfleget auch das Vieh  
nach ihren Arten in verschiedene Classen ein-  
getheilt zu werden. Je mehrere Classen aber  
gemacht werden, je weniger wird der Land-  
mann bedacht seyn, das Vieh hinlänglich zu  
füttern und es bis zu der rechten Zeit aufzubes-  
halten. Diese Eintheilung giebt noch überdies  
denjenigen, welchen die Bestimmung derselben  
überlassen wird, die Gelegenheit an die  
Hand, ihrer unethemäßigen Vergärde zum Bes-  
de, oder andern wege zu thun, ein Vermögen zu  
leihen. Die Nothwendigkeit nun, durch Bes-  
setzung solcher Leute, die auf die Viehpucht  
zu verwendende Kosten zu vermehren, oder  
sich mehr als andere bedrückt zu sehen, muß  
viele von derselben noch mehr abhalten.

§. 5.

Ob nun gleich die Viehsteuer vor den Land-  
mann so schädliche Folgen hat, die sich selbst  
auf die ganze Landwirthschaft erstrecken; so  
schreinet hingegen diejenige Viehsteuer, wels-

che in einigen Ländern die Lehnhäuser, Fuhr-  
leute und sogenannte Händler in den Städten  
von ihren haltenden Pferden, so wie die Ein-  
wohner in den Vorstädten von ihren Pferden,  
Kühen, Ziegen, Ziegenböcken, Schaafern  
und Hammeln, jährlich erlegen müssen, so  
billig als unschädlich zu seyn. Es ist diese  
eine ordentliche Gewerbs- und Nahrungssteuer,  
indem erstere sich von dem Fuhrwesen, letztere  
aber von dem Verkauf des Viehes, der But-  
ter, Milch und Käse nähren. Diese Vieh-  
steuer pfleget an einigen Orten bei der Accise-  
casse entrichtet, und folglich die Einnahme  
derselben mit in die Acciserechnung gebracht  
zu werden. Von Bezahlung solcher Vieh-  
steuer pflegen die Fleischer von Schaafern  
und Hammeln, so sie zum Fettmachen halten,  
befreyet zu seyn; vergleichen Befreyung auch  
die Wolle, welche der Eigenthümer von sei-  
nen Schaafern, wovon er die Viehsteuer be-  
zahlet, selbst verbrauchet und benötiget ist,  
zu genießen hat. Wenn er aber davon an  
Fabrianten oder zum Handel verkauft; so  
muß der Fabrikant und Kaufmann die Accise  
bezahlen (a).

(a) S. Königl. Preussisches Accisereglement vor die  
schlesische Hauptstadt Breslau, vom 30 März.  
1746. S. 101. 102.

**Vollmachten**

**Inhalt.**

§. 1. Ursprung der gedruckten Vollmachten, die wegen der dabey entstehenden Einkünfte, als ein  
Gegenstand des Finanzwesens zu betrachten sind. §. 2. Dießfällige Einrichtung in denen könig-  
lichen preussischen Staaten.

§. 1.

Es ist bekannt, daß diejenigen, welche  
den dritten Berichten und Justiz-Coll-  
giis Prozesse führen, und sich dabey der  
Advocaten bedienen, diese zu ihren Legitima-  
tion mit einer Vollmacht versehen müssen.  
IX. Theil.

Diese Vollmachten werden in vielen, und wo  
nicht den meisten Staaten von dem Mandante  
geschrieben ausgefertigt. In einigen teut-  
schen Staaten aber hat man gedruckte Voll-  
machten eingeführt, und daraus einen Fond  
zu Einkünften gemacht. Vielleicht hat das  
Stempels

Stempelpapier (a) dazu Folgenheit gegeben. Dann da man in großen Staaten wahrgenommen, daß das Stempelpapier ansehnliche Einkünfte eingebracht; so ist man vermuthlich auf den Einfall gerathen, die gedruckten und gleichfalls mit einem Stempel bedruckte Vollsachten einzuführen, welche denn ein jeder, der dieselbe nöthig hat, vor einem festgesetzten Preis kaufen, und solche vollends ausfüllen und besiegeln muß. Wegen der Einkünfte, die daher entstehen, sind also diese gedruckten Vollmachten ein Gegenstand des Finanzwesens geworden.

§. 2.

In denen königlich-preussischen Staaten dürfen (a), bey 10. Rthlr. Strafe, bey den neuen Unter- und Obergerichten, auch Commisfionen, keine andere, als gedruckte Vollmachten angenommen und gebraucht werden (b), Eine solche Vollmacht, worinnen schon alle nöthige Clausula enthalten sind, kostet 6. Gr. und vor die Extension derselben darf, bey 10. Rthlr. Strafe, von denen Clienten, es sey einer oder mehr Litis-Konforten, nicht mehr als 4. Gr. gefordert und genommen werden.

Die Beforgung und Anschaffung der gedruckten Vollmachten ist allemal zweyen dazu in Berlin besonders bestellten Commissarien aufgetragen, welche sowol die Vollmachten,

um allen Mißbrauch und ungebührlichen Nachdruck zu verhindern, unten auf der ersten Seite mit ihrem Namen unterschreiben, als auch, damit es an keinem Orte an denen nöthigen Exemplarien fehlen möge, in denen Provinzen und an allen Orten, wo Regierungen und andere Justiz-Collegia sind, einen bekannten beidigten königlichen Diener halten, und denselben jederzeit mit genugsamen Exemplarien solcher Vollmachten versehen, bey welchem dann die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten sich gleichfalls in Zeiten mit einem denen Gerichten und denen dabey vorkommenden Sachen proportionirten Vorrath von dergleichen Vollmachten, gegen baare Bezahlung, versorgen müssen, vor das Straß aber nicht mehr, als 6. Gr. von denen Parteyen abfordern dürfen

(a) S. Königl. preussisches Edict wegen dem Gebrauch der gedruckten Vollmachten, vom 8. Nov. 1726. Codex Fridericianus, Part. I. Tit. 15. §. 2.

b) Es wird auch nicht verstatet, Vollmachten mündlich ad Acta registriren zu lassen, damit dadurch der Debit der gedruckten Vollmachten nicht gehindert werde. S. Königl. Edict vom 30. Aug. 1727. Wenn einem Advocaten Blanquets zur Vollmacht unterschrieben und gesteuert von auswärtigen Orten zugesandt werden; so ist es genug, wenn eine gedruckte Vollmacht dem Blanquet beugeleget wird. S. Cod. Frid. c. I. §. 4.

Vor- und Aufkäufereyen.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Schädlichkeit der Vor- und Aufkäufereyen. §. 3. In wie weit das Aufkaufen der Lebensmittel auf dem Lande zulässig ist. §. 4. Von Bestrafung der Vorkäufereyen vor den Thoren und unter Wege. §. 5. Die Händler dürfen auf dem Markt nur nach einer gewissen Zeit kaufen. §. 6. Zu dem Ende sind die Marktordnungen vorsichtig einzurichten. §. 7. Von denen gesetzlichen Vorkäufen.

§. 1.

**V**or- und Aufkäufereyen nennt man, wenn diejenigen, die als Getrennte, Lebensmittel und andern anwendbar-

lichen Waaren handeln, entweder selbst auf das Land reisen, um die daselbst befindlichen Vorkäufer an sich zu kaufen, damit sie nicht zu Markt gebracht werden sollen, oder denen Land



Insolenten, so ihre Producte zu Markt setzen, vor den Thoren und unter Wegebepassen, und dasjenige zuvor weglaufen, was auf den Markt bestimmert ist; damit sie hernach ihre Waaren desto theurer verkaufen können, wenn nichts auf den Markt kommt, und nicht die Einwohner genöthiget sind, diesen Händlern abzukaufen.

§. 2.

Man siehet leicht, wie schädlich diese Vor- und Aufkäuferereyen dem Nahrungsstande und dem gemeinlichlichen Besten einer Stadt sind. Es ist bereits anderwärts zureichend dargethan worden (a), was vor einen großen Einfluß der mäßige Preis der Lebensmittel und anderer unentbehrlichen Dinge in das Aufstehen des gesammten Nahrungsstandes hat. Leute also, welche durch dergleichen Vorkäufe eine öffentliche Theuerung zu verursachen suchen, können ihren Handel auf keine schädlichere Art vor das gemeinschaftliche Beste ausüben; und die Policcy muß dannenhero alle ihre Wachsamkeit anwenden, um diese schädliche Nahrungssart zu verhindern (b). Man findet auch häufige Exempel, daß die Policcy es hinterunter an ihrer Wachsamkeit nicht ermangeln läßt (c); und es dürfte vielleicht nur blos in denen kleinen teutschen Staaten seyn, wo sich noch ein Mangel an dieser Vorsorge der Policcy findet.

(a) S. den Art. Lebensmittel.

(b) S. *M. Grafi de Propolio iuste prohibito.*

(c) Ich habe in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Vorkauf, eine lange Designation landesherrlicher Gesetze, in welchen die Vor- und Aufkäuferereyen der Lebensmittel und vieler anderer Waaren verboten worden, beygebracht.

§. 3.

Unterdessen ist es nicht allemal vor eine schädliche Vor- und Aufkäufererey anzusehen, wenn die Händler auf das Land reisen; um sich daselbst mit Vorräthen zu versorgen. Es

ist ein Nothwendigkeit, wenn man glaubet, daß die Kornhändler schädliche Leute vor das gemeinschaftliche Beste sind. Sie sind vielmehr in vielem Betrachte sehr nützlich (a). Eben dieses kann man auch von andern Victualienhändlern behaupten. Es ist einer Stadt allemal vortheilhaftig, wenn man Vorräthe in dieselbe schafft. Es ist auch selten so ausgemacht, ob die Landleute, wo die Händler ihre Vorräthe einkaufen, ihre Vorräthe eben in diese Stadt zum Markt bringen würden. Sie können sie in andere Städte des Landes, oder gar außer Landes führen. Eine Stadt aber hat nicht mehr Vorrechte, als die andere, an die Producte der Landleute; und nach der Freyheit der Commerciens und Gewerbe müssen sie befugt seyn, solche hinzuführen, wo sie wollen, es sey in oder außerhalb Landes; wenn nicht besondere Zeitumstände ein Verbot der Ausfuhr nöthwendig machen (b). In den meisten Vorfällen also, muß es vielmehr eine Stadt denen Händlern Dank wissen, wenn sie sich Mühe geben, Vorräthe dahin zu schaffen. Es müssen also besondere Umstände dabey vorwalten, wenn die Aufkäuferereyen dieser Art unzulässig und strafbar seyn sollen. Es muß offenbar seyn, daß es aus dem Vorsatz geschiehet, eine muthwillige Theuerung zu erregen; und alsdenn muß die Policcy ihre Maasregeln und Strafen darauf anwenden. Alles, was die Policcy thun könnte, wäre, daß sie einen nahen Bezirk um die Stadt von solchen Aufkäuferereyen abnehme; und dennoch würde dieses Gesetz durch keinerlei Aufsicht wirksam gemacht werden können; so, wie man allemal der Freyheit der Landleute dadurch zu nahe treten würde. Je größer die Stadt ist, desto weniger darf sie sich einfallen lassen, dergleichen Aufkäuferereyen zu verhindern. Eine große Stadt muß öfters auf zwanzig bis dreyßig Meilen weit ihre Lebensmittel erlangen. So weit würden die Landleute ihre Producte nicht zu Markt bringen. Die Händler und Aufkäufer müssen dem:

dennoch zu ihrer Versorgung mit Lebensmitteln das meiste beitragen, und sind ihr demnach nichts weniger als schädlich, sondern sehr vortheilhaftig und nützlich.

(a) S. den Art. Lebensmittel.

(b) S. den Art. Aus- und Einfuhr der Waaren.

#### §. 4.

Eine ganz andere Bewandnis aber hat es, wenn die Landleute mit ihren Producten schon unter Weges sind; um solche in eine Stadt zu führen. Das Aufpassen vor dem Thore, und das Aufkaufen unter Weges, ehe sie in die Stadt kommen, ist alsdenn allemal schädlich, und kann keine andere Wirkung, als die Vertheuerung der Lebensmittel haben. Folglich kann es von einer aufmerksamen Policen niemals geduldet werden; sondern es ist allemal, und wenn es stark einreißt, sehr hart zu bestrafen. Auch in den gemeinen Fällen sind hier nicht, wie in den meisten andern Policen, verbrechen, Strafen von einigen Thalern zu reichend. In denen meisten Policengesetzen sind auf diese Vorkäuferereyen 15. bis 20. Rthlr. Strafe und die Confiscation der aufgelaufenen Waare verordnet. Eine solche Strafe ist nicht allein dem Verbrechen gemäß; sondern auch um deshalb nothwendig, weil dieses Verbrechen selten zu der Wissenschaft der Policen gelanget, zumal, wenn es nicht vor den Thoren, sondern etwas von der Stadt entfernt ausgeübet wird. Es würde dannerhero nicht unbedeutlich seyn, die Hälfte der Strafe dem Anzeiger allemal gesetzlich zu bestimmen.

#### §. 5.

Auch auf dem Markt kann denen Händlern und Aufkäufern nicht uneingeschränkt zu kaufen verstatet werden. Sie würden allemal im Stande seyn, die Bürger zu überbieten, alles, was auf den Markt käme, an sich zu kaufen, und mithin eine Theuerung zu verursachen; weil sie gewugsam verschert seyn könn-

ten, daß der Mangel die Bürger nöthigen würde, ihnen die Lebensmittel auf das theuerste abzukaufen. Folglich kann denen Händlern nicht eher, als nach einem gewissen Glockenschlage, auf dem Markt zu kaufen erlaubt seyn; indym haben vorausgesetzt wird, daß alle Bürger vor diesem Glockenschlage sich mit ihren Bedürfnissen versorget haben. In den meisten Marktordnungen ist 11. Uhr bestimmte, vor welcher Zeit die Händler nichts kaufen dürfen. An einigen Orten wird eine Fahne ausgesteckt, wenn es den Händlern nicht mehr erlaubt seyn soll, zu kaufen. Unters dessen, wenn dieses Gesetz seine Wirkung haben soll; so muß es denen Aufkäufern nicht einmal erlaubt seyn, sich vor diesem Glockenschlage auf dem Markte sehen zu lassen. Denn sonst können die Aufkäufer democh mit denen Landleuten den Handel schliessen, und sie nur zum Schein bis um 11. Uhr auf dem Markte warten lassen. Wenn sich ein anderer Bürger gebrauchen läßt, vor einen Händler einzukaufen; so muß er in hohe Strafe genommen werden. Da durch diesen leichten Ausweg alle Gesetze wegen der Aufkäuferereyen unnütze gemacht werden können; so ist allein eine starke Strafe vermögend, von der Entgegenhandlung abzuschrecken.

#### §. 6.

Um diese Gesetze wider die Aufkäuferereyen aufrecht zu erhalten, müssen die Marktordnungen mit vieler Vorsicht abgefaßt seyn. Es muß nicht erlaubt seyn, dasjenige auf dem Markte, weder zusammen; noch einzeln, sofort wieder zu verkaufen, was jemand an eben diesem Markttage eingekauft hat. Denn auch hierdurch würden die Aufkäufer einen leichten Weg finden, die Gesetze unnütze zu machen. So lange jemand um eine Sache handelt; so muß es nicht erlaubt seyn, daß ihm ein anderer in den Handel fällt und ihn überbietet; und was dergleichen Verfügungen mehr sind, die hier nicht alle erwähnt werden

den können. Es ist auch rathsam, daß einige beedigte Kornmesser gehalten werden, die alles auf dem Markt-gelauften Getreyde messen; weil diese alsdenn desto eher Obacht haben können, ob das Getreyde in das Haus desjenigen geführt wird, der es gekauft hat.

§. 7.

Es giebt noch eine andere Art des Vorkaufes, der von dem jetzt vorgestellten gänzlich unterschieden ist, und den man den gesetzlichen Vorkauf nennen kann. Wenn der Landesherr verordnet, daß eine gewisse Art von Producten und Waaren an niemand anders, als an den Landesherrn, oder an diejenigen, dem er dieses Vorrecht verliehen hat, veräußert werden dürfen; so hat es damit die nemliche Verwandtschaft, als mit denen Monopollen. Diese Vorkäufe sind eine eben so verhasste Sache, als die Monopollen; weil sie die natürliche Freyheit der Gewerbe äußerst beleidigen, und den Preis der zu veräußernden Producte und Waaren in die Willkühr des Käufers, zu großer Bedrückung des Nahrungsstandes, giebt. Diese Vorkäufe sind in vielem Betracht noch weit schädlicher, als die Monopollen, weil sie allen Fleiß und Arbeitsamkeit ersticken. Der Vorkauf des Getreydes, den sich die päpstliche Cammer angemessen hat, ist die hauptsächlichste Ursache, daß alle Landwirtschaft im Kirchenstaat gänzlich darinnen liegt. Es ist nicht zu läugnen, daß es Fälle giebe, wo solche Vorkäufe unschädlich und zulässig sind, wie z. E. der Vorkauf des Bruchsilbers ist, den der Landesherr in verschiede-

nen Staaten ausübet. Allein diese unschädlichen Fälle sind überaus selten. Ehedem war es auch nicht ungewöhnlich, daß der Landesherr einem gewissen Handwerke, das er besonders unterstützen und befördern wolte, den Vorkauf an einer gewissen Art von Waaren zugestand; dergestalt, daß dieses Handwerk in einen jeden schon geschlossenen Kauf treten kann, und vor allen andern Käufern den Vorkauf hat; so, wie zu Anfang dieses Jahrhunderts denen Letzwebern in Sachsen der Garnvorkauf zugestanden wurde. Eben so ist auch ehedem in Schlessen denen in den Städten wohnenden Webern an denen Markttagen durch gewisse Stunden der Vorkauf der Garnestattet, nach Verlauf dieser Zeit aber allers erst denen einländischen Handelsleuten der Einkauf erlaubt worden (a). Im Jahr 1752, gieng man damit um, diese Einrichtung wieder zur Observanz zu bringen (b). Herr von Justi hält auch diese Art des Vorkaufes nicht denen guten Grundsätzen gemäs; er behauptet, daß er die Freyheit der Gewerbe beleidigte, zu unnötigen Streitigkeiten Anlaß gebe, und doch dem Handwerk, dem er erteilet wird, ein gar geringes Beförderungsmittel wäre (c).

(a) Schlessisches Barnteglement de Anno 1726. §. 7.

(b) Königl. Schlessisches Cammer-Rescript vom 23. May 1752. wegen des Garnhandels und Aufkäuferey im Gebürge.

(c) S. von Justi Polizeywissenschaft, 1. Band, §. 876.

## Waldrechtslehngüter.

## Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Natur dieser Güter und Rechte, und Verbindlichkeiten der Besitzer derselben.

§. 1.  
**W**aldrechtslehngüter (a), oder Güter zu Waldrecht, sind gewisse in Pöf-  
 sen (b) gebräuchliche Güter, welche  
 denen Unterthanen unter gewissen Bedingun-  
 gen verlehnen, und diese daher Waldrechts-  
 leute, so, wie die Lehnherrn Waldrechts-  
 herren genemmet werden.

(a) Einige leiten das Wort Wald, oder Walb, von walten, das ist verwalten, oder bauen und bessern, ab; andere hingegen von Walb, Sylva, worunter auch wüste und unbebaute Dörter verstanden werden. Die Gründe von beyderley Ableitungen führet Herr von Burt an, in seiner Abhandlung von Bauergüthern, pag. 398. n. f.

(b) *S. Joh. Wilh. Waldschmidt de Bonis in Walds recht concessis, Marp. 1717. 7o. G. Effor de Emphyteusi zu Waldrecht dicta, in Kuchenbecher anal. Hass. P. 3. p. 146. sqq. Beschreibung des Waldrechts nach Inhalt des Homburgischen Stadtbuches, in Linnig Corp. jur. feud. germ. Tom. 3. n. 51. p. 717.*

## §. 2.

Die Natur dieser zu Waldrecht verlehnenen Güter, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer derselben, bestehen in folgenden Stücken:

I. Geschiehet die Verleihung zu Waldrecht insgemein schriftlich; und sind auch dabey die Anstellungen der Reverse von denen Waldrechts oder Zinsleuten an die Waldrechtsherren sowol besonders, als mit Einrückung des Leihbriefes gebräuchlich.

II. Bestehet solche in einer Art von erblicher Verleihung oder Verpachtung, wie bey

denen mehresten Bauergüthern. Wenn gleich der Besitzer solches Erbrecht von dem Herrn durch Kauf an sich gebracht hat; so wird doch dadurch die Natur der Güter zu Waldrecht nicht verändert.

III. Erlanget der Besitzer dadurch ein Recht, das verlehene Gut nach seinem besten Nutzen zu genießen und zu gebrauchen.

IV. Vererbet er das Gut auf seine Leibeserben. Wenn mehrere Kinder bey dem Absterben des Waldrechtsmanns vorhanden sind; so müssen sie einen unter sich ausmachen, welcher das Gut zusammen behält, weil solches zum Nachtheil des Herrn nicht vertheilet werden darf. Auch gehet die Vererbung nur auf die ab- und aufsteigende Linie; die Seitenverwandten aber sind von der Erbung dieser Güter ausgeschlossen.

V. Ist der Besitzer befugt, das ihm zu Waldrecht verlehene Gut, oder vielmehr sein darauf habendes Recht, sowohl an den Herrn selber, als an andere zu veräußern. Doch ist dabey folgendes zu merken:

- 1) Daß solche Veräußerung mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn geschehen muß, damit derselbe wißt, an wen er sich wegen seines Zinses zuhalten, und auch untersuchen könne, ob der neue Waldrechtsmann eine tüchtige und annehmliche Person ist (a).
- 2) Daß dem leztlebenden Ehegatten, der keine Leibeserben hat, diese Veräußerung nicht erlaubet ist.
- 3) Daß man von dieser erlaubten Veräußerung des ganzen Guts so wenig auf eine

## Walgende Güther.

63

eine veräußerte Verpfändung, als auf die Veräußerung einzelner Stücke und Vertheilung des Guths schliessen darf, indem beydes dem Zinsmann nicht erlaubt ist.

VI. Muß der Besitzer dem Herrn einen jährlichen Zins oder Pacht bezahlen, an welchem, wie bey andern erblichen Verleihungen, wegen Mißwachs und anderer Unglücksfälle nichts nachgelassen wird. Gleichwie auch auf der andern Seite der Herr den Zins nicht erhöhen darf.

VII. Muß ein neuer Besitzer sich von dem Herrn belehnen oder in dem Besitz bekräftigen lassen, und davor die Lehnsware bezahlen und dieses muß sowol bey der Veränderung des Herrn als des Zinsmanns geschehen.

VIII. Höret diese Verleihung auf:

1) Wenn der Zinsmann solche dem Herrn selber auftraget. Dem Herrn hingegen ist diese willkürliche Aufkündigung,

wenn er gleich der verlehnten Sache selber benöthiget wäre, nicht erlaubt.

2) Wenn er den schuldigen Zins zu bestimmter Zeit nicht liefert. Jedoch werden auch zuweilen drey Jahre Rückstand verordnet, ehe die Veranbung statt finden kann. Zuweilen haben sich auch die Herren blos das Recht, den Zinsmann durch Pfändung, zu Bezahlung seines Zinses anzuhalten ausbedungen.

3) Wenn er das verlehene Guth ganz oder zum Theil ohne des Herrn Vorwissen und Einwilligung veräußert. Wenn der Waldbrechtsmann das Guth verwirkt hat, und solches von dem Herrn eingezogen wird, so werden ihm die darauf gemachte Besserungen nicht erstattet.

(a) Bey den Veräußerungen pfleget auch zuweilen der zehnte Pfennig des Kaufschillings an den Herrn bezahlt zu werden. S. *Waldschmidt*, c. l. von *Buri*, c. l.

## Walgende Güther.

Walgende Güther sind eigenthümliche Erbgüther, welche der Besitzer außer seinem Erbzins oder andern Lehnguth besitzt, und in Ansehung welcher ihm die Befugnis zusiehet, sie zu verkaufen, oder zu vererben und unter seine Erben zu vertheilen (a); dahingegen das Lehnguth nicht getheilt werden kann, sondern ganz auf einen von den Verstorbenen Erben kommt. Man nennt sie vermuthlich daher walgende Güther, weil sie gleichsam von einem auf den andern gewälzt oder transferiret werden können, und nicht

nothwendiger Weise bey dem Hauptguth bleiben dürfen. Wo die Erbzinsgüther oder andere Arten von Lehngüthern bey den Bauern eingeführt sind; da ist es gut, wenn einige dergleichen walgende oder theilbare Güther, die man einzeln kaufen, verkaufen, erben kann, übrig-bahalten werden, damit Häusler, Tageslöhner und andere dürftige Leute auch ein wenig Acker oder Wiesen haben können.

(a) S. *Wahner* Observat. pract. V. walgende theilbare Güther. *Wald.* Thesaur. pract. ead. V.

## Wandelgüther.

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Diese Einrichtung ist vor die Landwirtschaft nicht vortheilhaftig.

Wandelgüther werden diejenigen Festgüther genennet, welche zweyen oder

mehrsern Unterthanen gehören, welche mit einander in der Benutzung derselben auf eine oder andere Art abwechseln; weil sie entweder

der, sich wegen der Theilung solcher Güther nicht vereinigen können, oder andere Ursachen vorhanden sind, welche solche Theilung verhindern. Also können z. E. zwey Kinder von ihrem Vater unter andern eine Wiese erben, die nicht gros ist, und keinem Theil viel Nutzen würde, wenn sie unter ihnen getheilet werden sollte; daher sie sich dahin vergleichen, daß sie in der Benutzung der ganzen Wiese jährlich abwechseln wollen. Eben so können vier Kinder eine große und ansehnliche Wiese erben, die zwar wegen ihrer Größe gar wohl getheilet werden könnte, worüber sich aber die Erben, weil die Wiese nicht allenthalben von einerley Güte und Ertrag ist, nicht vereinbaren können. Sie theilen derowegen zwar die Wiese und die darauf lastende Steuern und Beschwerden in vier gleiche Theile, setzen aber dabey fest, daß sie alle drey Jahre mit denen Theilen unter sich abwechseln wollen, damit ein jeder Interessent sowohl die guten, als die mittlern und schlechten Theile

der Wiese in Gebrauch und Benutzung bekommen.

## §. 2.

Man siehet leicht ein, daß diese Einrichtung mit denen Wandelgüthern der Landwirthschaft gar nicht vortheilhaftig, folglich denen guten Grundsätzen nicht gemäß seyn kann. Denn wer wird sich wohl von denen Interessenten solcher Wandelgüter versprechen können, daß sie auf derselben Verbesserung viel Mühe und Fleis anwenden werden, weil sie nach Endigung der Wandeljahre solche unter sich umwechseln müssen; keiner will aber etwas zu des andern Nutzen thun. Verbesserungen also, von welchen sich der rechte Nutzen erst nach etlichen Jahren zeigt, sind hier nicht zu erwarten. Die Landespolicey solcher demnach dergleichen Wandelgüter gar nicht dulden, sondern die streitenden Erben durch eine Austauschung gegen andere Güther, oder durch eine Vergütung mit baarem Gelde, aus einander zu setzen suchen.

## Wechselbank.

## Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. 3. Nothwendigkeit und Nutzen der Wechselbanken. §. 4. Worauf es bey Errichtung derselben ankommt. §. 5. Wann sie zu errichten ist. §. 6. Verschiedenheit der Banken. §. 7. Einrichtung der Bank zu Venedig. §. 8. zu Amsterdam. §. 9. zu Hamburg. §. 10. zu Nürnberg. §. 11. zu Genua. §. 12. zu Stockholm. §. 13. zu London. §. 14. zu Kopenhagen. §. 15. in Wien. §. 16. zu Berlin und Breslau. §. 17. Eigenschaften einer Girobank. §. 18. Ob sich eine Girobank in einem monarchischen Staate schickt. §. 19–23. Fernere Eigenschaften einer Girobank, und Regeln zu ihrer Einrichtung. §. 24. Von der von dem Freyherrn von Schröder vorgeschlagenen landesfürstlichen Wechselbank.

## §. 1.

Eine Wechselbank, so auch Girobank, Banco del giro (a), und Banco di deposito (b) genennet wird, ist eine öffentliche Anstalt des Staats, worinnen Kaufleute und andere Privatpersonen beliebige Geldsummen dergestalt sicher niederlegen können, daß sie dieselben stündlich erheben, oder

dadurch an andere vermittelst des Zu- und Abschreibens, oder durch Bankozettel, oder auch baar Geld, Zahlung thun können.

(a) Von dem lateinischen Wort gyros, so italienisch giro heißt, und einen Urtel oder Umlauf bedeutet.

(b) Weil baar Geld zur treuen Hinterlegung daselbst hingegeben wird.

## §. 2. Die

Die Wechselbanken sind ein unentbehrliches Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes. Wenn die Commercien eines Landes blühend werden, und mithin die Kaufleute große Negotien mit einander haben, die öfters wichtige Summen betreffen; so ist es ihnen sehr beschwerlich, wenn sie gleichsam alle Augenblicke die Zahlungen in Natur an einander leisten sollen. Die Vergleichung der verschiedenen Geldsorten mit einander, und das auf die bessere zu zahlende Agio macht gleichfalls große Schwierigkeiten in dem Großhandel, welche durch eine errichtete Bank, und das darin festgesetzte Bancogeld gehoben werden. Die Erfindungskraft der Menschen ist demnach auf die Giro- oder Wechselbanken gefallen, wo ein jeder ansehnlicher Kaufmann eine gewisse, der Größe seines Handels gemäße, Summe niederlegen kann, und davon statt der in Natur zu leistenden Zahlung, demjenigen, dem er eine Summe auszahlen soll, an die Bank über so viel eine Anweisung giebt; da denn weiter nichts erforderlich ist, als daß diese auszuzahlende Summe in den Büchern der Bank, dem einen ab- und dem andern zugeschrieben, und ein Bancozettul darüber ausgefertigt wird. Zu dem Ende hat ein jeder ansehnlicher Kaufmann, der Gelder in der Bank hat, seine besondere Nummer und Platz in den Büchern der Bank; auf welchem Ab- und Zuschreibungen, geschehen. Die hauptsächlichste Eigenschaft einer solchen Bank aber muß seyn, daß ein jeder, der sein Geld in Natur nöthig hat, solches alle Augenblicke ohne den mindesten Zeitverlust erheben kann. Man sieht leicht, wie groß der Vortheil und die Bequemlichkeit ist, die aus einer solchen Bank vor die Kaufleute entsteht; worzu noch die viele Zeit kommt, die sie dabei ersparen, und die sie zu ihren Speculationen und andern notwendigen Geschäften anwenden können, die sie aber außerdem mit dem Geldzahlen und Nachwiegen der Goldsorten zubringen müssen.

## IX. Theil.

Außer diesem Vortheil, den die Banken den Kaufleuten verschaffen; leisten sie auch dem Regenten und dem Staate noch auf verschiedene Art einen sehr großen Nutzen. Es werden folgende Vortheile angegeben (2):

I. Behauptet man, daß sich vermittelst der Bank, die Courant- und Scheidemünze des Landes in einem demselben vortheilhaften Cours setzet, und denselben in einem solchen Gleichmaas erhält, daß er nicht mehr von einem jeden, nach seinem Eigennuß, verderbet werden kann. Dieses bestätigt die Erfahrung bey tüchtigen Banken; obgleich, wie man vorgiebt, die Art und Weise, wie solches geschieht, den meisten unter denen, die Bancoprojecte gemacht, ein ewiges Räthsel, das sie nicht auflösen würden, bleiben wird.

II. Als eine natürliche Folge dieses Vortheils, macht sie dem Lande alle ausländische Waaren wohlfeiler, und verschafft denen ausländischen Fabrikwaaren bey Ausländern einen stärkeren Absatz; so bendes dem Publico, dem Staat und einem jeden Einwohner übersaus zuträglich ist. Durch Erweiterung der Fabriken vermehrt sich die Anzahl der Arbeiter. Je wohlfeiler dieselbe alle Nothwendigkeiten des Lebens bekommen können, desto bequemer finden sie ihren Unterhalt, und um so viel mehr Fremde werden sich dazu angeben. Der Anwach der arbeitsamer Leute vergrößert die Consumption und verdoppelt die Kräfte des Staats. So viel pro Cent der Cours im Lande niedriger ist, um so viel weniger es vor jede Waare bezahlet. Z. E. ein Land hat Manufacturen, darzu braucht es rohe Materialien, die es von Ausländern in Bancogeld erhandeln und den Belauf ihrer Tratten in seinem Gelde erlegen muß. Wenn nun das Land vor 100. Rthlr. Hamburger Banco bis 150. Rthlr. Landesmünze bezahlen muß, vermittelst einer Bank aber etwa nur 130. Rthlr. vor 100. Rthlr. Banco erlegen darf; so kommen die rohen Materialien um 29. Rthlr. wohlfeiler, mit-

hin kann man die ausländischen Waaren, den Ausländern um 10. pro Cent im Preise wohlfeiler geben, und doch selbst noch bey nahe 6. pro Cent mehr, als vorhin, gewinnen. Diese Wohlfeilheit der Waaren retzet die Fremden an, solche Waaren zu suchen und zu kaufen.

III. Verhindert die Bank das Einschleichen geringhaltiger fremder Münzsorten, oder macht zum wenigsten, daß man dieselbe als eine Waare ansehen kann.

IV. Macht sie die Stadt, wo sie angelegt ist, zu einem Wechselplatz, oder ziehet mehr fremde Tratten dahin.

V. Setzet sie das Vermögen des Besizers vor Diebstahl und Einbruch in Sicherheit, daß man dieserwegen außer Sorgen leben kann.

VI. Erleichtert, wie schon gedacht, die Bank die Zahlungen, daß man mit mühsamen Zählten die Hände nicht schmutzig machen darf, und die darauf zu verwendende Zeit zu andern nützlichen Geschäften brauchen kann.

VII. Vermehret sie durch ihren Credit den allgemeinen und besondern Credit. Indem sie vermittelst dessen allemal

VIII. Die sicherste und unschälbarste Gelegenheit hat, zur Ausführung großer Geschäfte auf die geschwindeste Art die wichtigsten Summen anzuschaffen; weil die Bank zu Vorstreckung unnenntbarer Summen Geldes nichts weiter als Feder und Dinte gebrauchet.

IX. Kann sie eben dadurch leichter, und mehr Geld zu ein bis zwey vom Hundert Zinse ausborgen, als man bisher vor 6. und mehr pro Cent im Nothfall nicht hat austreiben können; welches das baare Vermögen des Landes unendlich vermehret, und die Handlung unäusbleiblich in bessern Flor bringet. Aus allen vorhergehenden entstehet

X. der Nutzen, daß die landüblichen Interessen sich auf einen viel gemäßigtern und der Handlung nützlicheren Fuß setzen.

XI. Giebt die Bank dem Landesherrn Gelegenheit, seine eigene Schatzkammer lucriren zu lassen, indem er nicht nöthig hat, seine

Capitalien todt liegen zu haben. Giebt ein Regent sein Geld auf Landgüther, oder sonst ehrlichen Leuten in die Hände zu 4. pro Cent Interessen; so vermehret es, durch den beständigen Umlauf die öffentlichen Gefälle so stark, daß dieses Geld, anstatt 4. pro Cent, sich jährlich wohl auf 10. bis 12. pro Cent verzinsset. Und dazu dienen die Banken. Denn man darf nicht besorgen, daß es jemals an Gelde sehten werde, wenn gleich die Reichthümer der Schatzkammer unter Leuten stehen; weil die Banken im Nothfall eine sichere Zuflucht sind, allezeit baar Geld zu bekommen.

(a) Schreiben eines Breslauischen Negotianten an einen andern in Berlin, wegen einer *Stros banco*. Berlin, 1753.

#### §. 4.

Allein nicht eine jede Bank bringet alle diese Vortheile. Manche ist bey der ersten Grundlage verdorben worden; und wo dieses geschlehet, da findet hernach keine Verbesserung statt. Dergleichen Werk ist zu wüthig, als daß man auf gut gerathe wohl die Probe damit machen kann. Was darinn einmal versehen ist, läßt sich nicht wieder ändern; und es wird nimmermehr eine rechte und reine Bank daraus, ob sie gleich den Namen einer Bank führet. Es kommt demnach hier hauptsächlich auf die beyde Punkte an, nemlich; wenn eher es Zeit ist, eine Bank zu errichten, und dann auf ihre Einrichtung selbst.

#### §. 5.

Die Banken sind keine Austakt, die auf Hoffnung blühender Commerciën schon im voraus errichtet werden kann; sondern es muß schon ein merklicher Anfang eines blühenden Zustandes vorhanden seyn. Die Kosten, welche bey der Niederlage und dem Ab- und Zuschreiben der Gelder erlegt werden müssen, können nur sehr gering seyn, wenn sie denen Commerciën nicht zur Beschwerde gereichen sollen.



sollen. Da nun aber die Unterhaltung einer solchen Bank große Unkosten erfordert; so können diese Unkosten auf keine andere Art, als durch die große Menge der Negotien zusammengebracht werden, und die Bank kann mithin bey schwachen und mittelmäßigen Commercien nicht statt finden.

Es sind zwar einige anderer Meinung, und verwerfen den allgemein angenommenen Satz, daß die Banken nur angeleget werden können, wo der Handel schon blühet. Sie sagen: Lübeck wäre vor zwey hundert und noch weniger Jahren die reichste und mächtigste Handelsstadt der Welt gewesen. Hamburg wäre ihr nicht beygekommen. Amsterdam hätte nicht viel bedeuten wollen. So lange der Hanseatische Bund bestanden, hätte Teutschland das Übergewicht in der Handlung gehabt. Wie Spanien und Portugal Ost und Westindien erobert hätten; hätte sich der Ausschlag dahin geneiget, um so viel mehr, da der Hanseatische Bund sich seinem Ende genähert hätte. Holland hätte durch Wegnehmung eines Theils von Ostindien denen Spaniern den Rang abzulaufen gesucht. Es wäre einiger maßen glücklich darinn gewesen; hätte aber gar bald gemerkt, daß es ihm mit der Zeit an baaren Kräften fehlen würde, seine Eroberungen zu erweitern und zu unterstützen. Daher hätte Amsterdam An. 1617. durch seine Bank, Spanien ein Gegengewicht gesetzt, wodurch solchem Reiche nicht nur die Waage gehalten, sondern auch diese Stadt zu ihrem überwiegenden Handelsflor gebracht worden wäre. Lübeck wäre nach dem Verfall des Hanseatischen Bundes so herunter gekommen, daß es kaum unter die mittelmäßigen Handelsstädte zu rechnen wäre. Hamburgs Glück würde bey nemlichen Verfall gleichfalls zu Grabe gegangen seyn, wenn nicht durch die An. 1619. daselbst angelegte Bank, dasselbe nicht nur unterstützt, sondern auch noch mehr ausgebreitet worden wäre. Man hätte an beyden Orten nicht erst gewartet,

bis sich die Handlung vergrößert, man hätte dieselbe vielmehr durch die Bank erweitert und in Flor gebracht (a).

Alein meines Ermessens beweiset dieses Raisonnement dasjenige nicht, was es beweisen soll; vielmehr ist daraus das Gegentheil, nemlich, daß Amsterdam und Hamburg, da sie ihre Banken errichtet, bereits schon einen guten Anfang eines blühenden Handels gehabt, mithin ihre Banken zu rechter Zeit angeleget haben, deutlich abzunehmen.

(a) Also urtheilet der Verfasser des schon angezogenen Schreibens wegen einer Girobank, pag. 15.

### §. 6.

Was nun die Einrichtung der Banken betrifft; so ist dieselbe bey denen Banken in Europa sehr verschieden. Einige sind wirkliche Girobanken, deren man aber nur viere in Europa zählet, als die zu Venedig, zu Amsterdam, zu Hamburg und zu Nürnberg. Einige sind aus verschiedenen Banken, nemlich einer Giro- und Leihbank, zusammengesetzt. Einige sind Billetsbanken; andere eigentliche Depositenbanken, andere Landbanken, wieder andere passive Leihbanken; andere Leihbanken oder Lombards. Wir wollen von diesen Arten der Banken einen kurzen Begriff geben.

Eine Girobank heißt ein durch öffentliche Autorität in großen Handelsstädten errichtetes und privilegiertes Haus, in welchem die Kaufleute und Banquiers, oder andere Particuliers, ihre Gelder, theils zur Verwahrung und mehrerer Sicherheit, theils zur Bequemlichkeit, um des vielen Auszahlens überhoben zu seyn, niederlegen, und hernach dem, welchem sie schuldig, von solchen Geldern eine gewisse Summe zu, von ihrer Rechnung aber abschreiben lassen. Da hingegen ihnen von andern auch wieder dasjenige, was sie in Bancogelde von ihnen zu fordern haben, solchergestalt zugeschrieben wird. Eine Girobank

bank zählet ordentlich Weise keine Interessen, lehnet auch gegen Interessen auf Unterpfand nichts aus, pfleget aber zuweilen mit einer Leibbank verbunden zu seyn. Auch findet bey einer Girobank nur das Ab- und Zuschreiben statt, und man pfleget keine baaren Gelder auszusahlen; bey einigen geschieht solches aber doch vermittelt einer besondern Casse zu Bezahlung in Contant. Eben so wenig pfleget eine Girobank Bankzettel oder Banknoten auszustellen.

Eine Billetsbank ist eigentlich nichts anders, als ein gewisses und sonderlich bey schweren Kriegeszeiten oder andern Nothfällen des Staats, wegen Ermangelung des baaren Geldes, einzuführendes Gewerbe mit den sogenannten Münzzetteln. Man kann auch diejenigen Girobanken Billetsbanken nennen, so auf Actien errichtet sind, und welche Banconoten oder Bancozettel ausstellen. Z. E. die Bank soll einen Fond auf 2. Millionen haben; so werden 1000. Actien, jede zu 2000. Rthlr. oder 2000. Actien, jede zu 1000. Rthlr. erfordert, welche durch den Verkauf distribuiret werden; jedoch dergestalt, daß die Inhaber der Actien gemeiniglich nicht die gesamte Summe, sondern nur den dritten oder vierten Theil schießen, und vor das andere genugsame Sicherheit stellen. Hierauf werden eben so viel Bancozettel zu 1000, 100, 50, auch wohl zu 10. Rthlr. gemacht, als der Fond der Bank beträgt. Diese Bancozettel lauten, daß die Bank dem Inhaber desselben, so bald er zur Zahlung präsentiret wird, die darinnen bemerkte Summe sofort auszahlen wolle. Wenn die Regierung diese Zettel in allen Cassen des Staats als baar Geld annehmen läßt, und eine große Sorgfalt trägt, daß sie zu allen Zeiten den vollkommensten Credit behalten; so sind sie denen Commercien eben so bequem und vortheilhaftig, als die eigentlichen Girobanken. Die Kaufleute können mit diesen Zetteln noch bequemer etwan andere ihre Zahlungen leisten, weil es hier lei-

nes Ab- und Zuschreibens in der Bank bedarf, sondern der Zettel bloß auf den Inhaber gerichtet ist; und überdies wird dadurch die Masse des circulirenden Geldes gleichsam vermehret. Es erfordern aber diese Zettel eine große Vorsicht, sowohl in Ansehung eines besondern dazu verfertigten Papiers, das seine unterscheidende Zeichen hat, wenn man es gegen das Licht hält, als auch in Ansehung der Stempel und Unterschrift, damit sie so leicht nicht nachgemacht werden können. Allein die Billetsbanken sind der Gefahr des Mißbrauchs sehr unterworfen, wie 1716. die Lawische Bank in Frankreich gewiesen hat. Wenn nun die Regierung den Credit dieser Banco-papiere sinken läßt; so ist der Nachtheil, der dadurch dem ganzen Nahrungsstande zugesüget wird, größer, als aller Nutzen, den sie jemals geleistet haben.

Es können zwar alle Banken in weitläufigem Verstande Depositenbanken genennet werden; allein in besondern Verstande heißt eine Depositenbank eine solche öffentliche Bank in einer Stadt, da man Capitalien von andern, sowohl einheimischen als ausländischen, auf Deposito aufnimmt, eine mäßige Rente oder Interesse davor bezahlet, und solche hernach zu etwas höherer Interesse wieder auf Pfand ansetzt. Eine dergleichen Bank ist in Städten, da keine Girobanken angelegt sind, um so nützlicher, je öfterer manche Privatperson ansehnliche Summen aus Mangel sicherer Gelegenheit solche unterzubringen, fruchtlos im Kasten liegen hat; da im Gegentheil bey einer öffentlichen Depositenbank, vor welche das ganze Land haftet, und der Landesherr gewisse Einkünfte oder Cassen zu Bezahlung der Renten oder Zinsen bestimmet hat, der Deponent sicher trauen kann,

Unter Landbanken versteht man solche öffentliche Anstalten im Lande, wo man seine Gelder gegen gewisse jährlich zu empfangende Interessen sicher anlegen kann; und die zu Abführung der Schulden des Staats dienen.

Was

Was passive Leihbanken sowol, als die Leihbanken oder Lombards sind, davon ist bereits anderwärts ausführlich gehandelt worden (a).

Wir werden diese verschiedene Arten der Banken nicht besser einsehen können, als wenn man die vornehmsten Banken in Europa und derselben Einrichtung betrachtet. Wir wollen den Anfang mit denen vier eigentlichen Girobanken machen.

(a) S. den Art. Leihbanken.

### §. 7.

Die Bank zu Venedig, so insgemein und gewöhnlich Banco del giro genennet wird, und im Jahre 1587. angeleget worden, und deren Einrichtung das Muster von allen Banken ist, die man in andern europäischen Ländern errichtet hat, ist eigentlich ein öffentliches Depositum, oder eine allgemeine und beständige Casse vor alle Kaufleute und Wechselnegotianten. Sie hat sich, ohne die Freiheit der Handlung zu binden, in den Stand gesetzt, daß sie, ohne einige Zinsen zu bezahlen, zu allen Zeiten 5. Millionen Ducaten in Händen hat, als worauf das Capital dieser Bank gesetzt ist; und daß sie also bey dringenden Bedürfnissen des Staats nicht nöthig hat, neue Auflagen zu machen. Eben diese Republik hat die Bürgschaft vor diese Bank geleistet, und sie hat bey deren Verwaltung jederzeit eine so gute Ordnung halten lassen, daß man alle Ursache hat, zu glauben, es werde solche eben so lange stehen, als die Republik selbst. Ihr Bancogeld bestehet in Lire, Soldi und Denari di grosso. Die Lira di banco gilt 10. Ducati di banco, oder 240. Grossetti, weil der Ducato di banco 24. Grossetti hat. Ihr Geld ist beständig 20. pro Cent besser als Courant, und hat noch einen Sopraaggio von 20. bis 20. pro Cent; dieses steigt und fällt. Die Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben. Doch hat die Nothwendigkeit, in der man sich bisweilen

befindet, wirkliche Zahlungen zu leisten, Gelegenheit gegeben, daß man bey der Bank eine Casse zu Bezahlung in Contant vor diejenigen angeleget hat, die ihre Bezahlung in wirklichem Gelde haben wollen; und man hat gefunden, daß diese Casse in dem Bancocapital keine Verminderung verursacht hat, sondern daß die Freiheit, die man hat, sein Geld heraus zu nehmen, wenn man will, solches Capital vielmehr vermehret; als vermindert hat (a).

(a) Die neue confirmirte Venetianische Bankordnung vom 12. Jun. 1763. stehet in Marpergers Beschreibung der Banken, pag. 190. in italienischer, in teutscher Sprache aber in dem großen Universal-Lexico, 46. Theil, p. 1277. u. f.

### §. 8.

Die Bank zu Amsterdam ist 1609. angeleget worden. Alle Bezahlungen der Wechselbriefe und der Waaren im Ganzen, wofür die Post nicht unter 300. Gulden ist, müssen jederzeit in Banco geschehen; daher sowol die Schuldner als Gläubiger, die erstern ihr Geld in die Bank zu bringen, und die letztern es in der Bank zu empfangen, verbunden sind. Solchergehalt hat die Stadt Amsterdam dem größten Theil des Geldes ihrer Einwohner in Händen, ohne daß hierdurch die Freiheit im Handel und Wandel im geringsten gehemmet wird. Es büßet dabei niemand etwas ein, und ein jeder bleibt so reich, wie zuvor, ob es gleich sein Geld nicht in eigener Verwahrung hat. Die Bank stehet unter der Aufsicht der Bürgemeister, und es darf, außer einigen Bedienten, welche von jenen dependiren, keine Privatperson, von dem, was einfließt, oder ausgegeben wird, eine beständige Rechnung führen. Es kann daher auch niemand eigentlich wissen, wie hoch sich dieser Schatz in Natur beläuft; noch weniger, wie sich der wirkliche Bestand der Bank gegen den Credit derselben verhält, welcher nicht allein auf dem wirklich vorhandenen Golde und Silber, sondern

dem auf dem Credit der Stadt und der ganzen Republik beruhet. Die Stadt muß vor allem, was in die Bank geleyet wird, stehen. Es liegen schon seit langer Zeit große Summen darinnen, welche die Eigenthumsberren nicht wieder abgefordert haben, und, allem Ansehen nach, wohl beständig in selbiger lassen werden. Ihr Platz ist ein großes Gewölbe unter dem Rathhause, das mit eisernen Thüren, Schließern und andern zu ihrer Sicherheit und Bewahrung nöthigen Dingen versehen ist. Dieses Gewölbe darf nicht anders, als in der Bürgermeister Gegenwart, geöffnet werden. Die Bezahlungen ergeben durch Ab- und Zuschreiben. Ungeachtet die Bank keine offene Casse zu baaren Auszahlungen, wie die Venetianische Bank, hat; so unterläßt man doch nicht, dem Reglement der Bank unbeschadet, bisweilen Bezahlungen in wirklichem Gelde zu thun; und es giebt absonderliche Casirer, außer der Bank, welche vermittelst eines Rechtheils pro Cent, das ist,  $2\frac{1}{2}$  Stüvers von 100. Gulden, diese Bezahlungen über sich nehmen. Man dyldet dieses niedrige Betragen, da es dem Handel zuträglich ist; inmassen man nicht allemal Umgang haben kann, die Bezahlungen vor die im einzeln gekauften Waaren in baarer Münze zu thun, und öfters Particulariers ihr Geld gerne baar behalten wollen, um es anderwärts, als in der öffentlichen Bank durch Negotiationen; oder in Bezahlung der Wechselbriefe anzuwenden, wenn selbige ausdrücklich lauten, daß sie außer der Bank, das ist, in baarem oder Courantgelde vergnügt werden sollen. Indessen befindlich zu Amsterdam niemand leicht bey Mitteln, welcher nicht sein Vermögen in der Bank hätte, und dieses um so vielmehr, da man mit Bancopartien, wenn man will, baares Geld, und mit baarem Gelde auch Bancopartien haben kann. Das Geld, welches man in der Bank niederleget, muß in Ducaten, Ducatons, Reichsthalern, alten Louis d'or und

andern dergleichen Sorten bestehen. Man setzet dieses Geld um etwas herunter, welcher Abzug aber niemals geändert wird. Es werden z. E. die Ducatons allda nur zu 60. Stüver angenommen, da sie sonst zu 63. Stüver gegen Courantgeld gangbar sind; die Reichsthaler zu 48. anstatt 50. Stüver, und die übrigen Sorten nach Proportion. Die Bank beladet sich mit den Sorten, welche sie empfängt, anders nicht, als auf den Fus von 5. pro Cent unter ihrem ordentlichen Werthe in currenten Gelde, nemlich den Ducaten auf gedachten Fus; welches der Ursprung des Agio der Bank ist. Auch kann man hier Goldklumpen und Silberstangen, ingleichen goldene und silberne Species niederlegen, und darauf auf 6. Monate, gegen ein gewisses pro Cent Zinsen, Geldvorschüsse bekommen. Werden aber dergleichen Gelder nicht zur gesetzten Zeit wieder ausgelöst; so behält sie die Bank vor das, was sie davor bezahlet hat. Diese Zinsen sind sehr leidlich und gereichen daher der Handlung zu einer großen Erleichterung, indem man mit diesem Hilfsmittel öfters eine Erhöhung der Preise abwarten kann. Wer ein Conto in der Bank haben will, der bezahlet davor 10. Gulden ein vor allemal, die ihm auf sein Debet in Banco gestellt werden, und hernach vor jede Parthey, die er abschreibt, 1. Stüver, wovon man bey dem Schusse von jeder Rechnung der Bank in einer Post, vor so viel Partheyen, als man darinnen überhaupt abgeschrieben hat, creditiret. Wer netto über seinen Saldo disponiret, der muß abermals 10. Gulden vor eine neue Rechnung bezahlen. Beträget die Parthey, so man abschreibt, weniger, als 300. Gulden, werden 6. Stüver, und wenn eine Parthey nach 11. Uhr Mittags, und also nach der gesetzten Zeit, im Nothfall abgeschrieben wird, 5. Stüver vor jeden Bancozettel bezahlet. Wenn jemand in der Bank mehr abschreibt, als er auf seiner Rechnung Gläubiger ist, so muß er vor das,

was er zu Stk abgeschrieben, 3. pro Cent Strafe erlegen. Die Bedienten der Bank werden alle aus der Stadtcasse bezahlet, und dasjenige, was Parthengeld, Nachsehung der eingekieften Rechnungen, Strafgebühren ic. bezahlet wird, gehöret vor die Armen. Die Bank macht kein Billet, mit welchem man negotiiren kann; doch macht sie Recepisse über die Gelder, welche man hier unter gewissen Bedingungen deponiret, und welche man zu Ende eines halben Jahres, wie oben gedacht, gegen Bezahlung eines gewissen leidlichen pro Cent, zurückzunehmen gehalten ist. Und mit diesen Recepisse kann man negotiiren. Auch versiehet diese Bank die Lehnbank mit den nöthigen Geldern.

## §. 9.

Die Bank zu Hamburg ist An. 1619. aufgerichtet worden. Sie ist eine von den besten, reichsten und ordentlichsten in ganz Europa. Sie nimmet keine andere Geldsorten an, als alte Species: Reichsthaler zu 3. Mark gerechnet. Wenn man dergleichen in die Bank bringet, so vergütet sie eine Mark auf tausend, so die kleine oder einbringende Agio genennet wird; nimmet man aber Species aus der Bank, so muß man auf tausend Mark 1. Mark 10. Schilling Aufgeld bezahlen, welches die große oder ansholende Bankagio genennet wird. Die Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben. Wenn jemand mehr in die Bank assigniret, als er in derselben in Credito hat, muß er von jeder 100. Mark, so er mehr assigniret, 3. Mark Strafe in die Bank entrichten. Die Gelder und Avantage, so jemand in der Bank hat, können auf keinerley Weise arrestiret werden; wenn aber einer öffentlich falliret, so ist dessen Avantage den sämtlichen Gläubigern zum Besten. Es wird keinem Fremden, der nicht Bürger oder Einwohner in Hamburg, und der Stadt mit Eid und Pflichten verwandt ist, Rechnung in der Bank zu haben verstatet.

Wollen andere ihr Geld dahin legen, müssen sie es auf eines Hamburger Bürgers Namen schreiben lassen, der darüber nachmals frey walten kann. Die Vorsteher der Bank werden aus dem Rathe und der Aeltesten der Kaufleute und Bürger genommen. Die Bedienung der Bank selbst aber, sowol von Buchhaltern als Casirern, geschieht von sehr geschickten und getreuen Leuten, welche ihre Dienste kaufen, und darneben auch große Caution bestellen müssen. Die Bank versiehet das Leihhaus mit Geld (a).

(a) Die Hamburger Bankordnung vom Jahr 1639. siehet in Marpergers Beschreibung der Banken, p. 144. und in eben desselben Erläuterung der Hamburger und Amsterdamer Waaren Dreiß couranten, p. 45. wie auch in Speranders Kauf und Handelsmann, p. 165.

## §. 10.

Die Bank zu Nürnberg ist im Jahr 1621. errichtet worden. Ihr Geld, welches Courant genennet wird, bestehet in Speciesthalern und Louis blancs zu zwey Gulden, und wird ungesehr 8. pro Cent besser als Münze gehalten. Die Bezahlungen geschehen durch Ab- und Zuschreiben. Alle Wechselbriefe und Assignationen, so die Gestalt und Kraft der Wechselbriefe haben, von 50. Gulden und darüber, sie mögen auf Münze, Currenzgeld, oder Reichswährung ic. oder auch außer Banco per Cassa zu zahlen lauten, ingleichen von einfach oder doppelt geschlossenen Wechselbriefen herrühren; wie nicht weniger alle Waarenposten von 200. und mehr Gulden, müssen einzig und allein in dieser Bank durch Ab- und Umschreiben der Summen a Drittora an dem Gläubiger selbst, und nicht durch Ueberweisung an den dritten Mann, oder auch Seontrirung gegen einander, viel weniger per Cassa in zerschlagenen kleinen Posten, oder sonst auf irgend einige andere Weise bezahlet werden, bey Strafe von 10. pro Cent in dem Uebertretungsfalle. Die Bancogebühr ist 3. Kreuzer von 100. Gulden; sowol vor das

das Ueberschreiben, als vor die baare Erhebung des Geldes aus der Bank; nur die Zinsen müssen doppelt so viel davor entrichten. Die zu dieser Bank verordnete Bediente sind ein Deputirter des Rathes, einer von den Marktvorstehern, einer von den Markts Adjunktis, die alle Wochen wechselsweise persönlich der Banco beywohnen müssen; insgleichen zwey Banquiers und Obercaßirer, welche in ihrer Function alterniren, indem jeder von ihnen ein halbes Jahr um das andere bey der Banco ist, dabey sie denn vermittelst annehmlicher Bürgen 30000. Gulden Caution leisten müssen; ferner an besoldeten Bedienten ein Untercaßirer, der 10000. Gulden Caution stellen muß, zwey Buchhalter, ein Bancodiener, und ein Bancoborste (a).

(a) Die alte Nürnbergische Bancoordnung vom Jahr 1654. stehet bey dem Marperger, c. 1. p. 161. die neurevidirte aber vom Jahr 1721. in des Rathes der Stadt Nürnberg neurevidirten Banco- und Wechselordnung, 1722. wie auch in dem vorsichtigen Banquier, 2. Theil, p. 555.

### §. 11.

Nun kommen wir auf die übrigen Banken in Europa, deren Einrichtung in vielen Städten von denen vier bisher erwähnten Strosbanken abhebet.

Die St. Georgenbank, oder Gesellschaft St. Georgens, Compera di St. Giorgio, zu Genua ist im Jahre 1407. entstanden, und hatte folgenden Ursprung: Da die Einkünfte der Republik zu Bestreitung aller ihrer aufzuwendenden Ausgaben nicht zureichen wolten; so mußten die Procuratoren der Republik auf andere Mittel denken, die Staatskosten zu ertragen und die gemeinen Ausgaben zu bestreiten. Es borgte demnach die Republik von ihren adelichen und bürgerlichen Unterthanen große Geldsummen auf, welche theils gutwillig hergegeben, theils durch Zwang aufgebracht wurden. Damit auch die Leute zu freywilligem Darlehn desto besser möchten angefrischet werden; so hat man nicht nur große

zere Zinsen, als gewöhnlich, gegeben; sondern auch die empfangenen Capitalien auf gewisse Unterpfänder und gemeine Einkünfte, als Zölle, Renten, Ländereyen etc. versichert. Diejenigen, welche zu den allgemeinen Staatsausgaben Geld vorgeschossen, und zu dessen Versicherung die gedachten Unterpfänder erhalten hatten, wurden angesehen, als hätten sie diese Pfänder gleichsam an sich gekauft, daher der Gesellschaft der Name Compera bengelegt worden, welches von dem italienischen Worte comprare, erkaufen, herkommt. Man machte anbey unter den Gläubigern diese Ordnung, daß, so viel hundert Pfund einer geliehen, so viel Plätze ihm auch in der Gesellschaft überlassen wurden, wodurch sich aber die Anzahl der Comperen sehr erweiterte, und von den verschiedenen Gefällen, worauf die Capitalien versichert waren, allerlei Benennungen als der Compera des Capitels, St. Peters, St. Paulus, des Salzes, des Weins etc. entstanden. Weil aber durch diese verschiedene Compern viele Unordnung eingriffen; so hat man sie endlich alle in eine einzige Gesellschaft zusammengezogen, und weil sich die Mitglieder der verschiedenen Compern gemeinlich in der Kirche des H. Georgs versammelt hatten, ihr den Namen Compera di St. Giorgio, oder der H. Georgens Gesellschaft, bengelegt, die Aufsicht aber dabey über etlichen ehrlichen und verständigen Bürgern anvertrauet, welche dahin zu sehen haben, daß das Creditwesen wohl erhalten, Ausgaben und Einnahmen, Gewinn und Verlust richtig berechnet werden, und weder dem Gläubiger noch dem Schuldner zu kurz geschehen möge. Hierdurch ist in der Republik gleichsam eine neue Republik entstanden. Die Macht und das Ansehen der St. Georgengesellschaft ist heute zu Tage sehr groß, weil ganze Städte, Rentier und Länder dazu gehören, und ehedem auch die Insel Corsica größtentheils derselben zuständig gewesen. Allein, weil eben dadurch die Verwaltung dersel-

derselben sehr mühsam geworden ist, und deswegen mancher sich damit nicht beladen wollen; so sind, um die Last angenehm zu machen, der Gesellschaft und deren Vorstehern von der Republik, den Kaysern, Päbsten und andern Potentaten große Freyheiten und Vorzüge ertheilet worden, worunter eine der wichtigsten ist, daß die Compera ihre besondere Gerichtsbarkeit hat; nicht dem Stadtmagistrate, sondern unmittelbar dem Doge und der Republik unterworfen ist; und daß ein jeder, welcher in die Signoria, das ist, in das hohe Staatscollegium, aufgenommen wird, schwören muß, er wolle die Gesellschaft beschützen und bey ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten handhaben. Der Magistrat, welcher der Compera vorsetzet, bestehet aus acht Präsidenten, welche man *Prorettori* nennet. Ihr Amt dauert ein Jahr lang, alle halbe Jahr tritt die Hälfte ab, und werden von der ganzen Compera andere aus den Gesellschaftsverwandten, jedoch nach Unterschied der angeliehenen Geldsummen, an ihre Stelle gewählt. Seit 1444. aber hat man wegen Weitschichtigkeit und Vermehrung der Geschäfte diesem Magistrate noch einen andern ebenfalls von acht Personen zugeordnet, welcher von dem Jahre seiner Errichtung in gemein der Rath der Vier und vierziger, *il Consiglio di quaranta quattre*, genennet wird. Es hat aber die St. Georgengesellschaft nicht allein der Republik, sondern auch Auswärtigen große Geldsummen vorgeschossen, und hierdurch ein Unterpfand auf ansehnliche Ländereyen und Einkünfte auch in fremden Staaten erhalten. Es würde aber nicht nur die Compera besser stehen, sondern auch die Republik selbst verschiedener Verdrießlichkeiten haben können überhoben seyn, wenn die erstere mit dem Darlehn an fremde Potentaten etwas vorsichtiger gewesen wäre, indem das durch öfters nicht allein Capital und Zinsen verlohren gegangen, sondern auch die Republik, um nicht ihre Capitalken zu verlihren,

IX. Theil.

sich verschiedentlich nach solchen Potentaten hat richten müssen. Wie viel ein jeder Gläubiger, oder ein jedes Mitglied bey der St. Georgengesellschaft vor sein angeliehenes Capital jährlich an Zinsen einzunehmen hat, ist nicht wohl zu bestimmen; theils weil die Zinsen nicht auf gleichen Fus gesetzet sind, sondern man bey Verfassung der Geldsummen auf die Zeiten gesehen, und nachdem solche beschaffen, und also das Darlehn mehr oder weniger nöthwendig gewesen, die Zinsen darnach eingerichtet und 7. bis 10. pro Cent gegeben hat; theils weil die Einnahme der Compera wegen der steigenden und fallenden Einkünfte zu Kriegs- und Friedenszeiten, nicht immer einerley ist, sondern in solchen Fällen abwechselte. Es wird in dieser Genuesischen Bank in unterschiedlichen Münzsorten, Buch gehalten, also, daß derjenige, der in einer gewissen Sorte sein Geld deponiret, sich nur an denjenigen, der über solche Münzsorten Buch und Rechnung hält, adressiren darf, so bekommt er sein Geld in der Specie wieder, in welcher es hineingelegt hat. Bey einem jeden Buche sitzen zwey *Notarii publici*, welche alle die Partheyen, die da vorkommen, einschreiben, und dabey genug zu thun haben, weil fast alles, was in Genua unter Kaufleuten gehandelt wird, in diese Bücher eingetragen wird. Einer von solchen hält das Buch, und der andere das Manual, und des Sonnabends conferiren sie mit einander. Sie bedienen jedermann umsonst, und werden von der Bank bezahlet. Wer Geld hineingebracht hat, kann es wieder herausnehmen, wenn er will, oder es an einen andern überschreiben lassen. Doch nimmt die Bank die wirklich geprägte Münzen der Republik so viel niedriger an, als sie in den gemeinen Ausgaben gelten, daß ein *Agio* von 15. und mehr pro Cent daraus entsethet. Alle Wechselbriefe, die nicht *fuori di Banco*, außer der Bank, lauten, müssen in *Banco Valura* bezahlet werden, und in solchen Bezahlungen stehet der

R

Agio

Agio auf 15. pro Cent gegen moneta piccola feste.

§. 12.

In Stockholm ist zwar schon seit 1668. eine Reichsbank; allein im Jahr 1726. hat man erst angefangen, die mehresten Bezahlungen mit Bancotransportzetteln zu leisten. Zu kleinen Ausgaben hat man Bankzettel von 12, 9, und 6 Thaler Kupfermünze. Das silberne Courantgeld ist gemeinlich 7 bis 8 pro Cent besser, als dergleichen Bankzettel. Es soll aber diese Bank, weil ihre Bezahlungen nichts vorzügliches haben, ausserhalb nicht in Betrachtung gezogen werden.

§. 13.

Die königliche Englische Bank zu London ist im Jahr 1694. entstanden, da eine Gesellschaft von Privatpersonen dem gemeinen Wesen 1200000. Pfund vorgeschossen. Seit dem hat sich ihr Capital bis auf 10. Millionen vermehret. Die Bank hat einen sehr großen Credit. Die Privatpersonen können darinn ihr Geld einlegen, wenn sie wollen, und solches wieder heraus bekommen, wenn es ihnen gefällt. Die Bezahlungen geschehen entweder durch Ab- und Ueberschreiben von einer Rechnung auf die andere; oder durch Banco-Billets, die an den Inhaber zahlbar sind; oder in baarem Gelde, welches in nichts von dem Courantgelde oder Landesmünzen unterschieden ist. Diese Bank bezahlt an ihre Eigenthümer jährlich gewisse Zinsen, und nutzt ihr Capital dadurch, daß sie entweder dem Staate Geld leihet, oder die Wechselbriefe bezahlt, die man ihr präsentiret; und der Profit, den sie davon hat, wird unter die Actionisten vertheilet. Die Actien dieser Bank aber werden fast auf eben die Art verhandelt, als wie von den Handelscompagnien, und haben auch zum öftern mit denselben einerley Schicksal, indem sie steigen oder fallen, nachdem der Credit, in welchem sie sich erhalten, oder

der Miscredit, in welchen sie fallen, beschaffen ist; und dieser Credit oder Miscredit hängt von dem guten oder schlimmen Fortgange der Angelegenheiten des Staats ab.

§. 14.

Die Assignations- und Lehnbank in Kopenhagen ist im Jahr 1736. gestiftet und den 11. Mart. 1737. eröffnet worden. Die Bezahlungen geschehen vermittelst Bankzetteln von 100, 50 und 10 Rthlr. Dänisch Courant, welche in des Königs Lande als baar umlaufen, und auch bey den königlichen Einkünften als baares Geld gelten; und niemand darf sich weigern, solche anzunehmen, oder, wenn es verlangt wird, darinnen zu bezahlen. Diese Bank leihet gegen sichere Uaterpfänder Geld zu 4. pro Cent aus, die Summe muß aber nicht geringer als 100. Rthlr. seyn. Ihr Capital soll 500000. Rthlr. seyn, und wahrscheinlich machen die roullirende Bankzettel weit mehr aus; gleichwol stehen sie in gutem Credit; und da die königlichen dänischen Posthäuser kein Porto davor nehmen, und vor die sichere Bestellung garantiren; so sind sie zu den einländischen Bezahlungen sehr bequem. Gedachtes Capital ist in 1000. Actien, jede von 500. Rthlr. eingetheilet und subscribiret. Die Bank wird von zwey Commissarien, gesekverständigen Männern und fünf Handelsleuten dirigiret, denen noch drey Commissarien zugegeben sind, so characterisirte Personen sind, die zwar von allem, was bey der Bank vorgehet, Wissenschaft, aber weder eine entscheidende Stimme, noch einige Disposition von Geldern haben.

§. 15.

In Wien ward im Jahr 1709. von Kaiser Leopold eine Banco del giro errichtet, und derselben ein Fond von vier Millionen jährlich ausgesetzt, um in zwölf Jahren eine Schuld von vierzig Millionen nebst den Zinsen zu bezahlen. Es wolte im Anfang damit nicht recht fort,



fort, deswegen im Jahr 1704. eine neue Einrichtung gemacht, und ein jährlicher Fond von 3. Millionen und 50000. Gulden aus denen bereitesten Landesreventen ausgefetzt wurde. Allein auch dieses wolte noch nicht hinlänglich seyn, ein solches wichtiges Werk zu vollbringen Credit, und wegen Abstoßung solcher großen Schuldenlast die Creditores in völlige Sicherheit zu setzen. Man suchte daher An. 1705. diese Bank wiederum auf einen andern und noch sichern Fuß zu setzen; und wegen des bessern Credits und Sicherheit ward die Bank auf die Stadt und den Magistrat zu Wien übertragen, nachdem denen selben hierzu gemeinsame und sichere Einkünfte assignirt worden. Der Magistrat mußte denen Creditores zu ihrer Garantie Obligationen ausstellen; die Zahlung ward auf 15. Jahre hinausgestellt; man verwilligte 5. pro Cent Interessen; viele hart schelmende Punkte, so die Commerciens schienen zu verhindern, wurden limitirt, und dagegen vortheilhaftere Conditionen im Ab- und Zuschreiben bey der Bank verwilliget; besonders aber sollte sich ein jeder ungezwungen und freiwillig dieser Bank bedienen und die Zahlung darinn annehmen können; so beydes vorher mit einem Zwang verbunden war. Weil aber damit doch noch nicht alle Hindernisse gehoben waren; so ward 1714. ein anderer Fond bestimmet, und einem jeden erlaubt, seine Gelder gegen 3. pro Cent Interesse in die Bank zu legen, und solche nach Belieben liegen zu lassen, oder sie ab- und zuzuschreiben, oder darauf zu assigniren; und wer Geld bedürftig wäre, sollte gegen gute Versicherung und gewisse pro Cent Interesse, solches erhalten können. Der Kaiser lies alle zur Hofcammer und andere darzu gewidmete Intraden in diese Bank laufen und dahin entrichten, und ertheilte derselben ansehnliche Freyheiten und Privilegien (a). Allein es hat sich nachher alles mit dieser Bank geändert; jedoch ist auch die jetzige Bank in Wien im Grunde nichts

anders, als eine Lomb- und Papiellbank, ob man sich gleich dabey, nach Art der Girobanken, des Ab- und Zuschreibens bedienet. Alle Handlungen in Wien werden mit baarem Gelde geführt.

(a) S. einige Nachrichten von der ehemaligen kaiserlichen Banco zu Wien; im 3. Bande der Leipziger Sammlungen, p. 187. u. f.

## §. 16.

Die neueste Bank, die wir in Europa haben, ist die zu Berlin. Schon im Jahr 1753. ward die königliche Decree darzu ertheilet (a). Diese enthielt folgende Punkte:

I. Solte zur Anrichtung dieser öffentlichen Giro- und Wechselbank, nach der von denen sämtlichen Interessenten aufzufetzenden Bancoarticulordnung und der darinn zu machenden Einrichtung, nicht allein die königliche Einwilligung und Approbation ertheilet, sondern auch diese Bank in königliche Protection aufgenommen, und in allen ihr zu ertheilenden Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien auf das kräftigste gehandhabet und geschützt werden.

II. Versprachen Se. königliche Majestät bey ihrem königlichen Worte, und verbanden sich und ihre königlich- und churfürstliche Nachfolger in der Regierung, daß das Vermögen in dieser Bank, es möchte solches in baarem Gelde, oder andern Effecten bestehen, jezo bey deren Einrichtung oder in künftigen Zeiten bey derselben niedergeleget werden, niemals und zu keiner Zeit, auch unter keinerley Namen oder Vorwand, weder in Friedens- noch Kriegeszeiten, arretirt oder beschlagen werden sollte; und sollte sich diese Sicherheit auf die in der Bank befindlichen Gelder und Effecten nicht allein derer Ausländer überhaupt, sondern auch der Untertanen solcher Mächte, mit welchen Krieg geführt werden müste, erstrecken.

III. Solten auch diese Gelder, Güter und Effecten wider den Willen der Bank oder deren

Interessenten zu keinem andern Gebrauch verwendet werden, als zu welchem sie bey der An-  
lage nach denen Anordnungen und Anstalten  
der Bank bestimmt worden. Wie denn auch  
die in Banco stehende Capitalien mit keinen  
Abgaben beschweret, noch die denen Fremden  
zustehende und aus dem Lande wieder wegge-  
hende Capitalien mit keinen Abzugsgeldern  
belegt werden sollten.

IV. Weil die Bank und deren Interessenten also die freye Disposition über alle Capitalien, Güther und Effecten der Bank hätten; so sollte ihnen auch jezo und in künftigen Zeiten frey stehen, auf ihren Generalversammlungen solche Anordnung bey der Bank zu machen, als sie zur Conservation und Verbesserung derselben dienlich erachten würden.

V. Sollten die bey der Bank vornemlich Interessirende, in denen die Bank betreffenden oder die Bankbediente, in Ansehung ihres Amtes, angehenden Sachen, sprechen und solche entscheiden können.

VI. Sollte der Bank ein convenables Haus angewiesen werden, in welchem die Interessenten ihre Versammlungen halten, ihre Comptoirs anlegen, auch ihre Capitalien, Güther und Effecten in genugsamer Sicherheit verwahrt werden können.

VII. Sollte denen Interessenten erlaubt seyn alle nöthig habende Bediente selbst zu erwählen, und denen Bancoverrichtungen wichtige Personen vorzusetzen.

VIII. Da der Fond der Girobank in königlichen seit 1750. geprägten ganzen, halben und viertel Reichthalern bestehen sollte; so sollte auch die Bezahlung derselben, sowol per Scontro als haar, in keinen andern, als dieser Geldsorte geschehen; und ward zu dem Ende verordnet:

- 1) Daß die in allen königlichen Landen etablirte Kaufmannschaft alle in Partheyen außer Landes gehende Güther und Waaren, auch Landesproducte, denen Ausländern gegen kein anderes, als hiesiges

Bancogeld, überlassen, und in welchem die Preise bedingen und stipuliren sollten, da denn in dem Contraventionsfall und darüber entstehenden Klage, denen Uebertretern dieser Verordnung keine Justiz administriret, und dieselbe überdies noch mit 100. Rthlr. Strafe belegt werden sollten.

- 2) Sollten auch die Verkaufungen, welche die königliche Asiatische Compagnie in Emden von Zeit zu Zeit vornehmen würde, aus eben der Ursache in Banco festgesetzt werden.

- 3) Sollten auch diejenigen Güther und Waaren, welche von denen Kaufleuten aus Hamburg entboten werden, in hiesigem Bancogelde bedungen und bezahlet werden.

- 4) Sollten alle Kaufmannswechsel, welche entweder von Ausländern auf die Kaufmannschaft in denen königl. Landen trafiret, oder von diesen auf die Ausländer abgegeben, auch hier vernegotiiret und caviret werden, und die Summe von 100. Rthlr. betragen, in Bancogelde geschlossen, und durch die Bank bezahlet werden. Diejenigen Wechselbriefe aber, welche nicht in dem Negoce gebraucht werden, noch von einem Dritte zum andern laufen, sondern nur über geliebene Capitalien ausgestellt sind, und trockene Wechsel genennet werden, auch alle Pachtcontracte, Salaria, Löhnungen und dergleichen, sollten in Friedrichs d'or und andern königlichen Silbermünzen, nach wie vor ausgestellt und geschlossen werden können.

- 5) Sollte auch der kenzische Zoll in Bancogelde entrichtet werden.

- 6) Sollten nicht allein alle Kaufcontracte über unbewegliche Güther, sondern auch die auf solche Güther zu nehmende gerichtliche Hypotheken in hiesigem Bancogelde gestellet, jedoch die Bezahlung,

in Ermangelung des Bancogeldes, gegen den Coursmäßigen Agio, zur Zeit des geschlossenen Contracts, in couranten Gelde bewirkt werden.

- 7) In Zukunft sollten die Courszettel unter den Rubriken des Hamburger und Amsterdamer Bancos oder Courantgeldes, nicht weiter als 100. Rthlr. dieses fremden Bancos oder Courantgeldes zum Grunde liegen; sondern es sollte darinn gesetzt werden.

100. Rthlr. königlich-preussisches Bancogeld wird gewechselt gegen Amsterdamer Bancos oder Courantgeld zu . . . Rthlr.

IX. Sollten der Bank nach Erfordern der Umstände noch mehrere Freiheiten und Privilegien erteilt werden.

Es ist jedoch damals diese Bank nicht zu Stande gekommen, sondern es hat bis in das Jahr 1765. angestanden, bis die nunmehrige königliche Giro- und Leihbank in Berlin und Breslau errichtet wurden (b). Sie stehen unter dem General-Ober-Finanz-Riesenges- und Domainen-Directorio, Das Präsidium dabey, führen zwey königlich-wirkliche geheime Staatsminister. Die übrigen Bancobedienten sind: Der königliche Commisarius, ein Justizarius, drey Directores, ein expedirender Secretarius, vier Buchhalter, zwey Casirer, ein Calculator, drey Registratores und Canzelisten, ein Bankdiener, und der Hausknecht im Bancohause.

Es müssen alle in Berlin und Breslau zahlbare Wechsel, wenn sie über 100. Rthlr. sind, in Banco bezahlt, auch andere Geschäfte der Kaufleute durch die Bank getrieben werden. Daher auch die Kaufleute in Berlin und Breslau in Bancopfund, Groschen und Pfennigen ihre Bücher halten. Es enthält (c) ein Bancopfund 24 Bancogroschen, und ein Bancogroschen 12 Bancopfennige. Der immerwährende Werth des Bancogeldes soll 25 pro Cent mehr seyn, als der Werth

der Friedrichs d'or, welche zur Kratz-Brän ausgewaschen sind, und deren 35. Stück eine Mark enthalten. Da nun solchergestalt vier Pfund Banco einen Friedrichs d'or ausmachen, so ist ein Bancopfund, so viel als ein Thaler sechs Groschen in Gold.

Wer in den Büchern der Girobank ein Folium haben will, muß Friedrichs d'or zu 125 pro Cent, oder grob Silbercourant à 131½ pro Cent, oder Banconoten in die Bank bringen, davor ihm denn der Werth derselben in Banco zu gut geschrieben wird. Dieses Capital kann er nach Raasgabe seiner Geschäfte entweder auf das Folium eines andern abschreiben lassen, oder er kann es auch baar wieder herausnehmen. Wer aber kein baars Capital eingelegt, sondern sich blos hat eine Summe zuschreiben lassen, kann kein baars Geld fordern. Doch braucht ein Kaufmann nur so viel Capital, als er zu seiner Handlung nöthig hat, in die Bank zu legen sein übriges Geld kann er einem andern Kaufmann auf gewöhnliche Zinsen leihen, wie ein jeder anderer Particulier, ohne daß er nöthig hat oder schuldig ist, selches per Banco geschehen zu lassen (d).

Zum geschwindern Umlaufe des Geldes sind, nach dem Beispiele anderer Länder, Banknoten errichtet worden. Selbige sind von dem Präsidio der Bank, dem königlichen Commisario, und den Bancodirectoren unterschrieben, und lauten auf 10, 20, 50, 100, 500 und 1000. Bancopfund.

Man kann Banknoten erhalten, wenn man in der Leihbank im Discontocomproir gute Wechsel discountirt, oder a 100. Pfund 125 Rthlr. Friedrichs d'or, oder 131½ Rthlr. Courant baar bezahlt, ingleichen wenn man im Lombard, Gold, Silber und andere Effecten verpfändet. Diese Banknoten rousiren in sämtlichen königlichen Landen dem baaren Gelde gleich, und sind, weil man damit sowohl in sämtlichen königlichen Landen, als auch auswärtig Zahlung thun kann, vor die

Handlung von großen Nutzen, dürfen aber doch einem Gläubiger in andern als Handlungsgeschäften nicht wider Willen, anstatt baarer Zahlung aufgedrungen werden. Man kann auch Wechsel damit bezahlen, als ob es durch die Girobank geschehen wäre. Alle königliche Cassen nehmen Banknoten bey allen in Silbergeld zu leistenden Erfällen anstatt baarer Zahlung an, und wer Banknoten in baares Geld verwandeln will, kann davor (e) täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Bancohause ohne einigen Abzug und Kosten, klingende Münze bekommen. Man kann in der Bank auch beständig Wechsel und Assignationen auf alle königliche Provinzen bekommen; denn im Jahr 1768. sind auch zu Minden, Magdeburg, Königsberg in Preussen und Stettin königliche Bancocomptoirs und Lombards errichtet worden, welche von der berlinischen Bank abhängen.

Das Girocomptoir wird, außer den Sonntagen und Festtagen, täglich um 7 Uhr geöffnet; bis 9 Uhr kann jedermann wegen desjenigen nachfragen, was ihm den vorigen Tag auf sein Folium zugeschrieben worden. Von 9 bis 12 Uhr kann jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen. Ingleichen steht einem jeden frey, noch desselben Tages Nachmittags von 3 bis 5 Uhr über die ihm des Vormittags zugeschriebene Posten wieder zu disponiren und solche an andere abschreiben zu lassen.

In der Lombardbank werden im Discontocomptoir allerhand gültige Wechselbriefe, gegen  $\frac{1}{2}$  pro Cent Zinsen per Monat discountirt; in dem Lombard wird auf Gold, Silber und allerhand Effecten gegen  $\frac{1}{2}$  pro Cent monatliche Zinsen, Bancogeld geliehen. In beyden Comptoirs wird (f) auf 6. Monat lang discountirt und geliehen.

Die Girobank sowol, als das damit verbundene Discontocomptoir und Lombard, werden alle Jahr den letzten März geschlossen, und den 14. Junius wieder geöffnet.

Die von der berliner Bank dependirende

Bank zu Breslau hat folgende Bedienten: Einen königlichen Commissarium und Justitiarium, einen Director, zwey Buchhalter, einen Casirer, und einen Bancodiener und Hausknecht.

(a) S. Königl. Preussische Decree vor die in Berlin zu errichtende Giro- und Wechselbank, vom 23. Sept. 1753.

(b) S. Königl. Bancoedict vom 17. Jun. 1765.

(c) Nach dem neuesten Bancoedict vom 29. Dec. 1766.

(d) S. Circulare an alle Justiz-Collegia vom 9. Mart. 1767. wodurch der 6te Artikel des revisirten Bancoedicts erläutert wird.

(e) S. Declaration vom 29. Dec. 1767.

(f) Infolge der Declaration vom 2. Febr. 1768.

### §. 17.

Man wollen wir noch die Eigenschaften einer öffentlichen Girobank anführen. Selbige bestehen in dem allervollkommensten Credit und einer überaus großen Ordnung. Wir müssen dieses deutlicher aus einander setzen.

1. Muß eine rechtschaffene Bank rein, ungekünstelt und unverwickelt seyn. Je weniger Kunst und je mehr Einfalt in ihrer ganzen Einrichtung herrschet, desto sicherer und nützlicher ist sie.

II. Wird ein großer Credit und Sicherheit erfordert. Es muß ein ansehnlicher Fond vorhanden seyn, woran man sich halten kann. Der Staat muß die Gewährschaft leisten, daß ein jeder sein in die Bank gelegtes Geld, wenn er es in Natur nöthig hat, alle Augenblicke ohne den mindesten Anstand und Zeitverlust haarerheben kann. Einige verlangen sogar, daß alles Geld, das in den Büchern der Bank enthalten, und ab- und zugeschrieben wird, dergestalt auch wirklich in Natur bey der Bank verwahrt liegen soll, daß wenn alle diejenigen, so Gelder in der Bank haben, solche auf einen Tag zurück verlangten, alles sofort ohne den geringsten Anstand ausgezahlt werden könnte (a). Eine solche Beschaffenheit soll es mit denen Banken zu London, Amsterdam und Hamburg haben; wenigstens

über

überredet sich die Welt, daß alle Summen, die der Bank anvertraut sind, sämtlich in Natur bey diesen Banken bereit liegen. Allein viele zweifeln daran, und wollen solches nicht einmal in der Hamburger Bank, die doch noch die reinste unter allen ist, glauben. Aus oben beygebrachten Nachrichten von der Einrichtung der Banken in Europa ist zu sehen, daß einige Girobanken mit Leibbanken verbunden sind, andere aber die Leibbanken mit Gelde unterstützen. Die Girobanken lassen also ihre Gelder coulliren. Ja bey den vornehmsten Girobanken darf und kann man keine baaren Bankgelder herausnehmen, außer, so viel man zu gewissen Gefällen nöthig hat, die doch mittelbar wieder hineinfließen. Vermuthlich haben sich die vornehmsten Eigenthümer oder Hauptinteressenten beschloffen, ihre Gelder der Bank als einzig beständigen Schatz zu überlassen, weil sie gesehen, daß solches zur Sicherheit der Bank gereichet, man auch nicht nöthig hat, sein Geld aus der Bank zu nehmen, da man mit Abs und Zuschreibbar eben das und noch mehr, als mit baarem Gelde verrichten kann. Wenn auch die Bank alle Gelder in Natur verwahren sollte; so würde der öffentliche Nutzen derselben wegfallen.

Ferner gehöret zum Credit und Sicherheit der Bank, daß man vollkommen versichert ist, daß auf die darinn angelegte Gelder weder Auslagen, Nachsteuer und andere Abgaben, gesetzt noch auch dieselben mit Arrest oder auf andere Art beschweret werden dürfen.

Die Bank muß sich auch hüten, bey öffentlichen Staatsangelegenheiten einen ganz fingierten Credit zu schmieden. Obgleich die Venetianer die Erfinder öffentlicher Banken sind; so mußten sie doch aus der Erfahrung lernen, daß ein solcher fingierter Credit schlimme Folgen nach sich ziehet, und daß der Papiercrredit ein gewisses Verhältnis gegen die Menge des baaren oder wirklichen Geldes haben muß. Große Kriegeskosten zu bestreiten, bezahlte die Venetianische Bank die Gläubiger des Staats

durch Zuschreibung. Dieses vermehrte das Bancogeld in dem Handel so sehr, daß der Umlauf desselben gleichsam stockte, indem weit mehrere waren, die davon zu verkaufen suchten, als solche, die es gebrauchen konnten. Anstatt daß das Bancogeld sonst 20. pro Cent besser als Courantgeld war, so fiel es daher so sehr, daß es 20. pro Cent schlechter wurde. Die Republik wußte diesem nicht anders abzuhelfen, als Gelder aufzunehmen, und einen Theil ihrer Gläubiger baar zu bezahlen. Hierdurch kam das Verhäknis wieder, und das Bancogeld erhielt seinen vorigen Preis.

So sehr auch vor die Sicherheit der Banken gesorget wird; so können sich dennoch Umstände ereignen, da man ein Mißtrauen in sie setzet. Die Amstordamer Bank, ob sie gleich eine der solidesten ist, erfuhr solches im Jahr 1672. als die französische Armee in Holland einbrang. Die Furcht war allgemein, und ein jeder war vor seinem Credit in der Bank besorgt. Die Leute drungen daher darauf, Gelder aus derselben zu ziehen. Sie fieng an auszuführen; da solches aber langsam zu gieng, so erzeugte die Furcht bey den Kleinmüthigsten eine solche Ugebult, daß sie ihr Bancogeld mit Verlust zu verkaufen trachteten. Es fanden sich daher reiche Leute, welche den Furchtsamsten ihren Bankcredit mit 4. bis 5. pro Cent Verlust abkauften. Kaum gabensich dergleichen Käufer an; so verschwand auch schon das Mißtrauen, und man brachte das bereits aus der Bank empfangene Geld wieder ruhiger in dieselbe, als man es doraus geholet hatte.

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, I. Band, S. 835. 836.

### §. 18.

„Nach der fast allgemein angenommenen Meinung soll der Credit der Banken so eingerichtet seyn, daß er keine souveraine oder despotische Regierung leiden könnte. Man besürchtet, daß der Monarch im Nothfall die Hand

Händ auf die Bank legen, die baaren Gelder zu seinem Bedarf anwenden, und wohl gar das in der Bank liegende Geld als seinen eigenen Schatz betrachten würde; niemand würde es wehren können, oder sich erkühnen dürfen, ihn zu Wiedererstattung anzuhaltren; man würde also täglich in Gefahr stehen, um das Seinige zu kommen; folglich würde es niemand wagen, sein Geld in die Bank zu legen; und folglich könnte auch in einer Monarchie keine Bank zu Stande kommen. Man ziehet die Wiener Bank, die, ohngeachtet sie keine reine Girobank ist, dennoch so viele Schwierigkeiten und Hindernisse gefunden, und auch die Pariser Bank, die im Jahr 1716. gestiftet worden, aber nur fünf Jahre gedauert hat, als Beispiele an.

Alein es ist zuvörderst ein sehr großer Unterschied unter einer despotischen Regierung und einer monarchischen. Zu Constantinopel dürfte freylich wohl keine Girobank zu Stande kommen; warum soll es aber in einem monarchischen unmöglich seyn? Regiret ein souveräner Herr nach guten und vernünftigen Grundsätzen, so, daß er sein einziges Augenmerk darauf richtet, seine Unterthanen glücklich zu machen; und welcher weiser Regent wird dieses unterlassen? so hat eine Bank von demselben nichts zu befürchten. Hat der Monarch bey seiner guten und ordentlichen Finanzwirtschaft überdies noch einen ansehnlichen Schatz in Bereitschaft; so wird er desto weniger Ursache haben, bey der Bank Hülf zu suchen und die baaren Gelder derselben an sich zu nehmen. Unter dem Schutz und der Gewährleistung eines solchen Monarchen wird die Bank allemal sicherer seyn, als unter dem Schutz und der Gewährleistung einer schwachen und in gewisser Maasse ohnmächtigen Reichsstadt. Welcher Kaufmann hat sich wohl jemals die Sorge einkommen lassen, daß sein souveräner Landesherr ihm sein Geld aus seinem Hause und von seiner Schreibstube wegnehmen werde? Ist nun

das Geld) was er in der Bank stehen hat; nicht eben sowol das seinige, als was er in seinem Hause besitzt? Warum soll er sich also fürchten, sein Geld in die Bank zu legen?

Besezt aber auch, die Finanzwirtschaft würde eben nicht zum besten gefährdet; gesetzt, es wäre kein Schatz, und dagegen wohl eine große Schuldenlast vorhanden, und es ereigneten sich Krieg und andere große Nothfälle, woraus der Monarch sich nicht anders heraus zu helfen und den Staat zu retten wüßte, als daß er die baaren Gelder aus der Bank nehme? so würden ja die Gelder unter die Leute kommen, und die Bank würde mit allen Interessenten eben so reich bleiben. Das Vermögen des Landes würde sich dadurch verdoppeln; und es ist ja besser, das Geld wird genuset, als daß es unbrauchbar lieget und schimmelt. Allein auch in diesem Fall würde der Monarch nicht nöthig haben, das baare Geld aus der Bank zu nehmen, indem er, gegen hinlängliche Sicherheit, sich ja so viel zuschreiben lassen kann, als er braucht. Die angegebene Beispiele sind von keinem großen Gewicht. Den Verfall der Pariser Bank schreibt man hauptsächlich denen Lawischen Bankbilletts zu, und daß der damalige Herzog Regent selbige gemißbraucht hat. Sind nun die Billetbanken der Gefahr des Mißbrauchs unterworfen; so kann man ja bey Errichtung einer Girobank alles im voraus vermeiden, was gemißbraucht werden kann, mithin die Bancobilletts gar nicht einführen. Daß die Wiener Girobank so viele Hindernisse gefunden, daran ist wohl nicht die unumschränkte Herrschaft des Regenten, sondern vielmehr die Einrichtung der Bank selbst, und vielleicht auch die Verfassung der damaligen Finanzwirtschaft zu Wien, Schuld gewesen; und höchstes, ist die dasige Bank mehr eine Land- und Pfandleihbank, als eine Girobank. Daß aber auch in monarchischen Staaten Banken zu Stande gebracht werden können, zeigen

zigen die Dillbank zu Kopenhagen, und die Girobank zu Berlin und Breslau.

## §. 19.

III. Ferner muß sich die Bank in keine unsichere und zu weitläufige Unternehmungen einlassen. Dieses hat schon viele Banken zu Boden gestürzt, oder wenigstens ihren Credit geschwächt, und sie dadurch in große Verlegenheit gesetzt. Im Jahr 1720. glaubte man, daß die Londoner Bank auch diesen Fehler begangen hätte. Ihr Credit fiel, und die Leute kamen haufenweise, ihr Geld aus der selben zu holen. Sie mußte daher, um das Uebel nicht ärger zu machen, ausbezahlen. Solches geschah, allein in Schillingen und sechs Penns-Stücken, und zwar vorzüglich an solche Creditoren, die wahre Patrioten waren, und den Credit der Bank herzustellen suchten. Eine Summe von 100000 Pfund erforderte in kleiner Münze viele Zeit: und wenn einer von den Freunden der Bank eine solche Summe empfangen hatte; so schickte er sie des Nachts wieder heimlich zurück; am folgenden Morgen wick man die Sache wieder so, und hierdurch gewann die Bank Zeit, sich völlig zu helfen. Sie öffnete eine Unterzeichnung oder Subscription. Die ansehnlichsten Kaufleute fanden sich dazu ein, und das Zutrauen, welches man in diese setzte, brachte der Bank ihren vorigen Credit wieder.

## §. 20.

IV. Soll eine Bank von Bestand und gehörigem Nutzen seyn; so muß sie nicht zum Wucher vor Particuliers angelegt werden; sondern sie muß allen Gewinn, den sie erübriget, zum Capital schlagen, damit sie nach und nach das Geld, so sie auf die Wucher hat, in Natur bekomme. Auf diese Art erhält sie einen eignen Schaß, daß sie im Fall der Noth ausbezahlen kann, was sie vor Pfänder aufs Papier zu Geld gemacht hat. Thut die Bank dieses nicht, sondern will in Nachahmung

IX. Theil.

der Londoner Bank; zum Verborgnen Geld aufzunehmen; so darf sie nicht mehr Billets als eine mäßige Proportion machen. Geht sie weiter; so muß sie erst fragen, ob auch ein Noth im Lande sey, der seine Schulter unter ihrer Last stützen könne, wenn sie zu wackeln anfängt. Wir haben oben angemerket, daß die Londoner Bank ihren Profit unter die Actionisten vertheilet. Im Jahr 1702. gab diese Bank vor, daß sie an 2. Millionen Fond, 1600000 Pf. Sterling gewonnen und wirklich ausgezahlt hätte. Die Interessenten der Bank gebrauchten alle Kräfte, ihre Aktien im Preise zu steigern, indem sie der Welt glauben machten, dieselben gewönnen 80. pro Cent. Befest auch, die Bank hätte wirklich die angegebene Summe ausgezahlt; so fragt sich doch, ob die Eigenthümer des Fonds, das ist; die Inhaber der Aktien (a), solche gezogen? Dieses läßt sich aus den Parliamentsworten, worauf man sich beruft, nicht erweisen; wohl aber, daß sie überhaupt so viel an Interessen und Ueberschuß ausgegeben habe; und so versteht es sich, daß sie gegen zwey Millionen Fond und zwanzig Millionen Depositogelder, zum allerwenigsten hundert und sechsig Millionen Billets müsse gehabt haben. Es ist wegen des beständigen Umlaufs nicht zu vermuthen, daß mehr, als höchstens drey bis vier Millionen in Cassa gewesen. Nur hätte man damals glauben sollen, daß die Bank bey einem solchen Gewinn fest gegründet seyn müsse. Allein eben dieses, daß sie solche erkannende Summen Profit ausgezahlt zu haben sich auferte, machte sie zu eben so ungeheuren Colossam, der auf die mindeste Erschütterung den Umsturz drohete; und die Bank hätte nachher, da mehr Billets zur Zahlung präsentiret wurden, als Geld vorhanden war, banquerot machen müssen, wenn nicht die ganze englische Nation zugestritten wäre, und sie durch Subscription aufgeholfen hätte (b).

a) Es ist ein Unterschied unter Bankactien und Banknoten. Erstere sind Obligationen über den zuerst eingelegten Fond, welche nicht herausgezogen werden können, sondern nur den Gewinn pro rata des Capitals ziehen. Man verhandelt und transportirt die Actien auf gewöhnliche Art mit einem Wechsel schuß nach Wechselgebuhr dessen, wie sie sich verintenzioniren. Banknoten aber sind nur Scheine über das umlaufende oder verbotene Capital, welche keinen Profit genießen, sondern bey der Londoner Bank nur gewisse Interessen ziehen oder geben.

b) S. Schreiben eines Dresdnerischen Negocianten an einen andern in Venedig, wegen einer Wechselbank, p. 24. N. 1. S. 11.

S. 11.

V. Gleichwie die benachbarten handelnden Nationen denen Ausländern für Aufnahme der Commercien allemal allzümögliche Hindernisse in den Weg zu legen suchen, so sind sie auch allemal bemühet, den Credit einer neuen Bank aber den Hausen zu werfen. Man muß sich demnach allemal schon im Voraus rüsten, gegen einen Anfall auf den Credit der Bank auszukommen. Besonders haben die Venediger nicht wenig, sich hiezu wohl vorzusetzen, und sich zu hüten, in Angelegenheit der Banknoten auszusprechen. Man erzählt von der Koppenhagener Bank, daß ohngefähr ein Jahr hernach, als sie errichtet gewesen; die Holländer und Hamburger, so viel als immer möglich, Papiere dieser Bank zusammen zu bringen gesucht; und solche auf einmal zur Zahlung verfertigt hätten, in Hoffnung, daß die Bank diese Papiere, die auf 8. London Goldes bezagen haben, nicht würde bezahlen können, und mithin ihr Credit auf einmal vernichtet seyn würde. Allein, obgleich so viel Geld in der Bank nicht vorhanden gewesen; weil sie auf Actien errichtet ist; so habe doch der König und die damaligen Minister so große und schleunige Vorforge, selbst mit Befehl seiner Charouille, angewandt; daß die verfertigten Papiere wirklich sofort haben bezahlt werden können. Auf einen solchen Anfall

muß sich eine jede neue Bank schon im Voraus gefaßt halten.

§. 22.

VI. Ist die Girobank mit einer Activ-Leihbank verbunden; so muß diese, wenn sie dem gemeinen Wesen nützlich seyn soll, keine hohe Interessen ausbitten; einige schränken diese auf 2. pro Cent ein.

VII. Die Bank muß keine Last, sondern eine Erleichterung vor die Handlung seyn. Wozu muß sie sich vor allen Sperrn, Aufzügen, Präsenten und Partiegeldern sorgfältig hüten. Wenn, wie wir oben gesehen haben; einige Banken dennoch dergleichen Bezahlungen eingeführt haben; so ist doch die Taxe, die sie festgesetzt, sehr gering, und kann keine Beschwerde verursachen.

VIII. Soll der Grund zu Anlage einer Bank unbeweglich seyn; so muß die Bank jährlich frey, ungezwungen und unabhängig seyn.

§. 23.

IX. Davon andern Haupteigenschaft einer Bank in einer überaus großen und in die höchsten fallenden Ordnung besteht; so gehört hierzu; daß wenige, aber geschickte und der Sachen kundige Directeurs und Bediente bey der Bank bestellet sind. Die Directeurs müssen in dem, was die Bankaffairen betrifft, allem Eigennutz und allen Leidenschaften absagen, und vollkommen mit einander übereinstimmig seyn. Sie müssen keine Grundstücke annehmen, davon man nichts als Folgen klar einsehen darf; dürfen aber auch voll denen einmal als gut angenommenen in der Folge nicht abgeben. Sie sowohl, als alle übrige Bankbedienten, müssen in allen ihren Verrichtungen eine große Treue und Redlichkeit, und eine ausnehmende Ordnung und Accurateffe beobachten. Es ist dieses besonders bey denen Buchhalter und Casirern notwendig, und deswegen eine sehr gute Einrichtung, wenn man



man von diesen eine hinlängliche Caution bestellen läßt. Damit alles in möglichster Ordnung gehalten werde; hat gemeiniglich eine jed' Bank ihre gewisse Vorschrift und Verordnung der hohen Landesobrigkeit, wie es sonst wol mit den einzubringenden als wieder anzuzählenden Capitalien gehalten werden soll, und was dem weiter anhängig ist. Eine der gleichen Vorschrift und Verordnung führet den Namen der Bankordnung; und nach solcher müssen sich diejenigen halten, die Rechnung in der Bank haben wollen; inßteichen die Bancobedienten, auch wohl die ganze Kaufmannschaft selbigen Orts, und alle Interessenten.

## §. 24.

Zum Beschluß dieser Abhandlung muß ich noch der besondern Art einer Wechselbank gedenken, welche der Freyherr von Schröder (a) zu seiner Zeit in Vorschlag gebracht, und den landesfürstlichen Wechsel genennet hat. Der Endzweck dieser Wechselbank gehet dahin, um vermittelst derselben denen Gewerbe treibenden Personen zum Verlage in ihren Handthierungen allemal Geld zu verschaffen; weil man der Meinung ist, daß der Mangel der Nahrung und Gewerbe unter andern daher entstehe, daß die Manufacturiers und Handwerker den erforderlichen Verlag nicht hätten, solchen aber durch diese Bank bekommen könnten.

Es gehet dieser Vorschlag dahin, daß ein Landesherr unter seiner Autorität, und auf seinen Credit eine Wechselbank errichten soll, die wenig, oder gar keinen Fond bedarf; weil sie hauptsächlich mit Papier handelt. Wenn nemlich jemand Geld nöthig hat; so wendet er sich zu dieser Bank, und verpfändet entweder Grundstücke, oder Waaren und andere Mobilien. Die Bank, wenn sie die verpfändete Güther hat taxiren lassen, und die Summe des Wechsels nach Waasgebung des Wertes bestimmet hat, stellet einen Wechsel-

brief aus, daß sie dem Inhaber dieses Wechselbriefes nach 7. Monaten die benannte Summe Geldes baar auszahlen wolle. Mit diesem Wechselbriefe, von welchem vorausgesetzt wird, daß ihn wegen des Credits der Bank jedermann vor haar Geld annimmt, handelt der Gläubiger dasjenige ein, was er zum Behuf seiner Gewerbe nöthig hat. Nach 6. Monaten aber ist er schuldig, die Summe des Wechselbriefes benebst der Interesse baar an die Bank zu bezahlen, oder diese schreitet sofort zu Verkaufung der verpfändeten Güther und Waaren, damit sie nach Ablauf der in dem Wechselbriefe bestimmten 7. Monate, sich im Stande befinde, dem Inhaber des Wechsels, der unterdessen unter gar sehr vielen Händen herumgegangen seyn kann, die darinnen benannte Summe sofort zu bezahlen. Auf diese Art sollen die Gewerbe treibenden Personen im Stande seyn, wenn sie die mit dem Wechselbriefe erhandelte Waaren wieder verkaufen, und einen neuen Wechselbrief nehmen, welches einigemal also geschehen kann, viele Waaren einzukaufen; und der Freyherr von Schröder verspricht sich davon sowol vor die Gewerbe großen Nutzen, als vor den Landesherrn beträchtliche Einkünfte.

Eben diesen Vorschlag haben auch andere (b) an die Hand gegeben, mit dem Unterschiede, daß dieselben zwei Banken vorgeschlagen haben, nemlich eine Credit- und eine Zahlbank, die beyde unter der Direction der Landstände seyn sollen. Die Zahlbank, dahin jeder seine Capitalien gegen 4. pro Cent Interessen einlegen kann, ist zu dem Ende vor nöthig betrachtet worden, damit diejenigen, welche den ausgestellten Wechsel der Creditbank an Zahlungs statt annehmen, sofort ihr Geld bey der Zahlbank empfangen könnten, wenn sie es nöthig haben. Diese Schriftsteller gehen auch darinnen von dem Schröder'schen Vorschlage ab, daß sie wollen, die Creditbank sollte blos gegen eybliche Caution dergleichen Wechsel ausstellen; dahingegen die Gläu-

tiger durch die härtesten Strafen, als Verkaufung auf die Galeeren und Einsperrung in Zwang- und Arbeitshäuser, vermocht werden sollten, den Wechsel zu rechter Zeit wieder zu bezahlen. Im übrigen ist ihr Vorschlag mit dem Schröderischen in allen einstimmig; und sie machen von dem Nutzen desselben mehr Nähmens, als selbst der erste Entfunder.

Herr von Justi hat über diese Vorschläge ein ganz gegründetes Urtheil gefällt, und glaubet, daß die Gewerbe von der Erfüllung derselben schlechtes Aufnehmen zu erwarten haben würden (c). Ich will seine Gedanken von Wort zu Wort hier anführen: Es scheint, sagt er, daß sowohl der Freyherr von Schröder, als dessen Verbesserer, die Schwierigkeiten nicht genugsam überdacht haben, die sich bey einer solchen Creditbank ereignen würden. Da diese Bank auf alle Arten von Waaren oder beweglichen Güthern ohne Unterschied leihen soll, die sie folglich der Sicherheit halber in Verwahrung nehmen muß; so hat man vielleicht nicht erwogen, was vor eine Menge von Packhäusern oder Niederlagen diese Bank haben müßte. Hierdurch aber würden die Kosten sehr erhöht werden. Diese Anstalt würde auch nur derjenigen Stadt hauptsächlich zu gute kommen, in welcher die Bank ihren Sitz hätte; indem es allzuviel Umstände machen würde, die zu versendenden Waaren dahin zu führen. Wolte man aber sagen, daß sich in einer jeden ansehnlichen Stadt ein Departement von dieser Bank befinden müßte; so würden die Kosten dadurch desto mehr vervielfältiget werden. Man hat auch vielleicht nicht betrachtet, was vor Sorgfalt so viele Arten von Waaren und Güthern, die von ganz verschiedener Beschaffenheit sind, erfordern würden, um sie vor dem Verderben zu bewahren. Denn wenn die Güther verderben wären; so würde die Sicherheit der Bank, und folglich ihr Credit ermangeln, worauf es doch in diesem Vorschlage allein ankommt.

Ueberhaupt sieht man nicht, daß diese Bank eine vollkommene Sicherheit leisten kann. Außer der Verderbung der Waaren, würden sie noch dem Feuer, den Diebereyen, und verschiedenen andern Unglücksfällen, unterworfen seyn. Hat aber die Bank keine vollkommene Sicherheit; so fehlet ihr auch der Credit, und folglich werden ihre Wechselbriefe keinesweges als baar Geld in denen Gewerben angenommen werden. Folglich werden sich die Gewerbe treibenden Personen nicht anders, als mit großem Verlust und Nachtheil dadurch eine geringe Hülfe schaffen können. Gesezt aber auch, daß diese Wechselbriefe eben mittelmäßigen Credit hätten, und daß man davor allenthalben Waaren erlangen könnte; so braucht doch ein Manufacturier, Fabrikant oder Handwerker, mehr als einersley Materialien; und in vielen Umständen zu seinen Gewerben ist ihm baar Geld unumgänglich nöthig; er würde also von seinem Wechselbriefe nicht diejenige Unterstützung zu genießen haben, welche zu dem guten Zustande seiner Handthierung erfordert wird.

Wenn wir verschiedene andere Umstände dieses Vorschlages erwägen; so leuchtet uns allenthalben in die Augen, daß die Erfüllung desselben denen Gewerbe treibenden Personen wenig helfen würde. Wenn die Bank ihren Credit erhalten, und den ausgestellten Wechselbrief nach Ablauf von 7. Monaten unausgesezt bezahlen soll; so kann sie auf die unbeweglichen und beweglichen Güther, die zu ihrer Sicherheit verpfändet werden, schwerlich einmal die Hälfte ihres wahren Werthes geben. Die schleunige Verkaufung erlaubt nicht, ein gerechtes Kaufgeld abzuwarten; und die Erfahrung lehret es täglich, wie wenig auf die licitationsweise zu verkaufenden Güther geboten wird; wenn man gleich den Termin wegen der ermangelnden genugsamen Concurrenz der Käufer zwey- und drey-mal von neuem angesetzt hat. Ein solches geringes Gebot aber würde sich noch mehr in solchen

Ländern ereignen, wo der Nahrungsstand in schlechter Beschaffenheit ist, als welches dieser Vorschlag voraussetzt; indem demselben dadurch abgeholfen werden soll. Wenn aber die Gewerbe treibende Personen kaum die Hälfte des wahren Werthes erhalten; so würden sie allemal eben so viel, und zwar in baarem Gelde, auf ihre Güter und Waaren bekommen können, ohne daß sie nöthig hätten, den schlechten Zustand ihres Vermögens öffentlich bey der Bank kund zu machen. Eben dieser Ursachen halber, nemlich weil man kaum die Hälfte des wahren Werthes auf die verfertigten beweglichen Güter herleitet, und weil die Sache nicht verschwiegen bleibt, sind die Lombards und Leihhäuser, die doch baar Geld schiessen, zum Aufnehmen des Nahrungsstandes wenig beförderlich. Wenn ein Manufacturier auf seine Waaren bey dergleichen Häusern etwas borget; so weiß es sofort die ganze Stadt; und was vor nachtheiligen Einfluß hat dieses nicht in seinen zeitlichen Umständen und den Fortgang seines Gewerbes.

Ueberhaupt muß man sich wundern, daß der Freyherr von Schröder in den Gedanken steht, wie seine gegebenen Beispiele zeigen, man werde bereits verfertigte Waaren, oder andere Producte, die Kaufmannsguth sind, bey dieser Bank versetzen. Herr von Justi glaubet, daß dieses sehr einsätzig gehandelt seyn würde. Wenn jemand, sagt er, verfertigte Waaren oder andere Producte hat; so kann er dieselben nur verkaufen; gefehlet, daß es nicht um den besten Preis geschehe. Er wird bey einem schlechten Verkaufe allemal besser fahren, als bey dieser Versetzung; und wenn der Debit so schlecht ist, daß er seine Waaren nicht verkaufen kann; so wird es ihm nichts helfen, wenn er seine Waaren versetzet, um sich zu fernerer Arbeit neue Materialien anzuschaffen. Wolte man sagen, daß

der Verfaß ihrer Waaren ihnen in so weit nützlicher wäre, daß sie mehr Waaren zum Verkauf der Messen, oder der auswärtigen Versendung, arbeiten könnten; so bedenket man nicht, daß sie weder das eine, noch das andere thun können, weil sie die verfertigten Waaren vorher einlösen müssen; und daß ihnen diese Waaren nichts helfen, wenn sie dieselben nicht mit auf die Messe nehmen können.

Obgleich die Verbesserer des Schröderischen Vorschlages denselben durch den Zusatz einer Zahlbank in so weit verbessert haben, daß dadurch die Wechselbriefe wenigstens eher statt baarem Geldes in Zahlung angenommen werden; so bleibet der ganze Vorschlag dem ohngeachtet so mangelhaft, daß man durch Aufnahme des benötigten Geldes auf Grundstücke bey Privatpersonen, und durch Verfertigung der Waaren und Mobilien bey Lombards und Leihhäusern allemal eben so wohl fahren wird. Allein, ihr Vorschlag, daß die Bank auch ohne Sicherheit, blos auf endliche Caution, Wechselbriefe ausstellen soll, ist ganz und gar unthunlich. Was würden alle angebotenen Strafen helfen? Würde nicht der Schuldner, wenn er fände, daß er nicht bezahlen könnte, vor der Zahlungszeit zum Lande hinauswandern? und wie würde die Bank bestehen können? Aus dem allen ist leicht einzusehen, daß der Schröderische Vorschlag zur Aufnahme des Nahrungsstandes nichts beitragen kann (d).

- (a) In seiner fürstlichen Schatz- und Rentcammer.
- (b) Nemlich die Verfasser des 1733. zu Eöthen herausgekommenen Buchs: Klugheit zu leben und zu herrschen.
- (c) In seiner Policeywissenschaft, 1ten Band, S. 709-713.
- (d) Herr von Justi hat deswegen zur Aufnahme des Nahrungsstandes eine mit denen Feuerversicherungsanstalten zu verbindende Leihbank in Vorschlag gebracht. S. den Art. Leihbank.

## Weinbau.

## Inhalt.

- §. 1. Der Weinbau verdienet die Aufmerksamkeit der Landespolicey. §. 2-3. Was bey Einführung des Weinbaues zu untersuchen und zu überlegen ist. §. 9-13. Was vor Schwierigkeiten und Hindernisse sich dabey einfinden, und wie solche zu heben. §. 14. Von Weinmeisterordnungen. §. 15. 16. Von Verbesserung der Landweine. §. 17. Von der Einschränkung des Weinbaues. §. 18. Von Verpachtung der landesherrlichen Weinberge. §. 19. Pachtconditionen. §. 20. 21. Von Pachtanschlägen.

## §. 1.

Der Wein ist ein Gewächs, dessen Anbau allerdings die Aufmerksamkeit der Landespolicey verdienet. Der Wein gehöret heute zu Tage gewissermaßen unter die unentbehrlichen Dinge, welche zu Erhaltung des menschlichen Lebens erfordert werden. Wenigstens giebt es in einem jeden Lande allemal eine große Menge solcher Einwohner, denen ihre Vermögensumstände, ihr Rang, Würde und Ansehen, worinnen sie stehen, den Gebrauch des Weins ganz notwendig machen, und die es als einen großen Zwang und Einschränkung ihrer natürlichen Freyheit ansehen würden, wenn sie auf den Gebrauch dieses edlen Gewächses Verzicht thun sollten. Nun aber muß, auch blos in Ansehung dieser Art Einwohner, jährlich eine große Summe Geldes vor fremde Weine aus dem Lande gehen, wosern das Land selbst keinen Weinbau hat, oder nur einen ganz schlechten und kaum trinkbaren Wein bauet; dahingegen bey eigenem und gutem Weinbau das Geld nicht allein größtentheils im Lande erhalten, sondern auch, wenn der Wein bey Ausländern einen starken Abgang findet, viel fremdes Geld ins Land gebracht, und dessen Reichthum dadurch vermehret wird.

## §. 2.

Diese Betrachtung ist allein hinlänglich, die Landespolicey zu bewegen, die Unterthanen zum Anbau des Weins auf alle mögliche

Weise aufzumuntern. Allein ehe und bevor die Landespolicey zu dieser Aufmunterung schreitet, muß sie sorgfältig und genau untersuchen, ob sich auch der Weinbau im Lande einführen lassen will, und ob sich die Hindernisse, so sich dabey in den Weg legen, leicht oder schwer, oder gar nicht heben lassen. Diese Ueberlegungen und Untersuchungen werden sich hauptsächlich auf nachfolgende Umstände erstrecken:

I. Ist zu untersuchen, in welche Gegend des Landes sich der Weinanbau am besten schickenet, und ob auch der Grund und Boden in selbiger Gegend zu dem Weinbau tauglich ist. Nicht eine jede Gegend, auch nicht jeder Grund und Boden schickenet sich zum Weinbau. Ein Feldberg im platten Lande hat zwar im gemein leichtere Arbeit, indem insonderheit die Gruben nicht sonderlich tief gemacht werden dürfen; ja es giebt Gegenden, wo wohl gar nicht gegrubet wird. Es hält sich ein Feldberg auch natürlicher Weise immer etwas feuchterer, ist auch dem Schaden von Nachtregen und Wassergüssen nicht so unterworfen, als ein hoher Berg. Hingegen aber sind selbne Weine auch insgemein um ein vieles schlechter, als die von jenem. Denn weil die Stöcke allerseits horizontal neben einander stehen; so benimmt einer dem andern durch seinen Schatten die Sonne allzusehr, daher die Trauben selten recht auskochen. Er ist dem Mehlthau, dem Frost, und der schädlichen Nässe weit mehr ausgefetzt, weil ihn weder

Weder die Sonne so durchscheinen, noch die Winde so durchziehen können; und wenn auch endlich alles gut abläuft, und seine Weine ihre völlige Reife erlangen; so sind sie entweder ziemlich sauer, oder doch gar unkräftig und wässerig. Man will auch aus der Erfahrung haben, daß sich weder Mist noch Stroh in selbigen so lange halte, als in dem Gebirge. Ist aber das Gebirge nur ein planum inclinatum; so ist es schon in allen diesen Stücken besser; und je mehr sich die Abhängigkeit erhöhet, je besser wird es auch. Am besten ist daher freylich ein ordentlicher Berg, und am allerbesten ein mit genugsamem guten Boden belegter Felsen. Denn obgleich in selbigem die Arbeit etwas schwerer ist, ob auch gleich vielmal bey großer Hitze, kostbare Quermauern oder steinerne Zwischenbänke nöthig sind; das abschließende Erdreich aufzuhalten; so hat doch auch die Sonne mehr Kraft und Wirkung in denselben; die Nebel und Mehlthäue fallen sie fast niemals an, und die Fröste schaden ihnen nicht leichtlich. Sie bringen daher ihre Trauben, wenn nur nicht etwa die Dürre allzugros und anhaltend ist, daß das Laub vor der Zeit abfällt, und hernach die Frucht selbst in der besten Reife verdorren muß, zu desto geschwinde und vollständiger Reifung; folglich auch die herrlichsten und feurigsten Weine; wie solches die Erfahrung sowol inns als außer Teutschland bestätiget, wo nicht etwa dieser oder jener Nebenumstand hierunter eine Ausnahme mache.

## §. 3.

II. Eine gleiche Ueberlegung muß über die Beschaffenheit des Grundes und Bodens angestellt werden. Der Weinstock ist ein Gewächs, welches zu seinem Wachstume einen etwas besondern Grund erfordert, wenn sein Gedeihen gefördert werden soll; obgleich auch unter den Nebenurten selbst ein Unterschied ist, und; obzoline solche, jene aber wieder et-

ne andere Mischung des Bodens verlangt. Ueberhaupt wird erfordert, daß der Grund an sich selbst warm und trocken sey; unter denen Erdarten aber ist ein guter Mittelboden, der mit Sand und Steinen vermengt ist, der allerbeste zum Weinbau. Unter diesem Mittelboden wird derjenige verstanden, der aus einer starken, doch aber nicht bindenden und geilen, sondern mürben und fruchtreichen, schwärzlichgrauen Erde besteht; und der Sand muß weder klar, noch röthlich, sondern grobkiesigt und an sich grauer Farbe seyn; gleichwie auch von den Steinen zu verstehen ist, daß selbige nicht allzugros, noch in allzuüberhäufte Menge vorhanden seyn dürfen, und überhaupt diese Mischung so temperiret seyn müsse, daß dadurch der Tragbarkeit des Bodens nichts entgehe, noch auch etwa gar die Bearbeitung desselben verhindert werde. Ein solches Land ist dem Stocke und der Traube am zuträglichsten, und bringet nicht allein einen vielen und reichlichen, sondern auch einen starken und guten Wein, sonderlich wenn er mit gehöriger Düngung nach Gebühr versehen wird.

Alle andere Erdarten sind nicht so geschickt zum Weinbau. Ein geiler Boden von schwarzem fettem Erdreiche, ohne Sand, trägt viel Holz und Laub, aber wenig Wein, treibet auch wohl noch dazu weder Holz noch Traube zur gehörigen Reife. Ein allzulockerer Boden, wenn es auch gleich wirkliche Erde und kein Sand ist, ziehet keinen Wein, weil es ihm selbst am Saft fehlt, und auch die zugebrachte Geile und Feuchteigkeit allzubald wieder ausläßt; daher in einem solchen, bey mäßig anhaltender Trockenheit, Stroh und Beerer welken. In einem kalten und nassen Boden hat der Weinstock ebenfalls keine Art; und so ja noch etwas wächst, so sind es mehr Blätter als Beeren, selbige werden auch schwerlich reif, faulen in halbwege nasser Witterung sehr leicht, und geben allemal einen schief sauren Wein. Fast gleiches Bewandts hat es mit einem leimichten Boden; denn er ist eben

ebenfalls zu kalt; und kommt ja der Wein in manchen Jahren noch zur Reife, so ist er doch ohne Kraft und Feuer, ziemlich sauer, und erliegt sich binnen kurzen zu einem bloßen Wasser, auch erfrieren in beyden letztbemeldeten Erdarten die Stöcke sehr leicht. Aus einem bloßen Thone, weil er zu feste und bindend ist, stehet gar nichts zu erwarten, eben wie ein purer Kies gleichfalls zu kalt und unfruchtbar ist. Ein rother Sand, wenn er grob ist, bringet zwar Wein, und manchmal noch in ziemlicher Menge, und auch von ziemlicher Güte; es hat aber doch derselbe meistens einen besondern süßlich-säuerlichen Geschmack an sich, welcher einigen gar lieblich vorkommt, andern und denen meisten aber zuwider ist; der Boden selbst aber ist sehr gefräßig, und verzehret nicht allein den Dünger gar balde, sondern greift auch selbst das Gerönnne, oder das unterste Wurzelwerk des Weinstocks, an, daß die Stöcke nicht lange darin dauern; sonderlich wenn etwa gar Eisensteine mit unter befindlich wären, deren Rost die Wurzel zeitig wegfrisst. Ein klarer Sand, sonderlich der weisse, ist an sich unfruchtbar, weil er zu brennend und zu locker ist. Kommt man ihm auch gleich mit der Düngung und andern Zusätze noch so stark zu Hülfe; so treibet er doch nur einen magern Stock und wenig Wein, der aber dagegen stark und feurig wird. Nun hat man zwar verschiedene Mittel, allerley untauglichen Boden durch Mischung und Zusatz anderer Erdarten und Düngungsarten zu verbessern und tragbar zu machen; allein es lassen sich diese Mittel mehrtheils nur im Kleinen, nicht aber im Großen anwenden.

#### J. 4.

III. Man muß aber mit den Untersuchungen nicht blos in der Obererde stehen bleiben, sondern auch in die Tiefe hinabsteigen, und den Untergrund eines neuen Weinlandes besichtigen; denn auf selbigem beruhet eben so

viel, als auf der Baucde selbst. Hiervon braucht man nur den Karst und die Senke hane zur Hand zu nehmen, selbige werden als les nöthige entdecken. Desters ist die obere Dammerde überaus artig; kaum einer Hand tief aber trift man den unwartigsten Boden von der Welt an. Da nun das Gerönnne doch seine gehörige Tiefe haben muß; so dürfte es in selbigem ein sehr unfruchtbares Bette für den, wenn man dieser Sache sonst nicht abhelfen kann. Diese Remedur aber ist, nach Verschiedenheit der Umstände, auch verschiedenlich zu veranstalten. Entweder die gute Obererde liegt noch in solcher Dicke, daß man auf einer Grubenfläche derselben so viel erlangen kann, als zur Nahrung eines Stocks hinreichend ist; so arbeits man den todten Boden heraus und oben auf, die gute Erde aber unter, daß man das Gerönnne hineinbringen könne. Oder die Erdschichten wechseln mit einander ab, dergestalt, daß auf eine schlechte Lage gleich wieder eine gute folget, jene auch nicht allzudick ist; so muß man durchschlagen, daß man mit dem Stocke wieder in guten Boden komme; oder, wenn man damit allzusehr in die Tiefe geriethe; so macht man es hier, wie im ersten Falle, nemlich man räumt erst die schlechte Grundlage heraus und zu Tage, hütet sich aber, daß man sie mit der zuvor abgeräumten guten Dammerde nicht vermenge; hernach nimmt man die untere gute Schicht, so viel davon vonnöthen, ebenfalls heraus, und füllet statt derselben den losen Boden zu unterst, die Grube aber mit der guten und Dammerde wieder aus. Es machet dieses eine sehr schwere Arbeit, ist aber doch auch im Ganzen practicable. Wäre hingegen der böse Grund von solcher Dicke, daß man selbigen nicht durchschlagen könnte; so ist freylich kein anderer Rath, als daß man die zur gehörigen Tiefe gearbeitete Gruben von anders woher mit gutem Erdreich oder andern fruchtbarern Mengsel erfülle. Auf diese Art müssen nicht selten

klein die Gruben in den harten Felsen gehauen, und hernach mit gutem Zuschutt versehen werden; man siehet aber auch von selbst, daß es hiermit eben sowohl, als wenn man eine ganz unartige Fläche durchaus mit gutem Anmengesel verbessern wolte, im Großen gleichfalls nicht wohl thunlich sey. Sollte aber auch auf einer ganzen Fläche die Obererde nichts taugen, die untere aber desto fruchtbarer befunden werden; so ist dem Gebrechen gar bald gerathen, denn man selbige nur ab, und zur Seite räumen, und hernach in dem guten Grunde fortarbeiten darf; und wird der einzutragende Dünger in Erfüllung der Gruben, den Abgang der obern ungeschlachteten Erdschicht gar leicht ergänzen, und überhaupt es auch nicht schaden, wenn selbige auch gleich wieder oben aufgeworfen würde.

## §. 5.

IV. Noch ist in Ansehung des Grundes und Bodens eine Untersuchung anzustellen; ob nemlich, und was vor Arten der Metalle und Mineralien, in oder auch noch unter selbigen anzutreffen seyn möchten? Es ist dieses eine Sache von äußerster Wichtigkeit auch bey dem Weinbau. Der vortrefliche Tokayerwein, der edelste in der Welt, wächst auf Goldminen; und man glaubt, daß ein großer Theil seiner Kostlichkeit davon abhänge, eben so, als der Moseler von seinem Schiefergebürge seinen Geschmack und Leichtigkeit empfanget. Unstreitig ist es, daß alle mineralische Ausdünstungen nicht allein den Wein nach ihren Eigenschaften modificiren, sondern auch von denselben ihm selbst so viele Thätigkeiten zufließen lassen, daß es hernachmals nach denselben, auch selbst in den menschlichen Körper wirken könne. Man wird daher leicht abnehmen können, was z. E. ein mercurialischer oder schwefelichter Boden, eine mercurialisische oder arsenicalische Miner, ein Kalkstein und dergleichen, vor heimliche Einflüsse haben werden, wenn auch ihre Aus-

## IX. Theil.

dünstungen nicht so öffentlich sind, daß sie den Weiwachs selbst hindern und die ganze Pflanze verderben. Ein trockener Kiesboden, ein warmer Sandberg, ein reiner Felsen, sind daher in der Tiefe wohl die tüchtigsten und zugleich die gesündesten Grundlagen zum Weingelege.

## §. 6.

V. Es mag nun aber eine gebürgigte Gegend mit dem schicklichsten Grund und Boden zum Weinbau versehen seyn; es mag der Untergrund auch darzu vollkommen übereinstimmen; so ist alles dieses noch nicht hinlänglich zum Weinbau, sondern man muß auch die Lage selbst, in Ansehung der Sonne und der Himmelsgegend, untersuchen. Auf selbige kommt bey dem Weinbau eben so viel an, als auf den Grund und Boden selber immer mehr. Die Lage wird um der Sonne willen erfordert. Wo demnach die Sonne von selbst keine Wirkung hat, oder doch nur eine zu kurze Zeit wirken kann; mit einem Wort, wo das ganze Land seiner ganzen Lage nach schon zu kalt ist; da würde weder Grund und Boden, noch sonst etwas zu gutem Wein helfen; und da muß man alle Gedanken zu Einführung des Weinbaues fahren lassen. Eben dieses allzurauhe und kalte Clima ist daher die Ursache, daß in vielen teutschen Provinzen kein Weinbau zu Stande gebracht werden kann; wenn auch sonst alle übrigen Erfordernisse dazu daselbst in Ueberflus vorhanden wären. Einzelne Weinstöcke an den Häusern oder in Gärten machen keinen Weinbau aus. Ein zum Weinbau geschicktes Clima muß so beschaffen seyn, daß Sonne genug ist; mithin auch solche Wärme, wo, wenn man die außerordentlichen Zufälle ausnimmt, der Weinstock über Winter ohne besondere Kunst und Mühe vor dem Frost erhalten, im Frühjahr alsbald gearbeitet, und im Sommer mit seiner Frucht zur völligen Reife gebracht werden kann.

## W

## §. 7.

## §. 7.

VI. Aber auch in dem besten Himmels-  
Riche kommt es vornemlich auf die besondere  
Situation des Weinlandes an, wenn es ge-  
segnet seyn soll. Die beste Lage ist gerade ge-  
gen Mittag, und sodann gegen Morgen über.  
Je weiter sie vom Mittage gegen Morgen,  
oder gar gegen Abend deflectiret, das ist, je  
weniger sie der Morgen: Mittag: und Abends-  
Sonne, überhaupt dem ganzen Sonnenzirkel  
den ganzen Tag über offen liegt, je schlechter  
ist die Lage; je mehr sie vor dem Nord: und  
allen kalten Winden, durch den Rücken des  
Berges, oder andere umliegende Gegenden  
geschirmt ist, je weniger Gefahr ist vor den  
Stoß und die Frucht, und je besser distilliret  
ihn auch die Sonne.

## §. 8.

VII. Nicht ganz unbeträchtlich ist auch die  
übrige Gelegenheit des Orts, ob nemlich  
Berge, Wälder, fließende oder stehende Was-  
ser, Sümpfe, tiefe Gründe und dergleichen  
dabei oder da herum liegen? Ein hohes Ge-  
bürg an der Mitternachtsseite, und also im  
Rücken, kann zwar großen Vortheil bringen;  
denn es hält die Nordwinde ab, und befördert  
die Zurückschlagung der Sonnenstralen nicht  
wenig; liegt es uns aber vor und also gegen  
Mittag; so schadet es auch durchgehends im  
entgegen gesetzten Fall desto mehr. Wälder  
hat man nicht allzugerne um sich, sie mögen  
liegen, wie sie wollen; denn wenn sie auch sonst  
nichts thun, so geben sie doch allerley Gevög-  
gel einen bequemen Aufenthalt, von denen  
man hernach desto mehr incommodiret wird.  
Von der Nachbarschaft des Wassers, sonder-  
lich des stehenden, wollen viele auch nichts  
halten, in Meynung, daß sie schädliche Düs-  
tel und Dünste erzeugen; allein hier widers-  
spricht wohl die Erfahrung allenthalben, ins-  
dem bekannt ist, daß fast in allen Weinlän-  
dern der herrlichste Weinbau an den Strömen

liegt; ja einige behaupten so gar, daß auch  
ein stehendes Wasser, wenn es nur reine ist,  
anstatt schädlich zu seyn, vielmehr den Frost  
und Mehlthau von dem Berge ab: und auf sich  
ziehe. Sumpf und Morast aber werden frey-  
lich von anderer Wirkung seyn. Tief geles-  
ene, doch trockene Wiesen hingegen, sollen  
ebenfalls ohne den geringsten Nachtheil seyn.

## §. 9.

Wenn die Landespolicey alle bisher erwähnte  
Umstände auf das genaueste untersuchen las-  
sen, und man alles und jedes zum Weinbau  
vollkommen geschickt und bequem gefunden  
hat; so kann sie zwar den Anfang machen,  
die Untertanen darzu aufzumuntern; sie darf  
aber nicht glauben, daß sie durch ihre bloße  
Empfehlungen nunmehr ihren Endzweck ers-  
reichen werde. Es werden sich vielmehr noch  
viele Schwierigkeiten und Hindernisse zeigen,  
welche alle die Landespolicey zuvor noch bes-  
sen und wegräumen muß, wenn die Unters-  
thanen sollen bewogen werden, sich mit rech-  
tem Ernst an den Weinbau zu machen. Wir  
wollen diese Schwierigkeiten und Hindernisse  
ein wenig genauer betrachten.

## §. 10.

I. Wenn in einem Lande noch niemals ein  
Weinbau Statt gefunden, so kann man auch  
nicht verlangen, daß die Untertanen dieses  
Nahrungsgeschäfte verstehen sollen. Diese  
ihnen ermangelnde Wissenschaft wird dannem  
hero die Leute wenigstens so lange von dem  
Weinbau abhalten, bis sie einen hinlänglis-  
chen Unterricht davon erlanget haben. Dies-  
sen Unterricht muß ihnen die Landespolicey  
auf eine leichte Art verschaffen. Dieses kann  
eines Theils durch kurz und deutlich abgefaßte  
Nachrichten oder Anweisungen, die man  
drucken und einem jeden Hauswirth ohneweg-  
geldlich zustellen läßt, geschehen. Andern  
Theils muß man ihnen die erste Anweisung  
mündlich durch geschickte Winzer, die man zu  
dem



dem Ede aus Weinländern verschreiben muß, geben lassen. Es kommen bey dem Weinbau viele Handgriffe und Vortheile vor, die man leichter und besser durch eine practische Anweisung, als durch Schriften erlernen. Beyde Arten des Unterrichts müssen bey samen und zugleich angeordnet werden. Geschickte Wirthschaftsaufseher, welche den Weinbau entweder schon verstehen, oder von Winzern gründlich erlernt haben, können hier gute Dienste thun, und den Weinbau sehr befördern.

## §. 11.

II. Muß denen Leuten ein Muth gemacht, und ihnen besonders das Vorurtheil benommen werden, daß der Feldbau sicherer und vortheilhafter sey, als der Weinbau. Die Erfahrung, daß der Wein kaum alle sechs Jahr einmal geräth, hat natürlicher Weise dieses Vorurtheil veranlassen müssen. Es wird also in einem Lande, wo man den Weinbau neuerdings einzuführen gedenket, im ersten Anfange schwer fallen, solches Vorurtheil denen Leuten zu benehmen; um so mehr, da man es noch nicht als eine allgemeine Wahrheit annehmen kann, daß der Weinbau mehr Nutzen eintragen soll, als der Feldbau. Denn obgleich einige Wirthschaftsverständige dieses durch vieljährige Berechnungen und Gegenberechnungen zu erweisen sich bemühet haben (a); so kann daraus noch lange keine allgemeine und vor alle und jede Länder gültige Wahrheit gefolgert werden, indem es hiebey sehr viel auf die besondere Umstände sowol eines jeden Landes, als die Art und Weise des Weinbaues selbst, ankommt. Man würde auch die Nutzungsberechnungen eines Weinberges ein wenig umständlicher, als die obigen, einrichten, und besonders in der Ausgabe die Interesset von dem Capital, so die erste Anlage des Weinberges gekostet hat, nicht vergessen müssen.

(a) E. vorläufige Frage: Ob ein Weinberg nutzbar sey? im 2ten Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 685. u. f. Bedenken über die Nutzbarkeit des Weinbaues, sonderlich am Rhein, ibid. 6ter Band, pag. 547. Completirung einer zwölffährigen Nutzungsberechnung vom Weinbau, samt Gegenrechnung, ibid. p. 600. u. f.

## §. 12.

III. Diese ersten Anlagskosten eines Weinberges, können nach den Umständen und der Beschaffenheit der gebürgigten Gegend und derselben Grundes und Bodens, zuweilen sehr hoch hinauffleigen, so, daß mancher Gutsbesitzer dadurch vom Weinbau abgeschreckt und zurücke gehalten wird. Will demnach die Landespolicey ihren Endzweck erreichen; so muß sie denen Gutsbesitzern solche Kosten auf alle mögliche Art zu erleichtern suchen. Dieses kann auf verschiedene Art geschehen. Man kann ihnen wegen ihrer neuen Weinberge eine zeitige Befreyung von denen Abgaben angedeyhen lassen, die sich aber wenigstens auf die erstere sechs Jahre erstrecken muß, weil in dieser Zeit ein neuer Weinberg nicht viel eintragen wird. Man kann die Weinbauer ohnentgeltlich mit denen benötigten Weinsäckeru versehen, die man entweder aus denen landesherrlichen Weinbergen nimmt, oder von fremden Orten kommen läßt. Man kann ihnen, wosern sie nicht selbst mit Waldung versehen sind, das benötigte Zaunholz und die Weinsäpfele entweder ganz forstfrey, oder um den halben Forstzins abreichen lassen; und was dergleichen Unterstützungsmittel mehr sind.

## §. 13.

IV. Bey allem dem wird sich im Anfang noch viel Furcht und Mißtrauen bey denen Gutsbesitzern einfunden. Zweifelhaft, ob der Weinbau auch einen guten Fortgang haben und zu ihrem Nutzen und Vortheil ausschlagen werde; besonders aber, ob sie auch einen guten Absatz ihres Weines, vorausgesetzt,

seht, daß er recht gut ansfalle, haben werden; wird keiner gerne der erste seyn wollen, der mit einem solchen Versuche den Anfang macht. Hier dürfte vielleicht kein besseres und wirksameres Mittel seyn, als wenn der Landesherr bey seinen eigenen in selbiger Gegend befindlichen Aemtern und Domainengüthern dergleichen Versuche mit dem Weinbau anstellen läßt. Sehen die Untertanen, daß es damit gut von statten gehet, und daß ein guter Wein gewonnen wird; so werden sie alsdann von selbst dadurch angereizt und zu Anlegung der Weinberge bewogen werden. Gute Exempel, welche den Nutzen und Vortheil von einer Sache öffentlich vor Augen legen, thun bey Einführung und Anbauung neuer Landesproducte, bey denen meisten Menschen gemeinlich mehr Eindruck, und muntern dieselben zur Nachfolge weit kräftiger auf, als die besten und gegründetesten Vorstellungen auf. Wenn die Untertanen auch wahrnehmen, daß der auf denen landesherrlichen Aemtern und Vorwerkern gewonnene Weirguten Abgang findet; so werden sie auch an dem Verschluß des übrigen nicht mehr zweifeln. Diese landesherrliche Veranstaltung wird auch den Nutzen haben, daß man auf eine sehr bequeme und mit keinen Kosten verknüpfte Weise, aus denen landesherrlichen Weinbergen die Untertanen mit denen benötigten Weinfächern ohnentgeltlich versorgen kann. Und auf diese Art kann der Weinbau nach und nach einen guten Fortgang gewinnen.

#### §. 14.

So bald der Weinbau bey denen landesherrlichen Aemtern einen guten Fortgang zu gewinnen angefangen; ist die Verbesserung und Publizirung einer wohl eingerichteten Weingebürgsordnung die erste und nothwendigste Anstalt, welche die Landespolizei vorkehren muß. Diese Weingebürgsordnung ist eine Vorschrift, nach welcher sich die landesherrlichen

Weinmeister und Winzer in Beschickung, Pflege und Wartung der Weinberge verhalten sollen; zu dem Ende in derselben umständlich pfleget vorgeschrieben zu seyn, wie sich der Weinmeister bey dem Aufziehen, Räumen, Schneiden, Rähmen lesen, Pfähle schärfen, Pfähle stecken, Böden, Senken, Krauten, Brechen, Hesten, Verhauen, Beerhüten, bey der Weinlese, Pfählzühen, Düngen, Decken, und andern Arbeiten, verhalten soll. Obgleich dergleichen Weingebürgsordnungen nur denen landesherrlichen Amtleuten, Verwaltern und Winzern vorgeschrieben zu werden pflegen (a); so richten sich doch auch Privateigenthümer der Weinberge bey ihrem Weinbau gemeinlich nach derselben, und finden wenigstens darin eine gute Anleitung (b).

(a) Wie man z. E. aus der churfürstlich-sächsischen vom 23. April 1588. und churfürstlich-brandenburgischen vom Jahr 1578. ersehen kann; welche bey den Weingebürgs- oder Weinmeistersordnungen sich in Zinzens-öconomischen Lexico, Art. Weingebürgsordnung, befinden; letztere auch in Herrn von Rohrs Vorrath außerlesener Contracte, No. 126. pag. 383. stehet.

(b) Im 8ten Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 71. befindet sich eine Abhandlung vom Weinbau am Rheinstrom; und im 9ten Bande pag. 1. ein Versuch vom meißnischen Weinbau. Beyde Abhandlungen geben einen guten Unterricht vom Weinbau. Mehrere Schriften habe ich in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Wein, angeführt.

#### §. 15.

Unter dessen ist nicht zu läugnen, daß unsere teutsche Weinmeisterordnungen nicht noch eine starke Verbesserung leiden sollten, da bey dem Weinbau selbst und bey der Zubereitungsart des Weines sich noch vieles verbessern läßt. Es ist bekannt, daß noch in vielen Gegenden von Teutschland ein geringer und saurer Landwein gebauet wird, der kaum in seinem Vaterlande Abgang findet, und noch am besten zu Eßig gebrauchet werden kann. Man kann die

die Schuld davon nicht allemal dem Klima, der Lage und der Beschaffenheit des Grundes und Bodens des Weinberges, noch auch der schlechten Auswahl der Weinsäcker zuschreiben. Alle diese Umstände sind öfters recht gut und ohne Tadel; und dennoch wächst ein schlechter, geringer und saurer Wein. Der Fehler lieget also hauptsächlich in der Bearbeitungsart, und daß man dabei noch immer bey der alten Gewohnheit bleibet. Unsere Landweine; schreibt Herr von Justi (a), müssen schlechterdings geringe und sauer werden, weil man allenthalben alle Arten von Trauben unter einander keltert; und die Stiele der Trauben, wie auch die Hülsen der Beere unter einander stampfet; und sodann alles miteinander auspreßt. Die Stiele und Hülsen haben eine sehr empfindliche Säure, wie sich ein jeder bald davon überzeugen kann; und es frage sich, ob sie selbst der Gesundheit zuträglich sind. Herr von Justi hat dabey eine Art, die Landweine besser zuzubereiten, vorgeschlagen; die bereits in der Probe ihre gute Dienste geleistet hat. Wenn man, sagt er, recht guten Wein haben will, und die Gewächse sind nicht von einerley Güte in dem Weingarten; so sammlet man die guten Gewächse und recht reife Trauben besonders, die schlechten Arten von Trauben aber, und was etwan nicht recht reif ist, gleichfalls in besondere große Fässer. Man läßt sich ein eisernes Instrument mit einem langen Stiel, und mit vielen krummen und spitzigen Zacken, die aufwärts gehen, verfertigen. Mit diesem Instrument fährt man in den mit Trauben erfüllten Fässern beständig herum; so werden sich die Beeren von den Stielen größtentheils absondern, und die Stiele werden an diesem zackigten Instrument hängen bleiben, daß man sie herausziehen kann. Dieses thut man so lange, bis keine, oder nur wenige, Stiele mehr darinnen sind. Die guten Gewächse, welche den besten Wein geben sollen, müssen sonderlich davon rein seyn.

Wenn man den Wein auspreßt, so wird das, was von dem ersten Zudrücken der Kelter abfließet, besonders gethan. Dieses giebt einen Erdgeschmack; weil es so viel irdische Theilchen bey sich führet. Es kann aber unter eine schlechtere Sorte von Weinen genommen werden. Was sodann bey dem zweyten, dritten, vierten, fünften, auch nach Beschaffenheit der Größe der Presse, bey dem sechsten Zupressen herausfließet, ist der gute Wein. Was bey dem leßtern Zudrücken der Presse herausfließet, kann unter dem erstern Ausfluß genommen werden, weil schon die Säure der Hülsen mit ausgepreßt worden. Die ersten und leßten Abflüsse können einen geringern Wein zusammen abgeben. Mit denen geringen Gewächsen kann man auf eben diese Art verfahren, und den besten Wein davon absondern, oder solchen mit dem ersten und leßten Ausdruck der guten Gewächse vermischen, und überhaupt nur zweyerley Sorten machen, wie es jedem gefällt. Die Hülsen endlich, und das, was an den Stielen hängen bleibt, kann man noch einmal zusammenstampfen und sodann auspreßen. Dieses kann zu einem guten Weinessig gebraucht werden; und ist also gleichfalls nutzbar; wenigstens ist dieses viel besser, als wenn man mit demselben den ganzen Wein verdirbt.

Dieser Vorschlag des Herrn von Justi ist so natürlich, daß die gute Wirkung davon nicht geläugnet werden kann; und die guten Weine in Ungarn, Italien und Frankreich entstehen alle durch Auslesung der besten und reifsten Trauben. Der ungarische Wein, der außerhalb verführt wird, ist allemal ein sogenannter Ausbruch, nemlich von ausgetlesenen Trauben.

(a) S. derselben Abhandlung von einer neuen Verfahrensgart; unsere Landweine besser zu zuegen; im 2ten Bande seiner oconomischen Schriften, pag. 131. u. f.

## §. 16.

Ein anderer Fehler, welcher verursacht, daß

daß unsere Landweine so schlecht ausfallen, bestehet darin, daß man mit der Weinerndte so sehr eilet, und an manchen Orten kaum den October erwarten kann. Wartete man mit der Weinslese, bis die Trauben einen Frost ausgestanden hätten; so würde der Wein alsdenn besser werden. Je länger der Wein am Stocke hängt, desto reifer und süßer wird er, und desto mehr wird die überflüssige Wässerlichkeit davon weggebracht. Gesezt auch, daß der Wein, wenn er zu reif wird, etwas austrocknet, oder wenn nasses Wetter einfällt, faulet. Im ersten Falle geben die Trauben zwar etwas weniger Wein, aber einen desto bessern und süßern. Im zweyten Falle giebt er desto besser, und der wenig veränderte Geschmack, den er von den angefaulenen Beeren bekommt, verlihet sich mit der Zeit. Erwartet man einen oder ein paar Fröste, doch nur solche kleine, die den Umlauf der Säfte nicht völlig unterbrechen, und folget darauf noch schöne Witterung, so wird dadurch nicht allein der Most süßer, sondern es werden auch die Trauben dünnschaliger, daß sie sich hernach besser kressen und pressen lassen. Am Rheine und in Franken geschehen die meisten Weinslesen erst im November. Fast bey allen feurigen und guten Weinen ist es nöthig, daß die überflüssige Wässerlichkeit davon weggebracht werde. In denen Ländern, wo süße Weine gebauet werden, bringet man zu dem Ende den neuausgelferteten Most über ein gelindes Feuer, und läßt einen großen Theil der Feuchtigkeit davon wegdünsten. Dieses geschiehet mit allen aufrichtigen Secten, mit dem Marbica und den meisten griechischen Weinen. An andern Orten erreicht man eben diesen Endzweck, wenn man die besten zu einem recht guten Weine bestimmten Trauben nach ihrer Reifung noch viele Wochen an dem Stocke hängen läßt; und die Ranken einnickt oder halb durchschneidet, damit die Trauben an dem Stocke ziemlich well werden, indem die meiste Wässerlichkeit verdünstet. Auf diese Art

verfähet man mit dem Lotharer Weine. Hierdurch verdünstet zugleich die Säure, die ein flüchtiges Wesen ist.

## §. 17.

Es fragt sich, ob es rathsam sey, den Wein so häufig zu pflanzen, daß der Wein das allgemeine Getränk im Lande wird? Herr von Justi beantwortet diese Frage mit Nein (a), weil das tägliche Weintrinken dem gemeinen Volke zu vielen Ausschweifungen Anlaß giebt, und ein schlechter Wein, dessen sich doch der Pöbel allemal bedienet, der Gesundheit schwerlich zuträglich ist. Allein es giebt noch einen viel wichtigeren Bewegungsgrund, warum man dem Weinbau gewisse Schranken setzen muß. Wird der Weinbau ganz uneingeschränkt getrieben, so, daß die Weinbauer durch den dabey gefundenen Profit angereizet werden, ihre Weinberge jährlich zu vergrößern oder zu vermehren, werden noch darzu die besten und tragbarsten Felder in Weinberge verwandelt; so siehet man leicht ein, daß es zuletzt an Fruchtfeldern, mithin an dem unentbehrlichen Korn- und Getreidebau selbst, fehlen muß, zumal auch denen noch vorhandenen Kornfeldern, durch die allzuvielen Weinberge, der nöthwendige Dünger zu sehr entzogen wird. Wenn man nun auch voraussetzet, daß der Weinbau seinem Eigenthümer mehr Nutzen und Vortheil bringet, als der Fruchtbau; so würde dennoch, wenn man den Weinbau ganz uneingeschränkt treiben wolte, dem Staate überhaupt ein großer Nachtheil zugezogen werden, indem der größte Theil der Einwohner zwar den Wein, aber nicht das Brod erbehalten kann. Man soll demnach, nach vernünftigen Grundsätzen, zumal wenn der Wein nicht stark aus dem Lande gehet, nur die Gebürge, die auf andere Art nicht wohl, oder nicht so hoch, zu nutzen sind, zum Weinbau anwenden. Am Rhein bestehen an vielen Orten die Weinberge meistens in felsigten oder kiesigten, dürr-

ren, mithin fast unfruchtbaren Hügeln, die ihres schlechten Gehalts willen zu Früchten, entweder gar nicht, oder doch selten gebauet werden können, und allenfalls kaum das vierte Korn bringen. Und obgleich auf dem Gau, nemlich zwischen Crenshnach, Dahnz, Wartus, Mannheim und Neustadt an der Hard, viele, auch die meisten Weinberge in die ebene Felder, die bald gut, bald besser sind, gepflanzet sind; so bleiben doch allemal die besten Felder zur Frucht; ja es verbieten landesherrliche Verordnungen deswegen öfters den weitem Anbau fruchtbarer Felder zu Weingärten (b), und dürfen ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Aecker in Weinberge verwandelt werden.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 1. Theil, S. 494.

(b) S. Bedenken über die Nutzbarkeit des Weinbaues, sonderlich am Rhein; im 6. Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 547. Würtembergisches Landesordnung, Tit. wie fürhin neue Weingärten gerentet werden sollen, §. 1. und 2.

### §. 18.

Da die landesherrlichen Domainengüter heute zu Tage mehrentheils durch die Verpachtung genuset werden; so werden auch wohl die bey denenselben befindliche Weinberge mit unter dieser Verpachtung begriffen seyn. Wir haben hierbey zwey Stücke zu betrachten; erstlich die Pachteconditionen, und zweitens dasjenige, was bey Verfertigung des Pachtanschlages beobachtet und in Erwägung gezogen werden muß.

### §. 19.

Was die Pachteconditionen betrifft; so werden dieselben hauptsächlich in folgenden Stücken bestehen.

1) Gleichwie es bey Verpachtung der Güter überhaupt gut ist, wenn die Pacht auf viele, z. E. auf 12. und selbst mehrere Jahre abgeschlossen wird; so will dieses bey Verpachtung der Weinberge

besonders notwendig seyn, indem 12. Jahre gemeiniglich vor ein volles Lustum des Weinbaues gehalten werden, und in solcher Zeit, wo nicht zweymal, doch gewiß einmal, guter Wein und ganzer Herbst zu fallen pfleget.

2) Pflaget man mit dem Weinberge zugleich das in demselben befindliche Obst zu verpachten.

3) Darf der Pächter, ohne ausdrückliche Einwilligung der Cammer, weder die vorhandenen Weinberge vergrößern, noch weniger neue anlegen.

4) Wird der Winzer von der Cammer bestellt; so darf der Pächter, ohne Bewilligung derselben, solchen nicht ändern, oder wenn derselbe abgehen sollte, vor sich einen andern an dessen Stelle annehmen.

5) Darf er dem Weinberge den Dünger nicht entziehen, noch

6) die Stöcke blos auf Wein schneiden lassen, noch auch dem Winzer selbst nachlässige Arbeit, oder sonst etwas gestatten, so dem Gelege und Weinbau selbst zum Nachtheil und Schaden gerischen kann.

7) Hat er besonders auf die Sente, den Schnitt und die Decke genaue Aufsicht zu führen.

8) Soll er die Weinlese nicht eher vornehmen, als bis die Trauben nicht allein ihre völlige Reife erlangt, sondern auch einen oder ein paar kleine Fröste überstanden haben.

9) Vornehmlich aber soll er nicht alle Trauben unter einander, noch weniger die Stiele zugleich mit auspressen lassen; sondern er soll die guten Gewächse und recht reife Trauben besonders, die schlechten Arten von Trauben aber, und was noch nicht recht reif ist, gleichfalls besonders leutern und fällen, und also zwey oder dreyerley Sorten von Wein machen.

10) Wird

- 10) Wird festgesetzt, wie es in Ansehung des Bauholzes zur Unterhaltung des Winzerhauses und Brennholzes vor den Winzer, so wie des Holzes zu Unterhaltung der Vermachungen der Weinberge, ingleichen der Weinpfähle, des Faß- und Geschirrhholzes etc. gehalten werden soll. Alles dieses Holz wird wohl forstfrey verabfolget werden.
- 11) Gleichgestalt wird der Lohn des Winzers und anderer Weinbergsarbeiter bestimmt, denen dann der Pächter daran nichts abbrechen darf.
- 12) Muß der Pächter das Weinbergs-Inventarium so, wie er es erhalten, nach geendigter Pacht wiederum abliefern.

## §. 20.

Bei Anfertigung eines Pachtanschlages über einen Weinberg werden folgende Umstände in reifer und genauer Ueberlegung zu ziehen seyn, und zwar

## I. Bei der Einnahme:

- 1) Siehet man sich nach richtigen und zuverlässigen Wirthschaftsrechnungen um, damit man sich aus selbigen helfen könne; es müssen aber deren wenigstens auf 12. auf einander folgende Jahre da seyn, denn erst binnen solcher Zeitfrist pflegen sich die Nutzungen und Unkosten des Weinbaues an vielen Orten zu proportioniren.
- 2) Muß man den vorliegenden Weinberg nach seiner Beschaffenheit in Ansehung seiner Situation, Lage, Güte des Bodens und der Stöcke, Größe, Bestockung, Pfahlhausen, und auch wohl des Obstes, welches etwa in selbigem mit befindlich ist, und mehrere dergleichen Umstände, beurtheilen.
- 3) Muß die Güte und Beschaffenheit des Weines, so gebauet wird, und wo und wie der Most abgesehet werden kann, in Betrachtung gezogen werden.

4) Ist zu untersuchen, ob so viel Dung vorhanden, daß der ganze Weinberg jährlich, ohnbeschadet dem Fruchtbau, damit hinlänglich versorget werden kann.

5) Ist zu überschlagen, mit wie viel Pfahlhausen der ganze Weinberg bestocket werden kann; da man dann, sowol nach dem Landesgebrauch, als nach der Güte des Bodens, zu überschlagen hat, wie viel Pfahlhausen auf einen Acker Landes gerechnet werden. Zuweilen rechnet man im Mittel in guten Boden auf einen Acker Landes 25. Pfahlhausen, jeden zu 7. Schocken, so 175. Schock, oder 10500. Stöcke einzeln betragen. Ein schlechtes Land aber würde mit etwa 7000. Stöcken oder præter propter 15. Pfahlhausen völlig bestocket werden. Die Pfahlhausen selbst sind nicht aller Orten gleich. An manchen Orten rechnet man nur 6. Schocke, an andern 7. Schocke, anderswo 8. Schocke, ja auch wohl 10. Schocke in einen Pfahlhausen.

6) Muß aus denen Rechnungen oder durch andere Mittel ausfindig gemacht und bestimmt werden, wie viel Weinmost auf einen determinirten Pfahlhausen im Mittel gerechnet werden kann, und zwar nach dem Gehalt des landüblichen Weins gemäses.

7) Ist der Mittelpreis des Weinmostes, nach Verschiedenheit der guten und schlechten Jahrgänge, festzusetzen, und der ganze Anschlag schlechterdings nur auf den Most zu richten, weil dieser weisentlich der Fructus naturalis ist, die Ziehung zu Weine aber ad industriam gehöret.

8) Ist das Obst nach einem 6, oder wenn man will, auch nach einem 12jährigen Durchschnitt, und im Mittelpreise in Ansaß zu bringen.

§. 21.

II. Bey der Ausgabe kommt in Anschlag:

- 1) Des Winzers jährlicher Gehalt. Nach der oben angeführten churfürstlich-brandenburgischen Weinmeisterordnung, bekommt der Winzer jährlich von einem jeden Morgen Weinwachs 4. Kthlr. 3. Scheffel Roggen und  $\frac{1}{2}$  Scheffel Malz. Dann hat er die alte Gerechtigkeit an Hälsen, Weinlaub und Gras, doch muß er davon so viel, als vor die Schaafe und Lämmer an Weinlaub vordthen, abgeben; wogegen ihm aber an Stroh und dergleichen etwas zur Erstattung gereicht wird. Es wird ihm auch wohl ein Stückgen Wiefwachs und etwas Streustroh gereicht, doch muß er den Mist von seinem Viehe zur Düngung des Weinberges mit anwenden. Sodann bekommt der Weinmeister bey dem Pressen von einem jeden Kuchen, nebst der Kost, 2. Groschen; von jedem tausend Knochholz, um Fächserbaraus zu machen, aufzusammeln und einzuschlagen, 2. Groschen; von jedem Hundert Fächser oder lebendig Holz zu setzen und Holz einzulegen, 6. Groschen; von einem jeden großen Fuder Mist zu Stockmisten, 8. Pfennige; von einem zweyspännigen Bürgerfuder einen halben Groschen, und von einem Bauerfuder Mist 4. Pfennige. Den Zeug, als Karsten, Hauen, Radehauen, Schuppen, Spaden, Heyspen und alles andere Werkzeug, so er benöthiget ist, muß der Weinmeister sich selber anschaffen und auf seine Kosten un-

terhalten; er bekommt aber zu solcher Unterhaltung von jedem Morgen Weinwachs zu arbeiten und zu beschicken 6. Groschen.

- 2) Das Hüterlohn, welches von der Zeit an, wenn die Beeren zu reifen anfangen, gegeben wird, und nach gedachter brandenburgischen Weinmeisterordnung, auf einen ganzen Berg, welchen eine Person hüten kann, die ganze Hütezeit über, 60. märkische Groschen betragen soll.
- 3) Die Weinlesekosten, als der Lohn der Weinleser, die an einigen Orten täglich etwas an Geld und die Mittagskost, und an andern Orten den Lohn blos an Gelde bekommen. Ferner die Buttensträger, die Keltretter und Presser, und andere dabey nöthige Tagelöhner.
- 4) Wenn auf dem Vorwerk, ohne Schaden des Feldbaues, nicht so viel Mist abgegeben werden kann, als der Weinberg erfordert, und also jährlich noch Mist zugekauft werden muß; so kommen auch diese Kosten mit in Anschlag.
- 5) Die Kosten zu Unterhaltung der Presse, der Butten und Fässer, der Weinspähle, der Weinbergvermachungen; in so weit nemlich der Pächter solches alles selber auf seine Kosten bestreiten muß.

Werden ein und andere Arbeiten bey Bestellung des Weinberges und bey der Weinlese, durch Unterthanendienste verrichtet; so kann dafür nichts in Anschlag kommen.

## Weinhandel.

### Inhalt.

§. 1. Der Weinhandel ist ein wichtiger Gegenstand der Policy. §. 2. Verschiedene Arten des Weinhandels. §. 3 - 9. Policy, Grundsätze, Maxregeln und Anstalten bey dem Weinhandel.

IX. Theil.

N

§. 1.

## §. 1.

Da alle Handlung überhaupt, wenn sie anseine mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmende Art geführet werden soll, unter der Direction der Landespolicey stehen, und von derselben zu diesem Endzweck geleitet werden muß (a); so findet dieses bey dem Weinhandel um so mehr Statt, als der Wein heute zu Tage gewissermaßen unter die nmentberthlichen Lebensmittel gerachnet werden kann. Nun aber lieget der Policey diese große Pflicht ob, daß sie ihre Vorsorge dahin erstrecket, daß keine Lebensmittel in den Handel und Wandel kommen, welche der Gesundheit der Menschen schädlich sind, oder durch allerley Verfälschungen schädlich gemacht worden (b). Bey welchen Lebensmitteln können aber wohl mehr Verfälschungen, die der Gesundheit der Menschen nachtheilig sind, vorgehen, als bey denen Weinen? Man sieset also von selbst leicht ein, daß der Weinhandel unter die wichtigen Gegenstände der Policey gehdret.

(a) S. den Art. Commerciengewesen.

(b) S. den Art. Lebensmittel.

## §. 2.

Der Weinhandel kann auf verschiedene Art getrieben, mithin auch in verschiedene Gattungen eingetheilet werden.

1. Theilet sich der Weinhandel in den inländischen und ausländischen.
2. Der inländische Handel erstrecket sich blos innerhalb der Grenzen des Landes, und wird entweder mit bloßen inländischen, oder mit bloßen ausländischen, oder mit beyderley Arten von Weinen zugleich getrieben.
3. Der ausländische Handel wird ebenfalls mit inländischen oder ausländischen Weinen getrieben.
4. Ist der ausländische Handel entweder ein Activhandel, durch welchen die ins-

ländischen Weine in fremde Länder gehen; oder ein Passivhandel, durch welchen auswärtige Weine in das Land gebracht werden; oder ein öconomischer Handel, da fremde Weine zu dem Ende in das Land gebracht werden, um solche weiters in andere fremde Länder zu versahren und daselbst abzusetzen.

5. Ist der Weinhandel im Ganzen oder im Großen, da der Wein beyganzen Stück, säffern, Ohmen und Eymern verkauft wird; und der eigentlich der rechte Weinhandel, und der solchen treibet, ein Weinhändler genennet wird; oder im Einzelnen und im Kleinen, da der Wein in halben Eymern, oder nur gar maasweise verkauft und verzapfet wird, so von denen bloßen Weinwirthsen oder Schenken geschiehet.

In Ansehung aller dieser Arten des Weinhandels hat die Policey gewisse Grundsätze anzunehmen, und nach denselben verschiedene Maasregeln zu ergreifen, wenn sie will, daß dieser Weinhandel nicht zur Nachtheil des gesammten Staats getrieben werden soll. Wir wollen die vornehmsten Grundsätze hier anführen.

## §. 3.

I. Ist der Weinbau des Landes nicht so beträchtlich, daß ein auswärtiger Weinhandel getrieben werden kann; so muß dennoch der gewonnene Landwein darum nicht verachtet werden; man muß dessen Absatz durch den Handel auf alle Art zu befördern suchen. Zu dem Ende muß die auf denselben zu legende Handlungs- und Consumtionsaccise sich nur auf einige wenige Groschen vom Eymern erstrecken, um dem Weine einen leidlichen Preis zu verschaffen. Je geringer der Preis ist, je mehr Wein wird consumiret, und je stärker die Consumtion ist, je mehr sie den fernern Weinbau befördert.



# Weinhandel.



II. Ist ein Staat so glücklich, daß in demselben nicht allein ein guter Wein erzeugt, sondern derselbe auch in solcher Menge gewonnen wird, daß damit ein auswärtiger Handel getrieben werden kann; so muß dieser Handel auf alle mögliche Art befördert werden. Dieses geschieht eines Theils durch eine gänzliche Erlassung aller Ausgangsrechte an Zoll, Accise und dergleichen, andern Theils auch durch Ertheilung nachtheiliger auszuführender Prämien auf die größten Quantitäten von Wein; so ausgeführt werden; wobey dann auch der Bedacht dahin zu nehmen ist, daß das Land selbst die Fracht dabey gewinnen möge.

III. Siehet sich ein Staat, wegen Ermangelung eigenen Weinbaues, genöthiget, die Einfuhr fremder Weine bey sich zu gestatten; so sind die hauptsächlichsten Maasregeln darauf zu erstrecken, daß vor solche fremde Weine nicht allzuviel Geld aus dem Lande gehe. Dieser Vastw. Weinhandel ist demnach, so viel möglich, einzuschränken. Denn wenn gleich der Wein, wie oben erwähnt, gewissermaßen zu denen heutzigen nothwendigen Lebensmitteln gerechnet wird; so kann sich doch diese Nothwendigkeit eines Theils nur bloß auf die gewöhnliche Trinkweine, keinesweges aber auf die sogenannte Liqueurweine, andern Theils aber nur bloß auf die erstere und obere Classen der Einwohner des Staats erstrecken. Diesem zu Folge können überhaupt alle ausländische Weine mit starken Abgaben belegt werden, um sowohl die Leute von mittlern Stande, als auch und besonders die Landleute vom Weintrinken abzuhalten. Der Wein ist kein schädliches Getränk weder vor Manufacturisten, Fabrikanten und Handwerker, und noch weniger vor die Bauern. Bey diesen Classen der Menschen muß die Sparsamkeit der erste Grundsatz seyn. So

dann sind die ausländischen Weine nicht durchgängig mit einerley und gleich hohen Abgaben zu beschweren; sondern die Liqueur- und andere theure Weine können allemal um ein Drittel höher beschweret werden, als die ordentlichen Trinkweine. Wenn also z. E. auf die Rhein- und Moselerweine eine Accise von 21 Rthlr. auf den Eymer gelegt wird; so kann man den Eymen von spanischen, burgunder, ungarischen, und andern süßen Weinen, ganz süglich mit 3. Rthlr. beschweren.

§. 6.

IV. Muß die Policity davor sorgen, daß sowohl die eigentlichen Weinhandler, als auch die Weinschenken, neben einander bey ihrem Gewerbe bestehen können. Die Weinhandler sollten demnach den Weinhandel bloß im Grosentreiben, und nicht zugleich die Schenkgerechtigkeit besitzen, als wodurch sie nur des einen Weinschenken in ihrer Nahrung Abbruch thun. Eben so wenig sollte letztern verstatet werden, ihre Weine in großen Quantitäten aus der ersten Hand zu kaufen. Dieses kommt nur denen Weinhandlern zu, und von diesen sollten die Weinschenken ihren Wein nehmen, so würden beyde bey guter Nahrung bleiben. An einigen Orten ist festgesetzt, wie viel Eymen Wein jemand beständig im Keller vorräthig haben muß; wenn er unter die Zahl der Weinhandler aufgenommen werden will. Allein diese Quantität ist gemeinlich viel zu gering, indem sie etwa in 40. bis 50. Eymern besteht, als daß diese Einrichtung einigen Nutzen haben sollte. Sie ist vielmehr denen wirklichen Weinhandlern sehr nachtheilig. Wenn ein Weinschenk einigermaßen in guten Umständen steht; so ist es ihm ein leichtes 50. bis 60. Eymen Wein im Keller zu halten; und folglich ein Weinhandler zu werden; es wird es aber nur dem Nutzen nach, und bleibt im Hauptwerk doch nur ein Weinschenk; da ihm, weil er nicht viel Wein zu verkaufen, oder anderwärts zu verschicken hat,

der Weinschant, den er alsdann zugleich setzt, die mehreste Nahrung und Nutzen bringet. Die Weinhandler aber leiden wirklich darunter.

Nach tauget es nicht, wenn allzuviel Weinschenken in einer Stadt sind; einer hindert den andern in der Nahrung, so, daß keiner was rechtes vor sich bringen kann. Vor die Ertheilung der Weinschantsgerechtigkeit gehet zwar der herrschaftlichen Cassé ein Vortheil zu, weil solche, sie mag auf die Person, oder auf die Häuser extendiret werden, mit Gelde erlangt werden muß; allein man muß sich hierin nach der Größe der Stadt sowol, als nach der Beschaffenheit ihrer Einwohner richten. In einer Stadt können sich mehrere, in einer andern weniger Weinschenken ernähren. Wenn auch allzu viele Weinschenken vorhanden sind, besonders, wenn in allen und jeden, auch den kleinsten Wirthshäusern Wein ausgezapfet wird; so macht dieses die Policenaufsicht über dieses Nahrungsgeschäfte nur desto wähnsamer und beschwerlicher.

Eben so wenig nuhet es, wenn nur ein Weinschenke in einer Stadt geduldet wird, oder wenn, wie in vielen kleinen Städten Mode ist, nur auf dem Rathskeller Wein verzapfet werden darf. Es wirket diese Einrichtung ein schädliches Monopolium; wie man dann an solchen Orten gemeinlich einen schlechten Trank Wein antrifft, den man noch dazu theuer genug bezahlen muß.

Am wenigsten schießen sich die Weinschenken in den Dörfern. In manchen teutschen Staaten findet man kein Dorf, worin nicht alle Wirthe Wein schenken; man findet aber auch, daß die Bauern sich dem Saufen ergeben und das Ihrige durchbringen, vieler andern Unordnungen, so daraus entstehen, nicht zu gedenken. Es leiden auch die Weinschenken in denen Städten dadurch großen Nachtheil, indem sich die Bürger an denen Sonne und Feuertage hausenweise auf das Land begeben, und sich daselbst nach ihrer Art lustig ma-

chen; welche Gewohnheit an manchen Orten so überhand genommen, daß schon viele wohlhabende Bürger und Handwerksleute durch dergleichen Ueppigkeit und Verschwendung in gänzlichen Verfall ihrer Nahrung gerathen sind. Es wird daher da, wo die Städte das Meilenrecht hergebracht haben, in der Weile kein Weinschant auf den Dörfern geduldet. Und wo dergleichen Jus prohibendi nicht vorkommet, und der Weinschant auf dem Lande, dennoch gestattet wird, da muß in einigen Ländern wenigstens eine besondere Cammerrengession dazu ausgewirkt, und kein anderer Wein, als der aus accisbaren Städten genommen worden, und dieser auch nur maassweise, verzapfet werden; da dann auch der Weinwirth verbunden ist, bey Revision des Policenausweisers mit dem Attest des Accissarius der Stadt, in welcher er den Wein erhandelt, sich zu legitimiren, daß der Wein allda geholet worden (a). Man suchet durch diese Verfassung zugleich die Accisgefälle sicher zu stellen.

(a) S. Extract aus der untern 29. Jan. 1751. wegen des Weinhandels auf dem platten Lande in Schlesien ergangenen Verordnung.

### §. 7.

V. Muß auch denen inländischen Weinschändlern weder von fremden Weinschändlern und Fuhrleuten, so mit Wein herumfahren und hausiren, noch von Einheimischen selbst, denen der Weinhandel nicht zustehet, kein Eingriff in ihrer Nahrung geschehen. Wenn in Schlesien denen fremden Weinschändlern verstatet wird, mit Wein zu negotiiren, so muß solches wenigstens en gros geschehen, und wird ihnen nicht erlaubt, ihren Wein in denen Dörfern bey denen Herrschaften, Geistlichen, Schulzen oder Bauern niederzulegen; sondern sie müssen solchen bey der Einfuhre ins Land, von der Grenze geraden Weges in eine accisbare Stadt bringen, und en gros allda verkaufen, oder bis zum Verkauf en gros niederlegen. Sie dürfen also mit ihrem

ihnen Weile nicht von einem Orte zum andern herumfahren, es wäre dann, daß sie am Orte der ersten Destination und Niederlage, und eben also auch am zwayten oder dritten Orte, keine annehmbliche Abnehmer finden könnten, und den Wein nicht retour oder weiter außer Landes führen wolten; als in welchem Fall ihnen wohl nachgelassen wird, 4. Wochen nach der Einfuhre, den Wein ganz oder zum Theil, jedoch unabgezogen in solchen Gebinden, wie er eingekommen, nach einem andern accisbaren Ort zu bringen. Es wird ihnen auch nicht gestattet, weder am ersten noch folgenden Orten der Niederlage, die einbringende Gebinde zu zerziehen und auf solche Art zu minutiren; sondern sie sind schuldig, die Gebinde oder Fässer mit dem Wein so zu verkaufen, wie sie solche ins Land bringen. Doch darf kein Fremder ein Gebinde unter einem schlesischen Eimer ins Land bringen. Wenn jedoch ein Gebinde verunglückt, und der darin befindliche Wein zu dessen Rettung auf andere Gefäße gezogen werden muß; so wird solches zwar nachgelassen, es darf aber hernach der darin befindlich gewesene Wein nicht verzeilt, sondern muß zusammen verkauft werden.

Da in Schlessien denen Fremden das Hausiren und Herumfahren mit Wein auf dem platten Lande verboten ist; so wird denenselben auch nicht gestattet, mit Weinproben auf dem Lande herumzulaufen, und nach solchen Proben Accords zu machen, noch auch den bestellten Wein selbst oder durch ihre eigene Leute und Fuhrwerk recta von außerhalb Landes an die Dominia und andere Einwohner des platten Landes abzuliefern; sondern es müssen die Committenten und Abnehmer sich den Wein vor ihre eigene Nothdurft von fremden Orten durch andere Gelegenheit kommen lassen, indem sonst unter dem Prätext der geschenehen Bestellung, das Hausiren sich einschleichen und allgemein werden würde. Wenn aber die Dominia bey fremden Weins

händlern, welche ihre Weinslager an einem accisbaren Orte haben, Bestellungen machen, und solches durch Atteste dargethan wird; so ist solchenfalls denen fremden Weinhändlern erlaubt, den bestellten Wein aus solcher Niederlage, denen Herrschaften und andern Einwohnern des platten Landes, durch eigenes Fuhrwerk zuzuführen; nur muß sodann der Verkäufer sich mit dem Beststellungsattest in loco der Niederlage bey dem Accise- und Zollamt vorhero melden, und die behdrige Passrezettel lösen (a).

Ferner wird in Schlessien denen Einwohnern auf dem Lande kein Weinhandeln gros mit Fässern verstattet; es wäre dann, daß einer vom Lande durch Barattirung einländischer Waaren fremde Weine an sich bringet, in welchem Fall jedoch der Wein gar nicht auf dem Lande, sondern in eine accisbare Stadt gebracht und en gros verkauft werden muß (b), und zwar in eben denen ganzen Gebinden, wie sie in das Land eingekommen, doch daß die Gebinde nicht unter einem ganzen schlesischen Eimer halten dürfen (c).

Es gereicht nicht weniger denen einländischen Weinhändlern zum Nachtheil, und ist nicht zu gestatten, wenn Privatpersonen vor ihre Haushaltung Weine kommen lassen, und davon hernach ihren guten Freunden etwas wieder verkaufen. Ehedem wurde es in Schlessien vor keinem Weinhandel gehalten, wenn eine Herrschaft auf dem Lande einem Nachbar oder guten Freunde einmal etwas Wein vor den Preis, welchen sie selbst davor bezahlet, ohne allen Vortheil überlies; nur durfte es nicht in großen Quantitäten geschehen, noch daraus eine Gewohnheit gemacht werden (d). Allein man hatte wahrgenommen, daß dieses von ein und andern Herrschaften gemißbraucht worden, die unter dem Vorwand, daß sie den Wein an gute Freunde ohne Profit abliesen, einen heimlichen verbotenen Handel damit getrieben. Dieses veranlaßte, daß denen Dominis und andern

Einwohnern des platten Landes, aller Handel mit Wein, es geschehe öffentlich oder heimlich, sub poena confiscationis, oder bey Erlegung des Werths, untersaget, und festgesetzt wurde, daß die Herrschaften an andere, die nicht anfänglich von dem eingebrachten Wein participiren, vergleichen auch nicht nachhero, besonders in Kleinigkeiten, zukommen lassen sollten (e).

- (a) S. Extract aus der unterm 29. Jan. 1751. wegen des Weinhandels auf dem platten Lande ergangenen Verordnung, §. 1. Extract aus der Circular-Verordnung vom 12. Mart. 1754. wegen Einschränkung des Weinhandels auf dem platten Lande, §. 1. und 3.  
 (b) S. vorige Verordnung vom 29. Jan. 1751. §. 1.  
 (c) S. angezogene Verordnung vom 12. Mart. 1754. §. 2.  
 (d) S. Generalverordnung wegen des Weinhandels auf dem Lande vom 15. Dec. 1750. §. 4. Verordnung vom 29. Jan. 1751. §. 4.  
 (e) S. Verordnung vom 12. Mart. 1754. §. 7.

### §. 8.

VI. In Weinländern, wo der Weinhandel stark getrieben wird, muß die Polizei dahin sehen, daß bey diesem Handel keine wucherlichen Contracte geschlossen, und weder die armen Weinbergbesitzer von denen reichern, noch von denen Weinhändlern und Käufern bedrückt werden. Nicht selten geschieht es, daß ein bedrängter Landmann geüthlicher ist, seinen Wein auf dem Stocke zu verkaufen. Er nimmt auf seinen Weinbergsertrag von einem Weinkäufer Geld parvans auf, und überläßt ihm hernach den erbaueten Most. Wenn hierbey ein gewisser und billiger Preis nach Fässern und Ohmen festgesetzt wird; so ist wider diesen Contract nichts einzuwenden, indem er eigentlich nur ein Pactum promissorium ist, wodurch dem Creditori der künftige Mostverkauf versichert wird. Wenn aber der Contract dahin geschlossen wird, daß vor die vorgeschossene Summe, ohne weitem Nachschuß, allen ge-

wonnene Most, es werde viel oder wenig, überlassen werden soll; so kommt bey diesem Kaufcontract der Verkäufer gemeinlich sehr zu kurz, daher solcher Handel billig nicht gestattet werden sollte.

Damit die reichen Weinbergbesitzer die armere nicht bedrücken mögen; wird, nach Bechers Erzählung (a), zu Hochheim, wenn die Zeit, den Wein zu verkaufen, vorhanden ist, ein Verzeichnis verfertigt, wie viel Fuder Wein in eines jeden Keller befindlich ist. Alsdann wird der Preis solchen Weins bestimmt, über oder unter welchem niemand denselben verkaufen darf. Wenn sich hierauf die Käufer erklärt haben, wie viel Stücke sie davon nehmen wollen; so wird solche Summe unter sämtliche Verkäufer sotheurer Weins nach dem Maasse der bestehenden Menge davon ausgetheilet. Hierdurch gelanget der Arme, der nur ein Stück Wein zu verkaufen hat, sowol zum Verkauf, als derjenige, so deren mehrere besitzt. Nach dem solche Eintheilung geschehen, steht jedem frey, den Ueberrest an andere, so gut und so hoch er kann, zu überlassen. Herr von der Lich lobet diese Einrichtung sehr (b), und denen armen Weinverkäufern wird dadurch allerdings geholfen; nur ist die Frage, ob auch diese Einrichtung vor die Käufer billig und vortheilhaftig ist? Alle Weine, die um Hochheim gezogen werden, werden hochheimer Weine genant, und sind es auch. Allein sind sie auch alle von einer Güte? Ein Weinberg hat immer eine bessere Lage, und einen bessern Grund und Boden, als der andere. Auch ist die Beststellungsart der Weinberge sehr verschieden, und ein Eigenthümer kann mehr Fleiß und Sorgfalt anwenden, und bey der Weinlese und der Keller die oben angerathene sorgfältige Sortirung der reifen von denen unreifen Trauben, die Absouderung der Stengel u. und die besondere Auspressung der verschiedenen Sorten von Trauben bey seinem Weinbau anordnen,

ordnen, mittlerweile seine Nachbarn bey denen alten Gewohnheiten bleiben. Alle diese Umstände können verursachen, daß nicht alle Weinberge, wenn sie gleich in einer Gegend liegen, einen gleich guten Wein tragen. Wenn nun ein Käufer, der eine ansehnliche Quantität Wein zu kaufen begehret, solche von gleicher Güte und Beschaffenheit von einem Verkäufer bekommen könnte, aber nicht kaufen darf, sondern die verlangte Quantität bey zehn und mehrern Verkäufern, theils zu großen, theils zu kleinen Antheilen nehmen muß; so bekommt derselbe natürlicher Weise vielerley Arten von Wein, wovon eine besser oder schlechter ist, als die andere, und muß dennoch vor eine Art eben so viel bezahlen, als vor die andere; wobey noch der Umstand kommt, daß, wenn alle Arten mit einander misset werden, zuletzt überhaupt nur ein mittelmäßiger Wein heraus kommt. Obige Art des Handels kann demnach meines Erachtens vor die Käufer eben nicht vortheilhaftig seyn. Eben diese Vermischung der Weine aus verschiedenen Weinsbergen machet den Zehndwein schlechter und geringer im Preise.

(a) In seinem Tractat vom Auf- und Abnehmen der Städte.

(b) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, S. 98. p. 165.

§. 9.

VII. Vor allen Dingen muß die Policcy ihre Aufmerksamkeit auf die viele Betrügereyen und Verfälschungen der Weine richten. Es leidet nicht allein der Credit der Handlung dadurch, sondern und was das allerschlimmste ist, so wird die Gesundheit und das Leben so vieler Menschen dabey oft in die äußerste Gefahr gesetzt. Alle Vermischung und Verfälschung der Weine, sollte,

wenn auch der Gesundheit der Menschen eben kein Nachtheil dadurch zugezogen wird, mit der Confiscation, wosfern aber schädliche und ungesunde Sachen, sonderlich die Silberglätte, darzu angewendet werden, an Leib und Leben bestrafet werden; und man muß denen Leuten öffentlichen Unterricht geben, wie sie die Weine probiren und die Verfälschungen entdecken können (a); und damit diese angezeigt werden, muß man auf die Anzeige Prämien setzen. Man sollte die Veranstaltung machen, daß kein Weinhändler oder Weinschenk fremde Weine in seinen Keller bringen dürfe, bevor sie nicht von besonders dazu bestellten Leuten gekostet und probiret worden. Man hat zwar fast an allen Orten Weinkieser, Wärrer, Weinschröter und dergleichen Leute, welche verpflichtet sind, und in deren Gegenwart die Weine in die Keller gebracht werden müssen. Allein diese Leute sind mehrentheils nur wegen der Accise oder Umgeldes, und daß dabey alle Unterhleiße vermieden werden, bestellet; um das Probiren und Untersuchen der Weine aber bekümmern sie sich nicht. Auch sollte keinem Weinhändler oder Weinschenken erlaubt werden, ausländische Weine nebst einländischen oder Birn- und Apfelsweinen zugleich zu führen und zu verkaufen.

(a) S. Beantwortung der aufgeworfenen Frage: Wie sind die ungarischen, französischen, Rhein- und andere Weine am zuverlässigsten zu probiren, ob sie echt sind, und ob ihr Gehalt, wenn sie gemischt worden, der Gesundheit nachtheilig ist? in den neuen Beiträgen zu der Cameral- und Haushaltungs-wissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärket, von einer Societät in Thüringen, pag. 295. u. f. Württembergischer Liquor probatoriumus zu Entdeckung derer mit Metallen verfälschten Weine, im 9. Bande der leipziger Sammlungen, pag. 887, u. f.

## Wittwen- und Waisenverpflegung.

## Inhalt.

- §. 1. Großer Nutzen und Nothwendigkeit dieser Anstalt. §. 2. Selbige findet heute zu Tage häufig Statt. §. 3. 4. Wittwencassen vor weltliche oder Civilbediente. §. 5. Vor geistliche Bediente. §. 6. Vor Militärpersonen. §. 7. Vor Handwerker. §. 8. Freye Wittwensocietäten. §. 9. Diese Anstalten sind noch Fehlern unterworfen. §. 10. 11. Eintheilung und Verschiedenheit dieser Societäten. §. 12. Die Anlegung und Einrichtung derselben muß nach Grundsätzen geschehen. §. 13—28. Grundsätze bey freyen Wittwensocietäten. §. 29—33. Grundsätze bey verbindlichen Societäten, und zwar bey Prediger- und Schulbedientens Wittwengesellschaften. §. 34—37. Von Wittwenhum, oder dem Localversorgungsanstalten jeder Gemeinde vor die Wittwen ihrer Prediger und Schulbedienten. §. 38. Grundsätze bey verbindlichen Societäten vor Civilbediente. §. 39. Von den verschiedenen Arten der Waisenverpflegung.

§. 1.  
**W**ittwen und Waisen haben einen gerechten und billigen Anspruch auf die Vorsorge des Staats. Es lieget einem Staate gar viel daran, daß alle seine Bürger und Einwohner sich in guten Umständen befinden, und so wenig als möglich gänzlich verarmen, mithin auch ihre Wittwen und Kinder in solchen Umständen hinterlassen, daß selbige ihr nothdürftiges Auskommen haben, besonders aber letztere dergestalt erzogen werden können, daß sie dereinst Geschickte und nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens werden. Es gehöret demnach, ohne allen Widerspruch zur Vorsorge einer weisen Regierung, so viel möglich vor den Unterhalt der Wittwen und Waisen zu sorgen, und ihre gänzliche Verarmung zu verhüten.

Auf diese Vorsorge haben vornemlich die Wittwen und Waisen derer landesherrlichen Bedienten, sie mögen in geistlichen, Militair- oder Civilbedienungen gestanden haben, einen gegründeten Anspruch. Die Dieners besoldungen sind bey dem heute zu Tage immer mehr zunehmenden Aufwand, und bey denen täglich steigenden Preisen der Lebensmittel, sehr selten mehr hinreichend, daß ein Bediente, der vor sich kein Vermögen bes-

sitzt, nach seinem Tode seiner Wittwe und Kindern den nöthigen Unterhalt hinterlassen kann. Der Staat hat also an deren unglücklichen Zustand selbst die größte Schuld, folglich auch die größte Obliegenheit auf sich, vor dieselben zu sorgen. Sehr nachdrücklich, aber mit gutem Grunde, schreibt der Herr Consistorialrath Küster in Magdeburg (a):  
 „ Ich kann mich nicht erwehren der lauten  
 „ Klage beyzustimmen, welche ein großer  
 „ Theil der Arbeiter in hohen und niedern  
 „ Landescollegiis führet, daß der Staat der  
 „ Erzeuger vieler unglücklicher Wittwen  
 „ und Waisen ist. Er setzet viel Männer  
 „ in Aemter, welche ihren Bestzer kein hin-  
 „ längliches Brod oder nur ein kümmerlich  
 „ ches Auskommen geben. Treue, Geschick-  
 „ lichkeit, und alle Arten der Ersparung  
 „ sind vergebens, vor ihre Wittwen und  
 „ Waisen etwas zu erübrigen. Sie ar-  
 „ beiten in ihren mühsamen Landesgeschäf-  
 „ ten unter manchem der Arbeit schädlichen  
 „ Kummer. Und es fehlet der Liebe zu ei-  
 „ nem Staate an Nahrung, in welchem  
 „ keine Versorgungsanstalten vor die Witt-  
 „ wen und Waisen solcher Männer sind,  
 „ die ihr Leben, Kräfte und Vermögen im  
 „ Dienste des Landes verbrauchet, und den  
 „ großen, aber oft uneinträglichen Ruhm hin-  
 „ ter-

„ verlassen, daß sie geschickte und redliche  
 „ Männer waren! ihre Kinder, in deren  
 „ Brust ähnliche Grundsätze würden aufge-  
 „ keimet seyn, werden mit dem Tode eines  
 „ solchen armsterbenden Vaters in die Reihe  
 „ der dürftigen Kinder gesetzt. Diese jun-  
 „ gen Bäume guter Art verwildern aus  
 „ Mangel der Erziehungskosten, und wach-  
 „ sen dem Staate zur Last und Schaden auf.  
 „ Waisenhäuser hemmen diesen Schaden  
 „ nicht allgemein, denn es sind zu wenig  
 „ Waisenhäuser für Kinder vom Stande  
 „ gestiftet. Schul- und Universitätsstipen-  
 „ dia reichen ohne einen mütterlichen Zuschuß  
 „ nicht hin, den Verstand und das Herz  
 „ zum Nutzen des Staats ausbilden zu las-  
 „ sen. Und keine Kunst und Gewerbe kann  
 „ ein Sohn ohne jährlichen Zuschuß erler-  
 „ nen. Woher soll die Mutter Lehrgehd und  
 „ Kleider nehmen, die sich selbst an behrän-  
 „ tem Brod nicht satt ist? Wie wird sie  
 „ ihre Töchter erziehen? In welcher Gefahr  
 „ steht der Staat, daß Töchter von edler  
 „ Abkunft, die in verachteter Dürftigkeit  
 „ aufwachsen, nicht die geschickten und tü-  
 „ gendhaften Zierden des Landes werden,  
 „ welche sie vielleicht geworden wären, wenn  
 „ eine Wittwenpension die Bildung ihres  
 „ Herzens und ihre Geschicklichkeiten beför-  
 „ dert hätte? Der Patriot erschrickt, und  
 „ sein Herz umwaltet beklemmende Weh-  
 „ muth, wenn er auf die Menge der im  
 „ verborgenen und öffentlich weinenden  
 „ Wittwen und auf die Schaar der verlasses-  
 „ nen Waisen siehet, welche traurig klagen,  
 „ daß zu ihrer Männer und Väter Zeiten  
 „ keine dauerhafte Wittwenversorgungsan-  
 „ stalten gewesen sind.“ Traurige Wahr-  
 „ heiten! wölte Gott, daß alle Regenten sol-  
 „ che einsehen und zu Herzen nehmen möchten!  
 „ (a) In seinem Wittwen- und Waisenverfoger,  
 „ oder Grundfäßen, nach welchen dauerhafte  
 „ Wittwen- und Waisenloceräten, auch Sterbes-  
 „ cassen gestiftet und verbessert werden können.  
 „ 4. theil. pag. 3.  
 „ 1K. Theil.

„ Dieser Wunsch scheint jedoch in die Erf-  
 „ füllung zu gehen. Wir erleben in unsern  
 „ Zeiten viele Beispiele, daß christliche und  
 „ weise Regenten solche Wahrheiten eingew-  
 „ sehen, und vor die Verpflegung der Witt-  
 „ wen und Waisen auf verschiedene Art einige  
 „ Vorsorge bezeigt haben. In Privatperfor-  
 „ nen sind an einigen Orten zusammen getres-  
 „ ten, und haben, zu Unterhaltung ihrer Ehe-  
 „ frauen in ihrem Wittwenstande, Gesellschaf-  
 „ ten errichtet, und die benöthigten Gelder  
 „ darzu durch einen Beitrag zusammen ge-  
 „ bracht; ihre Landesherren aber haben solche  
 „ Gesellschaften bestätigt und privilegirt,  
 „ auch nicht selten auf eine oder andere Art  
 „ großmüthig unterstützt. Die Einrichtung  
 „ dieser Gesellschaften ist sehr verschiedn. Ei-  
 „ nige sind blos unter die Prediger, andere  
 „ unter die Schulbedienten, andere unter die  
 „ Professoren auf Universitäten, andere unter  
 „ die Civilbedienten, und andere unter die Of-  
 „ ficiere errichtet; wieder andere aber sind all-  
 „ gemeine Gesellschaften, wo ein jeder, von  
 „ was vor einem Stande er sey, woferne nicht  
 „ der Militärstand ausgenommen ist, eintre-  
 „ ten kann. Wir wollen einige dieser Ver-  
 „ pflegungsaustalten zum Beispiel anführen.

## S. 3.

„ In Oesterreich haben alle Wittwen der  
 „ Civilbedienten nicht allein die volle Besol-  
 „ dung ihres verstorbenen Mannes ein Jahr  
 „ lang zu genießen; sondern sie haben sich auch  
 „ auf ihre ganze Lebenszeit eines ansehnlichen  
 „ Wittwengehalts zu erfreuen, der gemeinig-  
 „ lich auf den vierten oder dritten Theil, ja  
 „ zuweilen auf die Hälfte von ihres verstorbes-  
 „ nen Mannes Besoldung hinan steigt. Die  
 „ Casse zu diesem ansehnlichen Aufwande ent-  
 „ steht aus verschiedenen Quellen. Es fließen  
 „ zuvörderst die sogenannten Targelder in dies-  
 „ selbige, welche ein jeder neu auftretender Bes-  
 „ dienter erlegen muß, und die sich gemüthlich  
 „ auf

auf die Hälfte seiner jährlichen Besoldung belaufen. Sodann kommen in diese Cassé die Abzugsgelder oder sogenannte Arrha, welche den Bedienten von ihrer Besoldung abgezogen wird, und welche bey einer Besoldung, die sich über 2000. Gulden erstreckt, 10. pro Cent ausmachen. Dieses scheint zwar vor die Bedienten sehr beschwerlich zu seyn, allein wenn man erwóget, daß sie das vor von der Versorgung ihrer nachgelassenen Wittwen gesichert sind; so ist dieser geringe Abzug von keiner Erheblichkeit (a).

(a) S. von Justi Abhandlung von denen Wittwencassen, im 3. Bande seiner politischen und Finanzschriften, pag. 293.

#### §. 4.

Dergleichen Wittwenverpflegungen vor die Wittwen weltlicher Bedienten findet man auch im Herzogthum Zweybrücken (a), im Baaden-Durlachischen (b), im Eisenachtschen und Weimarischen (c), in der Grafschaft Lippe (d), zu Braunschweig, und in vielen andern teutschen Staaten mehr.

(a) S. Herzoglich-Zweybrückische Verordnung, die Wittwencasse vor die weltliche Dienerschaft im Herzogthum Zweybrücken betreffend, vom 24. Dec. 1749.

(b) S. Marggräfl. Baaden-Durlachische Ordnung der Wittwencasse vor die weltliche Dienerschaft, vom 24. Aug. 1758.

(c) Von diesen handelt Benjamin Gottfried Keyber in seinen gemeinnützlichen Abhandlungen zur Verbesserung und Verbreitung der Wittwen- und Waisen-Fiscorum.

(d) S. Statuta der Gräfl. Lippischen Civil Wittwen- und Waisencasse vom 11. Jan. 1752. in Herrn Consistorialraths Rüstlers Wittwen- und Waisenversorger, im Anhang.

#### §. 5.

Eben dergleichen Wittwen- und Waisensverpflegungen findet man auch

1) vor die Predigerwittwen und Waisen, da alle Prediger einer Provinz oder einer Inspection in einer Societät sich befinden, und schuldig sind, von dem

Tage ihrer Einführung an, jährlich ein Gewisses zu contribuiren, und ihre Wittwen und Kinder empfangen eine bestimmte Pension. Dergleichen Societäten sind z. E. im Magdeburgischen und andern preussischen Staaten; im Bayreuthischen zu Hof, Bayreuth und Wunsiedel, Neustadt etc. (a)

2) Professor-Wittwensocietäten auf einigen Universitäten in Teutschland.

3) Schulbedienten-Wittwengesellschaften.

In einigen Landen sind diese drey Societäten vereinigt, in andern Landen aber macht jede eine eigene Gesellschaft aus. Also ist im Baaden-Durlachischen eine besondere Schulmeister-Wittwencasse.

(a) S. meine Cameralistenbibliothek, Art. Wittwencasse.

#### §. 6.

Man hat auch Militair-Wittwensocietäten, aus welchen die Wittwen der hohen und niedern Officiers, mit Inbegriff der Regimentsquartiermeister, Auditeurs, Prediger und Regimentsfeldscheerer, eine bestimmte höhere oder niedere Pension, so wie ihre Ehemänner mehr oder weniger contribuiren haben, empfangen. Also ist die händverische Militairwittwencasse bekannt. In Dänemark war bereits im Jahr 1707. eine Land-officiers-Wittwencasse angeordnet, und gestiftet, die im Jahr 1739. in eine Pensionscasse vor Wittwen und Kinder vom Landkriegestaat verwandelt, im Jahr 1740. erweitert und verbessert, und so gar zu einer allgemeinen Pensionscasse erklärt ward, in welche ein jeder dänischer Untertan, wes Standes und Würden er sey, ohne einige Ausnahme einzusehen die Freyheit haben sollte (a).

(a) S. Stiftung einer neuen Pensionscasse vor Wittwen und Kinder vom Landkriegestaat, vom 22. May 1739. Derselben Erweiterung und Verbesserung vom 25. April 1740. nebst noch einer weitem Anordnung wegen der Frauen,



Frauen, der Erhöhung der Einlagen, und der Gesundheitsbescheinigungen, vom 20. Jul. 1757. in Schrebers neuen Cameralschriften, 12. Theil, pag. 304. u. f. f. Man muß aber diese allgemeine Pensionscasse nicht mit einer andern allgemeinen Pensionscasse vermengen, welche im Jahr 1760. errichtet worden, an die alle und jede, ohne Unterschied des Geschlechts, Standes oder Alters, sie seyn dänische Unterthanen oder Fremde, Theil nehmen können; und wovon sich die Verordnung und Fundation im 2. Bande des Kopenhagischen Magazins, pag. 275. u. f. f. befinden.

## §. 7.

Man hat so gar im Baaden, Durlachischen bey denen Handwerkszünften Wittwen- und Waisencassen zu errichten gesucht, und zu dem Ende verordnet, daß eine jede Zunft, welche wenigstens 300. Gulden Capital hat, die Hälfte dorer bey guter Verwaltung des Zunft, Aerarii sich von Jahr zu Jahr vermehrenden Capitalzinsen, zu einer solchen Wittwen- und Waisenanstalt vor der Zunftgenossen künftig hinterlassende Wittwen und Waisen, widmen und verwenden soll (a). Ob diese Anstalt zu Stande gekommen, kann ich nicht sagen, ich zweifle aber daran, und stimme dem Herrn Hofrath Geigel bey, welcher in seinen darüber gemachten Anmerkungen der Meynung ist, daß eine solche Anstalt bey einer Zunftlade, wegen der geringen Beiträge und schlechten Fonds, nicht dauerhaft seyn könnte. Ja er hält diese Wittwen- und Waisenverpflegungsanstalt bey denen Zünften vor überflüssig, und glaubet, daß denen Wittwen und Waisen durch eine Bessteuer semel pro semper fortgeholfen werden könnte. Denn weil die Wittwe eines Handwerksmannes den Vortheil vor sich hätte, daß sie nach des Mannes Tode ihr Handwerk durch einen tüchtigen Gesellen fortführen und ihre Nahrung erhalten kann, und es zuweilen nur an einem kleinen Fond von etlichen hundert Gulden baar Geld fehlere, das Handwerk fortzuzreiben; so käme es bloß

auf ein Mittel an, einer jeden Wittfrau nach ihres Mannes Tode, anstatt eines jährlichen Wittwengehaltes, ein solches Capital ein- vor allemahl in die Hände zu verschaffen, wodurch sie diesen Zweck erreichen, oder durch ein solches Stück Geld zu einer anderwärtsigen Verheyrathung wiederum Gelegenheit finden könnte. Wenn demnach bey einer Zunftlade die Einrichtung gemacht würde, daß ein jeder Meister, so oft einer aus ihrer Anzahl verstürbe; der Wittwe zu einer Bessteuer einen Gulden beitragen sollte; so würde der vorgemeldter Zweck leicht zu erreichen seyn, und keinem Meister schwer fallen, oder wenigstens würde derselbe die gesicherte Hoffnung vor sich haben, daß, wenn er eine Wittve und Waisen hinterliesse, dieselbe wiederum ein Gleiches zu genießen hätten. Ich vor meine Person glaube, daß diese Bessteuer, zu mehrerer Bequemlichkeit der Meister, zum Theil auch dadurch bestritten werden könnte, wenn die unnützen und lächerlichen Geldstrafen, welche bey dem Meisters machen vorfallen, und die ohnehin meistens theils nur vertrunken werden, dazu angewendet würden, im Fall selbige doch nicht abgeschaffet werden sollen.

(a) S. Marggräf. Baaden Durlachische Verordnungen in Zunftfachen, die Anstalten zu Wittwen- und Waisencassen bey den Zünften betreffend, vom 15. Aug. 1767. in Geigels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 2. Band, pag. 664.

## §. 8.

Außer vorgebachten, giebt es auch noch freye Wittwenssocietäten. Sie führen deshalb den Namen von freyen Gesellschaften; weil Personen aller Stände, sowol Geistliche als Weltliche, von Adel und Bürgerstande in die Societät können recipiret werden, wenn sie nur die erforderliche Gesundheit, und das bestimmte Alter haben. Es hängt von ihnen ab, ob sie in die Gesellschaft trittzen wollen, oder nicht. Auch stei

ist es ihnen frey, während ihres Ehestandes, oder wenn sie Wittwer werden, aus der Societät zu treten. Jedoch sind alle Personen, welche zu Lande oder zu Wasser Kriegsdiensfte thun, von dem Eintritt ausgeschlossen. Dann diese sind solchen Lebensgefahren ausgesetzt, daß ihre Sterblichkeit nach ganz andern Grundsätzen muß berechnet werden. Unter denen Wittwen Societäten dieser Art sind die bekanntesten die Bremische oder Starbische (a), die Calenbergische (b), die Zerbstische, die Handausche (c), die Wernigerodische, die Hamburgische, der Paulinische Wittwen Ficus zu Kopenhagen (d), die Württembergische (e).

(a) Derselben Grundsätze stehen im hannoverschen Magazin de An. 1764. pag. 64.

(b) S. Sammlung alles dessen, was wegen der im Fürstenthum Calenberg angelegten allgemeinen Wittwenverpflegungsgesellschaft von ihrem ersten Anfang bis Ostern 1768. öffentlich gemacht ist.

(c) S. Einrichtung und Statuten der Wittwen und Waisencasse in Hanau, 1769.

(d) S. Nachricht von der Einrichtung eines Wittwen Ficus, welchen der Herr Cammerherr Pauli in Kopenhagen, mit allergnädigster königlicher Approbation im Jahr 1747. gestiftet hat; im 7. Bande der Leipziger Sammlungen, pag. 211.

(e) S. Nachricht von der württembergischen allgemeinen freiwilligen Wittwen- und Waisencasse, in der Realzeitung 1756. p. 791.

### §. 9.

Es würde viel zu weitläufig fallen, wenn ich die Einrichtung aller obgedachten Wittwen- und Waisenvorpflegungsanstalten hier anführen sollte. Man könnte hiervon ein eigenes Werk schreiben. Ueberdem ist die Einrichtung mancher Anstalten noch viel zu fehlerhaft, daß solche als Muster aufgestellt werden können. Selbst diejenigen Anstalten, bey deren Einrichtung man mit aller Behutsamkeit, Sorgfalt und Ueberlegung zu Werke gegangen, dürften vielleicht noch

nicht von allen Fehlern gänzlich befreiet seyn; wie dann z. E. der bremische Wittwensocietät selbst von einigen ihrer Mitglieder und von andern deshalb verschiedene Vorwürfe gemacht worden (a). Und man kann daher wohl mit gutem Grunde behaupten, daß diese Anstalten noch nicht den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreicht haben; und daß auch die Vorschläge, die viele geschickte und gelehrte Männer zu derselben Einrichtung gethan haben (b), nicht von allen Fehlern rein sind.

(a) S. öconomisch, politische Auflöfung der wichtigsten Fragen, welche jezo wegen der Einrichtung dauerhafter Wittwencassen aufgeworfen werden, nach den Süssmilchischen Grundsätzen angefaßt, in einem Briefwechsel zweyer Patrioten, nebst einer Beurtheilung des neuen bremischen Instituti einer Trauerpfennig, Beysteuer, 8. Göttingen 1768. Beurtheilung der Frage: Ob es wahr sey, daß in einer jeden Wittwenverpflegungsgesellschaft von Ehemännern, wenn sie sich gleich beständig rekrutiren, dennoch die Zahl der Wittwen so hoch steigen werde, daß endlich eine Wittwe gegen zwey Ehemänner müße gerechnet werden? im hannoverschen Magazin de An. 1767. 43. und 44. Stück. Beweis, daß die Männer in denen Wittwenverpflegungsgesellschaften über 135. Jahr alt werden, 4. Göttingen 1769. Gutachten über den Zustand der bremischen Wittwenpflegeschafft, 1767.

(b) S. P. H. Seyberth de Reditu annuo praeteritum vitali tontina & fiscis viduarum liber, 4. Francof. 1768. Phil. Det. Gude von Wittwencassen und der dabey zu vermuthenden höchsten Wittwenzahl, ingleichen von der wahrscheinlichen Lebensdauer beyderley Geschlechtes, 4. Hannover 1771. S. A. Jenichens Gedanken von Wittwen, und Waisencassen, 8. Leipzig 1733. J. J. Reinhardts Abhandlung von der Einrichtung eines Wittwenfiscus, in dessen vermischten Schriften, 1. Band, p. 117. Derselben Wittwencassen auf zweyerley Art vor jedermann, ib. p. 272. woson sich der letztere Entwurf auch in den cartusischen Sammlungen, 1. Band, pag. 225. befindet. J. S. Ungers Vorschlag von Wittwencassen, in den Leipziger Sammlungen, 15. Band, p. 486. Von Justi Abhandlung von

von denen Wittwencassen, im 3. Bande seiner politischen und Finanzschriften, pag. 292.

## §. 10.

Obgedachte verschiedene Arten der Wittwen- und Waisenverpflegungen haben zu nachfolgender Eintheilung derselben Anlaß gegeben.

I. Die freywillige Wittwensocietäten, in welche sich zu begeben es von eines jeden freyem Willen abhänget. Diese sind wieder zum zweyerley:

- 1) Die freye allgemeine Wittwensocietäten, welche auf kein Land oder Provinz eingeschränket sind, so daß Einheimische und Fremde an dieser Stiftung Theil nehmen können. Von dieser Art sind die Bremische oder Stadische, die Calenbergische, Zerbstische, Wernigeröder etc. Anstalten.
- 2) Die freye Landes- oder Provincials- oder Stadt- Wittwensocietäten, in welche nur solche Glieder aller Stände aufgenommen werden, welche bey ihrer Reception in einem gewissen Lande, Provinz oder Stadt wohnhaft sind. Jedoch können die einmal recipirten Glieder, wenn sie aus dem Lande oder Provinz ziehen, Membra societatis bleiben, und derselben auswärtig wohnende Wittwen empfangen ihre Pension. Auf diesen Fus ist die Hamburgische Gesellschaft eingerichtet.

II. Die verbindlichen Societäten, in welche zu treten und einen gewissen jährlichen Beitrag zu geben, alle diejenige Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, durch ein Landesgesetz verbunden sind. Die unversöhneten nicht weniger, als die Ehemänner und Wittwer, werden bey dem Antritt ihrer Bedienung Societätsglieder, und es steht ihnen nicht frey, so lange sie Landesbedienungen bekleiden, aus dieser Gesellschaft auszutreten. Diese Art der Witt-

wensocietäten theilet sich wieder in folgende Gattungen:

- 1) Prediger, Wittwen, und Waisen-societäten, in welcher alle Prediger einer Provinz oder einer Inspection schuldig sind, von dem Tage ihrer Einführung an, jährlich ein Gewisses zu contribuiren, und ihre Wittwen und Kinder empfangen eine bestimmte Pension.
- 2) Professor, Wittwensocietäten, die auf Universitäten Statt finden.
- 3) Schulbedienten-Wittwengesellschaften.
- 4) Wittwen- und Waisen, Filci vor hohe und niedere Bedienten des Civilstandes. In diese Gesellschaft sind alle in Salario stehende Civilbedienten gewisser Collegiorum verbunden einzutreten.
- 5) Militair, Wittwensocietäten, aus welcher die Wittwen der hohen und niedern Officiers, mit Inbegrif der Regimentsquartiermeister, Auditeurs, Prediger und Regimentsfeldscheerer, eine bestimmte Pension empfangen.
- 6) Die Kunst, Wittwensocietäten, dergleichen man, wie oben erwähnt worden, im Baaden, Durlachischen einzuführen gesucht hat.

III. Die Wittwenkiste, welche von denen Wittwen selbst unterhalten werden, nach dem Vorschlage des Herrn Geheimenrath Keinsbards. Es soll nemlich ein dergleichen Stift keine gewissen Einkünfte haben, sondern eine jede Wittwe soll das Ihrige alljährlich dazu beytragen, und davor einen bessern, gesunden und ganz sichern Aufenthalt genießen, sowol in gesunden als kranken Tagen, als sie bey einer eigenen Haushaltung nicht mehr hoffen kann. Wenigstens 25. Wittwen müßten den Anfang machen, Zwen bis drey müßten jederzeit die Anwartschaft haben, und davor zur Cassé 1 Kthlr. erlegen. Eine jede Wittwe soll jährlich 45. Gulden beytragen, und zwey Tischstücher zu einer

Tafel von 25. Personen, 4. zinnerne Teller, 2. dergleichen Schüsseln mitbringen, auch zu Anfange 6. Gulden a part erlegen. Bey Absterben einer Wittwe soll alles, was sie mitgebracht, dem Stifte verbleiben, oder dieses von den Auerwandten ein gewisses Geld davor erhalten. Und solchergestalt soll eine Wittwe Wohnung, Brennholz, Frühstück, Mittagessen, Nachtessen, Aufsicht, Wäsche, Arzenei und Begräbnis erhalten. Sie selbst aber soll sich mit Licht, Kleidung, Schuhe, Weißzeug, Bette und Hausgeräthe versehen. Alles, was sie verarsbeitet, soll ihr zugehören. Sie kann sich auch wieder aus dem Stifte begeben, wenn sie will, muß es aber 6. Wochen vorher anzeigen, das ganze Quartal bezahlen, und ihre Mobilien, oder statt dessen ein Stück Geld, zurück lassen. 25. Personen haben eine Wagn. Eine von denen Wittwen soll Uebertischin seyn, die übrigen aber sich in die gemeinen Geschäfte des Stifts, z. E. Wäsche, Küche, Gartenbesorgung, Krankenwartung, theilen. Sie haben ihre gemeinschaftlichen Andachtsstunden ausser dem öffentlichen Gottesdienste. Zu ihrer Beschäftigung sollen Maulbeerbäume gepflanzt werden, vor jede 50. Stück. Das Stift soll das Laub umsonst schaffen, von dem reinen Profit aber die Hälfte, und die andere Hälfte die Stiftsfrau bekommen. Will sie die Seide selbst spinnen, kann sie noch mehr verdienen, wo bey ihr noch Zeit genug zu andern Geschäften übrig bleibt. Die Kinder einer Wittwe, so unter 4. Jahren sind, werden nicht angenommen. Wenn sie aber dieses Alter haben, so sollen sie dergestalt angenommen werden, daß die Knaben eine besondere Aufsicht Tag und Nacht haben, und die Mutter mehr nichts bey ihnen zu thun hat, als ihren Leib rein und ihre Wäsche ganz zu erhalten. Sind es Töchter, so sollen sie bey der Mutter auf der Stube bleiben. Die geschicktesten Stiftsfrauen könnten dieser

ihre Lehrmeisterin abgeben. Von einem solchen Kinde könnte man aber nicht weniger als 40. Gulden jährlich fordern. Am Ende füget der Herr Verfasser zur Erläuterung eine Berechnung des Pforzheimer Waisenhauses bey (a).

(a) Diese findet sich auch bey dem Auszuge im 13. Bande der oconomischen Nachrichten, pag. 493. u. f.

### §. 11.

Diese verschiedene Arten der Wittwencassen sind auch in Ansehung des Beytrags verschieden.

- 1) Bey einigen wird jährlich ein bestimmter Beytrag gegeben, so daß ein jedes Societätsmitglied ein Jahr so viel contrihuiert, als das andere. Und diese Gesellschaften sind gewiß die angenehmsten, weil ein jeder weiß, wie viel er zu diesem Beytrage jährlich ersparen muß.
- 2) Bey andern wird jährlich ein unbestimmter Beytrag gegeben, je nachdem viel oder wenig Wittwen zu pensioniren sind. Dieser Modus, Pensionen aufzubringen, hat vor die ersten Societätsmitglieder viel Vortheilhaftes, weil im Anfange wenig Wittwen vorhanden sind. Aber die Beyträge steigen in der Folge so weit über die erste Vermuthung, daß die Societät Epochen bekommt, in welchen die Recrutierung ungemein schwer wird, wenn nicht durch die Interessen eines großen Capitals die Beyträge gemindert werden können.
- 3) Bey einigen Societäten giebt kein Mitglied seinen jährlichen Beytrag immediate selbst, sondern es wird ihm solcher von seiner Besoldung abgezogen, wie im Oesterreichischen.
- 4) Kann auch der Beytrag von denen Ehemännern gleich bey dem Anfange der Errichtung der Gesellschaft auf einmal bezahlt

zahlt werden. Ein jedes Mitglied er-  
 leget also gleich ein proportionirtes Ca-  
 pital, nachdem es seiner künftigen Witt-  
 we eine starke oder geringe Pension ver-  
 schaffen will. Der fernere jährliche Bey-  
 trag fällt also hier gänzlich weg. Dies  
 ses ist der Vorschlag des Herrn Ungers,  
 der zugleich eine ausgerechnete Tabelle  
 liefert, aus der man sehen kann, wie  
 hoch das bezutragende Capital bey je-  
 dem Alter des Mannes und der Frau  
 seyn muß, wenn die jährliche Pension  
 der Wittwe 100. Rthlr. betragen soll.  
 Herr Unger hält diese Einrichtung vor  
 sehr vorzüglich, weil sie leicht zu bewerk-  
 stelligen, und man dabey des öfters bes-  
 schwerlichen Beitrags überhoben ist;  
 wie dann auch das alljährliche Eincaßi-  
 ren, und mithin eine große Arbeit ers-  
 sparet würde. Auch ließe sich mit meh-  
 rer Zuverlässigkeit von solchen Geldern  
 disponiren: Die Rechnungen würden  
 nicht den zwanzigsten Theil so weitauf-  
 tzig, und man könnte sie also um so viel  
 eher übersehen: Das Capital würde  
 gleich anfänglich vierzehnmahl ansehnli-  
 cher; man würde also auch damit um so  
 vortheilhaftere Verkehre treffen könn-  
 en etc. Auf diese Art ist die kopenhagi-  
 sche Pensionscasse eingerichtet; wo je-  
 des Mitglied eine gewisse Summe, die  
 aber nicht unter hundert und nicht über  
 tausend Reichsthaler seyn darf, einleget,  
 von welcher Summe nachmals dessen  
 Wittwe, von dem Todestage ihres Mann-  
 nes an, so lange sie lebet und im Witt-  
 wenstande bleibet, jährlich 40. pro Cent  
 als eine Pension bekommt. Dagegen  
 ist der Einfaß von dem Tage seiner Aus-  
 bezahlung an die Casse verfallen. Und  
 eben diese Pension von 40. pro Cent  
 haben auch die Kinder, vor welche der  
 Vater eingelegt, von dem Todestage  
 desselben an, bis zu Ende des 24sten

und Antritt des 25ten Jahres, zu ge-  
 niesen.

5) Einige haben auch geglaubet, daß man  
 eine Wittwensocietät nach Art einer  
 Brandassurancesocietät einrichten  
 könnte, wo man, ohne durch sonst ge-  
 wöhnliche Antrittsgelder ein Capital zu-  
 sammen zu bringen, keinen größern Gelds-  
 beytrag thun dürfte, als was die Witt-  
 wenpensionen in jedem Jahre betragen.  
 Allein andere haben schon dargethan,  
 daß dieses sich bey einer Wittwensocietät  
 nicht thun lasse, weil bey dieser, wenn  
 ein Mann stirbt, der Schaden davon  
 nicht auf sein Sterbejahr allein, son-  
 dern auf alle folgende Jahre, so lange  
 die Wittwe lebet und ihre jährliche Pen-  
 sion haben muß; dahingegen bey einer  
 Brandassurancesocietät, wenn ein  
 Haus abbrennet, dieser Schaden auf die  
 künftigen Jahre gar keine Folgen hat,  
 sondern sogleich auf die Interessenten  
 pro-rata repartiret, und folglich mit et-  
 nem male abgethan wird, so daß ein im  
 folgenden Jahre antretender Zukünft-  
 ling nicht nöthig hat, das geringste zu  
 den Brandschäden, die vor der Zeit sei-  
 nes Antritts entstanden, zu bezahlen, son-  
 dern er nimmt nur Theil an den Brands-  
 schäden, die von der Zeit seines Antritts  
 an entstehen, und wenn gleich ein großer  
 Theil der Interessenten allgemach wegs-  
 sterben, oder aus der Societät heraus-  
 treten sollte, so nehmen eben dadurch  
 auch die Feuerschäden immer mehr und  
 mehr ab, und die Interessenten bezahlen  
 bey einer verminderten Gesellschaft all-  
 jährlich im Durchschnitt nicht mehr als  
 vorher, da sie noch einmal so stark wa-  
 ren (a).

(a) S. öconomisch-politische Auflösung der wich-  
 tigsten Fragen wegen Einrichtung dauerhafter  
 Wittwencassen, p. 4. und 10.

## §. 12.

Will man nun dauerhafte Wittwencassen anlegen, oder bey denen bereits angelegten untersuchen, ob ihre Einrichtung so beschaffen ist, daß man sich eine beständige Dauer derselben versprechen kann; oder will man endlich bey wirklich in Verfall gerathenen Wittwengesellschaften den Grund und die Ursachen ihres Verfalls wissen, um selbigen wieder in die Höhe zu helfen; so sind zu allen diesen Endzwecken richtige Grundsätze nöthig; denn ohne dieselben wird man allemal Gefahr laufen, einen Fehler über den andern zu begehen. Man würde sich sehr betrügen, wenn man bey Einrichtung einer neuen Wittwengesellschaft ohne solche richtige Grundsätze verfahren, und sich nur blos allein eine oder die andere bereits etablierte Wittwengesellschaft zum Muster erwählen wolte. Ich werde demnach die Grundsätze, nach welchen neue Wittwengesellschaften einzurichten sind, vortragen. Weiß man diese, so kann man auch nach denselben sowol alle andere schon vorhandene, als auch die franken und in Verfall gerathene Wittwengesellschaften beurtheilen. Ich muß aber zum Voraus sagen, daß es die Grundsätze des Herrn Consistorialraths Küsters sind, die ich vortragen werde. Ich habe dieselben, so weit meine Einsicht in diese Gattung der Wissenschaften reicht, so richtig und gegründet befunden, daß ich kein Bedenken tragen darf, sie hier zum Grunde zu legen.

## §. 13.

Ich werde den Anfang mit Vortragung derjenigen Grundsätze machen, welche man bey Errichtung freyer Wittwensocietäten beobachten muß, wenn selbige dauerhaft seyn sollen.

I. Ehe man den gefassten Vorsatz, eine neue Wittwen- und Waisensocietät zu stiften, ausführet, muß man eine doppelte Untersuchung vorher anstellen, nemlich:

1) Ob in dem Lande oder in der Provinz,

vor welche diese neue Gesellschaft bestimmt ist, schon solche milde Veranstellungen sind? wie ihre Verfassung ist? was sie vor Mängel hat, welche die Errichtung einer neuen Gesellschaft nöthlich machen? Hier müssen die Stifter der neuen Gesellschaft mit den Administratoren der alten sich berathschlagen, ob sie ohne Schaden der Recrutirung können getrennet bleiben? Findet sich, daß zwey Gesellschaften nicht neben einander bestehen können, oder daß die Einrichtung der neuen Stiftung vortheilhafter ist, und also die ältere Gesellschaft an Recruten Mangel leiden würde; so folget

2) die zweyte Untersuchung: Wie die Einrichtung der neuen Societät so zu machen ist, daß die alte Societät nicht früh oder spät Schaden leidet, sondern möglichst dabey gewinnet? Dieses kann dadurch geschehen, daß die ältere Societät der neuen incorporiret wird; da dann die letztere das Capital der erstern empfängt, aber auch allen jetzigen Wittwen und Waisen der alten Gesellschaft die Pension giebt, welche sie würden empfangen haben, wenn die alte Societät in ihrer Verfassung geblieben wäre. Und durch dieses einfache Mittel sind viel wichtige Hindernisse gehoben; welche sonst die Stiftung einer neuen Gesellschaft verhieten würden.

Ist man auf diese Art mit der Question: an? fertig; so schreitet man zur Quæst. quomodo, oder wie die Einrichtung der neuen Societät zu machen ist? und dieses geben die folgenden Grundsätze an die Hand.

## §. 14.

II. Man bestimme eine solche Anzahl der Societätsglieder, daß die Wittwenversorgungsgesellschaft von Bestand seyn kann.

Dies

Dieser Bestand kann aber nur bey einer großen Zahl von Interessenten erfolgen. Denn alsdann balanciret sich, der Erfahrung gemäs, die Zahl der lebenden und contribuierenden Mitglieder, gegen die Zahl der Wittwen und Waisen besser, als wenn nur wenig jährlichen Beitrag bezahlende Mitglieder sind. Die Gesellschaften von 50. Personen sind die kleinsten, welche zu dieser Berechnung fähig sind. Ist eine Gesellschaft unter 50. Personen, so muß das Societätscapital, oder die jährlichen Beitragsgelder ungemein gros seyn. Bey allen freyen Wittwengesellschaften darf die Anzahl nicht unter 100. Mitgliedern seyn; und man gehet am sichersten, wenn man diese Zahl vor die kleinste annimmt und festsetzet.

§. 15.

III. Man muß niemand wegen Verschiedenheit der Religion den Eintritt in die Wittwengesellschaft verlagern. Personen von allen dreyen im Römischen Reiche geduldeten Religionen müssen das Recht haben, an dieser Anstalt Theil zu nehmen. Hier hat man es nicht mit Glaubenslehren zu thun. Liebe und Mitleid gegen Wittwen und Waisen veranlassen diese milde Anstalten, und diese edlen Triebe sind allen Religionen gemein. Die Casenbergische Societät siehet nicht auf den Unterschied der Religion.

§. 16.

IV. Ist man wegen künftiger Recrutirung der Mitglieder aus puren Eingebornen des Landes in Sorgen, und zweifelt man, daß aus diesen die Completirung der Gesellschaft sich nicht dürfte bewerkstelligen lassen; so thut man wohl, wenn man gleich im Anfange davon Fremden und Ausländern den Eintritt in die Societät verstatet. Werden die Ausländer von der guten und eine beständige Dauer versprechenden Einrichtung der Gesellschaft überzeuget, so werden sie kein Bedenken IX. Theil.

ken tragen, an derselben Theil zu nehmen, und an einer beständigen Recrutirung ist also dann nicht zu zweifeln.

§. 17.

V. Muß Personen von allen Ständen, ohne auf Rang und Würden zu sehen, der Eintritt in die Wittwengesellschaft offen stehen, denn dieses bringet schon die Eigenschaft einer freyen Wittwensocietät mit sich. Nur allein Personen vom Militairstande und Seefahrende müssen davon ausgeschlossen seyn. Diese Personen sind solchen Lebensgefahren ausgesetzt, daß ihre Sterblichkeit nicht auf die Art, wie bey denen andern Societätsmitgliedern, sondern nach ganz andern Grundsätzen muß berechnet werden. Wolte man hier einverley Grundsätze der Berechnung annehmen; so würde die Societät bald mit einer so großen Menge Wittwen beladen werden, die, sie alle mit Pensionen zu versehen, nicht im Stande seyn würde. Es ist demnach als ein Fehler anzusehen, daß Herr Cammerath Pauli zu Kopenhagen vier Personen vom Kriegesstande und eben so viel Seefahrenden Personen, die Pensionscasse daselbst aber allein und jeden Militairpersonen die Aufnahme in die Societät verstatet. Besser ist es, wenn vor Personen von diesem Stande besondere Wittwengesellschaften errichtet werden. Daß auch aus einem Lande, in welchem zur Zeit des Receptionsgesuches die Pest grassiret, niemand aufgenommen werden kann, versteht sich von selbst. Ja ich halte davor, daß man dieses auch auf allgemeine epidemische Krankheiten erstrecken sollte.

§. 18.

VI. Auch muß auf die Gesundheitsumstände des aufzunehmenden Mitgliedes gesehen werden. Es ist ganz natürlich, daß durch kränkliche Mitglieder die Wittwenzahl früh und unnatürlich vergrößert werden muß. Dann kränkliche Personen ihr Lebenszeit bald  
D  
etc

erhalten; so können auch ihre Beitragsgeld der der Societät nur auf wenige Jahre zu stehen kommen; die Societät muß also ihren hinterlassenden Wittwen die Pensionen mit ihrer größten Beschwerlichkeit viel eher auszahlen, als es soust, wenn die Männer gesund gewesen wären, nach den Regeln der Sterblichkeit geschehen seyn würde. Man hat deswegen in Ansehung der Gesundheitsumstände bey allen Wittwensocietäten alle Vorsicht vorzugesetzt. Der Candidat, welcher in die Gesellschaft eintreten will, muß von einem beglaubten Medico einen an Eydens statt ertheilten Schein bringen, daß er weder krank noch mit einer Schwachheit, die ein baldiges Ableben besüchten läßt, behaftet, sondern bey völliger Gemüths- und Leibesgesundheit sich befindet, auch die ihm obliegenden Geschäfte zu verrichten vermögend sey. Dieses Attestat muß, wenn der Candidat auswärtig wohnt, von vier ihm nicht durch Blutsfreundschaft verwandten Gliedern, oder von der Obrigkeit des Ortes beglaubiget seyn. Allein ist alle diese Vorsicht hinlänglich, die Wittwensocietät in Sicherheit zu setzen? Kann nicht auch ein Mann durch ein unordentliches und tieberliches Leben, so er bey aller seiner Gesundheit täglich führt, seinen Tod befördern? Ueber den Lebenswandel hat bisher noch keine Wittwensocietät ein Attestat verlangt, da doch dieses vor die Sicherheit derselben eben so notwendig ist, als der Gesundheitschein. Ich weiß wohl, daß man vorzieht, daß die Zeugnisse des Medici auf die Dicht nicht wohl eingerichtet werden könnten (a). Allein es sollen auch nicht die Medici seyn, welche dieses Attestat ertheilen; sondern dieses lieget der Obrigkeit des Ortes ob, und derselben kann eine unordentliche und lasterliche Lebensart ihrer Einwohner nicht verborgen bleiben; oder es müßte eine schlechte oder gar keine Dichten in der Stadt seyn. Wolte man sagen, daß dergleichen Attestate viele Ehemänner von dem Eintritt in die So-

cietät zuweckhalten würden; so ist dieses eben dasjenige, was eine jede Societät zu ihrem Nutzen Ursache hat.

(a) S. *öconomisch-politische Anstalt* II. p. 97.

§. 19.

VII. Eben so viel Rücksicht muß die Wittwensocietät auf das Alter sowohl der aufzunehmenden Ehemänner, als auch derselben Frauen haben. Nimmt man, wie einige, besonders die dänischen, Wittwensocietäten gethan haben, bey dem ersten Anfange einer Gesellschaft eine Menge alter Societätsglieder an, um nur geschwinde vollzählig zu werden; so bekommt dadurch die Casse früh eine unnatürlich große Wittwenzahl, leidet Schaden, oder gehet gar zu Grunde. Sind diese Wittwen noch überdem größtentheils jung, so bleiben sie so viel länger der Casse zur Last. Deshalb ist es nöthig, daß auch vor die Societätsfrauen ein gewisses Alter bestimmet wird, nach dessen Ueberschreitung ihr Mann kein Societätsglied werden kann, ohne daß sie vor jedes der übrigen Jahre ein gewisses Geld an die Casse bezahlen muß. Es muß dannhero zur Regel gemacht werden, daß kein Ehemann ein Societätsglied werden kann, wenn er das fünfzigste oder allerhöchstens das fünf- und fünfzigste Jahr überschritten hat, oder wo die Frau über 15. bis 20. Jahre jünger ist als der Ehemann; und daß der eintretende Ehemann vor jedes Jahr ein Gewisses, z. E. 5. Rthlr. erlegen muß, wenn die Frau über zehn Jahr jünger ist, als der Mann.

§. 20.

VIII. Da die eintretenden Glieder nicht leicht alle von elterlichem Alter seyn können, und da ihre Vermögensumstände sehr verschieden sind; so sind daraus zwey Gattungen der Classen entstanden, die man mit vielem Nutzen bey Wittwengesellschaften errichtet, weil sie derselben Dauer befördern helfen. Diese Classen sind:

1) die



1) Die **Waisenkassen**, so darin bestes-  
hen, daß einige Glieder mehr und an-  
dere weniger contribuiren, mithin auch  
ihre Wittwen mehr oder weniger Pen-  
sion zu erwarten haben. Verschiedene  
Waisenkassen haben die sehr ange-  
nehme Einrichtung, daß sie in Abicht  
der Beitragselder gewisse Classen for-  
miren. Z. E. die hamburgische Witt-  
wenkasse hat 5. Classen festgesetzt:

Die Beitragselder sind in der

1ten Klasse	8 Mark	oder	2 Rthlr.	16 Gr.
2ten	16 Mark	—	5	8
3ten	32 Mark	—	10	16
4ten	48 Mark	—	16	32
5ten	64 Mark	—	21	8

Die Pensionen sind auch in 5. Classen  
abgetheilt.

Es beträgt eine Pension in der

1ten Klasse	50 Mark	oder	16 Rthlr.	16 Gr.
2ten	100 Mark	—	33	8
3ten	200 Mark	—	66	16
4ten	300 Mark	—	100	32
5ten	400 Mark	—	133	8

Es hat diese Einrichtung den großen Vor-  
theil, daß sowol Personen von geringem,  
mittlern, als auch Männer von größerem  
Vermögen, ihren Hinterbleibenden eine  
kleine oder große Pension erwerben kön-  
nen. Hierbei sind folgende zwey Vor-  
sichtsregeln zu beobachten:

(a) Daß eine Klasse die andere in ihren  
Ausgaben übertragen muß. Denn  
es ist nicht wohl möglich, daß die Ein-  
nahme und Ausgabe einer jeden Klasse  
sich allezeit balanciren, und vor jede  
Klasse die nöthige Zahl der Recruten  
immer bereit steht, sie vollzählig zu  
machen. Wenigstens erschweret man  
sich dadurch die Administration.

(b) Daß man keine Klasse machet, in  
welcher gar zu hohe Beitragselder  
contribuiren werden, und in welcher  
gar zu viele hohe Pensionen zu bezah-

len sind. Denn die gar zu hohen  
Beitragselder werden schwerlich  
richtig bezahlet, und wenn die hohen  
Pensionen zahlbar sind, so fällt es der  
Casse schwer, solche zu bezahlen.

Um die Weitaufzigkeit in der Formir-  
ung dieser Beitragsclassen zu vermei-  
den, ist das kürzeste Mittel dieses: Man  
erlaubt, daß ein Societätsmann, einen  
doppelten jährlichen Beitrag thut, und  
seine Nachbleibenden dadurch eine dop-  
pelte Pension versichert. Die Societät  
kann dieses ohne Schaden geschehen las-  
sen, weil er doppelt contribuirt, und  
wenn die Cassé das Glück hat, daß die  
Frau vor ihm, oder kurz nach ihm stirbt,  
so gewinnet sie zwey Pensionen zugleich.  
Doch ist nicht wohl zu erlauben, daß  
jemand mehr, als ein doppeltes Socie-  
tätsglied werde; denn wolte man eine  
drey- oder vierfache Contribution vergön-  
nen, so würde die Gefahr zu groß wer-  
den, daß die Cassé durch den Todesfall  
eines Ehemanns drey oder vier Pensio-  
nen auf einmal zu bezahlen bekäme.  
Nur dann gehet es etwas leichter an,  
wenn die Beitragselder und Pensionen  
klein sind.

2) Die zweyte Gattung der Classen, wels-  
che in Wittwen-Societäten gemacht wer-  
den, sind die sogenannten Altersclassen  
der Societätsglieder. In diesen wer-  
den die Societätsmänner von ähnlichen  
Jahren zusammengefaßt, und die Socie-  
tät machet ein Gesetz, wie viel die  
Membra einer jeden Classe an Eintritts-  
geld und an jährlichem Beitrag contri-  
buiren sollen. Da ist es dann ganz na-  
türlich, daß die schon bejahrten Ehe-  
männer mehr contribuiren müssen, als  
die jüngern.

Es ist nicht ohne wichtige Rücksicht  
auf das Alter der Societätsfrauen zu  
nehmen. Denn wenn z. E. zwey Socie-  
tätsglied

erbtödtmänner auch von gleichem Alter sind, ihre Ehefrauen aber sind respective eine 20. Jahre jünger, als die andere, so ist es billig, daß derjenige, welcher die jüngste Frau hat, auch mehr contribuiret, als der, dessen Ehegattin schon so viel älter ist.

Wie diese Alterklassen am billigsten einzurichten sind, wird sich erst nach etwa 30. Jahren bestimmen lassen, weil bey dem wenigen Alter der etablirten Wittwen Societäten, erst nach diesem Zeitlauf zuverlässigere Register über die Sterblichkeit der Societätsglieder zu haben seyn werden. Die ganze Sache dieser wichtigen Calculation kommt dars auf an, die wahrscheinliche Lebensdauer der Societätsmänner, der Societätsfrauen, und die Dauer des Wittwenstandes möglichst genau aus großen Summen zu bestimmen. Herr Consistorialrath Küster behauptet, daß die sonst vortreflichen Süßmilchischen Tabellen hierzu nicht zu gebrauchen sind, weil in Wittwencassen die Sterblichkeit gemeinlich größt sey. Unterdessen schläget derselbe folgende drey Mittel vor, welche man mittlerweile gebrauchen könnte, und zum Theil gebrauchte, um hierin die möglichste Billigkeit zu beobachten, nemlich:

a) Man nimme aus den besten Tabellen über die wahrscheinliche Lebensdauer der Ehemänner, der Ehefrauen und der Dauer ihres Wittwenstandes, die Grundregeln, nach welchen man den jährlichen Beytrag bestimmet, welchen ein jeder geben muß, wenn er eine hohe oder niedere Pension vor seine Wittwe erwerben will. Diesen Weg ist die Calenbergische Societät gegangen; Herr Consistorialrath Küster giebt aber ihren Nachahmern den Rath, daß sie gleich anfangs den

jährlichen Beytrag etwas größt bestimmen möchten.

- b) Man machet Quinquennalclassen, in diesen contribuire die Männer, welche unter 5. und 5. Jahren im Alter unterschieden sind, gleichviel an jährlichen Beytragsgeldern. Und wegen der Ehefrauen wird festgesetzt, wie viel an Einkaufsgeldern bezahlet werden soll, wenn sie 5, 10, 15, 20. oder 25. Jahre jünger sind, als der Ehemann. Ist aber die Ehefrau älter, als der Mann, so pflegt man zum Besten der Casse nichts zu bonificiren.
- c) Will sich eine Societät der scheinbaren, aber doch sehr nützlichen, Nähe nicht unterziehen, solche Classen zu formiren, so gebrauchet sie diese Auskunft:

1) Sie nimmt z. E. an, daß alle ein tretende Societätsmänner 35, und ihre Ehefrauen 25. Jahr alt sind.

2) Es wird berechnet und festgesetzt, wie viel ein solches Societätsglied an jährlichem Beytrag geben soll, um seiner Wittwe einst eine gewisse Pension zu erwerben. Und diese Rechnung ist mit großer Vorsichtigkeit zu verfertigen.

3) Es wird nach Grundsätzen der Billigkeit festgesetzt, wie viel ein Ehemann semel pro tempor vor jedes Jahr bezahlen soll, wenn die Ehefrau über 10. Jahre älter ist, als er.

4) So viel Jahre ein Ehemann älter als 35. Jahre ist, so vielmal muß er die jährlichen Beytrags gelder, entweder auf einem Brete, oder successive erlegen, und sich dadurch denen der Billigkeit nach gleich machen, welche schon seit dem 35ten Jahre contribuirende Glieder gewesen sind. z. E. wenn jemand

jemand im 40sten Jahre eintritt, so muß er von 5. Jahren den Beytrag erlegen.

- 5) Damit diese Nachschußgeber nicht gar zu hoch steigen, und die Societät nicht durch die Aufnahme alter Männer in wenig Jahren viele Wittwen bekommen kann; so machet sie zur unverbrüchlichen Regel, daß kein Ehemann ein Societätsglied werden kann, wenn er das 50ste oder allerhöchstens das 55ste Jahr überschritten hat. Auf diese Art überhebet sich eine Societät die Mühe, Altersklassen zu machen.

### §. 21.

IX. Muß man der Wittwensocietät eine beständige Dauer verschaffen. Soll dieses geschehen; so ist die erste und wichtigste Operation, welche die Stifter einer Wittwensocietät zu unternehmen haben, diese: Daß sie nach den möglichst besten Gründen der Wahrscheinlichkeit bestimmen, wie viel Wittwen sie in der Folge werden zu pensioniren bekommen.

Mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Berechnung steht und fällt eine Wittwensocietät. Viele ordentlich und ehrlich administrirte Cassen sind dadurch gesprengt worden, daß man geglaubet hat, die höchste Wittwenzahl werde von 100. Societätsgliedern 20. bis 25. seyn. Man hat aber vor Ablauf von 36. Jahren, 40. oder wohl gar einige 50. Wittwen zu pensioniren bekommen. Die Casse ist nicht vermögend gewesen, so viel Pensionen zu bezahlen; man hat die Pensionen verringert, dadurch sind andere Ehemänner abgeschreckt worden, in die Gesellschaft zu treten, es hat an Recruten und Beitragsgeldern gefehlet, und die Societät ist in ihrer Jugend gescheitert.

Es ist also wohl sehr erheblich, möglichst sichere Regeln der Wahrscheinlichkeit zu suchen, nach welchen man diese Calculation an-

stellt. Herr Consistorialrath Küster warnet aber hierbei vor nachstehende drey Fehler:

- 1) Man begnüge sich nicht damit, daß man die höchste Wittwenzahl weiß, welche in einigen Wittwensocietäten nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren entstanden sind; sondern man mache sich mit der Geschichte mehrerer Wittwencassen bekannt, welche bereits über 36. Jahr gestanden haben, und nehme alsdann aus diesen die Mittelzahl, nach dem man vorher diese verschiedene eingerichteten Societäten auf ein gewisses Principium reduciret hat, damit man zuverlässig sagen kann, welches die höchste Wittwenzahl in dem Zeitpunkt gewesen ist, da die Societät 36. Jahre nach ihrer Stiftung oder completen Anfang gestanden hat. Weil aber noch die zuverlässigen Geschichte vieler Wittwencassen abgehen, in welchen das Steigen und die Abnahme der Wittwen von Jahr zu Jahr bemerkt ist; so kann dieses vor der Hand unmöglich ein gutes Fundament einer richtigen Calculation seyn.

- 2) Auch darf man nicht die höchste Wittwenzahl, welche eine Societät künftig zu pensioniren bekommt, aus einer richtigen Zählung der Ehemänner und der Wittwen in einem Lande oder Provinz bestimmen. Denn in dieser Zählungsliste werden gewiß auf jedes Hundert der Ehemänner weniger Wittwen seyn, als eine Wittwencasse zu pensioniren hat. Die Ursache hiervon ist diese: Bey einer solchen Zählung kommen die Ehemänner von niedrigem Stande und Wittwen der geringen Bürger und der Bauern in die Summen, diese verheyrathen sich viel leichter wieder, als Männer und Wittwen, welche in Städten wohnen und von besserem Stande sind. Da nun die Wittwensocietäten großentheils aus Stadteinwohnern bestehen,

stehen, und fast alle von mittlern und höhern Stande sind, welche sich nicht so leicht wieder verheirathen; so liegt am Tage, daß keine Wittwensocietät ihre Calculation gerade zu auf diese Zählung gründen kann. Die spätern Wittwen würden diesen ersten Fehler fühlen und beklagen.

- 3) Daraus ergibt sich die dritte Warnung: Man baue keine Berechnung der höchsten Wittwenzahl in einer Wittwensocietät auf die sonst so vortheilhaften Eüßmischischen Tabellen der Sterblichkeit. Zum Regulativ bey Errichtung einer Wittwensocietät können diese Tabellen nicht dienen, weil sie aus der nicht genug bewährten Zählung oder Sterblichkeit aller Einwohner der Städte und des platten Landes formiret sind.

Weil es auf diese Art noch zur Zeit kein richtiges Fundament zur Bestimmung der höchsten Wittwenzahl in einer Societät giebt; so hat dieses verursacht, daß in Ansehung dieser Berechnung die Meinungen sehr verschieden sind. Einige behaupten, daß gegen 100. Societätsmänner nicht mehr als 25. Wittwen in der Folge entstehen werden. Andere suchen zu erweisen, daß, wenn eine Wittwenpflegegesellschaft sich beständig recrutiret, alsdann endlich gegen jedes Hundert Genossen wenigstens 30. zugleich lebende Wittwen müssen ernähret werden. Herr Consistorialrath Küster zeigt in seiner sechsten und achten berechneten Tabelle, daß 36. Jahre nach der Stiftung 58. zugleich lebende Wittwen gegen 100. Societätsmänner zu pensioniren seyn werden. Er sagt dabey, daß der Grund oder Ursprung dieser Verschiedenheit in den nächsten 20. bis 30. Jahren schwerlich entschieden werden dürfte. Uns terdessen thut er den Vorschlag, daß die Stifter jeder neuen Wittwensocietät vor Pensionen zwischen 25. und 50. Jahren annehmen solten, daß sie gegen 100. Societäts-

männer nach 36. Jahren 48. Wittwen werden zu pensioniren haben. Und wenn diese Wittwensocietät zugleich eine Versorgungsanstalt vor die Waisen der Societätsmänner und Frauen so lange seyn sollte, bis das jüngste Kind das 20ste Jahr erreicht hat; so giebt er den Rath, die Zahl der sämmtlichen Wittwen; und Waisenspensionen auf 58. anzunehmen, und also auf jedes 100. lebender Societätsmitglieder 10. vater- und mutterlose Waisenschaaren zu rechnen. Er will sich aus selbst gemachten mühsamen Berechnungen versichert haben, daß eine wohl administrirte Societät, welche davor sorget, daß sie 48. zugleich lebende Wittwen richtig pensioniren kann, gewiß bestehen werde. Costen ja 6. bis 8. Wittwen mehr entstehen, so würden diese leichter versorget werden können, als wenn man annähme, daß nur 30. Pensionen würden zu bezahlen seyn, und man in der Folge einige 50. befriedigen sollte. Er behauptet überdem, daß in jeder wohl angelegten Societät allezeit auf einige Wittwen pensionen mehr gerechnet werden müßte, als in der Folge wahrscheinlich entstehen werden, um die Societät dadurch bey sich zutragendem Schaden decken zu können, welcher der Caffe durch ausbleibende Beitragselder, Intereffen und Ausfall an Capitalien gar leicht zufließen könnte; welcher Schaden alsdann leicht zu tragen seyn würde.

### §. 22.

X. Die Berechnung, wie viel Geld jährlich erfordert wird, sowol den Wittwen ihre bestimmte Pension zu geben, als auch die Administrationskosten zu bestreiten, muß eines der ersten und wichtigsten Geschäfte des Stifters einer Societät seyn. Da aber diese Berechnung schwer und zum Theil nicht möglich ist, weil es noch zur Zeit an zuverlässigen Tabellen über die Sterblichkeit bey Wittwensocietäten fehlt; so muß man wenigstens mit einer möglichst wahrscheinlichen Zweck-

läufig:

Wichtigkeit des Geldquantum voraus bestimmen, welches man jährlich zu Bestreitung solcher Ausgaben nöthig haben wird.

Herr Consistorialrath Küster, der in seiner 8ten Tabella ein Schema einer falschen Berechnung liefert, giebt nachfolgende Anweisung darzu an:

- 1) Es wird bestimmt, aus wie viel Societätsmitgliedern die Gesellschaft bestehen soll, und wie hoch eine Wittwenpension vorbeständig soll gesetzt werden. Ob eine Wittwenpension 25, 30, 40, 50, oder mehr Thaler jährlich seyn soll?
- 2) Man machet aus den zuverlässigsten Sterbelisten der Ehemänner, der Ehefrauen, und der sich wieder verheyratheten Wittwen, eine sorgfältig bearbeitete Tabelle, in welcher bis auf das 50ste Jahr nach der Stiftung der Societät, berechnet ist, wie viel in jedem Jahre Pensionswittwen werden vorhanden seyn, und welches die höchste Zahl der zu pensionirenden Wittwen seyn wird?
- 3) Auch ist in Anschlag zu bringen, wie hoch sich ohngefähr die Administrationskosten und andere Ausfälle jährlich belaufen werden.
- 4) Wenn man die Zahl der Wittwen weiß, welche wahrscheinlich in jedem Jahre werden zu pensioniren seyn, und wenn man die jährlichen Administrationskosten auf ein möglich sicheres Quantum angegeben hat, ist nun leicht zu berechnen, wie stark nach der Probabilität die Societätsausgaben in jedem Jahre seyn werden.

In Ansehung der Bestimmung der jährlichen Wittwenpensionen, giebt der Herr Consistorialrath nachstehende Regeln:

- 1) Soll man sich sehr hüten, größere Pensionen zu versprechen oder anfangs wirklich zu geben, als die Casse wahrscheinlich in der Folge zu geben vermö-

gend ist. Dergleichen Versprechungen sind ein Beweis, daß die Stifter entweder die Wittwencaffencalculation nicht verstanden haben, oder das Publicum nur mit falschen Vorspiegelungen haben anlocken wollen. Die Stifter neuer Gesellschaften müssen den Vorwurf dieser Ungeschicklichkeit oder Unaufrichtigkeit nicht auf sich laden. Haben aber die Administratores einer Gesellschaft die große Verschuldung schon auf sich, daß sie größere Pensionen bezahlen, als die Casse in der Folge zu ertragen vermögend ist; so müssen unverzüglich die Pensionen nach der gegenwärtigen Einnahme so proportioniret werden, daß nur die Beitrags- und Interessengelder so vertheilt werden, daß eine jede Societätswittwe nicht mehr als den fünfzigsten Theil von den Einnahmen der Casse bekommt. Es ist besser, den gegenwärtigen und künftigen Wittwen nur eine kleine jährliche Pension gewiß zu versichern, als ihnen zum Ruin der Casse noch einige Jahre lang eine hohe Pension zu reichen, und sie dann plötzlich dieser Hülfe ganz zu berauben. Auf diese geschehene Verminderung der Pensionen müssen aber unverzüglich die Mittel werckstellig gemacht werden, durch welche landesherrliche Begnadigungen, und die Societät selbst, ihre Einkünfte vermehren kann.

- 2) Muß man bey Bestimmung der jährlichen Wittwenpensionen beständig auf die höchste Zahl der Wittwen sehen, welche die Societät nach einer gewissen Reihe von Jahren wahrscheinlich bekommen wird. Nimmt man z. E. an, daß die Societät von 100. Mitgliedern nach 36. Jahren von der Stiftung an 48. Wittwen zu pensioniren haben wird; so muß man gleich im Anfang die Einnahme der Societät, nach Abzug der Admi-

Administrationskosten, in solche 48. Wittwenpensionen einzutheilen, wenn gleich in denen ersten Jahren so viel Wittwen nicht vorhanden sind. Auf diese Art ist die Societät sicher, daß ihre Einkünfte zu Bestreitung der Pensionen allezeit hinreichend seyn werden. Die vacanten Pensionen werden zum Stammcapital der Societät geschlagen, welches durch die davon fallende Interessen jährlich vermehret wird. Wenn nun z. E. eine jede derer 48. Wittwen jährlich 50. Rthlr. Pension haben soll; so werden dazu 2400. Rthlr. erfordert; die Societät muß also, aufer was zu Bestreitung der Administrationskosten erfordert wird, jährlich eben so viel Einkünfte haben, wenn solche Wittwen diese Pension beständig und ohne Abzug genießen sollen.

3) Eben so sorgfältig muß man sich hüten, die Wittwenpensionen allzufrühzeitig zu vermehren, denn sonst gewinnen dabei nur die ersten Wittwen, und denen nachfolgenden kann hernach diese Vermehrung, weil die Einkünfte bey einer größern Anzahl von Wittwen nicht zureichen, nicht gegeben werden. Es können sich die Einkünfte der Societät mit der Zeit ansehnlich vermehren; und alsdann ist es billig, daß die Wittwenpensionen erhöhet werden. Allein diese Erhöhung muß nicht eher geschehen, als bis die Cassé so viel Einnahmen hat, daß, wenn die Societät aus 100. Mitgliedern bestehet, an 48. zugleich lebende Wittwen die anfangs stipulirte Pension voll bezahlet werden kann.

4) Wenn eine Gesellschaft die Zahl der Societätsmänner vermehret, so entsethet ganz natürlich daraus eine Vermehrung der Wittwen, folglich auch der Wittwenpensionen, und es ist alsdann zu sorgen, daß die Summe der In-

teressen oder anderer Einkünfte der Cassé nach eben der Proportion vermehret werden, nach welcher die Wittwenzahl wächst. Vernachlässiget man dieses, so leiden die ersten Wittwen.

### §. 23.

XI. Hat man bey Errichtung einer neuen Wittwensocietät die jährlichen Ausgaben derselben bestimmt; so muß nun auch davore gesorget werden, woher die Summen, die zu deren Bestreitung erfordert werden, herkommen sollen. Eine Wittwensocietät kann vielerley Quellen haben, woraus sie diese Gelder schöpfer; hauptsächlich sind es folgende drey:

1) Das Stammcapital der Societät. Dieses entstehet daher, wann der Regent oder andere hohe landesherrschafliche Personen, zur Foundation dieser Wittwen- und Waisenverpflegungsanstalten gleich anfangs ein ansehnliches Capital schenken, wie dergleichen schon von großmüthigen landesherrschafengescheshen ist. Es ist dieses Stammcapital von der größten Nothwendigkeit. Denn ist dasselbe nicht vorhanden, und sollen die Wittwenpensionen von denen bloßen jährlichen Beitragsgeldern bestritten werden; so können nur geringe Pensionen gegeben werden, indem, nach der 1sten Tabelle des Herrn Consistorialraths Küsters, bey einer Societät von 100. Mitgliedern einer jeden von denen 48. Wittwen nicht mehr als das Duplum und ein Zwölftheil des jährlichen Beitrags gegeben werden kann; wenn also ein Ehemann z. E. jährlich 25. Rthlr. contribuiret hat, so kann seine Wittwe nicht mehr als 52. Rthlr. 2. Gr. jährliche Pension verlangen; um diese seiner Wittwe zu versichern, wird aber wohl niemand so leicht einen so starken jährlichen Beitrag bezahlen. Und

Und wenn auch die Administrationskosten von denen Beitragsgeldern bestritten werden müssen; so kann nicht einmal das Duplum zur Pension gegeben werden. In wohl eingerichteten Wittwencassen pfleget man immer die Anlage zu machen, daß um die Zeit, wenn die höchste Zahl der Pensionen zahlbar ist, die Interessen des Stammcapitals eben so viel als die jährlichen Beitragsgelder betragen. Z. E. Wenn eine Gesellschaft aus 100. Personen besteht, und jede contribuirt jährlich 12. Rthlr. so ist die Einnahme an Beitragsgeldern jährlich 1200. Rthlr. und das Stammcapital muß 24000. Rthlr. seyn, um 1200. Rthlr. Interessen einheben zu können. Es wird also dann jede der 48. Pensionen können bezahlet werden mit

25. Rthlr. aus der Casse der Beitragsgelder, und

25. Rthlr. aus der Casse der Interessen vom Stammcapital.

Summa 50. Rthlr.

Man sucht daher auch das Stammcapital beständig zu vermehren. Diese Vermehrung ist in einigen Landen dadurch geschehen:

a) Daß Fürstliche Personen oder Particuliers durch Schenkungen und Testamenten ein Capital in baarem Gelde der Wittwengesellschaft zugewendet haben.

b) Einigen Wittwensocietäten ist von der Landesherrenschafft von den Landes- oder Domainteinkünften, eine jährliche Hilfssumme in perpetuum assigniret.

c) Erbsitzige Lehne und Straßgefälle sind dieser Casse geschenkt.

d) Die Gerichtsobrigkeiten haben ein Pro. Cent von jedem verkauften X. Theil.

Grundstück an Meckern und Häusern eingehoben, und solches der Wittwencasse ausgezahlt, um eine so gemeinnützige Anstalt aufrecht erhalten zu helfen.

e) Die Wittwensocietät hat die vacanten Pensionen zum Stammcapital geschlagen, und dieses dadurch verstärkt, wie bereits im vorhergehenden §. erwähnt worden.

f) Einige Societäten gebrauchen die Annehmung der Expectanten als ein Mittel, das Stammcapital zu verbessern. Es geschieht dieses folgendergestalt: Sie nehmen von den Expectanten 4. oder 6. Männer als überschüssende Glieder an, und lassen ihnen die Antritts- und Beitragsgelder bezahlen, sie und ihre Wittwen auch als ordentliche Societätsglieder behandeln. Die Beitragsgelder aber werden gar nicht zu Pensionen gebraucht, sondern zur Vermehrung des Stammcapitals verwendet. Man hat aber dieses bedenkliche Mittel nicht nöthig, wenn bey der ersten Stiftung eine gute Anlage gemacht ist. Nur dann kann man dieses Mittel sicher gebrauchen, wenn bey der ersten Einrichtung der Casseneinnahme gesorget ist, daß den Wittwen und Waisen dieser contribuierenden Expectanten die Alimentsgelder ohne Schaden der übrigen Wittwen gezahlet werden können.

g) Auch ist in einigen Societäten das höchst heilsame Gesetz gemacht, daß keine Alimentsgelder ausgezahlt werden, ehe der Mann nicht drey oder vier Jahr contribuirt hat; so muß die Wittwe oder die Waisen so lange contribuiren, bis diese Martejahre verlossen sind. Hierdurch wird die Casse spargewaisen schadlos gehalten.

2) Die

2) Die andere Quelle der Societätseinkünfte machen die Antritts- oder Accessgelder aus. Diese sind das kleinere oder größere Geldquantum, welches ein jedes Societätsmitglied bey seiner ersten Aufnahme bezahlet. Diese Antrittsgelder sind ebenfalls zu Vermehrung des Stammcapitals bestimmt, indem bloß die Interessen davon die Pensionen bestreiten helfen.

Hey diesen Antrittsgeldern und derselben Bestimmung sind nachfolgende Regeln zu beobachten:

a) Hat man auf der einen Seite zu sorgen, daß durch hohe Antrittsgelder die Recrutierung nicht erschweret wird; und daß auf der andern Seite durch gar zu niedere Accessgelder der nöthige Zuwachs des Stammcapitals nicht gehemmet, und der Grund zum frühen Untergang, oder zur gar zu schlechten Versorgung der Wittwen gelegt wird. Setzet man die Antrittsgelder zu hoch an; so werden viele dadurch abgeschreckt, dieses Versorgungsmittel vor ihre Nachbleibenden zu gebrauchen.

b) In freyen Wittwensocietäten, welche vor Personen allerley Standes gestiftet sind, muß das Antrittsgeld stärker, als bey verbindlichen Gesellschaften, seyn, wenn sie nicht bey ihrer ersten Stiftung von der Landesherrschaft oder andern Wohlthätern ein großes Capital bekommen haben. Bey einigen Societäten wird nur halb so viel pro accessu gegeben, als eine Wittwenpension der Classe beträgt, deren Mitglied jemand geworden ist. In den kostbarsten Gesellschaften aber, wird eben so viel pro accessu gegeben, als eine Wittwenpension der Classe beträgt.

c) Einige Societäten geben bey erfolgtem Todesfälle: eines Ehemannes, der Wittwe oder den Erben das Antrittsgeld ganz oder zum Theil wieder zurück, und begünstigen sich mit dem von genossenen Interessen. Es wird aber dadurch die Administration nicht nur erschweret, sondern es müssen auch bey dieser Einrichtung die jährlichen Beitragsgelder so viel höher angezehlet werden.

3) Der dritte Fond der Societätseinkünften sind die Beitrags- oder Zuschußgelder, welche zur Bezahlung der Pensionen bestimmt sind. Folgende Regeln sind hierbey in Acht zu nehmen:

a) Es müssen die Beitragsgelder nicht zu hoch angezehlet werden, weil es sonst viele abschreckt, an der Societät Theil zu nehmen.

b) Hat ein bestimmter jährlicher Beitrag den Vorzug vor einem unbestimmten; und Societäten, in welchen ein bestimmter Beitrag gegeben wird, sind in mancher Absicht vor das Publicum angenehmer und nützlicher, als die, in welchen die Beitragsgelder steigend und fallend sind.

c) Damit durch hohe und unbestimmte jährliche Beiträge weder unvermögende Personen zum Austritt aus der Gesellschaft genöthiget; noch auch neue Recruten abgeschreckt werden, in die Gesellschaft zu treten; so mache man gewisse Classen, in welchen die Personen von ähnlichem Alter einersley jährlicher fixirte Beitragsgelder bezahlen. Z. E. Alle Societätsmänner von 35. bis 40. Jahren erlegen einerley Beitragsgelder. Die Männer von 40. bis 45. Jahren bezahlen auch einerley Beitragsgelder, aber etwas mehr, als die vorigen. Wenn man so fortföhret, jedes Societäts-



glied in die Classe zu setzen, in welche es nach seinem Alter gehöret; so wird aus den Tabellen der Wahrscheinlichen Lebensdauer, und aus der Interesseneinnahme der Casse sich bestimmen lassen, wie viel ein jeder nach Beschaffenheit seines Alters an fixtem Beitrag jährlich zu erlegen hat. Und weil die Classen durch das Quinquennialalter bestimmt sind; so wird der Nachschuß, welchen jemand wegen der Differenz des Alters seiner Ehegattin zu bezahlen hat, nicht all gemein so gros seyn, als in einer Societät, in welcher keine Classen sind.

d) Die Verminderung der Antritts- und Beitragsgelder kann allsann geschehen, wenn die Wohlhabenheit eines Landes so sehr abnimmt, daß die Recrutirung stocket, oder wenn das Stammcapital sowohl, als die außerordentlichen Einnahmen durch große Geschenke oder Vermächnisse außerordentlich wachsen; wiewohl es dann immer die Frage bleibt, ob es nicht nützlicher wäre, daß die Jahrgelder der Wittwen dadurch verbessert würden?

e) Die unangenehme Vermehrung der Antritts- und Beitragsgelder, kann nur dann Statt finden, wenn die höchste Noth es erfordert, und die Societät eine so vortheilhafte Verfassung hat, daß sie versichert ist, es werde ihr nicht an Recruten fehlen.

§. 24.

XII. Soll eine Wittwen-Gesellschaft von langer und beständiger Dauer seyn, so ist es sehr notwendig, immer davor zu sorgen, daß es ihr nie an Recruten und contribuierenden Mitgliedern fehlet. Die Societät muß zu dem Ende alle dazu dienliche Maasregeln er-

greifen; vornehmlich aber sich ihres öffentlichen guten Credit zu verschaffen suchen.

1) Bey dem öffentlichen Credit wird es darauf ankommen, ob die Societät dem Publico über folgende drey Punkte eine genugsamende Aufklärung zu geben im Stande ist:

a) Ob nach Beschaffenheit des Alters und des Landes nach den besten Regeln der Wahrscheinlichkeit die Zahl derer in jedem Zeitpunkt zu pensionirenden Wittwen und Waisen richtig bestimmt ist? Ob man nicht zu wenig oder zu viel Wittwen und Waisen vermuthet, und die frühen oder späten Wittwen prägrätirer werden?

b) Ob die Fonds zu den Einnahmen so sicher, und die Posten so proportionirer sind, wie es zur Wohlfahrt der Casse und der Partecipanten nöthig ist?

c) Ob die Administration nicht nur durch weiche, sondern auch durch solche Männer geführt wird, welche in den Grundsätzen erföhren sind, nach welchen dauerhafte Societäten angelegt und administrirer werden müssen? Und ob die Administration unter der Aufsicht eines hohen Collegii steht, welches eine gründliche und ausgebreitete Kenntnis von den Grundsätzen der Wittwen-Cassen-Rechnungen besitzt? Wenn die Stifter oder Verwalter einer Gesellschaft dem Publico über diese drey Punkte solche Belehrungen geben, daß Einsicht und Unpartischnheit sie genugsam finden; so wird die Recrutirung dadurch erleichtert.

2) Zu den Maasregeln, wodurch die Recrutirung befördert wird, gehöret

a) daß man auch denen Fremden und Ausländern die Freyheit an der Societät Theil zu nehmen, verstatet.

Besonders muß eine Wittwen-Gesellschaft, welche in einer kleinen Stadt angelegt ist, auswärtige Glieder auswehren, oder die Zahl ihrer Societätsmitglieder muß nicht sehr groß seyn, wenn es ihr nicht an Recruten fehlen soll. Doch müssen die Einheimischen den Vorzug vor den Ausländern haben.

b) Muß die Gesellschaft immer davor sorgen, daß eine Anzahl von Expectanten vorhanden ist, von welchen der älteste sogleich von dem Termin an ein contribuirendes Glied wird, da ein austretender oder verstorbener Mann zu contribuiren aufhört.

Und damit diejenigen, welche sich zum Eintritt melden, gleich gebunden werden, und ein Anrecht bekommen, so bezahlen sie die Hälfte oder ein Viertel der Antrittsgelder. Sterben sie aber vor der wirklich erfolgten Reception; so bekommen ihre Erben das Eingelagte zurück.

Bei der Aufnahme unter die Expectanten bringen sie sogleich alle Legitimationen bey; und wenn sich eine Vacanz ereignet; so ist nichts mehr nöthig, als ihnen die Provision einzuhändigen, und ihnen die Termine bekannt zu machen, wenn sie anfangen sollen zu contribuiren.

Der wirkliche Eintritt erfolgt nach der Ordnung, in welcher sie sich gemeldet haben. Sollten sich zwey oder mehr Männer zugleich, schriftlich oder persönlich, um die Reception melden, und es sind nicht so viele Stellen vacant; so hat der an Jahren jüngere, weil er wahrscheinlich länger leben und contribuiren wird, den Vorzug vor den Ältern, oder es wird durchs öffentliche Loos entschieden, wer den Vorzug bekommt.

Jedoch wird in einigen Societäten billig folgenden Personen der Vorzug vor allen andern Expectanten gegeben: den Söhnen, den Schwiegersöhnen und Enkeln eines verstorbenen Societätsmannes, wie auch den Männern, die eine Societätswittwe heirathen. Denn die Gesellschaft siehet sich als eine Familie an, und glaubet, es sey gerecht, daß ihre Auverwandten ihnen zunächst succediren.

### §. 25.

XIII. So nöthig der Wittwen-Societät die Recrutirung ihrer Mitglieder ist; so vortheilhaft ist es ihr hingegen, wenn sich die Zahl ihrer Wittwen vermindert. Der Tod, die Wiederverheirathung und die Exclusion laßbarer Wittwen sind die drey Wege, auf welchen die Wittwen aus dem Genuß der Pension gehen. Außerdem aber können die Stifter und Administratoren einer Gesellschaft sehr viel zur Verminderung der Wittwenzahl dadurch beitragen, daß sie keine Alten, keine kränklichen Männer, und keine Societätsmitglieder annehmen, wo die Ehefrau über 15. bis 20. Jahre jünger ist, als der Ehemann. Denn durch diese notwendige Vorsicht wird die Zahl künftiger Wittwen möglichst vermindert.

Wenn der Wohlstand eines Staats zunimmt, und der Luxus durch Vernunft, Religion und öffentliche Gesetze gesteuert wird; so werden die Heirathen vermehrt, und die Societät wird durch die Wiederverheirathung mancher ihrer Wittwen entlastet.

Damit die Societätswittwen sich durch ihre zu genießende gute Pension nicht von der Wiederverheirathung abhalten lassen; ist es bey einigen Gesellschaften gewöhnlich, daß sogenannte Heirathsprämien ausbezahlt werden. Man giebt einer Wittwe, die sich wieder verheirathet, den Betrag der bisher

bisher genossenen Wittwenpension, welche sie in den nächsten zweyen Jahren würde genossen haben, auf einem Brete, als eine Art der Ausstattung. Man kann dieses Ausstattungsquantum bey jungen Wittwen, bis auf einen fünfjährigen Pensionsbetrag erhöhen, und die Cassé wird immer dabey gewiähen, weil sie in der Totalität nicht hoffen darf, daß ihre jungen Wittwen binnen 5. Jahren werden gestorben seyn.

Auch werden diese Pensionswittwen vermindert, wenn man den Männern, die Pensionswittwen heyrathen, den Eintritt in die Societät dadurch erleichtert, daß man ihnen pro accessu weniger bezahlen läßt, oder ihnen in Abficht der fixirten Jahre einige Nachsicht verstatet. Auch ein Breis könnte recipiret werden, wenn er eine Pensionswittwe heyrathet, weil er immer der Societät auf einige Jahre die Bezahlung der Wittwenpension erspart. Die Heyrathsprämie aber würde auf diesen Fall geringer seyn müssen. In einigen Societäten wird auch die Wiederverheyrathung dadurch erleichtert, daß man den Waisen einer solchen Wittwe die ganze Pension noch auf einige Jahre läßt, oder daß man ihnen einen Theil dieses Jahresgeldes bis zu ihrem mündigen Alter läßt. Denn wenn die Verforgung der Kinder erster Ehe erleichtert wird; so findet die Wittwe so viel eher einen zweyten Mann.

Wenn eine Gesellschaft ein ansehnliches Stammcapital oder andere ansehnliche Einkünfte hat, die Recrutirung aber schwer fällt; so pfleget man die Zahl der Societätsglieder zu vermindern. Es wird natürlich in der Zukunft die Wittwenzahl vermindert, und die Alimentgelder verbessert.

§. 26.

XIII. Bey Auszahlung der Wittwens und Waisenpensionen muß Ordnung und Richtigkeit herrschen, und alle Vorsicht gebraucht werden, damit weder der Societät

noch denen Wittwen und Waisen Schaden und Nachtheil zugezogen werde. Hierbey ist folgendes zu merken:

- 1) An Wittwen, welche auswärtig wohnen, dürfen die Alimentgelder nicht eher ausgezahlt werden, bis der Tod des Mannes glaubwürdig so attestiret ist, daß auch der Tag und das Jahr des erfolgten Absterbens sich bemerkt findet.
- 2) Wenn in einer Societät, zu einiger Schadenshaltung der Cassé, keine Alimentgelder ausgezahlt werden, ehe der Mann nicht 3. oder 4. Jahr contribuiret hat; so muß die Wittwe oder die Waisen so lange contribuiren, bis diese Wartefahre verfllossen sind.
- 3) Wenn pensionsfähige Waisen vorhanden sind, so muß durch Tauffcheine ihr Daseyn und Alter documentiret werden.
- 4) Wenn die Pensionen alle halbe Jahre ausgezahlt werden; so fängt der Genuß der Pension in dem nächstfolgenden Zahlungstermin an. In einigen Societäten wird auch ein Unterschied gemacht, ob jemand im Anfange oder gegen das Ende des Sterbehalbenjahres aus der Welt gehet. Stirbt er in den drey ersten Monaten dieses halben Jahres; so wird  $\frac{1}{2}$  der Alimentgelder ausgezahlt: stirbt er aber in den drey letzten Monaten; so empfängt sie in dem Sterbehalbenjahre noch nichts.
- 5) Die Betrüglichkeit hat es notwendig gemacht, daß auswärtig wohnende Wittwen und Waisen jährlich, vor Empfang der Pension, ihr Leben durch ein sogenanntes Testimonium vitae beglaubigen müssen.
- 6) In das Stammregister der Societätsmänner, Wittwen und Waisen, wozu von bald ein mehreres zu gedenken, wird aus dem Todtenschein des Mannes, aus den Tauffcheinen der Kinder das Nöthige eingetragen.

- 7) Die Wittwen bekommen die letzte Pension in dem halben Jahre, in welchem sie wieder heyrathen oder sterben, oder excludiret werden, es mag dieser Fall zu Anfang oder zu Ende des halben Jahres geschehen. Die geschehene Wiederverheyrathung muß durch einen Trauschein attestiret werden, ehe die Heyrathsprämie bezahlt wird.
- 8) Eben so empfangen die Waisen die letzten Alimentgelder in dem halben Jahre, in welchem das jüngste Kind das Zieljahr, welches in einigen Societäten das 17te, in andern das 20te, oder 25te Jahr ist, zurück leget.
- 9) Wegen Auszahlung der letzten Pension werden die nöthigen Nachrichten gleichfalls in das Stammregister eingetragen.

## §. 27.

XV. Eine geschickte und gewissenhafte Administration ist ein Hauptstück bey einer Wittwensocietät, und eine so wichtige Sache, daß die Stifter solcher milden Anstalten nie Sorgfalt genug brauchen können, diese auf einen sichern Fuß zu setzen. Herr Consistorialrath Küster hat bey einer ziemlich beträchtlichen Wittwensocietät nachstehende Verfassung vorgeschlagen.

Alle Angelegenheiten der Societät stehen unter der Aufsicht und Direction von sechs dazu erwählten Societätsgliedern. Ist es eine freye Gesellschaft, so werden diese Directores aus den verschiedenen Ständen der Gesellschaft gewählt. Es sind dieses Männer, deren gewissenhafte Redlichkeit, Geschicklichkeit und warmer Eifer vor die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt, dem Publico die Gewißheit giebt, daß diese Stiftung in treuen Händen ist.

Sie verwalten folgende Ämter:

1. Der Director oder Provisor der Societät. Bey diesem melden sich die Glieder, welche in die Societät eintreten

ten wollen. Er trägt in der nächsten Privatsocietätszusammenkunft ihr Gesuch vor, oder communiciret es per Circulare den übrigen fünf Herren. Wenn die Aufnahme genehmiget wird, so händiget er einem jeden, nachdem das Antrittsgeld erlegt ist, und die Statuta eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sind, die Provision ein. Diese Provision ist ein eingebunden Buch, in welchem die gedruckten Statuta der Gesellschaft enthalten sind, und dem am Ende eine Versicherung beygefüget ist, daß der Recipiendus in die Zahl der Mitglieder aufgenommen worden. Diese Provision ist von dem Director und übrigen 5. Curatoren unterschrieben, und mit dem Societätsiegel bedruckt. Auch läßt er halbjährlich durch den Societätsdiener die Pensionen an die Wittwen und Waisen abgeben. Die empfangenen Quittungen läßt er dem Administranten der Capitalencasse einhändigen.

2. Der Curator der Pensionencasse hebt die Beitragsgelder von den Societätsgliedern ein, und ertheilet ihnen eine von ihm unterschriebene gedruckte Quittung. Das Geld thut er in den eisernen Pensionenkasten, wozu er und zwey andere Mitglieder die Schlüssel haben.
3. Der Administrant der Capitalencasse hebt die Antrittsgelder von den Societätsgliedern, und die Interessen von den ausgeliehenen Capitalien ein, quittiret über den Empfang, und thut sie in den eisernen Capitalienkasten, wozu er und zwey andere Mitglieder den Schlüssel haben.

Sechs Wochen vor Michaelis oder einen andern fixirten Termin werden in Gegenwart derer drey Glieder, welche den Schlüssel zu den Capitalien, und der Pensionencasse haben, diese Kassen geöffnet,

n.

I. No.	Nachebohr- rath II	9. Sie ist verheyr- athet			10. Dauer der Ehe			11. Der Mann hat contribuirt an Necess- und Bes- tagsgeldern in Summa:			
		Mo- nat	Jahr	Tag	Mo- nat	Jahr	Tag	Mo- nat	Rthlr.	Gr.	Sf.
7.	Erk- stär- liche nigt mer	Märt.	1750	13	Febr.	10	5	23	85	—	—

II.

I. No.	9. Sie hat ihr sich empfan- gen			10. Sie hat in Summa em- pfangen			11. Ihr Mann hat in Sum- ma benges- tragen			12. Sie hat mehr empfangen, als ihr Mann benge tragen			13. Sie hat we- niger empfan- gen, als ihr Mann benges- tragen		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
11	50	—	—	575	—	—	85	—	—	460	—	—	—	—	—

I. No.	II. Dauer des Genusses der Waisenpensionen		III. Sie haben jährlich empfangen			IV. Sie haben in Summa empfangen				
	Monat	Jahr	Tag	Monat	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.

II.

I. No.	9. Sie hat ihrer Mann empfangen			10. Sie hat in Summa empfangen			11. Ihr Mann hat in Summa begetragen			12. Sie hat mehr empfangen, als ihr Mann begetragen			13. Sie hat we- niger empfan- gen, als ihr Mann begege- tragen		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	50	—	—	575	—	—	85	—	—	460	—	—	—	—	—





N. 2.

I. No.	9. Sie hat ihr selbst empfan- gen			10. Sie hat in Summa em- pfangen			11. Ihr Mann hat in Sum- ma beses- tragen			12. Sie hat mehr empfangen, als ihr Mann besgetragen			13. Sie hat we- niger empfan- gen, als ihr Mann beses- tragen		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1.	50	—	—	575	—	—	85	—	—	460	—	—	—	—	—



No.	Date	Particulars	Debit	Credit	Balance
1	1/1/20	By Balance			
2	1/5/20	To Cash			
3	1/10/20	By Cash			
4	1/15/20	To Cash			
5	1/20/20	By Cash			
6	1/25/20	To Cash			
7	1/30/20	By Cash			
8	2/5/20	To Cash			
9	2/10/20	By Cash			
10	2/15/20	To Cash			
11	2/20/20	By Cash			
12	2/25/20	To Cash			
13	2/30/20	By Cash			
14	3/5/20	To Cash			
15	3/10/20	By Cash			
16	3/15/20	To Cash			
17	3/20/20	By Cash			
18	3/25/20	To Cash			
19	3/30/20	By Cash			
20	4/5/20	To Cash			
21	4/10/20	By Cash			
22	4/15/20	To Cash			
23	4/20/20	By Cash			
24	4/25/20	To Cash			
25	4/30/20	By Cash			
26	5/5/20	To Cash			
27	5/10/20	By Cash			
28	5/15/20	To Cash			
29	5/20/20	By Cash			
30	5/25/20	To Cash			
31	5/30/20	By Cash			
32	6/5/20	To Cash			
33	6/10/20	By Cash			
34	6/15/20	To Cash			
35	6/20/20	By Cash			
36	6/25/20	To Cash			
37	6/30/20	By Cash			
38	7/5/20	To Cash			
39	7/10/20	By Cash			
40	7/15/20	To Cash			
41	7/20/20	By Cash			
42	7/25/20	To Cash			
43	7/30/20	By Cash			
44	8/5/20	To Cash			
45	8/10/20	By Cash			
46	8/15/20	To Cash			
47	8/20/20	By Cash			
48	8/25/20	To Cash			
49	8/30/20	By Cash			
50	9/5/20	To Cash			
51	9/10/20	By Cash			
52	9/15/20	To Cash			
53	9/20/20	By Cash			
54	9/25/20	To Cash			
55	9/30/20	By Cash			
56	10/5/20	To Cash			
57	10/10/20	By Cash			
58	10/15/20	To Cash			
59	10/20/20	By Cash			
60	10/25/20	To Cash			
61	10/30/20	By Cash			
62	11/5/20	To Cash			
63	11/10/20	By Cash			
64	11/15/20	To Cash			
65	11/20/20	By Cash			
66	11/25/20	To Cash			
67	11/30/20	By Cash			
68	12/5/20	To Cash			
69	12/10/20	By Cash			
70	12/15/20	To Cash			
71	12/20/20	By Cash			
72	12/25/20	To Cash			
73	12/30/20	By Cash			
74		To Cash			
75		By Cash			

gebnet; das Pensionengeld in wohl verwahrte und mit dem Societätsiegel bedruckte Deuten durch den Societätsbedienten so eingezählt, daß allezeit in zwey solchen Deuten eine ganze Wittwens pension ist, und diese eingepackten Gelder werden alsdann dem Director gegen Quittungen eingehändigt. Damit auch der Administrant der Capitalienkasse nie in Verlegenheit gesetzt werde, einen Vorschuß zu thun; so werden allezeit zwey Drittel einer jährlichen Einnahme in den Capitalienkasten als ein Bestand gelassen; das übrige aber bleibt zur Capitalvermehrung bestimmt. Beyde, sowohl der Curator als der Administrant, führen richtige Rechnung über Ausgabe und Einnahme nach einem gedruckten Schema. Einer aber von ihnen formiret wechselnd die jährliche Generalrechnung aus diesen beyden Specialrechnungen.

4. Der Syndicus, welcher allezeit ein Rechtsgelehrter ist, giebt seinen Rath in allen vorkommenden Rechtsangelegenheiten, und dictiret bey den Societätsversammlungen das Protocoll.

5. und 6. Die zwey Rechnungs-Revifores sehen die Rechnungen des Curatoris und Administratoris mit den Besorgen zuerst auf das genaueste durch, attestiren deren Richtigkeit in Calculo, und machen bedürftenden Falls Monita. Auch führet jeder einen Schlüssel zu der Pensionen- und Capitalienkasse. Sie contrasigniren auch alle Quittungen, welche die Societätsglieder über bezahlte Antritts- und Beytragsgelder empfangen. Auch führen sie ein Jahr um das andere die Correspondence, und schreiben das Protocoll bey den Societätsversammlungen, wenn kein eigener Secretair bestellet ist.

Ein Hauptgeschäfte eines derer Administratoren besteht in der Führung der Stammregister. Jede wohl eingerichtete Societät führet ein Stammregister, in welchem die Namen, der Wohnort, die Geburts-, Verheirathungs-, und Sterbejahre der Personen bemerkt sind, welche bey dieser milden Anstalt interessiret sind. Weil aber diese Stammregister noch nicht den Grad der Vollkommenheit haben, welchen sie besitzen müssen; so hat Herr Consistorialrath Küster dorn Schemata, welche ich wegen ihrer schönen Einrichtung hier beyzufügen nicht zunterslassen kann, geliefert, aus welchen man die nöthigen Nachrichten vonder Lebensdauer der Societätsmänner, Frauen, Wittwen und Kinder, wie nicht weniger die Dauer der Ehen und der Wittwenschaft, ingleichen wie viel ein jeder Societätsmann beygetragen hat, mit einem Blick übersehen kann. Dergleichen wohl eingerichtete Stammregister können zur Anlegung einer neuen, oder zur Verbesserung einer alten Societät ungemein viel zur Berichtigung der Einnahme- und Ausgabeberechnungen beitragen; deshalb sie auch der Herr Consistorialrath nicht genug empfehlen kann.

Ein jeder der obgedachten sechs Herren führet das ihm aufgetragene liebevolle Amt unentgeltlich zwey nach einander folgende Jahre. Wenn aber einer mit Tode abgehet, oder wegzieheth, so wird von den übrigen fünf Herren ein anderer aus den Mitteln der Societät erwählet.

Dem Curatori und Administratoren wird jährlich etwas Gewisses zu Schreibmaterialien ausgezahlt. Sollten diese beyde Herren wollen, oder es die Societät vor dienlich finden; so können ihnen

ihnen bloße Rämter auf Lebenszeit anvertrauet werden; und wenn sie mit Treue und Redlichkeit lebenslang ihrem Amte vorstehen; so empfangen ihre Wittwen und Waisen künftig eine doppelte Pension als eine Erkenntlichkeit der Societät.

Sehr sorgfältig aber ist dahin zu sehen, daß es nicht nur geschickte und redliche, sondern auch durch unverschuldet liegende Gründe angefaßene Männer sind, welche nicht in solchem Handel oder Gewerbe versteckt sind, daß es der Casse an der nöthigen Sicherheit fehlet.

Ist gegen die Geschicklichkeit oder Treue eines Administratoris heimlich oder öffentlich die Stimme einsehender und unparteyischer Personen; so giebt dieses der Gesellschaft oder einem Landescollegio den Verus, dieses gründlich zu untersuchen, und bedürfenden Falles eine männliche und schleunige Veränderung zu machen, ehe die Casse ihr Vermögen und Credit verliere: Und damit dieses so viel leichter mit Schonung der Ehre eines solchen unfähigen Administratoris geschehen könne; so ist einer Societät zu rathen: daß sie keinen perpetuirlichen Einheber und Auszahler der Cassengelder verordnet, und alle zwey Jahre einen neuen Casirer ex gremio Administratorum oder Societatis erwählet. Findet sie dann einen Casirer so geschickt, treu und vermögend, daß er das Vertrauen des Publici verdient; so steht es ihr immer frey, ihm mit seiner Einwilligung seine Amtsjahre zu prolongiren.

Um denen Administratoren ihr Amt zu erleichtern, werden die Stammregister, die Provisiones, die Pensionsdeutenpapiere, die Quittungen über den jährlichen Vertrag, die Interestequit-

tungen, die Schemata zu denen Rechnungen etc. gedruckt, so daß man nur nöthig hat, solche Documente auszufüllen. Auf diese Art wird viele Zeit, Mühe und Arbeit erspart.

Sonst wünschet der Herr Consistorialrath Küster, daß, weil die meisten hohen Landescollegia schon mit so viel Arbeit überhäuft wären, ein-eigenes höchstes Landescollegium errichtet werden möchte, welches ganz besonders dazu gewidmet wäre, daß es mit Edelmuth und Einsicht die Erhaltung und Verbesserung der Wittwen- und Waisensocietäten besorgte, und sorgfältig wachte, daß allenthalben nach den gründlich revidirten Statutis, die Administration verwaltet, und von Zeit zu Zeit die nöthige Kenntnis hiervon genommen wird. Allein die Aufbringung der Unterhaltungskosten eines solchen besondern Landescollegii ist so vielen Schwierigkeiten unterworfen, daß die deshalb gethane Wünsche schwerlich dürften erfüllt werden.

#### §. 28.

XVI. Haben die Stifter den Entwurf ihrer neuen Wittwensocietät völlig zu Stande gebracht, so müssen sie, ehe sie solchen öffentlich bekannt machen, darüber zuerst die landesherrliche Genehmigung und Begünstigung nachsuchen; denn durch den landesväterlichen Schuß und Begnadigungen muß die Societät einen Theil ihres Wachstums erhalten. Es ist schon oben erwähnt worden, daß Landesregenten einer solchen neuen Societät, zu ihrer Unterstützung, nicht allein gleich im Anfang eine Summe Geldes zu schenken, sondern ihr auch ein und andere Einkünfte anzuweisen pflegen. Außer diesen verleihen sie diesen landnützlichen Anstalten auch noch verschiedene Privilegien. Sie ertheilen ihnen *juris priorem corporum*, Befrey-

Befreyung von Gerichts- und Stempelgebühren, Vorzüge in Concursprocessen, Postfreyheiten in solchen Schriften, welche allgemeine Angelegenheiten der Wittwensocietät betreffen; sie geben ihnen die Erlaubnis, liegende Gärten zu kaufen, die Befreyung von allen bürgerlichen Abgaben in Krieges- und Friedenszeiten, und überhaupt alle Armenrechte und Begnadigungen, nehmen auch die Wittwengesellschaft in ihre besondere Protection.

§. 29.

Nachdem wir gesehen, nach was vor Grundsätzen freye Wittwensocietäten eingerichtet werden müssen, wenn sie dauerhaft seyn sollen; so wollen wir nun auch die Grundsätze und Regeln, welche uns der Herr Consistorialrath Küster zu Anlegung und Einrichtung derer verbindlichen Wittwengesellschaften mitgetheilt hat, anführen, und bey denen ersten und ältesten dieser Art, nemlich denen Predigerwittwensocietäten oder Filicis, wie sie auch genennet werden, anfangen, an welchen an einigen Orten auch die Schulbedienten Antheil haben.

Diese Gesellschaften haben vor andern freyen oder willkührlichen Societäten manche Vorzüge, denn

- 1) Ihre erste Einrichtung ist sehr leicht, weil alle geistliche Personen vi officii verbunden sind, in diese Gesellschaft einzutreten, und einen bestimmten jährlichen Beytrag zu bezahlen.
- 2) Die Recrutirung machet keine Mühe, jede Wiederbesetzung eines Dienstes giebt der Societät ein neues contribuirendes Glied, so daß sie immer vollzählig bleibt.
- 3) An Beytragsgeldern können keine bösen Reste bleiben. Sind solche nicht richtig bezahlet, so werden sie vom Salario abgezogen, oder durch höhere Befehle zahlbar gemacht.
- 4) Sie haben aus den Kirchen; Aerariis,

IX. Theil.

von Donationen und Legaten manchen Zuschub, durch welche sie ihre Pensionen verbessern können.

- 5) Die Glieder dieser Gesellschaft wohnen in einem Sprengel, oder doch in einem Lande, so daß die Uebersendung der Beytragsgelder dadurch erleichtert ist.

Hingegen finden sich bey diesen geistlichen Wittwensocietäten viele Hindernisse und Schwierigkeiten, welche die Einrichtung derselben nicht allein schwer machen, sondern auch verursachen, daß bey ihnen nicht alle Fehler und Mängel verbessert werden können. Denn

- 1) kann man nicht allemal eine große Anzahl der Mitglieder bestimmen, und also nicht festsetzen, daß die niedrigste Zahl wenigstens aus 50. bestehen soll; weil man sich hier schlechterdings nach der Zahl derer in dem Sprengel oder in der Provinz einmal befindlichen Geistlichen richten muß. Die Geistlichen werden oft aus einer Provinz oder aus einem Lande in das andere versetzt; und wer einmal in die Societät recipirt ist, der kann auch ein contribuirendes Mitglied bleiben, wenn er ausser der Provinz versetzt wird.
- 2) Kann bey diesen Societäten weder auf die Gesundheitsumstände, noch
- 3) auf das Alter der aufzunehmenden Mitglieder Rücksicht genommen werden; denn wie dieselben vociret und in das Amt gesetzt werden, so müssen sie auch in die Societät aufgenommen werden. Dieses ist auch Schuld daran, daß
- 4) die künftige Wittwenzahl nicht nach den Süssmilchischen Tabellen der Sterblichkeit vorher bestimmt werden kann; und daß auch selbst die Tabellen der Sterblichkeit, welche aus dem Stammbuchregister freyer Wittwensocietäten gezogen sind, nicht geradezu gebrauchet werden können.

R

Aus

Aus diesen und andern Ursachen haben die geistlichen Wittwensocietäten Epochen, in welchen ungewöhnlich wenig, oder ungemein viele Wittwen zu pensioniren sind.

§. 30.

I. Weil sich also bey geistlichen Wittwensocietäten die künftige Wittwenzahl nicht wohl bestimmen läßt; diese Bestimmung aber gleichwol zur beständigen Dauer einer Societät unumgänglich nothwendig ist: so kann man sich hier, nach der Anweisung des Herrn Consistorialraths Rüstlers, auf eine doppelte Art helfen:

- 1) Man lasse sich das Stammregister vieler verbindlichen Prediger, oder Schulbedienten Wittwensocietäten vorlegen, welche über 40. Jahre gestanden haben, und sehe, welches die höchste Wittwenzahl gewesen ist, die sie zu pensioniren gehabt haben; so wird man aus der Mittelzahl leicht die Proportion der wahrscheinlich zu erwartenden Wittwen in der neu zu stiftenden Gesellschaft finden können.
- 2) Hat man nicht Gelegenheit, solche Stammregister zu bekommen, so giebt der Herr Consistorialrath den Rath, die Einrichtung so, wie bey den freyen Societäten, zu machen, und pro principio anzunehmen: daß in einer Societät von 100. geistlichen contribuirenden Männern in der Folge 48. lebende Wittwen- und Waisenschaaren zu pensioniren seyn werden. Wäre also die Zahl der geistlichen Societätsglieder nur 50. Männer, so würden die Einkünfte der Casse in 29. Portionen zu theilen seyn, und jeder der Wittwen, oder jeden der Waisenschaar der 29te Theil der Einkünfte zu reichen seyn. Die noch varanten Portionen aber werden zur Vermehrung des Stammcapitals gewidmet. Auf diese Art werden die Pensionen von Zeit zu

Zeit vergrößert, und bey einer guten Administration ist keine Verminderung zu befürchten. Alle geistliche Wittwensocietäten, sagt der Herr Consistorialrath; die ihre Einkünfte auf diese Art getheilet haben, hätten sich am besten gehalten. Hätte man weniger gegeben, so wäre den ersten Wittwen oder Waisens etwas entzogen worden, was ihnen nach den wahrscheinlichen Regeln der Sterblichkeit gehörte. Und hätte man mehr gegeben; so wäre die Casse zum großen Nachtheil der spätern Wittwen in schlechte Umstände gerathen. Dieses aber könnte nie leicht geschehen, wenn man seine Berechnung so machte, daß man annimmt: es werden in einer Gesellschaft von 10. Societätsmännern 17. Pensionen zu bezahlen seyn. Sind 20. Societätsmänner vorhanden; so können in der Folge 117. Pensionen zahlbar werden. Sind 30. Societätsmänner am Leben, so können 177. Wittwen- und Waisenspensionen entstehen.

Wird demnach z. E. vor 50. geistliche Personen eine Wittwensocietät errichtet, wo ein jeder jährlich 6. Rthlr. Beitragsgelde bezahlen soll; und kann eine solche Einrichtung gemacht werden, daß nach 25. Jahren, die Gesellschaft außer den Beitragsgeldern, theils an Interessen, theils an andern Einnahmen aus den Kirchen oder aus landesherrlichen Begnadigungen 300. Rthlr. jährliche Einkünfte hat; so wird diese Berechnung entstehen:

Einnahme.

An Beitragsgeldern von jedem der 50. Glieder à 6.	
Rthlr. trägt jährlich	300. Rthlr.
An Interessen und andern Einnahmen jährlich	300. Rthlr.
<b>Summa</b>	<b>600. Rthlr.</b>

Diese



Diese 600 Rthl. Einnahme werden mit 29. dividirt, so zeigt das Product, daß jede Wittwen, obzt Waisenpension 20. Rthl. 16. Gr. 6. Pf. seyn wird. Und auf diese Art werden die Pensionen bestimmt.

## §. 31.

II. In einigen Societäten werden auch sogenannte Winter- Douceur- Gelder ausbezahlt. Dieses ist ein steigendes und fallendes Geldquantum, welches außer der jährlichen Pension den Percipienten gegeben wird. Es werden diese Gelder von dem Ueberschusse genommen, welcher nach Bezahlung der Cassenausgaben übrig bleibt; da dann der größte Theil dieses Ueberschusses zum Capital geschlagen, und der kleinere Theil unter die Wittwen vertheilt wird. Bey dem Mangel einer möglichst richtigen Bestimmung der wahrscheinlichen Wittwenzahl, hat man dieses Expediens gebraucht, zugleich vor die gegenwärtigen und künftigen Wittwen zu sorgen. Aber es ist mit diesem Mittel höchst behutsam zu verfahren. Denn das Mitleid kann die Administratoren sehr leicht veranlassen, den gegenwärtigen Wittwen mehr Winters Douceur- Gelder zu accordiren, als der künftige Wohlstand der Caffe erlaubt. Entsetzen in der Folge mehr Wittwen und Waisenpensionen, als man vermuthet hat; so fehlet es der Caffe an den nöthigen Einnahmen; die neuen Wittwen können keine Winter- Douceur- Gelder bekommen; und um die nöthigen Pensionen aufzubringen, müssen die ältern Wittwen von ihren Jahrgeldern etwas missen, welches sehr unangenehm ist. Viel zuverlässiger dürfte es seyn, wenn man nach dem oben angeführten Principio verführe, und nach Proportion des jährlichen Beitrags die Pensionssumme bestimmte; so würden mit dem Anwachs des Stammcapitals die Pensionen von Zeit zu Zeit verbessert; welches allen Wittwen angenehm ist, und die So-

cietät wird, man mancher Anlagenspost versichert.

## §. 32.

III. Die Quellen, woraus eine geistliche Wittwensocietät, zu Bestreitung ihrer nöthigen Ausgaben, ihre Einnahmenshöpfer, bestehen in folgenden:

- 1) Ist das Stammcapital. Da jede wohl eingerichtete Societät ein Stammcapital haben muß; so ist es so viel mehr die erste und beständige Sorge aller Administratoren geistlicher Cassen, dieses möglichst zu vergrößern, weil die Beitragsgelder geringe sind. Es muß ein unverbrüchliches Gesetz seyn, daß alle Antrittsgelder, die Gelder von vacanten Pensionen, Societätsstrafgefälle, und alle Donationes, legate und zufällige Einnahme, wenn nicht von dem Geber anders disponiret worden, zum Capital gemacht werden.
- 2) Die Antrittsgelder, welche ein jeder bey der Reception bezahlet. Selbige sind in diesen Societäten nicht so hoch, als in den freyen Gesellschaften. Gewöhnlich wird nur das Simplum oder Duplum eines jährlichen Beitrags pro accessu bezahlet. Die Ursache dieser geringen Accessgelder ist: weil ein neuanziehender Geistlicher bey seinem Antritt in das Amt viel Kosten hat; weil die Prediger und Schuldiene an vielen Orten sehr geringe Einkünfte haben; und weil diese Art der Wittwencassen ein Beneficium und eine vorzügliche Art der Vergeltung vor die lehrenden und bessernden Dienste seyn sollen, die sie dem Staate geleistet haben.
- 3) Die jährlichen Beitragsgelder. Diese werden aus eben angeführter Ursache nicht so hoch gesetzet, als in freyen Wittwensocietäten. Der Contributionsusus, welchen man in den verschiedenen Witt-

wensocietäten angenommen hat, ist zweyfach:

- a) Es bezahlet ein jeder Prediger und Schulbedienter von dem genau untersuchten und möglichst richtig bestimmten Ertrag seines Dienstes jährlich 2. pro Cent. Und bey jeder beständigen Verbesserung oder Verschlimmerung des Dienstes, welche über 50. Rthlr. beträgt, wird das Beytragsgeld mit Genehmigung eines hohen geistlichen Judicii erhöht oder verringert. Es scheint diese Art des Beytrags eine kleine Ungerechtigkeit vor die Vielcontribuirenden zu haben; aber die Stifter dieser Anlage haben mit Recht geglaubt, es sey billig, daß der, welcher mehr Einkünfte hat, auch mehr zu diesem milden Behuf contribuiert.
- b) In andern Societäten geben alle Prediger und die obersten Collegen wohl eingerichteter Stadtschulen, jährlich einige Thaler, und zwar einer so viel, als der andere. Die niedern Stadt- und Landschulbedienten bezahlen nur die Hälfte, oder ein Drittel dieser Beytragsgelder. Jedoch ist es ihnen erlaubt, die volle Summe zu bezahlen, und ihren Nachbleibenden dadurch die Hofnung zu einer vollen Pension zu erwerben. Wenn diese Art des Beytrags dem Vermögen der contribuirenden Personen, und den Bedürfnissen der Wittwen und Waisen wohl proportionirt werden kann; so scheint sie viel Vorzügliches zu haben.
- c) Sodann giebt es noch verschiedene Mittel, durch welche die Einkünfte geistlicher Wittwen- und Waisencassen schon wirklich verbessert sind, und anders künftigher verbessert werden können. Es sind nachstehende:

- a) Jede Kirche giebt den 10ten oder 20sten Pfennig ihrer Einnahme in die Predigerwittwencasse, deren Glieder ihre Prediger und Schulbedienten sind. Dieses geschieht z. E. in der Niedersächsischen Reformirten Consfraternität.
- b) Wo sonst die durch Todesfälle entstandenen Predigervacanzien nur 6. Monate gedauert haben, da sind sie durch landesherrlichen Befehl auf ein Jahr gesetzt worden; die Wittwe hat ihr halbes Wittwenjahr behalten; die Einkünfte des andern halben Vacanzjahres aber sind durch die Kirchenvorsteher administriert und der Wittwencasse gewidmet worden. Das Amt wird in diesen 6. Monaten durch die Circularprediger verwaltet. Sie bekommen dadurch verlängerte Bemühungen, aber ihre, oder ihrer Amtsbrüder Wittwen und Waisen genießen die Früchte ihrer liebevollen Bemühungen. An einigen Orten übernehmen die Gemeinden die Fuhrer und Speisung des Circularpredigers freywillig, in blutarmen Gemeinden wird aus der Wittwencasse etwas davor bonificiert, oder dem nächstgelegenen Prediger vor die Amtsverrichtungen in diesen sechs Monaten etwas Gewisses gegeben; oder es wird das Amt durch ordinirte Candidaten versehen, welche das vor gewisse sehr mäßige Diäten bekommen.
- c) Die Kirchen geben bey der ersten Einrichtung, nach Beschaffenheit ihres Vermögens, ein Don gratuit.
- d) Die Casse bekommt aus den Kirchens Aerariis eine fixirte jährliche Beyhilfe, auch werden von den Geldern, welche bey jeder Kirche, und Hospitalrechnung von den currenten Einnahmen

- men an Bestand oder Ueberschuß bleiben, 2. oder 4. pro Cent zu dieser Wittwenversorgung berechnet.
- e) Es werden jährliche Haus- und Kirchencollecten zum Behuf dieser Stiftung gemacht.
- f) Bey Verkaufung aller liegenden Gründe, wird von jedem Hundert des Kauf-Preii  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  pro Cent an die Predigerwittwencasse durch die Gerichtsobrigkeit bezahlt. Wenn die transigirenden Partheyen nicht gerichtlich stipuliret haben, daß der Käufer oder Verkäufer dieses abtragen soll, so theilen sie sich beyde in die Bezahlung.
- g) Die höchste Landesobrigkeit läßt aus höchster Milde jährlich von den Landeseinkünften eine gewisse Summe an die Predigerwittwencasse zahlen. Diese fünf letztern Hülfsmittel sind dem Magdeburgischen Reformirten Predigerwittwen-Filco eine Quelle der Wohlthätigkeit bey ihrer ersten Stiftung gewesen, und helfen sie zum Theil noch aufrecht erhalten.
- h) Es wird von der Landesobrigkeit zu diesem milden Behuf eine Lotterie bewilliget, oder ein Theil des Vortheils von einer schon etablirten Lotterie, dieser Stiftung assigniret.
- i) Es haben hohe und niedere Personen durch Testamente, Vermächtnisse, sichere, aber schwer einzulagende Schulden, und andere weniger oder mehr beträchtliche Wohlthaten gewidmet, und dadurch die Einkünfte dieses Instituts verbessert.
- k) Der Landesherr, oder hohe Doms und Collegiatstifter, lassen ein oder einige Jahre ein Canonicat oder Pröbende unbesetzt, und widmen diese Einkünfte vor die Cassen der Prediger, Stiffts, und Schulbedienten Wittwen

und Waisen, welche in näherer oder entfernter Verbindung mit dem Stifte stehen.

- 1) Es sind alte unbrauchbare Kirchen, Klostergebäude, publique oder Privatgebäude zu Wittwenwohnungen vor solche Wittwen aptiret worden, vor welche in der Parochie ihres Mannes keine eigene Wohnung vorhanden ist, und auch nicht geschafft werden können. J. E. in Berlin und Potsdam sind vor Reformirte Predigerwittwen solche Wohnungen von Privatpersonen gewidmet worden. Und sie sind überdem mit einigen Einkünften dotiret, von welchen die Gebäude in baulichem Stande erhalten, und den Wittwen ein außerordentliches Jahrgeld gegeben wird. Denn der Bau dieser Häuser muß der geistlichen Societätswittwencasse nicht zur Last fallen, weil dieser oft sehr kostbar ist, und weil nicht alle Wittwen davon profitiren, sondern nur die ältesten oder dürftigsten.

## §. 33.

IV. Die Administration dieser geistlichen Cassen geschieht gemeinlich durch Superintendenten, Inspectoren oder Prediger. Es ist billig, daß sie unter der Aufsicht der geistlichen Personen stehen, da sie vor diesen Stand gestiftet sind. Aber höchst sorgfältig ist dahin zu sehen, daß es nicht unredliche, in Rechnungssachen unerfahrene, sondern auch solche Männer sind, welche etwas in Vermögens haben, und die Cassen also eine stillschweigende Hypothek besitzet. Denn verschiedene Gesellschaften haben deshalb ein trauriges Schicksal gehabt, weil dem Administrator eine dieser Eigenschaften gefehlet hat. Es wäre überhaupt gut, wenn die Prediger von der Einhebung und Ventreibung der Interessen sowol, als von der Ausleihung der Capitalien

befreyet wären. Sie haben selten die nöthige Kenntnis von allen juristischen Vorsichtigkeiten, welche bey sicherer Ausleihung der Capitalien in diesen betrügerischen Zeiten nöthig sind. Und es fehlet ihnen zur Ventreibung der Interessen oft die gerechte Härte des Herzens gegen übel bezahlende Debitores. Wenn diese einem geschickten, einem bemittelten und liebreich denkenden Manne vom Civilstande, mit Zuziehung eines Geistlichen, so aufgetragen wird, daß der geistliche Provisor nur die Aufsicht über die Erhaltung der Sicherheit und der guten Ordnung hat; so gereicht es zum Vortheil der Societät. Auch würde es gut seyn, wenn die Administration solcher beträchtlichen Cassen durch 4. Curatores geschähe, nemlich durch zwey Geistliche, welche in der Administration und Führung der Rechnung alle Jahre, oder alle zwey Jahre wechseln; und durch zwey Männer vom Civilstande, welche sich eben so in der Ausleihung der Capitalien, Einhebung und Auszahlung der Interessen an den administrirenden Prediger, ablösen. Die Rechnung wird jährlich von dem administrirenden Curator geführt, von den 3. übrigen Curatoren aber wird sie revidiret, ihre Richtigkeit attestiret, und zur Revision an das geistliche Landescollegium eingesandt. Zur Nachricht der Societätsmitglieder, welche wohl berechtiget sind, zuverlässige Kenntnis von dem Zustande der Cassen zu verlangen, wird auf ein Octav- oder Quartblatt ein gedruckter kurzer Auszug distribuiret.

## §. 34.

Es giebt noch eine andere Art der Versorgungsanstalten, welche ein Wittwenhum gekennet wird, und welche eine jede Gemeinde, auf landesherrlichen Befehl, vor die Wittwen der Prediger und Schulbedienten machet, welche bey ihr versterben. Entweder die Billigkeit der Gemeinde selbst, oder das geistliche Landescollegium bestimmet, nach Beschaffenheit der Umstände und des Vermögens einer

jeden Gemeinde, wie viel eine Wittwe haben soll. Dieses Wittwenhum kann auf dreyerley Art gestiftet werden: durch Wittwenhäuser, durch Wittwengelder, oder durch Wittwenäcker, Wiesen und Gärten.

## §. 35.

I. In einigen Landen ist die allgemeine Verordnung, daß jeder Patron oder die Gemeinde in den Städten und auf den Dörfern ein Wittwenhaus bauen, und in baulichem Stande unterhalten muß. Es wird so angelegt, daß da, wo nur ein Prediger ist, das Wittwenhaus darauf eingerichtet wird, daß zwey Wittwen ihre Wohnung darinnen genießen könnten. Wo es möglich ist, so wird das Haus nahe bey der Kirche oder da gebauet, wo ein guter Gartenplatz dazu gelegen werden kann. Wenn die Kirchen Vermögen haben, wird das Wittwenhaus aus dem Kirchen-Aerario in baulichem Stande erhalten. Es genießt dagegen das Aerarium in allen den Jahren, da keine Wittwe vorhanden ist, die Miethe dieses Hauses. Ist das Kirchen-Aerarium unvermögend, so liegt dem Patron ob, diese Wohnung, so wie die Kirchen, Prediger- und Schulgebäude in baulichem Stande zu erhalten. Jedoch sind die Gemeinden schuldig, die Hand- und Spanndienste sowol bey dem neuen Aufbaue eines Wittwenhauses, als auch bey dessen Reparatur zu übernehmen, oder in dessen Entstehung, wird durch die landesobrigkeit eine proportionirliche Anlage auf die Gemeindeglieder gemacht. Damit auch nicht öfters Hauptreparaturen zu befürchten sind, so werden diese Häuser gern massiv von Bruch- oder Backsteinen, nach jedes Orts Dequemlichkeit, gebauet.

Da, wo noch kein Wittwenhaus gebauet ist, wird der Wittwe jährlich ein gewisses Geldquantum zur Miethe gegeben. Vermögende Kirchen-Aeraria bezahlen diese Miethe; gelder ganz; ist dieses aber unvermögend, so bezahlt es nur einen Antheil desselben, und das

das übrige, oder die ganze Summe von 12, 15, 18. bis 20. Rthlr. wird durch einen von der Obrigkeit proportionirten Zusammenschuß der Gemeinde aufgebracht und quartaliter bezahlet.

## §. 36.

II. Die zweite Art des Wittenthums ist diese: Daß der Wittwe ein Jahrgeld auf ihre Wittwenzeit gegeben wird. Sind die Kirchen reich, so geben sie nach Proportion ihres Vermögens jährlich ein gewisses Geld, welches als ein honorables Almosen angesehen wird, und nur dann zu geben ist, wenn die Wittwe wirklich in dürftigen Umständen sich befindet, da sie dann als persona miserabilis & honoratoris conditionis billig einen vorzüglichen Anspruch auf die Wohlthätigkeit der Gemeinde hat.

An einigen Orten sind von der Landesherrschaft von dem Kirchenvermögen, oder von wohlthätigen Personen, einige Capitalien gewidmet, von deren Interessen den Wittwen und unmündigen vater- und mutterlosen Waisen, eine Pension zugebilliget wird, welche der Beschaffenheit der Casse und der wahrscheinlichen Wittwen- und Waisenzahl proportioniret ist. Es wird dieses die Specialwittwen- und Waisencasse einer Kirche genennet, und empfangen daraus alle Wittwen und Waisen indistincte, ohne Rücksicht auf ihre schlechtern oder bessern Vermögensumstände, ein Jahrgeld.

Die Rechnung über diese Einnahme und Ausgabe wird von eben denen Personen mit Zuziehung des Predigers geführt, welchen die Fertigung der Kirchenrechnung anvertrauet ist, und wird eben so vor einem höhern geistlichen Landescollegio jährlich justificiret.

Wenn keine Percipienten vorhanden sind, und nicht anderweitig disponiret ist; so bleiben die Interessen, oder andere zu diesem Behufe gewidmeten Gelder in der Casse, und werden zur Vermehrung dieses Specialwittwencapitals gebrauchet.

## §. 37.

III. Die dritte Versorgungsart dieser Wittwen und Waisen besteht darin: Daß wohlhabende Kirchen von ihren Aeckern, Wiesen oder Gärten, ein Gewisses zu diesem milden Behufe widmen; oder daß per donationes oder per testamenta liegende Gründe oder Früchte hierzu bestimmt werden.

An einigen Orten empfangen die Wittwen ein Gewisses an Naturalgetreide, oder an andern Victualien von den Güttern des Landesherrn, des Adels und andern Besitzern der Land- und Bauergüter. Die Nutzung der Wittwenhäuser wird dadurch an vielen Orten verbessert, daß deren Bearbeitung und Aberndung von den Gemeinden ganz oder zum Theil, aus landesherrlicher verordneter Pflicht, oder aus Wohlwollen geschieht.

Wo die Kirche nicht so viel liegende Gründe besitzt, oder so viel Ueberschuß an Einkünften hat, daß sie hierzu etwas missen kann; da pflegen nachdenkende und mitleidig gesinnete Prediger von den liegenden Gründen der Pfarre zu diesem nöthigen und ersprießlichen Behufe etwas zu widmen.

Es werden mit Approbation eines vorgesetzten höchsten geistlichen Collegii und des Patroni, diese Aecker in perpetuum vor ein Wittwen- und Waisenthum erkläret. Entstehen zwey Wittwen oder vater- und mutterlose Waisenschaaren; so theilen sie sich gemeiniglich in die Einkünfte; wenn aber eine dritte Wittwe kommt, so muß sie den Tod der ältesten abwarten. Denn die meisten dieser Wittwenhäuser sind nicht über 6. bis 12. Morgen Landes. An einigen Orten genießen die Prediger, wenn keine Wittwen vorhanden sind, den Nutzen von diesen ehemaligen Pfarräckern, Wiesen und Gärten, und können die Kirchen nie darauf Anspruch machen; aber die Specialwittwencasse, wenn eine vorhanden ist, oder errichtet wird, kann ihn billig empfangen. Wenn ein Prediger aus Liebe vor

vor seine eigene und seiner Successoren Wittwen ein solches Wittwenhum errichtet; so ist es fast billig, daß er ad dies vitæ den Genuß von diesen Wittwenhumsäckern behält, es sey dann, daß er selbst freywillig darauf Verzicht thut.

## §. 38.

Nun müssen wir noch von der andern Art der verbindlichen Wittwen- und Waisensocietäten, nemlich von denjenigen, welche vor Personen von vornehmen und geringen Eivilstande errichtet werden, ein paar Worte sagen:

- 1) Alle Civilbedienten höhern und niedern Standes, Uuerechliche, Ehemänner und Wittwer, sind von dem Tage ihres Eintritts in ein Amt, und so lange sie in salarirten Diensten stehen, verpflichtet, contribuirende Glieder dieser Gesellschaft zu seyn, welche ihre oder ihrer Mitarbeiter Wittwen und Waisen versorgen.
- 2) Damit der Zuschuß zu dieser milden Anstalt niemand überlästig werde; so formiret man verschiedene Classen, und läßt einem jeden die Freyheit, ob er eine kleinere oder größere Summe an jährlichen Beitragsgeldern geben will. Dagegen empfangen seine Nachbleibenden einft eine größere oder geringere Pension.
- 3) Das Eintritts- oder Einkaufsgeld ist in diesen Societäten geringer, als in den freyen Gesellschaften.
- 4) Will jemand in der Folge aus einer niedern in eine höhere Classe überschreiten, und seinen Nachbleibenden ein größeres Jahrgeld erwerben; so kann er, mit oder ohne Beybehaltung der niedern Classe, in die höhere recipiret werden. Jedoch kann dieses ohne Schaden der Casse nicht anders geschehen, als unter der Bedingung, daß er von der Zeit an, da er in der Societätsprovinz ein öffent-

liches Amt angetreten hat, die in dieser Classe verordneten Access- und jährlichen Beitragsgelder erlegt.

- 5) Wünschet jemand seinen Nachbleibenden eine noch stärkere Pension zu erwerben; so erlaubt ihm die Societät, wenn sie ein ansehnliches Stammcapital hat, ein doppeltes contribuirendes Mitglied einer Classe zu werden. Sollte ihm dieses auch noch nicht hinreichend seyn, den zu befürchtenden Bedürfnissen seiner Hinterbleibenden abzuhelfen; so steht ihm, wenn er die determinirten Jahre noch nicht überschritten hat, der Eintritt in eine oder mehr freye Wittwen gesellschaften offen. Es ist zu diesem Behuf sehr nützlich und wohlthätig, wenn in einem Staat zugleich einige freye Wittwen societäten in blühenden Umständen stehen.
- 6) Bey diesen Wittwensocietäten ist ein Stammcapital ebenfalls von der größten Nothwendigkeit. Der Staat hat eine un widersprechliche Verbindlichkeit auf sich, diese Civil- Wittwenversorgungsanstalten durch die möglichst ergiebigste Beyhülfe zu unterstützen. Denn der größte Theil der Civilsalarien ist vor 50. bis 100. Jahren, oder in noch frühern Zeiten gestiftet. Korn und alle Lebensbedürfnisse kosteten damals nur ein Drittheil, oder halb so viel, als jezo. Es muß also gegenwärtig ein Landesbedienter um die Hälfte, oder gar um das Drittheil des Soldes dienen, welchen seine Vorfahren vom Staat bekommen haben. Die Arbeiten sind überdem nicht verringert, sondern gewachsen; und die Ausgaben haben sich mit oder ohne Schuld des lebenden Geschlechts der Menschen vermehret. Man darf sich also nicht wundern, wenn fast kein verehlichter Landesbedienter vermögend ist, von seinem Salario so viel zurückzulegen, daß

daß er seine nachbleibende Familie vor Noth und Armuth schützen könnte. Ein Staat, welcher gerechte und gütige Gesinnungen vor seine geschickten und treuen Diener hat, siehet die Billigkeit einer allgemeinen Salarienerhöhung leicht ein. Da diese aber schwer möglich zu machen ist; so bleibt nur der Wunsch übrig, daß er den Wittwen und Waisen dieser prägravirten Männer eine kleine Schadloshaltung giebt, und diese geschieht auf die leichteste und auf eine ausgebreitete Art dadurch, daß von fixirten oder zufälligen Einkünften des Landes, ohne neue Auflagen auf die Unterthanen zu bringen, den Civilwittwen und Waisencassen jeder Provinz ein jährlicher Zuschuß gewidmet wird (a). Denn sollen diese Societäten eine Wohlthat vor den Staat seyn, der dem Lande mit Kopf und Feder in höhern und niedern Aemtern dienet; so ist es nicht möglich, daß sie ohne einer solchen landesherrlichen Hülfe wohl bestehen können. Und eben wegen dieser landesherrlichen Hülfe, oder wegen anderer Einkünfte, welche dieser Casse speciatim gewidmet sind, kann niemand in diese Societät recipiret werden, als wer eine Civilbedienungsstelle bekleidet.

7) Da die Wittwensocietäten der Civilbedienten, nebst mehr andern Stücken, auch dieses mit den geistlichen Wittwengesellschaften gemein hat, daß alle Civilbedienten, ohne einige Rücksicht auf ihr und ihrer Ehefrauen Alter und Gesundheitsumstände, in die Societät recipiret werden; folglich es auch hier schwer fällt, die in der Folge entstehende höchste Wittwenzahl wahrscheinlich bestimmen und darnach die Pensionen einrichten zu können: so wird auch hier das sicherste seyn, wenn man zum Grundsatz annimmt, daß bey 100. Societätsmännern in der

IX. Theil.

Folge 48. zugleich lebende Wittwen vorhanden und zu pensioniren seyn werden.

8) Und da diese Societäten in gewisse Classen vertheilt werden; so wird auch der oben bey den freyen Societäten angebrachte Grundsatz: daß eine Classe die andere in ihren Ausgaben übertragen muß, hier anzuwenden seyn.

(a) Wir haben in unsern Tagen ein großes Beispiel erlebt, daß es nichts unmögliches ist, die Besoldungen der Civilbedienten zu erhöhen, und sie nach Proportion der Ausgaben und Bedürfnisse unserer gegenwärtigen Zeiten einzurichten. Der Durchlauchtige, und in allen Stücken großmüthig, gerecht und billig denkende Erbstatthalter und Prinz von Dranien, hat vor einigen Jahren allen Civilbedienten in seinen teutschen Landen eine ansehnliche Zulage ihrer Besoldungen gegeben; und jezo soll, wie es verlautet wird, auch die Errichtung einer Dienerwittwengesellschaft zu Dillenburg im Werk seyn, wozu gedachter gnädige und mildbreiche Prinz ein Capital von etliche zwanzig tausend Gulden gewidmet haben sollen. Nachahmungswürdiges Beispiel! Glückselige Bedienten!

### §. 39.

Nun wollen wir, zum Beschluß dieser Abhandlung, noch die verschiedene Arten der Waisenversorgungsanstalten anführen.

Alle wohl eingerichtete Wittwencassen sind gemeinlich zugleich Versorgungsanstalten vor die Waisen. Und es fehlet auch so lange diesem milden Institut ein wesentlicher Theil seiner Vollkommenheit, so lange nicht vor diese hilfbedürftigen Unmündigen gesorget ist. Diese Versorgung geschieht auf verschiedene Art.

Wenn die Mutter verstirbt, ehe sie sechs Jahr nach des Mannes Tode die Pension gepossen hat, so empfangen die Kinder bis zum sechsten Jahr nach des Vaters Tode die Alimentgelder, welche die Mutter würde empfangen haben. Z. E. Die Wittwenpension ist 50. Rthlr. und die Mutter stirbt mit Ablauf des zehnten Wittwenjahres, so genießen die Kinder diese 50. Rthlr. noch 4. Jahr.

§

In

In andern Gesellschaften treten nach der Mutter Tode die Kinder in den vollen Genuß der Alimentgelder, und behalten solche, bis das jüngste Kind das mündige Alter, oder das in den Statuten festgesetzte Zieljahr erreicht hat.

Andere Societäten geben den vater- und mutterlosen Waisen nur die Hälfte dieser Alimentgelder.

Einige Gesellschaften proportioniren das Quantum der Waisenspension nach der Zahl der Beytragsjahre des Vaters, z. E. die bresmische Gesellschaft giebt den Kindern die ganze Pension, wenn der Vater 20. Jahr contribuiert hat. Hat er 10. Jahr beygetragen; so bekommen sie die Hälfte. Ist er fünf Jahr ein contribuirendes Glied gewesen; so bekommen die Kinder nur ein Viertel der Wittwenspension.

Einige Cassen geben außer den Wittwenspensionen, auch jeder Waise ein kleines Jahrgeld. Z. E. die magdeburgische Reformirte Predigerwittwencasse thut dieses.

Einige Gesellschaften lassen den Kindern diese Alimentgelder, wenn die Wittwe wieder heyrathet; einige aber nehmen ihnen den halben, oder den ganzen Genuß.

Man siehet leicht, daß diese Versorgungsanstalten vor Waisen größtentheils sehr unvollkommen sind. Man kann es aber den Stiftern nicht zurechnen. Sie haben zwey billige Gründe, warum sie in Bestimmung der Waisenspensionen sehr behutsam sind. Der erste ist dieser: weil man bisher so sehr fahrlässig gewesen ist, die mögliche Zahl der Waisenschaaren zu untersuchen, welche eine Societät bekommen kann. Die andere Ursache ist diese: man hat die Beytragsgelder nicht gerne erhöhen wollen, und die Einkünfte der Cassen sind nach Proportion der zu veralimendenden Wittwen so schwach, daß man sich nicht getrauet hat, den Waisen so viel zu assigniren, als man wohl gewünscht hätte. Denn ehe man auch nicht über diese beyden Punkte

wahrscheinlich sichere Rechnung machen kann, ehe ist es nicht möglich, daß Wittwencassen zugleich zuverlässige Versorgungsanstalten vor Kinder sind.

Nach einem berechneten Ueberschlage, welchen Herr Consistorialrath Küster hierüber gemacht hat, hat sich gewiesen, daß auf jedes Hundert Wittwensocietätsglieder, welche bey ihrem Austritte 35. bis 45. Jahre alt sind, vor zehn vater- und mutterlose Waisenschaaren die Alimentgelder zu besorgen sind, wenn die Cassen nicht in Gefahr gesetzt werden soll. Wenn also ein Wittweninstitut seine Einrichtung machet, daß 48. Wittwen und 10. Waisenschaaren pensionirt werden können; so sind beyde Versorgungsanstalten vereinigt, und man kann Vätern vieler Kinder so viel leichter die Erlaubnis geben, doppelt contribuirende Glieder zu werden, und ihren Waisen doppelte Alimentgelder zu erwerben.

Was das Zieljahr betrifft, bis zu welchem die Waisen die Alimentgelder genießen; so werden diese in einigen Gesellschaften nur bis zu dem Termin ausgezahlt, da das jüngste Kind das 18te Jahr zurückgeleget hat. In andern Societäten genießen sie diese Hälfte, bis die jüngste Waise das 20ste oder 25ste Jahr erreicht hat. Es muß sich in dieser Bestimmung des Zieljahres eine jede Cassenach ihren Einkünften richten; je reicher sie ist, desto weiter kann sie das Zieljahr hinaussetzen. Es wäre auch sehr zu wünschen, daß alle Societäten diesen Genuß bis zum 25sten Jahre verlängern könnten; denn die zum Studiren, zur Handlung, zu Künsten und Handwerken bestimmte Jugend, findet sich zwischen dem 18ten und 25sten Jahre eben in dem Alter, in welchem die Erlernung ihrer Geschicklichkeiten, und der Eintritt in die eigene Brods-erwerbung ungewöhnlich starke Ausgaben erfordert.

Es versteht sich von selbst, daß nur die rechten Kinder eines Societätsmannes oder einer Societätswittwe auf die Pension Anspruch



spruch machen können, wenn nicht in den Statuten zum Besten der zugebrachten Kinder ausdrücklich etwas disponiret ist.

Wie die Alimentgelder unter die ältern und jüngern Waisen zu vertheilen sind, dieses überläßt man gemeiniglich der Verordnung der Väter oder Vormünder. Jedoch ist in einigen Statuten festgesetzt, daß die ältern

Kinder, welche das Zieljahr erreicht haben, von den Alimentgeldern nichts mehr genießen, sondern solche den jüngern allein überlassen. Verheyrathet sich aber die jüngere Tochter, oder kommt der jüngere Sohn zu einer öffentlichen Bedienung; so höret der Genuß auch vor Erreichung des Zieljahres auf.

## W o c h e n m a r k t.

### Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Wochenmärkte. §. 2. 3. Maasregeln, Einrichtungen und Anstalten zu deren Aufnahme.

#### §. 1.

Die Städte haben vornemlich den Endzweck, den Zusammenhang mit dem platten Lande zu unterhalten, demselben seine Producte abzunehmen, und hingegen dasselbe mit verfertigten Waaren zu versorgen. Hiernächst müssen auch die Lebensmittel in einer jeden Stadt zureichend vorhanden seyn. Man kann weder denen in einer Stadt befindlichen Einwohnern, die öffentliche Aemter bekleiden, oder von ihren Nebenben leben, noch auch denen Manufacturisten, Fabrikanten und Handwerksleuten zumuthen, daß sie, zu Einhandlung der nöthigen Lebensmittel, auf das Land schicken, oder selbst darnach gehen sollen. Jenen würde dieses sehr unangenehm und beschwerlich, diesen aber in ihrem Gewerbe und Nahrung sehr hinderlich fallen. Hieraus siehet ein jeder leicht ein, wie nothwendig denen Städten die Wochenmärkte sind; denn diese sind es, welche sothänen Zusammenhang zwischen den Städten und dem platten Lande unterhalten helfen, und denen Einwohnern der erstern die benöthigten Lebensmittel verschaffen. Eine jede Stadt, sie sey groß oder mittelmäsig, ja selbst jede kleine Stadt sollte mit Wochenmärkten versehen seyn. Städte, die keine Wochen

märkte haben, sind allemal nichts, als große Dörfer, weil sie selbst Ackerbau und Viehzucht treiben.

#### §. 2.

Will die Policey Wochenmarktstage in einer Stadt anlegen, auf welche die umliegenden Landleute ihr Getreide und Victualien zum Verkauf bringen sollen; so muß sie ihr Augenmerk hauptsächlich auf nachfolgende Punkte richten:

1. Muß die Policey auf diesen Markttagen gerechte und billige Ordnungen einrichten, die denen Landleuten zur Bequemlichkeit, nicht aber zur Beschwerde gereichen. Man muß sie zu rechtem Maasse und Gewichte anhalten; allein man muß darinnen nichts verfügen, was allein denen Bürgern zum Vortheil, denen Landleuten aber zum Nachtheil gereicht. Dieses ist eine sehr übel ausgefommene Vorsorge vor die Stadt, welche derselben gar bald nachtheilig wird; weil die Landleute dadurch abgeschreckt werden, ihre Producte dahin zu führen. Vielmehr müssen diese Ordnungen hauptsächlich die Bequemlichkeit der Landleute, und daß sie mit dem Verkauf nicht aufgehalten werden, zur Absicht haben. Denn an einem baldigen Verkauf liegt jedem Land-

mann; und so mehr man durch Ordnungen, die den Landmann anreizen, die Zufuhre dahin ziehet, desto vortheilhaftiger ist es vor die Stadt. Man muß derowegen besonders die Landleute bey der Abgabe des Zolles und der Meise möglichst befördern, und ihnen dabey wohl und gut begegnen.

Hingegen muß zur Bequemlichkeit und Besten der Stadteinwohner die Anordnung gemacht werden, daß die Landleute alle ihre feilhabende Producte auf dem Markte, auf denen ihnen angewiesenen Plätzen, verkaufen müssen. Alles Hausstrengeln oder Fahren muß bey nachdrücklicher Strafe verboten seyn. Wer Lebensmittel kaufen will, muß die kleine Mühe nicht achten, sich zu dem Ende auf den Markt zu begeben. Nur in sehr großen und weitläufigen Städten, wo die meisten Einwohner von den Marktplätzen sehr weit entlegen wohnen, kann man verstaten, daß die auf dem Markte feilhabende Verkäufer einen Theil ihrer Waaren durch die Straßen zum Verkauf herumtragen oder auf Schubkarren fahren lassen; und dieses muß sonderlich alsdann verstatet werden, wenn ganze Schiffe mit Lebensmitteln in die Stadt ankommen, die solche nicht wohl ausladen und auf den Marktplatz zum Verkauf bringen können. Auch muß der Verkauf ein- und anderer Lebensmittel, besonders des Getrendes, an Gastwirthe, Höcker und andere Aufkäufer, die hernach in Kleinem wieder damit Handel und Gewerbe treiben, nicht eher, als bis nach einem bestimmten Glockenschlag, verstatet werden, damit diese Leute denen andern Einwohnern die Waaren nicht ohne Noth vertheuern, noch einen denenselben nachtheiligen Vor- und Aufkauf treiben können.

Eben so ist nicht zu dulden, daß einer dem andern in den Handel falle. Dieses giebt nur zu Zank und Streit und zu Vertheuerung der Waaren Anlaß. Der letztkommende Käufer darf um diejenige Waare, wegen welcher der erste Käufer im Handel begriffen ist, nicht eher,

als bis dieser den Handel abgebrochen hat und weggegangen ist, handeln. Wenn auf dem Markte ein Handel abgeschlossen ist; so stehet dem Käufer frey, sich durch den Verkäufer die gekaufte Waare in sein Haus tragen oder fahren zu lassen.

Alle Streitigkeiten, so sich auf den Markttagen zwischen Käufer und Verkäufer zutragen, müssen sogleich ohne allen Zustand, und ohne alle Weitläufigkeit und Aufenthalt der Landleute abgemacht, und dabey die Billigkeit und das gemeine Beste der Stadt niemals außer Augen gesetzt werden.

### §. 3.

II. Allein, alle diese gute Ordnungen helfen nichts, wenn der Landmann nicht gewiß versichert ist, daß er seine Producte allemal in der Stadt absetzen wird. Es darf sich nur ein- oder zweymal ereignen, daß ein Landmann sein Getrende und andere Victualien nicht verkaufen kann, sondern entweder wieder mit zurücknehmen, oder bey jemand in der Stadt einsetzen muß; so wird er sich sehr hüten, in eine solche Stadt wieder zu Markt zu fahren. Er wird lieber drey und mehr Meilen weiter fahren, wo er allemal den Absatz versichert ist; denn die Verkömmissung vergebliche Fahren sind eine wichtige Sache vor dem Landmann. In diesem Betracht sind die Kornhändler, starke Branntweinbrenneren, Bierbraueren, das Stärkemachen, die Bäcker und dergleichen, einer Stadt allemal nützlich, und verdienen dannerhero auf alle Art befördert zu werden. Denn da sie allezeit Getrende benöthiget sind, und mithin selten etwas ungelauft von dem Markte zurückfahren lassen; so verschaffen sie der Stadt eine starke Zufuhre, und mithin einen bessern Getrendepreis, die Wochenmärkte aber kommen in Aufnahme. Man hat die allgemeine Bemerkung gemacht, daß in Städten, wo der Absatz gewiß, und mithin die Zufuhre stark ist, der Scheffel Getrende allemal einige Groschen

Man weniger koffer, als in Städten, wo der Absatz ungewiß und wenig Zufuhre ist.

Gemeiniglich ist in Landstädten, wo die Bürger selbst Ackerbau und Viehzucht treiben, und wo fast ein jeder sein eigen Gemüse selbst bauet, sehr wenig Zufuhre, eben weil die Landleute des Absatzes nicht versichert sind. Und in solchen Städten hält es deswegen sehr schwer, Wochenmärkte zu Stande zu bringen, und die Zufuhre dahlr zu gewöhnen. Hier muß man suchen das Consumo zu vermehren. Dieses bewirkt man dadurch; wenn man Manufacturen und Fabriken ansetzet, wenn man eine proportionirte Garnison in solcher Stadt einleget, denn die Manufakturisten, Fabrikanten und Soldaten, vermehren, da sie nicht selbst Ackerbau und Viehzucht treiben, die Consumtion der Lebensmittel, folglich finden auch die Landleute mehr Absatz ihres Producte. Auch ist ein gutes Mittel, wenn die Pölicyen ein Getreidemagazin aufleget; welches ohnedem ein so gutes Mittel wider die Theuerung ist, und das Getreide vor dieses Magazin aufkaufen läßt, das nach 11. Uhr noch unverkauft auf dem

Markte stehet. So bald die Landleute auf diese Art des Absatzes gewiß sind; so wird sich die Zufuhre gar bald dahlr gewöhnen. In einer solchen Stadt muß auch die Pölicyen einen Niederlagsort bestimmen, und einen Aufseher darüber setzen; wo die Landleute Butter, Käse, Gartengewächse und andere Virtuallen; sicher und ohrentgeltlich bis zum folgenden Markttage absetzen können, wenn sie solche nicht verkaufen. Wenn nun noch überdenn bey schwerer Strafe verboten wird, daß kein Einwohner der Stadt auf das Land gehet oder schicken soll, um die Lebensmittel daselbst aufzukaufen; so werden die Landleute dadurch auch genöthiget, ihre Producte in die Stadt auf den Markt zu bringen. Und wie man denen Landleuten zu ihrer Anreicherung alles, so viel möglich, bequem und angenehm machen muß; so wird es auch nicht schaden, wenn man sie auf einige Jahre, und bis der neuangelegte Wochenmarkt in Gang gekommen, vom Zoll und Wegegeld befreiet, in Ansehung der Actse aber die Anordnung macht, daß selbige nicht der verkaufende Landmann; sondern der einkaufende Stadteinwohner entrichten muß.

W o l l e.

Inhalt.

- §. 1. Nothwendige Vorsorge der Landespölicyen vor die Erzeugung guter und feiner Wolle im Lande.
- §. 2. Allgemeiner Grundsatz. §. 3 - 15. Nothwendige Maasregeln, Anstalten und Einrichtungen gen zu Erlangung dieses Endzwecks.

§. 1.  
**U**nter allen Materialien, welche zu den Manufacturen gebraucht werden, gehöret der Wollwolle ohne allen Widerspruch der oberste Rang. Wenn man die verschiedenliche Menge und Verschiedenheit der Waaren betrachtet, welche aus der Wollwolle verfertigt werden, und erwäget, daß so viel tausend Menschen durch die Wollenmanufactu-

ren Brod und Nahrung finden, ja daß selbst sowol junge Kinder, als alte und schwächliche Menschen, dabey noch einzund andere Arbeiten verrichten und etwas verdienen können; so ist ein Staat vorzüglich vor glücklich zu schätzen, in welchem eine gute Wollwolle erzeugt wird, und wo man beständig auf eine mehrere Ausbreitung der Wollenmanufacturen bedacht ist. Es ist allemal ein unverantwortlicher Fehler

der Landespolicey, wenn sie diese wichtige Vorsorge vernachlässiget. Die meisten Manufacturen können nicht zu Stande kommen, wenn nicht eine sehr feine und gute Wolle dazu angewendet wird. Wie können aber Manufacturen zur Wohlfahrt des Staats gereichen, wenn man alle darzu benöthigte gute Wolle aus Spanien, Engelland und andern Ländern kommen läßt, wovor eine beträchtliche Summe Geldes jährlich außer Landes gehet. Diese theure fremde Wolle muß nothwendig die einländischen Manufacturwaaren vertheuren; dieser theure Preis aber macht den Absatz derselben ungemein beschwerlich, und hindert den auswärtigen Handel sehr. Man weiß auch nicht, wie lange man dergleichen fremde Wolle vor Geld haben kann. Alle Staaten sind jezo ungemein aufmerksam, die rohen Landesproducte nicht unverarbeitet ausführen zu lassen; und es können sich vielerley andere Umstände ereignen, wodurch die Erlangung einer fremden Wolle einem Lande schwer und unmöglich gemacht wird; welches dann den Untergang der einländischen Manufacturen nothwendig nach sich ziehen muß.

## §. 2.

Es ist demnach als ein allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß die Landespolicey alle ihre Vorsorge und Aufmerksamkeit darauf wenden, und alle nur immer mögliche Maasregeln ergreifen muß, damit im Lande eine gute und feine Wolle in Menge erzeugt werde.

Man erzeuget zwar in vielen Gegenden von Teutschland bereits eine Wolle, die man mehr als mittelmäßig gut nennen kann; wie z. E. die meißnische, eiderstädtische und magdeburgische, in der Nachbarschaft aber die pohlische und schlesische Wolle. Allein es ist gewiß, daß man noch eine viel bessere Wolle in Teutschland erzeugen könnte. Die Himmelsgegend, die Luft, das Futter und

dergleichen, so freylich einen starken Einfluß in Erzeugung einer guten Wolle hat, steht Teutschland nicht im Wege. Seine Himmelsgegend gehöret noch unter die gemäßigten. Und hat das kalte Schweden durch seine gute Anstalten eine bessere Wolle zu gewinnen gewußt (a); so dürfen wir viel weniger zweifeln, daß solches nicht auch bey uns möglich sey, da wir die fruchtbarsten Felber und Gegenden, und eine viel gemäßigtere Himmelsgegend haben.

Und ob wir uns gleich schwerlich Hoffnung machen dürfen, es in Erzeugung der Wolle jemals so weit zu bringen, als Spanien (b); so muß uns doch dieses nicht abschrecken. Wir werden allemal genug gewonnen haben, wenn wir eine solche Wolle erzeugen, welche der besten spanischen von Segovia und Leon im Range noch ziemlich nachstehet, und nur der engelländischen und der besten französischen Wolle von Berry, Narbonne und Roussillon gleich kommt. Die Manufacturen in Engelland, Frankreich und Holland können, ohnerachtet ihrer eigenen schönen Wolle, zu Verfertigung ihrer schönsten Tücher, der spanischen Wolle nicht entbehren (c).

(a) S. Joh. Friedr. Krygers Gedächtnisrede dem Herrn Commerciencath und Ritter Jonas Alströmer den 10. Sept. 1761. gehalten; in Herrn D. Schrebers neuen Cameralschriften, 2. Theil, p. 278. u. f. Herr Alströmer war es, der zuerst aus Spanien, Engelland und Eiderstädt gute Schaafarten nach Schweden verschafte, um die dasige Schaafzucht zu verbessern. Und von dem guten Fortkommen der englischen und spanischen Schaaf in Schweden, befindet sich eine Abhandlung im 14ten Bande der schwedischen Abhandlungen, pag. 165. u. f.

(b) Wiewohl der Herr von Justi im 2ten Bande seiner öconomischen Schriften, pag. 4. u. f. davor gehalten, daß es ein gekünsteltes Mittel geben kann, unsere Landwolle an Güte, Feine und Weichheit der spanischen oder englischen gleich zu machen. Allein eine andere Frage ist es, ob wir unsere Schäferhey

in solchen Stand bringen können, daß unsere Schaafse eine eben so gute, feine und weiche Wolle tragen, als die spanischen? und hieran zweifle ich sehr. Vielleicht thun wir es, hierin nicht einmal denen Engländern gleich.

(c) S. Nachricht von denen Manufacturen der rer Tücher und anderer wollener Zeugt, aus dem Französischen übersezt, Dresden und Leipzig, 1765.

## §. 3.

Will man nun eine bessere und feinere Wolle im Lande erzeugen; so wird es dabey hauptsächlich auf nachfolgende Maasregeln, Anstalten und Einrichtungen ankommen.

1. Muß die Schaafszucht selbst verbessert werden. Hier muß man dem Beyspiel der Schweden nachfolgen. Man muß spanische, engländische und andere, feine Wolle tragende Widder einführen; auf solche Einführung gewisse Prämien setzen, oder einen gewissen Entreprenneur privilegiren, daß er in einer gewissen Gegend des Landes, die sich darzu am besten schicket, eine besondere Zuchtverbesserungs-Schäferey anleget, die von ausländischen Widdern errichtet, und deren Abgang von Zeit zu Zeit wieder ersetzt wird, woraus alle Schäfereyen im Lande ihre Zuchtwidder zu nehmen gehalten sind; dergestalt, daß die Zuchtschäferey nicht auf das Ansuchen der andern Schäfereyen warten darf; sondern jährlich, gegen einen festgesetzten Preis, in jede Schäferey einen oder mehrere Zuchtwidder, nach Maasgebung der Stärke der Schäferey, absendet (a). Weil es aber nicht allemahl so leicht ist, daß Privatpersonen aus Spanien oder Engelland gute Widder erhalten; hingegen Landesregenten viel eher und leichter darzu gelangen können: so würde es allemal besser seyn, wenn der Landesherr bey seinen eigenen Schäfereyen auf seinen Aemtern, zu einer solchen Verbesserung der Schaafszucht die ersten Anstalten selbst machte. Aus diesen landesherrschafftlichen Schäfereyen könnten hernach die Vasallen, Städte und andere Gutsherr-

sher, welche Schäfereyen haben, mit tüchtigen Widdern nach und nach auf eine leichte, ganz bequeme und nicht mit so vielen Kosten und Umständen verbundene Art, versorget werden. Wie man mit denen fremden Widdern in der Pflege und Wartung umgehen soll, und was man in Ansehung der Fortpflanzung guter Schaafse zu beobachten hat, davon sühdet man bey denen schwedischen Schriftstellern hinreichenden Unterricht (b). Wenn man deren Lehren und Beyspielen folget; so wird man seinen Endzweck gewiß erreichen. Man lasse sich durch die hin und wieder in Teutschland, und sonderlich in der Mark Brandenburg (c), mißlungene Versuche, da die von fremden Widdern erzeugte Schaafse nach 2. bis 3. Jahren wieder ausgeartet sind, nicht abschrecken. Wenn man die Ursachen von diesem unglücklichen Erfolg genau untersuchen sollte; so würde es sich zeigen, daß nicht die Unmöglichkeit, spanische und engländische Wolle bey uns zu erzeugen, die Schuld daran gewesen; sondern daß man vielmehr bey der Pflege und Wartung der Schaafse, und bey der Wahl der gefallenen Zuchtwidder, Fehler begangen.

(a) S. von Justi Abhandlung der öconomischen und Policeyanstalten zu Erzeugung einer guten Wolle; im 2ten Bande seiner öconomischen Schriften, pag. 171. u. f.

(b) S. J. W. Sastfers ausführlicher Unterricht von der Zucht und Wartung der besten Art von Schaafen. Und desselben Goldgrube eines Landes, oder von Verbesserung der Schaafszucht, auch Mittel gegen die Schaafspocken.

(c) S. Abhandlung von der Wolle und derselben Verarbeitung; in denen zu Berlin 1750. Stückweise herausgegebenen gemeinnützlichen Agendis scholasticis; wo man pag. 196. folgende Anmerkung gemacht hat: Man hat zwar vor einigen Jahren auch hier zu Lande einen Versuch gemacht, spanische Wolle zu ziehen, und zu dem Ende spanische Schaafse aus Spanien kommen lassen; man hat aber befunden, daß nach 2. bis 3. Jahren auf eben diesen Schaafen unsere hiesige Landwolle wieder gewachsen, indem sie durch das hiesige Futter ausgeartet sind.

## §. 4.

II. Muß die Polizen die Vorurtheile und den Eigennuß der Schäfer und Landwirthe, welche der Erzeugung guter und feiner Wolle hinderlich sind, aus dem Wege zu räumen suchen. Hieher kann man rechnen:

1) Daß die Schäfer mit allem Fleiße vermeiden, feine Wolle zu gewinnen; und dieses thun sie so gar in Gegenden, welche den Ruf haben, daß darinnen eine gute Wolle fällt. Wenn sie Widder zur Fortzucht gehen lassen; so suchen sie mit großem Vorbedachte allemal solche aus, welche die größste und ziegenhärtigste Wolle haben. Eben dieses thun sie mit den Schaafen; und wenn sie Lämmer verkaufen, so müssen allemal diejenigen am ersten fort, welche die feinste und zärteste Wolle haben, die unter dem Nahmen der Spidan spinner sehr verhaßt bey ihnen sind. Ja einige Schäfer unterhalten, so gar einige Ziegenböcke, um sie zuweilen zur Bespringung unter die Heerde zu lassen, damit es ja niemals an Schaafen fehlen möge; die grobe und schlechte Wolle tragen, wenn sie etwa durch die Güte der Himmelsgegend und den Futter besserer Wolle erzeugen wolten. Nun ist zwar hin und wieder durch laudesherrliche Gesetze verordnet worden, daß keine grobhärtige, sondern klarhärtige und weiße Widder und Schaafse, welche geschmeidige Wolle tragen, angeschaffet, die schwarzen, braunen, griesen und grauen Schaafse und Schaafsböcke hingegen abgeschaffet werden solten (a); allein dergleichen Gesetze sind nicht hinreichend, die Schäfer zu einer bessern Schaafzucht anzugewöhnen, wenn man nicht zugleich die Ursache ihres Verfahrens zu verhindern suchet. Die Ursache aber, warum die Schäfer gar keine Freunde der feinen Wolle

sind, ist, weil dieselbe nicht so gut in das Gewicht fällt, als die grobe Wolle. Sie bekommen aber die feine Wolle nicht theurer bezahlt, als die grobe, weil die Wolle nicht sortiret, sondern feine und grobe unter einander verkauft wird. Der Kaufmann bezahlet sie nach dem Wollpreise, der nach etner jeden Wollschur einmal gemacht ist, ohne im geringsten darauf Betracht zu nehmen, ob sie fein oder grob ist; ohne geachtet hernach verschiedene unter ihnen gar wohl eine Sortirung, zu ihrem desto größern Vortheile, zu machen wissen.

Es ist also gewissermaassen dieses Verfahren den Schäfern nicht zu verdenken. Ein jeder suchet sein Gewerbe auf diejenige Art zu treiben, wodurch ihm der meiste Vortheil zuwächst. Sie haben allemal die gegründete Entschuldigung, daß man es ihnen unmöglichkeit macht, die Gesetze und Ordnungen, so ihr Verfahren verbieten, zu befolgen, weil keine Anstalten und Einrichtungen vorhanden sind, daß ihnen die feine Wolle theurer bezahlet wird, als die schlechte.

Es ist vergeblich, wenn man von den Eigenthümern der Schäferereyen, nemlich von den Besitzern der Ritterer und Landgüter, verlangen wolte, daß sie eine bessere Aufsicht auf ihre Schäfer haben, sich um gute Wolle tragende Widder und Schaafse Mühe geben, und ein Sortiment der zu verkaufenden Wolle veranstalten solten. So lange die Wolle nur in einerley Preise von den Kaufleuten bezahlet wird, so würden die Eigenthümer der Schäferereyen eben auf die Art verfahren müssen, wie die Schäfer, wenn sie anders dieselben mit gutem Vortheile verwalten wolten; eine Sache, die niemand zu verdenken ist.

ist. Hier ist also kein ander Mittel, als daß die Wolle gehörig sortiret, der Preis derselben aber nach der Güte einer jeden Sorte reguliret wird. Wir werden hiervon im folgenden Artikel vom Wollhandel mit mehreren handeln.

(a) S. desfallsige Churfürstl. braunschweig-lüneburgische Edicte vom 18. Nov. 1712, 11. April 1718, 11. May 1723. Königl. Preussische Edicte vom 15. May 1722, 24. May 1751.

## S. 5.

2) Hält man es dem eigenen Interesse vor zuträglich, bey der Winterfütterung solche Menage zu machen, die dem Wachstume und der Güte der Wolle zuwider ist. Vorurtheile, die man insonderheit bey verpachteten Schäferereyen, zum Schaden des gemeinen Wesens, im Frühjahr, zumal nach einem harten Winter, gewahr wird, wenn das arme halb verhungerte Vieh mit seinen grobhaarichten Kleidern, die oft zerlumpte Bettlerstöcke gleich sehen, zur Schande seines geizigen Herrn, seine Sättigung nun selbst wieder zu suchen, ausgetrieben wird. Würde ein Eigenthümer einer Schäferey nicht vernünftiger und seinem eigenen Vortheil gemäßer handeln, wenn er, statt 100. Stücke Schaafe, die er nicht gehörig durch den Winter bringen kann, sondern halb verhungern lassen muß, 50. Stücke hielte, und selbige wohl fütterte; würden diese 50. Stücke nicht eben so viel abwerfen, als jene hundert an sich selbst geringe und halbverhungerte Schaafe?

## S. 6.

3) Wird an vielen Orten noch Schmiervieh gehalten. Der Unterschied unter Schmier- und reinem Viehe hat seinen einzigen Grund in der Unwissenheit und Nachlässigkeit der Schäfer und der Land-

IX. Theil.

wirthe, und läßt sich daher ganz leicht abschaffen (a). Wären sie genug unterrichtet, was die Kläude sey; so würden die Vertheidiger dieses Erbquindes nicht so ernstlich zu behaupten suchen, die Natur reinige sich dadurch, und das damit befastete Vieh sey nicht so vielen Zufällen, als das reine, unterworfen. Eben so läßt sich die erwangete Kenntnis anderer Krankheiten und Hülfsmittel an vielen Orten spüren. Unterriichte und Verordnungen werden hier zuvörderst nöthig seyn. Bloße Befehle, die Schaaflucht zu verbessern, thun die verlangte Wirkung nicht, und man wird den Zweck auf diese Art auch da niemals erreichen, wo dergleichen Vorurtheile eingewurzelt sind. Die Schäferordnungen aber werden nicht eher, als nach vorgenommenen Untersuchungen des Schäferenstandes im ganzen Lande, und nach den sehr verschiedenen Umständen der Orte, die auch eine verschiedene gesellschaftliche Disposition nothwendig machen, abzufassen und einzuführen seyn. Als der Ritter Aströmmer in Schweden den Grund zur Verbesserung der Wollmanufacturen legte; so legte er eine besondere Schäferschule an; darinnen junge Leute unterrichtet wurden in allen zur Schaaflucht gehörigen Stücken. Aus selbigen wurden die geschicktesten theils zu Provinetalschäfern, theils zu Oberschäfern bey großen Schäferereyen besterbet. Sollte dieses nicht nachzuahmen seyn?

(a) S. von Justi Abhandlung von dem Unterschied unter ein- und zweyfährigen Schaafe, desgleichen unter Rein- und Schmiervieh; im 2ten Bande seiner öconomischen Schriften, pag. 479. u. f.

## S. 7.

4) Wird an einigen Orten das Schadvieh nur einmal, an andern Orten aber zwey-

zweymal im Jahre geschoren. Nun bringet zweyschürichte Woll mehr Wolle, als wie das einschürichte; die Wolle ist auch viel milder, und gilt allemal mehr, als die einschürichte; sie läßt sich viel besser walken, und die Tuchmacher können die zweyschürichte Wolle nicht entzathen. Zu den feinsten Tüchern muß nothwendig zweyschürichte genommen werden. Ob sie gleich kürzer ist, als die einschürichte; so schadet doch dieses bey dem Tuchweben nichts, weil sie gekrempt wird. Auch wird die Sommerwolle allemal vor ungleich besser gehalten, als die Winterwolle. Unters dessen hat die einschürichte Wolle auch ihre Vorzüge. Sie ist länger und feiner, und darf dannhero nur gekämmt werden. Sie ist denen Zeugmanufacturen bey verschiedener Art der Zeugnenentbehrlich, und wird folglich von ihnen am meisten gesucht. Da nun beyderley Arten der Wolle im Lande, wo Zeug, und Tuchmanufacturen sind, unentbehrlich sind; so solten auch beyde Arten gewonnen werden: denn wenn nur eine Art gewonnen wird; so muß die andere Art von auswärts bey erhalten werden, wovon dann viel Geld aus dem Lande gehet. Allein das Vorurtheil und der Eigennutz der Schäfer und der Landwirthe erschweren diese Einrichtung sehr. Wo nur einschürichte Wolle zu gewinnen der Gebrauch ist, da bilden sich die Leute ein, daß es nicht angehe, aus einschürichten Schaafen zweyschürichte Schaaf zu machen; obgleich dieses keinen Schwierigkeiten unterworfen ist; wenn schon dabey auf die Beschaffenheit der Weide viel ankommt, und man auch auf die Zeit der Wollschur zu sehen hat. Wo die Schaaf in sandigten Feldern und magern Aengern weiden müssen, wo nur schlechtes

hungriges Gras wächst, da gehet es schwerlich an, zweyschürichte Schaaf zu halten, denn die Wolle würde gar zu kurz und zu schlecht ausfallen, und aus beyden Schuren würde nicht so viel herauskommen, als aus einer einzigen. Wolte man nicht einige Jahre die Wollschur im Herbst etwas früher, als sonst gewöhnlich ist, und wo noch angenehme und warme Tage sind, vornehmen; so würden viele Schaaf, weil sie der Herbstschur noch nicht gewohnt sind, krank werden und sterben.

Aus zweyschürichten Schaafen einschürichte zu machen, findet nicht das allergeringste Bedenken. Man darf ihnen nur im Herbst die Wolle lassen, und keine Schur vornehmen (a). Allein die Schäfer und Landwirthe wollen nicht gerne daran, weil zweyschürichte Schaaf ihnen mehr eintragen; obgleich das allgemeine Beste des Landes diese Einrichtung zuweilen erfordert. Wenn demnach solche durch Landesgesetze (b) anbefohlen wird; so muß man zugleich die Landwirthe und Eigenthümer der Schäfereyen von der Nothwendigkeit dieser Einrichtung zu überzeugen und sie auf alle Art dazu zu bewegen suchen. Wenigstens wird an denen Orten, wo wegen der schlechten Weide ohnehin die zweyschürichte Wolle gering und schlecht ausfällt, die Haltung einschürichter Schaaf gefeßlich anbefohlen und mit Ernst eingeführt werden können, da dieses denen Eigenthümern selbst zum Nutzen gereicht.

(a) S. Herrn von Justi vorangeführte Abhandlung von dem Unterschied unter ein- und zweyschürichten Schaafen. Leopolds Einleitung zu der Landwirtschaft, pag. 259.

(b) S. die diesfällige königlich preussische Verordnungen in Schlessen, vom 8. und 16. Jan. 1756. und 20. April und 5. May 1763. Freye Gedanken über die angerathene Einführung einschür



einschüßiger Walle in Schlessen; in den schlesischen öconomischen Sammlungen, 2. Band, pag. 328. u. f. Anmerkungen zu diesen freyen Gedanken, ibid. pag. 623. u. f. Widerlegung der Gedanken, daß die Einführung einschüßiger Schaafe leicht und nützlich sey, ibid. pag. 639. u. f. Beantwortung vorstehender Anmerkungen und Widerlegung, ibid. pag. 652. u. f. Nachtrag zu den Anmerkungen über die freyen Gedanken etc. ibid. pag. 724. u. f. In diesen Abhandlungen wird diese Materie pro und contra weitläufig abgehandelt.

## §. 8.

5) Zu Erzeugung guter und besserer Wolle ist die Unterlassung des Melkens der Schaafe eine höchst notwendige Erfordernis. Es können ohnmöglich starke und große Lämmer angezogen werden, und die Fütterung, die ins Fleisch und zum Heraustrieb der Wolle gehen sollte, muß alles nur in die Milchgefäße übersgehen, wobey dennoch das Schaafe so abgemergelt wird, daß die zukünftige Nahrung des Lammes nicht hinreichend ist; zu geschweigen, daß das Melken der Schaafe denen Schäfern, welchen es, statt ihres Antheils an dem Wollgelde und dem Brackvieh, überlassen wird, mehrere Gelegenheit zum Unterschleife darreicht, und ihnen mehr als denen Eigenthümern einbringt. Wieser anderer schädlicher Unordnungen in der Schäferenhaushaltung nicht zu gedenken (a). Allein eben dieser Vortheil, den die Schäfer von der Melkerey haben, macht, daß sie solche denen Eigenthümern auf alle mögliche Art, als ganz besonders nützlich, anzupreisen, und sich hingegen der Abschaffung derselben zu widersetzen suchen. Hier ist kein anderes Mittel übrig, als daß man die Eigenthümer von der Schädlichkeit dieser Einrichtung zu überzeugen trachtet.

(a) Herr Leopold hat cit. loc. p. 314. u. f. hinlänglich davon gehandelt. S. auch die Abhandlung von Verbesserung der Schäferen und Erzeugung besserer Wolle; in dem Beytrag zu denen schlesischen öconomischen Sammlungen, pag. 123. Nützungsberechnungen über eine Schäferen ohne und mit einer Melkerey, im 6ten Bande der öcon. Nachrichten, p. 191. u. f.

## §. 9.

6) Eine andere Hindernis in Erzeugung guter Wolle, die theils aus der Schaafe melkerey, theils aus dem Eigennutz der Landwirths und Schäfer entspringet, bestehet in der schlechten Proportion der Lämmerzucht. Die Landwirths glauben, dadurch ein mehreres Interesse ihrer Schäferen zu gewinnen, daß sie viele Lämmer zuziehen, damit sie desto stärker ausbracken können. Sie sind daher gewohnt, des Jahres das dritte Theil ihrer Heerde zukommen zu lassen, und solten sie alle zweyjährige Mutterschaafe dazu nehmen müssen. Zu geschweigen, daß zweyjährige Schaafe so gleich im Wachsthum verbotten, so bald sie gestöhet oder zugetommen sind; so wird überhaupt alles Muttervieh zu sehr angegriffen, wenn es alle Jahre Lämmer tragen soll, und das, was ihnen in die Wolle gehen sollte, ist zu den Kräften der Geburt erforderlich. Man siehet dieses deutlich daraus, daß ein geldes Mutterschaafe viel mehr als ein trächtiges Mutterschaafe, und fast so viel als ein Schöps, Wolle trägt. Und eben so werden die Stöhet oder Widder ebenfalls durch die Bedeckung entkräftet, als nur je ein tragendes Mutterschaafe durch die Tragung und Säugung des Lammes; deshalb ein Stöhet auch jederzeit weit weniger Wolle, als ein Schöps oder Hammel, tragen wird.

Es ist überdies aber ein bekannter Satz, daß ein Schaafe erst in seinem

5, 6 und 7ten Jahre die meiste und beste Wolle trägt. So bald ich aber meine Schaafherde im Stande habe, und dennoch den dritten Theil jährlich zukommen lassen will; so bin ich gleich falls genöthiget, das dritte Theil alljährlich zum Verkauf auszubringen; folglich verkaufe ich das Vieh in seiner besten Blüthe, und ehe ich den Nutzen selbst daraus gezogen. So wie ein gutes Stück Rindvieh, das nicht mehr gemolken wird, weit mehr im Fleische zunimmt, als eine melkende Kuh; eben so sicher hat es auch mit den Schaafen gleiche Verwandnis, wenn die Mutterschaaf nicht immer zukommen dürfen; und doch läßt man sich nur selten begnügen, den vierten Theil der Herde zukommen zu lassen. Woher soll dann auch hernach ein starkes Schaafvieh kommen, wenn so junges, schwaches zwey, dreijähriges Vieh zum Lämmertragen genommen und dadurch in seinem Wachsthum gehindert wird. In England und Spanien darf, wie einige berichten (a), in wohl eingerichteten Schäfereyen kein Mutterschaaf vor dem vierten Jahre zur Lämmerzucht gelassen werden. Die Mengeschäfer halten auf diese unproportionirte Lämmerzucht steif und fest, weil sie nach den eingewinterten Schaafen ihr Brod getrennt bekommen, und nach Proportion der Größe der herrschaftlichen Heerde auch immer ihr eingemengtes so wie ihr Vorvieh halten, welches sie dann, je mehr die Herrschaft Mutterschaaf zukommen läßt, immer mit vermehren; und ihr Vieh wird niemals die Noth empfinden, welche oft das herrschaftliche drückt.

(a) S. Beytrag zu den schlesischen öconomischen Sammlungen, pag. 126. Herr Sarenholz in seiner zuverlässigen Nachricht von der spaa-

nischen Schafzucht, Tom. I. in Abtheilung der Policy als der Öconomi, §. 2. im 13ten Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 70. berichtet hingegen, daß in Spanien man dem jungen Schaaf seinen natürlichen Willen läßt, in welchem Alter es sich befruchten will.

#### §. 10.

7) Eine fernere und blos in einem Vorurtheil der Schäfer beruhende Hindernis des Wachstums der Wolle, so zugleich der Gesundheit der Schaaf nachtheilig ist, bestehet darin, daß sie dem Schaafvieh so wenig zu saufen geben. Das ganze Wachsthum der Wolle kommt von der Feuchtigkeit her, und das Trinken der Schaaf mache die halbe Fütterung aus; und die Erfahrung beweiset es, daß da, wo die Schaaf Winter und Sommer zweymal getränkt werden, die wenigsten Kranke und Sterbliche gewesen (a).

(a) S. Leopolds Einleitung, pag. 270. Von Justi Abhandlung von dem Saufen der Schaaf, im 2ten Bande seiner öconomischen Schriften, p. 451. u. f.

#### §. 11.

III. Da die Erzeugung einer bessern und feinen Wolle auf die Einrichtung und Verbesserung der Schäfereyen ankommt; so muß diese Einrichtung so gemacht werden; daß sie der Gewinnung einer bessern und feinen Wolle nicht hinderlich ist, sondern solche vielmehr möglichst befördern kann.

Man bedienet die Schäfereyen entweder durch die Verpachtung, oder durch die eigene Verwaltung. Bey jener wird die Schäferey entweder mit dem ganzen Guthe zugleich dem Gutthspachter, oder auch besonders dem Schaafmeister oder Schäfer verpachtet (a). Die gewöhnlichen Bettelgereyen der Schäfer, nach welchen sie den Schaafen ihrer Herrn die Wolle ausspinnen, dieselbe austauschen und als gestorben angeben, und der

dergleichen diebische Kunstgriffe mehr, haben den Landwirthen die überall vor bekannt angenommene Wirthschaftsregel, daß man die Schäferereyen nicht selbst verwalten, sondern verpachten müsse, abgepresset. Nun ziehen einige die Administration der Verpachtung der Schäferereyen vor, weil bey letzterer die Eigenthümer den Schäfern um so weniger vorschreiben können, wie und auf was Art sie mit ihrer Schaafnuzung verfahren sollen (b). Man giebt überhaupt der Verpachtung Schuld, daß sie zum Verfall der Wolle vieles beytrage, und denen Wollmanufacturen hinderlich sey. Die guten Racen von Schaafen, so man ehedem hin und wieder gehabt, wären durch die Verpachtung nach und nach ausgegangen; insdem ganze Stämme in das Eigenthum der Pächter gekommen, und bey deren Abzuge mit weggeführt, oder lieber an Metzger, als an den succedirenden Pächter veräußert, an deren Stelle aber schlechtere angeschaffet worden. So gar wäre an manchem Orte Schmirvieh eingeführt worden, wo vorhin reines gewesen. Hiernächst würde kein Pachtcontract über Schäferereyen aufzuweisen seyn, darinnen man dieses zu einer Hauptbedingung gemacht, daß der Pächter alles das bey der Schäfererey beobachten solle, was zu Erzeugung recht guter Wolle, zum Behuf der Landesmanufacturen, nothwendig in Acht genommen werden müßte; wenigstens zeigten alle Handlungen der Schäferereypächter gerade das Gegentheil. Keine Pächter hätten bessere Racen angeschaffet; bey keinem prävalire das Interesse publicum vor dem privato so, daß man dieses noch von ihnen erhalten könnte. Man würde keine Pächter finden, die alles erforderliche zur Verbesserung der Schäferereyen anwendeten, z. E. das Schmirvieh ab, und reines einschrüiges an dessen Stelle anschaffen, das Melken der Mutter-schaafe, besonders wo die Weide zu knapp ist, und gleichwohl die volle Zahl der

Schaafe beybehalten werden sollte, abstellten, die auf Verbesserung der Sommerweide Mühe verwendeten, mehr und besser Winterfutter einlegten, u. d. m. Aus welchen Ursachen die Schäferereyen von den gewöhnlichen Pachtungen eximiret werden müßten (c).

Allein da weder die landesherrlichen Schäferereyen, wo einmal die Verpachtung der Domainengüter eingeführt ist, davon ausgeschlossen werden können; noch auch viele Vasallen und Guttsbesitzer es ihren Umständen so wenig, als ihrem Vortheil gemäs finden, ihre Güther selbst zu administriren; so möchte es wohl schwerlich angehen, die Verpachtung der Schäferereyen an Schäfer durch ein Gesetz überhaupt zu verbieten; es würden manche Landwirthe, wie auch viele Schäfer, die einmal mit eigenthümlichen Schaafen versehen sind, darunter sehr leiden.

Herr von Justi ist der Meynung (d), daß es wenigstens zu Minderung der Betrügereyen der Schäfer etwas beytragen würde, wenn ein Gesetz gegeben würde, daß ~~kein~~ <sup>kein</sup> Schaafknecht, er diene bey einem Pacht-schäfer, oder bey den Eigenthümern der Schäferereyen selbst, seinen Lohn lediglich in baarem Gelde empfangen, und statt seines Lohnes keine eigene Schaafe unterhalten sollte. Denn diese eigenen und eingemengten Schaafe dienten allen Betrügereyen zur Gelegenheit und Bedeckung; und wenn der Schaafknecht nicht betrügen könnte, so würde sich auch der Schäfer selbst, der ohne der Knechte Mitwissen seinen Pacht- oder Eigenthümsherrn schwerlich bestehlen könnte, vor ihnen scheuen müssen. Jeder Landwirth, der es seinem Vortheile gemäs befände, würde auch alsdann um so eher Kosschäfer, die gar keine eigene Schaafe halten, erlangen können.

Nun sind nicht allein dergleichen Gesetze an einigen Orten schon vor hundert Jahren gegeben worden, vermöge welcher das Lohn der Schäfer auf ein gewisses Geld eingerich-

tet werden soll (e); sondern man hat auch in unsern Zeiten hin und wieder, als im Saalcrepse, besonders aber in Schlesien an verschiedenen Orten, die Lohnschäfer wirklich eingeführt. Die Wirtschaftsverständige sind aber in dem Punct, ob die Lohnschäfer oder aber die Mengeschäfer den Vorzug verdienen, noch nicht völlig übereinstimmend, wie aus denen Schriften, welche über diese Materie gewechselt worden (f), zu ersehen ist. Und es ist nicht zu läugnen, daß nicht eine jede Art dieser Einrichtungen etwas vorzügliches an sich haben sollte. Ohne hierin einen schicklichen Mittelweg ausfindig zu machen, dürfte eine allgemeine Einrichtung im Lande, zum Besten des gemeinen Wesens, schwerlich zu Stande gebracht werden.

- (a) S. von Bennigsen Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güter, S. 213. 214. 215.  
 (b) S. von Justi Abhandlung von Verbesserung der Aufzucht zu Erzeugung einer guten Wolle, c. 1. p. 175.  
 (c) S. Herrn D. Schrebers Vorbericht zum XI. Theile seiner ersten Sammlung, von Herrn Ellis Buche von der Schaafzucht, nebst einem Bedenken: wie den verfallenen Wollmanufacturen eines gewissen Landes wieder aufzuhelfen sey? pag. 7.  
 (d) In seiner so eben angeführten Abhandlung, pag. 180.  
 (e) Z. E. die alte schlesische Gesindeordnungen vom 9. Nov. 1676.  
 (f) S. Gedanken von der Landwirtschaft überhaupt, und insbesondere von der Wirtschaft mit dem Schaafvieh, in den schlesischen öconomischen Sammlungen, 1. Band, pag. 33. u. f. Bilanz dessen, was ein Mengeschäfer gegen einen Lohnschäfer empfänget; ibid. pag. 84. Gedanken über die Abhandlung von den Schäferereyen; ibid. pag. 497. Gegen-Balance der Lohn- und Mengeschäfer, auch ob die neue Art zu wirtschaften der alten vorzuziehen sey? ibid. pag. 502. Schreiben von nützlicher Einführung der Lohnschäferereyen, und wie dem Schäfergesinde allenfalls ein Antheil von dem Schäferertrage, statt Lohnes, verwilliget werden könnte; ibid. pag. 524. Vorschlag, wie mit denen zeitlichen Mengeschäfern eine Aenderung mit Nutzen vorzunehmen wäre;

ibid. pag. 551. Erklärung über einen in der Gegen-Balance von den Menge- und Lohnschäfern vorgefallenen Irrthum; ibid. 2. Band, pag. 205. Vorschlag, den Gehalt der Schaafmeister und ihres Gesindes auf einen andern Fuß zu setzen; ibid. 3. Band, pag. 332. Vorseitliche Bestimmung des Dienstlohns eines Schäfers oder Schaafmeisters, weder durch das Eingemenge noch durch baares Geldlohn; im Beitrag zu denen schlesischen öconom. Sammlungen, pag. 35. In dem königl. preussischen Haushaltungs- und Wirtschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1. May 1752. General. bey den Aemtern S. 15. ist gleichwohl verordnet worden, daß keine Lohn-; sondern Mengeschäfer angenommen werden sollen.

#### §. 12.

IV. Man muß an denen Orten, wo das Leistrecht der Verbesserung der Schaafzucht offenbar hinderlich ist, die Sache in andere Wege zu richten suchen. Mit so vielen Schwierigkeiten dergleichen Veränderungen verbunden zu seyn scheinen, so sind sie doch durch Anlegung künstlicher Wiesen, und auf andere Art möglich zu machen, und es fehlt nicht an Beyspielen, da man diesfalls den Grundsatz der Policen: das allgemeine Beste muß den Vorzug vor den besondern Vortheilen einzelner Glieder des gemeinen Wesens haben, glücklich zur Ausübung gebracht hat, Ueberhaupt ist es noch ein Verderb unserer Schäferereyen, daß man gemeinlich unter Schaafen die schlechtesten und von andern Vieh abgeputeten Feldputungen einräumet, und das Winterfutter, wie oben schon erwähnt, ebenfalls zu genau abtheilet. Man hält alle Klagen der Schäfer gemeinlich vor allzueigenmäßig und unersättlich, da doch von keiner Art Vieh der gehörige Nutzen und Ertrag erfolgen kann, wenn nichts auf daselbe gewendet und es gut und auskömmlich gehalten wird. Warum bringen dann an verschiedenen Orten die Schaafheerden weit mehreres vor andern, weil ihnen eine reichlichere Fütterung gegeben wird. In Engelland

land und Spanien ziehet man die Schaafzucht allem andern Viehe vor; man räumt denen Schaafen im Sommer so gute Weide und Tristen wie andern Viehe ein, und versorget sie im Winter mit dem vortreflichen Heu und Kleefutter, davon man in Engelland besonders gutes und vieles erzeuget und anbauet. Man giebt dort nicht, wie etwa bey uns, nur blos denen Lämmern, sondern auch denen alten Heerdschaafen Habergarben; und um den Zweck recht zu erreichen, so kommen sie ihnen wohl gar mit andern ausgebrochenen Getreide zu Hülfe. Sie haben, aber auch den großen Nutzen davon, daß sie nicht allein die häufigste, sondern auch die feinste Wolle erzeugen. Ein englischer Stöhr, wie Herr Zastfer berichtet, giebt 6. bis 7. Pfund, ein Schöps 7. bis 8. Pfund, und ein Mutterschaaf 3. bis 4. Pfund Wolle; und sie verkaufen hernach einen Schöps oder Hammel um 3. bis 4. Rthlr. und ein Mutterschaaf um 2. bis 3. Rthlr.

## §. 13.

V. Endlich muß man auch die Schaafzucht im ganzen Lande nicht der bloßen Willkühr der Landwirthe überlassen, sondern genugsam qualificirten Personen die Aufsicht darüber mit der nöthigen Autorität auftragen, um den eintreffenden Mängeln in Zeiten zuvorkommen und den diesfalsigen guten Anordnungen das Gewicht geben zu können. Die Policy der landwirthschaftlichen Geschäfte ist zum Schaden des gemeinen Wesens noch gar zu sehr in Teutschland hin und wieder vernachlässiget worden. Wenn besondere Landwirthschafts aufseher nicht auch wegen anderer Landnahrungsgewerbe nöthig wären; so möchte es nur um der bessern Schaafzucht willen nöthig seyn, dergleichen zu bestellen. Nichts als der Mangel der Aufsicht hat verursacht, daß dieser mehrerer Achtung würdige Zweig der Landesproducte endlich verwelket ist; denn an Befehlen und Verordnungen findet sich diesfalls kein Mangel. Durch diejenigen Offi-

cianten, denen bisher diese Besorgung obgelegen, ist der Zweck nicht erreicht worden; dürfte auch, wegen ihrer sonstigen Verticthungen und Mangel der nöthigen Kenntniss, nicht erreicht werden. Wird nur von einem und dem andern Landwirth den Verordnungen aus Nachsicht entgegen gehandelt; so hat dieses einen schädlichen Einfluß aufs Ganze. Hat man in vielen Ländern die Nothwendigkeit erkannt, besondere Aufseher über die Wollmanufacturen zu bestellen, um ihnen aufzuhelfen und sie aufrecht zu erhalten; warum bestellet man nicht auch dergleichen über die Schaafzucht, um das nothwendige Material dazu, die Wolle, in gehöriger Menge, Güte und Feinheit zugewinnen, da doch der Zusammenhang der Land- und Stadtnahrung und das allgemeine Beste des Landes diese Veranstaltung bey der Wollerzeugung eben so nothwendig macht? Einige, die ebenfalls die Wirthschaftsaufseher empfehlen, haben den Vorschlag gethan, daß man wenigstens etwas ansmitteln sollte, daß die wirthschaftsführenden Beamte einen kleinen Antheil an der Schaafherde mit genöffen; es würde dieser geringe Umstand zu der Verbesserung der Schäferereyen gewiß vieles beytragen, und die Schelmerereyen der Schäfer noch mehr entdeckt und verhütet werden. Es wäre unbillig, daß, da gemeiniglich die Wirthschafter von allen Nuhungen der Wirthschaft einen gewissen kleinen Nutzen und Antheil hätten, man ihnen nicht auch von den Schäferereyen was gewisses Weniges zugeeignet hätte, da die Erfahrung bestätigte, daß jeder Mensch sich demjenigen allemal mehr widmete, wovon er etwas zu gewinnen bekäme. Sollte ihm auch nur vom Thaler Ertrage, nach Abzug der Unkosten, 3. oder 4. Pfennige jährlich zufließen; so würden die Schäferereyen besser besorget werden, mehr einbringen, und nicht so über die Unerfättlichkeit der Schäfer Klage entstehen (a). Es ist gar nicht zu läugnen, daß diese Einrichtung nicht diese gute Wirs

Wirkung thun sollte; allein sie würde es nur bey denen Schäferereyen der Vasallen, die nicht verpachtet, sondern administrirt werden, thun; bey Pachtschäferereyen hingegen würde diese Einrichtung wegfallen; eben so würden auch die Schäferereyen der Dorfsge-meinden, die zuweilen ziemlich stark sind, außer aller Aufsicht bleiben.

(a) S. Beytrag zu denen schlesischen öconomischen Sammlungen, pag. 133.

§. 14.

VI. Man muß auch die Untertanen durch andere Mittel, als durch bloße Verordnungen ermuntern, daß sie mit Lust an die Verbesserung der Schaafzucht gehen, und mit einander um den Vorzug eifern. Befehle, sie mögen so gnädig und ernstlich abgefaßt seyn, als sie immer wollen, haben bey dem Landmann selten die Wirkung, das einzuführen, was er vor Neuerungen und noch dazu vor solche hält, die er seinem Interesse und seiner Bequemlichkeit vor nachtheilig, oder seinen andern Geschäften vor hinderlich anseheth, und wovon er glaubeth, daß er dadurch außer Stand gesehet würde, seine Steuern und Gaben abgeben zu können. Diese Denckungsart ist nur allzubekannt, und es lassen sich davon viele Beispiele anführen, da der Zweck bey den besten öconomischen Veranlassungen verfehlet worden, die man bloß durch Verordnungen, Instructionen u. dergl. durchzusetzen vertheinet hat. Im Gegentheil ist eben so bekannt, was Prämien, Erlasse von Abgaben, Vorschüsse bey Einführung solcher sogenannten Neuerungen u. vor gute Wirkung gethan haben. Man hat bey Einführung des Seidenbaues genugsame Proben davon gehabt. Sollte die Schaafzucht dieses Ermunterungsmittels nicht eben sowol werth seyn? besonders wenn man sie durch Einführung fremder Schaafse zur Vollkommenheit zu bringen suchen wolte.

§. 15.

VII. Hat man es in einem Lande so weit gebracht, daß man eine gute Race von Schaafsen, so feine Wolle tragen, erlanget; so muß man auch davor sorgen, daß solche nicht wieder ausarte, oder gar aus dem Lande gebracht werde, noch auch, daß gute und tüchtige Schäfer aus dem Lande ziehen. Nun hat man zwar an verschiedenen Orten gute Geseze und Verordnungen dargegen ergehen lassen (a); allein ohne eine beständige und genaue Aufsicht, werden solche nicht viel helfen. Besonders giebt die Mengeschäfererey, und daß denen Knechten, statt des Lohns, Vorvieh gehalten wird, den größten Anlaß dazu, daß eine gute Art von Schaafsen bald wieder aus dem Lande gehet. Denn wenn der Schäfer aus dem Dienst gehet, so nimmet er seine eingemengte Schaafse in Natur mit sich fort; und so machen es auch die abziehende Knechte mit ihrem Vorvieh. Der neue Schäfer bringt hingegen sein Eingemenge mit, und der Eigenthümer der Schäfererey muß dasselbe annehmen, wenn es auch gleich eine ganz schlechte Art von Schaafsen wäre. Und auf diese Art kann eine wohl eingerichtete Schäfererey mit einmal wieder in Verfall gerathen. Hierwider ist kein ander Mittel, als daß man entweder die Mengeschäfererey und das Vorvieh abschaffet, und den Schäfer und dessen Knechte in Geldlohn setzeth; oder, wenn dieses Schwierigkeiten finden solte, daß man die Einrichtung macht, daß, wenn ein Schaafwirth abziehet, demselben nicht die Numenge in Natur herausgegeben, sondern ihm von dem neu anziehenden Schäfer nach einer unpartheyischen Tare bezahlet werde. Und eben also müßte es auch mit der Knechte Vorvieh gehalten werden. Hierdurch erlanget man auch den Vortheil, daß keine fremde Zeichen, die den Schäfern nur zum Betrug Anlaß geben, unter der Heerde kommen.

(a) S. meine Cameralistenbibliothek, Art. Schaafse.

Wolle

## W o l l h a n d e l .

## Inhalt.

§. 1. Nothwendige Aufmerksamkeit der Landespolicey bey der Direction des Wollhandels. §. 2-2. Grundsätze, nach welchen dieselbe ihre Maasregeln ergreifen und ihre Anstalten vornehmen muß.

## §. 1.

Ist die Wolle, wie wir in der vorhergehenden Abhandlung gesehen haben, ein so wichtiger Gegenstand der Landespolicey; so hat letztere alle Ursache von der Welt, auch ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Wollhandel selbst zu richten, und diesen derselbe zu dirigiren, daß derselbe eines Theils zur Aufmunterung der Landwirthe, so Schäfereyen halten, gereiche, andern Theils aber auch zum Nutzen und Bequemlichkeit der inländischen Manufacturen und zum allgemeinen Besten des Landes getrieben werde.

## §. 2.

Ist ein Staat in so glücklichen Umständen, daß seine Wollmanufacturen im Flor stehen, oder in solche Aufnahme gekommen, daß mit ihren Waaren, nicht allein im Lande, sondern auch auswärts in fremden Staaten ein beträchtlicher Handel geführt wird, der Staat aber selbst die dazu erforderliche Wolle in ansehnlicher Menge und vorzüglichen Güte erzeugt, so, daß er nur zu denen feinsten Waaren annoch eine ausländische Wolle aus Spanien oder Engelland nöthig hat; so muß die Landespolicey bey der Direction des Wollhandels nachfolgende Grundsätze vor Augen haben, und nach denselben alle ihre Maasregeln und Anstalten einrichten, wenn dieser Handel nicht zum äußersten Schaden und Nachtheil des Landes geführt werden soll. Die Landespolicey würde eine unverzeihliche Nachlässigkeit begehen, und eine schlechte Kenntnis in den ächten Grundsätzen der Policey verrathen, wenn sie diesen Handel sich selbst und dem Willkühr der Handelsleute überlassen

IX. Theil.

wolte. Die Erzeugung einer guten Wolle würde bald von selbst nachlassen; dieses würde den Verfall der inländischen Manufacturen nach sich ziehen, und folglich müßte auch der Handel, sowol mit wollenen Manufacturwaaren, als mit der rohen Wolle selbst, bald aufhören.

## §. 3.

I. Die Landespolicey muß wissen, wie viel Wolle, und von was vor Güte, jährlich sowol im ganzen Lande überhaupt, als in jeder Provinz oder Gegend, erzeugt wird. Ohne diese Wissenschaft und Kenntnis ist es schlechters dings nicht möglich, daß die Landespolicey sichere Maasregeln ergreifen und gegründete Vorkehrungen machen kann.

II. Eben so nothwendig muß die Landespolicey wissen, wie viel Wolle in jedem Gegend von denen Landwirthen selber consumirt oder in der Wirtschaft verbraucht wird, und wie viel hernach im Absatz oder Verkauf übrig bleibt. Zugleich

III. was davon, wohin und wie theuer es verkauft worden.

Um diese Nachrichten zu erlangen, ist in denen königlichen preussischen Staaten, besonders in denen Landen und Provinzen, wo eine gute Wolle fällt, schon seit einem halben Jahrhundert, die schöne Einrichtung gemacht worden, daß sowol die Beamten und Pächter der landesherrlichen Ämter und Domänen, als auch die von Adel und andere Eigenthümer der Schäfereyen, obgedachte Nachrichten in Form einer Tabelle, jährlich zu bestimmter Zeit denen Landräthen ihres Gegendes, diese aber solche an die Krieges- und

U

Das

Domainencammer der Provinz, einschicken müssen, welche letztere hernach diese Wollballen an das Generaldirectorium, und zwar an das Departement desselben, zu welchem die Commetzellen, Fabriquen und Manufactursachen gehören, einschendet (a).

(a) S. königl. preussische Verordnung wegen der jährlich einzuschickenden Wollzettel und Tabellen, vom 30. Oct. 1717. Circularordre vom 6. April 1720. Patent, daß die von Abel und die Beamten, auch Arendatores, bey Strafe, die anbesohlene Nachrichten wegen der Wolle jedesmal zu rechter Zeit einschicken und abgeben sollen, vom 19. Sept. 1722.

#### S. 4.

IV. Man siehet leicht ein, daß diese Nachrichten nicht vollständig, und ihrem Endzwecke gemäß eingerichtet werden können, wenn in denselben nicht zugleich die Güte der Wolle angemerkt wird; dieses aber kann nur alsdann geschehen, wenn die Wolle in der ersten Hand bey der Schur sortiret, und nicht allein die Lammwolle, und die von den Jährlingen und Mutter-schaaßen, von der Haarnel und Erbhwolle unterschieden, sondern auch die feine, mittlere und geringe besouders gepackert, und mit gewissen Zeichen, nebst der Benennung des Orts, woher sie kommt, bemerkt wird. Diese Nachricht muß der Pollicey leicht geben, ob die Wollerzeugung im Lande aboder zunimmt; und ob sich die Wolle verbessert oder verschlimmert. Zugleich gereicht diese Sortirung und Bemerkung des Orts ihrer Erzeugung bey dem Handel selbst, denen Manufacturisten und Wollhändlern zu großem Vortheil und Bequemlichkeit. Denn vorerst, wenn vorausgesetzt wird, daß die Wollverkäufer von der Pollicey in genauer Aufsicht gehalten werden, daß sie in Benennung der Derser so leicht keine falsche Nahmen angeben dürfen; werden die Käufer desto mehr versichert, daß sie die ächte und rechte Waare bekommen; und die Wolle wird zugleich desto ansehnlicher und annehmlicher, zumal wenn sie vor der

Schur mit aller Sorgfalt gewaschen wird. Hernach ersparen die Manufacturisten diese erste Sortirung der Wolle (a), die sie auferdem mit Mühe und Zeitverlust selber vornehmen müssen. In Spanien wird die Wolle, nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Güte, in drey Sorten abgetheilet, nemlich in die erste, andere und dritte, prime, seconde, tierce. Die erste Wolle oder prime ist die schönste und beste. Man nimmt solche aus der Mitte des Felles, nemlich von dem Rücken des Schaaßes, von dem obern Theil des Schwanzes an, bis an den Kopf, die Wolle des Halses mit dazu gerechnet. Ihre Ballen müssen mit einem R. bezeichnet werden, welches so viel bedeutet, als Refin, welchen Nahmen diese Sorte auch führet. Die zweyte, seconde, wird von denen Hüften und von dem obern Theile der Keulen genommen, man nennet sie auch Refleüret, und ihre Ballen werden mit einem F. bezeichnet. Die dritte, tierce, deren Ballen mit einem S. marquirt werden, wird von dem hintern Theile der Keulen, von den Ohren, von dem Backe und vom Schwanze genommen. Es wüßten aber in Spanien diese drey Sorten Wolle niemals anders als zusammen verlanfret, um keine üblen Reste zu bekommen. Das gewöhnliche Verhältnis zwischen diesen drey Gattungen der Wolle von einem Felle ist dergestalt festgesetzt, daß 100. Pfund Wolle überhaupt, 80. Pfund von der ersten, 12. bis 15. Pfund von der zweyten, und den Ueberrest von der dritten Gattung geben (b). Eine jede Gattung der Wolle wird in Spanien nach dem Ort, wo sie erzeugt worden, genennet, z. E. Prime Segovie, Seconde Segovie, Tierce Segovie (c). In Frankreich wird die Wolle auch in drey Gattungen abgetheilet, nemlich

1) die Mere laine, welche die Wolle von dem Rücken und von dem Halse ist, und wieder zweyerley Gattungen unter sich begreift, als

a) Laine



a) Laine fine, oder lince, feine und lange Wolle, so die beste unter allen, und die ausgefuchteste Kernwolle (d) aus der Mere-laine ist.

b) Laine moyenne oder Basse-laine, ist die Wolle, die von der ersten Aussonderung der Mere-laine zurückbleibet.

2) Die Wolle von den Schwänzen und Schenkeln.

3) Die, so unter der Kehle, dem Bauche, und von andern Theilen des Leibes abgenommen ist (e).

Die Franzosen verkaufen oder kaufen ihre drey Sorten Wolle besonders, nach dem Gebrauch, den sie davon machen wollen, oder nach den Manufacturen, zu denen sie solche gebrauchen wollen.

Diese beschriebene Art des Sortirens der Wolle geschieht jedoch nur von denen Wollhändlern, nicht aber von denen Pächtern und Bauern, als welche die Wolle insgemein in dem Zustande, wie sie den Schaafen abgenommen ist, und ohne in verschiedene Gattungen abgetrennt und sortirt zu seyn, an jene zu verkaufen pflegen. Alles, was die Landwirthe bey der Wollenschur thun, bestehet darin, daß sie die Wolle von Böcken, Mutterschaafen, Hammeln und Lämmern, jede besonders legen, oder doch wenigstens, wann sie die drey erstere Arten der Wolle zusammen thun, die Lammwolle davon absondern, sie besonders sacken und verkaufen; und letzteres pfleget auch nur von denen Landwirthen geschehen zu werden (f). Warum sollten aber die Landwirthe die Wolle nicht ebenfalls bey der Schur nach ihrer verschiedenen Güte sortiren, und jede Sorte besonders sacken können? Es macht solches nur ein wenig mehr Mühe; eine besondere Geschicklichkeit wird hierzu nicht erfordert. Wenn der Schaaffweezer einmal weiß, an welchem Theile des Leibes des Schaafes er die feine, mittlere, und grobe Wolle abnehmen

muß; so hat er weiter nichts zu thun, als daß er jede Gattung auf einen besondern Haufen wirft, und darauf achtet, daß im Einfacken eine mit der andern nicht vermischt werde. Diese wenige mehrere Mühe wird dem Landwirthe dadurch reichlich belohnet, daß er alsdann seine Wolle theurer an den Mann bringen kann, indem die erstere Sorte immer theurer als die andere, und diese besser als die dritte bezahlet wird. Dagegen bey der Vermischung aller Gattungen der Wolle, der Landwirth solche mit einander um einen weit geringern Preis zu verkaufen genöthiget ist.

(a) Die Manufacturisten haben hernach noch eine weit genauere Sortirung der Wolle vorzunehmen, da sie dieselbe von der schlechtesten bis zur feinsten Sorte genau sortiren, um zu sehen, welche von den verschiedenen Wollen sich zusammen schickt, damit ein gleiches Garn, in Ausübung des Spinnstades sowohl, als der Wüte, herauskommt. In Engelland machen die Wollarbeiter zehn verschiedene Sorten, nemlich fünf zu Lächern, und fünf zu Kämmen; S. William Ellis von der Schaafzucht, in Schrebers Sammlungen, 16. Theil, pag. 291.

(b) S. Nachricht von denen Manufacturen derer Lächer, pag. 6, 7, 12. de Blancherulle Memoires sur les laines, und die deutsche Uebersetzung in Schrebers Sammlungen, 5. Theil, pag. 83.

(c) In Spanien wird die Wolle theils nach ihren Eigenschaften, theils nach denen Nahmen der Ballen, theils nach denen spanischen Provinzen, wo sie erzeugt worden, theils nach dem Nahmen der Eigenthümer, denen sie gehört, durch das Wort Cavalieres, unterschieden. Diese letztere Art ist bey uns Teutschen die sogenannte adeliche oder Edelmannswolle, und wird denen andern Wollenarten von denen kleinen Landwirthen oder Schäfern, die man bey uns Pfarrers, Bürger, Müller, Schäfer, und Bauer, oder Bäuerlswolle nennet, und die untereinander gemengt, verkauft wird, und deswegen schlechter ist, als die adeliche, entgegen gesetzt. S. Nachricht von denen Manufacturen derer Lächer, p. 2. 4.

(d) Kernwolle ist diejenige Wolle, die in der Mitte eines jeden Flockens befindlich ist, und die man aus dem Flocken der besten Wolle oder Mere-laine, austrupft.

(e) *S. de Blanchville* c. I. pag. 79.

(f) *S. königl. preussisches Patent*, daß in allen Schäfereyen der Churmark bey den Wollschuren die Lämmerwolle besonders gesacket und verkauft werden soll, vom 15. Sept. 1734. und dtesfallsiges *Circular* an die Neumärktische, Halberstädtische, Mindenische, Ostfriesische u. Cammern, vom 18. Nov. 1760.

§. 5.

V. Dieser höhere Preis, um welchen die Landwirthe ihre Wolle, wenn sie dieselbe nach ihrer Güte gehörig sortiren, verkaufen können, ist es, so zu sagen, allein, wodurch die Landwirthe aufgemuntert werden, ihre Schaafzucht immer mehr zu verbessern, und zu Erzeugung einer feinern Wolle alle mögliche Mühe und Fleiß anzuwenden. So lange die Wolle noch unter einander gemischt verkauft wird; so lange kann der Landwirth keinen höhern Preis seiner Wolle erlangen, und so lange wird er auch auf die Verbesserung derselben nicht sonderlich gedenken. Wolte man die Aufmunterung der Landwirthe durch bestimmte Wollenpreise bewirken, so muß man bedenken, daß sich solche Preise im Lande unmöglich bestimmen lassen. Man muß dem Handel die Laxe frey lassen; sie giebt sich von selbst nach den moralischen Umständen der Käufer und Verkäufer. Es kommt hier auf die Menge der Käufer, auf das Willkühr im Handel, auf die Vielheit oder den Mangel der Wolle, und auf die Güte und Beschaffenheit derselben, an. Und ob sich gleich die Wolle selbst durch die häufigen Manufacturen im Lande steigern; so würde dieses denen Landwirthen doch wenig helfen, wenn sie nur gemeine und schlechte Wolle zu Markte bringen, die keinen andern, als sehr geringen Preis, haben kann.

§. 6.

VI. Jedoch muß zu der Sortirung auch noch die Reinigung der Wolle hinzukommen, wenn ein aufmunternder Preis derselben bes-

wirket werden soll. Durch das Waschen wird die Wolle von ihrem Schmutz und Fettigkeit gereinigt. Dadurch wird die Wolle annehmlicher, und steigt im Preis, und dieser ersetzt den Abgang, den das Waschen an der Wolle verursacht. Es geschieht aber das Waschen auf zweyerley Art. Entweder werden die Schaafe vor der Wollschur dreyimal durch das Wasser gejaget; da das erstemal der Schmutz und Unrath nur weicht, das anderemal etwas, durch das drittemal aber völlig abgeheth. Dabey ergiebt sich auf 20. Stein wohl  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{3}{4}$  Stein Abgang an der Wolle (a). Oder es wird die abgeschorene Wolle unmittelbar nach der Schur gewaschen, wie in Spanien, wo die Wolle durch das Waschen, nachdem zur Zeit der Wollschur viel oder wenig Regen gefallen, entweder weniger oder mehr, als 53. vom 100. Abgang hat (b). Es kommt bey denen Wollmanufacturen auf die Reinigung der Wolle sehr viel an, und hat daher die Landespolicey alle Ursache, solche gesetzlich anzurorden und genau darauf zu halten (c). Ist die Wolle nicht hinlänglich gereinigt und zu viel Fett darinnen geblieben, und die Manufacturisten müssen sie zum zweytenmal reinigen; so verlihren sie am Gewichte. Wollen sie nichts desto weniger so viel Ellen Tuch haben, als sie aus der gekauften Parthey Wolle zu verfertigen sich vorgenommen; so werden sie an der Stärke des Tuches abbrechen, und weniger Faden zur Kette nehmen, oder das Verhältnis des Eintrages verändern, und von letzterm weniger am Gewichte in jedes Stück einlassen müssen. Das sind aber lauter Hülfsmittel, die ihre Manufactur in einen üblen Ruf bringen, und nach und nach ihren ohnselbaren Untergang bewirken müssen. Denn es ist augenscheinlich, daß die Tücher, die in der Kette und im Eintrage nicht hinlänglich mit Wolle versehen sind, weder die in denen Reglements vorgeschriebene Breite, noch die Länge derer Stücken, von die Bezahlung der Manufacturisten abhänget,

hänget, erhalten können (d). Und wenn die Manufacturisten, wegen der genauen Aufsicht und strengen Beschauanstalten, sich auf diese Art nicht helfen können; so büßen sie allemal offenbar ein.

(a) S. Zufällige Gedanken von der Schaafoiehzucht, im 6ten Bande der öconomischen Nachrichten, pag. 247.

(b) S. *de Blancheville*, c. 1. pag. 116.

(c) S. königlich-preussisches Edict vom 28. Aug. 1747. und Rescript vom 9. Jul. 1750. wegen Reinigung der Wolle, bevor sie nach den Märkten verführet wird.

(d) S. Nachricht von denen Manufacturen der Lächer, pag. 11.

### §. 7.

VII. Vor allen Dingen muß die Landespolicey vor die inländischen Manufacturen zuerst sorgen, damit die zu denselben benötigte Wolle überhaupt, und besonders die feine, nicht aus dem Lande ausgeführet werde. Die hierbey zu ergreifenden Maasregeln bestehen in folgenden:

- 1) Muß die Vor- und Aufkäuferen der Wolle auf dem Lande und bey denen Schäferen aus der ersten Hand, allen und jeden, besonders denen Wollhändlern, schlechterdings verboten werden (a); und denen Juden ist der Wollhandel gar nicht zu gestatten, es müßte dann ein- und anderer derselben, aus bewegenden Ursachen und bey besondern Umständen, solche Freyheit durch landesherrliche Concession erlanget haben (b). Jedoch pfleget man denen inländischen Manufacturisten den Aufkauf der Wolle auf dem Lande zu verstaten, die sich aber mit Attestaten der Magisträte legitimiren müssen, daß sie wirkliche Wollmanufacturisten und Wollarbeiter sind (c).
- 2) Ordentlicher Weise müssen die Grundherrschaften und Landleute ihre Wolle in die Städte auf die einländische Wochenmärkte zum Verkauf führen (d).

3) Zu dem Ende müssen hin und wieder im Lande in einigen dazu bequemen Städten eigene Wollmärkte angeleget werden. An einigen Orten, wie im Cleve und Württschen, werden diese Wollmärkte ein ganzes Vierteljahr hindurch, vom 1. Jun. bis den 1. Sept. alle Sonntage abgehalten (e). An andern Orten zugleich mit denen öffentlichen Messen und Jahrmärkten.

4) Bey dem Verkauf der Wolle auf den Wollmärkten müssen die inländischen Wollmanufacturisten das Vorkaufsrecht genießen. Zuweilen dürfen die fremden Käufer in denen 3. ersten Tagen des Wollmarktes keine Wolle kaufen, widrigenfalls dem Käufer die Wolle confisciret, der Verkäufer aber an Gelde gestraft wird; nur erst den vierten Tag sind die Fremden zum Wollkauf berechtigt, und die Einländer haben binnen den ersten drey Tagen den Vorkauf (f). In Spanien müssen die auswärtigen Käufer eine Erlaubnis von denen einländischen Manufacturen beybringen, daß sie die Wolle ausführen dürfen. Die einländischen Manufacturen dürfen die Ballen besichtigen, und wenn ihnen selbige um den Preis anstehen, was sie dem Fremden mit allen Spesen gekostet haben; so muß er sie ihnen überlassen (g).

5) Zuweilen erfordern es die Umstände, daß man die im Lande erzielte Wolle denen einländischen Wollmanufacturisten conserviren, und bis zur nähern Verfüngung den Einkauf und Handel mit solcher Wolle zum Wiederverkauf gänzlich aufheben (h), und folglich noch vielmehr die Ausfuhr der Wolle ausser Landes schlechterdings verbieten muß (i). Außer solchen besondern Umständen, pfleget man zu verstaten, daß die Landwirthe ihre auf den Markt gebrachte Wolle, nach geendigtem Vorkaufsrecht der Manufactur

Manufacturisten, an denjenigen, der am meisten davor giebt, es sey ein Manufacturist, oder anderer christlicher Negotiant, und ein Einländer, oder Fremder, zu verkaufen; wovon aber sodann sowol die Accise, als auch, wenn die Wolle ausser Landes gehet, der auf die Ausfuhr gesetzte Impost erlegt werden muß (k).

- 6) Hingegen pfleget, zu besserer Aufnahme der einländischen Manufacturen, nicht allein die Consumtionsaccise von der Wolle, sondern auch die Handlungsaccise, wenn die Wolle zum Verlag der einländischen Manufacturen aufgekauft und debitiret wird, gänzlich aufgehoben zu werden (l).
- 7) Wenn gleich der Handel mit einländischer Wolle zum Wiederverkauf und Ausfuhr ausser Landes verboten wird; so stehet doch denen Kaufleuten frey, sowol fremde Wolle einzuführen, als auch mit derselben, wenn sie als solche gehörig erwiesen, nach Belieben gegen Erlegung der Abgaben zu handeln (m).
- 8) Zum Besten der einländischen Manufacturen gereicht auch die Verordnung, daß die Grundherrschaften ihre Wolle nicht von etlichen Schuren, um einen höhern Preis davor zu erhalten, unverkauft liegen lassen, sondern solchen Vorrath vielmehr in die Städte zum Verkauf bringen, oder gewärtigen sollen, daß, nach Verlauf des dazu angeetzten Terms, denen Manufacturisten die unverkaufte Wolle gegen einen von der Cammer zu bestimmenden Preis zugeschlagen werde (n). Es sind auch die Landwirthe sehr irrig daran, wenn sie glauben, durch solchen zurückhalten den Verkauf sich einen größern Nutzen verschaffen zu können, indem dasjenige, was sie daran bey dem höhern Preise etwa gewinnen, hinwieder an der unter-

dessen stark eingetrockneten Wolle verlieren; und wenn die Wolle nicht recht gut gereinigt worden, so kann dieselbe durch den darin noch befindlichen Schmutz oft dergestalt verderben werden, daß sie kein Kaufmannsguth mehr ist.

- (a) S. königl. preussische breislauische Cammerverordnung, daß die Aufkäuferey der Wolle auf dem platten Lande nicht ferner soll gestattet werden, vom 31. Mart. 1744. In gleichen Circularre vom 18. Oct. 1746. Ordre vom 5. Sept. 1750. Circularre vom 17. Jun. 1756. Clevische Cammerverordnung, die Unterscheife bey dem Wollhandel betreffend, vom 16. Jul. 1753.
- (b) S. Schlesiſche Verordnung, die Creyßens gefessenen wegen des Wollverkaufs zu instruiren, vom 16. Dec. 1748. Schlesiſches Hauspatent vom 2. Dec. 1750. Edict vom 10. Jan. 1752. Königl. preussisches Generals privilegium und Reglement vor die Judenschaft, vom 17. April 1750. §. 14.
- (c) S. Schlesiſches Cammerrescript vom 28. May 1742. und Verordnung vom 31. Mart. 1744. Circularre vom 17. Jun. 1756.
- (d) S. diesfalsige schlesiſche Cammerverordnung vom 31. Mart. 1744. Königl. preussische Ordre vom 5. Sept. 1750. Circularia vom 20. Sept. 1760. 9. Jun. 1761. Clevische Cammerverordnung vom 16. Jul. 1753.
- (e) S. eben diese clevische Cammerverordnung.
- (f) S. Schlesiſches diesfalsiges Circularre vom 18. Oct. 1759.
- (g) S. Sahrenholz Nachricht von der spanischen Schaafzucht, c. 1. §. 3. p. 84.
- (h) S. obige clevische Cammerverordnung. Schlesiſches Circularre vom 20. Sept. 1760.
- (i) S. Clevische Cammerverordnung vom 16. Jul. 1753. Schlesiſche Circularia vom 2. Oct. und 16. Nov. 1761. Zuweilen gehet dieses Verbot der Ausfuhr auch auf die bewollte Felle; S. Königl. preussisches Circularre vom 10. Mart. 1761.
- (k) S. Schlesiſches Circularre vom 17. Jun. 1756.
- (l) S. Schlesiſches Cammerrescript vom 28. May 1742.
- (m) S. Schlesiſches Circularre vom 20. Sept. 1760.
- (n) S. diesfalsiges schlesiſches Circularre vom 27. Nov. 1760.

## §. 8.

VIII. Endlich muß auch die Landespolicey durch weise Anstalten allen Betrug und Vorthheilung bey dem Wollhandel zu verhindern suchen. An Orten, wo eine gute Policeyeinrichtung ist, hat man besondere Wollwagen, auf welchen die größten Ballen gewogen werden. Solche Wagen sollten sich in allen Städten, wo Wollmärkte gehalten werden, befinden. Sie müssen aber auch richtig seyn, denn sonst leidet entweder der Käufer oder Verkäufer; und der Wollhandel bekommt einen bösen Ruf, die Landleute vermeiden solche Wollmärkte so gut wie die Käufer, so bald sie von der Unrichtigkeit der Wage überzeugt werden, und auf ihre Vorstellungen keine Verbesserung derselben erfolgen will. Der Stadtmagistrat, der das Wagegeld einzunehmen hat, begehet einen bestrafungswürdigen Fehler, wenn er offensichtlich unrichtige Wage und Gewicht unterhält.

Die Vermischung der sogenannten Sterblingswolle unter die gute Wolle, ist ein Betrug, der bey dem Tuch- und Zeugmanufacturen zum größten Nachtheil und Discredit gereicht. Es wird daher mit gutem Grunde verordnet, daß dergleichen Sterblingswolle (a), weder besonders, noch mit guter Wolle vermischt, bey derselben Confiscation und empfindlichen Geldstrafe, auf die öffentlichen Wollmärkte eingeführt und verkauft werden soll; und daß der Manufacturist, welcher solche Wolle offensichtlich verarbeitet, diesershalb sein Handwerk zu treiben verlustig seyn soll (b).

Es giebt noch andere Arten schlechter Wolle, die keine Kaufmannswaare ist, sondern unter dem Nahmen, Ausschuß (c), begriffen ist; als: die Kaufwolle, abgebeizte oder geraufte Wolle (d), welche die Weißgerber, oder die Fleischer, und zuweilen auch die Landwirthe aus den Fellen geschlachteteter Schaafe, (daher sie auch Schlachtwolle

heißt) nachdem sie selbige in Kalk gebeizet haben, ausraufen.

Die schmutzige Wolle von kranken Schaafe (e).

Die vor der Schurzeit ausgefallene Wolle (f).

Die neue Wolle (g), die schon vor Abschneerung der alten wieder gewachsen ist.

Man wird leicht begreifen, daß es ebenfals ein Betrug ist, wenn diese Arten der Ausschußwolle (h) unter die gute Wolle gemischt wird: Nicht weniger darf keine Lämmerwolle, als die hauptsächlich nur vor die Hutmacher tauget, unter die Wolle von alten Schaafe gemischt werden (i). Man spielet diesen Betrug, zur Vorthheilung der Käufer, in allen spanischen Wollenwäschern; und es können nur diejenigen Manufacturisten, welche die Wolle bey denen Landwirthen unmittelbar kaufen, und auf ihre Rechnung waschen lassen, vollkommen gesichert seyn, Wolle ohne darunter gemischter Lämmerwolle zu bekommen (k).

Einige pflegen auch, um aus der den Schaafe abgenommenen Wolle desto mehr feine Wolle zu erhalten, aus der Wolle von der zweyten und dritten Gattung die Kernwolle auszulesen; welches aber ein schädlicher Mißbrauch ist.

Wollhändler, welche durch den Wollhandel bald reich werden wollen, haben die den Manufacturiers und dem gemeinen Wesen so nachtheilige, als dem betrügerischen Verkäufer vortheilhafte Gewohnheit, ihre schlechte grobe Wolle mit der guten zu vermischen, um sie los zu werden, oder sie inwendig unter die feine zu verstecken, indem sie die feine Wolle über die grobe hertrollen (l). Der Schaden, den dadurch die Manufacturiers leiden, beweget diese öfters, auf eben die Art das Publicum wieder zu betrügen. Sie brauchen Wolle, die ungleiche Fäden hat, welche sich reiben und leicht brechen, mit der Zeit aber Ungleichheiten und Löcher, und dem Tuche

Luche oder Zeuge eine kurze Dauer verursachen.

Im Waschen gehen bey dem Wollhandel die schädlichsten und meisten Betrügereyen vor. In trockenen Jahren lassen die Wollhändler ihre Wolle schlecht waschen, oder geben ihr durch die Kunst einen gewissen Grad der Weiße, um einen Theil des alsdann weit beträchtlichern Abganges zu vermeiden, und den von dem Mangel des Regens erlittenen Schaden zu ersetzen. Denn die Erfahrung lehret, daß, wenn es zur Zeit der Wollschur nicht geregnet hat, der Abgang größer ist; und daß hingegen, wenn es zu solcher Zeit regnichtetes Wetter gewesen ist, weniger Abgang gefunden wird; welches daher rühret, weil der Regen einen Theil des Fettes und Schmutzes von der noch auf dem Rücken der Schaafse sitzenden, oder bis zur Waschezeit auf einem Klumpen zusammen liegenden Wolle hinweg nimmt.

- (a) Die Sterblingswolle, welche die Franzosen *morillée* nennen, wird von den Fellen der an einer Krankheit gestorbenen Schaafse genommen.  
 (b) S. königl. preussische allgemeine Verordmung, daß künftig in Schlesien, weder auf die Wollmärkte noch außer denselben, die Sterblingswolle zum Verkauf eingeführet werden soll, vom 28. April 1747.  
 (c) Franz. *Jettiles*, *Rebut*.

- (d) Franz. *Pelade*, *Pelure*, *Pelie* und *Avalis*.  
 (e) Franz. *Cotillée*.  
 (f) Franz. *Croton*.  
 (g) Franz. *Elancée*.

(h) Man hat noch mehr Arten der Auskluftwolle, die aber erst bey der fernern Verarbeitung der Wolle entsteht. Als die gröbere und unvollkommnere Theile, welche bey dem Krämpeln oder Kämmen im Kamme hängen bleiben, oder bey dem Schlagen der Wolle mit dem Wollbogen unter die Horde fallen, und die Kämmlinge, Flocken, ausgekämmte Wolle, und von den Franzosen *Peignons* auch *Bourres de laine* genennet werden.

Ferner die Schnipperlunge, Klunkern oder die groben Spitzen von der rohen Wolle, so bey der Zurichtung zum Spinnen abgeschnitten werden.

Die grobe Wolle, so in der Walkmühle abgehelt, und im Französischen *Laveton* heist.

Die Flocken, die in den Karten hängen bleiben, Franz. *Bourre lanisse*.

Die Scheerwolle, die der Luchsheerer von den rauhen Luchern abscheert, Franz. *Bourre tontille*, und welche man mit der Schurwolle, die denen Schaafsen bey der Wollschur abgenommen wird, Franz. *Toison*, nicht verwechseln muß.

- (i) S. königl. preussisches Circulare vom 18. Nov. 1760.  
 (k) Nachricht von denen Manufacturen der Lucher, pag. 7.  
 (l) Die Franzosen nennen es *farder*, oder der Waare ein äußerlich gutes Ansehen geben.

## 3.

## Zehenten.

## Inhalt.

- §. 1. Bedeutungen des Wortes: Zehente. §. 2-5. Eintheilungen und §. 6. besondere Arten der Zehenten. §. 7. Verschiedene Benennungen derselben. §. 8. Wie die teutschen Fürsten und Stände zum Zehentrecht gelanget sind. §. 9. Wer den Zehenten zu entrichten hat. §. 10. Wovon er gegeben wird. §. 11. Nöthige Kenntniß der Zehentverfassung des Landes. §. 12. 13. Grundsätze. §. 14. Wirthschaft bey dem Sackzehent. §. 15-21. Wirthschaft bey dem Garbenzehent, wenn derselbe in Natur gehoben wird. §. 22. Von der Verpachtung des Sackzehenten. §. 23-30. Von der Verpachtung des Garbenzehenten. §. 31. 32. Von dem Zehenten in den Brachfeldern, als Kobl, Rüben, Cartoffeln, Hauf, Flachß u. §. 33. Vom Garten

Gartenzehent. S. 34. Vom Weinzehent. S. 35. Vom Heuzehent. S. 36. 37. Vom Vieh-  
Fleisch, oder Blutzehent. S. 38. - 41. Vom Noval-Zehent. S. 42. Von der Remission bey  
Unglücksfällen, so die Früchte betreffen. S. 43. 44. Von Ausschlägen bey Verpachtung der  
Fruchtzehenten auf viele Jahre.

§. 1.

Das Wort: Zehent, hat verschiedene  
Bedeutungen. Besonders bedeutet  
es 1) die Sache selbst, oder denjeni-  
gen Theil der Früchte und anderer Producte,  
welchen der Zehentpflichtige von seinem ein-  
geernteten Früchten oder erzeugten andern  
Producten, dem Zehentherren jährlich abzu-  
geben schuldig ist. 2) Das Zehentrecht selbst,  
oder das Recht und die Befugnis des Ze-  
hentherren, solchen Zehenten von denen Ze-  
hentpflichtigen zu fordern und zu erheben.  
3) Wird auch das Wort: Zehent, vor dem  
jeningen District genommen, in welchem die  
zehentbare Grundstücke, auf welchen die Ab-  
gabe des Zehenten hastet, gelegen sind.  
Wenn also der Zehente von allen Orten,  
die in den Grenzen der Gerichtsbarkeit lie-  
gen, gehoben wird; so vereinigen sich die  
Grenzen der Gerichtsbarkeit mit den Gren-  
zen der Zehentgerechtigkeit, und man nennet  
alsdann die Markung oft Zehent, z. E. das  
Guth liegt in der Dorf-Zehent, obschon  
sonst Markung und Zehent nicht einerley  
Sache sind.

§. 2.

Eben so verschieden sind die Eintheilun-  
gen der Zehent; die vornehmsten und ge-  
meinsten derselben sind nachfolgende:

I. Werden die Zehenten eingetheilet in  
reales oder prædiales, Gütierzehenten, und  
personales oder persönliche Zehenten.

Der Gütierzehent begreift alles in sich,  
was aus den Güttern an Früchten, welche  
die Erde hervor treibet, eingesamlet wird,  
als Getrende, Wein, Holz, Obst, Kräu-  
ter und dergleichen. Und hieher werden auch  
gezogen die Jagden und Fischeleyen, so weit  
sie als fructus prædii betrachtet werden,  
IX. Theil.

wie auch Bergwerke, Steinbrüche und derg-  
gleichen, welche in usufructu prædii be-  
stehen; ingleichen die Viehnutzungen.

Der Personalezehent ist derjenige, welcher  
vom Gewinn, den jemand durch seinen Fleiß,  
Mühe und Arbeit rechtmäßiger Weis an sich  
gebracht hat, gereicht wird, als von seinem  
Amt und Dienst, Wissenschaft, Gewerbe,  
und wodurch man mit Ehren etwas erwerben  
und einen Gewinn machen kann. Es ist  
aber dieser Zehent, wenigstens in Teutsch-  
land, nicht mehr in Gebrauch.

§. 3.

II. In einigen Ländern wird der Zehent  
eingetheilet in den großen und kleinen, zu  
Feld und zu Dorf.

Der große Zehent zu Feld begreift den  
Getrende- und Weinzehent in sich.

Der kleine Zehent zu Feld besteht in  
Safran, Kraut, Rüben, Flachs und der-  
gleichen.

Der kleine Zehent zu Dorf aber in groß-  
em und kleinem Vieh, Eiern, Käsen etc. (a).

(a) S. Zehentordnung in dem Erzherzogthum  
Oesterreich unter der Ens, §. 2. welche sich  
in Schwefers klugen Zehentbeamten, pag.  
675. befindet. Womit auch die brandenburgs-  
bayreuthische Zehentordnung vom 20. Jun.  
1666. ibid. p. 673. und die bambergische vom  
15. Jun. 1593. ibid. p. 676. übereinstimmen:

§. 4.

III. Der Gütierzehent wird wiederum  
getheilet in den großen und kleinen Zehent.  
Zu jenem gehöret alles Getrende, Wein,  
Hülsenfrüchte etc. zu diesem das Gartenge-  
wächs, Kraut, Rüben, Obst, Flachs, Hanf etc.  
Wo aber der Feldbau geringe ist, die Obste-  
bäume aber in großer Menge sind; da wolleth  
einige

einige das Obst zu dem großen Zehent rechnen (a).

Der kleine Zehent wird ferner entweder von leblosen Sachen, als die vorgenannte sind, genommen, oder von lebendigen, der, insbesondere der Blut, oder lebendige Zehent genennet, und von dem jungen Vieh, Hühnern und Eiern genommen wird (b). Ob aber schon dieser Unterschied unter dem großen und kleinen Zehent in Deutschland angenommen ist; so sind doch über die Stücke, was zu der einen oder andern Gattung gehört, fast in allen Orten die Gewohnheiten verschieden (c); und an theils Orten ist der kleine Zehent gar nicht im Gebrauch; wie dann in Bayern von Hülsenfrüchten, Kräutern, Rüben, Hanf, Flachs, auch von Lämmern, Milch und Wolle, ordentlicher Weise kein Zehent genommen wird, es müßte dann eine quasi possession solchen Zehentgenusses von langer Zeit her vorhanden seyn (d).

(a) S. Schmidt ad Jus Bavar. Tom. 3. Tit. 28. Art. 12. n. 2.

(b) S. Brandenburg, bayreuthische, und bairische bergische Zehentordnung.

(c) S. Blumius vom Zehentrecht, cap. 3. in fin.

(d) S. Schmidt in Comment. ad Jus Bavar. v. 1. Semicent. 2. contr. 29. n. 3. & Tom. 3. Tit. 28. Art. 12.

#### §. 5.

IV. Nach der heutigen Gewohnheit werden die Zehenten auch in geistliche und weltliche eingetheilet.

Die geistlichen Zehenten werden von geistlichen Stiftern, Klöstern, Kirchen, Pfarrern, bey beyderley Religionsverwandten, gehoben.

Die weltlichen Zehenten können wiederum eingetheilet werden 1) in die landesherrliche, 2) in die, welche ganzen Communen, 3. S. denen Städten, zustehen, und 3) in die, so Privatpersonen, als denen Vasallen und Gutsherrn gehören.

#### §. 6.

Außer denen bisher erwähnten Gattungen von Zehenten, kommen noch ein und andere von verschiedener Art vor. Also ist der Bergzehent bekannt (a); ingleichen die Nachsteuer oder das Abzugsgeld, Decima emigracionis & hereditaria (b); wie nicht weniger der Handlohnzehent, Decima laudemiorum (c); von welchen beyden letztern bereits anderwärts gehandelt worden, vom ersten aber annoch zu seiner Zeit und an seinem Orte gehandelt werden wird. Man kann auch den von dem Marschall von Vauban vorgeschlagenen königlichen oder allgemeinen Zehenten hieher rechnen, so einen allgemeinen Contributionsfus abgeben sollen (d).

(a) Hiervon werde ich bey der Materie vom Bergwerksregal handeln.

(b) S. den Art. Abzugsgeld.

(c) S. den Art. Handlohn.

(d) S. den hier gleich folgenden Art. Zehent, allgemeiner.

#### §. 7.

Man findet noch verschiedene Benennungen der Zehenten, die aber schon unter obigen Eintheilungen mit stecken, und die ihren Namen entweder von dem Gegenstand, oder von der Art der Erhebung, oder von andern zufälligen Umständen bekommen haben. Z. E. Fruchtzehent, Cartoffelzehent, Tobackzehent, Hanf- und Flachszehent, Küchengewächs zehent, Obstzehent, Weinzehent, Wiesen- oder Heuzehent, Kälberzehent, Fohlenzehent, Schweinezehent, Lämmerzehent, Milch- und Butterzehent, Gänsezehent, Hühnerzehent, Dienenzehent, welcher Viehzehent auch der lebendige oder Blutzehent genennet wird, ingleichen der Fleischzehent. In Ansehung der Erhebung kommen folgende Benennungen vor: Der Feld- oder Garbenzehent, da der Zehent im Felde nach den Garben gehoben wird; der Pfortenzehent, wenn der Zehent vor oder in der Scheuer des Zehentpflichtigen abgegeben wird; der Sackzehent, wenn



wenn der Zehent in Körnern abgetragen wird, man nennet ihn auch den Schffelzehent. Im Fürstenthum Anhalt, und zwar in dem Amte Ballenstädt, findet sich ein sogenannter Schlüsselzehent, der nur von einigen Aeckern in den Amtszehent und dessen Revier, darin solche liegen, von jedem Morgen 5. Garben gegeben wird. Ferner hat man daselbst einen sogenannten Köhrzehent, da von jedem Morgen gewisse kleine Garben entrichtet werden; er soll sonst Ehorzehent heißen, und eine Garbe ex oblatione ad altare in manipulo bestanden haben. Eben daselbst hat man auch einen Lauffzehent, wenn einige Stücke an der Zehentgrenze, wo zweyer Zehentherrn Revier zusammen stoßen, belegen sind, so gehöret daselbst der Zehente dem Zehentmahler oder Erheber, welcher ihn zuerst erlaufen hat. Ingleichen findet man allda einen Schleifzehent, so in einer Gewohnheit bestehet, daß, wenn eine Zehentfuhr zuerst kommt, nimmet sie die zehente Garbe von dem Haufen oben weg, kommt aber der Eigenthümer des Ackers zuerst, so läßt er die zehente Garbe unten im Haufen liegen. (a). Hiernächst ist auch der Kottzehent bekannt, der von neu gerotteten oder urbar gemachten Aeckern gegeben, und auch Neubruch oder Novakzehent genennet wird. Es wird davon unten mit mehrern gehandelt werden.

(a) S. Stiffers Einleitung zur Landwirtschaft, Cap. 10. §. 16. pag. 355.

### §. 8.

Nun solten wir billig von dem Ursprunge der Zehnten handeln. Allein da diese Materie allzusehr in das canonische oder päpstliche Recht hinein gehet, wir auch hier hauptsächlich nur mit denen landesherrlichen Zehnten, so einen Gegenstand des Cameralwesens abgeben, zu thun haben; so müssen wir den Leser, in Ansehung des Ursprunges der Zehnten, auf die Schriftsteller zurückweisen, die ex professo von den Zehnten

geschrieben haben (a). Wir begnügen uns, dergleichen nur damit, daß wir anmerken, daß die teutschen Landesfürsten und Stände das Zehentrecht aus verschiedenen Gründen ausüben können. Sie können solches theils ex superioritate territorii (b), oder vermöge des Herkommens und unendlichen Observanz ausüben. Auch haben solches Recht ein und andere Fürsten durch die Schutz- und Schirmgerechtigkeit oder Jus advocatiae von denen Bischöffen und Kirchen erlanget (c). Ingleichen hat der Westphälische Frieden verschiedenen teutschen Reichsständen dieses Recht durch die Secularisation geistlicher Stifter zuwege gebracht. Zuweilen hat sich der Landesherr bey Verleibung seiner Güther an die Untertanen, den Zehnten ausdrücklich vorbehalten u. d. Man findet daher noch heute zu Tage ganze Staaten in Teutschland, in welchen dem Landesherrn das Zehentrecht bey allen Untertanen zustehet; außer was etwa der Landesherr ein oder anderen Geistlichen davon loco salarii abgetreten und eingeräumt, oder auch andern weltlichen Personen und Vasallen in Lehen gegeben hat. Ein Cameralist muß sich in dem Lande, wo er dienet, um den Grund und Beschaffenheit der landesherrlichen Zehntgerechtsame genau erkundigen, wenn er seinem Herrn nichts vergeben, noch auch von denen Untertanen nichts unbilliges und widerrechtliches verlangen will. Bey Ermangelung einer genauen Kenntniß in diesem Stücke, kann ein Cammercollegium seinem Herrn in die weitläufigsten Prozesse mit seinen Untertanen verwickeln.

(a) Man findet selbige in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Zehent, angeführet. Unter den neuern hat Schwefer in seinem flugen Zehentbeamten diese Materie sehr schön und ausführlich abgehandelt.

(b) S. Warmser Exerc. J. p. 6. quest. 21. Myler, de Princ. & Stat. Imp. c. 70. n. 5. Hist. de Feud. Imp. c. 8. n. 15.

(c) *S. Cram.* in Saxonis, Lib. 6. c. 52. *Lehmann* in Chron. Spir. Lib. 5. c. 67. die 7. Berechtigtheit.

## §. 9.

Wann wir nun, wie unsere Absicht ist, blos bey dem landesherrlichen Zehentrechte stehen bleiben; so fraget sich zuvörderst, wer dem Landesherrn den Zehnten zu entrichten schuldig ist? Die Antwort ist leicht. Da die Zehentreichung ein *onus reale* ist; so folget daraus, daß alle diejenigen, sie mögen geistliche oder weltliche Personen, Christen oder Juden seyn, zur Prästation der Zehnten regulariter verbunden sind, welche solche Güther besitzen, auf welchen diese Verschwerung haftet. Es muß aber allemal das Herkommen und die Landesobservanz ausweisen, in wie weit diese Regel Statt findet. Die Güther, welche die Untertanen besitzen, sind von gar verschiedener Art, Natur und Einrichtung; und diese Verschiedenheit macht, daß obige Regel nicht allemal als allgemein angenommen werden kann. Es ist daher jederzeit das erste, was man in Ansehung der Zehntgerechtfame des Landesherrn zu untersuchen hat, daß man erforsche, ob und in wie weit, und auf welche Art des Zehnten, das Guth, so man deshalb in Anspruch nehmen will, darzu schuldig und verbunden ist.

## §. 10.

Eben so muß die landesherrliche Gerechtfame, das Herkommen und die Observanz die Gegenstände des Zehntrechts, oder die Sachen, von welchen der Zehnte kann gefordert werden, an die Hand geben. Zuweilen hat der Landesherr alle Zehnten überhaupt im Lande allein zu erheben; zuweilen ist er nur zu dem großen Zehnten berechtigt, und der Geistliche oder ein Vasall hat den kleinen zu genießen; oder diese haben den Viehzehnten, und der Landesherr den Fruchtzehnten, entweder ganz, oder nur zum Theil und von gewissen Aeckern, da der Geistliche

den andern Theil erhebet; und was dergleichen Fälle und Einrichtungen mehr sind.

## §. 11.

Man siehet hieraus abermals, wie nochwendig einem Cammercollegio eine genaue Kenntnis der Zehntverfassung im Lande ist. Ohne diese Kenntnis wird die Cammer in beständiger Ungewißheit und Zweifel stehen, ob der Landesherr bey dem Zehnten verkürzt werde, oder nicht. Will aber die Cammer diese Kenntnis erhalten; so muß das Land vermessen, nach der Messung aber richtige und umständlich beschriebene Zehntlagerbücher gefertigt, und solche von der Cammer wohl examiniret werden (a). Wenn, wie es nach guten Grundsätzen seyn sollte, schon bereits ordentlich eingerichtete Hauptlager und Saalbücher vorhanden sind; so können aus selbigen die Zehntlagerbücher leicht extrahiret werden, indem in jenen bey jedem Acker oder Wiese bereits angemerkt ist, ob, wohin und wie weit sie zehntbar ist, bey einem jeden Hauswirth aber zugleich nachgewiesen wird, was derselbe an kleinen Zehnten, oder auch an Blutzehnten zu entrichten hat.

(a) Auf die Anfertigung solcher Zehntlagerbücher wird im 1. §. der Fürstl. Waldeckischen Zehntordnung vom 18. Jul. 1742. sehr gedrungen.

## §. 12.

Nun wollen wir sehen, was es mit der Cameraleinrichtung der Zehnten vor eine Beschaffenheit hat, und was zugleich die Gesetze dabey verordnen. Wir wollen mit den Fruchtzehnten den Anfang machen. Und hier haben wir zuvörderst folgende Grundsätze zu merken.

I. Ordentlicher Weise muß der Zehnte von allen in der Zehntfuhr gelegenen Aeckern gegeben werden, es sey dann, daß sich jemand mit einer erwiesenen Freyheit schützet, oder die Vorjährlung (a) beweisen kann. Denn

Dem wenn eine ganze Fluß zehentpflichtig ist; so ist allemal die Präsumtion, daß dieser oder jener in derselben gelegene einzeln Acker zu Entrichtung des Zehnten verbunden sey.

(a) Wozu die Hannöversche Zehentordnung de An. 1709. in Collect. Const. n. 77. §. 11. 12. eine Zeit von 40. Jahren, die Oesterreichische Zehentordnung §. 3. bey dem Schweser c. 1. p. 655. 32. Jahre einräumet.

§. 13.

II. Der Zehente muß von allen Früchten, welche der zehentbare Acker trägt, abgeben werden (a). Daher ist das Sprüchwort entstanden: wo der Pflug hingehet, da gehet auch der Zehente hin; oder, welches ein perley ist: was der Acker trägt, muß Zehnten geben (b). Der Grund dieser Regel bestehet darin, daß der Zehente ein Jus reale ist, so auf dem Grund und Boden haftet, und daß es nicht in des Feldbestellers Macht stehet, das auf seinen Feldern haftende Jus decimandi zu mindern oder gar aufzuheben (c). Aus dieser Regel fließen folgende Sätze, so auch durch Landesordnungen unterstützt werden.

- 1) Der Zehente muß auch von denen Früchten und Gewächsen, welche in den Brachfeldern erzeugt worden, gegeben werden (d). Dieses ist der Gerechtigkeits und Billigkeit gemäß. Durch dergleichen Früchte und Gewächse wird der Acker ausgefogen, so, daß er hernach, wenn er wieder mit Getrende bestellt worden, keine so reichliche Erndte bringet. Der Zehentherr würde mithin sehr dabey zu kurz kommen, wenn er nicht durch den Zehnten von der Brache schadlos gehalten werden sollte.
- 2) Wenn auch in die Brache keine Früchte gesät werden, so, daß der Acker mit Gras bewächset; so bleibet doch dem Zehentherrn allemal der Zehente von solchem Gras oder sogenannten Träschheu.

3) Wenn ein bereits geleertes Feld mit Rüben oder einer andern Frucht in einem Sommer wieder besät wird, um also doppelten Nutzen davon zu ziehen (e); so gehöret dem Zehentherrn von dieser andern Frucht ebenfalls der Zehente; es wäre dann, wie in der Obern Pfalz, diese zweyte Auszehndung nicht gebräuchlich (f).

4) Wenn die Form und Gestalt eines zehentbaren Ackers verändert, und aus demselben z. E. eine Wiese, Garten oder Weinberg gemacht worden; so gebühret dem Zehentherrn von selbigen der Zehente vom Heu, Gartengewächs oder Wein (g). Man pfleget aber nicht zu gestatten, daß die Untertanen ein Stück zehentbares Land zu Garten, Wiesen, Teichen oder Hütchen, eigenmächtiger Weise einrichten; sondern wer zu seinem bessern Nutzen dergleichen Veränderung vornehmen will, muß sich zunächst mit dem Zehentherrn deshalb vergleichen, bey landesherrlichen Zehnten aber bey dem Beamten melden, der sodann seinen gutachtlichen Bericht, was etwa, nach Erkenntnis unpartheyischer ackerverständiger Leute, statt des Zehnten an Gelde gegeben werden kann, an die Cammer erstattet, und derselben Verordnung darüber einholet. Wenn aber dergleichen veränderte Stücke nach der Zeit wiederum zu Saakland gemacht werden; so stehet dem Zehentherrn frey, statt des Geldes den Zehnten wieder in natura zu ziehen (h). Jedoch muß hierbey auf die Landesobservanz gesehen werden. Ist es z. E. in einem Lande nicht herkömmlich und gebräuchlich, daß von Hopfen oder Fischen der Zehente gegeben wird; so würde auch dieser Zehente alsdann wegfallen, wenn ein zehentbarer Acker in einen Hopfengarten oder Teich verwandelt worden (i).

3

5) Wenn

5) Wenn in einem zehntbaren Acker eine ganz neue und im Lande noch nicht üblich gewesene Frucht, z. E. Toback, Kartoffeln u. erzeugt wird; so wird heute zu Tage an den meisten Orten der Zehnte davon genommen (k), da zumal die Erbauung dieser Früchte im Großen getrieben zu werden pfleget. Denn wenn dergleichen Früchte zehntfrey seyn solten; so würde dem Zehntherrn dadurch ein großer Abgang und Schaden zu wachsen (l). Unterdessen thut man allemal wohl, wenn man im Anfang, da dergleichen Früchte nur im Kleinen und so zu sagen zur Probe gebauet werden, so lange, und bis es ins Große gehet, den Zehnten nachläßt, um die Leute zu deren starken und allgemeinen Anbau desto mehr aufzumuntern. Es ist aber dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß man solche Erlassung des Zehnten nicht stillschweigend durch eine bloße Unterlassung des Abzehndens, sondern ausdrücklich in denen deshalb zu erlassenden Verordnungen, verwilliget, damit die Zehntpflichtigen von dem Stillschweigen keinen Anlaß nehmen können, den Zehnten nachmals zu verweigern. Denn obgleich ihnen diese Ausflucht wenig helfen wird; so kann es doch Gelegenheit zu Processen geben (m).

(n) S. Pfundorf Ober. Jur. Tom. 2. Obl. 151. Schweser c. 1. p. 87. Fürstl. Waldeckische Zehntordnung, §. 2. Bayerisches Landrecht, §. 10. Oesterreichische Zehntordnung, §. 6. Lüneburgische Zehntordnung, §. 1. Die Karnische Zehntordnung, §. 12. läßt so viel Rübenfrey, als ein Tagbau anlanget.

(o) S. Eisenhartt Grundsätze des teutschen Rechts in Sprüchwörtern, pag. 594. Estors Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht, p. 557. Schweser c. 1. p. 115. determinirt diese Regel also: Was ein zehntbarer Acker trägt, ist zehntbar, es mag Rahmen haben, wie es will, wachsen unter oder über der

Erde, in Körner oder Wurzelgewächsen befesten, die Frucht werde zeitig oder unzeitig abgeschnitten, und der Saame werde benuzet, wie er immer wolle.

(c) S. Schweser l. c. pag. 87.

(d) S. Ebur; Bayerische Zehntordnung, §. 10. Lüneburgische Zehntordnung, §. 2. Wolfenbüttelische Landesordnung, §. 52. Oesterreichische Zehntordnung, §. 4. Wolfenbüttelische Verordnung vom 2. Aug. 1703. und Declaration der Zehntordnung, vom 20. Jan. 1744. daß, wenn gleich in den Zehntordnungen von dem grünen Wicffutter, so aus Mangel der Weide, auch des Klee und grünen Grasses, sogleich abgefüttert wird, mit ausdrücklichen Worten nichts disponiret ist, das Wicffutter dennoch ex generalitate der Verordnung, nach welcher von allen demjenigen, was in der Braak bestellet mit der Egge bestrichen worden, der Zehnte entrichtet wird, vor zehntbar zu halten, und der Zehnte davon entrichtet oder vergütet werden müsse.

(e) Es pflegen die Bauern theils in Brachfeldern, theils nach abgeleiterten Kornäckern, etwas von allerley Getreide, in die neu umgeriffene Felder, oder auch Rübensaamen auszusäen, welches, und jenes zwar noch grün und unzeitig, mithin das bloße Gras vor ihre Pferde, sowol als die Rüben vor das Rindvieh und Schweine, gebrauchet wird. Man nennet diese Früchte Mischling oder Mischgetreide.

(f) S. Eurbayerische Zehntordnung, Art. 6. Schweser c. 1. pag. 110. und 154.

(g) S. Oesterreichische Zehntordnung, §. 12. Bayerisches Landrecht, Tit. 28. §. 15. Karnische Zehntordnung, §. 6. Lüneburgische Zehntordnung, §. 4. 5. 6. Schweser c. 1. pag. 95.

(h) S. Waldeckische Zehntordnung, §. 18. 19.

(i) S. Schweser c. 1. pag. 148.

(k) S. eben daselbst, pag. 114. u. f. Wenn der Toback in der Brache gebauet wird, so wird er im Anspachischen zum kleinen, in Winter, und Sommerfeldern aber zum großen Zehnten gezogen; S. Onolzbadisches Ausschreiben, wie es mit dem kleinen Zehnten soll gehalten werden, vom 29. Aug. 1705. beim Schweser c. 1. pag. 697. Vom Kartoffels Toback, und Rübsaamen; Zehnten findet man eine kurze Anmerkung in Estors Anmerkungen über das Staats- und Kirchenrecht, p. 557. Cramer vom Grundbieren, oder Kartoffelzehnten,

henten, im 1ten Bande der *Weglarischen Res-*  
*benstunden*, pag. 25. u. f.

(l) Man pflegt sonst einen Unterschied zu ma-  
chen, ob der Zehente indefinite von allen und  
jedem Früchten gegeben wird, quo casu dem Ze-  
hentherrn der Zehente zugesprochen wird; oder  
ob der Zehente auf gewisse Species restringirt ist,  
nemlich nur auf Korn, Weizen, Gerste und  
Haber; in welchem Fall dem Zehentherrn der  
Zehente von Toback und andern Früchten nicht  
zukommen soll. *S. Schweser c. l. pag. 114.*  
Alein in thesi hat es seine Richtigkeit, daß der  
Zehente als ein onus reale durch Veränderung  
der Früchte keinen Eintrag leiden, noch die ze-  
hentbare Unterthanen in fraudem decimarum,  
wegen Mutation der Früchte, solchen verweigern  
können. *S. Merivius P. 9. dec. 68. Hertius Vol. 2.*  
*D. 59. n. 3. & D. 357. n. 7. Klock L. I. Conf. 40.*  
*128. Carpzov L. I. Jurispr. confist. D. 131.*

(m) Wovon man bey *Schweser l. c. p. 115. u. f.*  
Beyspiele findet.

#### §. 14.

Was nun die Zehentwirthschaft selbst, und  
zwar bey dem Getreidezehenten, anbetrifft;  
so ist dieselbe anders bey dem Sackzehenten,  
und wieder anders bey dem Garbenzehenten  
beschaffen. Der Sackzehente bestehet bekann-  
termassen darin, daß die zehentpflichtige Unter-  
thanen dem Zehentherrn von jeder Gattung  
Früchte eine gewisse und bestimmte Anzahl  
Scheffel oder anderes landübliches Maas, in  
guten, saubern, wohlgemachten, gereuter-  
ten, abgeschwungenen Adernern, so Kauf-  
mannsguth und Währung ist (a), auf ihre ei-  
gene Kosten, auf den herrschaftlichen Früchte-  
boden liefern, und solche durch den geschwor-  
nen Fruchtmesser messen lassen müssen. Das  
hingegen der Garbenzehent entweder auf dem  
Felde, oder vor der Unterthanen Scheuer in  
Gebunden oder Garben an die Zehentheber  
abgegeben wird.

Ordentlicher Weise muß der Fruchtzehente  
in Garben entrichtet werden. Ist diese Art  
der Zehentabgaben bis anhero gebräuchlich ge-  
wesen, und entweder der Zehentherr oder die  
Zehentpflichtige wollen gerne, anstatt dersel-

ben, einen Sackzehenten einführen; so muß  
solches mit beyder Theile Einwilligung durch  
Errichtung eines besondern Vergleichs gesche-  
hen, bey welchem dem Zehentherrn zur Cau-  
tel dienet, daß er sich das Recht und die Macht,  
den Sackzehenten nach seinem Gutfinden,  
oder nach Verlauf bestimmter Jahre, wieder-  
um aufheben, und den Garbenzehenten von  
neuem einführen zu dürfen, ausdrücklich vors-  
behalte; denn alsdann können die Unterthas-  
nen, die sich etwa bey dem Sackzehenten bes-  
ser befinden, wenn derselbe nach Verlauf vie-  
ler Jahre, wieder aufgehoben werden soll,  
um desto weniger ein Jus emphyteusicos  
oder coloniae perpetuae vorschützen, und der  
bisher subsistirte Zehentcontract leuchtet als  
ein wahrer contractus locati conducti her-  
vor (b).

Auf die Frage: welche Art von diesen bey-  
den Zehenten dem Zehentherrn vortheilhafter  
sey, und ob der Sackzehente vor dem Garben-  
zehenten, oder dieser vor jenem den Vorzug  
verdiene? läßt sich keine allgemeine Antwort  
geben. Es hat eine jede Art ihre gute und  
böse Seite; und es kommt lediglich auf die  
Umstände des Landes, so wie auch darauf an,  
welche Art am besten und vortheilhaftesten ein-  
gerichtet werden kann. Wir wollen unter  
beyden Arten eine kleine Vergleichung aufstel-  
len, aus welcher sich zugleich ergeben wird,  
wie etwa die Einrichtung gemacht werden  
kann.

1) Hat der Sackzehent den Vortheil, daß  
man alle Jahr auf eine gewisse Quantität  
Früchte richtige Rechnung machen  
kann, welches in der Wirthschaft von  
grosem Nutzen ist. Hingegen ist bey  
dem Garbenzehent alles ungewiß, weil  
die Früchte nicht alle Jahr gleich gut ge-  
rathen. Unterdessen kann man doch  
auch den Garbenzehent, wenn man dens-  
selben nach einem richtigen Anschlag,  
entweder um eine gewisse Quantität Ge-  
treude, Cartoffeln und Stroh, oder um  
bloßes

bloßes Geld, verpachtet, ziemlich aufs Gewisse bringen.

- 2) Macht die Hebung des Sackzehentens gar keine Umstände, Mühe noch Kosten; denn wenn Martini da ist, bringet jeder zehentpflichtige Untertban sein schuldiges Quantum an reinen Körnern auf den herrschaftlichen Boden. Hingegen bey der Naturalhebung des Garbenzehentens muß man erst die Zehentflur, wenn die Früchte noch auf dem Halmen stehen, besichtigen lassen; zur Ausziehung bey der Ernde müssen Zehentheber, und wenn der Zehente in die Zehentsteuer gekommen, Zehenttrescher und dabey zugleich einige Aufseher bestellt werden. Alle diese Umstände, so nicht vermieden werden können, verursachen große Kosten.
- 3) Bey dem Garbenzehenten bekommt der Zehentherr auch eine ziemliche Quantität Stroh, welches ein wichtiger Artikel in der Wirthschaft ist. Der Sackzehent aber bestehet gemeinlich in bloßen Körnern. Allein kann man dann nicht auch bey dem Sackzehenten die Einrichtung machen, daß die Zehentpflichtigen auch zugleich ein Gewisses an Stroh liefern müssen?
- 4) Wenn man die Zehnten verpachten will; so hat man bey dem Sackzehenten einen weit sichern Fuß, als bey dem Garbenzehent. Kommt Martini herbey; so darf man sich nur nach den Marktpreis erkundigen. Selbigen bezahlen die Zehentpflichtigen gerne, weil sie dabey die Kornfluren ersparen können, und der Zehentherr büßet dabey nichts ein. Die Verpachtung des Garbenzehentens aber geschieht gemeinlich vor der Ernde, da die Früchte noch auf dem Halmen stehen; da weiß weder der Zehentherr noch die Zehentpflichtigen, wie der künftige Fruchtpreis ausfallen werde; man hat

also bey der Verpachtung keinen gewissen Fuß, und der Zehentherr läuft allemal Gefahr, dabey zu kurz zu kommen; wiewohl auch zuweilen die Zehentpflichtigen, oder andere Pächter, wenn sie bey der Versteigerung allzusehr in die Höhe getrieben werden, Schaden leiden können. Erstere gewinnen manchmal nichts, als die Ersparung der Frucht- und Strohfuhren.

- 5) Man pfleget hauptsächlich den Sackzehent aus der Ursache einzuführen, weil man glaubt, dabey vor die Betrügereyen und Unterschleife sicherer zu seyn; und man hat auch nicht Unrecht. Es können bey dem Sackzehent ebenfalls Betrügereyen vorgehen. Die Zehentpflichtigen, wenn sie die Früchte wurseln, nehmen erstlich das Beste oder den Vorsprung vor sich weg, und das leichte und schlechte widmen sie zum Zehent. Manche nehmen gar Aßter, und sieben es unter die Körner. Manche haben Gewende, darauf geringes Getreide, Trespel, Raden und dergleichen wächst; solche geringe und unreine Früchte destilliren sie dann zum Zehenten, und die guten und reinen Körner behalten sie vor sich (c). Allein alle diese Betrügereyen können ganz leicht verhindert werden. Man schicke das erstemal die Zehentpflichtigen, die solche untaugliche und verfälschte Früchte bringen, damit wieder nach Hause, und halte sie mit Ernst und Zwang zu Lieferung marktreinen Getreides an; und man bestrafe sie besonders, wenn sie zum zweyten, oder drittenmal betrügen wollen. Weit schwerer sind die Betrügereyen bey dem Garbenzehent zu verhüten. Man giebt zwar scharfe Gesetze dawider und bestrafet die Uebertreter; allein die Erfahrung lehret, wie wenig sich die Bauern daran lehren, weil sie immer neue Ränke und Wege

Wage zu erfinden wissen, und dabei als lemal hoffen, daß ihre Schelmeren verschwiegen bleiben werden. Man nimmt die Zehentheber, Zehenttrescher und Aufseher in Eyd und Pflicht; allein auch hier hat die Erfahrung vielfältig gezeiget, wie wenig man sich auf solche verpflichtete Leute verlassen kann. Die Exempel sind gar nicht rar, daß die Zehentheber mit den Untertanen unter einer Decke liegen, und die Aufseher in der Zehentsteuer, es mit den Treschern halten. Man darf sich also gar nicht wundern, wenn die Bayern vor geschwehener Abzehrung heimlich Früchte vom Felde tragen, die Zehentgarben vertauschen oder gar entwenden, ihr Vieh während der Ernde in die Stoppel treiben, bey der Ernde die Früchte nicht rein aufharken, und was liegen geblieben ist, hernach, ohne es zu verzehnten, einbringen; wenn die Trescher, zu Gewinnung mehrern Tagelohns, die gehörige Arbeitsstunden nicht beobachten, noch das gesetzte Quantum austreschen, die Früchte nicht rein austreschen, noch gehörig rein machen, bey den Mittags- und Abendstunden heimlich Frucht oder Stroh mit nach Hause nehmen, und was dergleichen Betrügeren mehr sind.

Da diese Unbequemlichkeiten bey dem Garbenzehent schwerlich zu heben sind, die Einsammlung desselben auch gedachtermaassen mit vielen Kosten verbunden ist; so dürften diese beyden Ursachen schon allein hinreichend seyn, um dem Sackzehenten den Vorzug einzuräumen.

Soll nun dieser erwähnt und eingeführt werden; so hat man sein Augenmerk hauptsächlich auf die Ausfertigung eines möglichst genauen, richtigen und unverlässigen Aufschlages zu richten. Man nimmt 6. oder 9. Jahre, in welchen weder Kriegesverheerung, noch Mißwachs, oder allgemeine Hagel, Wet-

IX. Theil.

ter, oder Pestheerden, und Mäuse, Schäden auf dem Felde vorgefallen, und rechnet aus, was in solchen Jahren, da man den Garbenzehent gehoben, von einer jeden Gattung Getreide an gewöhnlichen Zehentgarben eingegangen, und was oder wie viel aus selbigen an reinen Körnern angetroschen worden, und wie viel Gebund, Strack, und Krummstroh es gegeben. Den herausgekommenen Ertrag theilet man hernach in 6. oder 9. Theile, da dann ein Theil den jährlich abzugebenden Sackzehent bestimmt.

(a) S. Württembergische Zehent-Instruction, §. Also auch soll ein jeder Beständer geben u. Schweser, c. l. pag. 430.

(b) S. J. J. Reinhardt's Gedanken, ob ein Sackzehent dergestalt widerrechtlich sey, daß man den Zehent wieder in Garben auf dem Feld nehmen könne? im 1ten Bande der kleinen Ausführungen, pag. 355 - 440. J. U. von Crämer's Abhandlung, ob Zehentpflichtige dadurch, daß sie statt des Zehenten in Natur eine jährliche Abgabe an Früchten oder Geld über Menschen Besolden liefern, ein Jus emphyteuticos oder coloniz perpetuz am Zehenten erlangen? im 5ten Bande der Wehlarischen Nebenstunden, p. 158. u. f. Schweser hat c. l. pag. 239. u. f. auch diese Frage untersucht.

(c) S. Euriöse Gedanken vom Decem, pag. 151. Schweser, c. l. pag. 431.

### §. 15.

Bei der Wirthschaft des Garbenzehenten wenn derselbe in Natur erhoben wird, kommen folgende Anstalten und Einrichtungen vor.

- 1) So bald die Erndezeit herannahet, werden vor eine jede Dorfschaft, nach Proportion der Größe des Zehentreviers, ein, zwey, drey oder mehr Zehentheber, die an einigen Orten auch Zehentler, Zehentmahler, Zehentfammer oder Abzehentler genennet werden, angenommen und gehörig verpflichtet. Es muß dahin gesehen werden, daß darzu niemand anders genommen werde, als solche Leute,

9

von

von deren Treue, Fleiß und gutem Wohlverhalten man versichert ist, und welche der Felder, wo sie den Zehent heben sollen, wohl kundig sind (a). Ihre Verpflichtung gehet dahin, daß sie ihrem Zehentherren nicht allein getreu, hold und gewärtig seyn, zu Tag und Nacht seinen Nutzen und Bestes wahrnehmen, seinen Schaden aber warnen, und, so viel möglich, verhüten helfen, sondern auch im Felde die Zehentfrüchte, wie sich gebühret, recht absehn und zehenden, mit Wissen und Willen niemanden seinen zehentbaren Acker zehentfrey passieren lassen, von denen abgezehnten Früchten nichts entwenden oder in ihren Nutzen verwenden, und gute Achtung haben wollen, daß alch von andern davon nichts entwendet, sondern alles auf die Zehentwagen geladen, und in die herrschaftliche Zehentscheuer geliefert werde, oder aber, da von einem oder dem andern etwas entwandt, oder untreulich mit dem Zehent umgegangen würde, solches sofort gehörigen Orts anzeigen, und überhaupt während ihrer Dienste alles dasjenige, was einem getreuen und verpflichteten Zehentheber eignet und gebühret, thun und verrichten, und sich von solcher ihrer Schuldigkeit weder durch Freundschaft noch Feindschaft, noch durch Ansehen der Person oder Geschenk und Gaben abhalten lassen wollen.

Will demnach ein Zehentheber dieser seiner Pflicht in allen Stücken gehörig nachkommen; so darf er es an seinem Fleiß, Munterkeit und Wachsamkeit nicht ermangeln lassen, er muß sich bey Tage, und auch dann und wann bey Nacht, auf dem Felde finden lassen, und auf alles, was ihm verdächtig vorkommt, ein sorgfältiges Auge haben. Nir allem Rechte aber verdienen sie mit empfindlicher Geldstrafe, oder wenn sie dazu nicht

vermögend sind, oder es die Umstände erfordern, am Leibe gestraft zu werden, wenn sie mit Hintenaufsehung ihrer Pflicht, entweder selbst untreu handeln, oder mit denen Zehentpflichtigen Partihiererey treiben, und an deren Betrügereyen Antheil nehmen.

Damit sich aber bey vorkommenden Unordnungen die Zehentheber nicht mit dem Mangel nöthiger Kenntnis oder Unterrichts entschuldigen können; so ist es gar nichts überflüssiges, wenn man sie mit einer ordentlichen, doch nur in kurzen Sätzen abgefaßten Instruction versiehet, die sie nach geendigtem Dienst wieder abzugeben haben.

(a) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 23.

### §. 16.

2) Wenn die Früchte gebunden und eingekudert werden sollen, müssen die Zehentpflichtige solches denen Zehenthebern beyzeiten und zuverlässig anzeigen, und die Zeit, wenn sie binden wollen, kund thun. Wenn diese Ansage geschehen, und die Leute im Felde binden, müssen die Zehentheber ohne Noth niemanden aufhalten, oder auf sich warten lassen, und zu dem Ende die ganze Ernde hindurch im Felde seyn, und, so viel möglich, die Abfahrt der Früchte, besonders bey unbeständigem Wetter, befördern. Lassen sie es daran ermangeln; so sind sie allemal strafbar (a). Weil aber die Zehentheber nicht aller Orten zugleich seyn können; so müssen an einigen Orten die Zehentpflichtigen den Zehentheber 4. Stunden abwarten, und im Fall sich dieser indessen nicht einkudet; so sind sie alsdann befugt, die Früchte nach Hause zu fahren, müssen aber den Zehenten auf dem Felde liegen lassen, und damit redlich und gewissenhaft verfahren, auch wieviel Wunde überhaupt



haupte getroffen, dem Zehentheber anzeigen (b). An andern Orten muß der Zehentpflichtige, wenn er, wegen besorgens den Wetters oder Regens, ohne Nachtheil den Zehentheber nicht abwarten kann, die Abzehung durch einen redlichen, unparteyischen, dem Landesherrn mit Erbhuldigung zugethanen Untertban, gehörigermassen verrichten lassen (c). Es müssen auch wohl die Früchte drey Tage lang im Felde stehen bleiben, bis sie abgezehnet werden (d). Zuweilen muß nach dem Morgen ansagen, die Abzehung des Nachmittags, auf das Mittags ansagen aber, des andern Morgens, und bey dem Rauchsutter in 4. Stunden geschehen, nach deren Verfluß die Abfuhr erlaubt ist (e). Außerdem darf kein Zehentpflichtiger, ohne die Anzeige vorher zu thun, oder den Zehentammler abzuwarten, keine Früchte einfahren, wenn er gleich hernach erweisen könnte, daß er mit Auswerfung der Zehentgarben richtig verfahren habe; zuweilen ist eine willkürliche Strafe, und wenn er betrügerlich gehandelt, außer der Erkennung des Abgangs, auf jedes Gebund Frucht eine Strafe von 10. Mthlr. oder bey unermögenden Leuten fünfziges Gefängnis, darauf gesetzt (f). Andern Orten wird jeder Contraventionsfall mit 5. Mthlr. bestraft (g).

Wird der Zehente nicht im Felde, sondern vor der Scheuer der Untertbanen gehoben; so darf kein Gebund eher abgeladen werden, bis abgezehnet worden.

Doch pfleget man denen nothdürftigen Untertbanen zu verstaten, vor der Ernde und geschehenen Abzehung, etwas Frucht zu Brodflora schneiden zu dürfen; nur müssen sie vorher die Erlaubnis dard nachsuchen, oder es wenigstens dem Zehentheber anzeigen, damit bey der Ernde der Zehente davon zuvor

weggenommen werden könnte (h). Obne solche Erlaubnis oder Anzeige, ist dieses Fruchtschneiden allemal strafbar.

- (a) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 4. 5.
- (b) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 4.
- (c) S. Württembergische Zehentinstruction, Cap. 4. Schweser, c. 1. pag. 424.
- (d) Die alte Lüneburgische Zehentordnung ordnet dazu 24. Stunden, und auf Halsenfrüchte 18. Stunden; S. Stiffer, c. 1. cap. 10. §. 20. p. 358. Hingegen stud in der Oesterreichischen Zehentordnung, §. 7. und in der Kärntischen Zehentordnung §. 4. drey Tage festgesetzt.
- (e) S. Neue Lüneburgische Zehentordnung; Stiffer, c. 1.
- (f) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 4.
- (g) S. Halberstädtische Feldordnung vom 27. Jul. 1759. §. 8.
- (h) S. Waldeckische Zehentordnung, §. 10. Dnossbächische Zehentordnung, §. 1.

## §. 17.

3) Was die Art und Weise des Auszehens dens selbst betrifft; so geschieht dieselbe auf dem Felde dergestalt, daß der Zehentheber die 10te, 11te, oder die wievielsste Garbe, als hergebracht ist, wegnimmt, und mit dem Auszählen anfangen kann, wo er will. Denn wenn er vermerket, daß die Bauern wider das Verbot (a), die Garben nicht gleich groß, sondern die zehente, oder wie viel man zu geben schuldig ist, mit Fleiß und Vorsatz, um den Zehenthebern zu betragen, kleiner, lockerer, oder wohl mit schlechterm Getreyde gebunden haben; so ist er nicht schuldig, von der ersten Garbe anzufangen, sondern er kann bey der andern, dritten, vierten u. Garbe anfangen, und dennoch die zurückgebliebene Garben nachholen (b). Wird der Zehente vor der Scheuer bey dem Abladen der Früchte gehoben, und der Zehentheber ergreift eine Zehentgarbe, die gegen die übrigen

zu schlecht und zu gering ist; so kann er solche gegen eine bessere vertauschen. Wird der Zehnte, wie in Bayern gewöhnlich ist, aus der Schenker gehoben, und der Zehentheber findet, daß die Garben in der Schenke schlimmer und geringer geworden, daß etwa Hühner, Tauben und anderes Vieh, solche ansgesessen, so kann der Zehentheber auch solche gegen bessere auswechseln (c).

(a) Alle Zehentordnungen verlangen, daß die Garben gleich groß gemacht werden sollen; S. Halberstädtische Feldordnung, §. 8. Waldeckische Zehentordnung, §. 6. Dnolzbachische Zehentordnung, §. 1. und 3.

(b) S. Dnolzbachische Zehentordnung, §. 1. Waldeckische Zehentordnung, §. 6. An einigen Orten werden die Garben Mandelweise, oder in einer andern Zahl, auf dem Felde nach der Reihe gestellet, da dann der Zehentheber, wenn er die Garben kleiner findet, statt der Zehnten, die neunte oder nächst daran stehende Mandel nehmen kann; außer solcher Betrügslichkeit aber ist zuweilen der Zehntner gehalten, den Zehnten so, als der Zehntwagen auffahren muß, abzuzehnden, und nicht nach eigener Willkühr die Zehntmandel oder Zehntgarbe auszusuchen. S. Halberstädtische Feldordnung, e. 1. Nach der Oesterreichischen Zehentordnung, §. 6. hingegen kann der Zehentheber seines Gesallens am ersten und letzten oder mittlern Haufen oder Mandel abfahren oder abzuzehnden anfangen.

(c) S. Bayerische Zehentordnung, §. 4.

### §. 18.

4) Da der Zehnte vollkommen und ohne Abbruch geliefert werden muß, und daher dem Zehntner nichts abgezwecket werden darf (a); so müssen folglich auch die sogenannten Hütbe, so man zu besserer Abhaltung des Regens über die Garbenhaufen zu machen pfleget, und die oft groß sind und viel Getrende in sich enthalten, mit abgezehndet werden. Aus eben dieser Regel fließt auch,

5) daß, wenn auf einem Acker die zehnte Garben nicht zu erlangen ist, man auf ei-

nen andern zehentbaren Acker fortzählen kann. z. E. Es sind auf einem Acker 56. Garben gezählet worden, davon nimmt der Zehntner von 50. Garben erst den Zehnten mit 5. Garben weg, mit denen übrigen 6. Garben zählet er auf einem andern zehentbaren Acker fort. Doch muß dieser Acker eben demselben Eigentümer gehören, welchem der andere unvollkommen zustehet, es muß auch dergleichen Art Getrende darauf gewachsen seyn, immaassen von einem Kornacker auf keinen Weizen oder Gerstenacker, & vice versa, gezählet werden darf, weil das durch sowol dem Zehntherrn als dem Zehntmann Schaden zuwachsen könnte (b). Doch kann zuweilen von einem Acker Sommergetrende auf einen Acker Wintergetrende, & vice versa, fortgezählet werden, wie in der Oberpfalz geschieht (c). Hingegen kann von einem Jahre auf das andere nicht fortgezählet werden; wenn also z. E. jemand im vorigen Jahre 307. Garben erbauet, und der Zehntherr 30. Garben von denen 300. erhoben hätte; so kann er die übriggebliebene 7. Garben in diesem Jahre nicht mit einrechnen (d). Wenn demnach auf einem Acker ungleiche Garben übrig bleiben, und auf einem andern Acker, wegen Ermangelung desselben, nicht fortgezählet werden kann; so wird an einigen Orten von denen überschüssenden ungleichen Garben davon nach Proportion ebenfalls der Zehnte genommen; denn der Zehnte wird von denen auf dem zehentbaren Acker gewachsenen Früchten gegeben; nun stecken aber in der überschüssenden 1 ten, 2ten oder 3ten Garbe auch Früchte, die also von der Zehntrechnung nicht erimirt werden können. Wenn auch diese Abzweckung dem Zehntherrn nicht zustehen sollte; so könnte derselbe gar leicht bey manchen Ackern um

um sein ganzes Zehntrecht gebracht werden, indem die zehnbare Acker durch Erbtheilungen und auf andere Weise dergestalt zerstückelt werden können, daß auf keinem Stück mehr als 9. Garben gebunden werden können; woraus nothwendig eine offenbare Zehntbetrugsdaction entstehen würde (e). Man pflegt daher zu verordnen, daß bey dergleichen zerstückelten Güthern von denen Garben, so unter der zehnten Zahl übrig bleiben, und zwar von fünf und darüber jedesmal eine halbe Garbe gezehndet, so aber zwey und mehr getheilte Stücke wieder an einen Besitzer gekommen, nach wie vor von einem Theile auf das andere gezehlet, alle Theilung der zehnbaren Stücke aber ohne landesherrliche Erlaubnis nicht vorgenommen werden soll (f). Unter dessen muß man auch hier auf den Landesgebrauch sehen, denn an einigen Orten sollen die Zehntheber von 8. bis 9. Garben nicht allezeit den Zehnten nehmen, es sey dann, daß selbige mit Fleis größer als die andern gemacht (g), oder eine besondere von Alters hergebrachte Observanz, daß in ein oder anderer Feldmark nicht von einem Stück auf das andere gezehlet werden darf, rechtlich erwiesen worden (h).

(a) S. Schweser, c. I. pag. 208.

(b) S. eben daselbst, pag. 183. Württembergische Zehntinstruction, Cap. 3. p. 27. Bayerische Zehntordnung, §. 3. Waldeckische Zehntordnung, §. 7. J. J. Reinharde's Gedanken von der Befugnis des Zehntherrn von einem Acker auf den andern auszuheben, 1743. J. II. von Kramer von Forsächten des Zehntens, im 12ten Bande der Beslarischen Lebensstunden, pag. II. u. f.

(c) S. Schweser, c. I. pag. 193.

(d) S. Schweser, c. I. pag. 184.

(e) S. eben daselbst, pag. 417. u. f.

(f) S. Waldeckische Zehntordnung, §. 8.

(g) S. Hannoverscher Landtagsabschied de An. 1639. Stifter, c. I. Cap. 10. §. 21. pag. 359.

(h) S. Waldeckische Zehntordnung, c. I.

§. 19.

6) Damit dem Zehnten nichts entzogen oder Nachtheil verursacht werde; darf weder vor noch während der Ernte, und so lange Frucht oder Garben im Felde liegen, mit keinerley Vieh, es gehöre ganzen Gemeinden, oder einzelnen Untertanen, im Felde oder in die Stoppen gehütet werden (a). An einigen Orten wird, wenn einige Stücke abgefahret, und in einer Breite von zehn Ruthen kein Getrende vorhanden, das Hüthen nachgegeben; die Hirten müssen aber alle Vorsicht gebrauchen, damit sie dem daneben befindlichen Getrende nicht zu nahe kommen (b). Auch dürfen so wenig die Pächter, als andere Landleute, ihre Breiten mit ihrem eigenen Viehe eher betreiben, bis selbige entweder völlig abgebracht, oder so viel abgefahret, daß die ganzen zur Weide gehörigen Hüthen ebenfalls Platz daselbst finden (c). Wie dann auch denen Zehntnern nicht erlaubt wird, mit ihren Pferden zwischen den Maudeln, und so lange noch Korn im Felde ist, zu hüthen, noch weniger, denen Eigenthümern zum Schaden, des Abends Futter aus dem Felde mit nach Hause zu nehmen, noch denen Fuhrleuten und Knechten zu gestatten, Garben hinten an den Wagen zu hängen, oder vorn auf die Deichsel zu legen (d).

(a) S. Waldeckische Zehntordnung, §. 9. und II. Bayerische Zehntordnung, §. 5. Lüneburgische Zehntordnung, §. 33. Onolzbachische Zehntordnung, §. 1. Halberstädtische Feldordnung, §. 44.

(b) S. Halberstädtische Feldordnung, §. 45.

(c) S. Eben daselbst.

(d) S. Eben allda, §. 44.

§. 20.

7) Aus eben dem Grunde müssen die Früchte von denen Aekern wohl aufgeharter, alles

alles mit eingehunden und nichts liegen gelassen werden; widrigenfalls es aufgearbeitet, und, wenn es ein Bund beträget, der zehnte Theil davon abgenommen, derjenige aber, so solchesgestalt vorsehlich etwas liegen lassen, um den Zehentherrn zu vertheilen, zu gebührender Bestrafung angezeigt werden soll (a). Auch müssen die armen Leute so lange, bis der Zehente abgeführt worden, sich des Nachfahrens enthalten (b).

(a) S. Waldeckische Zehentordnung, S. 12.

(b) S. Dnolzbachische Zehentordnung, S. 1.

### S. 21.

8) Wenn der Zehentner die Zehentgarben gehoben; so muß er solche zu einer bequemen Ladungsstatt zusammen tragen, damit die Zehentwagen nicht nach jedem Garben durchs Feld fahren, und andere Früchte beschädigen müssen (a); und es ist denen Zehentnern bey nahmlaster Strafe verboten, den Zehentwagen durch das Korn oder die Schwade fahren zu lassen; und im Fall sich zur Abfahrt des Getreides keine andere Gelegenheit findet; so muß vorher durch die Schwade eine Bahne oder ein Weg gehartet werden (b).

Die Zehentner müssen dahin trachten, daß die Garben, so bald möglich, eingeführt werden, und nicht lange zu Schaden auf dem Felde liegen bleiben dürfen; und wann etwas Frucht liegen bleiben mußte; so liegt ihnen ob, nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß davon nichts entwendet werde (c).

An einigen Orten müssen die zehentpflichtige Unterthanen das Zehentgetreide selber in die herrschaftliche Zehentscheuer führen; wo aber solches nicht hergebracht ist, muß der Zehentherr die Fuhrer anschaffen, in welchem Fall

die Fuhrleute, daß sie die Früchte ohne allen Betrug einfahren, und richtige Kerbstöcke halten wollen, an einigen Orten beendigt zu werden pflegen (d). Muß der Zehentherr die Fuhrer anschaffen; so pfleget man zuweilen das Fuhrlohn nicht nach den Fuhrern oder Fuderweise, sondern nach dem Schuber, so genau es seyn kann, anzudingen, damit um so viel mehr und ebender der Zehente in die Scheuer kommen, und nicht lange auf dem Felde liegen bleiben, auch aller Betrug und Schaden verhütet werden möge (e).

Das Einfahren bey Nachtzeit wird denen Unterthanen, zu Verhütung aller Unterschleife, nicht gestattet, sondern es muß jeder seine Früchte vor dem Abendläuten nach Hause bringen. Muß wegen der Witterung oder andern nothwendigen Umständen bey Nacht gefahren werden; so darf solches doch nicht anders, als mit Vorwissen des Zehentherrn und der Zehentheber, und nach dem, der Zehente gehoben worden, geschehen (f).

Bei der Einsammlung des Zehentens müssen die Zehentämter mit denen Fuhrleuten, und denen, so die Früchte in der Scheuer in Empfang nehmen, richtige Bücher und Kerbstöcke halten, und jedes Tages denen Beamten oder Aufsehern und Rechnungsführern, mittelst Ueberlieferung des Kerbstockes, das eingefahrene Quantum anzeigen, und sich von diesem jedesmal in ein besonderes Büchlein darüber quittiren lassen, worauf sie hiernächst, wenn das Einfahren geschehen, mit dem Rechnungsführer abzurechnen, und zum Beleg seiner Rechnung ihm Bestätigung darüber zu erteilen haben; die Zehentämter aber müssen ihre Kerbstöcke und Bücher, nach völliger Einendung des Zehens

Zehnten selbst in Cammer einliefern (g). Es ist nicht gut, wenn die Zehntensammler die Korbhölzer, nachdem das Einfahren geschehen, abhauen oder zerbrechen, daher auch solches verboten ist (h).

- (a) S. Waldeckische Zehntordnung, §. 13. Sie müssen auch die Zehntgarben aufhäufeln und schlichten, damit, wenn die Einfahrung nicht so bald geschehen kann, und sich Regenwetter ereignet, die Garben nicht gleich Schaden nehmen, auch, wenn solche naß worden, wiederum getrocknet werden mögen. S. Dnolzbachische Zehntordnung, §. 1.
- (b) S. Halberstädtische Zehntordnung, §. 9.
- (c) S. Waldeckische Zehntordnung, §. 14. Dnolzbachische Zehntordnung, §. 1.
- (d) S. Württembergische Zehnt, Instruction, pag. 19.
- (e) S. Dnolzbachische Zehntordnung, §. 1.
- (f) S. Waldeckische Zehntordnung, §. 16.
- (g) S. eben daselbst, §. 17.
- (h) S. Dnolzbachische Zehntordnung, §. 1.

## §. 22.

Die Fruchtzehnten werden auf eine zweifache Art benutzt, entweder durch die Naturalerhebung der Garben, es sey auf dem Felde oder vor der Scheuer, und der Körner bey dem Sackzehnten, oder aber durch die Verpachtung.

Bei dem Sackzehnten ist die Verpachtung oder Verlassung des Getreides bald geschehen. Man weiß, wie viel Scheffel von jeder Gattung Getreide ein jeder Unterthan liefern muß, und man weiß auch, was zwischen Michaelis und Martini das Getreide nach dem Marktpreise gilt. Man überläßt also entweder um diese Zeit einem jeden Zehntpflichtigen sein schuldiges Quantum vor solchen Preis, oder man versteigert das sämtliche bekannte Zehntgetreide der ganzen Feldmark, und überläßt solches demjenigen, der das meiste Gebot gethan hat; doch wird auch bey der Versteigerung der Marktpreis zum Grunde gesetzt. Müssen die Unterthanen neben dem Sackzehnten

auch etwas Verdienst an Sackzehnten, und die Herrschaft ist dessen bedürftig; so wird solches in Natur geliefert, so wie diejenige Gattung Getreide, welche die Herrschaft nicht verlassen, sondern in Natur geliefert haben will. Die Versteigerung des Sackzehnten kann auch vor der Ernte geschehen, aber nicht mit so viel Sicherheit und Gewißheit, als zu der Zeit, wenn der ordentliche Lieferungstermin ist, nemlich nach Michaelis gegen Martini zu.

## §. 23.

Die Verpachtung des Garbenzehnten ist schon mit mehreren Umständen und Beschränkungen verbunden. Wir wollen zeigen, was dabei zu beobachten ist, und wie dabei zu Werke gegangen wird.

- 1) Das erste und vornehmste bey dieser Verpachtung besteht darin, daß man zuvor eine genaue und zuverlässige Nachricht einziehe, wie die Früchte auf dem Felde beschaffen sind; und was der Zehnte einer ganzen Feldmark ertragen könne. Zu Erlangung dieser Nachricht müssen an einigen Orten die landesherrlichen Beamten jährlich zu rechter Zeit (a) die zehntbare Felder mit Zuziehung Feldverstandiger Leute in die Länge und Breite selbst bereiten, und nach dem Zehntlagerbuch nicht allein richtig specificiren, was an allerhand Gattung Früchte in jedem Felde ausgestellt, und was braach liegen geblieben, sondern auch zugleich die Beschaffenheit der Früchte wohl in Augenschein nehmen, und einen ohngefährlichen Ueberschlag machen, was es von jeder Gattung an Zehnten tragen könne. Solche Specification müssen sie, nebst einem pflichtmäßigen umständlichen Bericht, wenigstens 14. Tage vor der Versteigerung, oder, wie es an einigen Orten auch geschehenet wird, Vermaßerung, an die Cammer

Cammer einsehen. Diese Besichtigung und Erkenntnis müssen die Beamten, wie gedacht, mit Zuziehung der Sache verständiger Leute vornehmen, keinesweges aber solche auf ihre Schreiber oder die Dorfrichter und Greben ankommen lassen. Dieses muß jedesmal von denen zur Zehntersteigerung, von der Cammer jährlich verordneten Commissionen zugleich mit untersucht werden; da dann der Beamte, der hienunter der Verordnung kein gehöriges Genügethan, mit gebührender Strafe angesehen wird (b).

Im Anspachischen müssen die Beamten und Bedienten, und denen es obliegt, zu gebührender Zeit, mit Zuziehung etlicher aus dem Rath, Gericht und Gemeinden, zumal Feldverständiger und deren, welche des Orts und der Felder Beschaffenheit wissend und erfahren sind, die Fluhr oder angebauete Felder, auch wo etwa außer deren noch absonderlich abseitig besaamtes zehntbares Feld mehr ist, mit Fleiß sich erkundigen, und wie viel Morgen oder Jauchart an Winter- und Sommersfrüchten jeder Sorten sich befinden, beschreiben, dasselbige hin und wieder, auch durch die Aecker, wohl besehen und betrachten, wie ein und andere Frucht wohl, mittelmäßig oder schlecht, dick, dünn oder grasig stehet, und einen beyläufigen Ueberschlag machen, was ein und anderer Morgen oder Jauchart an einer und anderer Frucht ungefähr, dem Maas nach, geben möchte, um sich hernach in der Verteilung um so viel mehr zu richten, wenn zumal drey, sechs, neun oder mehr Jahrgänge vorher zusammen geschlagen, und die Fluhren ordentlich gegen einander wohl überleset worden (c).

Man wird aus diesen beyden zum

Beispiel angeführten Landesordnungen schon von selbst einsehen, daß der Zehntertrag nicht anders, dann nach einer richtig bestimmten Morgenzahl, berechnet werden kann; also lieget auch der Hauptgrund in einer zuverlässigen Vermessung der Felder. Wo nun diese abgehet, oder man die Kosten dazu schenket, mithin die Morgenzahl bloßes Dinge, wie an vielen Orten geschieht, nur nach einer von Alters her angenommenen Bestimmung berechnet, oder auch sich auf die Anzeige der Felder, so die Untertanen thun, allein verlassen muß; da kann kein zuverlässiger Zehntertrag herausgebracht werden, und entweder muß der Zehntherr, oder der Pächter, zu kurz kommen. Man könnte zwar der Zehntertrag auch dadurch ziemlich zuverlässig gemacht werden, wenn der Zehntherr den Garbenzehnten 6. oder 9. Jahr in Natur erhoben hätte, weil man alsdann aus denen Zehntrechnungen wissen könnte, was der Zehnte in jedem Jahre ertragen. Allein wir haben schon oben angemerket, daß die Naturalerhebung des Garbenzehnten so vielen Unterschleifen und Betrügereyen unterworfen ist, daß man sich unmöglich davor hüten kann. Wie will man also vermittelst einer vieljährigen Naturalerhebung einen solchen Zehntertrag festsetzen, auf den man sich mit Zuverlässigkeit verlassen kann?

(a) Die Zehntfruchtbesichtigung wird gemeinlich 14. Tage, wenn die Früchte fast völlig reif sind, vor der Ernte vorgenommen.

(b) S. Baldeckische Zehntordnung, S. 25.

(c) S. Dnolbachische Zehntordnung, S. 3.

### §. 24.

2) Ist die Fruchtbesichtigung geschehen, und das darüber abgefaste Protocoll, nebst Bericht, bey der Cammer eingelangt;

langet; so stellt man damit: zufrörderst mit denen vorjährigen Fruchtbesichtigungs- und Versteigerungs-Protocollen eine Vergleichung an, und läßt sich über die dabey sich etwa gezeigte Differenz, wosfern dieselbe etwas beträchtlich ist, die nöthige Erläuterung geben. Hierauf wird berathschlaget, ob der Zehente vor baares Geld, oder vor eine gewisse Quantität marktreines Getreide, oder theils vor Geld und theils vor ausbehaltene und in Natur zu liefernde Früchte und Stroh, wie nicht weniger, ob nur auf ein Jahr, oder auf mehrere, verlassen oder verpachtet werden soll. Wenn man über alles und jedes einen dem herrschaftlichen Interesse gemäßen Entschluß gefaßt; so macht man einen Ueberschlag, wie hoch man jeden Zehnten, dem Werthe nach, schätzen oder anschlagen soll, um solchen Anschlag bey der Versteigerung zum Grunde zu legen. An einigen Orten müssen; auch die Frohnfahrten und der Gebrauch der herrschaftlichen Zehenschauer, im Fall der Zehentpächter sich derselben bedienen will, mit in Anschlag gebracht werden (a); an andern Orten aber nimmt man die Sache so genau nicht, sondern der Zehente wird dem Pächter von denen zehentpflichtigen Untertanen frey nach Hause gefahren, und ihm auch der ohn-entgeltliche Gebrauch der Zehenschauer gestattet. Der Landesherr leidet dabey keinen Schaden; der Pächter siehet allemal bey seinem Gebot, auf diesen Nutzen zurück, und giebt von selbst gerne etwas mehr Pacht. Jedoch ist billig, daß der Pächter die etwannige kleine Verbesserung bey der Scheuer über sich nimmt.

(a) S. Württembergische Verordnung, nach welcher die Fruchtzehnten Vertheilungen vorgenommen werden sollen, vom 20. Jun. 1767. IX. Theil.

in Begels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, p. 355. Dnoljbachische Zehentordnung, S. 3.

## S. 25.

3) Hierauf wird die Zehentversteigerung selbst, an einigen Orten bey den Aemtern, in Gegenwart besonders darzu von der Cammer abgeordneten Commissarien (a), oder bey der Cammer selbst, ganz kurz vor der Ernde vorgenommen, nachdem solche öffentlich bekannt gemacht, und die Termine dazu bestimmt worden. Es pflegen aber diese Termine nicht präjudicirlich zu seyn, und können es auch wegen des herrschaftlichen Interesse nicht seyn: denn wenn in dem Termin nicht Licitanten genug erscheinen, oder kein solches Gebot erfolgen will, daß der Zehente davon verlassen werden kann; so wird der Termin aufgehoben, mit der Versteigerung eingehalten, und ein neuer Termin dazu angesetzt.

(a) S. Waldeckische Zehentordnung, S. 25. Dnoljbachische Zehentordnung, S. 2. Obige Württembergische Verordnung vom 20. Jun. 1767.

## S. 26.

4) Es werden jedoch nicht alle und jede, welche Lust dazu haben, allemal zur Versteigerung gelassen. An einigen Orten dürfen weder geistliche noch weltliche Beamten, keine Schultheissen und Richter, die der Zehentbesichtigung und Schätzung mit bewohnet haben, wie auch keine Förster (a), noch ganze Communen (b), zur Versteigerung admittirt werden. Daß die Bedienten und Beamten davon ausgeschlossen werden, ist nicht unbillig, denn es kann leicht geschehen, daß die Untertanen sich vor ihre Vorgesetzte scheuen, und nicht, wie sie sonst gerne thun würden, mit dem Gebot steigen, um sich nicht derselben Ungunst

Ungunst auf den Hals zu laden. Es dürfen die Bedienten und Beamten auch nicht heimlicher Weise mit denen Pächtern Rathheil und Gemeinschaft an der Zehentpachtung nehmen; noch weniger sich von denen Pächtern etwas an Gelde, Körnern, Stroh, oder etwas anderes, außer was die Observanz von Alters her mit sich bringet, dabey ausbedingen; sondern sie sind schuldig, bey der Zehentverpachtung in allen Stücken das herrschaftliche Interesse zu befördern (c). Ganze Gemeinden aber werden an einigen Orten aus der Ursache von der Zehentversteigerung ausgeschlossen, damit sie sich nicht zusammen rotten und mit einander bereden, daß keiner vor sich selbst auf den Zehenten bieten solle, da dann die Gemeinde gemeiniglich eine geringe Summe bestimmt, und sich vorsehet, über dieselbe nicht zu steigen; wodurch sie suchen, dem Zehentherrn den Zehenten vor ein geringes Geld gleichsam abzundthigen, dahingegen derselbe weit höher hinauf getrieben wird, wenn einzelne Untertanen vor sich selbst darauf bieten.

Auch ist an manchen Orten nicht leicht erlaubt, den Getrendezehenten außer der Feldmark an jemand Fremdes zu verpachten, damit das Stroh im Dorfe bleibe (d), und werden zuweilen die inländische Ausmärker nur alsdann zur Versteigerung admittiret, wenn einheimische Feldmarksunterthanen auf den Zehenten kein annehmliches Gebot thun wollen, wo aber jedoch die Ausmärker, so den Zehenten erstanden, das Stroh davon in der Gemarkung lassen und abgeben müssen (e). An andern Orten wird ein jeder, der nur Lust und Belieben hat, zur Versteigerung gelassen, es mögen Bediente, Beamte, ganze Gemeinden in corpore, oder auch Un-

terthanen von andern Dörfern seyn; und dadurch kommt oft der Zehente sehr in die Höhe. Aus eben dem öconomischen Grunde, damit das Stroh in der Dorfgemarkung bleibe, wird an einigen Orten der Gemeinde die Pachtung ihres Zehenten nach dem formirten Pachtanschlag zuerst angeboten, und ihnen solcher bey williger Erklärung vor andern gegönnet. Wenn aber wahrgenommen wird, daß die Gemeinde darunter colludiret, und das Erbieten ist nicht hinlänglich, sondern der Zehente kann ein mehreres ertragen; so werden alle eingefessene Landesunterthanen ohne Unterschied zur Licitation admittiret, und denen Meistbietenden geschlehet der Zuschlag, die aber einer Collusion überführt werden, fallen in eine Strafe von 50. Rthlr. (f). An andern Orten wird der Gemeinde zu ihrem Zehenten das ausdrückliche Näherrecht verstattet; dergestalt, daß, wenn eine ganze Gemeinde, oder zwey Drittel derselben, sich zu eben der nicht simulirten Zehentpacht erbietet, welcher einer oder einige aus der Gemeinde offeriret haben, solcher das Näher- oder Vorrecht zur Pachtung gestattet werden soll, daß 1) die Gemeinde das verglichene Pachtgeld baar voraus zahlen, oder 2) wenn der Zehente vor reines Korn verdungen wird, ratione der Bezahlung annehmsliche Sicherheit stellen, und zu solchem Ende zwey Leut, die das Korn liefern, unter sich ausmachen, und 3) wenn der geringste Mangel daran erscheinet, bey einem Privatzehenten, die Obrigkeit dem Zehentherrn zu den ausgelobten schleunig und ohne Entgeld beförderlich seyn soll (g). Wollen aber die Einheimischen oder Bauern der zehentbaren Fluhr vor den Zehenten nicht geben, was die Billigkeit erfordert; so sind sie ihres



ihres Vöberrechts verlustig. (b). Sie müssen eben so viel an Pacht geben, und diejenigen Conditionen erfüllen, wozu ein Fremder sich offeriret (i).

- (a) S. Württembergische Verordnung, nach welcher die Fruchtzehentverleihungen vorgenommen werden sollen, vom 20 Jun. 1767. Württembergische Instruction vom Zehentverleihen de An. 1706. Württembergische Zehentordnung de An. 1618, pag. 12. Schweser c. l. p. 407. Dnolzbachische Zehentordnung, S. 3.
- (b) S. die angeführte Württembergische Verordnung vom 20. Jun. 1767. Baaden, Baadensche Verordnung, deren zu Folge denen Gemeinden die Steigerung der Zehenten in corpore untersagt wird, vom 21. Febr. 1767. in Regels Sammlung der Landesordnungen, 1. Band, pag. 401. Württembergische Zehentordnung de An. 1618, pag. 12.
- (c) S. an letztem Orte. Dnolzbachische Zehentordnung, S. 3.
- (d) Wolfenbüttelische Constitution, die Zehent betreffend, vom 15. Jul. 1564. und Constitution, wie es mit der Zehentfuhr zu halten, vom 10. Oct. 1651. die sich beyde bey Schweser, c. l. pag. 691. und 693. befinden.
- (e) S. obige Baaden, Baadensche Verordnung vom 21. Febr. 1767.
- (f) S. Waldeckische Zehentordnung, S. 26.
- (g) S. diesfallsige Wolfenbüttelische Verordnung vom 20. Jun. 1747. in den Braunschweigischen Anzeigen de eod. An. N. 55.
- (h) S. Schweser c. l. pag. 425.
- (i) S. Halberstädtische Feldordnung, S. 10. Unterdeffen kann das Einstandsrecht der Gemeinden dem herrschaftlichen Interesse oft sehr nachtheilig werden, so sehr es auch an sich mit denen guten Grundsätzen der Deconomie übereinstimmt. Nirgends können Collusionen mehr Statt finden und weniger vermieden werden, als bey diesem Einstandsrecht. Denn wenn die Gemeinde weiß, daß sie dieses Recht hat; so werden sich die Unterthanen mehr theils mit einander um einen gewissen, wiewohl geringen, Preis, den sie pro forma bieten, ihn aber nicht übersteigen wollen, vereinigen. Wenn nun ein Fremder sie überbietet, und den Zehenten, wegen Mangel der Licitanten, um einen wohlfeilen Preis im Zuschlag erhalten; so kommt die Gemeinde mit ihrem Einstandsrecht, und treibet den Fremden ab, und erhält also, zum Schaden des

herrschaftlichen Interesse, den Zehenten um einen weit geringern Preis, als er sonst würde verlassen worden seyn, wenn die Gemeinde dieses Recht nicht gehabt, sondern ordentlich auf den Zehenten geboten hätte. Was kann dergleichen Collisionen verhindern? Es ist demnach, meines Erachtens, besser, wenn, wie an vielen Orten gebräuchlich ist, gar kein Einstandsrecht Statt findet. Es geschieht dadurch keiner Gemeinde Lort. Will die Gemeinde das Stroh in ihrer Feldmark behalten; so kann sie den Zehenten erstehen; sie weiß selbst am besten, wie viel derselbe werth ist; sie kann auch allemal etwas mehr geben, als ein Fremder, weil sie alsdann nicht allein die Zehentfuhr erspart, sondern auch in Einordnung der Früchte freyere Hand bekommt.

## §. 27.

- 5) Kommt es nun zur wirklichen Versteigerung; so ist dabey ein ordentliches Protocoll die erste Erfordernis. Ueber jeden Zehenten wird ein besonderes Actum gemacht, bey dem Eingang des Protocolls aber angeführet, was der Zehente das vorige Jahr gegolten, was gegenwärtig an Naturalien ausbehalten, und ob der Zehente um baar Geld oder um Körner versteigert werden soll, so wie endlich die Conditionen in Ansehung der Bezahlung, der zu leistenden Caution, u. d. m. An einigen Orten ist verordnet, daß in dem Zehentverleihungsprotocoll jederzeit der Ertrag von denen nächst vorigen drey Jahren, um die Minderung und Vermehrung desto süglicher ersehen zu können, zugleich aber auch die in jedem Jahre angebauet gewesene Morgenzahl von jeder Fruchtgattung, mit beygefüget werden soll (a).

Sodann wird Gebot vor Gebot, so wie sich die Licitanten einander steigern, mit jedesmaliger Versteigerung ihrer Namen, aufgeschrieben. Eben so verfähret man auch, wenn der Zehente theils auf Geld, theils auf Körner versteigert wird, und etnige Licitanten lie-

## Zehnten.

ber Geld, andere aber lieber Körner geben wollen; wo dann am Ende der Herrschaft die Wahl vorbehalten wird, ob demjenigen, der die meisten Körner,

oder dem, welcher das meiste Geld geboten, der Zehnte zuerkannt werden soll. Ein solches Protocoll wird folgendergestalt aussehen:

ic. ic. ic.

Auf diesen Zehnten haben gestrichen und geboten, und zwar nach herrschaftlicher gnädigster Verordnung, vor diesmal halb Korn und halb Haber, oder um baar Geld:

	An Körnern.		An Geld.
	Halb Korn und halb Haber		
	Malter.	Metz.	Neßl.
Martin Stich	130	—	—
Caspar Lange	140	—	—
Daniel Stengel	—	—	280
Samuel Schröck	150	—	—
Anton Meyer	—	—	300
Adam Zorn	—	—	310
Martin Stich	170	—	—
Samuel Schröck	171	—	—
Daniel Stengel	—	—	320
Caspar Lange	174	—	—
Martin Stich	180	—	—
Samuel Schröck	183	—	—
Adam Zorn	—	—	350
Anton Meyer	—	—	360
Daniel Stengel	—	—	380
Caspar Lange	190	—	—
Martin Stich	195	—	—
Caspar Lange	200	—	—
Daniel Stengel	—	—	390
Anton Meyer	—	—	400

## Sorten:

100 Malter Korn à 4. fl.

100 Malter Haber à 2. fl.

200 Malter betragen an Gelde 600. fl.

Bei der Versteigerung wird entweder ein Licht angesteckt, bey dessen Erlöschung alsdann derjenige, der das letzte Gebot gethan, den Zehnten behält; oder der Zehnte wird dem Meistbietenden durch einen Schlag mit einem Hammer oder Schlüssel zugeschlagen; oder ihm durch den dritten Klang einer Schelle oder Glocke erlassen. Welche von diesen dreyen Arten dem herrschaftlichen Interesse am vorzüglichsten sey, kann ein jeder aus denen dabey vorkommenden Umständen leicht beurtheilen. Bei dem Gebrauch der Glocke können sich die Licitanten dazu versehen und wissen, wenn der letzte Klang geschieht; es ist also wahrscheinlich, daß sie nicht so häufig und frisch auf einander bieten, obgleich, wenn auch der dritte Klang geschieht, und ein höheres Gebot erfolgt ist, die Versteigerung wieder aufs neue anhebet, und so lange fortbauert, bis nicht weiter geboten werden will. Bei dem Hammer oder Schlüssel kann, wenn man eben kein enges Gewissen hat, sehr leicht etwas menschliches vorgehen. Hingegen hat die Erfahrung schon gewiesen, daß bey einem brennenden Licht, wenn solches auf die Meize gehet, weil den Punkt dessen Erlöschung niemand errathen kann, und ein jeder Licitant, nur so lange es brennet, zu bieten Zeit hat, auf diese Weise weit mehrer und häufiger als in jenen Fällen gesteigert wird; daher man den Gebrauch eines brennenden Lichtes dem mit einer Schelle oder Glocke, oder Hammer und Schlüssel, bey einer solchen Verhandlung allemal vorziehen kann.

Noch ist bey der Versteigerung anzumerken, daß man, zumal bey großen Zehnten, vorher denen Licitanten anzudeuten pfleget, mit wieviel Gulden

oder Thalern, und bey den Rörnern, mit wieviel Mastern, Scheffeln oder andern landüblichen Maasen, jedes Uebergebot geschehen soll, damit durch die kleinen Gebote die Zeit nicht unnützlich Weise zugebracht werde. Allein dieses kann gleichwohl nicht allemal so genau beobachtet werden, und man sieht sich nicht selten genöthiget, auch die geringen Gebote anzunehmen.

Obgleich demjenigen, welchem der Zehnte zugeschlagen worden, auch derselbe von Rechtswegen zukommt; so geschieht doch dieser Zuschlag allezeit mit Vorbehaltung der herrschaftlichen Ratification; und ist die Herrschaft allemal berechtigt, wenn allenfalls durch einen heimlichen Complot der Licitanten der Zehnte nicht auf seinen wahren Werth getrieben worden, denselben entweder in Natur einzuziehen; oder eine anderweitige Versteigerung vornehmen zu lassen. Nur muß man sich hiebey sehr hüten, daß man nicht gegen diejenige, die den Zehnten in dem höchsten Gebot ordentlich erstigert haben, allzueigennützig und unbillig verfare, und ihm, wenn ein anderer einige Tage nachher nachkommt, und aus Neid und Mißgunst ein mehreres anbietet, den Zehnten nicht sogleich um ein geringes Uebergebot, oder wohl gar aus Leidenschaft, wieder entziehe, und ihn dem Nachkommenden, der bey der Versteigerung eben sowohl Zeit und Gelegenheit gehabt hat, ein mehreres zu bieten, überlasse. Dergleichen Verfahren ziehet diese vor das herrschaftliche Interesse sehr nachtheilige Folge nach sich, daß die Zehntliebhaber abgeschreckt werden, und bey künftigen Versteigerungen nicht mehr bieten, oder gar nicht erscheinen. Nur in dem Fall kann dergleichen Verfahren Statt finden, wenn

das herrschaftliche Interesse bey der ordentlichen Steigerung, durch ein weit unter dem wahren Werth des Zehenten gesetzenes Zuschlagsgebot, offenbar und sehr verkürzt worden wäre.

- (a) S. Churfürstliche Verordnung, was bey Zehentverleihungs-Protocollis zu beobachten, vom 18. Jul. 1767. in Segels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, pag. 461.

§. 28.

- 6) Die Zehentversteigerung verursacht zuweilen viele Kosten und Ausgaben, davon einige nothwendig sind, andere aber größtentheils in einem bloßen Mißbrauch bestehen, und ganz süglich erspart werden können. Zu erstern gehören die Kosten, welche auf die Zehentbesichtigung verwendet werden müssen, und die in Diäten gemeinlich zu bestehen pflegen, so die Beamten oder Bedienten, welche solche Besichtigung thun, bekommen. Da diese Diäten mehrentheils bestimmt sind, man auch aus der Erfahrung schon weiß, wie viel Tage zur Besichtigung erfordert werden; so kann dabey eben kein Unterschleif vorgehen, welcher der Herrschaft, die zuweilen diese Kosten trägt, zum Nachtheil gereichte. Hingegen können die Zehentbesichtiger denen Untertanen zu großer Last fallen, wenn sie, ohneachtet sie billig von ihren Diäten zehren sollten, sich bey denen Untertanen zu Gast bitten, wozu sich dann nicht selten noch andere Leute schlagen; die doch mit der Zehentbesichtigung nichts zu thun haben. Dieser Mißbrauch sollte billig nicht geduldet werden.

Die Kosten von der andern Art fallen bey der Versteigerung vor. Es ist an einigen Orten der Gebrauch, daß man dabey die Licitanten mit Wein oder Bier tractiret, um sie zum Steigern aufgeweckt und muthig zu machen;

daher auch der Name Aufschlagwein kommt. Zuweilen bleibt man nicht bey dem bloßen Wein und Bier, sondern es werden gar Zehentmahlzeiten angesetzt, wobey dann recht wacker gegessen und getrunken wird. Man sieht leicht ein, daß diese Gewohnheit der Herrschaft sehr nachtheilig ist; denn entweder muß dieselbe solche Kosten tragen, und alsdann wird der Werth des Zehenten um so viel geringer; oder es werden die Kosten mit in den Zehentanschlag gebracht, und sollen von dem Zehentpächter ersetzt werden, wie an einigen Orten der Gebrauch ist; allein auch in diesem Fall leidet die Herrschaft Schaden, und muß solche Kosten allein über sich nehmen, weil die Licitanten alsdann allemal um so viel weniger bieten. Aus diesen Gründen ist solches Essen und Trinken an verschiedenen Orten entweder gänzlich abgeschafft, oder doch wenigstens sehr eingeschränkt worden (a); z. E. wenn der Zehente 20. bis 40. Gulden kostet, darf nur 15. kr., von 40. bis 80. Gulden nur 30. kr., von 100. Gulden nur 45. kr., von 200. Gulden nur 1. fl. 30. kr., und sofort nach Proportion, vertrunken werden (b). Schweser hat verschiedene Gewohnheiten bey denen Zehentschmausereyen angeführt (c).

- (a) S. Würzburgische Instruction vom Zehentsverleihen de An. 1706. Württembergische Zehentordnung, pag. II. Onolzbachische Zehent, Instruction de An. 1651. Württembergische Ausschreiben de An. 1640. und 1643. Schweser c. I. pag. 410. u. f.  
 (b) Wie dieser Gebrauch in der Grafschaft Solms Statt findet. Schweser c. I. pag. 412.  
 (c) c. I.

§. 29.

- 7) Damit die Zehentpächter ihre versprochene Pachtgelber oder Körner zur bestimmten Zeit richtig liefern, pflegt man

man an einigen Orten sich von ihnen tüchtige Caution bestellen zu lassen (a); besonders geschieht dieses bey Privatzehnten, da, wenn der Zehente der ganzen Gemeinde verpachtet wird, dieselbe an einigen Orten schuldig ist, zwey, drey oder vier, so dem Zehentherrn annehmlich sind, oder von ihm aus der Gemeinde genennet worden, darzustellen, welche vor die ganze Gemeinde in solidum davor stehen und haften müssen, daß der Zehentherr die Pacht zu gebührender Zeit bekommen möge (b). Bey Privatzehnten hat diese Cautionbestellung allerdings ihren großen Nutzen; bey landesherrlichen Zehnten hingegen scheint sie ganz überflüssig zu seyn; denn vorerst wird eine vorsichtige Cammer so leicht keinen zur Pachtung admittiren, der nicht genug angeessen und sicher ist; sodann aber hat dieselbe ja allemal die Mittel in der Hand, den säumigen Pächter sogleich ohne alle Weitläufigkeit durch Zwangsmittel zu seiner Schuldigkeit anhalten zu können. Dieses ist auch wohl die Ursache, daß an verschiedenen Orten wegen der Zehentpachtung an keine Cautionbestellung gedacht wird; es müßten dann besondere Umstände solches nothwendig machen, und auch alsdann ist man mit einer Bürgschaft zufrieden.

(a) S. Dnolzbachische Zehentordnung, §. 3.

(b) S. Wolfenbüttelische Constitution, wie es mit der Zehentfuhr zu halten, S. Zum siebenden etc.

### §. 30.

8) Wenn bey der Zehentverpachtung alles zur Richtigkeit und Endschafft gekommen, darüber auch die herrschaftliche Ratification erfolgt ist; so wird von der Cammer ein ordentlicher Pachtbrief ausgefertigt, und dem Pächter zugestellt. Da, wo die Zehentversteigerungen bey den Aemtern vorgenommen werden, muß

der Amtmann das Versteigerungsprotocoll zuvor an die Cammer einschicken, welche alles und jedes genau untersucht, und erst alsdann, wenn sie nichts dabey zu ahnden findet, die Pachtung confirmiret, und den Pachtbrief ausfertigen läßt.

### §. 31.

Bisher haben wir von dem Getreidezehnten gehandelt; nun müssen wir auch sehen, wie es mit denen übrigen Gattungen von Zehnten, sowol in Ansehung der Naturalerhebung, als der Verpachtung derselben, gehalten zu werden pfleget.

Wir haben schon oben angemerket, daß von denen Früchten und Gewächsen, welche in den Braachfeldern erzeugt werden, der Zehente ebenfalls entrichtet werden muß. Dergleichen Früchte und Gewächse bestehen gemeinlich, und nach Gewohnheit des Landes, in Erbsen, Linsen, Wicken, Hirsen, Toback, Kraut, Rüben, Cartoffeln, Hanf, Flachs, u. dgl. wo zu einigen derselben der Acker vorher gedünget wird; wiewohl auch ein- und andere davon, z. E. der Toback etc. in den Winter- und Sommerfeldern gebauet werden.

Letzteres kann aber der Herrschaft zu großem Schaden gereichen. Denn diese Gattungen von Früchten und Gewächsen werden gemeinlich zu dem kleinen Zehnten gerechnet. Wenn nun dem Landesherrn der große, dem Pfarret aber der kleine Zehente zustehet, so thane Früchte aber in den Winter- und Sommerfeldern, von welchen der Landesherr den Zehnten einzunehmen hat, gebauet werden; so leidet natürlicher Weise der Landesherr großen Schaden. Es ist daher im Fürstenthum Anspach verordnet, daß in allen Städten, Märkten, Dörfern, Weilern und einzelnen Orten, da die große und kleine Zehentnuzung zweyen verschiedenen Besitzern zustehet, alle Jahr flüßlich gebauet, und in die Sommer

mers und Winterfelder nichts von Hülsenfrüchten gejäet, oder sonst was gepflanzt und gesteckt werden soll, was dem Erheber des kleinen Zehnten gebüret ist. Im Fall aber aus erheblichen Ursachen einigen Gemeinden das unflüchtige Felderanbauen, ohne Hesperung der jedesmalen im dritten Jahr in die Braache gekommener Felder, nachzusehen wäre; solchenfalls soll der Besitzer des großen Zehnten alle Hauptfrüchte, der Einnehmer des kleinen Zehnten aber alle Hülsengewächse, Kraut, Rüben, Hanf, Flachs, und andere, so dem kleinen Zehnten anhängig, einzubringen befugt seyn (a). In Ansehung des Tobacks aber, soll derselbe, wenn er in die Braachfelder gesteckt wird, zum kleinen, wo er aber auf den Winter- und Sommerfeldern anzutreffen ist, zu dem großen Zehnten gezogen werden (b).

(a) S. Dnolzbachisches Regierungsausschreiben, wie es mit dem kleinen Zehnten soll gehalten werden, vom 29. Aug. 1705. beyrn Schweser c. 1. pag. 401. und 697.

(b) S. Schweser, c. 1. pag. 114.

### §. 32.

Was nun die Naturalerhebung oder Verpachtung dieser Zehnten betrifft; so pflüget man vom Kohl, Rüben, Wurzeln u. weil diese Früchte nicht zu einer Zeit, sondern nach und nach ausgezogen und genühet werden, mithin die Auszehrung in Natur beschwerlich fällt, nach Befinden und Billigkeit etwas an Gelde zu nehmen; und wird an einigen Orten ohngefähr eine Ruthe mit einem Heller bezahlt (a).

Die Cartoffeln pflüget man nach Scheffeln oder anderm landüblichen Maas auszuzehren, oder aber zugleich mit dem Fruchtzehnten zu verpachten. In letzterm Fall muß bey der Zehntbesichtigung auf die Cartoffelfelder besonders genau gesehen, und ein ungefähres Ueberschlag gemacht werden, wie viel Morgen Feld in der ganzen Fluhr mit Cartoffeln

ausgestellet worden, und ob selbige gut stehen und eine reiche Ernde versprechen, oder nicht. Weiß man die Morgenzahl, so ist die Ernde, so man zu hoffen hat, leicht zu überschlagen, indem nicht unbekannt ist, wie viel Ausfaat auf einen Morgen gerechnet wird, und wie vielfältig sich die Cartoffeln nach der Landesart zu vermehren pflügen.

Erbisen, Linsen und Wicken werden, wie das Getreide, nach den Garben oder Gebunden ausgezehndet, oder man setzet diesen Zehnten auf ein gewisses Maas in Körnern. Die Verpachtung geschiehet auch gemeinlich zugleich mit den Fruchtzehnten.

Der Hanf- und Flachszehte wird an einigen Orten auf dem Felde durch eine Maasruthe abgemessen; es ist aber vor den Zehnten herrn besser, wenn diese Früchte nach den Gebunden, die man Bosen, Büßeln, Büßen oder Busen, an einigen Orten auch Kloben zu nennen pflüget, ausgezehndet. Man bestimmet auch wohl ein gewisses Gewicht rein ausgeheltten Hanf oder Flachs, so ein jeder zehntbarer Untertan jährlich liefern muß. Den Flachs und Hanf solte man niemals verpachten, es sind dieses zwey nützliche und unentbehrliche Materialien in einer jeden Haushaltung; zu geschweigen, daß auch bey der Verpachtung derselben nicht viel herauskommt.

Der Tobackzehte, wo derselbe eingeführet ist, wird von Landesherrschaftswegen wohl nicht in Natur erhoben, es müßte dann dieselbe in ihrem Lande das Tobacks-Monopolium ausüben. Wird aber der Tobackzehte verpachtet; so muß solches nach der Morgenzahl und einen darüber gemachten wirtschaftlichen Anschlag geschehen, oder man vergleicht sich, statt des Zehnten einer gewissen Abgabe an Geld.

(a) S. Waldeckische Zehntordnung, S. 3.

### §. 33.

Was den Gartenzehnten anbelanget; so wird derselbe wohl selten gebräuchlich seyn, sondern die Herrschaft pflüget an einigen Orten

ten dafür einen Gartenzins, oder ein Huhn, Hahn oder Gans zu erheben. Wo jedoch der Gartenzehente, sonderlich vom Obste, hergebracht ist; da wird derselbe nach dem Maas der Meze abgeführt (a). Ein anders ist, wenn aus einem zehentbaren Acker ein Garten gemacht wird. In diesem Fall muß der Zehente allerdings gegeben werden, denn der Zehente ist ein onus reale fundi, und da er ex fundo gegeben werden muß; so hindert es nicht, was vor eine Frucht darauf wächst. Denn obschon die Species der Frucht verändert wird; so ändert sich doch die Schuldigkeit nicht. Es bleibet auch einerley Possession, und ist nichts geändert, sondern nur eines an des andern statt surrogiret (b), und kann die mutatio culturae dem Zehentherrn in seinem Jure decimandi nichts präjudiciren (c). Unzweifelhaft wird auch wohl selten in diesem Fall ein Gartenzehent verlangt werden, sondern, weil die Erhebung desselben weitläufig und beschwerlich ist; pfleget man einen bestimmten Gartenzins an Geld darauf zu legen, der mit dem vorherigen Fruchtzehenten vor diesem ehemaligen Acker proportionirt ist.

(a) S. Schweser, c. 1. pag. 109.

(b) S. *Mov.* P. 9. Dec. 68.

(c) S. *Myler de Stat. Imp.* c. 70. n. 5. *Stryk Diss. de Jure Principis subterraneo*, c. 4. n. 42.

### §. 34.

Daß auch von Weinbergen der Zehente gegeben werden muß, lehret die Erfahrung. Und wenn auch schon der Weinberg in eine andere Form verwandelt worden; so bleibet doch der Zehente dem alten Zehentherrn des Weinberges, weil die mutatio qualitatis loci die Verbindlichkeit zum Zehentreichen nicht aufheben kann (a). Wenn demnach auch in einem District zweyerley Zehentherrn sind, deren der eine den Weinzehent, der andere aber den Getreidezehent zu erheben hat; und es wird aus einem Weinberg ein Acker ge-

IX. Theil.

macht; so bleibet derjenige Decimator, welcher zuvor den Weinzehenten genossen (b).

Der Weinzehente kann auf verschiedene Art gehoben werden, und ist dabey auf das Herkommen und die Observanz zu sehen. Zum ersten wird vor einem jeden Morgen Weinberg eine gewisse Quantität Trauben gegeben; welche Art aber dem Zehentherrn nicht vorschicklich seyn kann, weil dabey der Zehenten selten in einer rechten Proportion stehet, wie man z. E. aus einem Casa beim Schweser (c) ersehen kann, da die Untertanen von einem Fuder Wein nur eine Fahrt Trauben zum Zehenten gegeben, und gleichwohl selbst eingestanden, daß 21, 22. oder 24. guter Fahrt ein Fuder Wein geben könnten. Grunewald wird der Weinzehent im Felde und Weinberg vor der Kelter gehoben, welche Art auch sowohl vor den Zehentherrn als Zehentpflichtigen, wohl die billigste ist, indem bey den Zehentbüthen im Felde der Zehentherr so, wie die Trauben gemostet werden, Brüche, Kappeln und Bürkel oder Hesen, nicht in den Most in Quantitate & Qualitate eben so gut bekommt, als ihn der Zehentpflichtige bey seinem Theile behält. Hingegen kann die dritte Art, oder der sogenannte Pfortenzehente, welcher nicht im Felde, sondern an der Pforte empfangen wird, denen Zehentpflichtigen sehr nachtheilig und beschwerlich werden. Denn wenn die Trauben dickhäutig und markig sind, und daher wenig Brüche geben; so setzen sich bey der Heimführung die Kappen und Bürkel in den Ladfässern unten hin, die Brüche aber bleibet oben. Wenn die Ladfässer nun enge Trichter haben; so kann man mit den Schöpfern anders nicht, als gerade hinein und wiederum herausfahren, da dann gar nicht möglich ist, die Hesen damit zu schöpfen. Es müssen auch bey der Vollenerschöpfung die Kappen und Hesen weichen, und werden so gar noch mehr hinunter gedrückt, dahingegen die Brüche von selbst in die Vollen hinaufsteigen, daß also der Zehentherr die meiste Brüche,

Ha

der

der Untertban aber allein die Hefen behält, mithin sowol in quantitate als qualitate offenkundig (d): Den Weinzehnten wird man ebenfalls so leicht nicht verpachten, da der Wein bey der Hofhaushaltung ein sehr wichtiger Artikel ist.

(a) S. Schweser, c. l. pag. 110. Oesterreichische Zehntordnung in Weingartens Fascic. divers. jur. part. 3. Tract. de jurib. incorpor. Tit. 6. §. 12.

(b) S. Schweser, c. l. pag. 111. und 154.

(c) c. l. pag. 111.

(d) S. eben daselbst, pag. 189.

### §. 35.

Der Heuzehent wird sowol von den zehnbaren Wiesen, als auch von dem sogenannten Erieschheu in den zehnbaren Braachfeldern, wie nicht weniger von denen zu Wiesen gemachten zehnbaren Aeckern, gegeben, und bekommt solchen in letzterm Falle derjenige Zehentherr, der vorher von solchen Aeckern den Fruchtzehnten zu erheben gehabt hat (a).

Es wird der Heuzehente ordentlicher Weise auf den Wiesen, durch Wegnehmung des zehnten Schobers, gehoben. Um die Kosten, so bey dieser Auszählung durch die Erheber verursacht werden, zu ersparen, pflegt man an einigen Orten den ganzen zehnbaren Wiesengrund eines jeden Dorfes nach seinem Ertrage zu überschlagen, und jedem ein gewisses proportionirtliches Quantum Heu zuzubilligen und anzusehen, so jährlich geliefert werden muß, welches Quantum hinwieder unter die Dorfsbewohner nach Proportion ihrer Wiesen und der darauf liegenden Steuer subrepartirt wird.

Es wird aber auch nicht allezeit der Zehente an Heu von den Wiesen gereicht, sondern statt dessen nach Anzahl der Tagwerke eine oder mehr Hennen, welche Zehenthennen genennet werden; oder es wird auch statt des Heues ein Stück von der Wiesen vom Zehentherrn einzubehalten liegen gelassen. Auch wird

zuweilen, statt des Heues, von jedem Tagwerk Wiesen dem Zehentherrn ein gewisses, wiewohl gemeiniglich geringes und oft mit dem Heuzehnten in gar keiner Proportion stehendes, Geld gegeben (b). Alle diese Arten des Heuzehnten beruhen entweder auf das Herkommen und die Landesobservanz, oder auf besondere Vergleiche, so zwischen den Zehentherrn und den Zehentpflichtigen errichtet worden.

Wenn der Heuzehente verpachtet werden soll; so geschieht die Versteigerung nicht zugleich mit dem Fruchtzehnten, sondern absonderlich; und werden die Wiesen entweder dem Morgen nach um ein gewisses Bedinggeld, oder auch überhaupt, verlassen (c); oder es wird auch der Heuzehente um ein gewisses Quantum in Natur zu lieferndes Heu, verpachtet, welches besonders bey dem Braachs oder Erieschheu geschieht. Bey der Verpachtung kommt es hauptsächlich auf einen genauen Uberschlag des Zehentvertrags an.

(a) S. das oben angeführte Dnolzbachische Regierungsausschreiben vom 29. Aug. 1705.

(b) S. Schweser, c. l. pag. 88.

(c) S. Würzburgische Zehntinstruction de An. 1706. Schweser, c. l. pag. 432.

### §. 36.

Man wollen wir uns zu dem Viehzehnten, so auch Fleisch, Blut, oder lebendiger Zehent genennet wird, wenden. Es wird dieser Zehente von Fohlen, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Bienen, Gänsen, Hühnern zc. gegeben; und gehdret auch der Woll-, Milch- und Butterzehente hieher. Man muß aber hier gleich anfangs anmerken, daß, wie bey dem Zehentwesen überhaupt, also auch und besonders in Ansehung des Viehzehnten, fast alles auf die Landesgewohnheit und dem Herkommen beruhet; denn man findet, daß bald diese bald jene Art des Viehzehnten gar nicht eingeführt noch Herkommens ist. Man muß sich also vor allen Dingen die Gewohnheit



heit und den Gebrauch desjenigen Landes, worinnen man dienet, wohl und genau bekannt machen.

§. 37.

Bei dem Vieh, oder Blutzehenten sind folgende Regeln anzumerken:

1) Alles, was todt gebohren wird, kommt nicht in Ansatz und Compurum; hingegen muß alles, so lebendig zur Welt kommt, wenn es gleich nachhero stirbt, mitgezählet werden, weil die lebendige Geburt den Decem mit auf die Welt bringet, und der Zehentmann so lange, bis die Abzehndung geschehen, Eigenthümer des Viehes bleibet, folglich den Casum fortuitum trägt. Wenn diese Art der Rechnung nicht gelten sollte; würde der Zehentherr, unter dem Vorwande des Todes, um einen ziemlichen Theil seines Zehenten betrogen werden. Doch wird an einigen Orten erfordert, daß ein Zehentvieh nach der Geburt zur Herberge gekommen sey (a). An andern Orten sind zu dem Ende gewisse Termine bestimmt. Z. E. um Jacobi müssen die Schaafherren einer jeden Gemeinde eine Specification von denen vorhandenen Lämmern einschicken, und auf Michaelis wird der Lammerschnitt vorgenommen, und dabey solche Specification zum Grunde gelegt; was zwischen beyden Terminen verstorben, solches wird mit eingezählet und verzehndet. Eben so müssen die Schaafherren auf Petritag eine Specification des ganzen Pferchs eingeben, der Hammelschnitt aber wird erst im Frühjahr, wenn die Schaaf bald in den Pferch gehen wollen, vorgenommen, und dabey auf die volle vorher specificirte Anzahl, wenn gleich unmittelbar etwas gestorben oder abgegangen, vollzogen, weil der im Frühjahr vorgehende Hammelschnitt oder Zer-

hente vor die Weide des vorigen Jahres ist.

2) Das Zehentvieh muß gegeben werden, wenn es bereits zeitig ist (b); d. i. die Kälber, Lämmer, Schweine u. dürfen nicht gleich nach der Geburt dem Zehentherrn ins Haus gebracht, sondern es muß solches junges Vieh so lange bey der Muttermilch gelassen werden, daß man es genieszen und selbiges der Mutter entziehen kann. Daher werden Schweine, Kälber und Lämmer gegeben, wenn sie abgesogen haben, die Gänse aber, wenn sie gefiedert, wo nicht ein anders zwischen dem Zehentherrn und Zehentmann abgeredet worden. An vielen Orten wird dergleichen Vieh, als die Fohlen, bis Michaelis, die Kälber und Lämmer aber bis nach Ostern, bey der Mutter gelassen (c).

3) Bei dem Vieh, oder Blutzehenten findet die Fortzählung Statt: denn von verschiedenem Vieh hat der Zehentpflichtige nicht allemal zehen Stücke, daß das zehente davon genommen werden kann; es muß daher von einem lebendig gebohrenen Zehentvieh so lange bis auf die folgenden fortgezählet werden, bis die Abzehndung geschehen kann.

4) Es ist aber diese Fortzählung mit vieler Ungemächlichkeit verknüpft, und kann dem Zehentherrn sehr nachtheilig werden. Denn es muß derselbe oft lange Zeit warten, ehe er z. E. das zehente Fohlen wegnehmen kann; auch verändern sich die Besitzer des Zehenten und der Güther, und der neue Wirth will das zehente Stück seines Vorwirthes nicht in Zurechnung annehmen; wenn nun nicht eine recht genaue Aufsicht gehalten und jedes lebendige Zehentvieh sorgfältig aufgezeichnet wird; so können viele Irrungen entstehen und der Zehentherr leicht in Verlust kommen. Um sol-

Das prädikativste Mäße in den Viehzehnten nicht in Natur zu erheben, sondern ihn in Geld zu setzen, oder die Naturalerhebung auf eine unschädliche und bequemere Art anzurichten; doch klübet man bey dem Zehnten vom Schaaßblos noch mehrentheils bey der ordentlichen Ausjehdung. Wir wollen dieses mit einigen Exempeln verschiedener Landsgewohnheiten erläutern.

Die Fohlen werden zuweilen nach dem Werthe derselben verzehnet (d); oder davor ein gewisses an Geld, so ist sehr wenig ist, z. E. 10. Pfennige vom Stück, angezehet.

Der Kälberzehent ist an einigen Orten gar nicht herkommens; sondern es werden davor nur etliche wenige Kreuzer oder Pfennige, z. E. 3. Pfennige vom Stück, oder ein Käse, oder eine gewisse Quantität Butter gegeben. In andern Orten wird der Kälberzehent nicht nach der Anzahl der gefallenen Kälber, sondern nach der Anzahl der Kühe, wenn sie gleich nicht alle zusammen Kälber bekommen, entrichtet; doch werden darunter die Kühe, so nicht mehr zulassen, nicht mit begriffen. (e).

Was den Lämmerzehent betrifft; so werden die Lämmer bey einer ganzen Schäferen, wie auch die Weidhämmer, nach dem Durchlauf ausgezehlet, und allezeit das zehnte oder sonst herkommliche Stück genommen, es sey stark oder schwach; doch werden der Kueche oder Jungens Schaaße vom Zehent erimirt. An theils Orten, jedoch nicht überall, wird ein Zeitschaaß, so das erstmal geslammert, nicht in die zehnte Zahl gerechnet; man will an einigen Orten auch die Bestandschaaße erimiren; und wenn ein Schaaß zwey Winter auf einmal hat, werden solche nur vor eines gerechnet; auch pflegen einem Schäfer 20. Stück

Schaaße zehnten pässet zu werden (f). In einigen Orten wird, wenn nicht in Natur ausgezehnet wird, vor jeden Hammel 3. Kreuzer, und vor jedes Lamm 9. Kreuzer von der ganzen vorhändigen Summe der Heerde bezahlet.

Der Zehente von Ferkeln wird mehr theils in Gelde bezahlet, z. E. 3. Pf. vor jedes Stück.

Werden die Gänse in Natur ausgezehnet, wie bey großen Heerden zu geschehen pfleget; so ist es ein strafbarer Verrug, wenn sie vorhergerupfet werden. Pfleget man aber nur wenige Gänse zu halten, so wird vor den Zehnten gemeinlich auch etwas an Geld bezahlet.

Die Hühner werden an den meisten Orten nicht nach der Zahl, sondern nach den Häusern gegeben, so, daß von jedem Hause ein Huhn entrichtet wird, es mag nun einer mehr oder weniger, als 10. junge Hühner, gezogen haben. In einigen Orten bekommt die Zehenterschaft von jedem Bauer einen Zehentehühner, jedoch bereits von solchem Alter und Größe, daß er zu kochen tüchtig ist (g).

Von den Bienen wird der Zehente nicht von den Bienen selbst, sondern von der Nutzung; nemlich von dem Wachs und Honig; gegeben; daher er auch öfters Wachs oder Honigzehent genennet wird. Die Bienenstöcke werden entweder nach dem Werthe (h), oder mit dem Honig und Wachs verzehnet. In dem Amte Ederlin in Pommeren wird von jedem Stock; der überleben kann, 2. Gr. 8. Pf. Zehentgeld gegeben (i). Wird der Bienenzehent von Wachs und Honig genommen; so kann der Bienenkorb nicht einseitig geschnitten werden, sondern der Zehentheber muß dabey seyn.

Zu dem Viehzehent wird auch der Wollens

Wollenzehent gerechnet; er ist aber an den meisten Orten, und sonderlich im ganzen fränkischen Erense, in der Pfalz und Bayern, ungewöhnlich und unbekannt. Wo er hergebracht ist, wird, so bald die Schaafe geschoren sind, der Zehente abgefordert (k).

- (a) S. Sächsisches Landrecht, L. 2. A. 48.
- (b) S. Eurbayerische Zehentordnung, S. 16.
- (c) S. Schweser, c. 1. pag. 129.
- (d) S. Christian Wilhelm Thyme vom Zehentrechte in der Herrschaft Waruth, S. 7. in Schreybers ersten Sammlung, 8ter Theil, pag. 314 u. f.
- (e) S. eben daselbst, S. 6. u. 8.
- (f) S. Blum vom Zehentrecht, Cap. 17. S. 3. und 7. Schweser, c. 1. pag. 130.
- (g) S. Schweser, c. 1. pag. 132. welcher dabey wohl erinnert, daß man diese Zehenthühner nicht mit den Rauchhühnern, die an einigen Orten von jedem Einwohner, der einen Rauchfang, Schlot oder Feuermauer in seinem Hause hat, in signum subjectionis, gegeben werden, vermengen soll.
- (h) S. Thyme, c. 1. S. 7.
- (i) S. Stiffers Einleitung zur Landwirthschaft, Cap. 10. S. 24. pag. 361.
- (k) S. Schweser, c. 1. pag. 130.

§. 38.

Nun ist noch eine besondere Art von Zehenten zu betrachten übrig, und dieses ist der Neubruchzehente; so auch Novalzehente, in gleichen Nothzehente genennet wird (a), und von einem Neubruch oder Novale, das ist, einem von neuem ungeriffenen und zum Bau bequem gemachten Acker, davon man nicht sagen kann, daß er sonst jemals wäre gebauet gewesen; abgegeben werden muß.

Ein solcher neu ungeriffener Acker bleibet nun, so viel den daraus zu hoffenden Zehenten betrifft, stets ein Neubruch oder Novale, so lange man denken oder wissen kann, daß dieser Erdboden noch nicht gebauet gewesen,

und der erste Bau noch wächst. Daher ist denjenigen, welche glauben, daß dergleichen Acker nur im ersten Jahre, da er umgegriffen worden, ein Neugereuth heisse, und, wo er ferner gebauet wird, diesen Namen verliere (b).

- (a) Von diesem Novalzehenten handelt Schweser, c. 1. 7. Cap. pag. 156. u. f. Petr. Rebuffus de novalibus & decimis feudalibus. Marr. Tob. Neubronner de novalibus. Henr. Balsh. Roth de novalibus. Jo. Ernst Wolfart de decimis novalibus. Ant. Gaell de decimis novalium. Pufendorf Obf. Jur. T. 3. Obf. 131. Strubens Rechtsbestunden, T. 5. pag. 219. u. f. Ejuid. Rechtliche Bedenten, n. 100. pag. 239. u. f. n. 135. pag. 319.
- (b) S. Schweser, c. 1. pag. 156.

§. 39.

Von denen Neubrüchen sind also unterschieden die Raubbrüche, oder diejenigen Gründe, welche vorher zwar angebauet gewesen, aber kurz oder lang hernach in einen andern verkehret worden (a). Es ist also vor kein Neugereuth zu halten, wenn vor ein oder mehr hundert Jahren einmal ein wüster oder holziger Boden ausgereutet, umgebrochen und gebauet, hernach aber wieder eine lange Zeit unbesäet liegen gelassen, und solchends wieder angebauet worden, weil derselbe jezo nicht das erstemal mit dem Pflug berührt wird.

Ob es genug sey, daß man einen Fundum nicht vor ein Neugereuth halten könne, wenn, wie man in Hölzern gar oft antrifft, die Ackerbeete noch sehen und spüren kann? ist billig in Zweifel zu ziehen. Insgemein wird zwar davor gehalten, daß dergleichen Acker und Feld, welches etwa zu Kriegszeiten ungebauet liegen geblieben, mit Holz angeflagen, und daher ein altes Feld sey. Allein, weil es nichts ungewöhliches ist, daß man zuweilen auch die abgeleerten Hölzer, wenn, besonders der Boden dürre und spröde ist, umzuackern und mit Holzsaamen zu besäen pflegt, damit selbiges

biges desto eher wieder hervor wachse und frisches Holz hervorbringe; so wird, weil dieses Principium betrüglich ist, vor das beste gehalten, daß man in den Saal, und Lagerbüchern nachschlage, ob einem oder andern Untertanen etwas von Aeckern ausstehe, und der Lagerbeschreibung nach solches der *Locus quæstionis* seyn möchte? da es dann, falls sich dieses findet, demselben, es werde nun vor ein Holz, Acker oder Wiese beschrieben, zuzulegen, widrigenfalls aber als ein dem *Domino territorii* zustehender *Fundus* zu tractiren, und ihm, wor vor er es halten wolte, zu überlassen wäre (b).

Auch wird ein Acker vor kein *Novale* gehalten, wenn derselbe zum meistentheil gebauet ist, und ein Theil, obschon über Menschen Gedanken, öde und ungebauet liegen geblieben, jezo umgeackert wird, weil dieser neugebauete Theil die Natur desjenigen *Fundi* annimmt, dem er anhängig und dessen Theil er ist; folglich dieser neugebauete Theil vor kein *Novale* gehalten, sondern *ad principium sive antiquum cultum* gezogen wird (c).

Noch weniger aber ist es ein *Neubruch quoad effectum*, daß der *Dominus territorii* davon den *Noval-Zehnten* ziehen könne, wenn man Wiesen oder Weideplätze umbricht, oder Seen und Weyher ansäet, obgleich kein Mensch weiß, daß selbige vor diesem jemals Feld gewesen. Es kann zwar ein dergleichen neues Ackerfeld auch ein *Neugereuth* genennet werden, und muß auch davon, wenn die Wiesen, Weideplätze, Seen und Weyher hievore zehentbar gewesen, nunmehr der Fruchtzehente gegeben werden; aber ein *Novalzehent* findet dabey keine Statt (d).

(a) Diesen Unterschied macht auch die Oesterreichische Zehentordnung, S. 5.

(b) S. Schweser, c. 1. pag. 157.

(c) S. *Wahner* in *Obl. voc. Noval-Zehent*.

(d) S. Schweser, c. 1. pag. 158.

## §. 40.

Heute zu Tage, und nach geschlossenem Religionsfrieden in Teutschland, ist durch eine allgemeine Gewohnheit, wenigstens bey denen protestirenden Fürsten und Ständen des Reichs, hergebracht, daß sie sich solche *Novalia Jure territoriali vindiciren*, da ihnen die *Loca deserta, inculta*, und die noch keinen Herrn haben, oder in andere Güther geschlagen sind, *Jure superioritatis* zustehen (a); daher sich auch heute zu Tage nicht ein jeder das Ausstöckungs- oder Ausreutungsrecht an solchen Dörtern anmaßen darf, sondern dazu des Landesherrn Erlaubnis und *Concession* nöthig hat. Also stehet, z. E. in dem Braunschweig-Lüneburgischen, wenn aus fürstlichen Holzungen oder Gemeindegüthern Aecker gemacht werden, der Rottzehente dem *Domino territorii* zu (b), anderergestalt bleibet er dem Grundherrn (c). Was im Wolfenbüttelischen in Rottland (so aufs neue zu Rottland gemacht wird, nicht aber allbereit vor Alters zehentbar gewesen, und hernach verwildert, bewachsen und wieder ausgerottet) bestellet wird, was nach der Besaamung mit der Egge bestrichen wird, davon soll der Zehent dem Landesfürsten zu seiner unmittelbaren Verordnung zuständig seyn (d). Also stehet auch im Hennebergischen der *Novalzehent* dem *Territorialherrn* zu (e).

Hingegen an andern, sonderlich catholischen Orten, wird entweder gar kein *Novalzehent*, oder aber derselbe Privatpersonen gegeben. Also sollen in dem Oesterreichischen die *Neubrüche* und *Neugereuth* den geistlichen Zehentherren, welche auf diesem Grunde die Zehentgerechtigkeit haben, wenn solche zu Acker gebauet worden, die ersten 5. Jahr, da sie aber zu Weingärten ausgezset würden, die ersten 8. Jahr, keinen Zehent, sondern erst nach Verfließung derselbigen, jährlich zu reichen schuldig seyn. Die andern, nemlich die *Aufbrüche*, wenn sie über 10. Jahr öde gelegen, sollen die Aecker

3. die Weingärten aber 6. freye Jahre haben. Da aber auf einem ganz freyen Grund ein Neugereuth gemacht würde, soll man davon keinen Zehent zu geben schuldig seyn (f). In dem Bayerischen soll von den Neubrüchen, darunter die Eggarten aber nicht begriffen, die ersten 3. Jahr der Zehent dem Pfarrer, hernach dem, welchem er sonst gehörig, in den Vorländern gleichfalls dem, so den Zehent in den daran stossenden Neckern hat, es wären dann der Neubrüche und Vorländer halben Verträge vorhanden, oder es hätte jemand im ruhigen Inhaben ein anders Herkommen, gereicht werden (g).

(a) S. *Rhez* Inst. Jur. publ. L. 2. Tit. 17. §. 6. Von dem Novalzehenten secundum principia Juris Canonici handeln obige Autores de decimis noval.

(b) S. Sandersheimischer Abschied de An. 1602. §. 15. Lüneburgische Zehentordnung, §. 8. Schweser, c. 1. pag. 166.

(c) S. Lüneburgische Zehentordnung, c. 1.

(d) S. Wolfenbüttelische Landesordnung, §. 52. so zwar general in diesem Punct ist, aber auch wohl nach dem Sandersheimischen Reces zu erklären seyn wird.

(e) S. Hennebergische Landesordnung, L. 4. Tit. 1. c. 2. fol. 56. b. und L. 5. Tit. 2. c. 1. fol. 60. *Wehner*, l. c. voc. Noval-Zehent.

(f) S. Oesterreichische Zehentordnung, §. 5.

(g) S. Bayerische Zehentordnung, §. 13.

#### §. 41.

Es können aber, außer dem Territorialsherrn, auch andere das Recht, den Novalzehenten zu erheben, besitzen, wenn sie nemlich durch eine ländesherrliche Concession dazu berechtiget worden. Hierbey ist aber dieses anzumerken, daß, wo jemand von einem Fürsten das Recht, den Novalzehenten zu erheben, überkommen hat, solchen auf die Art, wie andere Zehenten, einzusammeln, und er hätte den Zehent auf den alten zehentbaren Fundis nur in einer gewissen Specie des Getreides, i. E. des Kornes; so kann er bey

Bebauung der Neubrüche gleichfalls keine andere Art des Getreides prätdiren, sondern muß sich auf dem Neugereuth mit dem bloßen Kornzehent begnügen lassen (a). Ins gleichen kann derjenige, der von einem Fürsten das Zehentrecht überkommen, sich deswegen die Novalia nicht anmaassen, wo deren nicht in dem Concessions-Briefe speciale Meldung geschehen. Es wollen zwar einige hier eine Ausnahme machen, wenn jemand über einen ganzen District eines Dorfs oder Flecken das Zehentrecht erhalten, weil dergleichen Jus decimandi universale nicht nur die gegenwärtige, sondern auch zukünftige Zehenten begreife (b); allein andere halten die gegenheilige Meynung in der Ausübung vor gebräuchlicher (c). Daher auch derjenige, der von der Zehentreichung befreuet worden, deswegen doch nicht von Abtragung des Novalzehenten eine Bestreyung prätdiren kann (d).

Man führet zwar auch die Gewohnheit, so wie die Praescription, als modos an, wodurch man das Novalzehentrecht erlangen könne (e); allein es ist dieses noch nicht außer allem Streit; wenigstens dürften diese modi in den Ländern der protestantischen Fürsten und Stände nicht viel Gehör finden. Wenn demnach in verschiedenen teutschen Ländern evangelischer Religion die von Adel und Gerichtsobrigkeiten das Recht, den Novalzehenten einzunehmen, hergebracht haben; so werden sie, wenn man die Sache aus dem Grunde und nach ihrem Ursprunge untersuchen solte, dasselbe wohl nicht anders, als durch Concessionen oder besondere Verträge, von dem Landesherrn erlanget haben.

(a) S. Schweser, c. 1. pag. 169.

(b) S. *Blum* vom Zehentrecht, Cap. 12. §. 2. *Wernicke* vom Zehentrecht, L. 4. c. 4.

(c) S. *Wehner* in Obs. voc. Novalzehent, und Consil. Franc. 77. n. 3. Schweser, c. 1. pag. 170.

(d) S. Schweser, c. 1. pag. 173.

(e) S. eben daselbst, pag. 174. u. f.

#### §. 42.

## §. 42.

Wir haben oben erwähnt, daß, wenn die Fruchtzehenten verpachtet werden sollen, darüber vorher ein Anschlag gemacht werde, um sich in Ansehung des Pacht-Quantum darnach richten zu können. Wenn nun der Pächter nach diesem Anschlage den Fruchtzehenten gepachtet hat, nachher aber die Früchte im Felde, ehe sie eingeerntet worden, durch unglückliche Zufälle, als durch Krieg, Hagel und Wetterschlag, u. d. Schaden gelitten, so, daß der Pächter nicht dasjenige Quantum an Früchten, was der Anschlag besaget, einern den kann; so erfordert die Billigkeit, daß dem Pächter wegen solchen Schadens ein proportionirter Nachlaß am Pachtgelde, oder an denen, statt desselben, versprochenen Körnern, vergönnet werde.

Es wird aber hierbei erfordert, daß solcher Schaden sogleich, und ehe die Früchte eingeführt worden, gehörigen Orts angezeigt werde, damit dieserhalb durch herrschaftliche Beamte und Bediente, mit Zustimmung einiger unpartheyischen Feldverständigen, eine ordentliche Besichtigung und Schätzung des Schadens vorgenommen werden könne.

An einigen Orten wird hierbei eben so verfahren; wie in andern dergleichen Fällen gewöhnlich ist, und nach solcher Gewohnheit wird dann auch der zu verwilligende Nachlaß bestimmt (a). An andern Orten soll bey der Verpachtung denen Pächtern kein Nachlaß versprochen werden, als nur in denen Fällen, wenn die Früchte durch Hagel, Wetter oder Feuerskrunst (b); oder durch Hagel, Schauer oder ander Ungewitter, dann Heerzug und dergleichen Unglücksfälle (c), vor der Einsammlung auf dem Felde Schaden gelitten haben.

Hingegen giebt es auch Fälle, wo die Remission nicht Statt findet, und der Zehentherr nicht verbunden ist, an dem Pachtgelde etwas nachzulassen; nemlich:

1) Wenn der Zehentherr den Zehent an denen Bauern vererbet hat, oder auf gewisse Jahre verläßt oder verpachtet, und es erlitten die Felder durch Mißwachs oder Hagelwetter einen Schaden; wenn auch schon das wenigste von denen Früchten übrig geblieben; denn so lange auch die minima pars substantiae noch währet, so lang währet auch die Ursache, die Pension zu prästiren; sitemalen nicht der gegenwärtige Gebrauch, sondern die utilitas rei perpetua zu consideriren ist. Und solches hat um so mehr Statt, wenn man sich mit den Bauern verglichen, daß sie ohne einige Ausnahme, oder daß sie weder Krieg, Hagel, Schauer, Mißwachs und andere Landplagen schützen sollen, den bedungenen Zehent zu reisen haben (d).

2) Wenn die Zehentgarben schon von dem andern Getrennde des Zehentmannes separiret sind, und es geschiehet ein Schaden daran; so muß solchen der Zehentpächter leiden, als welcher durch diese Separation bereits ein Herr dieser Zehentgarben geworden war; res autem perit suo domino.

(a) S. den Art. Remission.

(b) S. Württembergische Zehent-Instruction, Cap. 4. pag. 29. Hingegen werden in der Württembergischen Verordnung, nach welcher die Fruchtzehentverleihungen vorgenommen werden sollen, vom 20. Jun. 1767. nur die beyden Fälle, des Hagelschadens nemlich und der feindlichen Jouragirung, wo denen Pächtern eine Schadloshaltung allein accordiret werden soll, bestimmt.

(c) S. Dnolzbachische Zehentordnung, §. 3.

(d) S. Schweser, c. 1. pag. 395. u. f.

## §. 43.

Da die Fruchtzehenten nicht allein öfters auf 3, 6 oder mehr Jahre besonders verpachtet zu werden pflegen, wenn dieselben mit

mit keinen gewissen Nenneten oder Hauptgütern verbunden sind; sondern auch, wenn sie zu letztern gehören, zugleich mit denselben einer vieljährigen Verpachtung unterworfen sind: so wollen wir, zum Beschluß dieser Abhandlung, noch zeigen, wie der Ertrag eines solchen Fruchtzehnten in einen Pachtanschlag zu bringen ist.

Dieses kann auf verschiedene Art bewertstelliget werden. Die sicherste und zuverlässigste, dabey auch leichteste und bequemste Art ist diese, wenn man die Zehntregister von wenigstens drey auf einander folgenden Jahren, wo man nicht etwa sechs Jahre, oder noch mehrere aufbringen kann, vor sich nimmt; und je mehr man Rechnungen zusammen bekommen kann, je besser ist es, weil die guten, mittlern und schlechten Jahre mehr unter einander kommen. Sodann nimmt man jede Getreidesorte selbst vor, und gehet mit ihr alle Jahre durch, wie viel von derselben der Zehnte jedes Jahr an Gebunden betragen habe, wie viel Körner aus selbigen ausgetrosset worden, und wie viel es an Krumm, und Straackstroß gegeben habe (a). Dieses alles zeichnet man columnenweise genau auf, und setzet die Jahre unter einander. Hierauf summiret man die Columnen, und machet hernach durch jede Summe einen Durchschnitt nach so viel Jahren, als man vor sich hat; so erhält man, was und wie viel von jeder Getreidesorte in einem Jahre, eines dem andern zu Hülf, sowol an Gebunden als Körnern und Stroß erhalten worden. Dieses alles wird nach der Cammertaxe zu Gelde angeschlagen, von der Summe aber der Lohn sowol der Zehntheber als der Trescher, wie auch bey Ermangelung der Frohnführen, der Fuhrlohn, abgezogen (b); was alsdann übrig bleibet, gieb die Summe der jährlichen Nutzung des Zehnten und des Pachtanschlages. Bey diesem Pachtanschlage kann ein jeder Zehntpächter bestehen, weil die Früchte nach dem Mittelpreise oder der

Cammertaxe (c) angeschlagen werden. Pachtet aber eine Gemeinde ihren Zehnten selbst; so erspart sie den Lohn der Zehntheber und der Trescher, wie auch die schuldigen Zehntführen, indem, wenn das Zehntpachtgeld unter die Glieder der Gemeinde ausgeschlagen worden, ein jeder Untertan seine Früchte zusammen einerndet, und solche mit seinen Leuten selbst austreschet. Es kann daher eine Gemeinde aus dieser Ursache allemal etwas mehr Pachtgeld geben, als der Pachtanschlag besaget, und sonst ein anderer, der diese Kosten zu bestreiten hat, geben kann. Soll aber der Landesherr bey diesem Pachtanschlage nicht zu kurz kommen; so ist bey demselben allemal voraus zu setzen, daß in denen zum Durchschnitt angenommenen Jahren, der Zehnte nicht allein von der Herrschaft in Natur gehoben worden, sondern daß auch sowol bey dieser Erhebung, als bey der nachherigen Austreschung der Früchte, alles wirtschaftlich und treu und redlich zugegangen sey, und man auch alles ordentlich, genau und richtig aufgeschrieben habe. Beflehet es an diesen vorausgesetzten Umständen; so wird die Cammer, auch bey einer Menge vorhandener Zehntrechnungen, allemal eine unsichere und unzuverlässige Verpachtung vornehmen (d).

(a) Obgleich sonst bey Nutzungsanschlügen das Gestrohde nicht angeschlagen wird, weil solches zur Fütterung und zur Düngung gehöret; so muß solches dennoch in den Zehntpachtanschlag kommen, weil es hier damit eine ganz andere Bewandnis hat.

(b) Wenn auch von ein und andern Früchten oder vom Stroß etwas vor die Herrschaft ausbehalten wird, so der Pächter über sein Pachtgeld zu liefern hat; so muß auch diese Abgabe in Abzug gebracht, oder, statt baaren Geldes, mit in das Pacht, Quantum eingerechnet werden.

(c) S. den Art. Cammertaxe.

(d) Die Einrichtung dieser Art Zehntpachtanschläge ist so leicht, daß es überflüssig seyn würde,

würde, Formulare dazu mitzutheilen. Wer solche zu sehen verlangt, kann einige in den neuen öconomischen Nachrichten, im 13. Bande, pag. 656. und im 14. Bande, pag. 64. finden.

## §. 44.

Hat man keine, oder nicht genugsame, oder nicht zuverlässige Zehentrechnungen, und man ist auch von der bisherigen redlichen und richtigen Einbringung des Zehnten nicht vollkommen versichert; so wird es schon mehr Mühe machen, um den jährlichen Zehentertrag herauszubringen und zu bestimmen. Wir müssen, wie in diesem Fall zu verfahren ist, stückweise vorstellen.

1) Vor allen Dingen muß man ausfindig machen, wie viel Morgen Acker sich in der ganzen zehentbaren Gemarkung befinden. Diese Nachrichten wird man aus denen Saal- und Lagerbüchern, Schatz- und Steuerregistern, Dorfbesreibungen, und andern dergleichen öffentlichen Documenten, leicht erlangen können.

2) Weil die Aecker in Ansehung ihrer Güte, Beschaffenheit und Ertrages, sehr von einander unterschieden sind; so muß man selbige, wofern es noch nicht in denen Saal- Lager- und Schatzbüchern geschehen seyn sollte, unter gewisse Classen bringen, deren jede die Aecker von einerley Güte und Ertrage in sich hält. Man macht gemeinlich 3. Classen, und theilet die Aecker in gute, mittlere und schlechte ein. Man macht zuweilen auch 5. Classen, und da kommen in der

1. Classe die besten,

2. . . . die nächst den besten,

3. . . . die Mittelforten,

4. . . . die schlechtesten,

5. . . . die schlechtesten Aecker.

Obgleich diese letztere Classification sicherer ist, als die erstere; so dürfte sie dem obgenannten doch nicht allemal hin-

reichend seyn. Es giebt in mancher Gemarkung so vielerley Ackerfeld, daß man wohl 6. bis 8. Classen machen könnte, und man wird auch gewiß desto sicherer gehen, wenn man es thut. In rauhen und gebürgigten Gegenden finden sich überdies die sogenannten Ausfelder, die gemeinlich sehr schlecht sind, bloß zum Haberbau taugen, und wenn sie 2. bis 3. Jahr hinter einander bezuhlet worden, 10, 12. bis 15. Jahr ruhen müssen, bis sie eine Schwüle bekommen, und wieder gebrauchet werden können. Je mehr demnach die Aecker in Ansehung des Ertrages merklich von einander unterschieden sind, desto mehr Classen müssen gemacht werden; doch ist um ein Korn in dem Ertrage mehr oder weniger, keine besondere Classe nöthig; und können die Aecker, so 3. und 4. so 5. und 6. so 7. und 8. Körner tragen, wohl in eine Classe kommen (a).

3) Muß man auch, wegen des Strobes, den Feldertrag an Schocken wissen, und deswegen durch Ackerverständige ausfindig zu machen suchen, wie sich bey einem Morgen in jeder Classe der Erndtertrag an Schocken, Mandeln und Garben, nach der Landesart verhält.

4) Müßen bey einer jeden Gemarkung die zehentbaren Fruchtorten, die daselbst nach der Landesart gebauet werden, und auf wieviel Körner sich der Erndtertrag in jeder Classe erstreckt, ausgemacht und festgesetzt werden. Es giebt schlechte Gegenden, wo kein Weizen, und wol gar keine Winterfrüchte, sondern nur Sommerkorn, Mangfrucht und Haber, gebauet werden können.

5) Weil die Anzahl der Felder nicht aller Orten gleich ist; so muß man sich erkundigen, wie viel Felder in jeder Gemarkung gebräuchlich sind, und ob das dritte,



dritte, vierte oder fünfte Feldbrach lie-  
get, oder ob gar kein Braachschlag ein-  
geführt ist, sondern der Acker nach  
Gartenrecht bebauet wird.

6) Bey dem Braachfeld ist zu erwägen,  
wie stark dasselbe besümmert zu werden  
pflaget, und was vor Früchte darin ge-  
bauet werden. Gewöhnlicher maassen  
wird das Braachfeld zum vierten Theil  
mit Erbsen, Weizen, Lein, Kartoffeln,  
Rüben ic. besäet.

7) Bey landesherrlichen Zehnten müssen  
die zehentpflichtigen Untertanen gewis-  
smäßig die Zehentfuhrren unentgeltlich  
verrichten. Sollte aber dieses nicht her-  
kömmlich seyn; so muß man auch  
diese Kosten reflectiren, und dabey dar-  
auf sehen, wie weit die Zehentfuhr von  
dem Orte der Einfuhr abgelegen ist,  
um wegen des Fuhrlohns, den man am  
besten nach Schocken oder Stiegen be-  
dinget, die Unkosten überschlagen zu  
können. Je näher der Weg ist, je mehr  
Fuhren kann einer in einem Tage ver-  
richten, und desto geringer ist das Fuhr-  
lohn. Doch wird auf das Fuhrlohn  
keine Rücksicht zu nehmen seyn, im Fall  
der Zehente an die zehentpflichtige Un-  
tertanen auf viele Jahre verpachtet  
wird, weil diese solche Fuhren sich selbst  
verrichten, und deshalb keine Kosten  
haben. Eben dieses würde auch bey  
einem Amtspachter, der die Zehnten  
zugleich mit gepachtet hat, zu sagen  
seyn, wosfern dieser die Zehentfuhrren  
durch seine Hofpferde und Zugvieh, oder  
durch die Amtsunterthanen im Dienste  
verrichten lassen kann.

8) Weil der Amtspachter die Zehentbe-  
bung selbst und durch seine Leute besor-  
gen lassen kann; bey denen pachtenden  
zehentpflichtigen Untertanen aber die  
Zehenthebung ganz wegfällt; so kom-  
men bey selbigen auch die dierfallsige

Kosten, so wenig, wie aus gleichem  
Grunde die Erbscherkosten, in keine  
Consideration; die hingegen bey an-  
dern Pächtern, die alles vor Geld be-  
zahlen müssen, allerdings in Anschlag  
zu bringen seyn würden; da es dann  
auch allemal sicherer ist, solche Kosten  
anzuschlagen, als selbige wegzulassen,  
und davor vor das Stroh, Ras und  
Ablehrig nichts in Einnahme anzusehen.

9) Hat man alle vorstehende Punkte aus-  
sündig gemacht, berichtigt und bestim-  
met; so sezet man

a) die sämtliche Morgenzahl der gan-  
zen Feldmark fest; sodann bestimmet  
man

b) die Morgenzahl einer jeden Classe,  
und

c) wie sich ein Morgen darinnen nach  
dem Ertrage an Schocken und Scheff-  
feln verhalte; und summiret sodann

d) solchen Ertrag von der ganzen Mor-  
genzahl einer jeden Classe, und ends-  
lich auch

e) von allen Classen zusammen, da man  
dann den Ertrag der ganzen Ernde  
von der ganzen Feldmark erfähret.  
Wenn man nun

f) davon den zehnten Theil abziehet;  
so hat man auch das Quantum des  
jährlichen Fruchtzehnten gefunden;  
und schläget man sodann

g) desselben verschiedene Fruchtorten  
nach einem Mittelpreise zu Gelde an;  
so weiß man auch das Quantum  
des jährlichen Pachtgeldes.

10) Wenn man will; so kann man auch  
den Ertrag des Zehnten einer jeden  
Classe zu Gelde anschlagen, mit der  
daher entstehenden Summe die ganze  
Morgenzahl jeder Classe dividiren; da-  
alsdann das Product das Pachtgeld  
bestimmen wird, so ein jeder Morgen  
derselben Classe, besaamiet und unbes-

saamlet zusammen genommen, jährlich geben kann. 3. E. Wenn der Zehentsertrag einer Classe, so aus 100 Morgen bestehet, auf 25. Mthlr. 2. Ggr. geschätzt worden; so würde jeder Morgen durch die Dacht, wenn man die allzukleinen Brüche nicht achtet, jährlich 6. Ggr. Dacht geben können. Auf solche Art kann man vor jede Classe ein billiges Dachtgeld determiniren, woben so wenig der Pächter als Verpächter Schaden leiden würde; nur müßte man eine solche Taxation nach der Beschaffenheit einer jeden Dorfgemarkung besonders einrichten, weil Gegend, und

Grund und Boden sehr verschieden ist, und in einer Feldmark ein Acker in der ersten Classe stehen kann, der in einer andern Classe in der dritten Classe einen Platz bekommen würde (b).

(a) Man muß auch erforschen, wie die in der Zehentfuhr fallende Früchte beschaffen, ob sie rein oder mit wildem Saamenwerk und Unkraut vermengt sind, denn in letztern Falle giebt es zwar viel Bunde in die Scheuer, aber wenig reines Korn auf den Boden.

(b) Im 15ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 498. u. f. stehet noch eine andere Anweisung, wie der Ertrag eines Zehenten zum Verpacht und Verkauf in Anschlag zu bringen ist.

## Zehente, allgemeiner.

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung des allgemeinen Zehnten. §. 2. Worin derselbe bestehet. §. 3-12. Derselbe wird von Herrn von der Litz geprüft und widerlegt. §. 13. Auch von dem Herrn von Justi verworfen. §. 14. Hingegen von Carlh. vertheidiget. §. 15. Den aber Herr von der Litz widerlegt.

#### §. 1.

Der allgemeine oder Generalzehent, so auch der königliche Zehent genennet wird, ist diejenige Art von Steuern, welche zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, der französische Marschall *de Vauban* seinem Könige zum allgemeinen Steuersus vorgeschlagen hat (a). Es hat diese Steuer auch in Teutschland die Aufmerksamkeit der Financiers erwecket, und verdienet daher wohl, untersucht zu werden.

(a) S. *Projet d'une Dixme royale par le Maréchal de Vauban*, à Paris, 1707. 8.

#### §. 2.

Dieser Vorschlag gehet dahin, daß jeder Einwohner eines Landes nach dem Maße seiner sämtlichen Einkünfte angeleget werde. Jedoch trägt er es nicht darauf an, daß derselbe

eigentlich den Zehenten von diesen, sondern nach Erfordernis der Umstände einen andern gewissen Theil von solchen entrichte. Nur dürfte diese Abgabe niemals mehr als den zehnten, und niemals weniger als den zwanzigsten Theil solcher Einkünfte begreifen. Er wünscht dabey, daß solcher Zehnten sich, so viel möglich, von jenem entferne, diesem aber desto näher kommen möge. Es solte demnach der zehnte, zwölfte oder funfzehnte Theil von allen Früchten der Erde, als von Getreide, Wein, Holz und Wiesewachs, erhoben werden; ferner solte solches geschehen von den Einkünften der den Untertanen zuständigen Waldungen, Häuser, Mühlen, Renten, Leihen, Fischereyen, von den Besoldungen, dem Liebthum, dem Verdienste der Advocaten, Sachwäler und Notarien, und endlich von dem Gewerbe der Kaufleute, Krämer,

Krämer, Handwerksleute, und Tagelöhner.

Die von der Obrigkeit beliebte und vor nöthig befundene Erhöhung oder Verminderung jorhanen Zehntens aber wäre jährlich in denen Kirchspielen durch öffentlichen Ausschlag kund zu machen.

Dieser Zehnte fand nicht allein bey dem Könige Louis XIV. vielen Beyfall; sondern ward auch vom Professor Gundling zu Halle sehr gebilliget (a), noch mehr aber von einem desselben ehemaligen Zuhörer, Namens Pescherin, des Vorzugs vor andern Arten der Steuern würdig geachtet (b).

(a) In seinen Vorlesungen über die Staatskunst.

(b) In seinen politischen Gedanken von dem allgemeinen Zehnten; welche der neuen Ausgabe von Schröters fürstlichen Schatz- und Rentkammer beygedruckt sind.

### §. 3.

Hingegen hat es auch nicht an Schriftstellern gefehlet, welche an diesem Zehnten vieles anzusetzen gefunden haben. Unter denselben hat keiner diesen Zehnten mehr und gründlicher untersucht und beurtheilet, als der Herr von der Lich (a), und seine darüber eröfnete Gedanken verdienen, daß ich sie hier anführe.

Er sagt: Es hätte der Marschall von Vauban nicht ohne Unmuth wahrgenommen, daß nur ein Theil der Untertanen eine sehr große Last getragen, welche denselben um so unerschwinglicher gewesen, als sich dieselbe auch unter denen von ihrer Gattung selbst sehr ungleich ausgeheilt befunden. Er hätte demnach den königlichen Zehnten als das dienlichste Mittel angesehen, die nöthige Gleichheit auf solche Art herzustellen, daß nicht nur kein Einwohner, welches Standes er sey; von den Anlagen ausgeschlaffen, sondern auch überdies jedweder derselben nach dem Maasse seiner Einkünfte damit belegt werde.

In dem letztern Stücke schiene diese Satzung der Abgaben alle andere weit zu übertreffen. Die Accise käme ihr ohnehin nicht gleich. Solcher Zehnten wäre auch mit den Wängeln, welche sowol mit der Nürnbergischen Lösung (b), als der Schatzung, verknüpft wären, keinesweges behaftet, da jene die Bürger mit jährlichen Eydern, annehmt ihre feyrende Baarschaft beschwerete, diese aber so gar alle andere keine Einkünfte zuzufende bewegliche Güther besteuerte. Es wäre auch dessen Anforderung weit mäßiger, als die von der Lösung, welche niemals weniger, als den sechsten, öfters aber den dritten Theil von sämtlichen Einkünften erhebt, dahins gegen derselbe zuweilen nur den zwanzigsten, niemals aber mehr, als den zehnten Theil derselben anverlangte.

Selbst die Steuer von unbeweglichen Güthern müßte diesem Zehnten weichen. Denn es wäre derselbe, in so weit er auf den Acker, Wiesen und Weinbergen eingehemset würde, keiner kostbaren und gewaltsamen Erpressung, so wie zuweilen jene, unterworfen. Es könnte auch die allgeräueste Ausmessung der Felder keinesweges das wahre Maas des in jedem Jahre sich davon ergebenden Ertrags, mithin auch der darnach einzurichtenden Steuern nicht völlig bestimmen, da solcher bey dem Zehnten von den ersterjähren Feldstücken handgreiflich wäre.

(a) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, S. 80. u. f. pag. 131. u. f.

(b) S. den Art. Lösung.

### §. 4.

Hierauf zergliedert Herr von der Lich den allgemeinen Zehnten, und untersucht dessen Gegenstände besonders. Bey dem Zehnten von den Feldfrüchten sagt er: Es erforderte die Verwahrung der durch denselben erhaltenden großen Menge von Früchten die Erbauung einer beträchtlichen Anzahl von

saamlet zusammen genommen, jährlich geben kann. 3. E. Wenn der Zehentsertrag einer Classe, so aus 100 Morgen bestehet, auf 25. Rthlr. 2. Ggr. geschätzt worden; so würde jeder Morgen durch die Dank, wenn man die allzukleinen Brüche nicht achtet, jährlich 6. Ggr. Pacht geben können. Auf solche Art kann man vor jede Classe ein billiges Pachtgeld determiniren, wobei so wenig der Pächter als Verpächter Schaden leiden würde; nur müßte man eine solche Taxation nach der Beschaffenheit einer jeden Dorfgemarkung besonders einrichten, weil Gegend, und

Grund und Boden sehr verschieden ist, und in einer Feldmark ein Acker in der ersten Classe stehen kann, der in einer andern Lunde in der dritten Classe einen Maß bekommen würde (b).

(a) Man muß auch erforschen, wie die in der Zehentfuhr fallende Früchte beschaffen, ob sie rein oder mit wildem Saamenwert und Unkraut vermengt sind, denn in letztem Falle giebt es zwar viel Bunde in die Scheuer, aber wenig reit Korn auf den Boden.

(b) Im 15ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 498. u. f. siehet noch eine andere Anweisung, wie der Ertrag eines Zehnten zum Verpacht und Verkauf in Ausschlag zu bringen ist.

## Zehente, allgemeiner.

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung des allgemeinen Zehnten. §. 2. Worin derselbe bestehet. §. 3-12. Derselbe wird von Herrn von der Litz geprüft und widerlegt. §. 13. Auch von dem Herrn von Justi verworfen. §. 14. Hingegen von Carln vertheidiget. §. 15. Den aber Herr von der Litz widerlegt.

#### §. 1.

Der allgemeine oder Generalzehent, so auch der königliche Zehent genennet wird, ist diejenige Art von Steuern, welche zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, der französische Marschall *de Vauban* seinem Könige zum allgemeinen Steuerfus vorgeschlagen hat (a). Es hat diese Steuer auch in Teutschland die Aufmerksamkeit der Financiers erwecket, und verdienet daher wohl, untersucht zu werden.

(a) S. *Projet d'une Dixme royale par le Maréchal de Vauban*, à Paris, 1707. 8.

#### §. 2.

Dieser Vorschlag gehet dahin, daß jeder Einwohner eines Landes nach dem Maasse seiner sämtlichen Einkünfte angeleget werde. Jedoch trägt er es nicht darauf an, daß derselbe

selbe eigentlich den Zehnten von diesen, sondern nach Erfordernis der Umstände einen andern gewissen Theil von solchen entrichte. Nur dürfte diese Abgabe niemals mehr als den zehnten, und niemals weniger als den zwanzigsten Theil solcher Einkünfte begreifen. Er wünscht dabey, daß solcher Zehnten sich, so viel möglich, von jenem entferne, diesem aber desto näher kommen möge. Es sollte demnach der zehnte, zwölfte oder funfzehnte Theil von allen Früchten der Erde, als von Getreide, Wein, Holz und Wiesewachs, erhoben werden; feruer sollte solches geschehen von den Einkünften der den Unterthanen zuständigen Waldungen, Häuser, Mühlen, Renten, Teichen, Fischereyen, von den Besoldungen, dem Liedthun, dem Verdienste der Advocaten, Sachwalter und Notarien, und endlich von dem Gewerbe der Kaufleute, Krämer,

**Krämer, Handwerksleute, und Tagelöhner.**

Die von der Obrigkeit beliebte und vornehmlich befundene Erhöhung oder Verminderung solcher Zehnten aber wäre jährlich in denen Kirchspielen durch öffentlichen Anschlag kund zu machen.

Dieser Zehnte fand nicht allein bey dem Könige Louis XIV. vielen Beyfall; sondern ward auch vom Professor Gundling zu Halle sehr gebilliget (a), noch mehr aber von einem desselben ehemaligen Zuhörer, Namens Pescherin, des Vorzugs vor andern Arten der Steuern würdig geachtet (b).

(a) In seinen Vorlesungen über die Staatskunst.

(b) In seinen politischen Gedanken von dem allgemeinen Zehnten; welche der neuen Ausgabe von Schröters fürstlichen Schatz- und Rentcammer beygedruckt sind.

### §. 3.

Hingegen hat es auch nicht an Schriftstellern gefehlet, welche an diesem Zehnten vieles anzusehen gefunden haben. Unter denselben hat keiner diesen Zehnten mehr und gründlicher untersucht und beurtheilet, als der Herr von der Litz (a), und seine darüber erdnete Gedanken verdienen, daß ich sie hier anführe.

Er sagt: Es hätte der Marschall von Vauban nicht ohne Unmuth wahrgenommen, daß nur ein Theil der Untertanen eine sehr große Last getragen, welche denselben um so unerschwinglicher gewesen, als sich dieselbe auch unter denen von ihrer Gattung selbst sehr ungleich ausgeheilt befunden. Er hätte demnach den königlichen Zehnten als das dienlichste Mittel angesehen, die nöthige Gleichheit auf solche Art herzustellen, daß nicht nur kein Einwohner, welches Standes er sey, von den Anlagen ausgeschlossen, sondern auch überdies jedweder derselben nach dem Maße seiner Einkünfte damit belegt werde.

In dem letztern Stücke schiene diese Satzung der Abgaben alle andere weit zu übertreffen. Die Accise käme ihr ohnehin nicht gleich. Solcher Zehnten wäre auch mit den Wängeln, welche sowol mit der Nürnbergischen Lösung (b), als der Schafung, verknüpft wären, keinesweges behaftet, da jene die Bürger mit jährlichen Eydten, annehmt ihre fernende Baarschaft beschwerete, diese aber so gar alle andere keine Einkünfte zinsende bewegliche Güter besteuerte. Es wäre auch dessen Anforderung weit mäßiger, als die von der Lösung, welche niemals weniger, als den sechsten, öfters aber den dritten Theil von sämtlichen Einkünften erhebt, dahins gegen derselbe zuweilen nur den zwanzigsten, niemals aber mehr, als den zehnten Theil derselben anverlangte.

Selbst die Steuer von unbeweglichen Gütern müßte diesem Zehnten weichen. Denn es wäre derselbe, in so weit er auf den Acker, Wiesen und Weinbergen eingeheimsetzt würde, keiner kostbaren und gewaltsamen Erpressung, so wie zuweilen jene, unterworfen. Es könnte auch die allgeräueste Ausmessung der Felder keinesweges das wahre Maas des in jedem Jahre sich davon ergebenden Ertrags, mithin auch der darnach einzurichtenden Steuern nicht völlig bestimmen, da solcher bey dem Zehnten von den erstzählten Feldstücken handgreiflich wäre.

(a) In seinen politischen Betrachtungen über die verschiedne Arten der Steuern, S. 80. u. f. pag. 131. u. f.

(b) S. den Art. Lösung.

### §. 4.

Hierauf zergliedert Herr von der Litz den allgemeinen Zehnten, und untersucht dessen Gegenstände besonders. Von dem Zehnten von den Feldfrüchten sagt er: Es erforderte die Verwahrung der durch denselben erhaltenden großen Menge von Früchten die Erbauung einer beträchtlichen Anzahl von

gedachten Feldstücken nicht weit entlegener Scheuern, mithin solche Kosten, dergleichen bey andern Gattungen der Abgaben ganz unnöthig wären. Nun schiene zwar solcher Aufwand dadurch vermieden werden zu können, wofern dieser Zehnten kurze Zeit vor der Ernde an die Meistbietende gegen baares Geld überlassen würde. Allein es wäre zu zweifeln, ob zu der so großen Menge von Früchten, welche die Stelle der auf den Feldgüthern sonst hergebrachten Steuer meistens vertreten sollten, sich jedesmalen tüchtige Käufer in genügender Anzahl sogleich zu solcher Zeit einfänden würden (a).

Es stritte auch die Verfühlung solcher Früchte, bey dem aus deren Ueberflusse entstehenden geringen Preise derselben, gegen die Regeln der Haushaltungskunst. Denn es wäre diesen gemäß, sich, so viel möglich, in die Gewißheit zu setzen, wie hoch sich die Einnahmen des nächsten Jahres belaufen möchten. Nun aber könnte die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des künftigen Jahres so wenig, als der Preis der Früchte in solchem zuvor gewußt werden. Ja es könnte auch nicht einmal wahrscheinlich geurtheilt werden, wie hoch sich auch nur beykäufig die aus diesem Feldzehnten sich ergebenden Einkünfte erstrecken möchten (b). Und diese Gewißheit könnte selbst der auf ersterwähnte Art vorzunehmende Verkauf solchen Zehntens nicht zuwege bringen, indem derselbe erst in der Mitte des Jahres geschähe.

Diese beyde erst erwähnte Mängel nun glaubte der Marschall durch die vorgeschlagene Verpachtung solchen Zehntens auf 8. bis 9. auch 3. bis 4. Jahre, gänzlich zu heben. Nun wäre diese ein sehr herrliches Mittel, welches bey den meisten Einkünften eines Staats, und selbst bey der Accise, mit großem Nutzen gebraucht werden könnte. Bey diesem allgemeinen Zehnten aber wäre es beynahe nicht möglich, sich dessen zu be-

dienen. Andere Arten des Zehnten titen keine Erhöhung oder Verminderung. Bey diesen aber könnte solche nach des Marschalls eigenen Grundsätzen jedes Jahr, und zwar in sehr hohem Grade, erfolgen. Wenigstens würde sie nach eben denselben nicht acht, oder neun, oder auch nur drey bis vier Jahre, unterbleiben. Es würde aber niemand einen dergleichen Pacht übernehmen, wofern nicht zum voraus festgesetzt wäre, daß er binnen solchen Jahren die zehnte, zwölfte, funfzehnte, oder zwanzigste Garbe zu nehmen befugt sey. Es würde sich kein Pächter durch die bloß von eines andern Willkühr abhängende große Verminderung solches Zehnten muthwillig in das offenkundige und gänzliche Verderben stürzen wollen (c).

Wofern aber auch die bemerkte Hindernisse der Einführung des allgemeinen Zehnten von den Feldfrüchten nicht im Wege ständen; so würde jedoch solche aus der Ursache nicht wohl anzurathen seyn, weil die Eigenschaft aller anderer Vermögensstücke nicht erlaubte, den Zehnten davon auf gleiche Art, als bey jedem möglich, zu erheben; mithin die Gattungen der Abgaben ohne Noth und mit vielen Kosten nur vervielfältiget werden müßten (d).

(a) Wenn sämtliche Zehnten eines großen Staats an einem Orte versteigert werden sollten; so möchte es, wegen des allzugroßen Zusammenflusses von Früchten, freylich nicht selten an genugsamen Licitanten oder Käufern fehlen. Allein auf diese Art verfähret man nicht. Die Fruchtzehnten einer jeden Provinz werden entweder bey der Provincialcammer, oder auch bey jedem Amte versteigert; und da ist dann der Zusammenfluß von Früchten so groß nicht, daß sich nicht Käufer genug dazu einfänden sollten, zumal wenn man den Fruchthandel nach guten Grundsätzen frey giebt. Es sind mir kleine Staaten in Deutschland bekannt, wo der Landesherr den Fruchtzehnten im ganzen Lande hergebracht hat. Bey der Versteigerung haben sich noch Allemal Käufer genug eingefunden, und es ist kein Zehnte jurück und

unders

unverkauft geblieben; die zehntpflichtigen Untertanen pachten ihren Zehnten gerne.

(b) Die abwechselnde Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit macht gar keine Hindernis, um den Fruchtzehnten auf die künftigen Jahre in seinem Ertrage festsetzen und bestimmen zu können. Eben deswegen werden, nach einem Durchschnitt vieler Jahre, gründliche Anschläge gemacht, und dabey der Fruchtpreis ebenfalls nach der Sammertgare oder einem Mitteljahre angelegt. S. den Art. Zehnten.

(c) Auch diese Besorgnis wird durch einen gründlichen und zuverlässigen Pachtanschlag gehoben, und dabey kann kein Zehntpächter ins Verderben gestürzt werden. Leidet er in einem Jahre eine Verminderung, so wird solche durch die Vermehrung des künftigen Jahrs ersetzt. Es findet ja eben dasselbe bey der Pachtung ganzer Güther Statt.

(d) Werden dann die Abgaben, bey der gegenwärtigen gewöhnlichen Einrichtung derselben, auf gleiche Art und ohne Kosten erhoben?

Alle diese Einwendungen wider den allgemeinen Fruchtzehnten, würden denselben nicht verwerflich machen, wenn derselbe nicht noch mit einem andern Fehler, dessen aber Herr v. der Litz keine Erwähnung thut, verbunden wäre. Dieser Fehler besteht darin: Der große Aufwand des Staats, der zu gehörigen Stunden und Zeiten geleistet werden muß, indem ohne Nachtheil des Staats keine Art der Ausgaben unterbleiben oder aufgeschoben werden kann, erfordert, daß beständig baare Summen Geldes in Bereitschaft da liegen; um so mehr, da sich auch vielerley Begebenheiten ereignen können, die wichtige Geldsummen erfordern, und die sofort bey der Hand seyn müssen. Soll nun, statt der Steuern von den Grundstücken, die bekanntlich alle Monate abgeführt werden, und die einen großen Theil der Landeseinkünfte ausmachen, der allgemeine Zehnte von den Feldfrüchten gehoben werden; so würde man auf die baare Geldeinnahme davor so lange warten müssen, bis die Fruchtzehnten vor der Erde verpachtet, oder, bey der Naturalerhebung derselben, die Früchte ausgegraben und verkauft worden; mittlerweile können aber solche nothbringende Ausgaben vorfallen, die sich ohne großen Nachtheil des Staats bis dahin nicht aufschieben lassen, und die mithin denselben in große Verlegenheit setzen können. Ich glaube, dieser einzige Grund ist hinlänglich genug, um denen Steuern von den

Grundstücken den Vorzug vor den allgemeinen Fruchtzehnten einzuräumen.

§. 5.

Nun kommt Herr von der Litz auf den Zehnten von den Waldungen, Häusern, Mühlen, Teichen und dergleichen. In Ansehung der Waldungen sagt er, daß es nicht möglich wäre, den Zehnten jährlich davon einzuheimsen, indem dieselben nur von gewissen Jahren zu gewissen Jahren abgehauen zu werden pflegten. Der Marschall schlägt demnach vor, nach Beschaffenheit des in der Gegend, worin sich ein Wald befände, bekannten Holzpreises, und der Zeit, worin das Holz hiebig würde, auf einen jeden Morgen Waldes einen Ausschlag zu machen, und nach solchem jährlich ein Gewisses davon, als einen Zehnten, zu erheben. Allein dieser Zehnte wäre durch nichts anders, als durch den bloßen Nahmen, von der Steuer unterschieden. Und mit dem Zehnten von Häusern, Mühlen, Teichen und Fischerereyen hätte es eine gleiche Bewandnis. Denn so viel den von denen Häusern anreichte; so wolte der Marschall, daß solcher von dem Werthe dessen, was der Miethblohn davon abwürfe, jedoch nach Abzug des fünften Theils vor Verbesserungskosten, oder, wenn der Eigenthümer dergleichen selbst besäße, so viel, als solche hätten vermietet werden können, erhoben werden sollte. In Ansehung der Mühlen, Teiche und Fischerereyen, hegte er einen gleichen Grundsatz. Es sollte nemlich sich davon so viel entrichtet werden, als der Zehnte von dem Pachtgelde, in dem Falle deren Verpachtung, betragen würde. Allein es würde ja die Besteuerung der unbeweglichen Güther nach deren vermuthlichem oder bekanntem Ertrage, oder nach dem Preise, worin solche verpachtet werden können, gewöhnlichermaassen ebenfalls eingerichtet. Nur würde bey Besteuerung der Häuser auf die wirkliche Summe der davon jedes Jahr entrichteten Mieth der Bedacht mit allem Rechte

te nicht genommen, weil durch die zu solcher Untersuchung nöthige viele Personen die Kosten ohne Noth vermehrt, mithin die erst nach Abzug solcher zu Rechnende der allgemeinen Schatzkammer zu Theil werdende Zinse davon sehr vermindert werden würde.

Da auch die Landgüter eigentlich aus Häusern, Scheunen, Gärten, Waldungen, Wiesen und Teichen bestünden; so wäre es ja weit geringerer Weiträufigkeit, Kosten und Mühe unterworfen, diese mit einander verknüpfte Stücke zusammen in einen Anschlag zu bringen, als von den Aekern und Wiesen den eigentlichen Zehnten, von den übrigen Stücken des Guts aber die Steuer zu erheben.

## §. 6.

Der Zehnte, welchen der Marschall von dem meisten Theile der übrigen Einkünfte erhoben wissen will, wäre seinem Wesen nach nichts anders, als eine Vermögenssteuer. Mithin wären ihm auch alle diejenigen Fehler eigen, welche dieser anhangen (a). Nur würde in den oben §. 2. angezeigten Stücken, worin er von derselben abweicht, hierin eine Ausnahme gemacht werden müssen. Der Marschall hätte eben so wenig, als andere, ein Mittel ausfindig zu machen gewußt, wodurch diejenigen Capitalien, welche nicht auf dem Staate haften, noch mit gerichtlichen Versicherungen versehen, ingleichen die ungewissen Gesälle und andere dergleichen Einkünfte einer Privatperson mit Grund und ohne großen Aufwand zu erkundigen sind.

(a) S. den Art. Vermögenssteuer.

## §. 7.

So wenig hingegen die Besoldungen unbekannt seyn könnten; so bedenklich wäre es, von solchen den Zehnten abzuziehen. Denn es überstiegen entweder dieselbe die Bedürfnis oder den Verdienst der Bedienten des Staats, welchen solche zugeeignet sind, oder es geschä-

he das Gegentheil. Der erste Fall würde sich selten ereignen. Wenigstens wäre es unmöglich, daß alle und jede erst bemerkte Personen in solchem Uebermaase besoldet werden, welches eben die Summe ausmache, die der Regent ausserdem von den übrigen Einkünften seiner Untertanen in seine Schatzkammer leisten zu wollen, sich jedes Jahr erklärte. Aus welcher Ursache sollte demnach derjenige, der eine Besoldung empfängt, so die Eigenschaft seines Amtes nicht übersteigt, mit andern, die hierin allzuvortheilhaft bedacht worden, mit gleichem Maasse gemessen werden? Wofern hingegen die Besoldungen solches nicht überschritten, unter welchem Scheine der Billigkeit und Klugheit wolte man dem Arbeiter einen Theil des Lohns, dessen er werth ist, entziehen?

## §. 8.

Eine gleiche Beschaffenheit würde es mit demjenigen Zehnten haben, welchen die Bediente, die nicht unmittelbar in des Staats, sondern in denen solchem unterworfenen Privatpersonen höhern oder geringern Diensten stehen, entrichten sollen. Denn es sollte der Zehnte von allem Lohne, den sie empfangen, und auch von dem, welchen einige derselben nicht erhalten, und dennoch verdienen hätten, durch ihre Dienstherren bezahlet werden.

Jedoch es würde vielmehr diese denen Dienstboten aufzubürden vermennte Last allein auf deren Herrschaften fallen. Gleichwie nicht wenige von diesen letztern, aus einem Antriebe der Gerechtigkeit, ihrem Gesinde den Lohn wenigstens in einem solchen Grade erhöhen würden, welcher mit dem Verluste, so es durch den Zehnten erlitt, übereinstimmte; so würden die übrigen sich nothgedrungen sehen, gegen das Ihrige auf gleiche Art sich zu bezeigen, weil sie ausserdem des Dienstes von tauglichen Dienstboten sich beraubt sehen würden. Denn die Menge der Privatpersonen, welche der Dienstboten bedürftig sind,



find, gäbe diesen die Gelegenheit zur Veränderung des Dienstes nur allzu sehr an die Hand. Es würde auch kein wider die Erbhung des Lohns ergebendes Verbot solche verhindern können, da desselben Uebertretung so schwer zu erweisen, und diese unter einander dem Vorwande so leicht geschehen könnte.

## §. 9.

Der Verdienst der Advocaten, Procuratoren und Notarien, wovon nach des Marschalls Entwürfe ebenfalls der Zehnten zu entrichten, könnte, wie dieser glaubet, durch die Anzahl des von ihnen gebrauchten Stampfpapiers am leichtesten und sichersten bestimmt werden. Dies könnte nun allerdings in einem großen Königreiche, allwo denen Advocaten die Gelegenheit, auch außer Landes den Parteien bedient zu seyn, entgegen, einigermassen geschehen. Es wäre aber auch zugleich nöthig, daß diejenige Taxe, welche auf des Advocaten Verdienst gesetzt wird, nach der Menge der Papierbogen, die er bey seinen Proceßschriften gebrauchet, ausgerechnet werde. Dem allen ungeachtet wäre es so schwer, hierin der Verbergung der Wahrheit zu begegnen, daß den Marschall selbst bewogen worden, die denen Advocaten aufzuliegende Entrichtung des Zehnten, oder der Unterfügung ihres Amtes, anzufragen. Es hätte der Marschall auch bereits bey den oben beschriebenen Arten des Zehnten die harte Bestrafung derjenigen, welche bey dem Feldzehnten Unterschleif begiengen, und so gar bey Verhehlung der Konten die Einziehung derselben als ein Mittel dagegen angezeigt. Allein eben dasselbe hätte er, in sofern es bey andern Arten der Schenkungen gebraucht wird, seines Tadel mit Recht würdig geschähet, und solchen bey der von ihm vorgeschlagenen zu vermeiden, vorgegeben. Sowol er, als andere, hätten gezeigt, wie großen Schaden es bringe, daß wegen des bey den königlichen Salzwerken in Frankreich vielfältig vorgehen-

IX. Theil,

den Betrugs so viele Leute mit der Galeerenstrafe belegt werden. Er tadelt die Steuer von den liegenden Gütern wegen der verschiedentlich nöthigen Erpressung der dabey ergebenden Rückstände. Ausserdem aber, daß auch dieses ziemlichermaassen zu vermeiden, so wären solche einer Republik keinesweges so schädlich, als die Folgen von denselben Arten der Anlagen, welche die Gelegenheit zu Unterschleifen und Betrügereyen so häufig darreichen, und, wosern sie verborgen bleiben, die Einkünfte der allgemeinen Schatzkammer vermindern, wenn sie aber entdeckt werden, so viele Leute in das Unglück stürzen, nicht in beyden Fällen dem Staate einen nicht geringen Nachtheil zuzufügen.

Um aber wieder auf die Advocaten zu kommen, so wäre hiedey zugleich die Frage zu entscheiden, ob die oben erwähnte Taxe ihres Verdienstes also beschaffen, daß dieselben davon so große Einkünfte erlangten, oder nicht. Im letztern Falle wäre es unnöthig und unbillig, sie mit Steuern zu belegen. Im erstern aber wäre es eine neue Steuer, so die Proceßführende erlegen müßten, wosern diejenigen, so ihnen dabey bedient sind, so viel gewinnen könnten, daß sie einen beträchtlichen Theil derselben wieder an Abgaben zu entrichten im Stande wären. Bey den Advocaten aber wäre ferner dasjenige zu bemerken, was auch in Ansehung vieler anderer, sonderlich der Vornehmern, Statt hat, die, sofern sie auch in ihrer Person mit keiner Anlage beschweret sind, jedennoch mittelbarer Weise wenigstens etlichen Theil daran tragen. Denn es geschähe solches in denen Städten, wo die Steuern eingeführt sind, von denen Personen, welche in den Häusern, so damit belegt, zur Miete sitzen, und aus solcher Ursache einen großen Zins davon entrichten müssen. Und diejenigen, welche eigene Häuser besitzen, zahlen solche Steuer selbst, und erhielten dieselbe nur zuweilen als ein Stück ihrer Besoldung zurück.

In denen Orten aber, wo die Accise hergebracht, und zwar, wie der Marschall selbst anrät, vornemlich auf die Lebensmittel und Kleidungen gelegt ist, beschwerete obnehin dieselbe die von vornehmern Stande nicht selten höher, als andern widerführe.

Auch in denen Städten, wo die Bürger allein besteuert werden, ernährten sich solche öfters großen Theils von dem, was ihnen vor ihre Arbeit, welche sie nach dem Maasse der ihnen auferlegten Gewerks- und anderer Steuern um so viel höher schätzten, von den Personen höhern Standes zugewendet wird, als welchen die Eigenschaft eines großen Theils ihrer Bedürfnisse nicht erlauben, jener Händen zu entgehen, und sich in fremde zu werfen.

## §. 10.

So viele Bedenklichkeiten sich nun auch bey den bisher erzählten Arten des allgemeinen Zehnten ausserten; so kämen solche jedoch denenjenigen nicht bey, welche in Ansehung der Kaufleute vorwalteten. Diese wären nun nicht weniger, als andere Einwohner eines Staats, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens, oder vielmehr dessen Ertrags, zu schätzen.

Wer aber würde solchen errathen zu können sich begeben lassen? Oder wüßte vielleicht jemand einen Weg, ausfindig zu machen, durch welchen derselbe bestimmt werden könnte?

Diesen Knoten hätte selbst der Marschall, und auch nach Bündlings Zeugnisse Louis XIV. aufzulösen, sich keinesweges getrauet. Denn vor Eidschwüren, gerichtlichen Untersuchungen, und andern zu Entdeckung des Vermögens der Kaufmannschaft anzuwendenden gewaltsamen und der Handlung den Untergang drohenden Mitteln, hätte der Marschall einen billigen Abscheu getragen.

Nur brächte derselbe die Niedersetzung eines Commerzienraths in Vorschlag, welcher in allen Provinzen einen ununterbrochenen

Briefwechsel zu unterhalten hätte. Und dieser Rathversammlung hätte er die Schätzung der Kaufleute, die eigentliche Einrichtung von solchem Rathe selbst aber ebenfalls andern überlassen. Allein es würden die Mitglieder desselben, nach aller angewandten Mühe, und bey aller der durch den Briefwechsel vorzüglich einzuziehen könnenden Erkundigung, das Vermögen der Kaufleute nach seiner wahren Beschaffenheit zu entdecken sich wohl schwerlich im Stande befinden. Je glücklicher jedoch jene hierin wären, je unglücklicher wären diese geachtet werden müssen; und es würden aus solcher Entdeckung sehr üble Folgen entstehen.

## §. 11.

Die Erforschung des Verdienstes derer Handwerker hingegen würde allerdings keinen Schaden, sondern verschiedenen Vortheil bringen. Dieses könnte nach des Marschalls Dafürhalten dadurch geschehen, wofern man erstlich die Gattung jeden Handwerks, und ob es das ganze Jahr über, oder nur in einem Theile desselben, getrieben werde, untersuchte; zweytens den Bedacht darauf nähme, wie viele Tage im Jahre dem Handwerksmann zur Arbeit übrig blieben, und was er auf sein Handwerk vor Kosten zu verwenden habe; drittens, wie viel jeder Meister Gesellen und Jungen ernähre, und was ihm also dann an klarem Verdienste allenfalls übrig bleiben möchte. Auch wüßte man Achtung geben, welche unter denen Bürgern, die einenley Art des Handwerks trieben, mehrere Kundschaft, als die andern, hätten. Und auf die hievon erhaltende Nachricht wäre der in deren Schätzung zwischen ihnen machende Unterschied zu gründen. Indem aber dieselbe nur den dreyßigsten Theil von dem Verdienste der Handwerksleute ausmache; so legte der Marschall in der Wage, worin er sämtlichen Einwohnern eines Landes ein gewisses Gewicht der zu tragenden Anlagen zurtheilt, ein

allzuleichtes auf die Schale, worin sich sothane Handwerksteute befinden. In dem Grade demnach, als diese mit solchen versehen werden, in eben demselben müßte deren Last denen Vornehmern zuwachsen. Und dennoch würde solche von den letztern bey dem allgemeinen Zehnten nur allzusehr empfinden. Es würde aus Betrachtung einer jeden Gattung desselben, ja aus dem ganzen Tractat des Marschalls, erhellen, daß derselbe bey der entworfenen Einrichtung einer neuen Art von Anlagen, mit welchen der gemeine Mann zuvor allein, folglich allzuhart, gedrückt gewesen, das rechte Maas zum Nachtheile der Vornehmern überschritten. Da nun aber die Regeln der Billigkeit und Klugheit bey Bestimmung der Abgaben die Beobachtung der möglichsten Gleichheit erheischen; warum sollte solche in Ansehung derer Personen von vornehmern Stande außer Augen gesetzt werden? Dieser erforderte von ihnen verschiedene unvermeidliche Ausgaben, davon viele andere sich gänzlich entschütten könnten. Es wäre auch selten ihr Vermögen nach solchem abgemessen. Hingegen versperete ihnen derselbe in den allermeisten Staaten von Europa den erlaubtesten und sichersten Weg, wodurch die größten Reichthümer erlangt werden können.

Daß die Tagelöhner nach des Marschalls Rathen mit den Anlagen in keinem Uebermaase zu beschweren, wäre zwar um so billiger, je geringer deren Verdienst ist. Allein eben das Wenige, was solche zu verdienen im Stande sind, sollte eine Obrigkeit desto mehr von dem zu Untersuchung dessen, was jeder derselben mehr, oder weniger, als der andere, erwirbt, nothwendig zu machenden Aufwand abhalten.

## §. 12.

Zuletzt führet Herr von der Lich noch verschiedene Ursachen an, warum der allgemeine Zehnten nicht einzuführen ist. Ueberhaupt,

sagt er, wird ein großer Theil derer dem Staate aus dem allgemeinen Zehnten zufließenden Geldsummen durch diejenigen Kosten verschlungen werden, welche bey den allermeisten Arten desselben auf die besondere Erforschung der Einkünfte und des Verdiensts eines jeden derer Untertanen verwendet werden müssen. Und dennoch würde die von einer so großen Menge derer, so solche erleiden, in den Weg legende Hindernisse und unzählige selten zu entdeckende Unterschleife, nicht entfernt, noch verhindert werden können, wosfern auch diese Untersuchung nach des Marschalls Vorschlage denen dazu tüchtigsten; ehrlichen, davor wohl besoldeten und genugsam unterstützten Personen aufgetragen würde.

Nun sind zwar ehrliche und rechtschaffene Männer noch häufiger anzutreffen, als manche, die andere nach sich zu beurtheilen pflegen, vielleicht glauben möchten. Man wird auch derselben Hervorsuchung sich von einem Regenten versprechen dürfen, wenn derselbe weise ist, und seiner Diener wahren Werth mit eigenen nicht verblendeten Augen ergründet, und zu Vollstreckung dieses Werkes die dazu geschicktesten, zugleich ehrliche, Männer auszusuchen weiß. Nur waltet zwischen der Schätzung der Landgüter und derjenigen, welche bey dem allgemeinen Zehnten nöthig, der große Unterschied ob, daß jene gar nie malen wiederholet werden darf, auch von einer geringen Anzahl der Schätzer vollzogen werden kann; diese hingegen jedes Jahr erneuert werden muß, und eine so zahlreiche Menge von Menschen erfordert, welche die gründliche Erkundigung ihrer aller Geschicklichkeit und Sitten beynah unmöglich machet.

Es ist auch noch überdies bekannt, daß manchmal sich solche Regenten an dem Ruder eines Staats befinden, welchen die zu Erforschung der Verstands- und Gemüths Gaben ihrer Bedienten erforderte Einsicht und Fleiß allerdings ermangelt. Sie können auch in solcher Staatsbedienten Hände fallen, welche,

eine tüchtige Wahl derer zu Erreichung des oben berührten Endzweckes unentbehrliche Werkzeuge zu treffen, zu ungeschickt sind, oder, die sich durch schändliche Absichten davon abwendig machen lassen.

Diesjenigen, welchen eine Erkenntnis von den Gemüthern der Menschen beywohnet, und denen aus den ältern und neuern Geschichten bekannt, was in den Rathsstuben der Republiken vorzugehen pfleget, werden auch von diesen nicht leicht erwarten, daß die Besorgung der öffentlichen Geschäfte denen würdigern vor den unwürdigen jedesmal aufgetragen werde.

Was wird demnach erfolgen, wosern laßterhaftesten und ungeschickten Leuten die Gewalt anvertrauet wird, in ihrer Mitbürger, ja in so vieler öfters dem Stande nach über sie weit erhabener Personen, Schriften zu wühlen, und die innersten Geheimnisse ihrer Einnahme und Ausgabe, ja aller anderer ihre Familie betreffender Umstände einzubringen?

Kann wohl von solchen Schätzern die dabey nöthige Bescheidenheit und Verschwiegenheit vermuthet werden? Wird auch bey der wirklichen Schätzung ihre Geldbegierde den Bestechungen, und ihre eben diese zum Grund habende Furcht den Drohungen angesehen und mächtiger Personen, welche ihr eigenes Vermögen und zugleich andere, die von ihnen aus verschiedenen Ursachen begünstiget werden, beschützen, jemals widerstehen? Werden nicht die Wirkungen dieser Lasten und ihres Hasses und Neids das unterbenedigte Unterthanen in Aufsehung ihrer Untugenden herzustellen gesuchte Gleichgewicht ganzlich über den Haufen werfen? Und wird nicht endlich dadurch selbst der allgemeinen Schatzkammer der schädlichste Abgang verurtheilt werden?

Ob es sich nun aber nur selten ereignen möge, daß, zu gedachter Untersuchung der Rentn, Personen von solchen Eigenschaften

erneuert würden, als vorhin erwähnt worden; werden diejenigen am besten zu beurtheilen fähig seyn, welche ihre Gedanken auf dasjenige richten, was in der Welt täglich vorzugehen pfleget.

Es wird jedoch um so unndthiger seyn, sich bey dieser Frage aufzuhalten, da auch eine auf die allergeschickteste Art und mit der größten Mäßigung, so dabey möglich, vorgenommene Untersuchung der Einkünfte sämtlicher Einwohner weder dieser selbst, noch dem darauf sich gründenden allgemeinen Zehnten, die ihrem Wesen anlebende Schädlichkeit und Beschwerlichkeit zu benehmen, vermögend ist, mithin solcher mit der Glückseligkeit der Unterthanen, folglich des Staats selbst, nicht bestehen kann.

Der Körper von diesem wird aber auch außerdem von solcher Gattung der Anlagen nicht so viele Nahrung bekommen, wodurch die, zu genügsamer Anfüllung dessen sämtlicher Adern, erforderliche Menge Bluts erzeugt werden könnte. Dieses wird sich um so mehr ereignen, je mehr des Marschalls Vorschlag gefolget, und je näher mithin derienige Theil, den man von der Einwohner Einkünften erhebt, dem zwanzigsten von diesen nahe käme.

An denenjenigen Orten, wo die Lösung, so mit einem von der Obrigkeit dabey machenden ganz geringen Aufwande geschieht, so gar einen Theil des keine Zinsen bringenden Vermögens der Unterthanen besteuert, wird dennoch der sechste von allen deren wirklichen und erdichteten Einkünften fast niemals vor hinreichend angesehen, alle diejenigen Geldsummen zu liefern, welche zu des Volks Besten verwendet werden müssen. Vielmehr wird vielfältig der fünfte, ja wohl gar vierte Theil solcher Einkünfte, und nebst dem ordentlichen Weise ein beträchtliches Umgeld vor Brod, Bier und Fleisch, denen Einwohnern abgefordert.

Wie

Wie viel weniger werden demnach die Großen auf die Einbringung des allgemeinen Zehnten, als einer eigentlichen Gattung der Vermögenssteuer zu verwendende Kosten erlauben, daß man sich mit dem zwanzigsten, sechzehnten, zwölften, ja selbst mit dem zehnten Theile sämmtlicher derer von denen Untertanen wirklich genießenden Einkünfte begnüge? Würde man demnach nicht einen ungleich größern Theil derselben abfordern, oder denen Cassen des Staats den erleidenden Abgang auf andere Art ersetzen müssen? Das letztere scheint der Marschall selbst vor nöthig angesehen zu haben. Denn er hat die Zölle und die Accise vom Salz, Toback, Branntwein, Thee, Coffee, Chocolate, der Kutschen, sonderlich den verguldeten, vom prächtigen Hausgeräthe und den großen lächerlichen Perücken, dem allgemeinen Zehnten beygefüget. Bis hieher gehen die Verdanken des Herrn von der Lich über den allgemeinen Zehnten.

## S. 13.

Es hat auch der Herr von Justi diesen Zehnten verworfen (a). Die Gründe, so ihn dazu bewogen, sind diese. Ausserdem, daß die gesuchte vollkommene Gleichheit in vielen Umständen durch diesen Contributionsort keinesweges erreicht würde; so hätte auch dieser Vorschlag den Fehler an sich, daß er keine Aufmunterung des Fleißes gäbe, weil diejenigen, die fleißig sind, und ihre Grundstücke besser cultiviren, dadurch viel höher in Contribution gesetzt würden, als die Faulen und Nachlässigen. Ueberhaupt aber wäre bey dem unermesslichen Aufwand, den die Staaten heutiges Tages machen, dieser könnigliche Zehnte, als die allgemeine und einzige Art der Abgaben, keinesweges zureichend. Die meisten Regierungen erheben den vierten Theil alles Erwerbes und Gewinnes von ihren Untertanen in den Abgaben; und einige gingen gar bis auf den dritten Theil

des Gewinnes. Wie könnten sie also mit dem zehnten Theil aller Producte und Erwerbes ihren Aufwand bestreiten? Indessen würde dieses die geringste Schwierigkeit seyn, wenn nur sonst dieser Vorschlag thunlich wäre. Man könnte eben so leicht den sechsten Theil von allen Einkünften und Gewinn festsetzen, und der Natur des königlichen Sechsten würde gar nicht schlechter in die Ohren fallen. Auch müßte man noch erwägen, daß die Bestimmung des Zehnten von allen Einkünften und Gewinnte, die nicht von unbeweglichen Gütern, oder von Viehzucht genossen werden, sehr schwer festzusetzen wäre; und daß die Offenbarung solcher Einkünfte und Erwerbes schwerlich auf andere Art sicher und bestimmt geschehen könnte, als durch die explische Verbindung der Untertanen. Alsdann aber würde dieses Regulativ eben den Fehler haben, welcher der Lösung anklebet. Wolte man sagen, daß man die Einkünfte durch den Verdienst oder Gewerbe eben so in einem ohngesährten Anschlag bringen könnte, als man solches bey Einrichtung der Nahrungs- und Gewerbesteuern thun muß; so würde alsdann dieses vorgeschlagene Regulativ nicht die gerechte Gleichheit in denen Abgaben nach Proportion des Vermögens und Gewinnes beobachten, welches der größte Vorzug eines solchen allgemeinen Contributionsweges seyn müßte. Was aber die Einkünfte von ausstehenden Capitalien und jährlichen Renten anbetrafte; so würden solche nicht einmal durch einen ohngesährten Anschlag bestimmt werden können, sondern lediglich durch die Erwissenrührung festgesetzt werden müssen. Eben dieses würde bey allen Gewerben mit Papieren, z. E. bey den Theilhabern an Actien einer Banco, oder Handlungsgesellschaft, bey denen Asscurirern und dergleichen Papiergewerben geschehen müssen, die aus einer Hand in die andere gehen, ohne daß man den Rahmen eines Besizers wissen kann.

(a) In seinem System des Finanzwesens, S. 694. und 749.

S. 14.

Hingegen hat der allgemeine Zehnte, in gewisser Maasse, in der Person des ehemaligen marggräflich-anspachischen Raths Ernst Ludwig Carls (a), einen eifrigen Vertheider gefunden. Denn es stimmt dieser demjenigen Rathe völlig bey, den der Marschall *de Vauban* dahin ertheilet, von den auf den Feldstücken erzeugten Früchten den Zehnten, oder einen andern gewissen Theil, statt einer bey der Steuer von unbeweglichen Gütern gewöhnlichen Geldsumme, zu erheben. Nur welchen die Gedanken des Carls von dem Entwurfe des Marschalls hauptsächlich in zweyen Puncten ab. Denn eines Theils will Carl, daß das von dem Regenten einmal bestimmte Maas des Zehnten zu keiner Zeit verändert werden soll. Andern Theils verlangt derselbe, daß auch bey solchem das geometrische Verhältnis beobachtet werde.

Diejenigen Gründe aber, worauf Carl seine Bestimmung bauet, suchet er folgendermaassen zu befestigen.

Er macht nemlich desfalls den Anfang mit einem vorausgesetzten Beispiele, das dahin gehet: Ein Fürst bekomme von einem Winzer einen Thaler vor seine Steuer, welchen Thaler ihm der Verkauf zuweilen von zehn, zuweilen von zwanzig und noch mehrern Maassen Weins in die Hände geliefert habe. Wenn der Fürst solchen Thaler empfangen, so gebe er diesen sogleich einem Weinändler vor eine einzige Flasche öfters des nemlichen Weins, den der arme Winzer zu verkaufen genöthiget worden sey, um seine Steuer zu entrichten. In solchem Falle bestche die Steuer, so der Fürst von dem Winzer erhoben habe, eigentlich in einer Flasche Weins, und der Weinändler erhalte eine Abgabe von zehn bis neunzehn Flaschen. Wenigstens gebe der Winzer zehn oder neunzehn Flaschen, das mit der Fürst eine Flasche Weins bekomme.

Der Winzer würde diesem mit Vergnügen drey Maas Weins, statt einer Flasche desselben, darreichen, und der Fürst bekäme alsdann drey mal so viel Wein zu seinem Gebrauche. Auf solche Art bliebe der Winzer reicher, und die Einkünfte des Fürsten würden, in Ansehung seiner, dreyfach sich vermehret haben.

Es schreibt Carl ferner dem Zehnten von den Feldfrüchten noch einen andern Vortheil zu. Solcher bestehe darin, daß die Einkünfte von diesen nicht unbestimmt wären. Ihre Natur und Eigenschaft falle in die Augen; ihre Vermehrung sey handgreiflich; und jedermann wisse, daß zwey Scheffel Getreides mehr, als einer, ausmachten. Hingegen wären die Einkünfte an Geld immer unbestimmt. Deren eigentlichen Werth erkenne man nicht ebender, als bis man das Geld auf den Markt bringe. Und man sey nicht versichert, daß die Einnahme von zwey Thalern ein mehrers ausmache, als die von einem Thaler. Denn es könne sich öfters ereignen, daß man dasjenige vor zwey Thaler erkaufen müsse, was man zuvor vor einem Thaler erhalten habe.

Der vornehmste Vortheil aber, den der Zehnte von den Feldfrüchten einem Staate zuwege bringen könne, äußere sich darin, daß der Fürst dadurch Herr und Schiedsrichter von dem nöthigen Gleichgewichte in den Preisen der Feilschaften würde. Dasjenige, was er, in einer andern Stelle seiner Schrift, von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der öffentlichen Magazine gesagt habe, würde zu erkennen geben, daß der Zehnten von den Feldfrüchten ein vor das gemeine Beste so vortheilhaftes Vorhaben ungemein erleichtern würde. Wenn der Fürst eine Menge von allerhand Gattungen der Feilschaften in seinen Händen habe, sonderlich von Weine und Getreide; so würden die Magazine desto leichter von dem Ueberschusse dessen

dessen angefüllt werden, was er und seine Hofhaltung nicht aufzehret.

(a) In seiner Schrift: *Traité de la Richesse des Princes & de leurs Etats, & des moyens simples & naturels pour y parvenir*, par Mr. C. C. de P. d. B. Allemand.

## §. 15.

Diese Gründe des Carls hat Herr von der Lich gründlich geprüft und widerlegt (a). Es verwirft letzterer die Magazine anstalten keinesweges, sagt aber, daß einem Fürsten nichts leichter falle, als von dem Gelde, das ihm von seinen Untertanen an Steuern geliefert wird, die öffentlichen Magazine mit Korn anzufüllen. Und wenn ein Fürst, bey Errichtung der Magazine, auf gewöhnliche Art verfähre, stehe es demselben frey, hierzu diejenigen Orte seines Staats zu erwählen, an welchen der Einlauf und Verkauf des Getreides am leichtesten geschehen kann, oder in welchen derselbe vorhin Gebäude besizet, die am leichtesten und mit den geringsten Kosten in Kornhäuser verwandelt werden können. Der allgemeine Zehnten aber würde die neue Erbauung vieler Scheunen, und zwar an solchen Orten, erforsdern, an welchen Kornhäuser anzulegen nicht rothsam wäre. Und es würde aus solchen Scheunen das Getreide wiederum zum besten mit vielen Kosten in die Magazine geliefert werden müssen.

Gesezt jedoch, daß denen Magazine der allgemeine Zehnten, in Ansehung des Kornes, vorzügliche Dienste leisten könnte; so würde es dem unerachtet nicht nöthig seyn, denselben auch wegen anderer Feldfrüchte einzuführen. Denn es wäre wol nirgends gewöhnlich, diese, ausser was in einem Feldzuge vor die Kriegesheere geschiehet, mit einer andern Frucht, als mit Korn, anzufüllen. Die Magazine, von welchen gegenwärtig die Rede sey, würden blos zu dem Ende angerichtet, um die darin verwahrten Früchte aus solchen wieder zu verkaufen. Würde

nun wol ein Regent Magazine anlegen, um diese mit Gerste, Weizen, Hopfen, Heu, Stroh, Erbsen, Linsen, Hanf, Wein, Flachs, Kraut, Rüben und Obst, besonders in solchem Maasse anzufüllen, welches vermögend sey, solche Feldfrüchte auf einen gewissen unveränderlichen Preis zu setzen? wie Carl dieses anzurathen schiene. Kraut, Rüben und Obst wären auch keine Feilschaften, welche man lange aufbewahren, und dadurch die Leute zwingen könnte, den Preis, den man solchen mitzutheilen gedenket, sich gefallen zu lassen. Von dem Flachs wäre bekannt, wie ungemein dessen Güte unterschieden ist, und wie selbst in einer einzigen Flugs von engem Umfange, dessen Felder von gleichem Erdreich sind, eine nur binnen wenigen Tagen vorgenommene frühere oder spätere Saat die größte Aenderung in der Güte, folglich in dem wahren Werthe des Flachses, wirke.

Mit dem Weine habe es eine gleiche Beschaffenheit, indem dessen innerlicher Werth, auch in einer ganz engen Gegend, darin er angebauet wird, sich sehr verschieden befindet. Es wäre auch keinesweges thunlich, solchen in Magazine zu verwahren.

Es mangelten ferner, in Ansehung des Weines, ja so gar in Betracht auf die meisten übrigen Früchte eines Landes, diejenigten Ursachen, aus welchen Carl selbst die öffentlichen Kornhäuser anrathet. Eben aus dem Grunde, weil der Genuß von dem Weine, Bier, Branntweine, nebst allen andern Früchten, weit mehr entbehrlich ist, als von dem Korn; so könnten sie auch in den Preisen der im Lande verarbeiteten Waaren keinen sonderlichen Einfluß haben. Und dieses um so viel weniger, als eben diejenigen Leute, von welchen dergleichen Waaren zubereitet werden, den Genuß von solchen Früchten am leichtesten entrathen, und zu entrathen gewohnt wären. Mit den fremden Waaren aber stünde der Werth der einheimischen Lebens

benennmittel ohnedem nicht in der mindesten Verbindung.

Es würde auch der Mangel von sothaner Ursache durch keine andere ersetzt, welche es rathsam machte, daß ein Regent mit Wein und dergleichen Früchten Handlung triebe. Wenn aber, besonders in einem solchen Staate, wie Frankreich ist, dessen Beherrscher den Zehnten von allem darin erbaueten Wein in Magazinen verwahren und daraus verkaufen wolte; so würde der Verkauf aus seinen Händen fast in ein Monopolium artarten.

Da nun der Zehnten von den Feldfrüchten eine solche Handelschaft erforderte; so wäre er bloß aus diesem Grunde verwerflich. Es könnte aber Carl desfalls durch diejenigen Waffen bestritten werden, die er selbst darreichet, und welche er bey anderer Gelegenheit gebrauchet hat.

Es behauptete nemlich derselbe, es wäre den Prinzen vortheilhafter, wenn sie gar keine Tafelgüter besäßen, sondern sich bloß an die Steuern hielten. Es erfordere das Beste des Staats, daß die Landgüter sich in den Händen solcher Eigenthümer befänden, welche sie allezeit besser zu nutzen wüßten, als wenn dieselben den Verwaltern oder den Pächtern überlassen würden. Die Fürsten zögen aus ihren eigenthümlichen Gütern gewöhnlicher Weise nicht die Hälfte dessen, was sie daraus ziehen solten. Und ihre Verwalter oder Pächter pflegten ihre Herren zu bestehlen, so daß diejenige Summe, um welche der Fürst betrogen würde, oft den ihm aus solchen Gütern zuwachsenden Gewinnst übersteige. Ueberdies würde ein Gut besser angebauet werden, wenn das Eigenthum davon einem guten Hausvater zustünde. Die Leute hätten wenige Zuneigung zu Sachen, die ihnen nicht eigenthümlich zugehörten. Indessen sey eine solche Zuneigung nöthig, um aus den Feldgütern einen hinlänglichen Nutzen zu ziehen.

Werden nun, erwiedert Herr von der Lich hierauf, diejenigen Personen, welchen der Regent die Besorgung und Verkaufung der ihm von dem allgemeinen Zehnten gelieferten Weine übertraget, zu denselben, da sie ihnen nicht eigenthümlich zustehen, mehrere Zuneigung, als die Verwalter der Tafelgüter gegen diese hegen? Werden sie demnach bey dem Weinhandel, so sie auf Rechnung des Fürsten treiben, mehrern Fleiß anwenden, als von sothanen Verwaltern geschehen möchte? Werden wohl jene mehrers Bedenken tragen, den Fürsten zu betrügen und zu bestehlen, als von diesen zu Schanden kommen würde? Sothaner Erfolg möchte sich um so viel mehr äußern, je mehr die Verschiedenheit der Güte des Weins, und der jedesmalen ganz ungewisser Preis, desselben, zu dem Diebstahl Gelegenheit giebt, ...

Mit andern in dem Lande erbaueten Früchten der Erde habe es eben diese Beschaffenheit, in dem Maasse, in welchem eine solche Feilschaft mehr oder weniger entbehret werden könne. Denn je unentbehrlicher deren eine sey, je gewisser könne man den Marktpreis davon ausfindig machen. Da nun das Korn die allerunentbehrlichste Gattung von den Früchten der Erde sey, so verstatte es dem Betrage der zur Besorgung der Kornhäuser niedergesetzten Personen den wenigsten Zugang. In sofern jedoch ein solcher Betrug auch bey den Kornmagazinen Statt haben möchte; so würde der daraus entspringende Schaden durch die oben gezeigten vielen Vorthelle weit überwogen. Diese aber wären, aus den schon angeführten Ursachen, bey andern Gattungen der Feldfrüchte weit weniger anzutreffen.

Aus eben dem Grunde, daß die Menschen vor ihre eigene Sachen weit größere Sorge, als vor fremde, trügen, würden demnach auch die Besitzer der Landgüter die auf diesen erzeugte Früchte so hoch, als nur immer möglich, zu verkaufen bedacht seyn. Wahr sey es,



es, daß nicht jede Eigenthümer von Feldstücken, mit Verkauftung ihrer auf diesen erbaueten Feilschaften, theure Zeiten erwarten könnten. Wäre aber nicht dieser Erfolg das einzige Mittel, welches die Wohlfeile der Lebensmittel, folglich zu gleicher Zeit den geringen Preis von den im Lande verfertigten Waaren wirke? Würde man demnach das Gegentheil, nemlich eine beständige Theuerung wünschen und verlangen mögen?

Indessen sey es keinesweges die Steuer hauptsächlich, welche die Gütbesitzer zur Verkauftung ihrer Früchte zwingt. Wie viele Wagen, Schiffe und Geschirr und andere Werkzeuge, bedürfe nicht der Bauer zu Bestellung seiner Felder? Habe er wohl keine Kleidungen vor sich und die Seinigen nöthig? Müsse er nicht seinem Gesinde einen Lohn reichen? Müsse er nicht verschiedene Gattungen der Lebensmittel erkaufen, die er nicht selbst erbauet? Geschehe es wol, daß ein Landmann sich und seine ganze Familie blos mit dem Brod ernähre, so er aus dem von ihm erbaueten Korne zubereitet? Und müsse er nicht auch zu diesem das Salz und die Hefen erkaufen? Wie viel baares Geld habe nicht demnach selbst ein Bauer vonnöthen? Oder wäre es wol zu wünschen, und ins Werk zu richten, daß, wie in den allerältesten barbarischen Zeiten geschehen ist, statt des baaren Geldes, die Vertauschung der Waaren eingeführt würde?

In so lange aber dieses nicht erfolge, so würde man unter keinem Schein behaupten können, als ob eben die Steuer, und nicht das Landmanns, weit größere Summen ersordernde, sonstige Bedürfnisse denjenigen zum Verkauf seiner Feilschaften nöthigten. Dem unerachtet gabe Carl der Steuer desfalls die einzige Schuld, wenigstens vermöge eines aus seinen Sätzen natürlicher Weise folgenden Schlusses. Eben so ungegründet sey es, wenn derselbe vorausgesetzt, daß ein nicht eben reicher Besitzer der Feldgüter

IX. Theil.

jedesmalen sich genöthiget sehe; die Früchte von diesen mit grossem Schaden zu verkaufen, und daß, zum Beyspiel, ein Winzer seinen erbaueten Wein sechsmal wohlfeiler an einen Weinhändler überlassen müsse, als dieser davor von dem Fürsten erhalte. Würde auch wohl einen Regenten etwas veranlassen, den in seinem eigenen Lande erzeugten Wein mittelbar von einem Kaufmann um so außerordentlich hohen Preis, und nicht unmittelbar von den Winzern selbst, zu erkaufen? Wenn aber ein Fürst dieses letztere, sowol in Ansehung des Weins, als anderer Früchte, beobachte; so sey nicht abzusehen, warum dieselben von dem ihm durch die Steuer gelieferten Gelde nicht eben so gut in dem wahren Werthe, folglich ohne den mindesten Einbus käuflich an sich bringen könne, als von einem Weinhändler geschehen möchte. Im Fall hingegen die Untertanen, statt des baaren Geldes, den Zehnten von deren Früchten als eine Steuer lieferten; so müste der Regent nothwendiger Weise, durch Verschönerung forthauer Früchte, einen beträchtlichen Theil seiner Ausgaben unterstützen. Hierdurch aber ziehe er sich nicht nur den oben bereits gemeldeten Schaden zu, sondern er vermehre auch seine Kosten, welche der Unterhalt der zu Besorgung des Verkaufs forthauer Früchte nöthigen Personen erfordert. Ein Bauer aber, der wegen seiner sonstigen Bedürfnissen, den größten Theil seiner Früchte zu Markt bringe, könne dieses, auch in Absicht auf diejenigen, ohne allen weitem Aufwand, bewirken, welche er, um seine Steuern entrichten zu können, an andere verkaufet. Und eben diejenigen Scheunen, worin er neun Theile von seinen Früchten verwahret, würden auch den letzten zehnten Theil derselben gar leicht in sich fassen.

Wenn übrigens Carl behauptet, daß zum öftern zwey Thaler zu Erkaufung derjenigen Feilschaft erfordert würden, wozu ehedem ein Thaler hinreichend gewesen sey; so zeige

Dd

eben

eben dieser Satz auf das allerklärste den Grund der übrigen von ihm bey dieser Gelegenheit angebrachten Sätze. Denn es folge aus jenem Grunde, daß man leicht eben so oft diejenigen Früchte, die man zu anderer Zeit um zwey Thaler verkauft hat, nunmehr um einen Thaler an die Käufer überlassen müsse.

Nun falle es in die Augen, daß derjenige verschiedene und große Aufwand, welcher von einem Regenten die Zahlung mit baarem Gelde erbelschet, diejenigen Ausgaben in höchstem Grade übertreffe, welche die Erkaufung der ihm benötigten Früchte sogleich von einer solchen Gattung erfordert, als von dem allgemeinen Zehnten geliefert zu werden pflegen.

Wenn demnach dieser in einem Staate eingeführt würde; so müßte notwendiger Weise der Fürst den größten Theil der auf solche Art in seine Hände gekommenen Früchte

verkaufen, um das daraus erlösete baare Geld zur Nahrung seiner übrigen Ausgaben anzuwenden. Die Größe von diesen zeige aber diejenige von dem Verluste, dem er in solchem Falle ausgesetzt wäre, in welchem der Werth der Früchte sich auf einem niedrigen Grade befände. Dagegen seine Bedürfnis an Feldfrüchten, zu seinem Gebrauche sich nicht hoch erstrecken könne; so möchte er auch keinen großen Schaden leiden, wenn er dieselben in höhern Preise erkaufen müßte.

Es würde demnach auch ein Fürst das billigste Bedenken tragen müssen, in seinem Gebitte den von Carlin angepriesenen, von dem Marschall *de Vauban* vorgeschlagenen allgemeinen Zehnten von den Feldfrüchten einzuführen.

(a) In seiner neuen vollständig erwiesenen Abhandlung von denen Steuern, S. 46. pag. 254. u. f.

## Zeidelgüter.

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Anzahl und Eintheilungen dieser Güter. §. 3. Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer der Zeidelgüter.

#### §. 1.

**Z**eidelgüter sind diejenigen Erblehengüter, welche in dem nürnbergischen Landrenzerwalde gelegen sind, und von der Reichsstadt Nürnberg einigen Landleuten, die daher den Namen der Zeidler führen, versehen werden. Sie haben den Namen von dem Worte: Zeideln, welches so viel heißt, als Honig schneiden oder ausnehmen, weil die Zeidler in gedachtem Walde die Bienenzucht besorgen müssen (a).

(a) Von diesen Zeidelgütern haben geschrieben: *Chr. Schenckel a. Disfeldorf de jure mellicidii*, Alt. 1690. *Chr. Gotth. Schwarz de hutigulariis*, Von Buri Abhandlung von denen Bauergütern, pag. 630. u. f.

#### §. 2.

Es sind dieser Zeidelgüter in allen fünfzig. Einige darunter haben größere Rechte und Freiheiten, als wie die übrigen, und stehen unmittelbar unter dem Zeidelgericht; andere hingegen sind mit diesen unmittelbaren Zeidelgütern vereintget, sind demselben zu Erlegung eines gewissen Zinses und anderer Abgaben verbunden, und sind mithin dem Zeidelgerichte nur mittelbar unterworfen, haben auch sich weniger Vorrechte, als die erstern, zu erfreuen.

Eben diese Eintheilung der Zeidelgüter bringet hinwiederum eine neue hervor. Nämlich einige von denen unmittelbaren Zeidelgütern

güthern sind mit andern unter ihnen stehenden mittelbaren verknüpft, und werden in dieser Absicht Zeidelmuttergüter genennet, deren 10. an der Zahl sind, da die unter ihnen stehende Zeideldächter heißen, und deren Zähler man 22; Andere unmittelbare Zeideldgüter hingegen, mit welchen dergleichen Zeideldächter nicht verknüpft sind, werden einschichtige Zeidelgüter genennet, und von solchen findet man 18 (a).

(a) Bey Herrn von Buri c. 1. pag. 631. findet man das von Herrn schwarz c. 1. p. 63. angeführte Verzeichnis aber auf dem nürnbergischen Laurenzerwald befindlichen Zeidelgüthern.

## §. 3.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Besitzer dieser Zeidelgüter bestehen in nachfolgenden Stücken.

I. Die Zeidler empfangen ihre Güther von der Stadt Nürnberg zu Lehen.

II. Sind die Zeidler verbunden, mit auf die Erhaltung der Reichswaldungen zu sehen.

III. Stehen sie wegen dieser Güther unter einem besondern sogenannten Zeidelgericht. Dieses Gericht bestehet aus dem Oberrichter, so allemal der Waldammann des Laurenzerwaldes ist, dann zwey Consulenten und 10. Schöffen.

IV. Müssen die Zeidler von solchen Güthern ein gewisses Honiggeld erlegen.

V. Waren sie überdem nebst ihrem Zeidelmeister dem Kayser und Reich zu gewissen Diensten verbunden, doch so, daß solche auf bestimmte Orte eingeschränkt waren, und auf des Reichs Kosten geschehen mußten.

VI. Besitzen die Zeidler ihre Güther zwar erblich, und werden deswegen in denen Urkunden Erbzeidler, geerbte Zeidler genennet.

Doch ist es ihnen nicht erlaubt, solche an andere zu veräußern, oder in eigenthümliche Güther zu verwandeln; vielmehr sind sie schuldig, wenn solches etwa vorhero geschehen, solche veräußerte oder zu Erbe gemachte Güther wieder herbey zu bringen, bey Strafe der Veräußerung.

VII. Waren die Zeidler ehemals von allen Böllen befrehet.

VIII. Hatten sie in denen Waldungen das Besolungsrecht, sowol zu ihrem eigenen Gebrauch, als auch zum Verkauf.

IX. Sie waren, nebst denen Waldströmmern, Forstmeister und Förstern, nur allein berechtigt, in denen nürnbergischen Reichswaldungen Bienen zu halten.

X. Sie verließen ihre Güther wegen folgender Ursachen:

1) Wenn sie solche freywillig verlassen, als welches ihnen, gegen Erlegung eines gewissen Geldes an den Zeidelmeister, erlaubt ist. Der neuangewommene Zeidler aber muß in solchem Fall dem Zeidelmeister ebenfalls etwas zur Lehenwaare bezahlen.

2) Wenn sie sich nicht von dem Magistrat zu Nürnberg belehnen lassen.

3) Wenn sie keine gehörige Aufsicht, kraft des ihnen mit aufliegenden Amtes, auf die Waldungen und deren Erhaltung haben.

4) Wenn sie sich demjenigen, was ihnen vor dem Zeidelgerichte anbefohlen worden, widersetzen.

5) Wenn sie die von den Zeidelgüthern abgerissene und abhanden gebrachte Stücke nicht wieder herbey schaffen, oder sonst etwas von ihren Güthern veräußern oder versetzen.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Die Meynung verschiedener Schriftsteller, daß die Zinsen dem Staate schädlich sind, wird §. 3. widerlegt. §. 4. Jedoch sind die hohen Zinsen dem Staate sehr nachtheilig. §. 5. Worauf die Beschaffenheit des Interesse im Lande ankommt. §. 6. Von Verminderung der Zinsen und denen dabey zu beobachtenden Maasregeln.

## §. 1.

**Z**insen oder Interessen wird diejenige bestimmte Summe Geldes genennet, welche der Schuldner seinem Creditor, vor den Gebrauch und die Benutzung des von demselben geleihnten Capitals, bezahlen muß.

## §. 2.

Verschiedene Cameralisten und Policypvständige haben wider die Capitalisten, sonderlich wider diejenigen, die blos allein von ihren Renten leben, sehr geeifert, und sie mit starken Abgaben beschweret wissen wollen. Heinrich Boden verlangt, daß von den Capitalien, als verbenden Summen, der hundertste, auch wohl zweyhundertste Pfenning, und dieser wohl des Jahrs drey mal als ohne Auslage gefordert werden soll (a). Durch ein dergleichen Verfahren würden, wie er glaubet, die Capitalisten abgeschreckt, ihr Geld todt in dem Kasten liegen zu lassen, weil sie erkennen müßten, daß dieses bald vermindert, ja sich gar verliehren werde, wenn die Zinsen von den Capitalien dasjenige nicht wieder ersetzen sey. Indem nun durch die Wirkung einer solchen Anlage, alle Capitalien in dem Lande Früchte trügen; so müßten die Zinsen von derjenigen Höhe, worauf sie sich in diesem ehemals befunden hätten, auf eine weit niedrigere Stufe herunter steigen. Boden scheinete also die Vermuthung gehabt zu haben, daß die meisten unter denjenigen Reichthümern, deren größtes Vermögen nicht in liegenden Gütern bestehet, ihr Geld müßig lie-

gen liesen, ohne dasselbe auf Zinsen auszuliehen. Der Nachtheil, welcher einem Staate aus einem solchen Verfahren zu wachsen müßte, hat demnach dessen Unwillen wider dergleichen Leute erwecket.

Herr de Danguet (b) eifert ebenfalls wider die Capitalisten, jedoch aus ganz andern, ja aus solchen Gründen, welche denjenigen, so Boden angezeiget hat, gerade entgegen laufen. Denger glaubet, vielleicht mit mehrerm Rechte, daß die meisten Reichthümer von der gemeldeten Gattung gewohnt wären, ihr Geld auf Zinsen zu legen. Und eben aus dieser Ursache allein sind ihm solche Capitalisten verhaßt. Er sagt, ein Mann, welcher blos von den Zinsen seiner Capitalien lebe, sey ein unnützliger Unterthan, dessen Faulheit eine Steuer auf anderer Fleis lege. Und zudem das Ausleihen des baaren Geldes auf Zinsen die Mittel vermehre, in dem Staate zu leben, ohne zu arbeiten; so erwachse diesem daraus ein doppelter Nachtheil. Es vermehre auch der Nutzen, den solche Capitalisten aus ihren Geldern zögen, die dem Staate höchstschädliche Ungleichheit der Austheilung von den Reichthümern in demselben. Je höhere Zinsen nun die Einwohner eines Landes von ihren Capitalien anzunehmen besüßten wären; je zahlreicher würde die Classe müßiger Capitalisten, deren Fleis müßig vor den Staat verlohren sey. Die Zahl der Kaufleute würde dadurch vermindert. Der Handlung, welche auf solche Art in wenigen Händen sich befände, würden die engsten Schranken gesetzt. Man trachte nur nach einem großen

großen Gewinn, und verachte den mittelmä-  
ßigen. Ein solcher Erfolg aber streite gerade  
wider den Verkauf der einheimischen Lebens-  
mittel und wider die Bevölkerung, und ent-  
ziehe dem Armen die Mittel, sich zu ernähren.  
Der Ackerbau erleide dabey einen großen Ver-  
lust, weil man sein Geld nicht zu der Verbes-  
serung desselben, sondern lieber zu Fortsetzung  
seines Buchers anwende.

Herr Polizeidirector Philippi (c) hält so-  
gar die gänzliche Abschaffung der Zinsen vor  
das allerbeste und sicherste Mittel, den Han-  
del und Wandel recht hoch zu bringen. Als  
dann, sagt er, würden wir glücklichere Res-  
genten, reichere Staaten, bessern Ackerbau,  
größern Handel, wenigere Müßiggänger, und  
kurz, die schönsten Zeiten haben. Er grü-  
ßet seine Majestät auf den Befehl, den Gott  
deinen Kindern Israel gegeben: Du sollst au-  
ch deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Geld,  
noch mit Speise, noch mit allem, womit man  
wuchern kann. Na den Fremden magst du  
wuchern. Es wäre dieses Gebot auch im  
neuen Testament nicht aufgehoben worden;  
denn beym Lucas stünde geschrieben: Wenn  
ihr leihet, von denen ihr hoffet zu nehmen, was  
Danks habt ihr davon? denn die Sünder  
leihen den Sündern auch. Gott hätte also,  
so zu reden, selbst dieses Mittel in Vorschlag  
gebracht und die Zinsen verboten, um sein da-  
mals geliebtestes Volk recht zu bereichern.

(a) In seiner fürstlichen Machtkunft.

(b) S. dessen, unter dem erdichteten Nahmen,  
*Nicholl*, herausgegebene Remarques sur les avan-  
tages & les desavantages de la France & de la  
Grande-Bretagne, par rapport au Commerce.  
Amst. 1754.

(c) In seinem vergrößerten Staat, pag. 197.

3.

Mein es fürchte Zinsen, an und vor sich  
selbst betrachtet, weder unbillig, noch auch  
dem Staate schädlich; und man kann die Aus-  
leiherung des Geldes auf Zinsen in einem Staat

te nicht verbieten, dem vielmehr die gänzliche  
Abschaffung derselben sehr nachtheilig werden  
dürfte. Man wird hiervon völlig überzeugt  
werden, wenn man folgende Gründe genau  
überleget.

1) Ist bereits an einem andern Ort (a)  
gewiesen worden, wie notwendig eine  
lebhaftere Circulation des Geldes in ei-  
nem Staate ist, wenn dessen Nahrungs-  
stand befördert werden, und Gewerbe  
und Commercien in Aufnahme kommen  
sollen. Wie kann aber diese Circulation  
des Geldes lebhaft werden, wenn vor-  
ausgeliehene Gelder keine Zinsen ge-  
nommen werden sollen? Werden nicht  
die Capitalisten ihre Geldsummen lieber  
im Kasten und bey sich in sicherer Ver-  
wahrung behalten, als solche ohne allem  
Nutzen, blos um damit andern zu die-  
nen und deren Vortheil zu befördern,  
nicht selten mit Gefahr dazu, ausleihen?  
und wer könnte ihnen dieses verdenken,  
oder wer würde sie einer Unbilligkeit be-  
schuldigen können, da selbst das Recht der  
Natur die Natur giebt, daß Niemanden  
seine andern geleistete Dienste zum  
Schaden gereichen sollen.

2) Würde es um die Handlung, um die Ge-  
werbe, und um den ganzen Nahrungs-  
stand schlecht aussehen, wenn die Capita-  
listen vor ihre ausgelehnte Capitalien  
keine Interessen nehmen dürften, ohne  
dieselben aber kein Geld ausleihen wol-  
ten. Die Erfahrung hat es vielfältig  
gelehret, und man hat noch alle Tage  
Beyspiele davon, daß junge Kaufleute,  
Manufacturiers, Fabrikanten, Hand-  
werker und andere Gewerbe treibende  
Personen, ihre Profession und Gewerbe,  
aus Mangel eigener Mittel, mit geleh-  
nten fremden Geldern anfangen müssen.  
Diese würden ohne solche Hülfe in  
schlechten und dürftigen Umständen ver-  
bleiben, durch diese Hülfe aber kommen

sie nicht selten in die Höhe, und helfen auch den Handel und die Gewerbe in mehrere Aufnahmen bringen. Wie mancher fleißiger Guttsbesitzer, dem es aber an Vermögen fehlet, würde die Verbesserung seines Gutts, die er vorzunehmen gedenket, unterweges lassen müssen, wenn ihm keiner umsonst Geld darzu leihen will. Würde auf diese Art der Flor der Landwirthschaft wohl befördert werden?

- 3) Würde eine große Anzahl von Leuten, die sonst in guten Umständen stehen, in den äußersten Verfall gerathen, indem sie ihre beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke um einen allzugeringsen Preis verkaufen müßten, so bald ihnen eine Noth zusießet, wo sie unumgänglich Geld haben müssen.
- 4) Wolte man den Capitalisten das Ausleihen ihrer Gelder auf Zinsen untersagen; so müßten selbige entweder sich selbst mit der Handlung beschäftigen, oder ihre Baarschaft zu Erkaufung unbeweglicher Güther anwenden. Denn außerdem würde ihr Geld müßig in ihren Kassen liegen bleiben, welches, wie oben gezeigt worden, dem Staate nachtheilig ist. Klein sind dann alle Capitalisten zur Handlung aufgelegt und geschickt? Werden nicht viele durch die Dienste des Staats, in welchen sie stehen, davon abgehalten? Und würde es auch wohl der Handlung vortheilhaft seyn, wenn alle reiche Leute dieselbe ergreifen wolten? Wolten hingegen die Capitalisten die unbeweglichen Güther denen vielfältig armern Besitzern abkaufen; so würde solches der Landwirthschaft großen Nachtheil bringen. Die Landgüther befinden sich niemals in bessern Händen, als wenn sie von Bauern, die sie selbst bearbeiten, besessen werden. Und wo sind den Capitalisten bürgerlichen Stans-

des allemal Gelegenheit, Landgüther zu kaufen? In vielen Ländern ist ihnen die Ankaufung adelicher Güther untersaget, und die Bauern auszukaufen, gestattet man ihnen auch nicht aller Orten.

- 5) Woher würde endlich die große Anzahl derjenigen Wittwen und Waisen, deren Stand den geringsten nur in etwas übersteiget, und die keine unbeweglichen Güther besitzen, die Mittel zu ihrem Unterhalt erlangen, wenn ihnen diese nicht von den Zinsen ihrer Capitalien dargebracht würden?

(a) S. den Art. Circulation des Geldes.

#### §. 4.

Will demnach jemand wider die Capitalisten und Rentirer eifern; so muß er seinen Zorn nur wider diejenigen ausschütten, welche ihre Capitalien gegen hohe Interessen ausleihen. Denn die hohen Zinsen sind allerdings dem Staate äußerst schädlich, und können auf keine Weise gerechtfertiget werden. Wer dem Schaden, den die hohen Zinsen verursachen, einsehen will, kann ihn in ihren natürlichen Folgen, die ich hier anführen will, klar und deutlich wahrnehmen. Nur muß ich vorher erinnern, daß man durch hohe Zinsen nicht eben 5, 6, oder mehr, pro Cent verleihet, ob sie gleich mehr als genug sind, den Gläubigern eines Landes zu unterdrücken, wenn ein solches Land auch mehrmals einiges Verkehr mit andern Ländern hätte; sondern man saget von den Zinsen, daß sie hoch und einem Lande schädlich sind, wenn sie höher als in andern Ländern sind. Die schädliche Folgen dieser hohen Zinsen bestehen nun in folgenden Stücken:

- 1) Beweiset es die Erfahrung, daß die hohen Zinsen das Land mit Rentirern und müßigen Leuten anhäufen. Denn wenn die Wirthschaften sehen, daß sie ohne Noth und Gefahr, ja gleichsam schlafend, durch Aussetzung ihrer Gelder auf Zinsen mehr gewinnen können, als wenn sie eine

eine Handpflanzung vornehmen; so muß man sich nicht wundern, wenn sie sich das bequemste, sicherste und vortheilhafteste Mittel zu Erreichung ihres Endzweckes erwählen. Sind aber die Zinsen in einem Staate niedrig; so sind sie genöthiget, eine Handpflanzung zu ergreifen, wenn ihre Capitalien nicht so viel Zinsen abwerfen, daß sie davon leben können. Wer in Teutschland, wo 5. bis 6. pro Cent Interessen gebräuchlich sind, zehn tausend Thaler Capitalien hat, der kan von denen Interessen leben, und brauche nicht zu arbeiten. Allein die Interessen von zwey tausend Pfund Sterling sind in Engelland, wo nur 2½. bis höchstens 3. pro Cent Interessen bezahlet werden, vor niemand zum Unterhalt zureichend; mithin, ohngeachtet er eben so viel, und nach jeglichem Münzfuß weit mehr, als zehn tausend Thaler in Teutschland besizet; so muß er doch dabey Gewerbe treiben, wenn er sich unterhalten will.

2) Wenn das Interesse hoch ist; so wird eine jede Anlage und Nahrungsart unterlassen, welche ausser dem Unterhalte und Erwerbe nicht das Interesse abwirft. Dieses hindert viele Unternehmungen in der Cultur des Bodens, in Verbesserung der Landwirthschaft, in den Manufacturen und Fabriken, und in den Commerciis, worauf doch der Grund eines blühenden Nahrungsstandes ankommt. Wer eine Berechnung macht, und befindet, daß er durch die Urbarmachung eines unbebaueten Feldes, oder durch die Pflanzung eines Waldes, oder durch die Austrocknung eines Morastes, mit der Zeit nicht eben so viel gewinnen kann, als durch die jährlichen Zinsen; der läßt das Feld lieber ungebroschen, sparet seine Mühe und Hazard, deren er bey der Anpflanzung eines Waldes, oder

Austrocknung eines Morastes unterworfen ist.

- 3) Wie manche unvermögende Edelleute und Gutsherren wollen gerne etwas auf die Verbesserung ihrer Güter anwenden, müssen es aber wegen der hohen Interessen unterlassen; die Reichen aber unterlassen es, weil sie nicht wolley, und weil sie ihre Rechnung besser dabey finden, wenn sie ihr Geld auf Zinsen setzen.
- 4) Die Manufacturen und Fabriken können durch die hohen Zinsen nicht in die Höhe kommen, mithin leiden auch die auswärtigen Commerciis darunter. Wie kann ein junger, aber unvermögender, Manufacturier, Fabrikant, Handwerksmann und Handelsmann sein Gewerbe, so er mit Credit anfänget, in den Schwung bringen, wenn er dabey kaum so viel verdienet, als zu seinem Unterhalt und zu Bezahlung der hohen Zinsen erforderlich ist?
- 5) So bald bey einem oder dem andern Zweige der Handlung nicht so viel zu gewinnen ist, als man von den Landgüthern Zinsen ziehen kann; so läßt der Kaufmann die Handlung fahren, zieht seine Gelder aus dem Handel, und entschließt sich vernünftiger Weise, lieber als ein Rentirer, oder als ein Edelmann zu leben; und es ist noch ein Glück, wenn er seinen Sohn nicht gleichfalls davon abziehet, und ihn zum Junker machet.
- 6) Und wie können die einheimischen Manufactur- und Fabrikenwaaren bey hohen Zinsen einen auswärtigen Absatz erlangen. Ausser der Schönheit und Lüchtheit der Waaren, wird auch die dritte Eigenschaft derselben, nemlich, daß sie wohlfeilen Preises sind, erfordert, wenn sie bey dem auswärtigen Handel Absatz finden sollen. Sind nun in einem Lande die Zinsen hoch; so werden sie auf die Waaren geschlagen, und also kann dies

ses Land mit andern Ländern, die ein niedriges Interesse haben, unmöglich Preis halten; zu verstehen, wenn sonst alle Dinge gleich sind. Ein solches Land kann also seine Waaren weder selber, nach dem Preise anderer Länder, haben noch verfertigen, ausschiffen, noch verkaufen; sondern es ist beständig mit andern Landeswaaren geplaget, welche sich durch ihren billigen Preis zur Unterstützung seiner eigenen Einrichtungen und Handwerker einschleichen. Man kann also weder Schiffe bauen, noch selber zu Schiffe fahren, oder seine Schiffe vor den Preis, wie andere Länder betrachten lassen. Das geringe Interesse in Engelland ist unstreitig eines der größten Unterstützungsmittel von ihrem Flor der Landwirthschaft, Manufacturen und Commerciens. Engelland ist selber gedrückt worden, so lange seine Zinsen höher als die holländischen und italiänischen waren; bis sie anfangen auszurechnen, daß sie ihre Gelder in zwanzig Jahren verdoppeln könnten, wenn sie ihre Zinsen von 6. auf 3. pro Cent niedersetzten, und hierauf haben sie dieselben durch unaufhörliche Bemühungen von Zeit zu Zeit so erniedriget, daß sie anjeho nur höchstens auf 3. pro Cent stehen. Auf solche Art, schreibt ein gewisser Schriftsteller (a), wird Dänemark diese Stunde in seiner Schiffahrt und Handlung, in seinen Manufacturen und Einrichtungen, durch den Unterschied; der sich zwischen seinen Zinsen und den Zinsen in Holland und Engelland befindet, gedrückt. Wenn ein Manufacturist in Holland 3. pro Cent gewinnet, so muß einer in Dänemark 5. pro Cent gewinnen, ehe er ihm gleich kommen und die ordentlichen Zinsen entrichten kann; und wenn ein holländischer Kaufmann hunderttausend

Thaler in die Ausrüstung einiger Schiffe, so auf den Wallfischfang gehen sollen, setzet, und 5. pro Cent gewinnet, so thut er einen glücklichen Fang und eine gute Reise, dahingegen ein dänischer Kaufmann mit eben dem Capital und Glücke eine verlorne Reise thut.

7) Alle diese üble Folgen, welche die hohen Zinsen einem Staate verursachen, zusammen genommen, haben dann am Ende noch diese schädliche Wirkung, daß sie die Bevölkerung des Staats verhindern; denn wo es theuer zu leben ist, und wo die Menschen nicht Nahrung und Unterhalt genug, oder solchen nur mit vieler Mühe und Beschwerlichkeit finden, da verlassen sie das Land, und Fremde ziehen in solches nicht hinein. Wie sehr es aber einem Staate an einer starken Bevölkerung gelegen ist, haben wir anderwärts umständlich gezeigt (b).

(a) S. Kopenhagener Magazin, 1ter Band, 1ter Theil, p. 29. Und im 2ten Bande, 8ten Theil, pag. 625. u. f. wird dem dänischen Staate die Verringerung der Zinsen nachdrücklich empfohlen.

(b) S. den Art. Bevölkerung, im ersten Bande dieses Werks.

### §. 5.

Diese Beschaffenheit des Interesse im Lande kommt zwar allerdings auf die Menge des darin befindlichen Geldes an; und man kann fast allemal schließen, daß ein Land, wo ein niedriges Interesse Statt findet, auch viel Geld hat. Allein, die Menge des Geldes ist nicht der einzige Grund von der Beschaffenheit des Interesse; und man würde zuweilen in Gefahr stehen, falsch zu schließen, wenn man urtheilen wolte, daß ein Land wenig Geld habe, wo ein hohes Interesse gegeben werden muß. In Batavia und Jamaica ist die Menge des Geldes groß, und die Zinsen sind daselbst dennoch hoch. In Venua aber hat man nur



nur wenige Selber, und die Zinsen sind doch niedrig.

Es sind viele Dinge, welche die Zinsen sowohl steigern als erniedrigen können, ohne daß entweder die Menge oder ein Mangel der Gelder einigen Antheil daran haben. Ein Land kann eine große Menge Geld haben, und doch das Interesse darinnen hoch seyn, wenn der arbeitssame Theil des Volkes in verschiedenen Arten von Bedrückungen gehalten wird, wenn allerley Mißtrauen darinnen Statt findet, und wenn es außer denen Gewerben und Commercien noch andere bequemere Wege und Mittel giebt, sich zu bereichern. Die Zinsen können durch schwere Kriege, durch große und außerordentliche Ausgaben, und durch viele neue Unternehmungen steigen. Als z. E. wenn die Handlung nach einem gewissen Orte eröffnet und frey gegeben wird, wo ein ansehnlicher Gewinn zu hoffen ist, als wie im Jahr 1720. in London geschah, da man die Actien der Südseegeellschaft vermehrte. Ja das Gerüchte allein von der Unsicherheit seines Capitals kann die Zinsen steigen lassen. Nichts aber befördert ihr Steigen mehr, als wenn die Menschen alle ihre Einkünfte, so gar ehe sie dieselben in die Hände bekommen, durch Verschwendung zusehen, und also genöthiget sind zu borgen, an statt, daß sie im Stande seyn solten, etwas davon auszuleihen. Herr Summe (a) hat mit Recht behauptet, daß die Zinsen durch drey Umstände erhöht werden; nemlich durch eine große Noth zu borgen, zweytens durch einen kleinen Vorrath von Gelde, um solcher Noth abzuhelfen, und endlich durch den großen Gewinn bey der Handlung. Hingegen würden die Zinsen durch die drey entgegen gesetzten Umstände heruntersetzt, nemlich durch ein geringes Bedürfnis zu borgen, durch große Reichthümer, so zum Ausleihen bereit seyn, und durch den geringen Gewinn bey der Handlung. Jedoch würde bey dem zweyten unter den letztern Umständen, blos dieses erfordert,

IX. Theil.

daß der Besitz oder das Vermögen, mit dem Gelde, das in dem Staate wäre, zu schalten, es möge viel oder wenig seyn, dergestalt in besondern Händen sich befinde, daß ansehnliche Summen erwachsen. An und vor sich aber bewiesen niedrige Zinsen, daß der Preis sehr hoch gestiegen sey, und daß sein Umlauf durch den ganzen Staat sich erstrecke. Es lehret auch das Beyspiel von Frankreich, daß, wosfern in einem Lande nur einer von gedachten dreyen Umständen anzutreffen ist, die Zinsen allezeit auf einer großen Höhe sich befinden werden. In Frankreich befinden sich die größten Summen Geldes in wenigen besondern Händen. In eben diesem Königreiche zeigt sich der Preis auf einer solchen Höhe und ist allenthalben so sehr ausgebreitet, als in einem andern Staate immer geschehen mag. Indessen befinden sich in dem Französischen die Zinsen auf sechs von hundert. Die Ursache von diesem Erfolge aber beruhet auf der in solchem Reiche herrschenden unmäßigen Ueppigkeit. Diese vermehret nun nothwendig die Bedürfnis zum Vorgen in hohem Grade. Andern Theils haben den König in Frankreich die von ihm geführten Kriege, und dessen sonstiger große Aufwand, in die Nothwendigkeit versetzt, ungemein wichtige Summen Geldes durch Anlehen aufzunehmen. Dieses aber hat er nicht anders als gegen hohe Zinsen erlangen können. Denn das Beyspiel seines Vorfahrers an der Regierung hat gezeigt, in welche große Gefahr die Gläubiger der Krone Frankreich laufen, die vorgezschoffenen Capitalien gar nicht, oder doch nur zum Theil, wieder zu erhalten. Es sind demnach blos die hohen Zinsen, welche die Leute haben anreizen können, einer solchen Gefahr sich auszusetzen. Da nun die französischen Untertanen von ihrem Herrn so hohe Zinsen annehmen; so ist es kein Wunder, wenn sie ihre Mitbürger, bey Ausleihung ihrer Capitalien an dieselben, mit gleichem Maasse messen (b).

E e

(a) In

- (a) In seinen vermischten Schriften, in der Abhandlung von Zinsen.  
 (b) S. Herrn von der Lih neue Abhandlung von denen Steuern, S. 34. pag. 192.

## §. 6.

Unterdessen, wenn bey einer grossen Menge Geldes im Lande dennoch hohe Zinsen Statt finden, so läßt sich doch die Sache nach dem Vorschlage des Herrn *Marquis de Mirabeau* (a) nicht durch ein bloßes landesherrliches Gesetz von Verminderung der Zinsen heben. Denn nichts ist denen Gesetzen der Regierung so wenig unterworfen, als die Verminderung des Interesse. Wenn die Regierung solchem Rath folgen wolte, ohne daß die Menge des Geldes im Lande, der Zustand des Nahrungsstandes, und andere Umstände damit übereinstimmten; so würde sie nichts anders verursachen, als daß entweder die Capitalisten ihr Geld ausserhalb Landes in Banken legten und auf Zins auslehnten, oder daß desto mehr Wucher getrieben würde. Denn niemand würde seine Gelder auf die gesetzmässigen Interessen austhun wollen; und diejenigen, welche Capitalien benötiget wären, würden desto mehr denen Wucherern opfern müssen. In beyden Fällen aber würde der Nahrungsstand und der Umlauf des Geldes großes Nachtheil leiden. Wenn eine genügsame Menge Geldes im Lande ist; wenn die Handlung in einem Staate in einem blühenden Zustande sich befindet; wenn der Regent durch sein Beyspiel, durch die Accise, und durch andere in seinen Händen befindliche Mittel, der Ueppigkeit steuert, und dadurch die Bedürfnis zum Vorgehen vermindert, hingegen die Handlung und den Fleis seiner Unterthanen erwecket: so wird er seinen, auf die Erniedrigung der Zinsen gerichteten, Endzweck in einem mit seinem Bestreben übereinkommenden Maasse erreichen. Selbst, noch ehe eine Verordnung wegen einer Herabsetzung der Zinsen von ihm erfolgt, wird die Abnah-

me der Ueppigkeit; und der Zahl der Borgenden, nebst dem Wachstume des Fleises in einem Staate, die Wirkung haben, daß ein Theil der Capitalisten, bey Ausleihung der Capitalien, sich mit einem geringeren Maasse der Zinsen begnügen, als diese von den Ländbesessenen bestimmt sind. Sofern nun ein Regent einen solchen Erfolg in Erfahrung bringet, alsdann wird er erkennen, daß es Zeit sey, durch eine gemessene Verordnung die Zinsen auf einen gewissen geringern Fus zu setzen. Denn ausserdem wird noch immer ein beträchtlicher Theil der Capitalisten das Gesetz, welches höhere Zinsen verstatet, zum Vorwand nehmen, um auch solche den Borgenden abzufordern. Und diese werden durch eine dergleichen Verordnung des Grundes heraubet, aus welchem sie ihren Gläubigern geringere Zinsen darbieten könnten. Ja, sofern auch dergleichen Darleiher sich damit begnügen würden; so würden doch manche Borgende lieber höhere Zinsen bezahlen, als die Verwilligung eines Aulehens, bey geringern Zinsen, gleichsam als ein Geschenk anzunehmen wollen.

Weil jedoch jede Veränderung um so viel gefährlicher zu seyn pfleget, in je grösserm Grade sie auf einmal vorgenommen wird; so wird eine gesetzliche Erniedrigung der Zinsen im Anfange nur in geringem Maasse vorgenommen werden müssen. Auf gleiche Art ist desfalls in Engelland und Holland verfahren worden, Und die Herabsetzung der Zinsen in diesen Staaten auf den dormaligen Fus ist nur nach und nach geschehen.

Uebrigens wird ein Regent diese Einrichtung desto leichter und gewisser zu Stande bringen, wenn dessen weise Regierung und Sparsamkeit ein Vertrauen bey seinen Unterthanen sowol, als vornemlich bey Fremden, gegen sich erwecket. Denn alsdann wird es ihm leicht fallen, die größten Summen Geldes vor ganz niedrige Zinsen aus fremden reichen Ländern zu entlehnen, und dadurch die

etwa von einem Vorfahren an der Krone ererbten Schulden abzutragen. Ja, er wird seinen Unterthanen selbst von solchem Gelde mit Vorleihen zu Hilfe kommen, und sie dadurch in den Stand setzen können, die von ihnen auf hohe Zinsen entlehnten Capitalien heimzuzahlen. Es wird aber ein Regent, dem seine Weisheit und Sparsamkeit genugsamem Credit verschaffen, gar nicht nöthig haben, so große Summen zu entlehnen, als seine und seiner Unterthanen Schulden ausmachen. Denn eines Theils weiß wohl der allermeiste Theil der Gläubiger gar nicht, wo er die Capitalien, die ihm heimgezahlt würden, sogleich wiederum, sowol mit Sicherheit, als auch gegen die vorigen höhern Zinsen, aufs neue ausleihen könnte. Anders Theils wird das Zutrommen, so man zu einem solchen Regenten trägt, gewiß verurtheilen, daß man lieber niedrigere Zinsen von ihm wird annehmen, als von Leuten, bei denen die Heimzahlung der Capitalien auf einem schwachen Grunde beruhet, höhere Zinsen erwarten wollen. Er wird demnach nur einen geringen Theil von den auf seinem Staate haftenden Capitalien heimzuzahlen

abhängig haben, vor die übrigen aber nur geringe Zinsen entrichten dürfen. Und ein gleiches wird in Ansehung der Unterthanen erfolgen. Die Provinz Holland hat im vorigen Jahrhunderte durch ihr Beyspiel den Nutzen von dem Gebrauche dieses Mittels, wenn es durch einen großen Credit unterstützt wird, vor Augen gelegt. Diese Provinz entlehnte nemlich eine mäßige Summe Geldes. Hierauf kündigte sie ihren Gläubigern so viele Capitalien auf, die eine gleiche große Summe, als die neuerlich entlehnte, ausmachten. Jedoch geschah diese Aufkündigung nur auf den Fall, wenn die gedachten Gläubiger nicht pflüchten wären, künftig Eins von Hundert weniger an Zinsen, als zuvor, von der Provinz zu nehmen. Die Gläubiger zogen die geringere Zinsen der Zurücknahme der Capitalien vor. Die Provinz verfuhr auf gleiche Art und mit gleichem Erfolge gegen ihre übrigen Gläubiger. Und hierdurch erfolgte, in Absicht auf den Staat, eine allgemeine Erleichterung der Zinsen.

(a) In seinem politischen und ökonomischen Menschenfreunde.

## Zollregal

### Inhalt

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Unterschied des Zolles vom Sklute, §. 3. insgleichen vom Wegegeld, §. 4. von der Accise. §. 5. Eintheilung der Zölle. §. 6. Haupt- und Nebenendzweck der Zölle. §. 7. Freye Regenten besitzen das Zollregal ganz unabhangig. §. 8. Ursprung und Grund des Zollregals im koniglichen Reiche. §. 9. Das Zollregal ist durch die Reichsgesetze eingeschrankt worden. §. 10. Wie diese Reichsgesetze zu erklären sind. §. 11. Von Privatzollen.

#### §. 1.

Das Zoll- oder Mauthregal (a) bestehet in der hohen Gerichtsbarkeit des Regenten, vor den sichern und bequemen Gebrauch der Landstraßen auf die Geschafte der Reisenden, und die aus- oder eingehenden Waaren, nach Nahegegend der Landeswohle

sahrt, eine hohe oder geringe Abgabe zu legen, zu diesem Ende Zollstatzen zu errichten, Untersuchungen zu veranstalten, zu Vorhaltung des Unterschleifes Verfugungen zu treffen, und uberhaupt die dazunothigen Gesetze, Einrichtungen und Anstalten zu machen (b).

(a) In Oesterreich, Bayern und dazwischen liegenden wird der Zoll die Mauth genennet, und sind also beyde Nahmen ganz gleichgültige Worte. Diefenige Schriftsteller irren demnach, welche die Mauthen in diesen Ländern als eine Art der Accise ansehen.

(b) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Theil, §. III.

### §. 2.

Obgleich in unsern Zeiten der Unterschied unter Zoll und Geleite nicht viel zu bedeuten hat, und beydes mehrentheils vor eins genommen zu werden pfleget; so ist dennoch nicht allein in Ansehung des Ursprungs dieser beyden Abgaben, sondern auch darinnen ein gewisser Unterschied darunter vorhanden, daß der Zoll gemeinlich nur von den Güthern und Waaren verstanden, und nach ihrer Beschaffenheit, Gewichte und Maas, das Geleitsgeld hingegen nach Anzahl der Pferde, ohne sich dabey um die Beschaffenheit der geladenen Güther und Waaren zu bekümmern, entrichtet wird (a). Herr von Justi nimmt noch einen andern Unterschied an (b). Seines Erachtens solte der Zoll nur allemal an den Gränzen des Landes Statt finden, und die ein- und ausgehenden Waaren dabey genau untersucht werden; denn das wäre die Absicht der Zölle, und mithin wäre ein Zoll mitten im Lande ganz wider seine Natur und Endzweck. Allein Geleits- und Wegegeld, wobey es nur auf die Beschaffenheit des Geschirres und des Zugviehes ankomme, könnte allenthalben im Lande eingefordert werden. Es wäre auch sehr dienlich, diesen Unterschied, der auf die Natur der Sache gegründet sey, allenthalben einzuführen, und mitten im Lande auf die Beschaffenheit der Güther, so geführt werden, gar keinen Betracht zu nehmen, damit man den Commercien und Gewerben nicht ohne Noth beschwerlich fielt. Allein so gegründet diese Meynung auch immer seyn mag; so ist sie doch der Gewohnheit in Deutschland entgegen, wo man in allen Staaten auch mitten

im Lande den Zoll zu erheben pfleget. Es ist selbst jener Unterschied, daß der Zoll von den Güthern und Waaren, das Geleitsgeld aber blos nach der Anzahl der Pferde bezahlet wird, nicht aller Orten gebräuchlich; sondern man nennet alles Zoll, und weiß von einem Geleitsgelde nichts. Noch andere (c) erklären den Unterschied unter Geleite und Zoll dergestalt, daß das Geleitsgeld auf allen Heer- und Landstrassen wegen der denen Reisenden verschafften Sicherheit bezahlet, der Zoll aber besonders von ein- aus- und durchgehenden Waaren, welche wegen der Handlung und des Gewinnes hin und wieder verführet werden, blos vor den allgemeinen Landeschutz und den Gebrauch des Territorii eines Landes, wie es ist, und vieler anderer Bequemlichkeiten, so die zollbaren Personen zu ihrem Gewinn genieszen, entrichtet werde.

(a) S. den Art. Geleitsregal.

(b) In seinem System des Finanzwesens, §. 296.

(c) S. Gedanken von Wegeverbesserung, nebst einigen neuen Anstalten, solche zu bewirken; im 5ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 866.

### §. 3.

Auch ist der Zoll von dem Wegegelde unterschieden. Herr von Justi setzt diesen Unterschied darin, daß das Wegegeld blos wegen Ausbesserung der Wege, und gemeinlich von dem Fuhrwerke bezahlet werde (a). Nach anderer (b) Meynung ist das Wegegeld keine Abgabe, welche aus einem Landeshoheitsrechte fließet, sondern es können solches auch Privatpersonen, Communen u. wie Brücken- und Stegegeld, vor die Erlaubnis, ihre Fässer zu einem Wege zu brauchen, oder insbesondere eine Brücke oder einen Steg zu unterhalten, zu fordern besetzt seyn. Und auf gleiche Weise haben auch landesherrliche Cammern hier und da Wegegeld eingeführet, welches sodann unter die bona fisci, aber nicht bona fiscalia und regalia gehöret. Es muß das Wegegeld von allen, die sich eines solchen Weges

Weges bedienen, erlegt werden; mithin kann man sich nicht auf Zollfreyheiten bey dieser Abgabe, oder daß man nicht der Handlung wegen denselben nehme, berufen. Es kann auch die Wegegeldseinnahme, ohne die gewöhnlichen Requirita der Veräußerung der Cammergüter zu beobachten, den Untertanen veräußert werden.

(a) In seinem System des Finanzwesens, S. 295.  
(b) S. Gedanken von der Wegebesserung, c. 1.

## §. 4.

Eben so sind die Zölle und Mauten von den Accisen unterschieden, die auch in verschiedenen Ländern licent, Impost, Aufschläge und dergleichen genennet werden. Diese werden nicht wegen des Gebrauches und der Sicherheit der Landstraßen entrichtet, sondern sie sind eine ordentliche Art der Contributionen und Abgaben, die von beweglichen Güthern, und vornemlich von Consumtibilien gezahlet werden, weil die unbeweglichen Güther zu hart belästiget werden würden, wenn sie alle zur Nothdurft des Staats erforderlichen Abgaben allein tragen solten. Jedoch kann man nicht läugnen, daß vielleicht die Einschränkung des Zollrechtes in Teutschland, zu Erfindung dieser Art von Abgaben, große Gelegenheit gegeben haben mag. Denn da es den Reichsständen in den Reichsgesetzen verboten war, neue Zölle anzulegen, und die alten Zölle zu erhöhen; so sahen sie sich gewissermaßen in ihren Maasregeln gehemmet, diejenigen Güther und Waaren, deren Einfuhr sie ihren Ländern vor nachtheilig hielten, von ihren Staaten abzuhalten. Sie erfanden also diese neue Art von Abgaben, wodurch sie die Ein- und Ausfuhr der Waaren zum Behuf der Commerciën dennoch nach ihrem Belieben dirigiren konnten. Allein die sogenannte landaccise, die in einigen Ländern von der Generalconsumtionsaccise unterschieden ist, stimmt mit der Natur der Zölle eher überein. Wenigstens hat es in Sachen unstreitig eine solche Beschaffenheit damit.

## §. 5.

Man kann die Zölle auf verschiedene Art eintheilen.

I. Die Hauptabtheilung ist in Land- und Wasserzölle. Erstere finden auf dem Lande Statt, und haben ihren Grund in dem großen Rechte des Landesherrn über die Landstraßen (a). Die Wasserzölle hingegen haben ihren Grund in den dem Landesherrn zustehenden Wasserregalien, und müssen von denen Schiffen von allerley Größe vor den Gebrauch derer dem Staat eigenthümlich gehörigen Gewässer bezahlet werden. Sie werden sowol in denen Seehäfen, auf großen Strömen und Flüssen, bey dem Ein- und Ausgange der Waaren, als in Meerengen, z. E. im großen und kleinen Belt, und Strömen, bey dem bloßen Durchgange der Waaren entrichtet (b).

II. Besonders werden die Landzölle in Haupt- und Nebenzölle eingetheilet, und die letztern auch Wehrzölle genennet; sie werden, wenn sich viele Abwege von dem Hauptzoll finden, wodurch der Zoll leicht defraudiret werden kann, zu dessen Verhütung auf Nebenstraßen angeleget.

III. Sind die Zölle einzutheilen in landesherrliche und Privatizölle, indem in verschiedenen Staaten auch zuweilen einige Vasallen und Städte durch landesherrliche Concessiōnen die Zollgerechtigkeit, gemeiniglich auf eine bestimmte Weise, erlangt haben.

IV. Können die Landzölle in Waaren- Fuhr- und Personenzoll eingetheilet werden. Der Waarenzoll wird von denen Waaren, der Fuhrzoll von denen Pferden, oder dem Zugvieh, und der Personenzoll von der Person selbst entrichtet, welcher letztere der eigentliche Leibzoll der Juden ist.

V. Der Waarenzoll giebt noch zu einer andern Eintheilung Anlaß, die ihren Grund in der Einrichtung hat, nemlich in den Werth- und Stückzoll; da die Waaren entweder nach ihrem Werthe, oder nach den Stücken verzollt werden.

VI. Sodann wird der Zoll nach der Gelegenheit oder Umstand, da er erlegt wird, in den Ausgangs; oder Exiit, Eingangs; oder Consumo, und Durchgangs; oder Transitio-Zoll, eingetheilt.

VII. Endlich bekommt der Zoll auch von denen Gegenständen oder Dingen, wovon er bezahlet wird, verschiedene Benennungen; als z. E. Waarenzoll, Viehzoll, Weinzoll, Holzzoll, Kohlenzoll, u. d. m.

(a) S. von Justi System des Finanzwesens, S. 290.

(b) S. eben daselbst, S. 405. und 430.

### §. 6.

Der Hauptendzweck bey den Zöllen oder Mauthen ist ohne Zweifel die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstrassen, und die Beförderung der Gewerbe und Commerciën in dem Lande. Daher muß auch das Hauptaugenmerk eines weisen Regenten vornemlich dahin gerichtet seyn; und es ist gewiß eine der allernothwendigsten Anstalten in einem wohl eingerichteten Staate, daß die Landstrassen in solche Beschaffenheit gesetzt werden, damit die Reisenden sicher und bequem darauf fortkommen können (a).

Jedoch werden die Commerciën und Gewerbe durch die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstrassen nicht allein befördert, sondern die Zölle oder Mauthen selbst müssen eine solche Einrichtung haben, wie es das Aufnehmen des Nahrungsstandes in dem Lande erfordert. Zu dem Ende können die Zollabgaben nicht auf alle aus; und eingehende Waaren gleich geleyet werden; sondern eine jede Art derselben muß nach der Maasse hoch oder gering beleyet werden, wie sie dem Zustande des Nahrungsstandes in dem Lande nachtheilig oder vortheilhaftig ist. Die bey der Zolleinrichtung zum Behuf der Commerciën nöthigen Grundsätze und Regeln werden in folgender Abhandlung (b) vorgetragen werden. So viel aber ist hier

noch vorläufig zu erinnern; daß diese Einrichtungen der Zölle nicht beständig einerley bleiben können; sondern wie sich die Ursachen und die Einflüsse verändern, die diese oder jene Waaren in den Vorthheil oder Nachtheil des Nahrungsstandes haben; so müssen auch die darauf zu legenden Zollabgaben verändert werden. Z. E. man hat zeitlich die Ausfuhr des Salzes, des Kupfers und anderer Landesproducte mit einem mäßigen Zolle beleyet, weil sich der Debit genugsam gefunden hat. Allein weil diese Producte nunmehr häufiger erzeugt, oder in benachbarten Landen dergleichen Werke angeleyet und in Aufnahme gekommen sind; so will sich der Abgang nicht mehr so finden. Da ist es nun schlechters dings nöthig, die vorigen Zölle daraufsweder gar aufzuheben, oder doch sehr zu vermindern.

Man siehet demnach offenbar, daß das Zollregal die Sicherheit und Bequemlichkeit der Strassen, die Beförderung der Gewerbe und Commerciën, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, die Einkünfte aber nur zum Nebenwerke habe, der aber keinesweges vernachlässiget werden darf, sondern ein vernünftiger Camerallist muß ein großes Augenmerk daraufwenden, das Zollregal auf das beste, als es nur ohne Nachtheil des Nahrungsstandes geschehen kann, zu nutzen. Denn da zu dem Aufwande des Staats so viel bereitestes Vermögen erfordert wird, und da zu den Zolleinkünften auch Fremde beytragen; so ist es allemal besser, wenn dieses Regal ein Erkleckliches zu dem bereitesten Vermögen abwirft, als wenn die Untertanen desto höher mit Abgaben beleyet werden müssen. Gleichwie auch die Zölle allemal einen Gewinnst der Reisenden und Kaufleute voraussetzen können; so ist es gar nichts unbilliges, daß sie vor die großen Vorthheile, die sie in der Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstrassen genießen, einen mäßigen Theil dieses Gewinnstes zum Besten des Staats abgeben.

Der

Den allerdenklichen aus- und eingehenden Güthern und Waaren also, die in das Aufnehmen des Nahrungsstandes keinen allzuwichtigen Einfluß haben, kann man schon beträchtliche Zolleinkünfte ziehen, besonders wenn es solche Waaren betrifft, welche die Untertanen aus der ersten oder zweiten Hand empfangen, und wieder an Auswärtige verhandeln. Denn wenn ein solcher Handel einmal in Flor ist; so wird er desshalb nicht vermindert, wenn auch die Zölle zwey bis drey pro Cent davon erheben. Gleichgestalt haben wichtige Zolleinkünfte bey solchen Waaren Statt, die, wo sie nicht zur Verschwendung dienen, dennoch unter die Delicatessen gehören. Denn diejenigen, so dergleichen Waaren gebrauchen, können auch ohne Schaden zu dem bereitesten Vermögen des Staats, etwas merkliches beitragen.

Wenn jedoch dieser mäßige Theil gar zu oft kommt; so wird er denen Commerciën äußerst beschwerlich. Die Beschaffenheit von Teutschland, das in eine unbeschreibliche Menge von kleinen Staaten zertheilt ist, und da jeder kleine Staat von denen Commerciënden große Zolleinkünfte ziehen will, ist dem Aufnehmen unserer Handlung überaus nachtheilig. Insonderheit werden dadurch die schiffbaren Ströme zur Bequemlichkeit der Commerciën fast ganz unbrauchbar. Die Schifffahrt auf dem Rhein, der Elbe und der Weser, die durch so vieler Herren Länder fliesen, ist dergestalt mit Zöllen beschweret, daß die Kaufleute fast besser thun, ihre Waaren zu Lande fortzuschaffen. Wenn man erwägt, was vor Sächsisch, Preussisch, Mecklenburgisch, Pommersisch, Lauenburgisch, Dänisch, Bremisch und dergleichen Zollstädte auf der Elbe sind (c), und wie hoch sich alle diese Zölle belaufen; so ist es zu verwundern, wie noch ein Schiff auf der Elbe gehen kann!

(a) S. den Art. Landstrafen.  
(b) S. den folgenden Art. Zolltarif.

(c) Der Autor der Anmerkungen über die Wahlcapitulation des Kayfers Carl VI. pag. 44. schreibt: Zu Wasser ist die Anzahl der Zölle auch so groß, daß man die Waaren auf der Achse bald so wohlfeil, als zu Wasser, von einem Orte zum andern bringen kann. Auf der Weser werden in 27. Meilen ober Bremen 26. Zölle eingefordert. Auf der Elbe zwischen Magdeburg und Hamburg sind 19. Zölle, und auf dem Rheine fehlet es auch nicht an dieser Beschwerde.

## §. 7.

Nach dem jetzt ausgeführten Endzwecke des Zollregals, ist es allerdings nöthig, daß ein Regent dieses Regal ganz uneingeschränkt besitze, damit er sowol auf diese oder jene aus- und eingehenden Waaren und Güther, nach Erforderung des Aufnehmens der Gewerbe, die Zölle erhöhen oder vermindern, als auch neue Zölle nach Maasgebung der Umstände anlegen, und überhaupt alle andere Anstalten und Maasregeln darinnen treffen könne, welche die Wohlfahrt des Staats erfordern. Es ist auch kein Zweifel, daß nicht freye Regentyn hierinnen gänzlich ungebundene Hände haben, wenn sie nicht durch Verträge mit ihren Ständen und Untertanen, oder durch Tractate mit andern freyen Mächten, entgegenstehende Verbindlichkeiten eingegangen haben. Allein in Teutschland hat es hierinnen mit den Reichsständen eine andere Beschaffenheit; wie wir jetzt zeigen wollen.

## §. 8.

In vorigen Zeiten sollen in Teutschland die Zölle denen Kaysern allein zugehöret haben (a). Allein der Cansler Ludwig (b) hat bereits bewiesen, daß die mehresten Fürsten des Reichs vom Anfang her, kraft ihrer Landeshoheit, solche schon besessen hätten, aus welchem zugleich erhellet, daß dieselben neue Zölle haben anlegen können. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß gar viele, ja die meisten Zölle vormals denen Kaysern gehöret haben, und von diesen mit Bewilligung der Stände an gar viele Fürsten des Reichs durch Privi-

Privilegien überlassen worden (c). Man kann also nicht so allgemein sagen, daß überhaupt die Zollgerechtigkeit ex jure superioritatis territorialis in allen Fürstenthümern des Reichs entspringe; hingegen kann man oben so wenig behaupten, daß alle Fürsten dieses Recht ex privilegiis Imperatorum besitzen, indem vielen solches ursprünglich vermöge der Landeshoheit zusteht.

Inzwischen ist aber dieses außer Zweifel, daß, nachdem ein Reichsfürst die Zollgerechtigkeit einmal besitzt, solche nunmehr wirklich einen Theil der Landeshoheit ausmacht (d). Denn es kann die Zollgerechtigkeit ohne Land nicht ausgeübt werden (e).

(a) *Krey* in *Vind. Judic. recup.* p. 256. sqq. behauptet dieses von allen Zöllen.

(b) In der Erläuterung der goldenen Bulle, Tom. I. p. 866. und 880.

(c) Wovon die Zeugnisse bey *Maffinger ad Virriar.* Tom. 3. pag. 485. sq. zu finden sind.

(d) *S.* eben daselbst.

(e) *S.* Jargow *Einleitung zu der Lehre von den Regalien*, Lib. 2. Cap. 8. §. 2. pag. 539.

### §. 9.

Weil man vor einigen Jahrhunderten das Zollregal allzusehr zu mißbrauchen anfing; so sah man ein, daß bey dieser Beschaffenheit die Commercen in Teutschland schwerlich in Aufnahme zu bringen wären. Man hat demnach in den Reichsabschieden und andern Reichsgesetzen (a) verordnet, daß kein teutscher Reichsstand weder die alten Zölle zu erhöhen, noch neue Zölle anzulegen befugt seyn soll; und man hat so gar den benachbarten Ständen Macht gegeben, sich selbst hierinnen Recht zu schaffen, wenn derjenige Reichsstand, welcher dergleichen Neuerungen unternimmt, binnen einer gewissen Zeit nach beschriebener Vorstellung solche nicht ändert.

Nur die Häuser Oesterreich (b) und Brandenburg (c) sind von diesem Reichsgesetze,

vermöge habender Privilegien, ausgenommen

(a) *S.* Reichsabschied zu Regensburg de An. 1576. §. 118. 119. 120. Wahl; Capitulation Kayfers Carl V. Art. 18. 19. Franz I. Art. 8. und die folgenden.

(b) *S.* *Limnai Jus publ.* Lib. 5. cap. 2.

(c) *S.* Privilegium Kayfers Friedrich III. de An. 1456. bey dem König im Reichsarchiv P. spec. Sect. 3. p. 308. *Limnai*, c. 1. cap. 7. in Addit. n. 176. *Schoplietz* ad *Consuet. March.* P. 4. Tit. 5. §. 3. Wir bemerken nur aus solchem die Worte: Daß sie nun hinfüro in ihrem Churfürsten und Fürstenthum, der Mark zu Brandenburg, der Burggrafschaft zu Nürnberg, und in ihren Landen, wo sie die jetzt haben, oder hinfüro überkommen, ihre Zöll, die sie jetzt daselbst haben, nach ihrem Befallen erhöhen, die überlegen, und auch in denselben ihren Landen, wo, wann und wie sie das verläßt, Zölle von neuem aufzusetzen, und auf Wein, Bier und anders, das man in ihren Landen gebraucht, und durch ihr Land führet, aufsetzen, nach ihrem Befallen machen und nehmen.

### §. 10.

Da die Reichsgesetze, welche die Zölle einschränken, ganz uneingeschränkt reden; so ist die Frage aufgeworfen worden: ob dieselben auch so uneingeschränkt zu verstehen, oder wie sie sonst zu erklären sind? Es sind einige der Meynung, daß solche Gesetze nicht von allen Waaren ohne Unterschied, sondern nur von denjenigen zu verstehen sind, die aus einer teutschen Provinz und Lande in das andere geführt werden, wie aus den dabey angeführten Gründen dieser Gesetze nicht ungedeutlich erhelle. Denn wenn man diese Gesetze auch auf solche Waaren erstrecken wolte, die aus fremden zu dem teutschen Reiche nicht gehörigen Landen kommen, und in das Land eines Reichsstandes eingehen; so würden die Gesetze keine Ursache haben, die Erhöhung der Zölle zu verbieten, und dem Reichsstande, zum Vortheile eines fremden Landes, die Hände zu binden, die Commercen nach Maßgebung der Wohlfahrt seiner Unterthanen zu dirigiren.



bedürfen; zumal da die Verträge mit auswärtigen Mächten von Seiten des Reiches erzwungen, die unsern Landesproducten in auswärtigen Staaten einen gleichen Vortheil verschaffen könnten. Jedoch; wenn solche ausländische Waaren nur durch das Land eines Reichsstandes gingen; so müßten erwähnte Reichsgesetze ohne Einschränkung verstanden werden; denn ein Reichsstand könnte dem andern nicht vorschreiben, ob er fremde Waaren in sein Land eingehen lassen soll, oder nicht; und die Gründe der Reichsgesetze ergriffen in diesem Falle allerdings Platz (a).

Einige wollen obige Reichsgesetze auch nicht dahin extendiren, daß ein Reichsfürst nicht sollte befugt seyn, Nebenölle anzulegen; denn wenn sich viele Abwege von dem Hauptzoll finden, wodurch der Zoll leicht defraudirt werden kann; so stehe es einem Reichsfürsten allerdings frey, Nebenölle anzulegen, und dadurch denen Defraudationen vorzubeugen (b). Es ist auch diese Meynung um so billiger, da durch dergleichen Neben- oder Wehrzoll kein neuer Zoll errichtet wird, indem bey dem Nebenzoll keiner einen Zoll giebt, der ihn schon sonst im Lande an gewöhnlichen Orten entrichtet hat, und seinen Zollzettel deshalb vorzeigen kann. Allein Eursachsen hat dem ohngeachtet bey den Wahltagshandlungen 1741. wo diese Sache zur Erörterung kam, dieser Meynung widersprochen, und deshalb folgende Gründe angeführet:

1) Die Anlegung der Bey- oder Wehrölle führe in seiner Waase eine wider Gebühr unternehmende Veränderung der Zollstätte mit sich; dadurch aber, und wenn man

2) solche vollends gar gestatten und autorisiren, auch in eines jeden Zollberechtigten eigene Willkühr stellen wolte, ipso facto in Veränderung der Strafen

IX. Theil.

nach Gefallen Thür und Thor aufgethan werden würde; gestalten

3) der Fuhrmann, welcher meistens, nicht sowol den Zoll zu umfahren, als vielmehr eines bessern oder kürzern Weges halber, ausführet, dadurch die Freyheit erlanget, wenn er nur den Bey- oder Wehrzoll entrichtet, von der rechten Strafen abzuschlagen, und die Nebenwege sich nach Gefallen zu gebrauchen;

4) vorerwähnte Veränderung der Landstraßen hingegen an sich widerrechtlich, den juribus territoriorum präjudicial, und dem Commercio, so man doch befördern und aufrecht erhalten will, höchst nachtheilig; auch selbst dem Commercialinteresse, weil man mehr Straßen zu repariren und zu unterhalten habe, schädlich ist; ferner

5) die daher erwachsende Mißbräuche so unvermeidlich, als wenig selbigen satfam vorzubeugen oder zu begegnen; endlich

6) der Fuhrmann durch fleißige Straßensbesserung, Vernachung der Beywege mit Schlagbäumen, Aufsicht der Richter, Schultheissen und Unterthanen, leidliche Pfändung und auf andere dergleichen Weise zu Haltung der ordentlichen richtigen Landstraßen, auf welchen der Zoll beßrig abzustaten, garfüglich angestrenget werden kann; so wird befunden werden, daß die Freystellung der Anlegung gedachter Bey- oder Wehrölle so wenig einzugesehen, daß solche vielmehr in gegenwärtiger Capitulation per expressum zu unterlagen.

Allein, zu geschweigen, daß diese Gründe leicht widerleget werden können; so stimmen sie selbst mit der sächsischen Praxi gar nicht überein; indem Eursachsen selbst viele Nebenölle angeleget hat. Herr D. Schreiber, der diesen

diesen sächsischen Principis Beyfall zu geben scheint, führet selbst an, daß der Zoll zu Weissenfee im Jahr 1561. nur zwey, im Jahr 1739. aber zwölf Nes benzölle gehabt habe (c).

Da auch die Reichsgesetze die Erhöhung der Zölle verboten; so ist die Frage aufgeworfen worden: ob ein Landesherr bey Erhebung der Zollgelder auf die ehemaligen Geldsorten sehen, und solche entweder in Natur, oder doch so viel Masgeld, als es beträgt, fordern könne? oder, welches einerley ist, ob er nicht seine Zolltaxe um so viel erhöhen könne, als der Unterschied der alten Münzsorten, gegen den jetzigen geringern Werth des Geldes ausmachet? Der Kanzler Ludwig hat diese Frage mit Ja beantwortet. Er sagt (d): Er könne es keinem Zins, Zoll, und Lehns herrn verdrücken, und stünden ihm die Reichsgesetze nicht im Wege, wenn er z. E. die Zölle nach Proportion des Werths von dem alten Gelde gegen den jetzigen erhöhet, da jeko ein Pfennig nicht den zwölften Theil von einem alten Paningo ausmachte. Und an einem andern Orte (e) erkläret er sich also: Es wäre zwar in der Capitulation alle Erhöhung und Vermehrung der Zölle verboten; weil aber anfänglich gewiß wäre, daß, wo man vor hundert und mehr Jahren einem Handwerksmanne oder Tagelöhner einen Groschen bezahlet; man jeko nach heutigen geringen Werthe des Geldes zehn Groschen geben müsse, folglich, da die Zölle gebühren den Unkosten der Wegebeförderung gleich seyn sollen, dem Zollherrn die Verringerung des Goldes und Silbers und die Erhöhung des Werthes der Sachen zu augenscheinlichem Schaden gerechete; und weil hiernächst durch die Loges Imperii den Landesherrn

nicht aufgefordert werden möchte, daß sie mehr auf die Gebäude und Besserung der Straßen und Ströme wenden sollten, als ihnen die Zölle abwürfen: so stünde dahin, ob nicht bey solchen Umständen und Umständen ein Zollherr, wo er vordem einen Pfennig gehabt, jeko einen Dreyer oder Groschen fordern, und die Zollrollen nach dem verringerten Werthe des Geldes erhöhen möchte. Inzwischen bliebe nur dieses zur Erklärung der Sache übrig, daß bey dem abgeschlagenen Werthe des Geldes, dem noch auch dem Zollherrn zu gute komme, daß heut zu Tage Handel und Wandel stärker, als vormalis geschehen, getrieben werde, folglich, was ihm in den Zollrollen abginge, die starken Zöllergister wiederum ersetzen.

Bev der ersten Stelle hat der Herr Geheimerrath Moser (f) die Frage, von Erhöhung und Vermehrung der Zölle wegen des jetzigen geringern Werthes des Geldes, solchen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn erachtet, daß sie sich überhaupt weder bejahen noch verneinen ließe; gleichwohl aber seine Meynung dahin eröffnet: Die Stände wären zu dieser Erhöhung der Zölle kaum berechtiget, indem ihnen eben deswegen, weil der Werth des Geldes heut zu Tage also herabgekommen, hingegen die pretia rerum gestiegen, und dadurch in der That ihre Domainen geschwächt worden, theils von Kaiserlicher Majestät viele neue ansehnliche Jura ertheilet worden, z. gr. neue Zölle, die Subcollection und der Concurus der Untertanen zu den Reichs: Oneribus, welche die Stände eigentlich von ihren Cammergütern geben sollten zc. theils hätten die Landstände deswegen auch aller Orten heut zu Tage Cammerbeiträge, größere Steuern und extraordinaire Anlegen,

lagen, zu welchen man nicht zwingen können, verwilliget; theils aber hätten sie sich durch verschiedene Wege selbst geholfen ic.

In Ansehung der andern Stelle des Kanzler Ludwigs, hilt Herr D. Schreiber (g) die angeführten Ursachen noch allzuschwach, als daß sie wider die Flare Disposition der Reichsgesetze einige Wirkung haben könnten. Denn zu geschweigen, daß die Verringerung der Münzen den Domainen derer Reichsstände, die solche schlagen lassen, keinesweges zum Schaden gereichte, und daß regulariter in den Zöllen keine andere, als die eigene Landmünze, angenommen würde; so würde man heut zu Tage wol nicht einen einzigen Zoll antreffen, wo die Wegebesserungskosten die Einkünfte überstiegen. Ihm wäre wenigstens dergleichen außerordentliches Exempel noch nie vorgekommen; dagegen aber könnte er beargen sehr viel anführen, da bey Äblem die jährlich ein, zwey, drey und mehr tausend Thaler eintragen, nicht mehr, als 20, 30, 50, bis 100, Rthlr. zu Erhaltung der Wege, Brücken und Dämmen jährlich ausgesetzt werden, und da, bey ordentlicher Wirtschaft und von Wegenbesserungsdiensten der Unterthanen, auch dieses Quantum nicht alle Jahr, ausgeht. Und wäre es wohl zu vermuthen, daß bey so öfttern Berathschlagungen, vor Abschaffung der zum Besten des teutschen Reiches, sehr weislich eingebrachten und so oftmal wiederholten Verträge, kein Bedacht darauf solte seyn genommen worden, ob das Verbot der Erhöhung der Zölle, nach deren heutigen Beschaffenheit, den Reichsständen dergestalt zum Schaden gereichte, daß sie dabey, wegen verringerten Wertes des Geldes, nun nicht mehr auf die ordentlichen Kosten zu Erhaltung der Stra-

ßen und Flüsse könnten köntern? wenn deutlich gegründete Ursache dazu vorhanden gewesen wäre. Kein einziger Zölliberechtigter hätte, so viel er wisse, dieses Argument vor sich an und ausgeführt; daß er auf die Erhaltung und Besserung der Straßen und Stroßwege mehr aufwenden müßte, als ihm seine Einkünfte abwürfen. Die Zölle wären nicht allein durch den heutiges Landes erweiterten Handel und Wandel, sondern auch durch viele neue Beiträge und Auflagen, auch verneheten Nebenzolleinnahmen dergestalt erhöhet, daß sich ein großer Unterschied unter dem Ertrage derselben vor zwey bis dreyhundert Jahren und anjetzo finden lästet (h), und daß es daher zum Vortheil der Handlung und den Reisenden sehr nöthig gewesen, hierinnen Ziel und Maasse zu setzen, und die Freiheit, diese nunmehrige Cammerrevenue, welche ursprünglich die Beförderung des Sommerhandels zum Ende gehabt; zu desto Schaden desselben nach mehr zu steigern, durch allgemeine Gesetze einzuschränken. Wie hoch würden die pretia rerum alsdann erst steigen, wenn sich die Abgabe des Zolles, der Zinsen und dergleichen von Alters hergebrächten Gefälle nach dem Verhältnisze zwischen dem jetzigen und dem alten Geld reguliren, und gleichwohl auch die neuern, an manchen Orten so hoch, als möglich, getriebene Oertera, daneben entrichtet werden solten? Wie solte es idol um die Handlung und den Verkehr, die beyden Hauptstücken des guten Naherungstandes eines Staats, ansehen, wenn bey jedem Großen an Zolle, Zinsen und dergleichen alten Abgaben, nach der landwirthschaftlichen Berechnung, zu Or. abgezogen werden solten? und in solcher Bedrängniß wo man recht geringe Münzen hat, wäre eine

eine zwölfjährige Einführung dieser Revenüen noch lange nicht zureichen. Es wäre also, seinem Erachten nach, leicht auf die vorgelegte Frage zu antworten, nemlich es wären weder unter diesem, noch unter einem andern Vorrechte, in solchen Staaten, die nicht diesfalls besondere Vorrechte, genießen, alte Zölle weder zu erhöhen, noch neue anzulegen, und es wäre ein anderes nicht zu lobren, wenn man nicht den Reichsgrundgesetzen offenbar Gewalt anthun wolte (1).

(a) S. von Just System des Finanzwesens, S. 304.

(b) S. Sabers Staatscancley, 12. Band, p. 221. Cocceji Jus publ. C. 23. §. 45. Jargow von Regalien, L. 2. C. 8. §. 2. p. 544.

(c) In seiner ersten Sammlung, 1. Theil, pag. 27.

(d) In seiner Einleitung zum teutschen Münzwesen, Cap. 13. §. 1.

(e) In der Erläuterung der goldenen Bulle, 1. Theil, p. 884.

(f) In seinen Anmerkungen über Ludwigs Einleitung zu dem teutschen Münzwesen, pag. 81.

(g) In angeführtem Drit., pag. 25. u. 81.

(h) Er führt pag. 27. den Schwäbischen Zoll zu Weiskraut zum Beispiel an, welcher im 1561. 500. Gulden, im Jahr 1739, aber 1500. fl. 2. gr. 5. pf. Macht gegeben.

(i) Wann Herr von Leyser in Mediat. ad Pand. T. 6. p. 1151. und Herr Jargow in der Einleitung von Regalien, c. 1. diese Frage so gründlich, wie Herr D. Schreber, untersucht hätten; so würden sie solche schwerlich ohne Unterschied bejahet, haben.

### §. II.

Obgleich die Zollgerechtigkeit ein ungewisses Recht der Landeshoheit ist; so beweisen doch die vielen Exempel, die man sowohl im teutschen Reich, als auch in auswärtigen Staaten antrifft, daß auch Municipalsitten und Vasallen, mithin Privatpersonen, die Zollgerechtigkeit besitzen können. Einige derselben mögen sich in den ehemaligen un-

ruhigen und Kriegeszeiten dieses Reichs via facti angemaaßet haben, ohne daß ihnen sonst ein Recht darzu zustehet, daher niemand in diesem Fall das Possessorium zu statuen kommt; sondern ein jeder, welcher den Titulum acquisitionis dem Fisco nicht vorlegen im Stande ist, die Zollgerechtigkeit genommen, und solche zur Berechnung des Landesherrn eingezogen werden kann (a).

Sonst aber kann eine Stadt oder Privatperson die Zollgerechtigkeit durch ein Privilegium oder durch die Belehnung von dem Landesherrn erlangen. Einige behaupten auch, daß ein Untertan wider seinen Landesherrn die Zollgerechtigkeit durch die Verjährung, wozu aber eine Zeit von undenklichen Jahren erfordert werde, erlangen könne (b). Dieses findet auch nach denen königlich preussischen Landesgesetzen Statt (c). In denselben wird verordnet, daß unter andern Regalien auch die Zollgerechtigkeit durch eine undenkliche Possession, so ratione futurorum leget, im Jahr 1740. angehet, erlangt werden könne; wenn nemlich keine Nachricht vorhanden; wenn und wie der gegenwärtige Besitzer die Possession erlangt hat, wenn schon constatirt, oder erwiesen werden kann; daß die Zollgerechtigkeit vor alten Zeiten nicht auf dem Guthe gehaftet habe. Und wird bey dieser Verjährung weder de bona fide, noch de iusto titulo gefragt; weil supponiret wird, daß gar keine Nachricht vorhanden sey; wenn und wie die Possession auf den Besitzer gekommen ist. Den Beweis der Possessionis immemorialis muß der Besitzer durch tüchtige Zeugen führen, welche über folgende Artikel ihre Wissenschaft eröffnen müssen:

- 1) Daß der jetzige Besitzer die Zollgerechtigkeit, so lange sie gedenken können, ruhig besessen habe;
- 2) Daß sie niemals ein, anders von ihren Vorfahren gehört; auch
- 3) nicht

3) nicht wissen, wie diese Gerechtfame auf den jetzigen Besitzer oder dessen Vorfahren gekommen sey.

Wohey dem Besitzer zugleich frey steht, den Besitz durch Documenta zu beschelnigen. Dem Fiscal aber ist der Gegenbeweis, daß der Besitzer oder seine Vorfahren den Besitz injuria erlanget, folglich memoria initiū vitiosa sey, billig vorbehalten.

Bei diesen Privatzöllen kommt es darauf an, in wie weit und in welcher Maasse solche concediret worden; zu dem Ende man die Privilegien und Lehnsbriefe einzusehen, und genau darauf Acht zu haben hat, daß solche auf keine Art überschritten werden. Einige haben auf die Roggenmuth von dem Anspannvieh, andere nur den Viehzoll von dem zum Verkauf ein- oder durchgehenden Vieh; und noch andere haben diese beyden Arten des Zolles zugleich; einige haben nur die Wessermuth. Auch ist in Aussetzung des Zolltarifs ein Unterschied, indem der Zoll einigen in dem höhern, andern in dem mittlern, und wieder andern in dem kleinen Tarif verstatet zu werden pfleget. Wo auf gute Ordnung gesehen wird, muß eine jede Stadt oder Vasall, so die Zollgerechtigkeit besitzt, eine gedruckte Mauthabelle alle Tage, bey Vermeidung einer ansehnlichen Geldstrafe vor jeden Tag, da es unterlassen wird, zu jedermanns Wissenschaft und Ersehen öffentlich auszuhängen; und ihre Zollerheber dahin anhalten, daß sie keinem Zollanten etwas über die vorgeschriebene Sätze abfordern, und auch sonst keine Urordnungen und Placireyen zu Schulden kommen lassen, witzigenfalls die Zollberechtigte selber davor angesehen und bestrafet werden. Diese gute Einrichtung der Privatmauth findet in Schlesien Statt (d). Ja

es kann einem Zollberechtigten der Zoll, wenn er solchen mißbrauchet, oder die Sätze propria auctoritate erhöhet, weggenommen und eingezogen werden.

Obgleich Städte und Vasallen die Zollgerechtigkeit ausüben können; so steht ihnen doch das Recht, Zollwarnungsbretter auf ihren Gütern zu setzen, nicht zu; denn da ein Fürst alle seine Regalien in qualibet parte territorii exerciren kann (e); so sind folglich auch die Städte und adeliche Güter davon nicht erimiret, weil sie in territorio liegen; mithin können dieselbe dem Landesherren die Ausübung seiner Hoheitsrechte auf ihren Gütern nicht verweigern, weil dadurch ihrer Jurisdiction nicht zu nahe geschiehet (f); gestaltet dann der Actus, Warnungsbretter zu setzen, eine unmittelbare Folge aus dem Zollregal ist, mithin unter die aus dem Jure territoriali herfließende Actus gehöret, und nichts anders, als eine specie mandati publici de non distringendo telonio, involviret, dessen Publication sie eben so wenig dem Landesherren in ihren Gütern verwehren können, als sie die Publication desselben Edicten und Gesetze zu hemmen vermagend sind (g). Jedoch leidet dieses alsdann eine Ausnahme, wenn dieserhalb besondere Verträge zwischen dem Landesherren und seinen Vasallen vorhanden sind. Also haben die Mecklenburgischen Landesherren versprochen, keine Zollwarnungsbretter auf adeliche Güter setzen zu lassen, wo vorhin nie welche gewesen (h).

(a) S. Gaffner Cameralwissenschaft, Cap. 17. §. 3. p. 290.

(b) S. F. A. de Hispania de Jure vestigalium in S. I. ad illustr. art. VIII. Capit. Carol. Lipl. 1723. Sect. I. §. 37.

(d) *S. Projeet des Corps des Juris Fridericiani*, 2. Theil, Lib. 3. Tit. 5. Art. 3. S. 48. 51. 54. und 55. p. 82. u. f.

(d) Die diesfällige schlesische Landesgesetze sind in meiner Cameralbibliothek, Art. Zollwesen, angemerkt worden.

(e) *S. Mém. de Pauc. de Stat. Imp. Cap. 3. und Cap. 89. S. 3.*

(f) *S. Ziegler de Jur. Majest. Lib. 2. cap. 17. S. 31. 99.*

(g) *S. Jargow von Regalien, e. 1. S. 7. p. 547.*

(h) *S. Westenburgischer Erbkriegsrecht vom 18. April 1755. S. 282. bey Jargow l. c. in Append.*

## Zolltarif

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Was der Zolltarif zu verfertigen. §. 3. Allgemeiner Grundsatz. §. 4. Zollgesetze oder Regale in Ansehung der eingehenden Waaren, §. 5. der ausgehenden Waaren, §. 6. der durchgehenden Waaren. §. 7. Von wem die Zollgesetze eingerichtet werden. §. 8. Von der Bestimmung der Zollabgaben. §. 9. Von der Revision und Erneuerung des Zolltarifs.

#### §. 1.

Der Zolltarif ist das Verzeichnis aller und jeder Waaren, die in denen Commercien vorzukommen pflegen, nebst Bestimmung des Zolles, den eine jede zu entrichten hat, oder wohey deren Verbot bemerkt seyn muß, wenn sie gar nicht einzuführen erlaubt ist.

#### §. 2.

In diesem Tarif darf keine einzige Waare vergessen seyn, gesetzt, daß sie auch nicht häufig in denen Commercien vorzukommen pflegt. Denn der Mangel einer solchen Waare in dem Tarif würde die Zollerleger der Willkühr der Zollbedienten überlassen, welche die Sache entweder zum Nachtheil der Zollkünste oder der Kaufleute entscheiden würden. Man wird so leicht keine Waare in dem Tarif vergessen, wenn man bey dessen Verfertigung sowol die Handels- und Materialien-Lexica, als auch die Zolltarifs der Länder, die starke Commercien treiben, zu Rathe ziehet. Man siehet leicht, daß ein solcher Zolltarif nach dem Alphabet verfertigt werden muß, damit die Aufschlagung der Waaren nach ihren Anfangsbuchstaben erleichtert werde. Waaren, die verschiedene

Nahmen haben, müssen mit jedem Buchstaben darinnen verzeichnet seyn, und dabey auf denjenigen verwiesen werden, bey welchem die Zollabgabe bemerkt ist. Es versteht sich auch von selbst, daß der Zolltarif gedruckt, auf jeder Zollstätte ausgehängen, und auch künstlich zu haben seyn muß, damit er nicht unbekannt bleibe.

#### §. 3.

Da der Zolltarif das Hauptzollgesetz ist, welches die Sätze, wornach jede Waare verzollt werden soll, tariflich begriffet; diese Sätze aber nicht blos nach Willkühr bestimmt werden können, wenn man den Hauptendzweck der Zölle, nemlich das Beste des Staats und die Leitung und Dirigierung der Commercien erreichen, folglich dem Nahrungsstand im Lande in Ausübung bringen will: so siehet man leicht ein, daß hien gewisse Regeln nötig sind, nach welchen solche Sätze bestimmt werden müssen. Als einen allgemeinen Grundsatz kann man hier annehmen, daß allen demjenigen, was dem Nahrungsstand im Lande nachtheilig und hinderlich ist, der Eingang in das Land schwer, alles aber, was notwendige Bedürfnisse vor dem Nahrungsstand sind, und was ihn befördert, herbey

herbey gezogen. Und ihm folglich der Eingang sehr leicht gemacht werden muß. Weil aber dieser Grundsatz im teutschen Reiche, wegen der Reichsgesetze, so den Zoll einschränken, durch den Zoll nicht allemal in Ausübung gebracht werden kann; so muß die Accise, in Ansehung welcher die Reichsstände freyere Hände haben, hierbey zu Hülffe kommen. Da auch der Zoll in Ansehung der ein- und durchgehenden Waaren verschieden ist; so sind auch in diesem Betracht besondere Regeln nöthig, die wir nun vortragen wollen.

#### §. 4.

I. In Ansehung des Eingangszolls sind folgende Regeln zu merken:

1) Alle eingehende entbehrliche Waaren müssen mit wirklichen Zöllen und Accisen belegt werden, weil die Einfuhr derselben dem Lande zum größten Nachtheil gereichet, indem dadurch das Geld un- näher Weise außer Landes gehet. Es giebt aber verschiedene Grade der Entbehrlichkeit der Waaren.

a) Im ersten und höchsten Grade sind diejenigen fremden Waaren entbehrlich, die in eben solcher Eigenschaft, Beschaffenheit, Güte und Vollkommenheit im Lande gleichfalls verfertigt werden. Wenn die Landesfabriken, welche dergleichen Waaren verfertigen, schon sehr vervielfältiget sind, und sich in blühendem Zustande befinden, und man durch die vorhandene genaue Beschauungsalten von der Güte der Landeswaaren versichert ist; so kann die Einfuhr dergleichen fremder Waaren gänzlich verboten werden. Kommen aber die inländischen Waaren an der Güte und Vollkommenheit denen fremden nicht bey, und können die inländischen Fabriken den Staat noch nicht hinlänglich mit tüchtigen Waaren versorgen; so will

Herr von Justi (a) das gänzliche Verbot fremder Waaren nicht antasthen, sondern hält es vor besser, letztere nach der Stärke ihres Verbrauchs mit 15. bis 20. pro Cent Zollsabgaben zu belegen; indem bey einem gänzlichen Verbot in diesem Falle, die inländischen Manufacturiers und Fabrikanten eine Art von Monopolium erlangen; und, da sie des Absatzes genugsam versichert wären, bald veranlaßet werden würden, schlechte und untüchtige Waaren zu verfertigen, wie dann auch die heimliche Einfuhr der fremden Waaren bey diesen Umständen nicht ermanget würde; zu geschweigen, daß ein gänzlich Verbot anderer Staaten, bewegen dürfte, unsere Waaren, die zeitlich bey ihnen Absatz gefunden haben, gleichfalls zu verbieten. Auch gehöret zu denen im höchsten Grade entbehrlichen fremden Waaren diejenigen, die zu einer hochgetriebenen Pracht, Verschwendung und Leppigkeit, und zu einer recht vorsehlischen ausgesuchten und verzärtelten Leckeren dienen; dergleichen Waaren gar wohl mit 20. pro Cent, und die meisten nach viel höher mit Zollabgaben belegt werden können.

b) Im hohen Grade sind zusehender alle diejenigen fremden Waaren entbehrlich, die zwar nicht genau nach eben der Beschaffenheit und Eigenschaft im Lande verfertigt werden, davor aber andere im Lande gewonnen werden, die der Beschaffenheit der ausländischen sehr nahe kommen, zu eben dem Endweck dienen, und die mithin die Stelle der ausländischen Waaren vollkommen ersetzen können. Ferner sind im hohen Grade entbehrlich alle fremde Waaren, die blos zur Pracht

Pracht und Keppigkeit, Trückeren und Wohlleben dienen, oder die blos eine eingebildete, nicht aber eine wahre, Bequemlichkeit des Lebens zum Endzweck haben. Herr von Justi (b) ist der Meinung, daß dergleichen Waaren wegen der Sitten und Lebensart unsers Vaterlandes, und wegen der Achtung, die man vor die Freyheit der Menschen haben mußte, nicht gänzlich verboten werden könnten, indem ein solches Verbot denen Fremden zum Nutzen dienen würde, in das Land zu ziehen. Es könnten aber alle diese Waaren gar wohl wenigstens mit 15. pro Cent Zollabgaben bey ihrer Einfuhr beschweret werden. Allein ich glaube, der Herr von Justi treibet die Freyheit der Menschen zu weit, und fodert eine Achtung vor dieselbe, die dem ganzen Staate höchst nachtheilig ist. Wenn zum Exempel ein ziemlich guter und feiner Sammet im Lande gemacht wird, der aber an Güte dem genuesischen nicht gleich kommt; warum soll man, wegen der eingebildeten Freyheit der Menschen, vor letztern das Geld außer Landes schicken; und wie sollen die inländischen Sammetmanufacturen dabey in Aufnahme kommen? Gesetzt auch, daß der im Lande gemachte schlechtere Sammet mit dem genuesischen in gleichem Preise stünde; so würde es doch allemal dem gesammten Staate zum Vortheil gereichen, wenn letzterer und alle fremde Sammete gänzlich verboten würden, weil dadurch das Geld im Lande erhalten wird. Die Freyheit der Menschen findet da, wo der Nachtheil des ganzen gemeinen Wesens anfängt, seine Grenzen.

c) Zu dem dritten Grade der Entschiedenheit, oder die es nur in gewissem Betracht sind, gehören alle diejenigen fremde Waaren, die zwar in der That die wahre Bequemlichkeit des Lebens befördern, die aber doch nur eine eingebildete Nothdurft des Lebens ausmachen, weil ihr Gebrauch nur auf Sitten und Gewohnheiten beruhet. Dahin gehören Thee, Coffee, Zucker, Toback, die ausländischen Gewürze und Drogkerenen, und so viel andere fremde Waaren, welche die Lebensart zu einer gewissen Art von Nothwendigkeiten gemacht hat, ob sie gleich an sich selbst solches Leisurweges sind. Alle solche Waaren will Herr von Justi (c) wenigstens mit 10. pro Cent Zollabgaben belegt haben; und ist der Meinung, wenn man sie höher belogen wolte; so würden doch die Zolleinkünfte nichts davon gewinnen, weil je höher derselben Abgaben wären, je mehr die Menschen klügelten, die Zölle zu betragen; zumal wenn es Waaren wären, die sehr häufig gebraucht würden. Allein da der Coffee heute zu Tage in solcher Quantität verbraucht wird, weil ein jeder, und selbst die Menschen von der alleruntersten Classe, sich desselben bedienen, daß davor die größten Summen Geldes aus dem Lande gehen; so sind 10. pro Cent lange nicht hinreichend, den überhand genommenen Gebrauch dieses Getränkes einzuschränken; und wer weiß, ob 20. bis 30. pro Cent dieses zu bewirken im Stande sind. Wenn in einem Lande niemand, als die Kauf- und Handelsleute in den Städten, mit Coffee handeln dürfen, so lege man diesen eine dergleichen sehr hohe Zollabgabe



abgabe mit der Freiheit auf, dieselbe wiederum auf die Waare schlagen zu dürfen, und man bestrafe zugleich diejenigen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, Coffee einführen, auf das schärfste; so werden auch die Unterscheide ziemlich unerblicklich; nur lasse man sich auch hier durch eine eingebildecete Freiheit der Menschen nicht irre machen. Der Verlust des Geldes, den der Staat jährlich durch den Coffee leidet, ist zu groß, als daß man hierinnen viel Nachsicht und Gesindigkeit verlangen kann.

d) Es hat Herr von Justi (d) noch eine vierte Classe von entbehrlichen fremden Waaren gemacht, und dahin diejenigen gerechnet, die nur in strengem Verstande entbehrlich sind, als alle fremde Waaren, die in gewöhnlichen und gewöhnlichen Lebensmitteln bestehen, als eingefalzene und getrocknete Fische, Butter, Käse, geräuchertes oder eingepäckeltes Fleisch, und dergleichen mehr, die zwar in strengem Verstande in der That entbehrlich wären, weil ihr Mangel allensfalls durch andere Lebensmittel des Landes ersetzt werden könnte, die aber, wegen ihres wohlfeilen Preises und der bürgerlichen Freiheit, zu verbieten nicht rathsam wären, wie dann das Verbot, derselben die Lebensmittel des Landes, nur desto mehr vertheuern würde. Ferner gehören hieher alle diejenigen fremde Waaren, die zu einer Menge von Endzwecken als Nebenmaterialien gebraucht werden, und die mithin sowohl zu den Waaren der Heppigkeit, als zu vielen notwendigen und unentbehrlichen Fabricaturen mit angewendet werden. Die meisten von den Waaren, welche die eigentlich sogenannten Mas-

IX. Theil.

terialien führen, wären von dieser Art. Alle fremde Waaren, die zu dieser Classe gehören, könnten demnach gar süglich eine Zollabgabe von 5. bis 6. pro Cent erlegen. Allein, meines Ermessens ist diese ganze Classe überflüssig, wo nicht gar unschicklich. Denn die oben angeführten Waaren gehören allerdings unter die notwendigen Lebensmittel, und wenn sie im Lande nicht in genügsamer Menge selbst hervorgebracht werden; so gehören die fremden von dieser Art unter die unentbehrlichen, deren Eingang in das Land eher zu erleichtern, als zu erschweren ist. Und wenn diejenigen Waaren, so als Nebenmaterialien gebraucht werden, unentbehrlich sind; warum soll man sie, zum Nachtheil der inländischen Fabricaturen, mit hohem Eingangszoll besetzen? daß sie auch zu den Waaren der Heppigkeit mit angewendet werden, kann wegen jenes größern Nutzens derselben nicht in Betracht kommen.

Die andere Regel ist diese: Die eingehenden unentbehrlichen Waaren müssen nur mit ganz mäßigen und geringen Aufschlägen besetzt werden. Denn sonst würden die Unentbehrlichen durch hohen Eingangszoll die einzuführende Nothwendigkeiten nur schwer gemacht, und dadurch würde nicht allein der Preis dieser Waaren, sondern auch vieler anderer Dinge gesteigert, wozu die eingehenden unentbehrlichen Waaren gebraucht werden; oder womit sie in einigen Zusammenhänge stehen.

Alle fremde Haut- und Nebenmaterialien, die wir zu unsern Manufacturen und Fabriken nöthig haben, müssen mit gar keinem Eingangszoll beschweret werden. Man würde sonst mittelbarer Weise die Manufacturen und Fabriken

waaren

waaren selbst beschweren und vertheuren, deren wohlfeiler Preis gleichwol zu ihrem Debit so nothwendig ist.

(b) S. von Just's System des Finanzwesens, S. 328.

(c) S. eben daselbst, S. 329.

(d) S. ibid. S. 330.

(e) S. ibid. S. 331.

S. 5.

II. Bey den ausgehenden Waaren sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Alle ausgehende Waaren, die im Lande gewonnen und völlig zubereitet sind, müssen mit gar keinen Zöllen und Accisen beschweret werden. Die beste Art vortheilhaftiger Commercien beruhet blos auf solchen ausgehenden Landesproducten; und eine weise Regierung muß davor sorgen, daß dergleichen Waaren nicht allein tüchtig verfertiget, sondern daß auch die Ausländer zu deren Abnahme angereizet werden. Es ist aber eine schlechte Anreizung vor die Ausländer, wenn der Ausgang solcher Waaren mit Abgaben beschweret wird. Diese offensbaren Gründe haben auch so gar einige Staaten bewogen, auf diese oder jene Waaren, mit denen man ein vortheilhaftiges auswärtiges Commercium in Gang bringen wollen, bey ihrem Ausgange einige Wohlthaten und Belohnungen zu setzen (a). Wenn jedoch die Landeswaaren so sehr wohlfeil sind, oder deren Transport so leicht, nahe und wohlfeil ist, daß sie, ohngeachtet eines darauf gelegten mäßigen Ausgangszolles, auf den vornehmsten auswärtigen Handelsplätzen wohlfeiler gegeben werden können, als die nemlichen Waaren anderer Völker, die mit uns hierinnen concurriren; so kann dieser Umstand eine Ausnahme von der Regel machen.

Nur muß dieses nicht auf bloße Vermuthungen geschoben; sondern man muß die Preiscouranten in den vornehmsten Handlungsplätzen, die Kosten des Transports, den Preis im Lande u. zum Grunde legen, und solche gegen die Preise anderer mit uns hierinnen concurrirender Völker halten. Jedoch ist ein solcher Ausgangszoll nur in dem Fall rathsam, wenn unsere Landeswaare und deren Ausführung nicht sonderlich vermehret werden kann. Können wir sie aber in großer Menge gewinnen und ausführen; so ist es allemal nützlicher, den Kaufleuten den größten Profit zu lassen, den sie mit dieser Waare alsdann machen können, weil sie sich sodann Mühe geben werden, die Ausfuhr immer höher zu treiben.

2) Nach einer richtigen Folge aus vorhergehendem Grundsatz müssen auch die rohen Materialien, die im Lande verarbeitet werden, wenn man sie von einem inländischen Orte zum andern schafft, mit gar keinen, oder doch sehr mäßigen, Zöllen und Accisen belegt werden. Denn man siehet leicht, daß die daraus zu verfertigende und aus dem Lande zu versührende Waare zugleich mit beschweret, und folglich in ihrem Preise erhöht wird, welches denen Commercien des Landes zum großen Nachtheil gereicht. Dieses ist mit eine von denen Hauptursachen, warum einige die Zölle mitten im Lande gänzlich verwerfen, und solche nur an den Grenzen des Landes angeleget wissen wollen (b).

3) Die dritte Grundregel ist: Alle ausgehende Waaren, die zwar im Lande gewonnen, aber noch roh und unzubereitet sind, so, daß sie andern Ländern zu Materialien ihrer Waaren dienen, müssen entweder mit starken Zöllen und Accisen beschweret, oder die Ausfuhr muß gänzlich

ganz und gar nicht gestattet werden. Denn wenn diese rohen Materialien im Lande völlig zubereitet werden; so werden dadurch nicht allein mehr Menschen ernähret, sondern der Reichthum des Landes gewinnet auch ungleich mehr dabey, als wenn sie vor einem weit geringern Preis unverarbeitet aus dem Lande gehen. Jedoch muß man dabey vernünftige Betrachtungen machen, ob im Lande bereits genugsame Anstalten und Wissenschaften sind, diese rohen Waaren vollkommen zu bearbeiten; und ob man durch dieses Verbot zu dem vorgesehnen Ziele gelangen wird; oder ob sie in andern Ländern leicht und in genugsamer Menge zu haben sind, so daß das Verbot der Ausfuhr zu nichts weiter dienet, als andern Nationen häufigern Abgang zu verschaffen. Vornehmlich aber muß erwogen werden, ob die völlige Zubereitung der Waare den Werth derselben sehr stark, oder nur ganz mäßig vermehret. Denn wenn der Werth dadurch nicht viel höher wird; so würde man nicht allzumohl thun, wenn man sich deshalb der Gefahr aussetzen wolte, den ganzen Handel damit zu verlieren (c).

(a) S. von Justi Finanzsystem, §. 317. Von der Lithpolitische Betrachtungen über die Steuern, §. 99. pag. 167.

(b) S. Von Justi Finanzsystem, §. 296. Von der Lith neue Abhandlung von Steuern, §. 48. pag. 271. §. 56. pag. 312. Jedoch wird dieses wohl nur bloß von dem Waarenzoll zu verstehen seyn, denn der Fuhrzoll kann auch mitten im Lande Statt finden, da derselbe nur bloß von Wagen und Pferden bezahlet wird, und gemeinlich so leidlich ist, daß er den Preis der Waaren nicht erhöhen kann. Die Strafen und Wege aber wollen auch mitten im Lande erhalten seyn.

(c) S. Von Justi Finanzsystem, §. 319. Von der Lithpolitische Betrachtungen über die Steuern, §. 98. pag. 163.

## §. 6.

III. Nun kommen wir auf die durchgehende Waaren, und merken dabey folgende Regeln an:

1) Die durchgehende Waaren werden, außer mäßigen Wegezöllen, mit gar keinen Abgaben beschweret. Es erfordert dieses nicht allein die gute Freundschaft und Correspondenz mit andern Völkern, in dem dergleichen Durchgang dem Lande keinen Schaden, sondern vielmehr Vortheil und Nahrung zuwege bringet; sondern wenn man anders verfähret, so wird man dadurch nichts gewinnen, als seinen eigenen Unterthanen den Handel in auswärtigen Ländern gleichfalls schwer zu machen, indem man gewiß versichert seyn kann, daß auswärtige Mächte das Wiedervergeltungsrecht gebrauchen werden. Den einzigen Fall kann man ausnehmen, wenn der Durchgang gewisser Waaren dem Abgange unserer eigenen Landesproducte nachtheilig ist. Alsdann könnte man schon höhere Durchgangsabgaben darauf legen. Allein, auch hier muß man vorher klüglich erwägen, ob diese Erhöhung mit den Tractaten und unserer Befugnis übereinstimmt, oder ob wir unsern auswärtigen Commercen dadurch nicht auf andere Art Nachtheil zuziehen werden. In der That kommt hier, wo nicht alles, doch das meiste, auf die Lage der Länder zweyer Staaten an. Wenn ein Land so situiert ist, daß es nach und von einer gewissen Gegend nicht anders zu handeln Gelegenheit hat, als durch unser Land und durch unsere Ströme und Meerengen, die in unserer Gewalt sind; so sollte ihm diese seine Lage schon von selbst anweisen, daß es nur mittelbarer Weise und durch unsere Hand in diese Gegend handeln solle. Will es uns diesen Vortheil nicht gönnen; so sind wir auch nicht schuldig, den

seinigen, mit dem Nachtheile des unserigen, zu befördern; und wir können ihm seinen Handel durch hohe Zölle allerdings schwer machen, in sofern uns keine Tractaten und zu befürchtende Repressalien die Hände binden. Dieses sind die Gedanken des Herrn von Justi (a), der aber hier nur freye Staaten zum Gegenstande hat. In unserm teutschen Reich werden die Reichsgesetze solches nicht gestatten; es müßte dann ein Reichsstand das Zollregal völlig und ungeschränkt in seiner Macht haben.

- 2) Der öconomische Handel, nemlich, wenn man auswärtige Waaren und Producte in das Land einführt, um solche wieder in andere Staaten zu verhandeln und auszuführen, kann mäßige Zollabgaben vertragen, ohne daß dadurch dieser Handel gehemmet und zum Nachtheil des Staats vernichtet wird. Die HOLLÄNDER, welche so große Sorgfalt vor diesem Handel tragen, weil der Floz ihrer Commercien größtentheils darauf ankommt, haben deshalb doch nie unterlassen, die Waaren dieses Handels, sowohl bey ihrem Eingange als Ausgange, mit ein bis zwey pro Cent Zollabgaben zu belegen. Allein, höher können sie auch schwerlich seyn, wenn man den öconomischen Handel nicht bedrücken, und denselben nach und nach zu seinem Untergange befördern will. Alle Nationen werden jezt auf ihren Vortheil so aufmerksam, daß sie alle darauf denken, ihre Producte selbst auszuführen, und ihre Bedürfnisse aus der ersten Hand abzuholen. Nichts als der wohlfeile Preis kann die Völker bewegen, die Waaren aus der zweyten Hand zu kaufen. Ein Volk also, welches den öconomischen Handel treiben will, muß seine sehr vortheilhafte Lage, und wohlfeile Schiffsfracht und Asscuranzen haben, auch sich

selbst mit einem sehr mäßigen Vortheil begnügen. Hohe Zölle würden demnach den öconomischen Handel bald zu Grunde richten. Indessen ist es zu Verhütung des Unterschleifs rathsam, daß man die Waaren des öconomischen Handels bey ihrer Einfuhr alles bezahlen läßt, was sie nach dem Tarif zu entrichten haben, wenn sie in dem Lande consumirt würden. Dagegen man denen Kaufleuten bey ihrer Wiederausfuhr dasjenige wieder herauszugeben hat, was sie als Waaren des öconomischen Handels bey ihrer Einfuhr zu viel bezahlt haben. (a) In seinem Staatsystem, S. 323.

§. 7. Die Staatsklugheit hat einen so großen Einfluß in das Zollwesen, daß man gestehen muß, daß kein Theil der Finanzwissenschaft so sehr von der Staatsklugheit und der Gesinnung von Europa abhänget, als die Einrichtung der Zollgesetze in freyen Staaten, und in Aufsehung des teutschen Reichs muß man noch besonders die Verfassung desselben und die Reichsgesetze, so über das Zollwesen disponiren, gründlich und genau verstehen. Ohne die Staatsklugheit und das richtige Staatsrecht, können demnach die Zollgesetze, zum wahren Besten und Nutzen des Landes, nicht eingerichtet werden. Und hieraus folget, daß es nur das höchste Landescollegium, welches alle in- und ausländische Landesangelegenheiten dirigiret, seyn kann, so diese Zollgesetze einrichtet, und daß die Cammercollegia, so das Zollwesen dirigiren, dabey höchstens nur mit ihren gutachtlichen Vorschlägen concurriren können.

§. 8.

Die Zollabgaben werden in dem Tarifentweder nach gewissem pro Cent, oder nach den Stückken bestimmt. Bey der ersten Art muß der Zollant den Werth der Waaren durch Vorzeigung

zeigung der Waarendecларationen oder anderer Documente beweisen. Bey dem Stückzoll werden die Zollabgaben nach Centnern, Fässern, Tonnen und andern Gemäßen, die jeder Waare eigen sind, vorgeschrieben. Auch bey dieser Art muß der Preis der Waaren und die nach demselben festgesetzte Abgabe nach pro Cent zum Grunde geleyet werden. Man muß zu dem Ende die Preiscontanten aus denen vornehmsten Handelsplätzen, insonderheit aus denjenigen, mit welchen die Kaufleute des Landes den meisten Handel treiben, bey der Hand haben, und nach denselben ausrechnen, wie hoch ein Centner oder ein gewisses Gewicht einer Waare in dem Zolltarif mit

Zollabgaben, nach der einmal festgesetzten Abgabe von Hundert, anzusehen ist.

§. 9.

Weil aber die Preise der Waaren veränderlich sind, und mithin die Zolleinkünfte leiden würden, wenn eine Waare in dem Preise beträchtlich stiege; so muß der Zolltarif von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle 5. bis 8. Jahre, revidiret, verbessert und von neuem abgedruckt werden. In dem teutschen Reiche aber, wo die Erhöhung der Zölle nicht zugelassen ist, bleibt es gemeiniglich bey dem alten einmal eingeführten Zolltarif und denen darin bestimmten Sätzen.

Zollverwaltung.

Inhalt.

- §. 1. Wie das Zollregal verwaltet wird. §. 2. Von Verpachtung der Zölle. §. 3. Von Verwaltung derselben. §. 4. Mittel wider den Zollbetrug der Reisenden. §. 5. Maasregeln zu Verhütung der Unterschleife der Zollbedienten. §. 6. 7. Vom Zollrechnungswesen. §. 8. 9. Von Zollstrafen und deren Berechnung. §. 10. Von der allgemeinen und besondern Direction des Zollwesens. §. 11. Von Zollbedienten.

§. 1.

Das Zollregal kann auf eine zweyfache Art genützt werden, nemlich durch die Verpachtung, oder durch die Verwaltung. Wir wollen von beyden Arten besonders handeln.

§. 2.

Weil die Einkünfte des Zollregals steigend und fallend sind; so hat man, um zu einer Gewißheit des Ertrags zu gelangen, in verschiedenen Staaten die Zölle verpachtet. Es kommt demnach hier darauf an, ob diese Verpachtung dem Regenten und dem Staate vortheilhaftig oder schädlich ist? Herr von Justi behauptet (a), daß die Verpachtung gar nicht bey denen Regalien, am allerwenigsten aber bey dem Zollregal Statt finden könne. Denn es wäre unmbglich, daß ein Pächter, der entwe-

der selbst leben, oder eben so viel Bediente darauf halten muß, als die Cammer, mehr Pacht geben könnte, als zeitlich die Einkünfte einer einzeln Zollstätte, oder eines ganzen Landes betragen haben, wenn er nicht die Zollgesetze und Verordnungen außer Augen setzt, oder sonst durch allerley Griffe und Exactionen die Reisenden bedrückt, und mithin dem Gewerbe und Commercien Nachtheil zufüget. Wenn also ein Cammercollegium dieses beherzigte; so würde es niemals auf eine Verpachtung der Zölle verfallen, sondern lieber durch eine gute Ordnung und Einrichtung das Wenige herauszubringen suchen, was etwan an der Verpachtung mehr erhalten werden könnte. Hiersin stimmt auch Herr D. Schreiber (b) und mehr andere (c) überein. Hingegen hat die Verpachtung der Zölle an dem Herrn Carocius



entdecken, ein gewisses Pfandgeld, zu weilen auch ein gewisser Antheil an den Strafen und Confiscationen zu ihrer Aufmunterung bestimmt wird.

5) Müffen auf allen Land- und Zollstraßen Zollwarntingsstöcke oder Bretter aufgerichtet werden, damit ganz fremde Reisende sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können.

6) Eine jede Zollstätte muß sowohl einen neuen Zollzettel ertheilen, als den alten unterschreiben.

7) Viele Unterschleife und Betrügereyen werden von denen Kaufleuten dadurch begangen, daß sie die Waaren, welche sie kommen lassen und weiter versenden, in den Zollämtern nicht aufrichtig declariren, sondern in denen Ballen, Päckern, Fässern und Kisten, ganz andere Waaren, als sie angeben, verpacken lassen, um den auf die verschwiegene Waaren gesetzten höhern Zoll zu unterschlagen. Um dergleichen Betrügereyen zu entdecken, müssen die Zollämter fleißige Correspondenz mit auswärtigen Zollämtern führen, und sich gute und sichere Nachrichten zu verschaffen suchen; wenn sie aber die geringste Nachricht erhalten, daß eine Defraudation zu vermuthen, und andere Waaren, als angegeben, in denen Fässern, Ballen, Päckern und Kisten verpackt oder vorhanden sind, solche anhalten und öffnen. Wie sie dann auch mit denen Accisämtern über die Fässer ic. so an einem Orte bleiben und versteuert, folglich bey der Accise geöffnet und visitirt werden müssen, fleißig conferiren und Nachricht einzulehen müssen, ob andere Waaren, als in denen Zöllen angegeben worden, bey denen Visitationen, bey der Accise gefunden worden. Damit die Zollämter dergleichen Nachrichten desto leichter erhalten, ist es gut, wenn denen Denuncianten

ein Theil der Strafe und die Verschweigung ihres Namens zuverlässig versprochen, und das Versprechen ihnen richtig gehalten wird (c).

8) Zu mehrerer Richtigkeit und Verhütung des Unterschleifes ist es auch nöthig, daß einem jeden Reisenden, der nach den Gesetzen vom Zolle befreuet ist, oder einen besondern Freypaß hat, dennoch Zollzettel gegeben werden, darauf die Befreyung sowohl, als die bey sich habende Pferde, Geschirre und Güther bemerkt sind, damit der Befreyete denselben auf Befragen vorzeigen kann. Die erste Zollstätte muß die Befreyung nach den Zollgesetzen und nach dem Freypasse untersuchen, und vor deren Richtigkeit zur Verantwortung haften; wannherro eine jede alle Monate einen Extract von den Befreyeten, die den ersten Zollzettel daselbst empfangen haben, bey der Cammer einzugeben hat, in welchem die Ursache der Befreyung, oder das Darum des Freypasses anzuführen ist. Die übrigen Zollstätte dürfen alsdann nur den Freyzettel unterschreiben; und die letzte Zollstätte behält denselben, um sämmtliche Freyzettel alle Monate zu der Cammer einzusenden; so wird so leicht unter dem Deckmantel der Befreyung kein Zollbesittug vorgehen können.

(a) S. Königl. preussisches Circuläre wegen Abstellung derer bey dem Zollwesen in Schlesien eingerissenen Unordnungen, vom 26. Febr. 1763.

(b) S. den Art. Zollregal.

(c) S. Königl. preussisches Patent, wie sowohl die Schiffer und deren Knechte, so Victualien und hoch impostirte, oder wohl gar verbotene Waaren, auf denen Schiffsgesäßen verstecken, und unter andere Waaren verpacken, und solches geskalt, ohne die Accise und den Zoll zu erlegen, heimlich einzubringen intendiren, als auch die Kaufleute, welche alle Waaren und Sachen in denen Zöllen nicht accurat und nahmentlich angeben, bestrafet werden sollen, vom 29. Junii 1754.

S. 5.

II. Um den Unterschleif der Zollbedienten zu verhüten, sind folgende Maasregeln zu ergreifen:

- 1) Muß man dahin trachten, daß man keinem die Verwaltung eines Zollamtes anvertraue, der nicht wegen seines guten Wandels und redlichen Betragens bekannt ist, oder deshalb richtige und gültige Zeugnisse beibringen kann.
- 2) Muß in einer jeden wichtigen Zollstelle ein Controlleur oder Gegenschreiber gehalten werden, der nicht nur sein Gegenbuch zu führen, sondern auch alle Zollzettel mit zu unterzeichnen hat. Und wird derselbe sowol, wie der Zollverwalter, auf die vorgeschriebene Zollordnungen verpflichtet.
- 3) Ist zu diesem Endzwecke sehr dienlich, daß in der folgenden Zollstelle der Zettel aus der vorhergehenden Zollstätte unterschrieben, und daselbst das entrichtete Geld in das Manual, unter der Rubrik: Zoll in vorhergehender Zollstätte, eingetragen werde.
- 4) Hiervon muß jeder Zolleinnehmer alle Monat einen Extract einsenden, der auch bequem in eine Tabelle gebracht werden kann. Aus diesen Extracten müssen die Cammerbedienten die Richtigkeit der Rechnungen aller benachbarten Zollstellen auf das genaueste untersuchen und beurtheilen können; und hierdurch wird es gleichsam ersicht, wenn auf einer Zollstätte, zu Ersparung der Kosten, kein Gegenschreiber gehalten wird.
- 5) Damit die Zollbedienten in Erhebung und Berechnung des Zolles desto richtiger seyn mögen; so ist es darzu sehr dienlich, wenn die Handels- und Fuhrleute angehalten werden, daß sie bey der letzten papirenden Zollstatt die Zollzettel wiederum ablegen. Wenn aber dergleichen Orte nicht vorhanden sind, sondern der Zollant sogleich aus dem Lande gehet; so müssen in dem Fall, daß wegen Ablegung solcherart Zollzeichen eine Bestellung zu machen, nicht thuntlich ist, die Zollbereuter solche Zollstätte und Straßen desto mehr und vor allen andern fleißig besuchen, und die Zollanten zu Vorzeigung und Ablegung ihrer Zollzeichen anhalten (a). Wenn dann diese alle Monate zu der Cammer eingesendet werden, so sind die Cammerbedienten um so eher zu beurtheilen im Stande, ob die Zollordnungen richtig besolget werden.
- 6) Müßen die Zollzeichen nicht allein gedruckt und mit einem besondern Stempel bezeichnet, sondern auch numeriret seyn (b), und also numeriret denen Zolleinnehmern zugesandt werden. Durch diese Einrichtung kann der Unterschleif der Zollbedienten gar sehr verhütet werden, indem der Zolleinnehmer solche Zollzeichen nach ihren Nummern in seiner Rechnung hrechnen muß.
- 7) Damit auch die Zolleinnehmer mit denen Zollzeichen in dem Fall keinen Betrug spielen können, wenn der Münzfuß im Lande verändert wird; so pfleget man die Vorsicht zu gebrauchen, daß man ohne Anstand alle Zollämter visitiren, und sich von denen Einnehmern sowol ihr Manual, als auch den wirklichen Vorrath an Zollzeichen und Gelde vorlegen läßt, mit ihnen eine Schlussrechnung vornimmt, und sie darauf, wie sie sich hinfürs wegen des neuen Münzfußes verhalten sollen, instruiret (c).
- 8) Um die Zöllner in Ordnung zu halten, glauben einige (d), daß es hinreichend sey, wenn denen Hauptzollämtern alle Quartal neue Zollzeichen, mit darauf gedruckter Benennung des Quartals, und zwar längstens 8. bis 14. Tage vor dem Ablauf desselben zugefertiget würden,



den, und haben jeden derselben vor des Quartals Ablauf keine neue, nach demselben aber keine alte Zeichen abzugeben, bey Cassation verboten, und dagegen aufgegeben würde, auf den Tag der Quartaersänderung die übergebliebene Zeichen des abgelaufenen Quartals sowohl als das Geld vor die ausgegebene oder mangelnde Zeichen, einzusenden, worauf dann solche einkommende Quartalszollrechnungen ohne Zeitverlust von denen Revisoren zu justificiren, und die Berichte über den Erfund an ihren gehörigen Orten abzustatten wären; inmaassen, wo die zurückgelieferte Zeichen und Gelder nicht übereinstimmen, alsdann sogleich die obigen Massregeln und Untersuchungen vorgekehret werden könnten.

9) Muß die Cammer die Zollämter fleißig und oft, doch ganz unpermutet, visitiren lassen, bey welcher Visitation die Einnahmer ihre Cassen und deren Bestand, samt ihren vorräthigen Zollzeichen, Manual und Controlien, vorlegen müssen. Durch dergleichen Visitation, die an verschiedenen Orten gewöhnlich ist (e), werden die Zollbedienten in beständiger Furcht und guten Ordnung erhalten.

10) Die Cassation und andere exemplarische Strafe verdienen die Zollbedienten, wenn sie die Zollanten durch allerhand Verationen, Plackereyen und unerlaubte Wege, beschweren und um das Geld bringen; indem sie durch dergleichen Geldschneidereyen dem ganzen Staate den empfindlichsten Nachtheil zuziehen, weil fremde Käufer sich solcher Verdrückungen nicht gerne aussetzen, und daher bewogen werden, ein solches Land zu meiden, und ihre Waaren lieber durch andere Länder, sollte es auch mit einem Umweg und etwas mehrern Kosten verknüpset seyn, an den Ort ihrer Bestimmung schaffen zu lassen (f). Eben

IX. Theil.

so unverantwortlich ist es, wenn die Zollbedienten, und besonders die Zollbereu-ter, fremde handelnde Leute, anstatt sie zu warnen und ihnen die rechte Straße und Zollstätte anzuzeigen, mit Fleiß und Vorsatz den aus Unwissenheit und Irrthum angezeigten unrechten Weg fortgehen lassen, und ihnen sodann auf dem Fuße nachfolgen, und sie als Zöllner fraudanten arretiren, und zur Bestrafung festsetzen, damit sie nur ein Pfandgeld ershaschen mögen.

(a) S. Marggräflich, Anspachische Cammerordnung, vom 9. Jul. 1734. 12. Cap. §. 4. und 5. in Herrn D. Schrebers neuen Cammeraktschriften, 9ter Theil, pag. 1. u. f.

(b) S. eben. daselbst, §. 4. Die geschriebenen Zollzettel, welche die Zollner selber ausfertigen, müssen natürlicher Weise viele Unterschleisse nach sich ziehen.

(c) S. Churfürstliche Verordnung wegen der Beschreibung der Zoll- und Acciszeichen, vom 23. Jan. 1767. in Begels Sammlung landesherrlicher Verordnungen, 1ter Band, pag. 274.

(d) S. des Herrn Begels Anmerkungen über vorstehende Churfürstliche Verordnung, c. 1. p. 276.

(e) S. Herzog Gustav Adolphs zu Mecklenburg Cammerordnung, in Herrn D. Schrebers erster Sammlung, 9ter Theil, pag. 31. u. f.

(f) Man hat daher dergleichen Plackereyen und Geldschneidereyen fast aller Orten schon verboten, S. i. E. Schlesiens Avertissement wegen der Plackereyen der Zollbedienten, vom 31. Nov. 1742. Marggräflich, Anspachische Cammerordnung, c. 1. §. 10. Churbayerische allgemeine Verordnung, daß alle Waaren und Suther zu den Mauthämtern gebracht, und bey denselbigen, bey schwerer Strafe, keine Ungedulden gestattet werden sollen, vom 15. May 1767. bey Herrn Begel t. 1. 1ter Band, pag. 152.

### §. 6.

III. Was das Rechnungswesen anbetriß; so giebt Herr von Justi (a) folgende Anleitung dazu:

Alle Zolleinnahmen müssen nach der Nummer der Zettel, welche die Zollgeber empfangen

§ b

pfans

pfangen, und die alle Monate in einer  
 len Zahlordnung fortlaufen, in das Tas-  
 gebuch oder Manual, mit Bemerkung  
 des Namens des Zolltrichters, und  
 des Orts, wo er her ist, eingetragen wer-  
 den; man kann auch die Zollbefreiten  
 mit Auführung des Freypasses, oder des  
 Grundes ihrer Freyheit, darinnen zu  
 verzeichnen sind. Dieses Tagebuch,  
 wenn in der Zollstätte ein Unterschied in  
 den Rahmen und Arten des Zolles und  
 Geleites Statt findet, hat gemeinlich,  
 nach Tabellenart, die Rubriken dieser ver-  
 schiedenen Rahmen, als: E. Hauptzoll,  
 Marktzoll, Klein Geleite, Feldgeleite,  
 Viehgeleite, Wegegeld, und dergl. mehr.  
 Alle Tage muß die Summe der Einnah-  
 me geschlossen und in das Cassenbuch ein-  
 getragen; das Geld aber wirklich in die  
 Casse eingelegt werden, und es muß  
 den Zolleinnehmern, bey Strafe der Cas-  
 sation, anbefohlen werden, nichts davon  
 in ihren Nutzen zu verwenden, oder in  
 ihrem eigenen Gewahrsam zu haben (b).  
 Zu dem Ende muß der Zollcommissarius  
 oder Inspector, so bald er unvermuthet  
 zur Visitation kommt, sein erstes seyn  
 lassen, die Casse nach dem Cassenbuche  
 zu untersuchen. So wie aber die Ein-  
 nahme in das Cassenbuch eingetragen  
 wird; so muß auch dieselbe einzeln nach  
 den Waaren und Güthern, mit Bezie-  
 hung auf die Nummer des Tagebuchs,  
 in das Hauptzollbuch verzeichnet werden,  
 damit man sehen kanu, ob die Zollges-  
 etze und Verordnungen beobachtet, und  
 den Reisenden nicht etwa zu viel oder zu  
 wenig abgefordert werde. Hiernächst  
 muß ein jeder Zolleinnehmer ein Ausgas-

sbuch halten, und in dasselbe die vors-  
 fallenden Ausgaben an Besoldungen,  
 Wegebesserungen (c), und dergleichen,  
 mit Beziehung auf die deshalb ergange-  
 nen Verordnungen (d), die zu dem Ens-  
 de numeriret und geheftet worden müs-  
 sen; und mit Beylegung der Quittun-  
 gen, richtig einschreiben. Aus diesen  
 Büchern wird alle Monate die Rechnung  
 gefertigt, und zu der Cammer eingesen-  
 det, alle Jahr aber die Hauptrechnung  
 abgelegt, und von der Cammer unters-  
 sucht und justifiziret; und ein fleißiges  
 Cammercollegium soll in Abnehmung  
 dieser Rechnungen niemals saumselig  
 seyn; wie es wohl zum Nachtheil des  
 Cameralinteresse, und selbst der Zollbes-  
 dienten und ihrer Erben; hin und wies-  
 der geschieht.

- (a) In seinem Finanzsystem, S. 309.  
 (b) Es muß überhaupt keinem Rentanten gestat-  
 tet werden, die Cassengelder mit seinen eigenen  
 zu vermengen, noch weniger aber sie in seinen  
 eigenen Nutzen zu verwenden.  
 (c) Hierwohl Herr von Justi c. 1. S. 316. es gar  
 nicht vor gut und rathsam hält, die Wegebesse-  
 rungen denen Zollbedienten zur Besorgung auf-  
 zufragen.  
 (d) Es ist eine allgemeine Regel vor alle Cassen-  
 bedienten, daß sie, ohne Abignationen und Ver-  
 ordnungen von ihren vorgesetzten Collegis,  
 nicht das allergeringste auszahlen.

## §. 7.

Zu mehrer Erläuterung will ich ein  
 Schema eines Zollmanuals; wie solches nach  
 dem in Schlesien bey denen Stadtzöllen ein-  
 geführten preussischen Jus geführt wird,  
 dahier mittheilen.

Manual  
 von dem  
**Stadt = Zoll**  
 zu  
 N. N.  
 pro May 1751.

geschlossen den 25 May.

geführt von  
 N. N.  
 Zollnehmer.

I	Zinnahme an Bestand.	Zettel		Betrag an Selbe		
		2 Kr.	Stück	fl.	Kr.	pf.
Vermdge Monatschluß April c. ist Bestand gez blieben.						
	behat Zollamt		180	6	-	-
	N. Thor		288	9	36	-
	N. Thor		144	4	48	-
	N. Thor		288	9	36	-
	Summa:		900	30	-	-

Datum	Einnahme bey der Zoll-Casse.	Pos- gen	Der Zettel		und an Gelde		
			Pos- gen Stück	Thut Zettel à 2 Kr.	Fl.	Kr.	Pf.
	Wie pag. 1. zu ersehen, sind vorigen Monat in Bestand verblieben	-	-	180	6	-	-
28 Apr.	Hierzu empfangen Aus der rathhäuslichen Registratur	20	48	960	32	-	-
10 May	Aus derselben	10	48	480	16	-	-
	<b>Summa:</b>	-	-	1620	54	-	-
	<b>Wovon ausgegeben und an Gelde einge- nommen</b>						
26 Apr.	Bey dem Zollamt :	-	-	4	-	8	-
27 -	"	-	-	8	-	16	-
28 -	"	-	-	2	-	4	-
29 -	"	-	-	16	-	32	-
30 -	"	-	-	1	-	2	-
31 -	"	-	-	6	-	12	-
1 May	"	-	-	9	-	18	-
	<b>Summa bey dem Zollamt:</b>	-	-	46	1	32	-
	<b>Hierzu, was in die Thore gegeben, als</b>						
3 May	ins N. Thor, wie pag. 3. zu ersehen	-	-	288	9	36	-
6 -	" N. Thor, pag. 4.	-	-	144	4	48	-
10 -	" N. Thor, pag. 5.	-	-	288	9	36	-
	<b>Summa:</b>	-	-	766	25	32	-
	<b>Balance</b>						
	Die Einnahme beträgt	-	-	1626	54	-	-
	Die Ausgabe	-	-	766	25	32	-
	<b>Bleibet Bestand bey der Zoll-Casse den 25 May.</b>	-	-	854	28	28	-

# Zollverrechnung

245

Datum	Einnahme zusammen im N. N. Thor	Zettel à 2 Kr.	Zust an Gelde		
		Stück	Fl.	R.	Pf.
	aus pag. 1. sind im vorigen Monat im Bestand geblieben	288	9	36	-
	Dazu erhalten				
3 May	Aus dem Zollamt	288	9	36	-
	<b>Summe:</b>	576	19	12	-
	Hiervon ist nach dem productirten Thorregister aus gegeben und an Gelde eingenommen	240	8	-	-
	<b>bleibt Bestand den 25 May:</b>	336	11	12	-
	<b>N. N. Thorschreiber.</b>				
	<b>Nota.</b>				
	Die Thorschreiber müssen ebenfalls die Ausgabe der Zettel und Einnahme Geld, wie die Zolleinnehmer, täglich nachweisen, und wenn mehrere Sorten Zettel sind, werden auch mehrere Columnen angefertigt.				

## Zollverwaltung

Datum	Einnahme im N. N. Thor:	Zettel a 2 Kr. Guld.	Ihut an Gelde		
			Fl.	Kr.	Pl.
	Laut pag. r. sind alhier in Bestand geblieben	144	4	48	-
6 May	Aus dem Zollamte dazu erhalten	144	4	48	-
	<b>Summa:</b>	<b>288</b>	<b>9</b>	<b>36</b>	<b>-</b>
	Davon ist nach dem productirten Thorregister aus- gegeben und in Gelde eingenommen	192	6	24	-
	Also bestand den 25 May:	96	3	12	-

**Zollverwaltung**

247

Datum	Einnahme U T I P A C E R im N. N. Thor	Zettel à 2 Kr.	Thut an Gelde		
		Stück	Fl.	Kr.	Pf.
	ant pag. r. sind im vorigen Monat in Bestand ge- blieben	288	9	36	-
4 May	Hierzu erhalten aus dem Zollamt	288	9	36	-
	Summa	576	18	72	-
	Wovon ausgegeben nach dem producirten Thorregister	240	8	-	-
	Ist Bestand den 25 May:	336	11	12	-

N. N.  
Thorschreiber.

RECA-

Zollverwaltung

RECAPITULATIO  
der  
Einnahme  
Monat April 1751.

Page		Fl.	Gr.	
2	Bei dem Zollamt	1	32	-
3	Im N. N. Thor	8	-	-
4	Im N. N. Thor	6	24	-
5	Im N. N. Thor	8	-	-
<b>Summa:</b>		<b>23</b>	<b>56</b>	<b>-</b>

Aus.



7

**Ausgabe.**

fl. kr. Pf.

1) An die Cammeren-Casse			
Den			
Den			
2) An Befoldungen			
Dem Rentanten das Ausgesetzte			
Denen drey Schreibern bedglichen			
Denen zwey Visitoribus			
<b>Summa:</b>			
<b>Schluß</b>			
Die Einnahme ist pag. 6			
Obige Ausgabe			
<b>Als Geldschrank den 25. May.</b>			

## §. 8.

Zu den Zolleinkünften gehören auch die Strafen und Confiscationen wegen unterschlagenen oder verfahrenen Zolles. Streich wie es der Wohlfahrt des Staats allerdings daran liegt, daß sowol die Einkünfte aus dem Zollregal aufrecht erhalten, als vornemlich die Ein- und Ausfuhr der Güter zum Behuf der Commercien dirigiret, und keine verbesserten Waaren aus- oder eingeführet werden; so läßt sich dieses freylich ohne eine genaue Aufsicht und harte Bestrafung der Zollbetrüger schwerlich bewirken. Eine große Gelindigkeit und Nachsicht ist also hier sehr unzeitig angebracht.

Man findet dahero auch in allen Zollordnungen und Gesetzen sehr schwere und empfindliche Strafen auf die Zollübertretungen und Betrügereyen gesetzt. Also stehet z. E. im Hesseundarmstädtischen auf jeden defraudirten Zollpfennig, ein Gulden (a), im Löwenstein-Wertheimischen aber auf jeden Zollkreuzer, ein Fränkischer Gulden, oder 1. Gulden 15. Kreuzer Rheinisch (b), Strafe. An andern Orten stehet die Confiscation der Waaren darauf; ja man gehet dabey zuweilen so weit, daß man auch zugleich Pferde und Geschirre confisciret. An noch andern Orten muß der Zolldefraudant nur den doppelten, dreysfachen, oder vierfachen Zoll, oder eine arbitrarische Geldstrafe, nach den Umständen und der Beschaffenheit des Verbrechens, erlegen.

Unter dessen muß man auch bey denen Zollstrafen allemal nach den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren; denn es können hier verschiedene Umstände vorkommen, welche bald eine Erhöhung, bald eine Verminderung, bald eine gänzliche Erlassung der Strafe, erfordern.

Also muß man einen Unterschied machen, ob aus Unwissenheit oder Vorsatz gesündigt wird. Die Unwissenheit, wenn sie nicht verstelllet ist, kann man allemal verzeihen, oder sie darf doch sehr gering bestrafet werden.

Dabey muß man aber die Beschaffenheit der Leute wohl beurtheilen; denn die Fuhrleute und alle diejenigen, welche Gewerbe treiben, können schwerlich eine Unwissenheit vorschützen; es kann bey selbigen allemal ein Vorsatz vorausgesetzt werden; zumal wenn sie hiebevorn schon öfters durch das Land passiret sind, und darin gehandelt haben. Und dieser Vorsatz ist bey diesen Leuten sehr hart zu bestrafen. Wenn aber die Kaufleute selbst offenkundig auf Betrug umgehen, hoch impostirte Waaren unter die andern mit verstecken, und solche vor andere geringere impostirte Waaren in ihren Frachtbriefen angehen; so muß man ohne alle unzeitige Erbarmung mit der Confiscation der Güter verfahren, denn sie haben nicht die geringste Entschuldigung vor sich. Zuweilen muß, außer der Confiscation, von solchen verschwiegenen und defraudirten Waaren der Zoll gedoppelt, von der ganzen Route, wo sie passiret sind, von denen Kaufleuten, welchen die Waaren gehören, bezahlet werden (c).

Man muß also bey den Zollstrafen behutsam untersuchen, ob der Eigenthumsherr der Waaren und Güter selbst, in die Verfabrung der Zollstrafen gewilliget; oder die zollbaren Waaren falsch angesaget oder ansagen lassen; oder ob blos allein der Fuhrmann oder Schiffer an der Defraudation Schuld gehabt. Hat der Eigenthumsherr Wissenschaft von der Verfabrung der Zollstrafe gehabt; so hat die Contrebandstrafe ihre Richtigkeit. Hat er hingegen die Waaren falsch angesaget; so hat man wiederum in Acht zu nehmen, ob bey der Aussage aus Versehen, oder aber aus Unwissenheit etwa ein Irrthum vorgefallen. Bey dem Versehen findet die Contrebandstrafe keinen Platz, sondern nur die Strafe des doppelten Zollerlasses; hingegen entschuldiget die Unwissenheit nicht; doch pfleget die Strafe alsdann nicht selten gelindert zu werden.

Wenn aber der Fuhrmann oder Schiffer den Zoll aus Vorsatz oder aus Nachlässigkeit über-

überfähret, so bleibt die Confiscation der Waaren aus dem Grunde Statt zu finden, weil der Eigenthümer der Waaren den Fuhrmann oder Schiffer gewählt, und ihm das durch Treu und Glauben über das anvertraute Gut zugesellt; mithin, wenn er etwas daran kühnlich läßt, ihm die Schuld zu schreiben ist; woben er doch seinen Rest greß wider den Fuhrmann oder Schiffer nehmen kann.

Andere aber unterscheiden, ob der Fuhrmann oder Schiffer vermögend ist, oder nicht; und behaupten, daß erstern Falls die Waaren verfallen sind, deren Eigenthümer aber sich bey dem Fuhrmann oder Schiffer erholen könne; hingegen letztern Falls die abgenommene Waaren dem Eigenthümer wieder ersetzt werden sollten.

Eine andere Sache ist es, wenn ein Fuhrmann oder Schiffer aus Irrthum und Verstellung des Weges, an eine ihm nicht vorgesehene Zollstätte gekommen; oder der Schiffer vom Winde verschlagen, oder von Seeräubern in einen Hafen, den er nicht zu berühren betruhet, gesaget worden; oder wußte nicht, und zwar aus einer rechtmäßigen Unwissenheit, daß er daselbst einen Zoll zu zahlen schuldig sey; oder es wäre auch ein neuer und ungewöhnlicher Zoll aufgerichtet: so ertheilen die Rechtslehrer billig einen solchen Verunglückten; jedoch, wo er sich gleichwol zum Zolle nicht bekennen wollte, ist er zu der Strafe des doppelten Ersatzes des Zolles zu verdammen; welcher gedoppelte Ersatz also dann auch Statt hat, wenn man zwar die Waaren angezeigt, aber das Zollgeld nicht entrichtet hat.

Eine andere Art von Zollstrafen ist diejenige, welche die Zollbedienten, wegen unterlassener gehörigen Aufsicht, wegen Nachlässigkeit, wegen nicht beobachteter Pflicht und Schuldigkeit überhaupt, entrichten müssen. Diese Strafen sind, nach der Größe und Beschaffenheit der Vergehungen, verschieden,

und in einigen Fällen von gleicher Geldsumme, wie die Strafe der Defraudation der Zollgüter; in andern Fällen und größern Verbrechen aber findet die Cassation und auch wol eine Gefängnis- und andere Leibesstrafe Statt.

Die Cognation und Abstrafung der Zolldefraudationen, competiret gemeinlich der Cammer; doch in einigen Ländern mit der Maasse, daß bey großen und viel-importierten den Zollbetrügeren, die Cammer z. E. mit dem Hofrathscollégio communiciren, auch davon an den Geheimenrath eine Anzeige zu lassen, und mit was vor Strafe solche angezehen werden wollen, gutachtlich berichten muß (d). In andern Ländern werden die Zollabdingungen durchgehends von den Oberämtern und denen Jurisdictional-Beamten verfaßt, von diesen aber die abgehaltenen Protocolle ohne Anstand an die Cammer eingeschickt, damit alda die Fälle ersehen und verhandelt, anmit der Straffmaß ermessen und nach Befinden bestimmet, oder nach Bewandnis der Umstände, in Rücksicht untergelassenet Gefahrde, Mehrheit des Freylets, und des Vermögensstandes des Freylets, andersweit und höher bestimmet werden könne; woben jedoch dem Defraudanten, nach wirklicher Hinterlegung des von der Cammer angelegten Straf-Quantz, der Recurs an die Landesregierung verstatet wird; mit welcher sodann die Cammer communiciret; und am Ende wird an den Landesoberen berichtet (e). In Berlin ist ein besonderes Zoll- und Reisegericht angeordnet, welches alle über Zoll und Reisedefraudationen entstehende Streitigkeiten aus der Churfürstl. in der ersten, und aus den sämtlichen königlichen Provinzen in der zweiten Instanz, entscheidet. Der Generalschat ist Juge d'attribution dieses Gerichts (f).

(a) S. Fürstl. Hessen-Darmstädtische Land, Zoll- und Weinsteuerverordnungen; und zwar die Zollordnung vom 16. Decbr. 1706. Tit. 2.

(b) S. diesfällige böhmische-berthheimische Verordnungen vom 15. Sept. 1759.

- (c) S. das schon angeführte königl. preussische Patent wegen der Schiffer, vom 29. Jun. 1754. S. 2.
- (d) S. Marggräf. Anspachische Cammerordnung, c. 1. S. 7.
- (e) S. Churfürstliche Verordnung, wie bey Ansehung der Zoll-Defraudations-Strafen zu verfahren, vom 15. May 1767. ingleichm. Verordnung, daß alle Zoll-Defraudations-Protocolla zur churfürstlichen Hofcammer, um allda die angeordnete Strafe nach Befund zu bekräftigen, eingesendet werden sollen, vom 22. May 1767. in Begels Sammlung der Landesordnungen, 2. Band, p. 154. und 174.
- (f) S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, pag. 136.

## §. 9.

Die Zollstrafgesetze, gehören, so wie die Zollgefälle selbst, zur Cameral- oder Rentencasse; und in denen königlich preussischen Staaten müssen alle Hauptzollämter alle Quartale gegen den 25ten des Quartalsmonats eine zweifache Designation über die Zollstrafen anfertigen, und, bey gewisser Geldstrafe, gleich zu Anfang des folgenden Monats an die Cammer einschicken.

Die erste Designation betrifft die bey dem Zollamte und dessen Nebenrollen baar einkommene und zu berechnende Strafgefälle. Dieselbe wird zugleich mit den Strafgeldern an die Rentey, 2. Exemplaria von der Designation aber zu gleicher Zeit an den Commissarium Loci übersandt, welcher davon eines bey der Erenregistratur behält, und das andere mit seiner Haupt-Designation an die Cammer einschickt. Wenn im abgewichenen Quartal, weder bey dem Hauptzoll, noch den Nebenrollen, einige Strafgesetze zur Berechnung vorgekommen, muß, bey gleichmäßiger Strafe, ein dergleichen Attestat eingesandt, und 2. Exemplaria davon an den Commissarium Loci abgegeben werden.

Die andere Quartal-Designation hat, so wol die vorgekommenen abgemachten, als die unberichtiget gebliebenen Strafsachen zum

Gegenstande. Diese Designation wird mit dem Zoll-Extract des Quartalmonats, doch ohne besondern Bericht, an die Cammer eingesandt. Wenn in dem abgewichenen Quartal keine strafbare Casus vorgefallen, wird ebenfalls ein Attestat desfalls eingeschickt. Weil die Protocolle von denen bey den Nebenrollen vorkommenden Defraudationen, von den Hauptrollen an den Commissarium Loci eingesandt werden müssen; so werden selbige in der Designation des Hauptzollamtes mit angeführt, und müssen daher sämtliche Nebenrollen benannt, und ob dabey etwas vorgekommen, oder nicht, angezeigt werden.

Wenn bey einem Hauptzoll keine Nebenrollen sind; so wird auch in der Designation davon keine Meldung gethan. Um mehrerer Deutlichkeit willen füge ich die vorgeschriebene Schemata beyder Designationen, nebst ihren Besajagen, hier sub No. I. und II. an.

## §. 10.

Wie haben schon oben erwähnt, daß die oberste Direction des Zollwesens demjenigen ersten Landescollegio zustehet, welches die allgemeinen Landespolizey, Finanz, und Commercialsachen dirigiret, so man das Generalsdirectorium oder Geheimrathscollegium zu nennen pfleget. Unter diesem hat das Cammercollegium die allgemeine Verwaltung des Zollregals, einem oder mehreren Råthen aber, nach Maasgebung der Wichtigkeit der Zeleinkünfte, ist die besondere Aufsicht aufgetragen. In denen königlich preussischen Städten haben die Commissarii Loci die Untersaufsicht über das Zollwesen, müssen aber in allen vorkommenden Fällen an die Cammer berichten, und derselben Resolution einholen.

## §. 11.

Was die Zollbedienten selbst anbetrifft; so giebt es derselben sehr wenig, indem bey denen Hauptzollstätten gemeinlich nur ein Zollverwalter oder Einnehmer, und ein Controlleur

Designation der darunter gehörigen Nebenzöllen zu N. N. N.

No.	P, und wie selbige bestrafet.	Rthl. Gr. Pf.		
1.	Aus der E Quarta	5	—	—
2.	Den 10.	—	6	—
3.	Den 12. wenig declarirer Beym 1	16	—	—
4.	Den 4. N Beym 2	2	—	—
	Ferner 1			
	Den 20. N	23	6	—
	Den 2. N	—	8	—
	Die Str	24	14	—
	Summa:	24	14	—

Das pro 1 an Zollstrafgefällen nicht mehr noch  
weniger, 49.

Zoll-Controleur.

- (c) S. das schon angeführte königl. preussische Patent wegen der Schiffer, vom 29. Jun. 1754 S. 2.
- (d) S. Marggräf. Anspachische Cammerordnung, c. 1. S. 7.
- (e) S. Churfürstliche Verordnung, wie bey Ansetzung der Zoll-Defraudations-Strafen zu verfahren, vom 15. May 1767. ingleichen Verordnung, daß alle Zoll-Defraudations-Protocolla zur churfürstlichen Hofcammer, um alda die angesetzte Strafe nach Befund zu bestätigen, eingesendet werden sollen, vom 22. May 1767. in Hegels Sammlung der Fürstverordnungen, 2. Band, p. 154. und 174.
- (f) S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, pag. 136.

## §. 9.

Die Zollstrafgesetze gehören, so wie die Zollgefälle selbst, zur Cameral- oder Rentencasse; und in denen königlich. preussischen Staaten müssen alle Hauptzollämter alle Quartale gegen den 25ten des Quartalsmonats eine zweifache Designation über die Zollstrafen anfertigen, und, bey gewisser Geldstrafe, gleich zu Anfang des folgenden Monats an die Cammer einschicken.

Die erste Designation betrifft die bey dem Zollamte und dessen Nebenrollen baar einkommene und zu berechnende Strafgefälle. Dieselbe wird zugleich mit den Strafgeldern an die Renten- 2. Exemplaria von der Designation aber zu gleicher Zeit an den Commissarium Loci übersandt, welcher davon eines bey der Grenzregistratur behält, und das andere mit seiner Haupt-Designation an die Cammer einschickt. Wenn im abgewichenen Quartal, weder bey dem Hauptzoll, noch den Nebenrollen, einige Strafgehälter zur Berechnung vorgekommen, muß, bey gleichmäßiger Strafe, ein dierfalliges Attestat eingeschickt, und 2. Exemplaria davon an den Commissarium Loci abgegeben werden.

Die andere Quartals-Designation hat, so wol die vorgekommenen abgemessenen, als die unberichtiget gebliebenen Strafsachen zum

Gegenstande. Diese Designation wird mit dem Zoll-Extract des Quartalsmonats, doch ohne besondern Bericht, an die Cammer eingeschickt. Wenn in dem abgewichenen Quartal keine strafbare Casus vorgefallen, wird ebenfalls ein Attestat desfalls eingeschickt. Weil die Protocolle von denen bey den Nebenrollen vorkommenden Defraudationen, von den Hauptrollen an den Commissarium Loci eingeschickt werden müssen; so werden selbige in der Designation des Hauptzolles mit angeführt, und müssen daher sämtliche Nebenrollen benannt, und ob dabey etwas vorgekommen, oder nicht, angezeigt werden.

Wenn bey einem Hauptzoll keine Nebenrollen sind; so wird auch in der Designation davon keine Meldung gethan. Um mehrerer Deutlichkeit willen füge ich die vorgeschriebene Schemata beyder Designationen, nebst ihren Besagen, hier sub No. I. und II. an.

## §. 10.

Wie haben schon oben erwähnt, daß die oberste Direction des Zollwesens demjenigen ersten Landescollegio zustehet, welches die allgemeinen Landespolitich. Finanz, und Commercialsachen dirigiret, so man das Generalsdirectorium oder Geheimrathscollegium zu nennen pfleget. Unter diesem hat das Cammercollegium die allgemeine Verwaltung des Zollregals, einem oder mehreren Räten aber, nach Maasgebung der Wichtigkeit der Zolleinkünfte, ist die besondere Aufsicht aufgetragen. In denen königlich. preussischen Städten haben die Commissarii Loci die Untersaufsicht über das Zollwesen, müssen aber in allen vorkommenden Fällen an die Cammer berichten, und derselben Resolution einholen.

## §. 11.

Was die Zollbedienten selbst anbetrifft; so giebt es derselben sehr wenig, indem bey denen Hauptzollstätten gemeinlich nur ein Zollverwalter oder Einnehmer, und ein Controlleur

Designation der darunter gehörigen Nebenzöllen zu N. N. N.

No.	P, und wie selbige bestrafet.	Rthl.	Gr.	Pf.
1.	Aus der L Quarta	5	—	—
2.	Den 10.	—	6	—
3.	Den 12. wenig declarirer Beym 1	16	—	—
4.	Den 4. M Beym 1	2	—	—
	Ferner 1 Den 20. M	23	6	—
	Den 2. M	—	8	—
	Die Str	24	14	—
	Summa:	24	14	—

Das pro 1. an Zollstrafgefällen nicht mehr noch  
weniger, 99.

Zoll-Controleur.

**Beilage B.**

**D e s i g n a t i o n**

berer

eißen Monaten Merz, April und May 1749. als im 4ten Quartal, bey dem  
Nebenzollamt N. N. nachzuweisenden Strafgefälle.

in denen Monaten Merz, April und May 1749. als im 4ten Quartal, bey  
Nebenzollamt zu N. N. an das Hauptzollamt zu N. N. keine Zollstrafgefälle zu  
ien vorgefallen, solches wird hiermit pflichtmäßig attestiret. N. den 20. May

N. N.

Stilial-Zollamt:

NB. Die Nebenzöllner müssen dieses Attest bey 12. Gr. Strafe vor den  
25sten an das Hauptzollamt einsenden, damit solches mit Einsendung seiner  
Designation nicht abgehalten werde; ein gleiches müssen sie auch mit ihrer  
Special-Designation thun.



Designationbrgenommenen abgemachten und unberichtigt

	<p>Sachen, welche mit Schluß des Quartals unabgemacht geblieben, und die Ursachen davon.</p>
<p>Nach blieb Sulhändlers zuerkannther von ihren worden</p> <p>Laut D haben die Zollsteiger senheit ni nunmehr</p> <p>1 Den 1 welcher 6 visiren la</p> <p>2 Wenn Schneide zu wenig</p>	<p>I.</p> <p>Nach der Designation des 1ten Quartals sub No. 4. hat N. N. zwey Eymer Wein nicht versendet, das Protocoll ist den 20. Sept. 1748. an den Commissarium loci gesandt, die Decision aber noch nicht erfolgt.</p> <p>Wermüde Designation des 3ten Quartals ist sub No. 2. das Protocoll wegen der vom Kaufmann N. zu N. zu wenig vernachschusteten Specereywaaren den 10. Dec. dem Commissario loci zugesandt, auch zwar von demselben unterm 5. Jan. c. decretiret, daß er 8. Rthl. Strafe erlegen soll, es hat aber Condemnatus sein Refugium an die Cammer genommen, daher die Sache noch unberichtigt bleibt.</p>
<p>6</p>	<p>—</p>



leur bestellet sind, außer in sehr großen Städten, wo es noch einige Bedienten, als Buchhalter, Beschauer, Krahnmeister, und dergleichen mehr giebt. Bey denen Wehr- oder Nebenjollen pfleget mehrentheils nur ein Einnehmer zu seyn. Die Zollbereuter haben in verschiedenen Ländern zugleich die Aufsicht über die Befolgung der Policengesetze, und die Thorschreiber sind zugleich Accise-Untersbediente; ja man pfleget selbst, um die vielen Befolgungen zu ersparen, die kleinen Zollämter mit der Acciseeinnahme, Salzfactoren, Postamt, Serviseinnahme u. zu verbinden; weil in kleinen Städten ein Mann zwey oder drey dergleichen Bedienungen ganz bequem verwalten kann.

Es darf wol nicht erinnert werden, daß jeder Zollbedienter nicht allein mit denen Zollordnungen, sondern auch mit einer besondern Instruction versehen werden muß, wenn man haben will, daß er seinem Amte gebührend vorstehen soll; und wie kann man ihn mit Billigkeit bestrafen, wenn er von seiner Pflicht und Obliegenheit nicht gehörig instruiert worden? Vor allen Dingen müssen die Zollbedienten sowol in ihrer Instruction angewiesen, als auch in der genauesten Zucht und Ordnung erhalten werden, daß sie zwar allen Unterschleif zu verhüten haben, sich aber aller Bedrückungen und Plackereyen enthalten, und sich gegen die Zollanten willfährig, höflich und bescheiden betragen müssen.

## Zucht- und Arbeitshaus.

## Inhalt.

- §. 1. Unterschied zwischen Zuchthäuser und Arbeitshäuser. §. 2. Jedes derselben sollte besonders angeleget seyn. §. 3. Nothwendigkeit der Zucht- und Arbeitshäuser. §. 4. Von denen Anlagekosten. §. 5. Von denen darin anzulegenden Manufacturen. §. 6. Einkünfte zur Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser. §. 7. Innerliche Einrichtung derselben. §. 8. Wesentliche Verfassung derselben, und zwar die Ausnahme der Züchtlinge. §. 9. Unterricht in den Manufacturen. §. 10. Bestimmung der täglichen Arbeit. §. 11. Verpflegung der Züchtlinge in Kleidung. §. 12. Verköstigung, §. 13. Lagerstatt, §. 14. Heizung, §. 15. Keinkheit, §. 16. Vorsorge vor die Kranken. §. 17. Anhaltung der Züchtlinge zur Sittsamkeit und Gottesfurcht. §. 18. Zuchtmittel. §. 19. Genauere Verwahrung der Züchtlinge. §. 20. Entlassung der Züchtlinge. §. 21. Freyheiten der Zucht- und Arbeitshäuser. §. 22. Oberaufsicht und Direction über dieselbe. §. 23. Bediente in den Zucht- und Arbeitshäusern.

§. 1.  
**D**ergleichen die Zucht- und Arbeitshäuser sehr oft mit einander verbunden sind; so ist doch ein großer und wesentlicher Unterschied unter diesen beyden Anstalten. Zuchthäuser sind Gefängnisse theils vor unschuldige Leute, Diebe, Spitzbuben, und andere schandbare Missethäter, die schon in der Inquisition, oder bereits gar in Scharfrichters Händen gewesen, theils vor andere grobe Verbrecher. Arbeitshäuser hingegen sind sol-

che Gefängnisse, die zu Erreichung guter Zucht und Ehrbarkeit, zu Verhinderung des Müßigganges und des Bettelns, und überhaupt zu Bestrafung der Uebertretungen der Policengesetze dienen. Daher kommen in die Arbeitshäuser nur solche Leute männlichen und weiblichen Geschlechts, die nur leichte Verbrechen begehen, und, auf Veranlassung der Obrigkeit, zur Besserung auf gewisse Zeit dahin verurtheilet werden, zur Arbeit aber auch tüchtig sind, dergleichen Kinder, so von Eltern

tern und Freunden verlassen, und zu denen Jahren gekommen, daß sie zur Arbeit, zum Nutzen des gemeinen Wesens, und zu ihrem künftigen eigenen Besten zwar geschickt sind, aber keine Anweisung dazu haben; dann starke gesunde Bettler und Herumläufer; ferner Herrhölzer und müßiges Volk, so nicht darthun kann, daß es ein erlaubtes Gewerbe treibet, und sich davon ehrlich ernähret; nicht weniger ungehorsame, widerspenstige, freche und böse Diensthöten; wie auch dergleichen Handwerksbursche; ingleichen solcher Eltern Kinder, bey denen die ordinäre Hauszucht ihren Zweck nicht erreichen will, sondern eine schärfere Correction nöthig ist; wie auch solche, welche Schulden gemacht, ihre Creditores aber zu bezahlen, durch ihre üble Lebensart sich außer Stand gesetzt haben, gleichwohl aber noch gesund und zur Arbeit tüchtig, und dadurch vermögend sind, ihre Schuldner, nach Abzug der Unterhaltungskosten, ganz oder zum Theil zu befriedigen; und endlich auch solche Leute, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche arbeiten können und wollen, aber wegen Armuth oder mangelnden Verlags und fehlenden Unterkommens, davon und von Erwerbung ihres Unterhalts abgehalten werden (a).

Wegen dieses Unterschieds werden die Arbeitshäuser auch Werk- oder Spinnhäuser genannt, und ziehen keine Infamiam nach sich, wie die Zuchthäuser.

(a) S. königl. preussisches Notifications-Patent wegen des angelegten und eingerichteten Spinn- und Arbeitshauses in der Stadt Königsberg in Preussen, vom 8. Jan. 1756.

### §. 2.

Nach guten Grundsätzen sollten auch die Zucht- und Arbeitshäuser nicht mit einander combiniret seyn, weil sie nicht allein einen ganz verschiedenen Endzweck haben, sondern sich selbst einander hinderlich sind, indem die in dem Zuchthause sitzende infante und grobe

Missethäter denen Züchtlingen im Arbeits- hause ohnndglich zu einer Aufmunterung zum Guten dienen können, und ihnen noch überdies, weil sie in einem Hause bey einander wohnen, an ihrem ehrlichen Namen Antheil zuziehen; ob sie gleich sowol in der Arbeit, als sonst überhaupt, von einander separiret sind. Es ist demnach viel besser, wenn, wie z. E. in Berlin, Königsberg in Preussen, und an mehr andern Orten, ein von dem Zuchthause gänzlich abgefondertes Arbeits- haus vorhanden ist. Es ist blos wegen Ersparung der Kosten, und wegen der bequemen Vereinigung beyder Anstalten, geschehen; daß man, wie zu Bayreuth, Brieg, Jauer, und viel andern Orten, das Zuchthaus mit dem Arbeitshause combiniret, ja mit dem zu Bayreuth ist zugleich eine Art von Irrenhaus verbunden, weil daselbst auch wahnwitzige Leute aufgenommen werden; welches jedoch mit einem Arbeitshause noch eher verträglich ist, als ein infamirendes Zuchthaus.

### §. 3.

Die Nothwendigkeit der Zucht- und Arbeitshäuser in einem Staate fällt von selbst so klar in die Augen, daß sie nicht erst darzuewiesen werden. Ehedem pflegte man die Uebelthäter, denen man nicht ans Leben kommen konnte, entweder mit, oder ohne Staatspenschlag, des Landes zu verweisen. Ein Staat jagte also dem andern solche böse und schädliche Leute zu, und diese wurden dadurch nur sehr selten verbessert. Heute zu Tage hat man die üblen Folgen dieser ungereimten und nachtheiligen Verfahrungsart eingesehen. Man glaubet jetzt, und zwar mit Grund, daß diese landverderbliche Menschen dadurch noch dem Staate nützlich werden können, wenn man sie auf Lebenszeit, oder, nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, auf lange Jahre, in ein Zuchthaus einsperret und fleißig arbeiten läßt. Es wird demnach in denjenigen Ländern, wo man dieses Principium angenom-

men

men hat, jezo die Zuchthausstrafe in allen denenjenigen Delictis erkannt, wegen welcher die denen Delinquenten in via iustitiae auctoritäre Todesstrafe in via gratiae in einem Straupenschlag und Landesverweisung, oder auch in letztere allein, nicht weniger in ein Opus publicum vel dominicum verwan delt zu werden pfleget; ingleichen bey denenjenigen Inquisiten, welche ex proximis indicis, wegen Raubereyen, Mordthaten, Mordbrennereyen, und dergleichen dem Lande höchstnachtheiligen Missethaten, sich verdächtig gemacht, dabey aber in negativis beharren, und nicht völlig überführet, noch zur Todesstrafe verurtheilet werden können, wie auch wegen solcher verdächtigen Personen, die in gefährlichen Landstreichereyen, ohne im Stande zu seyn, eine zulängliche Nahrung und Gewerbe darzutun, ertappet werden; ferner bey denenjenigen, so wegen anderer die Todesstrafe nicht nach sich ziehender Verbrechen betreten werden (a). Die Arbeitshäuser hingegen sind die hauptsächlichste Anstalt wider die Unordnung des Bettelns und Müßiggangs, und um die Ungehorsamen und Widerspenstigen zu Beobachtung der Polizeygesetze zu nöthigen, wenn die gelindere Polizeystrafen nicht wirken wollen.

(a) S. königl. preussische Notification und Edict, wegen angelegter und eingerichteter zweyer Armen-, Arbeits-, und Zuchthäuser in Schlessen zu Brieg und Jauer, vom 25. Mart. 1747.

## §. 4.

Die erste und wichtigste Frage bey Anlage eines Zucht- und Arbeitshauses, wird wol allemal dahin gehen, woher die Summen genommen werden sollen, die zu dessen Anlage und Erbauung erforderlich sind? Sind den sich die Finanzen des Staats in guten Umständen; so wird ein Regent, der die guten Regierungsgrundsätze versteht, und der sich die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit und Wohlfahrt seines Landes zum höchsten und vornehmsten Gesetz gemacht hat, sich gar nicht bedenken, solche Summen aus

seinem Schatz oder seinen Cassen herzugeben, und den Bau auf seine eigene Kosten vollführen zu lassen; wie es der jetzige weise König in Preussen gemacht hat, der im Jahr 1742, zu Errichtung des Arbeitshauses in Berlin eine Summe von 100000. Rthlr. schenkte. Der Anfang wurde gleich mit hundert Personen gemacht, welche man auf der Friedrichsstadt in dem Schlächtergewerkhause einmietete und verpflegte. Im Jahr 1756. wurde der Bau des Arbeitshauses selbst angefangen, und 1758. vollendet (a). Eben so hat dieser große König auch, zu Erbauung der Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer, die erforderlichen Kosten aus seinen eigenen Cassen reichen lassen (b). Das Arbeitshaus zu Königsberg in Preussen hat der dasige Stadt- Magistrat, mit Zuthun der Bürgerschaft, aus gemeinen Stadtmitteln erbauet, und sich das durch selbst ein immerwährendes Denkmal gestiftet (c). Da zu Erbauung des Bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses zu St. Georgen am See, wollte schon im Jahr 1724. der Anfang gemacht, Na. 1735. aber der ganze Bau vollendet wurde, nach dem gemachten Anschlag eine Summe von 11500. Gulden Fränkisch, oder 14375. Gulden Rhein. erfordert wurde; so ward selbige im Lande dergestalt aufgebracht, daß

die Landschaft	4000. fl. Fränk.
die Aeraria ecclesiastica (d)	4000. . —
die Pia Corpora oder	
Hospitäler	3500. . —
als:	
Hospital Bayreuth	1000. fl.
Hof	1000. fl.
Eulmbach	400. fl.
Wonsiedel	800. fl.
Neustadt an	
der Elb	300. fl.
	Sa. 11500. fl.

darzu beitragen mußten, zu welchen Kosten, weil sie nicht zureichend waren, noch 5000. Gulden

Gulden Frankisch, oder 6250. fl. Rheinisch hinzugekommen sind; so, daß der ganze Bau, außer dem Bauholz, welches der Landesherr Waldzinsfrey hergegeben, 20625. fl. Rheinisch gekostet hat (e).

In Ansehung dieser Kosten kommt es auf die Größe und Weitläufigkeit des Zucht- und Arbeitshauses an; und diese hängt theils von der wahrscheinlichen Menge der Menschen, die man beständig darin aufbehalten muß; theils aber von der mehr oder weniger eingeschränkten Manufactur ab, welche in dieser Anstalt soll getrieben werden. In dem Berlinischen Arbeitshause hat sich die Anzahl derer darin aufbehaltenen Menschen auf mehr als 300, und während des letzten Krieges auf 500. belaufen. In dem Bayreuthischen Zucht- und Arbeitshause findet sich vor 200. Züchtlinge Platz. Und da sowol eine Wappfabrik, als eine Spinnererey darin ist; so wird darzu freylich ein großes Gebäude erfordert. Es ist dasselbe in der größten Breite 133. Schuh breit, dann 208. Schuh lang, und die äußere Wände betragen 860. Schuh in ihrem Umkreis. Das Vordergebäude hat 4. Stockwerke, eins im Grunde und 3. im Licht, das Hintergebäude hingegen und die beyden Seitenflügel sind nur von drey Stockwerken.

Die Anlagelkosten werden dadurch sehr vermehret, daß diese Art Gebäude sehr massiv erbauet werden müssen, um das Durchbrechen der Züchtlinge zu verhindern; doch versteht sich dieses nur von Zuchthäusern, sie mögen vor sich besonders angeleget, oder mit Arbeitshäusern vereiniget werden. Bey bloßen Arbeitshäusern aber, die als wirkliche Manufacturhäuser anzusehen sind, und worinnen nur Bettler und Müßiggänger und andere geringe Verbrecher zur Arbeit angehalten werden, ist eine so sehr massive Bauart nicht notwendig; und können dergleichen Gebäude, wenn die Steine außerordentlich rar und theuer seyn sollten, allenfalls nur von Holz

mit einem massiven unterm Stockwerk erbauet werden.

Obgedachte Anlage- und Baukosten können durch verschiedene Mittel abgetragen werden. Man kann zu diesem Behuf Lotterien errichten. Man stellet an Sonn- und Feiertagen Becken in den Kirchen aus, und sammlet eine freywillige Beysteuer (f); mit einer gewöhnlichen Abgabe aber die Untertanen zu beschweren, dürfte nicht rathsam seyn (g). Hat man bereits in andern Orten eine gute Anzahl Sträflinge eingesperrt; so kann man selbige, unter guter Aufsicht, bey dem Bau des Zucht- und Arbeitshauses gebrauchen; und dieses kann auch mit solchen Untertanen geschehen, welche Straf gelder schuldig sind, solche aber nicht abtragen können. Auf diese Art kann vieler Tagelohn erspart werden. Es können sich so gar Gelegenheiten zeigen, wo man gar nicht nöthig hat, ein Zucht- und Arbeitshaus ganz von neuem zu erbauen. Wenn z. E. sich landesherrliche Gebäude, alte Klostergebäude u. d. finden, die sonst fast gar nicht; oder wenig und schlecht genuzet werden können; so lassen sich solche mit wenigen Kosten zu Zucht- und Arbeitshäusern adaptiren, und gereichen hernach dem Staate zu ungleich größern Vortheil, als vorher.

Auch ist es gar nicht notwendig, daß man die ganze nach dem gemachten Bauanschlage erforderliche Summe, mit einmal besammeln und in Bereitschaft habe. Es ist genug, wenn nur einige tausend Gulden vorhanden sind, man kann damit ein solches Werk immer anfangen.

(a) S. Beschreibung der königlichen Residenzstädte Berlin und Potsdam, pag. 213.

(b) S. Notification und Edict wegen der angelegten Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer, S. 15.

(c) S. Notifications-Patent wegen des angelegten Arbeitshauses zu Königsberg in Preussen, S. 1. und 2.

(d) Es

(d) Es hatte der Herr Marggraf Georg Wilhelm von Bayreuth bey der Universität Wittenberg ein Bedenken einholen lassen, ob ein evangelischer Reichsfürst mit gutem Gewissen von denen in seinem Lande gelegenen Kirchen, die sogenannten Gotteshausgelder, nach einer leidlichen Proportion, zu Erbauung eines Zucht- und Arbeitshauses, abfordern und anwenden könne? und die Universität hatte kein Bedenken gefunden, solche Frage mit Ja zu beantworten.

(e) S. Adam Christoph Riedels Beschreibung des bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses zu Sanct Georgen am See, p. 13/23.

(f) Wiewohl Herr von der Lich in seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, S. 108. diese Art des Beytrags nicht billigen will.

(g) Unter denen ehemaligen Vorschlägen zu Erhaltung eines Zuchthauses in dem Churfürstenthum Sachsen, die sich im 14ten Bande der leipziger Sammlungen, pag. 172. u. f. befinden, stehen verschiedene dergleichen Abgaben, die aber nicht viel Beyfall verdienen.

### §. 5.

Eine eben so wichtige Frage, die gleich im Anfang vorkommt, und die man noch vorher, ehe man zum Bau eines Zucht- und Arbeitshauses schreitet, reiflich überlegen und beantworten muß, ist diese: Womit man die Züchtlinge beschäftigen, und was vor Arbeit man in diesem Hause von ihnen verfertigen lassen wolle? Die Züchtlinge, die Bettler und Müßiggänger nur auf Kosten des Staats ernähren zu wollen, ohne ihnen beständige und nützliche Arbeit zu verschaffen, würde offenbar mit dem Endzweck der Zucht- und Arbeitshäuser streiten, und diese dem Staate noch schädlicher machen, als die Landesverweisung grober Missethäter, und die Duldung der Bettler und Müßiggänger. Durch eine ununterbrochene Arbeit müssen dergleichen Menschen dem Staate und sich selbst nützlich werden.

In großen Staaten wird obige Frage leicht zu beantworten seyn; dahingegen man in vers  
IX. Theil.

schiedenen kleinen teutschen Staaten, wo es zu Manufacturen nicht viel Gelegenheit giebt, deshalb ziemlich verlegen seyn dürfte.

Die Arbeiten, so sich vor die Zucht- und Arbeitshäuser schicken, müssen so beschaffen seyn, daß sie ununterbrochen durch alle Jahreszeiten, und sowol von Männern und Weibern, Alten und Jungen, als auch selbst von schwächlichen Menschen verrichtet werden können, und nachmals im gemeinen Leben Nutzen schaffen.

Man muß aber, in Ansehung der Arbeit, unter die Zucht- und Arbeitshäuser, es mögen diese Anstalten von einander separiret, oder mit einander verbunden seyn, einen Unterschied machen. Verbrecher, die im Zuchthause sitzen, können der schweresten und härtesten Arbeit, als Steine und Eisen sägen und raspeln, unterworfen werden; die Arbeiten in den eigentlichen Arbeitshäusern aber müssen in Bey- und Nebenarbeiten bestehen, die bey den Manufacturen und Fabriken nöthig sind. Dieser Unterschied wird im bayreuthischen Zucht- und Arbeitshause, worin eine Marmorfabrik angeleget ist, so genau eben nicht observiret. Denn obgleich die stärkere und in schwerern Verbrechen befindliche Leute zum Schneiden des Marmors bestimmet werden; so werden sie doch, weil das Schneiden nur im Sommer auf dem Hofe geschiehet, im Winter auch zum Schleifen, Poliren und andern weniger beschwerlichen Arbeiten gebraucht, die auch die geringen Züchtlinge verrichten müssen.

Die Arbeiten, die sich vor Arbeitshäuser am besten schicken, sind demnach die Strumpfstrickereyen; indem die Weibspersonen das wollene, leinene und baumwollene Garn zu allerley Sorten von Strümpfen spinnen, die Mannspersonen aber stricken können. Die Strumpfstrickereyen erfordern wenige Anstalten, und es ist dieses eine Arbeit, die jedermann kann, oder doch alle Augenblick zu lernen fähig ist, die das ganze Jahr hindurch,  
K f  
und

und zwar von allen ohne Unterschied, und selbst von alten schwächlichen und gebrechlichen, auch von jungen Kindern, verrichtet werden kann. Die Walke, Färbercy und Bleiche aber bey dieser Manufactur erfordern nicht viel Weitläufigkeit und Umstände. Von gleicher Beschaffenheit sind die wollene und baumwollene Zeugmanufacturen. Ja, es ist unumgänglich nothwendig, eine eigene Manufactur, die nicht viel Umstände und keine allzuweitläufigen Anstalten erfordert, mit einem solchen Hause zu verbinden. Sollten die Sträflinge vor andere Manufacturiers arbeiten; so können sich Zeiten ereignen, daß keine fremde Arbeit vorhanden wäre; und alsdann die Leute müßig gehen zu lassen, ist weder dem Endzwecke des Hauses, noch dessen Deconomie gemä. Eine solche eigene Manufactur aber kann dem Hause bey guter Einrichtung zu großem Vortheil und zu seiner eignen Unterstützung dienen. Zu dem Ende, und um zugleich den Debit der Waaren zu befördern, pfleget man dergleichen Häuser nicht allein in denjenigen Städten zu errichten, wo die Manufacturen und Fabriken am meisten blühen; sondern sie auch zu Anlesung allerhand Manufacturen und Fabriken zu privilegiren, denen in demselben fabricirten Waaren, bey deren Debitirung außer Landes, die ausgehende Zollfreyheit zu gestatten, und zu derselben Stempelung ein besonderes Siegel zu bewilligen.

## §. 6.

Obnerachtet eigene Manufacturen denen Zucht- und Arbeitshäusern sehr zu ihrer Unterstützung und Unterhaltung dienen; so wird doch viel darzu erfordert, wenn dieselben dazu hinreichend seyn sollen. Es ist daher nothwendig, daß diese Häuser noch ausserdem gewisse Einkünfte haben. Die Fonds zu diesen Einkünften müssen demnach gleich im Anfange ausfindig gemacht und festgesetzt werden.

Zur Unterhaltung und künftigen Erweiterung obgedachten königsbergischen Arbeitshauses, wurden mit landesherrlicher Bewilligung 5000. Rthlr. aus dem Stadt-Aerario an die Arbeitshauscasse pro dote ausgezahlt; sodann demselben von dem Bürgerrechtsgelde jedesmal 20. Rthlr. fern 2. bis 4. Rthlr. von denen aus erheblichen Ursachen von der Wanderschaft zu dispensirenden Handwerksgefelln, zugeeignet, und endlich sollten die Concessionen, welche denen Weibern und andern Leuten, so sich mit dem Trödelkrame von alten Kleidern und Hausgeräthe nähren, zu ertheilen sind, gegen Erlegung eines festzusetzenden jährlichen Canonis von 1. bis 2. Rthlr. zum Nutzen des Arbeitshauses, ausgegeben werden (a).

Denen beyden schlesischen Zucht- und Arbeitshäusern zu Brieg und Jauer wurden folgende Einkünfte ausgesetzt: Die von denen schlesischen gedruckten Vollmachten einkommende Gelder, so viel davon aus jedem Departement der breslauischen und glogauischen Krieger- und Domänenammer eingezogen; dann sollte allen lachenden Erben, die kein Jus succedendi ab intestato haben, von ererbten, oder per testamentum legitimen liegenden Gründen, baaren Geldern, ingleichen Gold- und Silberwerk, nicht aber von andern Mobilien, Effecten oder Pretiosis, 1. pro Cent abgezogen und zum Besuf dieser Häuser angewendet werden. Ferner 1. pro Mille von allen Verreichungen der Güter und Immobilien, deren Werth 1000. fl. oder mehr beträget; nicht weniger sollten von jeder gedruckten Kundschaft 3. Sgr. von jedem gedruckten Geburtsbrief 12. Sgr. und von jedem Lehrbrief 12. Sgr. in die Zuchthauscasse fließen; auch von denen im Zuchtshaus verstorbenen Züchtlingen das hinterlassende Vermögen, wenn solches nicht über 10. Rthlr. beträget, demselben allein, wenn es sich aber über 10. Rthlr. erstreckt, so viel als eines jeden Erben Antheil beträget, von der Verlassenschaft lassen



lassenschaft zufallen. Weiter sollten von dem hinterlassenen Vermögen dierer heimlich ausgetretenen Unterthanen, nach Verlauf dreyer Jahre, sowol die aufgelaufene unterdessen sequestrirte, als die fernerhin jährlich fallende Revenüen, nach Verlauf 20. Jahren aber, wenn der Entwichene sich nicht wieder eingefunden, dessen ganzes Vermögen auf immer und ewig dem Zucht- und Arbeitshause zu geeignet werden. Die Baukosten zur Unterhaltung würden aus denen landesherrlichen Cassen gereicht, aus den landesherrlichen Forsten aber werden jährlich 100. Klaftern Brennholz frey verabsolget, und nur die Schläge- und Fuhrkosten von der Zuchthauscasse bezahlet. Hiernächst ist diesen Häusern zugleich die Freyheit des Commissionshandels mit der hällischen Medicin, ingleichen mit rohem Eisen und andern von denen Krieges- und Domainencammern dewenselben nützlich erfundenen Waaren, erteilet, und sie auch zu Anlegung allerhand in kein bezünstet Hauswert einschlagenden Manufacturen, sie haben Mahmen wie sie wollen, privilegiret, und niemanden, unter was vor Vorwand es auch seyn möchte, hierin ein jus contradicendi verstattet werden (b).

Zum Fond der Einkünfte des bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses, ist gleich im Anfange nachfolgende Taxe angeordnet worden (c):

- 1) Soll ein jeder fürstlicher Bedienter, er sey weltlich oder geistlich, im ganzen Lande, keiner ausgenommen, bey Antrittung seines Dienstes, ehe er noch in Pflicht genommen wird, 1. pro Cent von seiner Besoldung ein vor allemal erlegen.
- 2) Eben so sollte es auch bey der Millig mit allen Ober-Officieren, welchen ebensfalls 1. pro Cent ihrer jährlichen Gage bey der ersten Löhnung abzuziehen ist, gehalten werden.

- 3) Vor eine Bestätigung und Præsentation eines Geistlichen in der Stadt soll gegeben werden 1. fl.
- 4) Eines Pfarrers auf dem Lande 12. Gr.
- 5) Wenn ein Hofgerichts- Procurator, ingleichen ein Advocatus ordinarius bestellet, oder jemanden Licentia practicandi erteilet wird, 6. bis 8. Gr.
- 6) Vor ein sicher Geleit 3. Gr.
- 7) Vor dessen Prorogation 1. Gr.
- 8) Vor eine Landesbuldigung 4. Gr.
- 9) Vor ein Tutorium oder Curatorium 2. Gr.
- 10) Vor Ertheilung Veniæ ætatis 8. bis 16. Gr.
- 11) Vor eine Dispensation in Ehesachen über das dictirte Dispensations-Quantum der 10te fl. desselben.
- 12) Vor Remis einer dictirten Geldstrafe gleichfalls der 10te fl. von dem, was remittiret wird, ohne Abbruch der übrigen herrschaftlichen Strafe.
- 13) Vor Intercessionales 4. Gr.
- 14) Vor Concession der Privat-Copulation 4. Gr.
- 15) Vor Ertheilung eines Moratorii, 4. 8. bis 10. Gr.
- 16) Bey einer Definitiv-Urtheil soll der Victor von 50. bis 100. fl. des Adjudicirten geben 4. Gr. Von 100. bis 1000. fl. von jedem Hundert 2. Gr. Was über 1000. fl. ist, davon überhaupt 2. fl.
- 17) Vor einen Schutz- und Schirmsbrief von Christen 4. Gr. von Juden 8. Gr.
- 18) Vor einen Lehn-Indult 2. Gr.
- 19) Vor einen Ritter- Lehnbrief 8. Gr.
- 20) Vor einen Bürger- oder Bauerlehnbrief 2. bis 3. Gr.
- 21) Vor Consens- und Verwilligungsbrieft, welche der von Adel Hausfrauen, oder andern Glaubigern verwilliget werden, von jedem Hundert 1. Gr.

- 22) Vor Confirmation der Stadtprivilegien, ingleichen der Märkte oder Flecken Gerichtsordnung 1. fl.
- 23) Vor Confirmation der Contracte, Hypothequen, Privilegien der Privatorum bey der Regierung 4. Gr. auf den Aemtern 2. Gr.
- 24) Bey Confirmation einer Handwerksordnung 8. Gr.
- 25) Bey Inlinuation und Hinterlegung eines Testaments bey der Regierung 10. Gr. auf den Aemtern 5. Gr. bey Eröffnung und Publication desselben eben so viel.
- 26) Von den aus dem Lande gehenden Erbschaftsgeldern, von jedem Gulden 1. Kreuzer.
- 27) Vor einen bey Amte ausgefertigten Vertrag, Kauf, Tausch, Donations- und Heyraths-Brief 2. Gr.
- 28) Vor einen Geburtsbrief 2. Gr.
- 29) Vor einen Lehrbrief 4. Gr.
- 30) Vor ein Amts-Attestat 2 Gr.
- 31) Bey Reception eines Bürgers in Städten und Flecken 4. Gr.
- 32) Beym Aufdingen, ingleichen beym Losprechen eines Lehrlingens, jedesmal 2. Gr.
- 33) Beym Meisterwerden 4. Gr.
- 34) Bey allen Berechnungen und Hochzeiten nach Unterschied des Standes 8, 6, 4, 2. bis 1. Gr.
- 35) Bey Kindtaufen nach Advenant 1. bis 8. Gr.
- 36) Bey Beschneidung der Juden 2. bis 10. Gr.
- 37) Von jedem Straf-Rescript in Ehebruchsfällen 4. Gr.
- 38) In Fornications-Fällen, wo nemlich eine Geldstrafe dictirt wird, 2. Gr.
- 39) Bey Vererbung unbeweglicher Güther, jeder Käufer von 100. fl. 5. Gr.
- 40) Bey Dissolution der Sponsalien 2. bis 4. Gr.
- 41) Bey Ehescheidung quoad vinculum 4. bis 8. Gr.
- 42) Von einem Todtenschein 1 Gr.
- 43) Vor Ertheilung der Freyhahre bey Cammer und Landschaft, vor jedes Jahr 4. Gr.
- 44) Bey Minderung des Steuerfusses vom Hundert 2. fl.
- 45) Bey Remisse der Steuern von 20. fl. 5. Gr.
- 46) Bey Bürgermeister- und Rathswahlen in Hauptstädten, jedes neu elegirte Membrum 1. fl. In andern Städten und Flecken 4. bis 8. Gr.
- 47) Vor haltende Musicanten und Tänze jedesmal 4. Gr.
- 48) Bey Redimirung der Kirchenbuse vor jeden Fornicanten und Fornicantin 8. Gr.
- 49) Vor jeden Adulteranten und Adulterantin 12. Gr.
- Hierzu sind noch zu rechnen die Alimentations-Gelder der Wastarde, davon der Rest, wenn das Kind vor dem zehnten Jahr stirbt, an die Zuchthauscasse entrichtet wird (d). Man pfleget auch bey denen Zucht- und Arbeitshäusern Opferstöcke oder Büchsen zu halten, in welche die Fremden, welche diese Häuser besehen, niemals unterlassen, ein Allmosen einzulegen. Gemeiniglich haben diese Häuser auch den alleinigen Debit der Zucht- und Arbeitshausordnungen zu ihrem Vortheil.
- (a) S. Notifications, Patent wegen des königlichen bergischen Arbeitshauses, S. 2. 3.
- (b) S. Notification und Edict wegen der Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer, S. 11, 16. und S. 18. und 20.
- (c) S. Kiedels Beschreibung des bayrathischen Zucht- und Arbeitshauses, pag. 43.
- (d) S. eben daselbst, pag. 47.
- §. 7.
- Die innerliche Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuser ist gleichfalls eine Sache, die gleich

gleich im Anfange wohl in Ueberlegung gezogen werden muß. Wir wollen die hauptsächlichsten Punkte, auf welche es hier ankommt, anzeigen.

1. Wir haben schon oben angemerkt, daß vereinigte Zucht- und Arbeitshäuser sehr massiv gebauet werden müssen, damit große und ruchlose Verbrecher, die alles wagen, um sich in Freyheit zu setzen, dazu keine Gelegenheit finden können. Die äußersten Mauern des Hauses müssen daher dick und stark seyn; zu St. Georgen am See haben sie eine Dicke von 7. Schuh.
2. Zu eben diesem Endzweck muß ein Zuchthaus höchstens nur zwey Eingänge oder Thore haben, welche mit starken Thüren versehen sind.
3. Nicht weniger müssen alle Fenster darin, sowol die in den Hof gehen, als die auf die Gegenseite angebracht werden, mit starken eisernen Gittern verwahret seyn.
4. In einem vereinigten Zucht- und Arbeitshause müssen die Insamen von den andern Züchtlingen separiret seyn. Jene sowol, als die groben Verbrecher und Mißethäter, pfleget man im untersten Stock in denen Gewölbem, so mit vorzüglich starken Thüren versehen sind, einzuquartieren. In bloßen Arbeitshäusern, die eigentlich keine Gefängnisse abgeben, fällt, wie sich von selbst versteht, diese unterscheidende Einrichtung hinweg.
5. Hingegen müssen sowol in denen vereinigten Zucht- und Arbeitshäusern, als in denen letztern, wenn sie vor sich allein angeleget werden, die Mannspersonen von den Weibspersonen abgesondert seyn, und also jedes Geschlecht seinen besondern Flügel oder Gebäude zur Wohnung haben, die des Nachts verschlossen werden. Denn wolte man beyde Geschlechter unter einander lassen; so würde dieses bald eine andere Anstalt erfordern, nemlich ein Findel- oder Armen-Kindershaus.
6. Sollen auch-Wahnwitzige aufgenommen werden; so müssen auch diese ihren separirten Aufenthalt haben. Man weiset ihnen solchen in dem obersten Stockwerk am bequemsten an. Die Geschlechter werden auch hier separiret.
7. Weil auch von honneten Eltern ungerathene Kinder, oder andere Personen von gutem Stande, zuweilen zur Correction und Zucht hieher gebracht werden, die dann auf ihr oder der Ihrigen Verlangen, wie billig ist, mit dem gemeinen Haufen nicht laufen dürfen; so müssen auch vor dergleichen Personen besondere Zimmer aptiret werden.
8. Die Bedienten, als der Geistliche, der Zuchthausverwalter, und andere Bediente, pflegen ihre Wohnung in dem Vorderhause zu bekommen.
9. Sodann sind verschiedene Zimmer zum Behuf der Manufactur und Arbeit erforderlich, z. E. einige, worin die Mannspersonen, und andere, in welchen die Weibspersonen, und noch zwey andere, in denen die Insamen beyderley Geschlechts, in Gesellschaft arbeiten; ein oder mehrere Zimmer zu denen rohen Materialien, und andere zum Waarenlager; welche Zimmer nach der Natur und Beschaffenheit der Manufactur einzurichten sind.
10. Ferner sind verschiedene Zimmer, Gewölber, Keller und andere verschlossene Orter notwendig, um darinnen die mancherley Vorräthe an Lebensmitteln, zu Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauses, aufbewahren zu können. Hiesher gehören auch die Backgewölber, Waschstuben, Küchen, Holzremisen, Krankenzublen, Todtengewölber, Ross- oder Handmühle, Fruchtböden, u. d. m.

II. Endlich ist gemeinlich in denen Zucht- und Arbeitshäusern auch eine kleine Capelle zum Gottesdienst befindlich, die aber dergestalt einzurichten ist, daß auch hier die Infamen von denen Ehrlichen, und die Personen beyderley Geschlechts von einander separirt bleiben.

## §. 8.

Nun wollen wir sehen, was vor Einrichtungen in Ansehung der eigentlichen und wesentlichen Verfassung der Zucht- und Arbeitshäuser erfordert werden; und hier kommt

I. die Einlieferung und Aufnahme der Züchtlinge vor; wobey folgendes zu merken ist:

1. Weil die Cammer, oder eine besondere Deputation, welche das Directorium über das Zucht- und Arbeitshaus führt, von der jedesmaligen Anzahl der Züchtlinge und der Beschaffenheit des Zuchthauses genau informirt, und daher allein zu beurtheilen im Stande ist, in wie weit jezo oder künfftig die Revenüen dieses Hauses hinreichend sind, die dahin Condemnirte anzunehmen und zu erhalten; so müssen die Regierungen und übrigen Justizinstantien das ergangene Urtheil nach geschעהener Publication gedachtem Directorio ungesäumt zusetzen, welches sodann das zu Annehmung des Züchtlings erforderliche Aufnehmungs-Decret ertheilet.
2. Es muß aber in dem Urtheil, worin einem Delinquenten die Zuchthausstrafe erkannt wird, allemal mit exprimirt werden, ob demselben sein ehrlicher Name und Herkommen vorbehalten worden, oder nicht; widrigenfalls darf das Aufnehmungs-Decret nicht eher ertheilet werden, bis Declaratoria darüber erfolgt, und solche dem Directorio zugefertigt worden (a).
3. Ob zwar regulariter in den Zuchthäusern, ohne vorhergegangene rechtliche

Untersuchung und Spruch niemand auf- und angenommen wird; so können jedoch Eltern ihre ungerathene Kinder, oder Handwerker liederliche Lehrlingsens, auf eine kurze zu determinirende Zeit in das Zuchthaus bringen, um dadurch einige Besserung an ihnen zu bewirken; sie müssen sich aber bey der ihnen vorgesezten Gerichtsobrigkeit dieserwegen melden, und diese muß dem Zuchthaus-Directorio davon Anzeige thun; welches letztere sodann ein Aufnehmungs-Decret dahin ertheilet, daß gegen Erlegung der Aufnehmungs- und Einschreibgebühren, dergleichen junge Leute, doch ohne Erlegung der Receptions-Gebühren, angenommen werden sollen; welche Aufnehmungsgebühren zu Brieg und Jauer täglich 6. Kreuzer, die Einschreibgebühren aber 4. Ggr. betragen (b). Zu St. Georgen am See müssen in solchem Fall die Eltern oder Handwerksmeister, einheimische oder fremde, mit dem Zuchthausverwalter wegen der Versorgung in Essen, Trinken, Kleidung und andern Tractamenten übereinkommen, auch die Bestrafung bedingen, oder mit der Zuchthaus-Deputation überhaupt wegen eines ein vor allemal zu erlegenden mäßigen Quanti contrahiren. Doch sind die Einheimischen in dem Fall davon ausgenommen, wenn ihre Kinder ic. ausserdem gegen sie zu Schulden gebrachten Ungehorsam, zugleich in einigen öffentlichen Verbrechen stecken, und dem Publico durch Uebertretung der Landesgesetze geschadet haben, als in welchem Fall sie mit den übrigen Züchtlingen ohne Unterschied einem gleichen Tractament unterworfen sind. Auch wird denen Eltern, wenn sie ihre Kinder gerne in der Stille eingesperrt haben wollen, darinnen gewillfabret (c).

4. Pflaget man keine Manns- oder Weibspersonen, die nicht das 16te Jahr erreicht

chet haben, in die Zucht- und Arbeitshäuser einzunehmen; und wenn dennoch Personen unter diesem Alter darzu verurtheilt werden wollen, so muß zu Brieg und Jauer, aufer denen Receptions- und Inscriptions-Gebühren, das Nahrungsgeld à 3. Kreuzer täglich, bey Ablieferung des Züchtlings, nach Betrag der zuerkannten Straffzeit, oder bis sie das 16te Jahr erreicht, der Zuchthauscasse vollständig entrichtet werden (d).

5. Weil die Züchtlinge zu nützlicher Arbeit bestimmt sind; so werden auch nur allein gesunde und zur Arbeit tüchtige, nicht aber gebrechliche, Alters halben unvermögende, unreine, oder mit ansteckender Krankheit behaftete, am allerwenigsten aber sinnlose oder wahnwitzige, schwangere, oder mit säugenden Kindern belastigte Personen zur Zuchtstrafe verurtheilt, mithin in diese Häuser nicht aufgenommen; jedoch wird zu St. Georgen am See, in Ansehung der Wahnwitzigen, eine Ausnahme gemacht.
6. Zu Brieg und Jauer werden die zur Zuchtarbeit verurtheilte Personen nicht eher aufgenommen, bis selbige wenigstens mit einem ganzen Kittel, oder andern nothdürftigen Kleidung, zwey Heinden, ein paar Schuhe und Strümpfen versehen, auch vor jede Person 10. Nthlr. pro Receptione, und 8. Sgr. pro Inscriptione erlegt worden; welches aber nur allein von denenjenigen Züchtlingen zu verstehen, welchen wenigstens auf 3. Monat die Zuchtstrafe zuerkannt worden. Wegen derjenigen Personen aber, so nur auf vier Wochen und drüber, jedoch unter drey Monat, dazu condemniret worden, wird nicht mehr dann 5. Nthlr. pro Receptione, und 4. Sgr. pro Inscriptione erlegt.
7. Diejenigen, die zur eigentlichen Zucht-

hausstrafe verurtheilt werden, pflegen bey ihrer Aufnahme den sogenannten Willkommen, d. i. eine gute Tracht Schläge zu bekommen. Dieses fällt aber bey denen bloßen Spiinn- oder Arbeitshäusern billig weg; denn man muß bey diesen beständig im Gesichtspuncte behalten, daß man hier mit keinen Verbrechern, sondern nur mit Müßiggängern zu thun hat, welche der Staat zur Arbeitsamkeit anhalten und angewöhnen will.

- (a) S. obiges Edict wegen der Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer, S. 4.
- (b) S. eben daselbst, S. 5.
- (c) S. Kiedels Beschreibung, pag 67.
- (d) Edict wegen der Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer, S. 6. In bloßen Arbeitshäusern aber nimmt man auch Kinder von dem zehnten Jahr ihres Alters an, weil diese schon arbeiten können. S. Patent wegen des königlichen bergischen Arbeitshauses, S. 8.

## §. 9.

II. In denen eigentlichen Spiinn- oder Arbeitshäusern, da solche wirkliche Manufacturanstalten sind, die keine Beschimpfung oder Verlust des ehrlichen Namens nach sich ziehen, werden auch arme Kinder vom 10ten Jahre an, und andere, die darinnen zu Erlernung nützlicher Manufacturen und Handwerke angeführt werden wollen, aufgenommen. Man pfleget dergleichen Kinder, wenn sie unehelich erzeugt worden, mit landesherrlichen gewöhnlichen Legitimationspatenten ohnentgeltlich zu versehen; und wegen ihres Ein- und Ausschreibens und Lossprechens, wird es nach Vorschrift derer Gewerksprivilegien dergestalt gehalten, daß solches durch die im Arbeitshause befindliche fünfzig Meister geschieht; damit dergleichen Ausgelerten inkünftige kein Vorwurf bey andern Gewerksmeistern und Gesellen erwachse. Wenn solche Knaben ganz arm sind; so fallen die in denen

denen Gewerksprivilegien und landesherrlichen Verordnungen festgesetzte Gebühren vor das Ein- und Ausschreiben gänzlich weg; doch muß in denen preussischen Landen, wegen der solchen armen Leuten auszufertigenden gedruckten Geburts- und Lehrbriefe, das Gesetzte an die Charité zu Berlin von dem Lehrmeister, oder von der Arbeitshaus-Inspection zwar erlegt und vorgeschossen werden, dagegen aber dergleichen armer Lehrbursche einige Monate länger, und bis er sothanan Vor schuß abverdient hat, in der Lehre bleiben muß. Weil auch dergleichen Ausgelernte in dem Spinn- und Arbeitshause mit Kosten und Mühe erzogen worden; so müssen dieselben, nach ausgestandenen Lehrjahren, in dem Arbeitshause, zu Beweifung einiger Erkänntlichkeit, davor wenigstens noch drey Jahr, gegen billigen Lohn und Kost, arbeiten; welche Jahre ihnen aber, wenn sie ihre Profession rüchtig erlernt, und darauf mit Aufweisung eines guten Meisterstücks, das Bürger- und Meisterrecht gewinnen wollen, statt der geordneten Wanderjahre gerechnet werden; und wird ihnen auch, dem Befinden nach, das Bürger- und Meisterrecht ohnentgeltlich vertheilt (a).

Auch in dem bayreuthischen Zucht- und Arbeitshause werden diejenigen jungen Bursche, so um geringer Verbrechen, auch wol nur Betzels willen, darin sind, in folgender Zeit aber eine Besserung von sich spüren lassen, nach einer von der Verwaltung an die Deputation gethane Anzeige, und von daher erhaltenem Decreto, zur Lehre in die Marmorfabrik an- und aufgenommen, und nach Erstehung der gehörigen Jahre frey gesprochen; daß also dergleichen elende und ihrem Verbrechen sehr nahe gewesene Bursche dennoch ihr Talent nicht vergaben dürfen, sondern ihr Brod auf eine erlaubte und ehrliche Art erwerben lernen. Außerdem werden auch jeder Eltern Kinder, auf dieser ihr Verlangen, in die Lehre aufgenommen, und ihnen wird, so

lange sie in den Lehrjahren stehen, aus der Verwaltung freye Kost und Unterhalt erteilet, denen Gesellen aber ihre Arbeit stückweise nach einem darüber verfaßten Regulativ aus der Casse bezahlet. Ueber diese Annehmung und Aufdingung der Lehrlinge und Gesellen ist, um mehrerer Ordnung willen, das Zucht- haus mit einem ordentlichen Innungsbuche versehen, darinnen ihre Rahmen, Zeit der Aufdingung und anders dahin gehöriges verzeichnet wird, um ihnen benöthigten Falls mit einem glaubwürdigem Attestat, ihres Verhaltens wegen, an Handen gehen zu können (b).

(a) S. Patent wegen des königsbergischen Spinn- und Arbeitshauses, S. II.

(b) S. Riedels Beschreibung des bayreuthischen Zucht- und Arbeitshauses, pag. 124. u. f.

### S. 10.

III. Es muß einem jeden seine Arbeit täglich festgesetzt werden, die er ohne Ausnahme liefern muß, er werde dann durch offenbare und nicht verstellte Krankheit daran gehindert. Unterdessen muß die tägliche Arbeit nicht in Uebermaasse vorgeschrieben werden. Denn so bald sie sich als unmöglich vorstellen, die vorgeschriebene Arbeit liefern zu können; so werden sie allen Muth und Lust dazu verlieren, und desto weniger arbeiten. Das, was ihnen täglich aufgegeben wird, muß so beschaffen seyn, daß es ein Mensch von mittelmäßigem Fleiß täglich ohne Schwierigkeit arbeiten kann. Den höchsten Fleiß kann man schwerlich von ihnen fordern. Denn gemeinlich ist zu diesem höchsten Fleiß noch eine besondere Geschicklichkeit in der Sache nöthig, die man nicht von allen Menschen ohne Unterschied fordern kann.

Auch bey der Arbeit müssen in den Zucht- und Arbeitshäusern die Insanen von den Ehrlichen, und die Mannspersonen von den Weibspersonen separiret seyn.

Die Arbeitsstunden sind gemeinlich bestimmt,

stimmot, und sie nehmen meistens mit Anbruch des Tages, nach gehaltenem Väterstunde, ihren Anfang, und dauern, nachdem von 8. bis 9. Uhr Schicht gemacht worden, bis auf den Mittag, da dann um 1. Uhr wieder angefangen, und im Sommer bis Abends um 6. Uhr, im Winter aber bis zum Ende des Tages, fortgearbeitet wird. Sie werden gemeinlich nach gegebenem Zeichen mit einer Flocke von den Knechten zu und von der Arbeit gebracht.

Weyder Arbeit kommt es auf eine gute Aufsicht an; meistens an, damit nicht allein das Vorgeschrübene richtig geliefert, sondern auch die Materie nicht durch Liederlichkeit, Faulheit oder Bosheit verporben werden. Es muß daher in St. Georgen am See alle Abend die Arbeit der Mannspersonen von dem Verwalter in Augenschein genommen werden. Die Weibespersonen hingegen müssen alle Morgen ihre Tags vorher vollbrachte Arbeit an des Verwalters Ehefrau, nach richtigem Gemische und Waas, wie sie die Wolle oder den Flachs empfangen, behändigen, und von ihr mit einer anderweitigen Aufgabe sich versehen lassen. Alle spinnende Weibespersonen sind mit gewissen Nummern oder Zeichen versehen, die sie bey Lebzeit der Fertigung des fertigen Konfs mit heften müssen, damit bey Verarbeitung des gesponnenen Garns oder Wolle, einen jeden etwa gemachte Betrügeleyen können entdeckt, und die rechte Thäterin, es sey über lang oder kurz, allezeit noch könne erfahren und zur Rechenschaft und gebührender Bestrafung gezogen werden (a). Wenn Auswärtige, um gewöhnlichen Lohn Wolle oder Flachs im Zucht- und Arbeitshaus spinnen lassen; so muß der Verwalter davor stehen, und die daraus gefertigte Waare ohne alle Bevorzugung nach dem Gewicht wohl georbret den Eigenthümern wieder zurückliefern, und zu dem Ende alle Lohnspinnereyen mit Zetteln versehen, damit ein jeder das Seinige bekomme, nach erfolgter Verfertigung.

.IX. Theil.

ung aber zur Bezoplung in sein Buch eintragen.

Die richtige Vollendung des aufgegebenen Pensü muß von allen und jeden ohne Unterschied und Rücksicht auf das genaueste befolgt werden. Die Nachlässigen; oder die statt der Arbeit Bosheit treiben, und das Aufgegebene in gesetzter Zeit nicht vollbringen, müssen das Versäumte den folgenden Tag nacharbeiten; und wenn ihre Liederlichkeit continuiret, und die Verwahnungen nicht verfangen wollen, werden sie mit Entziehung einer Maßzeit Essen, und endlich gar mit Schlägen und andern Züchtigungen bestrafet. Herr von Justi läßt zwar die Bestrafung mit Schlägen in denen Zuchthäusern zu, bey Arbeit oder Spinnhäusern aber will er solche nicht billigen (b).

Noch ist zu merken, daß man in Zuchthäusern diejenigen, welche um sehr schwerer Verbrechen willen, sich darin befinden, zu Verhinderung aller daraus leicht entstehenden schlimmen Folgen, nicht als zeit zu eiteln Arbeiten mit den andern Züchtlingen zu bringen pflegen.

(a) S. Nidels Beschreibung, pag. 77. u. f.

(b) S. von Justi Polizeywissenschaft, 2. Band, u. S. 349.

IV. Nun müssen wir sehen, was in Ansehung der Verpflegung der Züchtlinge im Essen und Trinken, Kleidung und andern zur Nützlichkeit und Gesundheitsgehörigen Sachen, zur Einrichtung zu machen ist.

1. Wegen der Kleidung ist schon oben angedeutet worden, daß zuweilen keine Züchtlinge angenommen werden, wenn sie nicht mit denen vorgeschriebenen Kleidungsstücken versehen sind. In den sächsischen und einigen andern Zuchthäusern ist die Gewohnheit, die Züchtlinge sämmtlich auf einerley Art zu kleiden.

In Krieg und Faux werden denen zur

Zuchthausarbeit condemnirten Manns-  
 personen, wenn sie im Zuchthause selbst  
 nicht mit genugsam Arbeit versehen  
 werden können, und man genöthiget ist,  
 sie in der Stadt mit verschiedener Hand-  
 arbeit zu beschäftigen, die Haare von einem  
 Ohr zum andern ganz abgeschnitten,  
 und sie mit einem leinenen Kittel, wel-  
 cher mitten auf dem Rücken mit einem  
 schwarzen Z. bezeichnet, versehen. Man  
 gebraucht diese Vorsicht, um die Züch-  
 tlinge, wenn sie andreißen und flüchtig  
 werden solten, kennbar zu machen, und  
 ihrer desto eher wieder habhaft zu wer-  
 den. Zu St. Georgen am See werden  
 sie bey ihrer alten Kleidung gelassen,  
 und wenn solche gänzlich untüchtig ist,  
 wird ihnen die fernere Bedürfnis an  
 Kitteln, Brinckleidern, Hemden, Schu-  
 hen und Strümpfen, aus der Zuchthaus-  
 casse angeschafft, die alten Stücke aber  
 wieder ausgebeßert. Nur bekommen  
 die Manns personen an einer grünen wol-  
 lenen Mütze ein kleines Schild von  
 Blech, worauf die Buchstaben Z. H.  
 d. i. Zucht-Haus, benebst der ganzen  
 Straferxecution zu sehen ist. Obgleich  
 obige Vorsicht von keiner sonderlichen  
 Wirkung ist, indem solche kennbare  
 Kleidungsstücke leicht weggethan und  
 gegen andere verwechselt werden köns-  
 nen; so ist es doch notwendig, daß in  
 denen Zucht- und Arbeitshäusern wenig-  
 stens die Insanen von denen Ehrlichen  
 durch ein besonderes Zeichen unterschies-  
 den werden.

Zu einem eigentlichen Spinn- oder  
 Arbeitshause sind dergleichen Unterschei-  
 dungszeichen gar nicht nöthig; und sie  
 dürften so gar dem Endzwecke, den man  
 bey diesen Häusern hat, nachtheilig seyn.

Uebrigens muß der Zuchthausknecht  
 und dessen Eheweib fleißig auf die Züch-  
 tlinge sehen, daß sie ihre Kleidungen

reinlich halten, und nicht müßwillig zer-  
 reißen und verderben.

### §. 12.

2. Die Verköstigung der Züchtlinge ist ge-  
 meiniglich schlecht, doch ist es genug,  
 wenn sie hinreichend ist, den Hunger zu  
 stillen. Zu St. Georgen am See wer-  
 den auf jeden Züchtling, er sey groß  
 oder klein, täglich vor Speise und Trank  
 4. bis 6. Kreuzer Rheinisch, nachdem  
 es theuer oder wohlfeil ist, verrechnet,  
 und dagegen einem jeden täglich zwey  
 Pfund gut Kornbrod, nebst geringer Zu-  
 kost und etwas Mittelbier, gereicht;  
 denn Fleisch bekommen sie nur am Neujahr-  
 festtage, an jedem ersten Tage der drey  
 hohen Feste, an der Georgen Kirchweih,  
 und so oft sie communiciren. Des  
 Abends bekommen sie nur ein halb Maas  
 Mittelbier, oder statt dessen in denen  
 Sommermonaten die Woche zweymal  
 Buttermilch (a). Zu Beobachtung guter  
 Ordnung, wird daselbst früh während der  
 Feyerstunde einem jeden seine Portion  
 Brod, des Mittags von 12. bis 1. Uhr das  
 Gemüse, und Abends nach geendigter  
 Wärsstunde das Bier, jedem in ein beson-  
 deres Gefäß von dem Knecht angetheilt  
 set, zu dem Ende sie jedesmal durch das  
 Zeichen der Klocke zusammen berufen  
 werden. Nach der Empfangung des  
 Ibrigen müssen sowol Manns- als Weib-  
 bes personen in die zwey besondere Es-  
 stuben, die Insanen aber a parte, das  
 Bekommene allda unter gehörigen Züch-  
 tgebäthen zu verzehren, abgehen. Zu  
 Verhütung aller Unordnungen, Zanks  
 und Complottrung ist bey den Manns-  
 personen der jederzeit unverheyrathete  
 Thorschlüßer, bey den Weibes personen  
 aber der Zuchtknecht oder dessen Eheweib  
 zugegen, und müssen auf gute Ordnung  
 und Zucht genaue Achtung haben. Dem  
 Wer



Verwalter aber liaget ob, genaue Aufsicht zu haben, daß denen Züchtlingen von dem Knecht bey dem Austheilen der Beköstigung kein Abbruch geschehe. Und denen Weibspersonen stehet frey, sich zu gewissen Zeiten die Hälfte ihrer Brodportion an Gelde bezahlen zu lassen, um sich davor mit einer Suppe oder andern gelindern Speisen versehen zu können (b).

In denen eigentlichen Arbeitshäusern pfleget die Beköstigung etwas Besser zu seyn; also wird in dem berlinischen die Woche dreymal Fleisch gegeben; man läßt auch daselbst die Leute auf Zinn essen, und hat solches vor vortheilhafter gefunden, als den Gebrauch der irdenen oder hölzernen Geschirre, als an welchen beständig viel zerbrochen wird; dahingegen das Zinn keinen andern Aufwand erfordert, als nach einigen Jahren umgegossen zu werden, welches sehr wenig kostet.

(a) In Niebels Beschreibung, p. 92. findet man den Küchengattel.

(b) S. eben daselbst, pag. 94.

S. 13.

3. In Ansehung der Lagerstatt ist unter den Arbeits- und Zuchthäusern auch ein Unterschied. In denen Arbeitshäusern pflegen die Leute Betten, und wenigstens, außer dem Strohsack, ein Unterbette und ein Kopfkissen, nebst einer wollenen Decke, zu bekommen; oder man giebt ihnen Matratzen. Hingegen in denen Zuchthäusern hat jeder seine Lagerstatt auf einem sogenannten Bettstrücke, und ruhet auf einem bloßen Strohsack, der nach Nothdurft mit frischem Stroh versehen wird, wovon der Zuchthausknecht sorgen, und den Abgang bey dem Verwalter anzeigen muß.

S. 14.

4. Ferner gehöret zur Verpflegung der Züchtlinge, daß sie im Winter mit ge-

ungfamer Heizung versehen werden. Wo dieselben Betten haben, da ist es nicht nöthig, daß sie in warmen Zimmern schlafen, es ist genug, wenn verschiedne grose Stuben geheizet werden, in welchen allemal diejenigen bey einander sind, die einerley Arbeit verrichten. Liegen hingegen die Züchtlinge auf bloßen Strohsäcken; so erfordert die Billigkeit, daß ihre Gewölbe und Behältnisse, wie zu St. Georgen am See, mit einem eisernen Ofen versehen und geheizet werden; zu dem Ende thut man daselbst das Holz im Winter des Tages etlichmal in Gegenwart des Zuchthauschreibers von dem Knecht ausgetheilet wird. Die Holzconsumtion erstrecket sich alljährlich auf 130. Klaftern.

S. 15.

5. Die Reinlichkeit ist eins von den nöthigsten Stücken in denen Zucht- und Arbeitshäusern. Die Unreinlichkeit kann nichts anders, als die Krätze und andere Krankheiten nach sich ziehen, und das Ungeziefer ist gleichfalls eine natürliche Folge davon. In dem bayreuthischen Zucht- und Arbeitshause sind dieserwegen rechte gute Anstalten vorgelehret worden. Alle 14. Tage wird die schwarze Wäsche aller und jeder Personen von dem Knecht aufgeschrieben, und einer Züchtlingin zum Waschen übergeben, sodann aber und wenn es gewaschen, einem jeden das seinige richtig wieder zugezählet. Der Knecht muß zu Erhaltung der Reinlichkeit wöchentlich zweymal das ganze Haus samt dem Hofplatz und Kirche, die Gewölber und Behältnisse aber täglich, durch die Züchtlinge reinigen und kehren lassen. Er selbst muß, zu mehrerer Vorsorge wider alle ausspinnende Krankheiten, in den Behältnissen, Zimmern und Plätzen, täglich

Ich früh morgens, und nach Verschaffenheit des Tages übet mit Wachholder räuchern, auch benehst seinem Weibe so Manns als Weibespersonen anhalten, daß sie sich an ihrem eigenen Leibe fleißig und zu rechter Zeit waschen und reinigen (a).

(a) S. Niedels Beschreibung, pag. 99. u. f.

## §. 16.

6. Eine besondere Vorsorge und Verpflegung erfordern diejenigen Züchtlinge, die in dem Zucht- und Arbeitshause in Krankheiten fallen. Diese werden nun zuvörderst mit gelindern und bessern Speisen versorget, als die gesunden. Doch ist es nicht viel, wenn zu Et. Sorgen am See auf jeden Kranken täglich 4. Pfennige über das Ordentliche in Berechnung zu bringen verstatet wird (a). Dem Verwalter lieget ob, die Kranken, so viel möglich, durch den Knecht pflegen, und sie mit denen im Zuchthause gemeinlich vordrätigen Medicamenten versehen zu lassen. Bey vorkommenden gefährlichen Krankheiten aber und theils auferlichen, theils innerlichen Gebrechen, wird, nach Erheischung der Umstände und Beschaffenheit der Sache, ein Medicus oder Chirurgus konsuliret, und an etlichen Orten sind dergleichen Heilbereits vor das Zucht- und Arbeitshaus bestellt und angenommen, deren Pflicht alsdann erfordert, daß selbe fleißig zu besuchen, und denen Kranken beizustehen. Gemeinlich sind besondere Krankenstüben vorhanden. Wenn jemand in dem Zucht- und Arbeitshause verstorbet, und es ist ein Infamer, so wird er an einem besondern Ort ganz in der Stille beerdiget; alle andere aber werden auf dem Kirchhof von einigen Züchtlingen gebadet und begraben; und es pflegt weder vor den Platz auf

dem Kirchhofe, noch vor den Geistlichen, nichts bezahlet zu werden (b); es müßte dann der Verstorbene einigens Vermögen hinterlassen haben (c).

(a) S. Niedels Beschreibung, pag. 95.

(b) S. Edict wegen der Zucht- und Arbeitshäuser zu Fried und Janer, §. 17.

(c) S. Patent wegen des königlichen Spinns- und Arbeitshauses, §. 4.

## §. 17.

V. Vor allen Dingen muß man die Leute in den Zucht- und Arbeitshäusern zur Sittsamkeit, Ehrbarkeit und Gottesfurcht anhalten. Des Morgens, wenn sie aufgestanden sind, und des Abends, ehe sie schlafen gehen, muß mit ihnen Vorträge gehalten, em Lied gesungen, eine Betrachtung aus einermorbauischen Buche von den Pflichten eines gesitteten und gottseligen Lebens, und ein Gebet verlesen werden. Herr von Justi (a) hält nicht vor rathsam, solchen Leuten die Bibel vorsehen zu lassen, es sey dann, daß man eine gute Auswahl der Bücher zu treffen wüßte. Vieles, sagt er, wäre solchen Leuten unben greiflich, und sie machten sonderbare Auslegungen darüber, welche der Gottseligkeit mehr nachtheilig, als beförderlich wären. Eben so üble Auslegungen machten sie von vielen Geschichten in der Bibel; die sie sonst ganz gerathet hörten, die aber nach ihren Betrachtungen, die sie darüber machten, zu Reueigkeit ihres Herzens und ihrer Sitten nichts beitragen könnten. Allein trift dieses alles nicht auch bey andern gemeinen Leuten, die nicht in Zucht- und Arbeitshäusern sitzen, ein? soll man deswegen dem gemeinen Mann das Lesen der Bibel unterfagen? Der Mißbrauch muß den guten Gebrauch nicht aufheben. Obtlose und unzüchtige Reden und Handlungen, am allerwenigsten aber Gotteslästerungen, Fluchen und große Zergernisse müssen ihnen nicht nachgegeben werden; sondern wenn die Stube nur betrogen und unzüchtige

nige Reden betriß; so muß man sie mit Verraubung der Mahlzeit, offenbar gottlose und gottessländerliche Reden und sehr ärgerliche Handlungen hingegen, müssen empfindlich am Leibe bestraft werden; denn füstere Beschäftigung bey Wasser und Brod, oder in bloßer Beschimpfung bestehende Strafen, wie Herr von Justi vorschläget, sind hier nicht zureichend, und werden sehr wenig Wirkung thun.

Da Leute von verschiedenen Religionen in denen Zucht- und Arbeitshäusern befindlich sind; so müssen die Züchtlinge ihre völlige Gewissensfreyheit genießen. Es ist zu dem Ende denen Zuchtshauspredigern zu Brief und Tauer aufgegeben worden, auf das sorgfältigste, und bey Vermeidung königlicher höchster Ungnade, darauf bedacht zu seyn, damit weder bey dem täglichen Gebät, noch bey dem zu haltenden sonn- und festtäglichen Gottesdienste, etwas vorkomme, was der einen oder der andern Religion auch nur im geringsten entgegen und anstößig seyn könnte, und mit Vermeidung aller Controversen ihr einziges Augenmerk auf die Erbauung und Besserung der ihnen zu dem Ende allein anvertrauten Züchtlinge, ohne Absicht auf des einen oder des andern Religion, dergestalt zu richten, damit selbige wahrhafft Gottesfurcht, gottseligem Lebenswandel und Ausübung christlicher Tugenden mehr und mehr angewiesen und bewogen werden. Und sollen dergestaltigen Züchtlinge, welche etwige Besserung verspüren lassen, und zum Genus des H. Abendmahls würdig trachtet werden, dazu nach etwas jeden Religion admittiret, und denen hierzu erforderlichen geistlichen Personen erlaubt seyn, die Sacra im Zuchthause zu administriren, wie nicht weniger auch einen trankten Züchtling zu einem christlichen Ende zu präpariren (b).

Wie der im Zucht- und Arbeitshause angeordnete Gottesdienst, an denen Werk- Sonn- und Festtagen, sowohl von dem dazu gemeinlich besonders bestellten Zuchtshausprediger besorget, als von denen Züchtlingen beobachtet werden soll; solches wird in der Zuchtshausordnung vorgeschrieben:

(a) In seiner Policywissenschaft, 2. Band, S. 351.

(b) S. Edict wegen dieser Zucht- und Arbeitshäuser, S. 10.

### §. 18.

VI. Weil Vermahnungen und Entziehung des Essens bey solchen ruchlosen und bösen Menschen, als sich in den Zuchthäusern befinden, nicht allemal, und man kann wohl sagen, sehr selten, Wirkung thut; so sind in solchen Häusern noch solche Zuchtmittel nöthig, wodurch zwar die Gluthmassen des Leibes der Strafbaren, in jedermaniger Gegenwart aller übrigen Züchtlinge, hart angegriffen und gezüchtigt, aber nicht verletzt werden. In dem Zuchthause zu St. Georgen am See hat man folgende acht Arten solcher Zuchtmittel.

- 1) Die steinerne Säule, an welcher grobe, doch ehrliche Verbrecher, mit in die Höhe gezogenen Händen, die Insamen aber
- 2) an einem auf zweyen Beinen abwärts ruhenden eselförmigen Stück Holz, mit Armen und Füßen angeschlossen, bey ihrer Aufnahme in das Zuchthaus, den sogenannten Willkommen mit 20, 30. und mehr Streichen, nach Proportion eines jeden Verbrechen, und der ihnen auf kurz oder lange Zeit andictirten Strafe, bekommen.
- 3) Die Zuchtbank; diese besteht aus einem Brett, so auf zwey Beinen ruhet, auf

auf welchem sich der Strafbare mit dem Oberleib, das Gesicht gegen die Umstehende wendend, leget. Die Füße, die wegen Niedrigkeit der Maschine die Erde berühren, werden in zweyen Löchern eines unten an der Wand befestigten Brettes wohl verwahrt, ein gleiches wiederfähret beyden Armen, die innerhalb zweyen an beyden Seiten angenagelten Brettern, und also in dem innern Raum des Raftens, ihren Platz bekommen. Der auf der Zuchtbank liegende Oberleib wird mit einem Brette ebenfalls bedeckt, daß von der ganzen Person nichts als der Kopf hervorraget, und der l. v. Hüfttheil frey bleibt. Dieser wird sodann mit zweyen Ruthen an den Mannspersonen durch den Knecht und Unterknecht, an den Weibspersonen aber durch zwey ihrer Gespielinnen nach Proportion des Verbrechens geängstigt. Während der Züchtigung muß der Züchtling ein von dem Verwalter vorgeschriebenes Bekenntnis seiner Missethaten öffentlich ablesen, wo er aber nicht lesen kann, dem Zuchthauschreiber nachsprechen.

4) Der hölzerne Bock, auf welchem die Baum-, Obst- und andere Gartendiebe gesetzt, angeschlossen und gefarbatzt werden.

5) Der Commode-Wagen. Dieser ist vor diejenigen, so entweder eine verstellte und noch nicht genugsam unterfuchte Krankheit haben, oder wirklich krank sind, dabey aber sich allerhand Unfugs nicht enthalten könnten, und den Gesunden müthwillige Last verursachen. Ob nun gleich diese mit thätiger Züchtigung nicht können angesehen werden; so werden sie doch bey wahrgenommener Bosheit, am den Ernst nicht gar zu entwehron, auf diesen niedrigen Wagen gesetzt,

und auf spitzigen Hölzern an Händen und Füßen angeschlossen stehende von andern Züchtlingen mit ziemlicher Incommodität herum geführt.

6) Der hölzerne und auf Walzen ruhende Esel; auf diesen werden diejenigen, die aus einer unzeitigen Ambition ihrer Schuldigkeit zu entziehen sich bengeben lassen, gesetzt, und ihrer Eigenliebe mit Herumführung ihrer Person durch kleine Jungen wehe gethan, wiewohl auch der Leib dabey nicht aller Emsübung untheilhaftig bleibt, indem die Boime mit einer ziemlichen Last beschweret werden, um sie vor dem Herunterfallen zu schützen. Aus gleicher Absicht wird auch einigen

7) ein hölzern auch eisern Casquet, daran ihr Verbrechen auf ein Lässlein geschrieben angeheftet zu lesen, aufgesetzt. Weil alles dieses solche Strafen sind, die zum Theil zwar schmerzlich genug, aber von kurzer Dauer sind, und dabey von vielen mit einer angemessnen harten Unempfindlichkeit ohne Kühlung erduldet werden, so hat man aus dieser Ursache auf anhaltende Mittel bedacht seyn müssen, und wird einigen

8) ein eisern Casquet oder Sturmhaube mit einem quer überlaufenden langen eisernen Stab an das Haupt, an die Füße aber eine 40. bis 80. Pfund schwere eiserne Wanne angeschmiedet. Dieser beschwerende Pörrath, der sie zugleich an dem Durchgehen hindert, und doch beym Arbeiten ihnen nicht im Wege ist, macht ihnen die Lage bitter und die Nächte unruhig. (a).

(a) Verschiedene von diesen Zuchtmitteln sind bey denen in Niedels Beschreibung des bayreuthischen Zuchthauses beschrieblichen Kupfern mit angebracht.

VII. Man wird selbst leicht einsehen, daß eine sorgfältige Verwahrung so vieler Missethäter, denen es niemals an Willen fehlt, vor die Erhaltung ihrer Freyheit alles zu wagen, eine höchstnothwendige Sache bey einem Zucht- und Arbeitshause ist. In dem banrentischen werden die Züchlinge mit einbrechender Nacht in ihre feste und wohlverwahrte Kammer und Verhältnisse von dem Nachtwärter mit genauer Sorgfalt eingeschlossen, vorher aber sämmtlich nach einer aufgeschriebenen Liste und Verzeichnis laut abgelesen, dabey dann ein jeder sich einzufinden und in eigener Person zeigen muß.

Die Schlüssel zu den Gefängnissen und den Thoren des Zuchtshaushofes, werden alle Nacht, nach gescheyener Verschließung, in des Verwalters Wohnstube gebracht.

Des Tages über wird vielen die Gelegenheit zu entriennen, durch die schwere eiserne Last, so sie an den Beinen tragen, benommen. Ueber dieses ist der Thorschlieser zu Verwahrung des äußern Thors im Wohnhause dazu bestellt, daß er dasselbe beym Aus- und Eingehen der Fremden jederzeit mit gehobter Behutsamkeit erbsnen, und auch sonst den ganzen Tag auf die Gefangene eine wachsame Aufmerksamkeit haben muß, sich aber durchaus nicht unterstehen darf, die Schlüssel jemanden anders anzuvertrauen.

Da man weiß, wie viel oft an eines einzigen Menschen Assistenten bey so gefährlichen Leuten gelegen ist; so darf weder der Schreiber noch Zuchtknecht und Thorschlieser, oder jemand aus dem Hause gehen, ohne vorher sich bey dem Verwalter zu beurlauben; die Schlüssel zu überreichen, und die Ursache des Ausgehens, nebst dem Ort, wohin sie gehen, anzuzeigen, damit man sie im Fall der Noth zu suchen wisse. Es wird ihnen auch eine

kurze Zeit zur Wiederkunft anbehalten; und über der Gebühr außer zu bleiben wird keinem gestattet. Der Zuchtshausverwalter muß selbst sich die Mühe nehmen, bey Manns- und Weibspersonen früh und spät unvermuthet zu visitiren, und öfters noch vor dem Schlafengehen überall nachzusehen, ob Thore und Licht ausgelöschet, auch Thür und Thorwohle verschlossen sind (a). Der Schreiber muß in steter Gegenwart durch den Nachtwärter alle Fenstergläser und Thüren fleißig und genau untersuchen, und ob nicht hier und da durch verbotene Instrumente nachtheilig verfahren werde, auch die Bomben und Zuseifen fleißig visitiren, und ob die Federn und Nuten, wie es seyn soll, beschaffen sind, nachsehen lassen.

Auch muß der Nachtwärter sowohl in den Gewölbem, als in den Kleidern der Züchlinge öfters ohnerwartet visitiren, ob etwa verdächtige Sachen, als Feuerzeug, Feder, Dinte, Papier, oder zum Durchbrechen und Ausübung andern Unfugs dienliche Instrumente darinnen verborgen seyn möchten; ingleichen ihnen jederzeit beym Einsperren ihre Messer abfordern.

Ohne des Verwalters Vorwissen darf keinen Züchlingen von niemanden ein Brief zur gebracht, noch von ihnen beantwortet werden. Besonders muß der Thorschlieser hierauf Acht haben, und nichts verdächtiges beym Thor aus, oder einlassen, noch zwischen den Züchlingen und ihren Freunden außer dem Zuchtshause Posten hin und her tragen lassen.

Alle und jede Bediente des Zuchtshauses sind ernstlich angewiesen, nichts von der Züchlinge Sachen an sich zu nehmen, oder an andere zu verkaufen, noch ohne Vorwissen des Verwalters ihnen etwas zu holen, oder durch andere heimlich zustricken und zubringen zu lassen.

Die

Die Colloquien und verdächtige Zusammenkünfte werden möglichst getrennet, und muß der Schreiber sammt allen Bedienten darauf sehen, daß drey, vier oder noch mehr vor einander nicht reden, noch viel weniger aber trinken; daß Manns- und Weibspersonen mit einander converſiren, noch einigen Umgang pflegen.

(a) In den meisten Zuchthäuſern, beſonders in Sachſen, iſt denen Züchtlingen das Tobackrauchen verboten. Es war es auch anfänglich in dem bayreuthiſchen. Weil man aber wahrgenommen, daß die Stärke der Gewohnheit und die ſinnliche Kriftung der Natur ſie antrieb, in den Gewölbern dünne Baumäſte und Linden anzuzünden, und, da ſie bald verglommen waren, mit offenem Munde den Rauch an ſich zu ziehen; auch einige, ſo bald ſie den Toback zu theilen müſſen, theils ſtockblind, theils taub geworden: ſo hat man ihnen das Tobackrauchen unter gewiſſer Einſchränkung wiederum verſtatten müſſen. S. Rißels Beſchreibung, 228, 100.

§. 20.

VIII. Die Züchtlinge, welche nicht auf Lebenszeit, ſondern nur auf gewiſſe Monate oder Jahre in dem Zucht- und Arbeitshauſe eingekerkert worden, werden, wenn ſolche Zeit verfloſſen, oder noch eher, wenn ihnen dafür etwas geſchenkt worden; auf ein dem halb von der Cammer oder Zuchthaus-Deputation eingelaufenes Decret, wieder entlaſſen, nachdem man ihnen vorher ihre vorige Laſter nochmals erſtlich zu Gemüthe geführt, ſie zum künftigen Beſſern Lebenswandel ermahnet, und ihnen einen Dimittionsschein zu ihrer Legitimation aus der Verwaltung ertheilt hat. An einigen Orten darf, wenn auch die Zeit, auf welche die Perſonen zum Zuchthauſe condemnirt worden, verfloſſen wäre, dennoch niemand aus demſelben dimittirt werden, hiſ er in der Arbeit die Fertigkeit erlangt hat, daß er ſein Brod

ehrllicher Weiſe verdienen kann. Was aber diejenigen anbelanget, welche wegen wirklichen Unvermögens ſo weit in der Arbeit nicht kommen können; ſo muß allemal, ehe ſie aus dem Zuchthauſe entlaſſen werden, mit pflichtmäßiger Meldung, wie ſie ſich in demſelben biſhero ausgeführt, ihrer Entlaſſung halber angefraget und Verhaltungsbefehl eingeholet werden (a).

Oben ſo müſſen auch in denen eigentlichen Spin- und Arbeitshäuſern die Müßiggänger wieder entlaſſen werden, wenn ſie ſich darin fleißig bezeigt haben, und keine Neigung zur Faulheit mehr an ſich brücten laſſen: Hero von Juſti (b) fordert nochüberdies, daß jemand vor ihnen 50. Rthlr. Caution beſtellen ſoll, daß ſie ſich künftig nicht ferner auf das Betteln betreten laſſen werden; oder wenn keine Bürgſchaft zu erlangen wäre, und es hätte einer ſich drey Jahr über fleißig bezeigt, und keine Neigung zur Faulheit zu erkennen gegeben: ſo ſolte er auch, gegen ſein expliches Verſprechen, ſich künftig durch ſeinen Fleiß ehrlich zu ernähren, unter der Drohung einer lebenswierigen Einſperkung auf dem Wiederbetretungsfall, auf freyen Fuß geſetzt werden. Allein ſo wenig die Beſtellung der Caution möglich iſt; ſo wenig iſt die Abſetzung eines explichen Verſprechens rathſam.

(a) S. Herzogl. braunſchweigischer Befehl dieſerhalb, vom 16. Mart. 1748. In den braunſchweigischen Anzeigen de eod. An. N. 37.

(b) In ſeiner Pölitceywiſſenſchaft, 2. Band, S. 340.

§. 21.

Zu beſto betterer Aufnahme und Unterſtützung ſowol der Zucht- als Arbeitshäuſer, pfleget man denſelben noch verſchiedene Freyheiten zu verwilligen. Das Spin- und Arbeitshaus zu Königsberg in Preußen zählt darunter folgende. Es ſoll daſſelbe mit denen dem:

irklich befindende Züchtlinge, deren Arbeit und tägliche Kost.

e i:	Was jeder arbeitet	Gestorben	Dimittirt	Ordinaire Kost	Besetzte Kost
				Kr.	Kr.
e	Schustert			4	
er:	Polirt			Verköstet sich selbst	
p	Façonirt Tische			4	
	Schleift		20 Febr. 1774.		
	Spinnet Baum- wolle	den 14 Febr. 1774.			

N. N.  
Zuchtbaus verwalter.

Die Colloquien und verdächtige Zusammenkünfte werden möglichst getrennet, und muß der Schreiber sammt allen Bedienten darauf sehen, daß drey, vier oder noch mehr vor mit einander nicht reden, noch viel weniger aber duden; daß Manns- und Weibspersonen mit einander conversiren, noch einigen Umgang pflegen.

(A) In den meisten Zuchthäusern, besonders in Sachsen, ist denen Züchtlingen das Tobackrauchen verboten. Es war es auch anfänglich in dem bayreuthischen. Weil man aber wahr genommen, daß die Stärke der Gewohnheit und die sinnliche Reizung der Natur sie antrieb, in den Gemäusern dürre Baumäste und Rinde anzuzünden, und, da sie bald verglommen wären, mit offenem Munde den Rauch an sich zu ziehen; auch einige, so bald sie den Toback antzeihen müssen, theils stockblind, theils taub geworden: so hat man ihnen das Tobackrauchen unter gewisser Einschränkung wiederum verstaten müssen. S. Nidels Beschreibung, pag. 100.

§. 20.

VIII. Die Züchtlinge, welche nicht auf Lebenszeit; sondern nur auf gewisse Monate oder Jahre in dem Zucht- und Arbeitshaus eingesperrt worden, werden, wenn solche Zeit verflissen, oder noch eher, wenn ihnen daran etwas geschenkt worden; auf ein deshalb von der Cammer oder Zuchthans-Deputation eingelassenes Decret, wieder entlassen, nachdem man ihnen vorher ihre vorige Laster nochmals ernstlich zu Gemüthe geführt, sie zum künftigen bessern Lebenswandel ernählet, und ihnen einen Dimissions-Schein zu ihrer Legitimation aus der Verwaltung erteilet hat. An einigen Orten darf, wenn auch die Zeit, auf welche die Personen zum Zuchthaus condemniret worden, verflissen wäre, dennoch niemand aus demselben dimittiret werden, bis er in der Arbeit die Fertigkeit erlangt hat, daß er sein Brod

ehrlicher Weise verdienen kann. Was aber diejenigen anbelanget, welche wegen wirklichen Unvermögens so weit in der Arbeit nicht kommen können; so muß allemal, ehe sie aus dem Zuchthaus entlassen werden, mit pflichtmäßiger Meldung, wie sie sich in demselben bisher aufgeführt, ihrer Entlassung halber angefraget und Verhaltungsbefehl eingeholet werden (a).

Es müssen auch in denen eigentlichen Spinn- und Arbeitshäusern die Müßiggänger wieder entlassen werden, wenn sie sich darin fleißig bezeigen haben, und keine Neigung zur Faulheit mehr an sich blicken lassen. Hier von Justi (b) fordert noch überdies, daß jemand vor ihnen so. Nchlr. Caution bestellen soll, daß sie sich künftig nicht fernere auf das Betteln betreten lassen werden; oder wenn keine Bürgschaft zu erlangen wäre, und es hätte einer sich drey Jahr über fleißig bezeigt, und keine Neigung zur Faulheit zu erkennen gegeben; so sollte er auch, gegen sein endliches Versprechen, sich künftig durch seinen Fleiß ehrlich zu ernähren, unter der Bedrohung einer lebenswierigen Einsperrung auf dem Wiederbetretungsfall, auf freyen Fuß gelasset werden. Allein so wenig die Bestellung der Caution möglich ist; so wenig ist die Absorderung eines endlichen Versprechens ratsam.

(a) S. Herzogl. braunschweigischer Befehl dierhalb, vom 16. Mart. 1748. in den braunschweigischen Anzeigen de eod. An. N. 37.

(b) In seiner Poltcepwissenschaft, 2. Band, §. 340.

§. 21.

Zu desto besserer Aufnahme und Unterstützung sowol der Zucht- als Arbeitshäuser, pfleget man denselben noch verschiedene Freyheiten zu verwilligen. Das Spinn- und Arbeitshaus zu Königsberg in Preussen zählet darunter folgende. Es soll dasselbe mit denen dem:



irklich befindende Züchtlinge, deren Arbeit und tägliche Kost.

e is	Was jeder arbeitet	Gestorben	Dimitirt	Ordinaire Kost	Besetzte Kost
				Kr.	Kr.
æ	Schustert			4	
er:	Polirt			Verköstet sich selbst	
e	Façonirt Tische			4	
	Schleift		20 Febr. 1774.		
	Spinnet Baum- wolle	den 14 Febr. 1774.			

N. N.  
Zuchtthaus verwalter.

o Monate Februarii 1774.

Februarius. 28 Tage	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Janus Stimpel	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Wolf Greifweg										
Janus Listig	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Michel Lecker	4	4	Den	20.	ent	lassen				
Anna Steinberg	stor	ben.								

St. Georgen  
am See, den 1ten Mart.  
1774.

N. N.  
Zucht- und Arbeitshausverwalter.

auch Rundschaften ratione des zum Briesgischen Zuchthauses  
 17 . . . . 17 . . .

	Lehrbriefe	Geburts- briefe	Rundschaf- ten
Der Bestand :			
	Rthlr.	Gr.	Pf.
• à 12 Gr. . . . . • à 12 Gr. . . . . • à 3 Gr. . . . .			
Summa der Einnahme:			
Waarer Bestand zur Zuchthauscasse: den worden, wird hiermit attestiret.			
N. N. Accise-Controleur.			





United States of America: The first of the world's great powers  
is now a world power.

---

1900

---

1910

---

1920

---

1930

---

1940

---

1950

---

1960

---

1970

---

1980

---

1990

---

2000

---

2010

---

2020

denselben unverleibten: städtischen Grünsden, Pertinenzien und anzurechnenden Personen, andern milden Stiftungen und piis Corporibus gleich gehalten werden, mithin sich aller und jeder Immunitäten und Befreyungen von allen jetzigen und künftigen herrschaftlichen und bürgerlichen Real- und Personal-Abgaben zu erfreuen haben; insonderheit soll, darüber, nebst der Befreyung von allen und jeden städtischen und bürgerlichen Oneribus und Obliegenheiten, als Grundzins, Kirchen-Deocen, Servis, Einquartierung, oder wie die sonst Nahmen haben, oder künftig angeordnet werden mögen, auch die Befreyung von der Consumtionsaccise verstanden und mitbegriffen seyn, und es damit dergestalt gehalten werden, daß zwar die Accise, zu Verhütung der Unterschleife, haarerleget, hiernächst aber das Betragende davon dem Arbeitshause zurück gegeben werden soll (a).

Die Zucht- und Arbeitshäuser zu Brieg und Jauer haben die Freyheit, einige Grundstücke, nach vorher gegangener Untersuchung und Bewilligung der Cammer, anzukaufen oder zu mietzen. Es steht ihnen frey, zu Erlangung der benöthigten Milchspecke, auf die bürgerliche gemeine Stadthuchungen 6. bis 8. Stück Melkvieh, gegen Erlgung des Hirtenanteils, frey treiben zu können. Von dem ihnen verstatteten Commissionshandel mit der hällischen Medicin, ist oben schon Erwähnung geschehen. Sie sind ferner von allen städtischen und bürgerlichen Abgaben und Obliegenheiten nicht nur völlig befreyet; sondern genießen auch die Accisefreyheit ebenfalls dergestalt, daß sie die Accise zwar erlegen, hernach aber solche auf jeden Züchtling bey Ablauf eines jeden Monats 15. Kreuzer, und also jährlich 2. Rthlr. vergütet zurück erhalten. Jedoch erstrecket sich diese Accisefreyheit nur allein auf die wirkliche Züchtlinge, keines

IX. Theil.

weges aber auf die in dem Zuchthause befindende Bediente, Dienstboten oder Arbeiter, als welche die Accise, auch übrige städtische und bürgerliche Abgaben, gleich andern Einwohnern, entrichten müssen (b).

(a) S. Patent wegen dieses Arbeitshauses, S. 1.

(b) S. das diese Zuchthäuser betreffende Edict, S. 19. 20. 21.

### §. 22.

Die Oberaufsicht sowol über die Arbeits- als Zuchthäuser steht in denen königlichen preussischen Landen denen Krieges- und Domainencammern zu, welche mithin die Oberdirection darüber führen. In dem bayreuthischen Lande ist dazu eine besondere Zuchthaus-Deputation niedergesetzt, welche gemeinlich aus denen beyden Herren Präsidenten der Regierung und Cammer, und einem Regierungsrath bestehet.

Es verstehet sich von selbst, daß ein solches Directorium jederzeit von dem Zustande des Zucht- und Arbeitshauses, von der jedesmaligen Anzahl und Beschaffenheit der Züchtlinge, von derselben Verköstigung, von dem richtigen Eingang bezu zu Unterhaltung des Zuchthauses bestimmten Einkünfte zc. unterrichtet seyn muß. Man pfleget dergleichen Nachrichten dem Directorio alle Monate oder Vierteljahr vermittelst verschiedener Tabellen zu Handen zu stellen; und wir wollen, zu dessen mehrerer Erläuterung, bey dem Schluß dieser Abhandlung einige von solchen tabellarischen Nachrichten beybringen.

### §. 23.

Was die übrigen Bediente und Domestiquen bey Arbeits- und Zuchthäusern anbetrifft; so richtet sich deren Beschaffenheit und

M m Anzahl

Anzahl zugleich mit nach der Beschaffenheit der Manufaktur oder Fabrike, so darin etas bliret ist. Zur Aufsicht und Verwaltung eines Arbeits- oder Zuchthauses selbst, sind so viel Personen nicht nöthig, und man trifft keine andere an, als folgende: Einen Prediger, einen Inspector oder Verwakter, so die Casse hat und Rechnung führet, und dem zuweilen ein Controllleur zur Seite gesetzt ist; einen Schreiber, einen Zuchtknecht, einen Thorschlieser u. c. Daß alle diese Bedienten mit einer Instruction versehen, und

auf selbige verpflichtet werden müssen, bräuche wol nicht erinnert zu werden (a).

(a) Ich hoffe, daß diese Abhandlung hinreichend seyn werde, um daraus die Maadregeln, die bey Anlegung der Zucht- und Arbeitshäuser zu nehmen sind, erschen zu können. Man findet zwar auch im 3. Bande der leipziger Sammlungen, pag. 803. u. f. Gedanken von der Einrichtung eines Arbeits- Werks, oder sogenannten Zuchthauses, die auch viel Gutes in sich enthalten; allein vieles darinnen ist auch bloß idealisch, und so beschaffen, daß es schwerlich angewendet werden kann.





# A n h a n g.

Ich habe die in meinem Policey- und Cameral- Magazin vorkommende Materien in einem gewissen Zusammenhange abgehandelt. Dieses hat die unvermeidliche Folge gehabt, daß viele Sachen keine eigene Rubriken haben bekommen können, sondern daselbst ihren Platz einnehmen müssen, wohin sie, wegen ihres Zusammenhanges mit der Hauptmaterie, gehören. Hieraus entspringet vor Leser, welche sich dieses Werk nicht ganz bekannt machen, sondern es nur zum Nachschlagen einzelner Materien gebrauchen, die Unbequemlichkeit, daß sie solche, weil sie unter der Rubrike der Hauptmaterie mit begriffen sind, nicht anders, als mit einiger Mühe finden können. Um Lesern von dieser Art hierunter eine Erleichterung und mehrere Bequemlichkeit zu verschaffen; habe ich vor nöthig gefunden, hier am Ende dieses Werks die vornehmsten Remissionen beizufügen.

## A.

	S.	den	Art:	
Abendmahl				Kirchenpolicey,
Abchoß				Abzugsgeld,
Abtrieb				Näherrecht,
Ackeranschlag				Pachtanschlag,
Ackerbau				Landwirthschaft,
Adresshaus				Intelligenzwesen,
Administration				Domainengüter,
Aerarium				Einkünfte des Staats,
Ärzte				Medicinalanstalten,
Albinagii Jus				Vacante Güter,
Amortisations-Gesetz				Veräußerung ad manus mortuas,
Ackergeld				Hafen- und Ackergeld,
Anschlag der Güter				Grundanschlag, Pachtanschlag,
Anweisung				Assignation,
Anzeigblätter				Intelligenzwesen,
Apotheker				Medicinalanstalten,
Arbeitshaus				Zucht- und Arbeitshaus,
Armencaffen				Armenverpflegung,

	S. den Art.	Vor- und Aufkäuferen,
Auflauf	• • •	Abgaben,
Auflagen	• • •	Wollhandel,
Ausfuhr der Wolle	• • •	Brautkasten,
Ausstattung armer Mädchen	• • •	Uferbau,
Auswässerung	• • •	Bevölkerung,
Auswanderung der Untertanen	• • •	Bauergüter.
Auszüge	• • •	

## B.

Bader und Barbier	• • •	Medicinalanstalten,
Banken	• • •	Wechselbank,
Bannmühlen	• • •	Mühlenwesen,
Banquerout	• • •	Schuldenwesen,
Bauermeister	• • •	Dorfobrigkeit,
Belohnungen	• • •	Policenstrafen,
Beschöpfung	• • •	Steuerwesen,
Beschuldung	• • •	Näherrecht,
Bestandjagd	• • •	Jagdregal,
Bestehhandlohn	• • •	Handlohn,
Bettgelder	• • •	Steuerwesen,
Bienenzehent	• • •	Zehent,
Biergeld	• • •	Franksteuer,
Blutzehent	• • •	Zehent,
Brachfelder	• • •	Landwirthschaft,
Brandbriefe	• • •	Generassecuranzanstalten,
Brand in den Wäldern	• • •	Feuerlöschungsanstalten,
Branteweintaxe	• • •	Gasthöfe,
Brücker	• • •	Anbau des Landes,
Bürgergeld	• • •	Anzugsgeld.

## C.

Cämmerey	• • •	Stadtre Regiment,
Cammergüter	• • •	Domainengüter,
Capitationssteuer	• • •	Kopfsteuer,
Carnevals Lustbarkeit	• • •	Schauspiele,
Carten	• • •	Spiele,
Cartoffelzehent	• • •	Zehent,
Casernen	• • •	Einquartierung,
Casus fortuiti	• • •	Remission,
Catastrum	• • •	Steuerwesen,
Cavillerey	• • •	Jagdregal,

Chirur -

**Chirurgus,**  
**Collegia medica**  
**Combdien**  
**Commerce-Lotterien**  
**Commissaires des Quartiers**  
**Compissarius**  
**Congruus Jus**  
**Contribution**  
**Creditcommissio**  
**Eronengüter**

S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111

**Medicinalanstalten,**  
 eben daselbst,  
**Schauspiele,**  
**Lotterien,**  
**Quartiermeister**  
**Stadtre Regiment,**  
**Näherrecht,**  
**Steuerwesen,**  
**Schuldenwesen,**  
**Domainengüter.**

D.

**Debitcommissio**  
**Deiche**  
**Depositenbank**  
**Detractionis Jus**  
**Diebesgesindel**  
**Domainencammer**  
**Dorfbäcker**  
**Dorfzehent**  
**Druckerey**

S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111

**Schuldenwesen,**  
**Dammwesen, Uferbau,**  
**Wechselbank,**  
**Abzugsgeld,**  
**Straßenräuber;**  
**Cammer,**  
**Bäcker,**  
**Zehent,**  
**Buchhandel.**

E.

**Ehle**  
**Einfuhre der Waaren**  
**Einstandsrecht**  
**Emphyteusis**  
**Erbeigelder**  
**Erbfreundrecht**  
**Erblosung**  
**Erblose Güther**  
**Erlaß**  
**Erleuchtung der Strafen.**

S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111

**Maas und Gewicht,**  
**Aus- und Einfuhre der Waaren,**  
**Näherrecht,**  
**Erbzinsgüther,**  
**Bauerngüther,**  
**Näherrecht,**  
 eben daselbst,  
**Vacante Güther,**  
**Remission,**  
**Gassenlaternen.**

F.

**Fabriken**  
**Fastbäcker**  
**Fast-, Bus- und Wäage**  
**Feldschaden**

S. 111  
 S. 111  
 S. 111  
 S. 111

**Manufacturen,**  
**Bäcker,**  
**Kirchenpolleey,**  
**Landesvermessung,**  
**Landwirthschaft,**

Feldzehent	• • • • •	Sehen Art. 2	Zehent,
Feste und Feiertage	• • • • •	• • • • •	Kirchenpolicey,
Feuersocietät	• • • • •	• • • • •	Feuerassuranzanstalten,
Finanzwesen	• • • • •	• • • • •	Cammer,
Fiscus	• • • • •	• • • • •	Einkünfte des Staats,
Fiscus der Wittwen	• • • • •	• • • • •	Wittwen- und Waisenpflanzung,
Fischteiche	• • • • •	• • • • •	Fischerey,
Flachszehent	• • • • •	• • • • •	Zehent,
Fleischzehent	• • • • •	• • • • •	eben daselbst,
Flurbuch	• • • • •	• • • • •	Lager- und Saalbuch,
Fohlenzehent	• • • • •	• • • • •	Zehent,
Fohlenzucht	• • • • •	• • • • •	Stuterey,
Forstaccidentien	• • • • •	• • • • •	Forstbediente,
Forstamt	• • • • •	• • • • •	Forstcollegium,
Forstrecht	• • • • •	• • • • •	Forstregal,
Forsttag	• • • • •	• • • • •	Forstberathschlagung,
Fremdlingsrecht	• • • • •	• • • • •	Vacante Güter,
Freywilliges Geschenk	• • • • •	• • • • •	Don gratuit,
Frohndienste	• • • • •	• • • • •	Dienstwesen,
Fruchtzehent	• • • • •	• • • • •	Zehent,
Fuhrwesen	• • • • •	• • • • •	Landkutschen,
Fundbuch	• • • • •	• • • • •	Lager- und Saalbuch.

## B.

Gabella	• • • • •	• • • • •	Abzugsgeld,
Gänsezehent	• • • • •	• • • • •	Zehent,
Garbenzehent	• • • • •	• • • • •	eben daselbst,
Gartenanschlag	• • • • •	• • • • •	Nachtanschlag,
Gartenzehent	• • • • •	• • • • •	Zehent,
Gauckler	• • • • •	• • • • •	Schauspiele,
Geistliche Zehenten	• • • • •	• • • • •	Zehent,
Gemeindebackhäuser	• • • • •	• • • • •	Backofen,
Gemeindewaldungen	• • • • •	• • • • •	Forstregal,
Gemeinsmänner	• • • • •	• • • • •	Dorfsobrigkeit,
Generalcasse	• • • • •	• • • • •	Cassenwesen,
Generalzehent	• • • • •	• • • • •	Zehent, allgemeiner,
Gerechtigkeit	• • • • •	• • • • •	Justizwesen,
Geseße	• • • • •	• • • • •	eben das. und Policengesetze,
Gespilde	• • • • •	• • • • •	Näherrecht,
Gesundheit	• • • • •	• • • • •	Medicinalwesen,
Getreydeausfuhr	• • • • •	• • • • •	Aus- und Einfuhr der Waaren,
Getreydetaxen	• • • • •	• • • • •	Lebensmittel,

Getreys

Getreidezehent  
 Gewicht  
 Gewissensfreyheit  
 Gift  
 Girobank  
 Gnadenjagd  
 Gottesdienst  
 Großer Zehent  
 Güterzehent  
 Gymnasium

E. den Art.

Zehent,  
 Maas und Gewicht,  
 Kirchenpolicey,  
 Medicinalwesen,  
 Wechselbank,  
 Jagdregal,  
 Kirchenpolicey,  
 Zehent,  
 eben daselbst,  
 Schulwesen.

H.

Hagenstolzenrecht  
 Halbpacht  
 Hammelzehent  
 Hamster  
 Handlung  
 Handwerkschmied  
 Handwerkssteuer  
 Hanfzehent  
 Haupteassen  
 Hauptgeld  
 Hauptmängel  
 Halschlachten  
 Hardespiele  
 Hammen  
 Hiden  
 Himburger  
 Irrenlose Güter  
 Jenzehent  
 Kenrathsofficietät  
 Hochzeitmahl  
 Hofwehr  
 Holzersparung  
 Holzschläge  
 Holzschreibtag  
 Holzungsrechte  
 Honigzehent  
 Hopfenbauanschlag  
 Hospital  
 Hundefuttergeld  
 Hundehafer

Vacante Güter,  
 Halbbauern,  
 Zehent,  
 Landwirtschaft,  
 Commerzienwesen,  
 Gastereyordnung,  
 Gewerbesteuer,  
 Zehent,  
 Cassenwesen,  
 Kopfsteuer,  
 Viehmängel,  
 Fleischer,  
 Spielen,  
 Medicinalwesen,  
 Anbau des Landes,  
 Dorfobrigkeit,  
 Vacante Güter,  
 Zehent,  
 Brautcassen,  
 Gastereyordnung,  
 Laßgüter,  
 Forstregal,  
 Forstcameralwesen,  
 eben daselbst,  
 Forstregal,  
 Zehent,  
 Pachtanschlag,  
 Armenverpflegung,  
 Jagdcameralwesen,  
 eben daselbst,

	S. des Art.	Zehent,	
Hünerzehent		Landwirthschaft,	
Hungerblumie		Grund- und Hypothekenbuch,	
Hypothekenbuch			
Jagdfolge		Jagdregal,	
Jagdgrenzen		Jagdcameralwesen,	
Imposten		Abgaben,	
Innungen		Handwerkswesen,	
Innungschmaus		Gastereyordnung,	
Interessen		Zinsen,	
Intraden		Einkünfte des Staats,	
Irrenhaus		Zollhaus,	
Judengeleit		Geleitsregal.	
Kälberzehent		Zehent,	
Kaufanschlag		Grundanschlag,	
Kaufhandlohn		Handlohn,	
Kinderzucht		Schulwesen,	
Kindtauffchmaus		Gastereyordnung,	
Kirchengebräuche		Kirchenpolicey,	
Kirchengüter		eben daselbst,	
Kirchenvisitation		ibid.	
Kirchweihen		Gastereyordnung,	
Klapperjagd		Jagdregal,	
Klauensteuer		Viehsteuer,	
Kleiner Zehent		Zehent,	
Klopfflechter		Schauspiele,	
Köbierzehent		Zehent,	
Königlicher Zehent		Zehent, allgemeiner,	
Königschiesen		Scheibenschiesen,	
Kohl- und Krautzehent		Zehent,	
Koppeljagd		Jagdregal,	
Koppelweide		Gemeindegüter,	
Kornhändler		Lebensmittel,	
Krammarkt		Jahrmarkt,	
Kriegesetat		Militairetat,	
Kriegesmeße		Magazinanstalten, Steuern,	
Krüge		Gasthöfe,	
Kuhwirthschaft		Gemeindegüter.	

L.

	S. den Art.	Zeheut,
Ammerzeheut	„ „ „	Wechselbant,
Landbant	„ „ „	eben daselbst,
Landesfürstlicher Wechsel	„ „ „	Grenzfachen,
Landesgrenzen	„ „ „	Schulwesen,
Landschulen	„ „ „	Landwirthschaft,
Land- und Rügegerichte	„ „ „	Bevölkerung,
Landesverweisung	„ „ „	Straßenräuber,
Landesvisitation	„ „ „	Schulwesen,
Lateinische Schulen	„ „ „	Lehgüter,
Latengüter	„ „ „	Gassenlaternen,
Laternen	„ „ „	Zeheut,
Laufzeheut	„ „ „	Armenverpflegung,
Lazareth	„ „ „	Zeheut,
Lebendiger Zeheut	„ „ „	Steuwesen,
Legationsgelder	„ „ „	Fiacres,
Lehnkutscher	„ „ „	Handlohn,
Lehnwaare	„ „ „	Bauerngüter,
Leibzucht	„ „ „	Auction,
Licitation	„ „ „	Leihbant,
Lombard	„ „ „	Bäcker,
Losbäcker	„ „ „	Näherrecht,
Losung	„ „ „	Lotterie,
Lotspiel	„ „ „	Schauspiele,
Luffspringer	„ „ „	Jagdregal.
Luffjagd	„ „ „	

M.

Mädgensschulen	„ „ „	Schulwesen,
Magistrat	„ „ „	Stadtreghment,
Mahsmühle	„ „ „	Mühlenwesen,
Marionetten	„ „ „	Schauspiele,
Marklösung	„ „ „	Näherrecht,
Marktschreyer	„ „ „	Medicinalwesen,
Markskosten	„ „ „	Steuwesen,
Masqueraden	„ „ „	Schauspiele,
Mast	„ „ „	Eichelmast,
Materialisten	„ „ „	Medicinalwesen,
Maulbeerbäume	„ „ „	Seidenbau,
Mauth	„ „ „	Zollregal,
Meilenzeiger	„ „ „	Landstraßen,

IX. Theil.

N n

Meß

Mießgeleit	S. den Art.	Geleitregal,
Mießgericht	„ „ „	Handelsgericht,
Mießger	„ „ „	Fleischer,
Mietzkutschen	„ „ „	Fiacres, Landkutschen,
Mistfaat	„ „ „	Halbbaneren,
Mitjagd	„ „ „	Jagdregal,
Mordste	„ „ „	Anbau des Landes.

## N.

Nachsteuer	„ „ „	Abzugsgeld,
Näheschulen	„ „ „	Schulwesen,
Nahrungsteuer	„ „ „	Gewerbsteuer,
Nebenzoll	„ „ „	Zollregal,
Neubruchehent	„ „ „	Zehent,
Neujahrsgehenk	„ „ „	Betteln,
Novalzehent	„ „ „	Zehent,
Rückungsanschlag	„ „ „	Pachtanschlag.

## O.

Obst	„ „ „	Gartenbau,
Obstzehent	„ „ „	Zehent,
Oeconomie	„ „ „	Landwirthschaft,
Oeconomischer Handel	„ „ „	Commerciengewesen,
Opera	„ „ „	Schauspiele.

## P.

Pasivhandlung	„ „ „	Commerciengewesen,
Patzen	„ „ „	Kirchenpolicey,
Patrimonialgüter	„ „ „	Chatoullgüter,
Personalzehent	„ „ „	Zehent,
Personensteuer	„ „ „	Kopfsteuer,
Pfandhaus	„ „ „	Leihbank,
Pferdemängel	„ „ „	Viehängel,
Pferdeschnitt	„ „ „	Jagdregal,
Pferdezucht	„ „ „	Stuterey,
Pfortenzehent	„ „ „	Zehent,
Prediger	„ „ „	Kirchenpolicey,
Predigerwittwencassen	„ „ „	Wittwen- und Waisenverpflegung,
Privatwaldungen	„ „ „	Forstregal,
Privatzoll	„ „ „	Zollregal,



Proceß	S. den Art.	Justizwesen,
Professores	" " "	Schulwesen,
Proviandhaus	" " "	Magazinanstalten.

Q.

Quackfalber	" " "	Medicinalanstalten.
-------------	-------	---------------------

R.

Rathhäusliche Sachen	" " "	Stadtre Regiment,
Realschule	" " "	Schulwesen,
Rebensticher	" " "	Landwirthschaft,
Receptions geld	" " "	Anzugsgeld,
Redouten	" " "	Schauspiele,
Religionszwiespalt	" " "	Kirchenpolicey,
Rentcammer	" " "	Cammer,
Rentheyrechnung	" " "	Rechnungswesen,
Reparatur	" " "	Baureparatur,
Reservencasse	" " "	Cassenwesen,
Retractus	" " "	Näherrecht,
Reuterverpfl egung	" " "	Steuerwesen,
Riegebräuen	" " "	Brauwesen,
Rindviehmängel	" " "	Wichmängel,
Ritteracademie	" " "	Schulwesen,
Rosshaldlohn	" " "	Handlohn,
Ros- und Pferdemarkt	" " "	Jahrmart,
Rottzehent	" " "	Zehent,
Rübzehent	" " "	eben daselbst.

S.

Salbuch	" " "	Lagerbuch,
Sabbathsfeyer	" " "	Kirchenpolicey,
Sackzehent	" " "	Zehent,
Sänften	" " "	Portechaisen,
Schaafehent	" " "	Zehent,
Schäferen	" " "	Wolle,
Schäferenanschlag	" " "	Nachtanschlag,
Scheffelzehent	" " "	Zehent,
Schlächter	" " "	Fleischer,
Schleifzehent	" " "	Zehent,
Schleusen	" " "	Uferbau,

N u 2

Schloß

Schloßbaugehler	S. den Art.	Steuerwesen,
Schlüsselgehent	" " "	Zehent,
Schocke	" " "	Steuerwesen,
Schöpfenmaßzeit	" " "	Gastereyordnung
Schöpfpen	" " "	Dorfbobrigkeit,
Schrot und Korn	" " "	Münzwesen,
Schulzen	" " "	Dorfbobrigkeit,
Schwärmeren	" " "	Kirchenpolicey,
Schweinemängel	" " "	Viehmängel,
Schweinegehent	" " "	Zehent,
See	" " "	Urbau des Landes,
Servis	" " "	Einquartierung,
Spaltungsrecht	" " "	Näherrecht,
Spaundienste	" " "	Dienstwesen,
Sperlinge	" " "	Landwirthschaft,
Sperrgeld	" " "	Zhorsperr,
Spinnhaus	" " "	Zucht und Arbeitshaus,
Spital	" " "	Armenverpflegung,
Stadtschulen	" " "	Schulwesen,
Stallfütterung	" " "	Gemeindegüter, Fuch und Trift,
Steigerung	" " "	Auction,
Sterbhandlohn	" " "	Handlohn,
Sterbesocietät	" " "	Brautcassen,
Strafen	" " "	Policeystrafen, Strafgefälle,
Strafenreinigung	" " "	Gassenreinigung,
Sublocation	" " "	Usterpacht,
Synodus	" " "	Kirchenpolicey.

## S.

Säß	" " "	Franksteuer,
Safelgüter	" " "	Domainengüter,
Sagelohn	" " "	Bautaxe,
Salch	" " "	Fleischer,
Sauben	" " "	Landwirthschaft,
Sause	" " "	Kirchenpolicey,
Sauschhandlohn	" " "	Handlohn,
Saren	" " "	Policeytaren,
Seiche	" " "	Dammwesen, Uferbau,
Sheilbare Güther	" " "	Walgende Güther,
Sheillosung	" " "	Näherrecht,
Sheurung	" " "	Lebensmittel,
Shiergarten	" " "	Jagdcameralwesen,

Thier:

Zhierzeben  
 Tobackzeben  
 Todtenregister  
 Fontinen  
 Trauerordnung

S. den Art. Schauspiele,  
 Zeben,  
 Berechnung des Volks,  
 Leibrenten,  
 Leichenordnung.

U.

Ueppigkeit  
 Umgeld  
 Umlauf des Geldes  
 Umschläge  
 Unglücksfälle  
 Universität  
 Unkraut  
 Unschlitt  
 Urbarmachung

Pracht,  
 Franksteuer,  
 Circulation des Geldes,  
 Assignation,  
 Remission,  
 Schulwesen,  
 Landwirtschaft,  
 Fleischer,  
 Anbau des Landes.

B.

Bagabunden  
 Bergantung  
 Vermächtnis ad manus mort.  
 Versicherungsanstalten  
 Versteigerung  
 Verwaltung  
 Victualien  
 Victualienhändler  
 Viehanschlag  
 Viehmäcker  
 Viehmarkt  
 Viehschnitt  
 Viehseuche  
 Viehzeben  
 Vogelschießen  
 Vorjagd  
 Vorkaufsrecht

Straßenräuber,  
 Auktion,  
 Veräußerung,  
 Asscuranzanstalten,  
 Auktion,  
 Domainengüter,  
 Lebensmittel,  
 Hockerey,  
 Pachtanschlag,  
 Jahrmarkt,  
 eben daselbst,  
 Jaldregal,  
 Hornviehseuche,  
 Zeben,  
 Scheibenschiefen,  
 Jagdregal,  
 Näherrecht.

W.

Waarenzoll  
 Wachszeben  
 Waschgold  
 Wasserbau  
 Wasserleitung  
 Wasserzoll  
 Wegegeld

Zollregal,  
 Zeben,  
 Goldwäsche,  
 Dammwesen, Uferbau,  
 Uferbau,  
 Zollregal,  
 eben daselbst,

